This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ame 405.6

Harvard College Library

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.

(Class of 1887)

PROFESSOR OF HISTORY

STUDIEN

zur

Österreichischen Reichsgeschichte

von

DR. ALFRED FISCHEL.

Mährens staatsrechtliches Verhältnis
zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter.

*

Christian Julius von Schierendorff,
ein Vorläufer des liberalen Zentralismus im Zeitalter Josefs I.
und Karls VI.

*

Die Kodifikationsgeschichte des § 13 a. G. O.
und die Gerichtssprache in Böhmen und Mähren.

Wien, 1906.
Alfred Hölder,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.
I., Rothenthurmstraße 13.

Ane 405.6

Harvard College Library
OCT 16 1911
Gift of
Prof. A. C. Coolidge

Alle Rechte vorbehalten.

K. und k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Vorrede.

Aus Anlaß meiner Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts in Österreich erschien es notwendig, mehrere Abschnitte eingehender zu untersuchen.

Das Verhältnis Mährens zum Deutschen Reiche im allgemeinen und zu Böhmen insbesondere im Mittelalter war bis nun nicht selbständig und ausführlicher behandelt worden. Stets wurden aber die nationalistischen Behauptungen der tschechischen Schriftsteller auf Treu und Glauben hingenommen. Es war daher unerläßlich, auf die Quellen zurückzugehen, um die auf diesem Gebiete herrschenden Irrtümer richtigzustellen und insbesondere die Stellung Mährens als eines unmittelbaren Reichsfürstentums im deutschen Reichsverbande und sein wahres Rechtsverhältnis gegenüber Böhmen klarzustellen. Eine solche Arbeit war auch nach Pernice nicht überflüssig, da dieser Mähren in den Kreis seiner Untersuchungen nicht einbezogen hatte und zudem bezüglich Böhmens vielfach über ihn hinausgegangen werden mußte.

Beim Fortschreiten meiner Arbeit lockte mich wie andere Freunde der österreichischen Geschichte die geheimnisvolle Gestalt „des unbekannten Staatsmannes", welcher unter Karl VI. für ein österreichisches Zentralparlament eingetreten war. Es gelang mir, nicht nur den Urheber dieses Vorschlags, den Hofkammerrat Christian Julius v. Schierendorff, und seine Anfänge unter Kaiser Josef I. sicherzustellen, sondern auch die Wirksamkeit dieses in vielfacher Beziehung merkwürdigen Mannes, einer Zierde Deutsch-Böhmens, ans Licht zu ziehen. Es konnte dabei an der Hand seines Lebenslaufs vor den Augen des Lesers ein Stück Verwaltungsgeschichte aus der Zeit Josefs I. und Karls VI. entrollt werden. Zugleich ergab sich, daß Schierendorffs Name mit der Geschichte der pragmatischen Sanktion innig verknüpft ist und wir in ihm nicht nur einen Verfechter der Staatseinheit im Sinne Schmerlings, sondern einen liberalen Politiker zu erkennen haben, welcher vor zweihundert Jahren für die Vertretung der Bürger und Bauern im Zentralparlament und in den Landtagen, für religiöse Toleranz, die Freiheit des Staates von der Kirche und viele andere Forderungen modernen Freisinns kämpfte. Wird noch hinzugefügt, daß er als erster in Europa die radikale Forderung der Einkommensteuer als einziger Steuer aufstellte und als erster Bauernbefreier in Österreich sowie als Begründer des geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs anzusehen ist, so wird wohl eine eingehendere Behandlung dieser Persönlichkeit nicht als ungerechtfertigt erscheinen können.

Die Frage der Staatseinheit ist mit der Frage der gemeinsamen Regierungs- und Geschäftssprache unauflöslich verbunden. Diesen Gegenstand hatte ich bereits vor einigen Jahren abgesondert in meinem Buche über das österreichische Sprachenrecht behandelt. Gerade in jüngster Zeit mehren sich abermals die Versuche, der deutsch-böhmischen Bevölkerung unter mißbräuchlicher Umdeutung des § 13 der Josefinischen Gerichtsordnung eine fremdsprachige Verwaltung aufzuzwingen. An der Hand der bis nun unbekannten Kodifikationsgeschichte dieser noch immer gültigen Gesetzesbestimmung konnte nachgewiesen werden, daß die den tschechischen Ansprüchen zur Stütze dienende Stremayrsche Sprachenverordnung vom 19. April 1880 gegen das Gesetz verstößt. Die tschechische Parteidoktrin beruft sich noch auf ein Dekret der obersten Justizstelle vom 22. April 1803, das aber der Justizminister Spens-Booden der wissenschaftlichen Prüfung entzog, indem er das Original und die darauf Bezug habenden Akten wol als staatsgefährlich versiegeln ließ. Infolge der vom Justizminister v. Körber erhaltenen Bewilligung konnte das Siegel gelöst und vermittelst dieses Dekrets der obersten Justizstelle und einer gleich unbekannten Entscheidung des Brünner Appellationsgerichts vom Jahre 1843 die Haltlosigkeit der für die Gültigkeit der Stremayrschen Sprachenverordnung geltend gemachten Gründe festgestellt werden.

Das Ergebnis dieser drei Untersuchungen liegt hier in einem Bande vereinigt vor.

Ich fühle mich gedrängt, bei diesem Anlasse Seiner Exzellenz dem Ministerpräsidenten a. D. Herrn Ernest v. Körber für die Erschließung des Archivs des k. k. Justizministeriums meinen ehrerbietigen Dank abzustatten.

Ich kann auch nicht umhin, den Archiven und Bibliotheken, welche diese Arbeit durch ihr vielfältiges Entgegenkommen wesentlich förderten, pflichtschuldigst zu danken. Insbesondere fühle ich mich verpflichtet, dem Vorstand des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Herrn Hofrat Gustav Winter, der löblichen Direktion des gemeinsamen Finanzarchivs und insbesondere Herrn Sektionsrat Franz Kreyczi und Herrn Archivar Dr. Moritz Faber, dem Direktor des Archivs des Ministerium des Innern, Herrn Dr. Heinrich Kretschmayer, dem k. u. k. Reichskriegsarchiv, dem niederösterreichischen Landesarchiv und seinem Direktor, Herrn Dr. Anton Mayer, ferner den Herren Beamten des Brünner Landesarchivs und dem Stadtarchiv, insbesondere Herrn Landesarchivar Dr. B. Bretholz, den löblichen Direktionen der Staatsarchive in Budapest, Dresden und Berlin, ferner der k. k. Hofbibliothek und Herrn Kustos Ferdinand Menčik in Wien, sowie der Bibliothek der k. k. technischen Hochschule und der Landesbibliothek in Brünn, insbesondere deren Leitern Herren Dr. Baumhackel und kaiserl. Rat Dr. Schram meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Mährens staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter VII

Erstes Hauptstück: Mährens staatsrechtliche Stellung bis zur Begründung der Markgrafschaft (822—1192) 1

Zweites Hauptstück: Von der Erhebung Mährens zur Markgrafschaft des Deutschen Reiches bis zum Ausgang der Przemysliden (1182—1305) 42

Drittes Hauptstück: Mähren nach dem Aussterben des einheimischen Fürstengeschlechts bis zum Tode des Markgrafen Matthias Corvinus (1306—1490) 78

Christian Julius v. Schierendorff. Ein Vorläufer des liberalen Zentralismus unter Josef I. und Karl VI. 139

Anhang:

1. Ohnmaßgebige Materialia 257
2. Alleruntertänigst getreuer Vorschlag, wie für alle Zeiten denen besorglichen Bauernaufständen mit höchster Justiz, Vorteil des gemeinen Wesens und ergebigen Nutzen Ihrer kaiserl. Majestät verläßlich vorzukommen und die Ruhe des werten Vaterlands nebst Vermehrung des Volkes wieder zu versichern 288
3. Projekt eines dem Commerzien- und Manufacturwesen in kaiserlichen Erblanden sonderbar gedeih- und förderlichen Assecuranz-Banco 293
4. Spezialanmerkung wegen Schiffbarmachung des Oderstrombs und durch Schlesien erzüglende Haupt-Commerzial-Strassen 296
5. Anmerkungen und Motiva zur Errichtung einer Academia sowol deren Manufacturen als höheren Wissenschaften . . 298

Die Kodifikationsgeschichte des § 13 der a. G. O. und die Gerichtssprache in Böhmen und Mähren 309

Anhang:

1. Eingabe des Prager Appellationsgerichtes vom 24. März 1803 an die k. k. Oberste Justizstelle in Wien 332
2. Auszug aus dem Ratsprotokolle des k. k. Appellations- und Kriminalobergerichtes vom 17. Mai 1843 334

Mährens staatsrechtliches Verhältnis

zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter.

Erstes Hauptstück.

Mährens staatsrechtliche Stellung bis zur Begründung der Markgrafschaft.

(822—1182.)

§ 1.

Der Name der Mährer (Marvani) begegnet uns in den fränkischen Annalen zuerst im Jahre 822. Ihre Gesandten erschienen damals mit denen der böhmischen und anderen Slawen vor Kaiser Ludwig dem Frommen, um ihm Geschenke darzubringen.[1]) Augenscheinlich sind sie auch unter den östlich von Bayern wohnenden Slawen verstanden, die nach der Erbteilung desselben Kaisers vom Jahre 817 seinem Sohn Ludwig dem Deutschen zugewiesen worden waren. Von denen in Böhmen wissen wir, daß sie der Oberhoheit des fränkischen Reiches unterworfen, seit Karl dem Großen (805, 806) tributpflichtig waren.[2]) Ihr Land, das in zahlreiche Stammesgebiete zerfiel, war aber nach wie vor unter der unmittelbaren Herrschaft der sonst unabhängigen Stammesfürsten (duces, subreguli, reguli) verblieben und nicht in die Verwaltungsorganisation der fränkischen Monarchie eingefügt.[3]) In ähnlicher, gewiß nur loser Unterordnung unter der Oberhoheit der Karolinger befanden sich augenscheinlich auch die slawischen Bewohner Mährens.[4])

Nur tritt uns dies Land gleich bei ihrem Erscheinen in der Geschichte als geschlossener Staat entgegen, der, von einem einzigen Fürsten beherrscht, die Ostgrenze der fränkischen

[1]) Ann. Einhardi (Monum. Germ. hist. S. S. I., 209).

[2]) Nach Cosmas, II. Kap. 8, 12, bestand der Tribut aus 120 auserlesenen Ochsen und 500 Mark jährlich; ursprünglich waren die Slawen Böhmens daneben noch zur Entrichtung anderer Naturprodukte verpflichtet, s. Erben, Regesta Bohemiae I., Nr. 76, S. 33.

[3]) Bachmann, Geschichte Böhmens I. Bd., S. 93.

[4]) Bretholz, Gesch. Mährens, S. 32 f.

Monarchie bedrohte. Es war dies das großmährische Reich, das unter Moimir (seit 828) und der von ihm begründeten Dynastie der Moimiriden allen Nachbarn furchtbar wurde. Dennoch vermochte es nicht gegen das nach dem Vertrage von Verdun (843) entstandene ostfränkische Reich, das wesentlich auf deutscher Volkskraft beruhte und dem die östlichen Slawenländer mitzugefallen waren, seine volle Selbständigkeit zu behaupten. Um sich des Gehorsams des mährischen Grenzlandes zu versichern, hatte Ludwig der Deutsche zuerst 846 und dann 870 die einheimischen Fürsten, eben jenen Moimir und dessen Nachfolger Rastislaw abgesetzt und des letzteren Neffen Zwentibald (Swentipolk, Swatopluk) auf den Thron erhoben. Treulos kehrte dieser jedoch seine Waffen gegen die Deutschen, schloß aber nach mannigfachen zumeist für ihn siegreichen Kämpfen den Frieden von Forchheim (874), in welchem er Lehenstreue gelobte und sich zur Zahlung eines jährlichen Tributs verpflichtete. Dieser Friede wurde im Jahre 884 bekräftigt, indem Zwentibald bei einer persönlichen Zusammenkunft mit Kaiser Karl III. am Tulnfluß abermals die Oberhoheit des ostfränkischen Reichs anerkannte.

Großmähren umfaßte zur Zeit seiner größten Machtstellung unter der Regierung dieses Fürsten außer dem mährischen Stammlande das Gebiet der Tschechen und Sorben, im Osten die Slowakei und die Tiefebene zwischen Donau und Theiß. Dieses ausgedehnte Reich war im Wesen unabhängig und selbst ein so kraftvoller Herrscher wie der deutsche K. Arnulf (887—899) vermochte nicht seine Machtgrundlagen zu erschüttern. Das lose Band der Abhängigkeit von den deutschen Karolingern war nicht viel mehr als der Ausdruck der Ehrfurcht, welche der geniale Barbar für die weströmisch-christliche Kultur empfand, der er unter Verwerfung des slawisch-byzantinischen Kirchentums eines Cyrills und Methodius sein Land endgültig zuwendete.[1]) Nach Zwentibalds Tode (894) zerfiel sein Reich. Die Fürsten, welche über die verschiedenen Teile Böhmens herrschten, fielen ab und gelobten wieder als unmittelbare Vasallen des Deutschen Reiches in die Hände K. Arnulfs Treue und Gehorsam (895).[2]) Unter Moimir II. wurde zwar die deutsche

[1]) Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern 1896, S. 625.

[2]) Bachmann, a. a. O. S. 110.

Oberherrlichkeit auch über Mähren wieder hergestellt (901), dieses aber bald darauf (um 905) nach schrecklichen Verwüstungen eine Beute der räuberischen Magyaren, die sich wenig später auch der Ostmark und Pannoniens bemächtigten.

Als die Macht der Magyaren nach der Schlacht bei Augsburg (955) gebrochen war, wurde in langwierigen Kämpfen die Ostmark vom Deutschen Reich zurückerobert; Mähren fiel aber zunächst in die Hände der Polen (gegen 1000), die unter Boleslaw Chrobry einen neuen weit ausgedehnten Slawenstaat aufrichteten.[1]) Das Deutsche Reich konnte an seiner Ostgrenze diesen übermächtigen Nachbar, der die Kraft des gesammten Slawentums in einer Hand zusammenzufassen drohte, nicht dulden und nahm den Kampf mit ihm auf. Zuerst befreite König Heinrich II. Böhmen von der Polenherrschaft (1004) und befestigte dessen Zugehörigkeit zum Reich. Sodann wurde Mähren nach Boleslaw Chrobrys Tode in einem Feldzuge König Konrads II., an dem auch die Scharen des böhmischen Herzogs Udalrich unter der Führung seines Sohnes Brzetislaw (Bracislaus) teilnahmen, dem Polenfürsten Mieczislaw II. entrissen (um 1029). Herzog Udalrich leistete damals unzweifelhaft die schuldige Heerfolge im Reichskrieg. Das Marchland fiel daher als Kriegsbeute und nach dem jus postliminii an das Deutsche Reich, das die Oberherrlichkeit wegen der Zugehörigkeit sowohl zum vormaligen Großmähren, als zum Reichslehen Polen in Anspruch nehmen durfte.

Brzetislaw, dessen tapferem Arm die Eroberung wesentlich zu verdanken war, erhielt Mähren unter deutscher Oberhoheit als ein tributpflichtiges,[2]) von Böhmen unabhängiges

[1]) Bretholz, a. a. O. S. 159 f.

[2]) Konrad II., der die deutsche Machtstellung so überaus eifersüchtig wahrte, hat gewiß die Lehensherrlichkeit über Mähren ebenso nachdrücklich aufrechterhalten, wie kurz danach die über Polen. Für die oben vorgetragene Ansicht spricht noch folgender Umstand. Brzetislaw verpflichtete sich im Frieden von 1041 (s. später), König Heinrich III. eine Summe von 8000 Mark zu bezahlen (Annal. Altah. zu diesem Jahre). Büdinger, Österr. Gesch. I, S. 363, vertritt nun gegenüber Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. 1, S. 111, den völlig einleuchtenden Standpunkt, daß diese Summe nicht als Geldbuße, sondern als rückständiger Tribut aufzufassen sei, womit die Angabe im Cosmas II, 12, und auch im Annalista Saxo zum Jahr 1042 („Dux Boemicus venit ad regem afferens censum Boemice terre") unschwer in Einklang zu bringen ist. Nach Cosmas war der Tribut für Böhmen nur 3 Jahre rückständig und betrug 1500 Mark. Hier drängt sich die Vermutung vor, daß der

besonderes Herrschaftsgebiet.[1]) Die Einbeziehung Mährens in den Lehnsverband des Deutschen Reichs erfolgte, wenn nun nicht schon damals, so sicherlich in den Jahren 1035 oder 1041. Im ersteren Jahre erschien Brzetislaw, der nach seines Vaters Tode Böhmen und Mähren in seiner Hand vereinigt hatte, auf dem Bamberger Hoftage (Mai dieses Jahres) und wurde wohl damals, nachdem er seine Treue durch Stellung von Geiseln noch besonders versichert hatte, mit beiden Ländern belehnt.[2]) Die vorhandenen Quellen berichten dann besonders ausführlich über die im Jahre 1041 erfolgte Neubelehnung und gleichzeitige Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der genannten beiden Länder zum Deutschen Reich. Brzetislaw geriet nämlich nach der Thronbesteigung Heinrichs III. mit diesem in ernsten Widerstreit, weil er sich im Jahre 1039 Groß- und Kleinpolens, damals eines unzweifelhaften deutschen Lehns, unter barbarischen Verheerungen weiter Landstrecken und schonungsloser Verwüstung von Kirchen und Heiligtümern bemächtigt hatte. Im Feldzuge des Jahres 1041 völlig besiegt, unterwarf sich Brzetislaw und überantwortete auf dem Regensburger Reichstage (Oktober dieses Jahres), auf dem er in Begleitung zahlreicher Großen seines Landes erschienen war, sich und sein Land der Gnade des Königs. Heinrich III. hatte nun, da die Polen gegen den Przemyslidenfürsten vor ihm als Oberlehnsherrn beider Teile klagbar auftraten, im Hofgericht zwischen den streitigen polnischen und böhmischen Ansprüchen zu ent-

---

Rest per 6500 Mark dem rückständigen Tribut für Mähren galt. Die Summe würde einem Zeitraum von 13 Jahren (1029—1041), den Jahrestribut zu 500 Mark gerechnet, voll entsprechen. Vielleicht, daß auch die Weigerung, diesen Tribut zu bezahlen, mit eine Ursache des zwischen Heinrich und Brzetislaw bestandenen Zerwürfnisses war, das bis ins Jahr 1032 zurückreicht. Die Nachricht in den Ann. Altah. vom Kriegszuge König Heinrichs gegen Brzetislaw kann ungeachtet des Irrtums über dessen herzogliche Stellung nach der Absetzung Udalrichs („suscepto ducatu patris") im Kern richtig sein, s. Steindorff, a. a. O. II, S. 486.

[1]) Bretholz, a. a. O. S. 178. Anders Bachmann, Geschichte Böhmens I. Teil, S. 197, und Breßlau, Jahrb. unter Konrad II., I. Bd., S. 278. Für die obige Ansicht spricht auch wohl die Teilnahme Brzetislaws an dem Feldzuge König Konrads II. gegen die Ungarn im Jahre 1030 von Mähren aus, s. auch Büdinger, österr. Gesch., S. 346. Dudiks Behauptung in Mährens allg. Gesch. II, S. 166, daß Brzetislaw Lehnsmann seines Vaters gewesen, ermangelt jeglichen Beweises.

[2]) Breßlau, a. a. O. S. 133; Bachmann, a. a. O. S. 201.

scheiden. Dem Böhmenherzog wurde alles Land, das er von Polen und dem Reiche gewonnen, bis auf zwei Gebiete, die ihm nach Recht zukamen, aberkannt und er sonst auf den Bereich seiner früheren Herrschaft beschränkt, welche ihm im Gnadenwege wieder überlassen wurde. Er erhielt daher nur Böhmen, das ihm unbestritten schon früher gehört hatte, und die erwähnten zwei Gebiete, nämlich Mähren und Schlesien (dieses bis an die Oder einschließlich Breslaus), jedoch erst, nachdem er den Vasallitätseid geleistet[1]) und seine Verpflichtung zur Leistung des jährlichen Tributs neuerlich bekräftigt hatte, als Lehen des Deutschen Reiches zurück.[2]) Seit diesem denkwürdigen Tage

[1]) Annal. Altah. ad a. 1041: „jusjurandum regi fecit, ut tam fidelis illi maneret, quam miles seniori esse deberet."

[2]) Der Ausdruck „priorem dominatum" in den Annal. Altah. ad a. 1041 („Primates ergo nostri regi dant consilium, ut priorem dominatum illi redderet") wird wohl überwiegend neben Böhmen auch auf Mähren gedeutet. Indessen muß die Stelle ebendort „jusjurandam regi fecit, nihil plus Bolaniae vel ullius regalis provinciae sibimet submittere, nisi duas regiones, quas ibi meruit suscipere" nicht auf Schlesien (s. Steindorff, Annal. unter Heinrich III., I, S. 112) und Kleinpolen, sondern auf Schlesien und Mähren bezogen werden, worauf schon Klima in einer Notiz im Čas. mat. Mor. 1892, S. 69, aufmerksam machte. Bei dem Reichstage handelte es sich offenbar um eine durchgreifende Auseinandersetzung zwischen den polnischen und böhmischen Besitzansprüchen. Böhmen stand nicht in Frage, wohl aber die von Polen und dem Reiche losgerissenen Provinzen, zu denen auch Mähren und Schlesien zählten. Mähren — wie oben erwähnt, Reichsprovinz, also regalis provincia — war im Jahre 1029 vom Deutschen Reiche an Brzetislaw überlassen worden, das linksseitige Ober- und Niederschlesien bis an die Oder vorlängst (970—991) unter Herzog Boleslaw II. böhmischer Besitz gewesen, (s. Bachmann, Gesch. Böhmens I, S. 165, 172). Von diesen beiden früher zu Polen und dem Reich gehörigen Provinzen (— Schlesien wurde damals und noch Jahrhunderte späterhin Polonia genannt —) konnte füglich gesagt werden „quas ibi meruit suscipere", daß sie Brzetislaw nach Recht zukamen, da sie nicht erst aus Anlaß des jüngsten Eroberungszuges (von 1039), sondern schon vorher im Besitze Brzetislaws, beziehungsweise (Schlesien) einmal in dem seiner Vorgänger im böhmischen Herzogtum gewesen waren. Anders Bachmann, a. a. O. S. 228, wonach diese zwei Landschaften Oberschlesien und Kleinpolen mit Krakau waren. Indessen war Krakau, nach Cosmas die Hauptstadt des Landes (Kleinpolen) und Bischofsitz (s. Röpell, Gesch. Polens I, S. 639), 1039 von Brzetislaw genommen und dem Erdboden gleichgemacht worden, konnte ihm also unter dem frischen Eindruck so unerhörten kirchenräuberischen Vorgehens (hier und in Gnesen) nicht gewissermaßen als Lohn desselben wieder überlassen

war Böhmen und Mähren endgiltig dem Deutschen Reiche angegliedert und für immer in den Strom der deutschen Entwicklung gestellt. Kein Versuch, diesen Zusammenhang aufzuheben, unterbricht mehr den Einfluß der deutschen Kultur, deren übermächtiger Einwirkung seither Böhmen und Mähren für alle Zeit unterworfen blieben. Die Belehnung Brzetislaws vollzog sich in der Form der Übergabe einer Lehensfahne.[1]) Böhmen und Mähren, letzteres bis an die Zinna[2]) (d. i. einschließlich des späteren Herzogtums Troppau-Jägerndorf) bildeten nun zusammen ein Herzogtum,[3]) welches von Auswärtigen häufig unter dem Namen Boëmia, ducatus Boëmiae zusammengefaßt wurde.[4]) Auf dieses Gebiet gingen die bisher für Böhmen allein bestandenen Rechtsverhältnisse über. Zunächst hatte es noch einen jährlichen Tribut zu leisten, war aber im übrigen als ein vom deutschen Könige unmittelbar verliehenes Lehen in Bezug auf seine äußeren

werden. Sagt doch der Annalista Saxo dazumal von König Heinrich ausdrücklich: „deinde expeditionem suam in regionem Boemiae pro vastatione Poloniae destinavit."

[1]) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, S. 349 f. Es ist für Palacky bezeichnend, daß er über diesen Reichstag mit Stillschweigen hinweggeht, s. dessen Geschichte von Böhmen I, S. 287, ähnlich Dudik a. a. O., II. Bd. S. 212 ff. Des letzteren von nationaler Eitelkeit beeinflußte Auffassung, daß Mähren dem Deutschen Reiche nicht lehenspflichtig gewesen sein kann, weil es lediglich ein tributpflichtiges „Kammerland" war, widerlegt sich durch den bloßen Hinweis auf Thüringen und die Lombardei, die gleichfalls noch lange einen Tribut entrichteten, obgleich sie unzweifelhaft im Vasallenverhältnisse zum Deutschen Reiche standen (Büdinger a. a. O. S. 364). Die von Cosmas II, 12, Brzetislaw in den Mund gelegten Worte „nostra terra tua est camera" sind eher eine bei ihm nicht ungewöhnliche poetische Übertreibung, da diese Wendung tatsächlich eine viel schärfere Unterordnung bedeuten würde, als sie in Wirklichkeit bestand. (Gehörten doch das gesamte Reichsgut, die Städte und die Juden zur kaiserlichen Kammer!) Derselben schiefen Auffassung huldigt neben Palacky a. a. O. S. 215, auch Kalousek, České státní právo, 2. Aufl., 1892, S. 9.

[2]) Dudik a. a. O. II, S. 176.

[3]) Wie auch aus der unverdächtigen Stelle der in Cosmas II, 37, abgedruckten wohl nur in der Grenzbeschreibung gefälschten Stiftungsurkunde des Prager Bistums „totum Boemiae et Moraviae ducatum" hervorgeht. Die Belehnung erfolgte bis 1174 nur mit Einer Lehnsfahne, s. Cosmas III, 8, 15, der Mönch von Sazawa zu 1126, der Kanonicus von Wyschehrad zum Jahre 1138 und 1140.

[4]) Jireczek, Das Recht in Böhmen und Mähren, 2. Abt., S. 5; vgl. dagegen die vorstehende Anmerkung.

Rechtsverhältnisse den anderen mit der herzoglichen Amtsgewalt ausgestatteten Reichsgebieten gleichgestellt. In ihren Formen unter den Herzogen Wladiwoj (1002)[1]) und Jaromir (1004)[2]), deren Belehnung durch den deutschen König zuverlässig bezeugt ist, deutlich ausgeprägt, hatte diese Vasallität zumindestens seit Herzog Boleslaus I. (950) bestanden. Dieser insbesondere hatte, von K. Otto I. besiegt, Geiseln stellen und eidlich geloben müssen, den alten Tribut zu entrichten und Heerfolge zu leisten, und war der Aufsicht des benachbarten Bayernherzogs unterstellt worden.[3]) Schon damals war Böhmen ein Fahnenlehen, daher benannt, daß die reichsunmittelbaren Mannen des deutschen Königs von diesem bei der Leistung der Hulde (homagium) die mit einer Fahne versehene Lanze (hasta vexillifera oder signifera, vexillum) als Symbol der herzoglichen Gewalt empfingen.[4]) Ein Ausfluß dieser Oberhoheit des Deutschen Reiches war es, daß die in herkömmlicher Weise vom Lande vollzogene Einsetzung des Herzogs zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung des deutschen Reichsoberhaupts bedurfte und der Erwählte zudem die Belehnung bei sonstigem Verluste seines Herzogtums binnen der gesetzlichen Frist, d. i. binnen Jahr und Tag, anzusuchen hatte. Aus dem Vasallenverhältnis entsprang die Verbindlichkeit zur Treue (Fidelität) und zur Heerfolge. Diese letztere war durchaus nicht

[1]) Thietmar V. cap. 23: Wolodowei — ad regem Ratisbonae adhuc commorantem proficiscens cum humili subjectione et fideli promissione hunc in dominum elegit et quae postulavit, ab eo in beneficium acquisivit, s. Palacký, I, S. 253.

[2]) Bachmann, a. a. O. S. 190.

[3]) Desselben österr. Reichsgeschichte, S. 142.

[4]) Dies ist wohl schon von Boleslaus I. anzunehmen, s. die Stelle bei Widukind III. c. 8: „Bolislaus sub signis stans" (Dönniges, Das deutsche Staatsrecht, 1842, I. Teil, S. 523). Giesebrecht und Dudik s. oben, S. 7, sprechen erst bei Brzetislaw I. von der Übergabe der Lehnsfahne. Indessen wird nicht erst Brzetislaw, wie Dudik a. a. O. II. S. 212, meint, sondern es werden schon Jaromir und Udalrich auf Münzen mit der Lehnsfahne abgebildet, vgl. Fiala, České Denáry, 1895, S. 270 (Nr. 471 ff.) und 272 (Nr. 543 ff.) Die Fahne auf diesen böhmischen Münzen ist, wie die auf den Bildern zum Sachsenspiegel, welche den Fürsten bezeichnen sollen (vgl. Homeyer, System des Lehnrechts in „des Sachsenspiegels II. Teil", 1844, 2. Band, S. 549) dreifach gezüngelt. Pernice, Die Verfassungsrechte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Halle 1872, S. 63, ist also dahin zu berichtigen, daß Böhmen schon lange vor 1099 ein Fahnenlehen war.

auf die Romfahrt allein beschränkt, sondern war Reichsdienst („rikes Dienst", wie der Sachsenspiegel sagt) und hatte daher ganz allgemein die Teilnahme an den Reichskriegen „pro necessitate imperii" zum Gegenstande.[1]) Mit dem Waffendienst im Gefolge des Kaisers hing es zusammen, daß die Herzoge von Böhmen und die Familie der Przemysliden überhaupt sich des kaiserlichen Adlers auf ihren Wappen und Siegeln bedienten.[2]) Daneben bestand für den Herzog wie für alle anderen Mannen die Pflicht, die gebotenen Reichstage zu besuchen und bei den kaiserlichen Hofgerichten als Urteilfinder mitzuwirken, sowie sich der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Sachen seines Lehens zu unterwerfen.[3]) In allen diesen Beziehungen den anderen fünf Stammesherzogen und den geistlichen Fürsten gleichgestellt, nahmen sie schon in diesem Zeitraum (seit 1024) an der Wahl des deutschen Königs teil[4]) und übten auch das Erzschenkenamt aus. Sie genossen dafür als Lehnsleute des Reichs dessen Schutz, der ihnen des öfteren in wirksamer Weise gegen innere Aufstände und äußere Feinde zuteil wurde.[5]) Die Würde eines Königs von Böhmen und Polen, welche Herzog Wratislaw II. (1086) und Herzog Wladislaw II. (1158) verliehen wurde, war

---

[1]) s. darüber weiter unten S. 60, 61. Palacky, a. a. O. II, S. 11 will glauben machen, daß solche Heerfahrt eine freiwillig übernommene war; ähnlich Kalousek, a. a. O. S. 11. Dagegen ist zu bemerken: Cosmas III, 38 berichtet, daß H. Wladislaw gemäß der Anordnung der früheren Könige und auf Befehl König Heinrichs V. 300 Bewaffnete zur Romfahrt stellte. Aus zahlreichen geschichtlich beglaubigten Fällen und arg. a. contrario der späteren Privilegien erhellt ferner, daß die Heerfolge sich nicht auf die Romfahrt allein erstreckte; s. von den vielen Nachrichten in den böhmischen Annalen nur Vincencius (font. rer. Boh. II, S. 185) „sicut praeceperat eis imperator, tam Boemie quam Moravie coadunato exercitu" dann jussu imperatoris (Zug gegen Sachsen), Gerlach zu 1189 „jussu Heinrici Zirbiam vastavit" (font. rer. Boh. II, S. 508), derselbe zu 1194 ebendort S. 511 usw.

[2]) Hauptmann, Das Wappenrecht, 1896, S. 244, Dudik a. a. O. B. IX, S. 7.

[3]) Pernice, a. a. O. S. 79 f.

[4]) Zuerst seit H. Udalrich (bei der Wahl K. Konrads II. im J. 1024), vgl. Bachmann, a. a. O. S. 195.

[5]) So schritt beispielsweise K. Heinrich V. mit bewaffneter Macht in Böhmen ein, um Wladislaw I., K. Konrad III. 1142, um H. Wladislaw II. im Besitze ihres Lehns, des böhmischen Herzogtums, zu schützen, von der Hohenstaufenzeit nicht zu reden.

eine persönliche Auszeichnung, welche die lehensrechtliche Unterordnung Böhmens und das Verhältnis seiner Beherrscher zum Deutschen Reiche unberührt ließ.[1]) Sie fühlten sich nach wie vor als Glieder des Reiches und als Mannen des Kaisers, nach dessen Regierungsjahren sie die von ihnen ausgestellten Urkunden datierten.[2])

Dieses Rechtsverhältnis war kein bloß persönliches, sondern zugleich ein sachliches. Die Belehnung der böhmischen Herzoge seitens der deutschen Könige und Kaiser vollzog sich in zwei Akten, in der Hulde oder der Begründung des persönlichen Unterordnung- und Treueverhältnisses und in der das dingliche Recht auf Böhmen begründenden Leihe oder Investitur, welch letztere, wie erwähnt, symbolisch durch Übergabe der Lehnsfahne des Herzogtums erfolgte.[3]) Diese Investitur ist durch zahlreiche Nachrichten in den böhmischen und deutschen Annalen belegt und begründete selbstverständlich für Böhmen und Mähren den sachlichen Lehnsnexus, d. h. das ganze böhmisch-mährische Herzogtum als solches war ein Lehen und Bestandteil des Deutschen Reichs.[4]) Darüber lassen spätere Urkunden, in welchen die deutschen Kaiser ausdrücklich die Länder Böhmen und Mähren an deren Fürsten verliehen, keinen Zweifel bestehen.[5]) Es ist daher zugleich unrichtig, wie tschechische Schriftsteller glauben machen möchten,[6])

---

[1]) Sie sollte aber offenbar zugleich den Ansprüchen des Deutschen Reichs auf die Oberhoheit über ganz Polen zur Verstärkung dienen, vgl. Bachmann, a. a. O. S. 269.

[2]) Diplom K. Ottokars I. über die Freiheiten des Prager Bistums vom 2. Juli 1221, Jireczek, Cod. jur. bohemici I, S. 49.

[3]) Des „insigne ducatus vexillum", wie der Mönch von Sazawa fontes rer. Boh. II, 257, sagt. Über Hulde und Investitur (Leihe) bei Lehen s. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 1902, S. 402 f.

[4]) Pernice, a. a. O. S. 32 f.

[5]) So die noch später zu erwähnende Fridericiana vom J. 1212 und die die Wahl K. Wenzels bestätigende Kaiserurkunde von 1216 aus der an diese Periode unmittelbar anschließenden Zeit („regnumque Bohemie... concedimus" und „concedimus eidem Wenceslao regnum Bohemie cum terminis et omni jure, sicut ipsum regnum pater suus et alii predecessores sui tam duces quam reges antea tenuerunt"), der zahlreichen Diplome aus späterer Zeit nicht zu gedenken.

[6]) So Čelakowsky in der zweiten Auflage seiner Povšechné české dějiny právní, 1900 ff., S. 64, übereinstimmend mit Kalousek,

daß dieser Feudalnexus sich bloß auf den Besitz einiger in Deutschland gelegenen lehnbaren Herrschaften, wie etwa in der Oberlausitz, bezogen habe.

Die Oberhoheit des Deutschen Reichs über Böhmen-Mähren in den im Mittelalter bei den größeren Staatenkomplexen Westeuropas allgemein gebräuchlichen Formen des Lehnrechts vertrug sich sehr wohl mit der Ungebundenheit des Landes nach innen. Die böhmischen Herzoge hatten eben nicht wie die deutschen Fürsten oder deren Vorfahren ihre Herrschaft ursprünglich als ein ihnen vom Reichsoberhaupt anvertrautes Amt empfangen; vielmehr erfolgte die Angliederung an das Deutsche Reich zu einer Zeit, da die Fürsten des Prager Gebiets durch die Unterjochung der mehrfachen Stammeshäuptlinge einen großen Machtzuwachs erlangt und wohl ganz Böhmen ihrer unmittelbaren Herrschaft oder doch ihrer Oberhoheit unterworfen hatten. Diese innere Unabhängigkeit des Landes drückte sich zunächst darin aus, daß in der Regel das Volk, später die Großen, die Wahl des Herzogs vornahmen, dem Reiche die Bestätigung zustand; doch fand in vielen Fällen eine unmittelbare Ernennung durch das Oberhaupt des Deutschen Reichs statt[1]) und dieser hatte jedenfalls bei konkurrierenden Ansprüchen auf

České státní právo, zweite Auflage, S. 99. Diese Ansicht kann natürlich nur als fossiler Überrest einer überwundenen pseudowissenschaftlichen Periode merkwürdig erscheinen. Unter den tschechischen Schriftstellern der Gegenwart hat Nowotny in seiner Abhandlung über Bachmanns Geschichte Böhmens (Čes. Čas. hist., Jahrg. IX, S. 42) den seltenen Mut, sich von dieser nationalistischen Auffassung loszusagen und trotz der ihm drohenden Verketzerung unumwunden zuzugeben, daß ganz Böhmen und Mähren ein Lehn des Deutschen Reiches waren.

[1]) Lothar III. nahm im Thronfolgestreit zwischen Herzog Sobieslaw I. und Otto von Olmütz für das Oberhaupt des Deutschen Reichs das Recht in Anspruch, den Herzog von Böhmen ohne Rücksicht auf dieses Wahlrecht des böhmischen Volks zu ernennen, so daß diesem nur die nachträgliche Huldigung verblieben wäre. Die für das Deutsche Reich unglückliche Schlacht bei Kulm (1126) hatte die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes zur Folge (vgl. der Mönch von Sazawa in font. rer. boh. II, 255). Indessen fand nicht nur vor, sondern auch bald nach dem auf die Schlacht von Kulm gefolgten Friedensschlusse die Belehnung seitens des Deutschen Reichs vor der Wahl durch die böhmischen Großen statt (Cosmas zu 1099 und der Kanonikus von Wyschehrad zu 1138), von den Hohenstaufen nicht zu reden, welche die Vergebung des Herzogthrons völlig ungebunden vor sich nahmen.

den Herzogsthron das endgiltige Entscheidungsrecht.[1]) Dieses Recht des Lehnsherrn schloß natürlich die Befugnis ein, der Wahl allenfalls auch die Bestätigung zu versagen, wie dies in der Tat häufig geübt wurde.[2])

Immerhin ist aber anzunehmen, daß das Land unbeschadet des Reichsverbands und der kirchlichen Abhängigkeit vom Erzbistum Mainz, worüber später zu handeln sein wird, eine größere innere Selbständigkeit als die anderen Herzogtümer des Reichs besaß. Soweit dies nach den spärlichen Quellen beurteilt werden kann, war die innere Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, wie wir heute sagen würden, in der Regel dem direkten Einflusse des Deutschen Reichs entzogen — insbesondere übte das letztere hier tatsächlich keine nutzbaren Rechte aus, also besaß hier weder Krongut, Münz- und Marktrecht, noch erhob es hier Zölle und Mauten.[3]) Indessen wäre es weit gefehlt, jede Einwirkung des Deutschen Reichs auf die inneren Verhältnisse des Landes in Abrede zu stellen.[4]) Wenn auch der Lehnsverband keineswegs Untertanenschaft im heutigen Sinne des Wortes begründet,[5]) so äußerte sich die Zugehörigkeit Böhmens und Mährens zum Deutschen Reich dennoch in mannigfacher Richtung. Die deutschen Kaiser hielten auch auf böhmischem Boden Gerichtstage ab, um Thronstreitigkeiten

[1]) Dies kann an vielen Beispielen erhärtet werden, es sei aber nur auf eines, den Urteilsspruch K. Heinrichs V. auf böhmischem Boden, zu Rokycan (1110) hingewiesen. Vgl. Bachmann, a. a. O. S. 290.

[2]) Schon vor der Wahl wurde des öfteren auf die Stimmung am Kaiserhofe Rücksicht genommen. Der einheimische Chronist Gerlach von Mühlhausen erzählt beispielsweise zu 1197, daß von der Wahl Przemysl Ottokars zum Herzog von Böhmen abgesehen wurde, da seine Bestätigung durch den Kaiser, dessen Gnade er nicht besaß, nicht zu erwarten war.

[3]) Bachmanns Reichsgeschichte S. 143. Stets wurde aber hier der Standpunkt festgehalten, daß das Münzrecht ein vom deutschen König abgeleitetes ist. Nur so ist es zu verstehen, wenn K. Konrad II. dem Bischof von Olmütz das Münzrecht in der Burg Kostel verleiht Urkunde vom Jahre 1144 im Cod. dipl. Mor. I, S. 229), welches Herzog Wladislaw innerhalb der alten Ausdehnung aufrecht erhalten wissen will (ebenda, S. 225), und Herzog Albrecht I. es späterhin in Böhmen direkt in Anspruch nimmt.

[4]) Pernice, a. a. O. S. 21, hält hier noch an der Anschauung fest, daß das Reich in Landesangelegenheiten nicht eingriff.

[5]) Ebd. S. 7 und 67.

zu entscheiden. Sie urteilten in Grenzstreitigkeiten des Herzogtums. Solche zwischen Österreich und Böhmen schwebende Händel wurden im Jahre 1179 im kaiserlichen Hofgerichte in der Reichsstadt Eger entschieden und die endgiltigen Grenzen der beiden Länder, welche hier auf völlig gleichem Fuße als deutsche Herzogtümer behandelt wurden, von Reichs wegen bestimmt, da Kaiser Friedrich I. es für notwendig ansah, „beiden Herzogtümern die Grenzen ihrer Gebietshoheit (Jurisdiktion) bestimmt anzuweisen.“ [1]) Die deutschen Könige betrachteten die Bewohner Böhmens und Mährens als ihre Lehensuntertanen [2]) und diese hinwieder jenen als ihren obersten Herrn. Von der Zeit Boleslaus' I. da ein böhmisches Stammeshaupt (subregulus) Deutschlands Schutz gegen seinen Herzog in Anspruch nahm, [3]) haben die Landeseinwohner stets beim Deutschen Reiche gegen Rechtskränkungen seitens ihres Landesherrn Klage geführt und Abhilfe gefunden. [4]) Ja, es muß überhaupt ein regelmäßiger Rechtszug an den deutschen König stattgefunden haben, da Böhmen erst späterhin von K. Ludwig dem Bayer ein Pri-

[1]) Cod. dipl. Mor. I, S. 301: „utrique ducatui jurisdictioni sue terminos certis limitibus assignare.“

[2]) Es sei auf die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom J. 1216, Cod. dipl. Mor. I, S. 88, hingewiesen, in welcher er die böhmischen Magnaten als seine Getreuen (fideles) bezeichnet. Da sich dieser Brauch die ganze spätere Zeit erhalten hat, worüber in den nach 1200 reichlicher fließenden Urkunden zahlreiche Belege vorhanden sind, so kann für die gegenwärtige Periode wohl das Gleiche behauptet werden.

[3]) Palacky, a. a. O. S. 211, und Bachmann, Geschichte Böhmens I, S. 132 ff.

[4]) Es sei nur auf den für K. Ottokar II. verhängnisvollen Streit mit den Baronen, die K. Rudolf um Hilfe angingen, und darauf hingewiesen, daß die böhmischen Stände im Jahre 1310 die Entscheidung des kaiserlichen Hofgerichts in ihrer Streitsache gegen K. Heinrich den Kärntner anriefen (Jireczek, Cod. jur. Boh. II., S. 18), um die Annahme zu rechtfertigen, daß auch in der Periode, die uns gegenwärtig beschäftigt, da das Kaisertum noch auf der Höhe seiner Macht stand, ein direktes Eingreifen desselben in Landesangelegenheiten nicht ausgeschlossen war. Nur die Armut der Quellen aus dieser Zeit beschränkt uns bloß auf Schlußfolgerungen dieser Art, ungerechnet den Umstand, daß die deutsche Zentralgewalt selbst zur Zeit der mächtigsten Kaiser stets vermied, das Sonderleben der Stämme und Landschaften anzutasten, daher nur wenig Zeugnisse einer solchen direkten Regierungstätigkeit vorliegen können.

vilegium de non evocando empfing,[1]) dieses selbst aber für den Fall der Rechtsverweigerung die kaiserliche oberste Gerichtsbarkeit über die Landeseinwohner ausdrücklich aufrecht erhielt. Diese mußte sich nach gemeinem Lehnrecht nicht selten geltend machen, wie weiter unten ausgeführt werden soll. Wenn der Streit zwischen den Bischöfen von Olmütz und Prag um den Besitz der mährischen Burg Kostel an das königliche Hofgericht gebracht und unter K. Konrad II. endgiltig entschieden wurde, so mag hiebei der Charakter der beiden als deutscher Reichsfürsten maßgebend gewesen sein. Derselbe befahl aber Herzog Wladislaw, diesen Urteilsspruch auszuführen, und befreite die Hintersassen des Bistums Olmütz von der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit,[2]) — Akte, aus denen hervorgeht, daß der Kaiser das Recht, Exemtionen zu verleihen, auch in böhmischen Landen übte und die Landesverwaltung dem Eingreifen der Kaisermacht gewiß nicht gänzlich entzogen war. Immerhin lag hier ein partikulares Rechtsverhältnis vor, das der späteren in gleichen Bahnen verlaufenden Entwicklung in den anderen deutschen Territorien vorauseilte und, nach heutigem Maße gemessen, eine nahezu völlige Unabhängigkeit des böhmisch-mährischen Herzogtums im Innern in sich schloß. Treffend wird dies Rechtsverhältnis von Cosmas, dem Vater der böhmischen Geschichtsschreibung, einem in dieser Beziehung schon wegen seiner ausgesprochenen Abneigung gegen die Deutschen gewiß unverdächtigen Zeugen († um 1125), in die Worte gekleidet, welche er die Böhmen unter Brzetislaw K. Heinrich III. (1040) gegenüber sprechen läßt: „Wir waren unbeschadet unseres Gesetzes immer dem Reiche König Karls untertan und sind es auch heute noch. Unser Volk hat sich auch gegen seine Nachfolger niemals empört, war Dir bei allen Kriegen treu und wird es auch bleiben, wenn Du uns nur Gerechtigkeit widerfahren lassen willst.“[3]) Hier wird die Wirkung des Lehnbandes, nämlich die gebotene lehnrechtliche Treue (Fidelität) mit der vornehmsten aus ihr fließenden Verbindlichkeit der allgemeinen Heerfolge klar angezeigt.

[1]) Diplom vom 4. Dezember 1314, Reg. Boh. III., S. 93.

[2]) Cod. dipl. Mor. I., S. 228 f. („nostra urgente jussione“). Über diese Urkunde s. unten S. 38.

[3]) Grandaur's Übersetzung des Cosmas, Leipzig 1885, S. 95.

§ 2.

Wir haben bisher das staatsrechtliche Verhältnis erörtert; doch auch in kirchlicher Beziehung war die Abhängigkeit des böhmisch-mährischen Herzogtums vom Deutschen Reiche völlig ausgesprochen.

Mähren hatte von Bayern, wenn auch nicht ausschließlich, die Sendboten des Christentums erhalten. Die darauf gegründeten Ansprüche des bayerischen Bistums Passau und des Erzbistums Salzburg auf Einbeziehung Mährens in ihre Diözesen hatten aber die Errichtung eines eigenen Erzbistums mit slawischer Liturgie für das großmährische Reich Swentibalds (880)[1] nicht zu verhindern vermocht. Nach dem Tode des Slawenapostels und Erzbischofs Methodius (885) verfiel die selbständige, von Deutschland unabhängige Nationalkirche, deren Errichtung die Päpste begünstigt hatten, und die bayerischen Bischöfe behielten wieder eine Zeitlang die Oberhand. Obgleich aber noch unter Moimir II. für Großmähren neuerlich ein Erzbischof und drei Suffraganbischöfe geweiht wurden, machte die hereinbrechende Barbarei der Magyarenherrschaft dieser kirchlichen Gründung ein Ende. Das deutsche Reich der sächsischen Kaiser, welches nach einem bestimmten Plane in den dem Christentum gewonnenen östlichen Slawenländern zur Befestigung der neuen Lehre die kirchliche Hierarchie einführte,[2] richtete auch in Böhmen und Mähren das Kirchentum ein. Der kirchliche Zusammenhang Böhmens mit dem Deutschen Reiche und dessen Zugehörigkeit zum Bistum Regensburg hatte wohl schon im Jahre 845 begonnen, als damals 14 tschechische Häuptlinge in Regensburg die Taufe nahmen. Kaiser Otto II. vollendete das Werk seines Vaters, Otto's des Großen, und errichtete oder genehmigte nunmehr unter Abtrennung von dieser Diözese ein eigenes böhmisches Bistum mit dem Sitze in Prag (973), das dem Sprengel des Mainzer Erzbistums zugewiesen wurde.

Um dieselbe Zeit hören wir von einem mährischen Suffraganbischof (episcopus Moraviensis) des Mainzer Erz-

---

[1]) Bretholz, a. a. O. S. 91 ff.

[2]) Um die gleiche Zeit, spätestens 968, wurde das Bistum Gnesen gegründet, nachdem der Beherrscher Polens Mieczyslaw die Taufe genommen hatte; ebenso traten die Bistümer Meißen, Zeitz und Merseburg für die anderen Elbe-Slawen ins Leben.

bischofs Willegis neben denen von Speier, Worms und Prag.[1]) Diese Gründung ist wohl gleichzeitig und im Hinblick auf die Fortschritte der deutschen Waffen in den Kämpfen gegen die Magyaren zur Wiedereroberung der verlorenen Reichsgebiete vor sich gegangen. Schon die Versuche Bischof Pilgrims von Passau, dieses Land seiner Diözese einzuverleiben,[2]) beweisen, daß für Mähren nach 970 ein selbständiges Bistum anzunehmen ist, das nach der Eroberung durch die Polen wahrscheinlich im Bistum Krakau,[3]) nach der durch die Böhmen (1029) unzweifelhaft im Prager Bistum aufging.[4]) Der Umstand, daß kein bestimmter Sitz genannt wird, legt die Vermutung nahe, daß die Grenzen des Sprengels unbestimmt und gewissermaßen gegen Ungarn und Polen hin offen gewesen waren. Erst um das Jahr 1063 wurde dann ein besonderes Bistum für Mähren mit dem Sitze in Olmütz begründet, das gleichfalls dem Erzbistum Mainz unterstand. Schon die geläufigere Bezeichnung als episcopatus Moraviensis[5]) beweist, daß dabei an die früher um 976 bestandenen Verhältnisse angeknüpft wurde.

Die Inhaber dieser beiden Bistümer waren nicht dem Landesfürsten unterworfen, sondern standen seit jeher[6])

---

[1]) Cod. dipl. Mor. Bd. I, S. 97.

[2]) Bretholz, a. a. O. S. 157 ff.

[3]) s. Pekař im Český časop. hist. 1904, S. 49 Anm. 1, über die Schrift Wl. Abrahams. Auch Wattenbach, Schles. Regesten im 4. Bd. der Zeitschrift des Vereins für Gesch. u. Alt. Schles. S. 341, nimmt die damals erfolgte Gründung eines besonderen mährischen Bistums an.

[4]) Cosmas II., 21: „Boemiae et Moravie quasi unum et individuum episcopium."

[5]) In allen das Bistum betreffenden Urkunden der nächsten 150 Jahre wird es in der Regel im Gegensatz zum episcopatus Pragensis als Moraviensis bezeichnet, nur selten taucht der Ausdruck Olomucensis ecclesia, Holomucensis episcopus oder episcopatus auf (Cod. dipl. Mor., I. Bd.). Im Granum catalogi praesulum Olomucensium heißt es noch zu 1063: „dux Wratislaus Bohemiae de consensu Severi Pragensis episcopi sexti Moraviensem episcopatum a Pragensi episcopio divisit."

[6]) Die im Jahre 999 entstandene, dem Johannes Canaparius zugeschriebene Legende vom Leben des Hl. Adalbert erzählt im Kapitel 8, daß eine böhmische Gesandtschaft den Kaiser Otto II. (983) ersuchte, die Wahl Adalberts zum Prager Bischof zu bestätigen. Der Kaiser erteilte ihm dann tatsächlich die erbetene Konfirmation und reichte ihm den Stab; vgl. Cosmas I, 26. Bischof Severus fiel aus Furcht, er könne

als deutsche Reichsfürsten unmittelbar unter dem Kaiser, dem die Genehmigung ihrer Wahl zustand und der ihnen auch Ring und Stab reichte und nach dem Wormser Konkordat die Investitur mit dem Szepter erteilte. Sie unterlagen bezüglich der Diözesangrenzen[1]) (abgesehen von der päpstlichen Jurisdiktion) und hinsichtlich der bischöflichen Besitzungen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit,[2]), nahmen an den Reichstagen teil und ließen sich in Reichsgeschäften verwenden[3]).

§ 3.

Schon aus der Errichtung eines eigenen Bistums für Mähren geht hervor, daß die Vereinigung Mährens mit Böhmen zu einem Herzogtum keine innere Verschmelzung nach sich zog, sondern das staatliche Sonderdasein des Marchlandes (des regnum Moraviae) unangetastet ließ. Tatsächlich wird in den aus der böhmischen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden stets zwischen Böhmen und Mähren unterschieden, sogar in der aus der deutschen Reichskanzlei hervorgegangenen Stiftungsurkunde des Prager Bistums vom Jahre 1086 wird das Herzogtum als „Böhmen und Mähren" bezeichnet.[4]) Vor allem war aber die von Brzetislaw I. (1055) vorgenommene Regelung der Nachfolge im Herzogtum die Ursache, daß das Marchland sich in der Folge

---

als ein „Empörer gegen seinen (kaiserlichen) Herrn" der Bischofswürde beraubt werden, von Herzog Brzetislaw ab (1041); Cosmas II, 12. Derselbe Annalist (II, 23) weist bei der Schilderung der Ereignisse (1068), die zur Wahl des Bischofs Jaromir (Gebhard) führten, auf das Recht des Kaisers hin, den Bischof von Prag durch Darreichung von Ring und Stab zu ernennen.

[1]) K. Heinrich IV. vereinigte im Jahre 1086 das Olmützer mit dem Prager Bistum, Cosmas II, 37, und Stumpf, acta imperii, S. 79. Dies geschah allerdings vor dem Wormser Konkordat.

[2]) Cod. dipl. Mor. I, S. 228 f. Darüber oben S. 13.

[3]) Ficker, vom Reichsfürstenstande, 1861, S. 282 f. In diesem Sinne erging auch die spätere Entscheidung des Reichstags von Regensburg im Jahre 1187: ...decernentibus, quod Pragensis episcopus more Teutonicorum episcoporum ab omni subiectione ducis debeat esse liberrimus, soli tantum imperatori subiectus vel obnoxius, cuius imperii est princeps, cuius visitat curias, a quo suscipit sceptrum et investituram (Gerlach zu 1187).

[4]) Stumpf, acta imperii, S. 79: „per totum Boemiae ac Moraviae ducatum," s. auch Jireček, a. a. O. S. 5. Cosmas stellt an vielen Stellen das Regnum Moraviae in Gegensatz zum Regnum Boemiae.

weiter selbständig und frei entwickelte und seine besondere Individualität Böhmen gegenüber für alle Zeit behauptete.[1]) Der Genannte hatte fünf Söhne, von denen der jüngste, der spätere Bischof Gebhard (Jaromir), für den geistlichen Stand bestimmt war. Da damals, wie noch lange nachher und vielmehr nahezu das ganze Mittelalter hindurch, öffentliche Herrschaftsverhältnisse Privatrechten gleichgeachtet wurden und daher dieselbe rechtliche Behandlung erfuhren, so würden in Gemäßheit des gemeinen Erbgangs alle vier Söhne in das Herzogtum sukzediert haben. Denn der Besitz an Grund und Boden war damals und noch lange nachher von dem Grundsatze beherrscht, daß das väterliche Stammgut (die hereditas oder terra aviatica des salischen Gesetzes, im Tschechischen wörtlich genau dědina genannt) im Gesamteigentum des Geschlechtes (der Sippe) stehe, Familien- und nicht Privatgut des einzelnen sei. Auf dieser Stufe der Entwicklung gab es kein eigentliches Erbrecht, sondern nur Ganerbschaft, d. i. Gesamteigentum am Familiengut. Beim Wegfall des Familienhauptes traten die übrigen Mitglieder der Sippe in sein Recht ein, es wuchs ihnen gewissermaßen zu.[2]) Sie teilten unbeschadet der Familiengemeinschaft mittels wechselseitiger, dem Herkommen Rechnung tragender Übereinkunft, wobei sie sich des Loses oder Meßseiles mitbedient haben mochten.[3]) Eine solche Auffassung konnte zur Ausschließung

[1]) Dudik, a. a. O. II, S. 27.

[2]) Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren, 1866, S. 46 ff., 160 ff., v. Brünnek, das Heimfallsrecht und die Gütervereinigung im älteren böhmisch-mährischen Recht, in der Zeitschrift der Savignystiftung, 20. Bd., 1899, S. 9, aber auch Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886, I, 1, 40 ff., Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 1902, S. 276, 326 ff., 336 f. Ich nehme keinen Anstand, das Recht der Franken zumindestens zur Vergleichung heranzuziehen, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse in Böhmen dieselben Entwicklungsreihen durchgemacht haben müssen, wenn schon der von mir geteilten Ansicht, daß hier eine direkte Einwirkung deutscher Einflüsse stattfand, nicht beigepflichtet werden wollte. Jedenfalls sollte aber bei Betrachtung dieser Verhältnisse fortan die Hypothese einer besonderen allslawischen Hauskommunion vermieden werden, da die Sozialgeschichte Böhmens sich gewiß nur in den Bahnen des westlichen Europas bewegte, mit dem sie die gleichen tatsächlichen Voraussetzungen besaß und dieselbe Entwicklung durcheilte.

[3]) Nach Cosmas II, 43, font. rer. Boh. II, S. 124, berief sich Konrad von Znaim darauf, daß ihm sein Gebiet „sorte et funiculo hereditatis" zugefallen sei. Das Wort „hereditas" in diesem Zusammen-

aller derjenigen, welche aus dem Verbande des Geschlechts infolge Abschichtung oder aus anderen Gründen ausgeschieden waren, oder allenfalls auch des weiblichen Geschlechts[1]) von der Nachfolge in den Immobiliarbesitz führen. Diese Anschauung, welche das Familien- und Erbrecht in Böhmen Jahrhunderte beherrschte, konnte aber niemals die Bevorzugung eines der männlichen Mitglieder der Hausgemeinschaft zur Voraussetzung haben, sondern an Stelle des verstorbenen Vaters traten dann alle Söhne.

So war auch das böhmisch-mährische Herzogtum Erbe, d. i. Gesamteigentum des Przemyslidischen Geschlechts (der Geneologia principalis, wie Cosmas sagt)[2]) und diese Auffassung ist um so verständlicher, wenn die geschichtliche Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse in Böhmen ins Auge gefaßt wird. Die anderen deutschen Territorien wurden auf Grund der von Reichswegen übertragenen herzoglichen oder gräflichen Amtsgewalt erworben. Diese Entstehungsart konnte nicht ohne Einwirkung auf die Nachfolge bleiben. Die Pflichten des Beamten waren die Hauptsache und die erblich gewordenen Reichsämter waren daher anfänglich noch unteilbar.[3]) Anders im böhmischen Herzogtum. Seine straffe innere Geschlossenheit war der Preis vieler blutiger Kriege und Eroberungszüge. Die Gewalt der Herzoge war ursprünglich nicht durch Verleihung eines Amtes von seiten der Reichsgewalt entstanden. Das einheimische Fürstenhaus, welches die kleinen Stämme geeinigt und deren frühere Herrscherfamilien beseitigt hatte, durfte daher seine ureigene Schöpfung, das gesamte Herzogtum, als sein Eigen ansehen und sich berechtigt glauben, damit wie mit privatem Gut zu schalten.[4])

---

hang bedeutet, daß auch das Herzogtum Böhmen-Mähren als ein Familiengut betrachtet wurde, das nicht dem Erbrecht, sondern der Teilung wie die Feldmark des Geschlechts unterlag.

[1]) Dies war auch bei den Tschechen der Fall. Kalousek, o staročeském právě dědickém, 1894, S. 7, weist dies gegen die ältere Theorie von der gleichen Behandlung beider Geschlechter beim Erbgang überzeugend nach.

[2]) II, 13, in font. rer. Boh. II, S. 86.

[3]) Schulze, Recht der Erstgeburt, S. 95, 228. Die berühmte Konstitution K. Friedrichs I. von 1158 sagte ausdrücklich: „Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur."

[4]) Dieser Rechtszustand eilte dem in den anderen deutschen Territorien, Österreich ausgenommen, um zwei Jahrhunderte voraus. Als sich der Amtscharakter des Fürstentums gänzlich verwischte und die

Es gab keine feste Erbfolgeordnung, weil es kein eigentliches Erbrecht auf das unbewegliche Hausvermögen gab. Nach dem Tode des Fürsten war die Teilung unter mehreren Söhnen herkömmlich, wobei wohl das Bewußtsein von der notwendigen Einheit erhalten bleiben mochte. Dies drängte dazu, einen als Haupt der Familie einzusetzen. Die uns erhaltenen Nachrichten über die Thronkämpfe unter den Przemysliden, beispielsweise zwischen Wenzel I. dem Heiligen und Boleslaw I., zwischen Boleslaw III., Jaromir und Udalrich, sind ersichtlich nur darauf zurückzuführen, daß die hinterlassenen Söhne ein gleiches Anrecht auf die durch den Tod ihres Vaters eröffnete Thronfolge besaßen und die Herrschaft untereinander teilten.[1]) Daneben übte das Volk von alters her das Recht, aus mehreren Mitgliedern des Fürstengeschlechts denjenigen zu wählen, dem die oberste Gewalt, also namentlich der Oberbefehl bei den Kriegszügen, zustehen sollte. Hiebei war häufig für das Volk der Vorschlag bestimmend, der vom regierenden Herzog selbst ausging.[2]) Wer die Unterstützung der Großen besaß, behauptete den Besitz der Prager Burg und damit die Oberherrschaft über seine Brüder, wenn er sie nicht gewaltsam aus dem Wege räumte,[3]) geriet

Landeshoheit völlig ausbildete, wurden die Territorien in der Regel, als wenn es sich um Meierhöfe eines Landguts handeln würde, geteilt.

[1]) Nicht anders im Frankenreiche, wo bei gleicher Auffassung vom Gesamteigentum der Familie am Salland die Teilung des Reiches unter den Söhnen unbeschadet des Gedankens der Reichseinheit die Regel war, s. Schröder, a. a. O. S. 109, Schulze, a. a. O. S. 19. Nicht anders in Rußlands ältesten Zeiten, wo das Fürstentum Gesamteigen des Geschlechtes war, dessen Mitglieder gleiches Recht auf die Herrschaft hatten, vgl. Guerrier über Solowjef, hist. Zeitschr. 45. Bd., S. 45. Auch in Ungarn war ursprünglich innerhalb der königlichen Familie die Erbfolgeordnung nicht festgesetzt und das Volk wählte aus der Reihe der männlichen Nachkommen Arpads nach freiem Ermessen denjenigen zum König, den es für den würdigsten hielt, Timon, ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, Berlin 1904, S. 114 f.

[2]) Im böhmisch-mährischen Herzogtum konkurrierten also (Ganerb-) Recht des Herrscherhauses, Wahlrecht des Volks und oberlehensherrliche Bestätigung des Kaisers — eine in deutschen Landen durchaus nicht bloß auf dieses Herzogtum beschränkte Einrichtung. In Bayern, Kärnten und anderwärts war das Wahlrecht des Volkes für die Erhebung zum Herzog ursprünglich auch maßgebend gewesen, s. Schulze, Das Recht der Erstgeburt, S. 122 f.

[3]) Wie bei Wenzel dem Heiligen und Jaromir.

aber hiedurch in stärkere Abhängigkeit von den Großen, deren unbestrittenes Wahlrecht mit diesen Verhältnissen zusammenhing.

Brzetislaw wollte nun im Interesse der Einheit und des Friedens seines Herzogtums durch eine unerschütterlich aufgerichtete Ordnung solchen Zwistigkeiten, die stets zu maßlosen Greueln, zu Mord, Verstümmelung, Einmischung von außen und blutigen Bürgerkriegen Anlaß gaben, für die Zukunft vorbeugen.[1]) Er teilte also Land und Leute nicht anders, als dies bisher geschehen, unter seine Söhne; nur der jüngste, für den geistlichen Stand bestimmte, ging leer aus. Der erstgeborene, Spitihnew, erhielt das Hauptland Böhmen. Mähren (regnum Moraviae) fiel den übrigen Söhnen, nämlich Wratislaw, Konrad und Otto zu und wurde dergestalt unter ihnen geteilt, daß dem ersteren die größere östliche Hälfte, den beiden jüngeren die andere westliche Hälfte mit den Burgen Brünn und Znaim zugewiesen wurde.[2]) Die Prager Burg, in welcher der Herzogsstuhl stand und mit deren Besitz die oberste Herzogswürde verknüpft war,[3]) erhielt der

[1]) Cosmas, a. a. O., legt dem sterbenden Brzetislaw die Worte in den Mund, es scheine ihm nicht zweckmäßig, das böhmische Reich unter seine fünf Söhne zu teilen, weil jedes Reich, das in sich geteilt ist, zugrunde geht. Dessenungeachtet berichtet er im Kap. 15 von der Teilung Mährens. Die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs beruht eben darin, daß jener Fürst ungeachtet der unvermeidlichen Teilung des im übrigen im Gesamteigentum der Familie verbleibenden Hausguts unter seine Söhne die Einheit des Herzogtums nach außen möglichst wahren wollte, weil, wie Cosmas sagt, „nisi monarchos hunc regat ducatum, populo ad magnum deveniet damnum“ (cap. 13).

[2]) Aus den Münzen, welche auf der Aversseite das Bild Konrads auf dem Revers das Ottos tragen (s. Fiala a. a. O., S. 311, der aber hier berichtigt werden muß), geht die Richtigkeit der Darstellung bei Cosmas hervor, wonach ursprünglich beide Südmähren gemeinschaftlich besaßen.

[3]) Aus der uns von Cosmas und den anderen Chronisten überlieferten Nachrichten ist die entscheidende Wichtigkeit, welche dem Besitze der Prager Burg bei den Thronkämpfen innewohnte, klar zu entnehmen. Wer ihn behauptete, war anerkannter Herzog von Böhmen. Dies hängt augenscheinlich damit zusammen, daß die Prager Burg als Stammsitz des Fürstengeschlechtes der Przemysliden für dieses die Bedeutung des „Handgemals“ besaß. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß das Wahrzeichen der Herzogswürde, der Thron, dort stand. Über „Handgemal“ s. Schröder a. a. O., S. 437 u. 444 u. 648 und Häusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, I. Bd., S. 232, Anm. 17.

älteste, der mithin zum obersten Herzog bestimmt wurde. Zugleich setzte Brzetislaw mit Zustimmung der Großen für alle Zukunft gesetzlich fest, daß „unter seinen Söhnen und Enkeln immer der älteste die oberste Gewalt und den herzoglichen Thron innehaben, die übrigen sämtlichen Mitglieder des erbberechtigten herzoglichen Hauses unter seiner Botmäßigkeit stehen sollen".[1])

Dieses Gesetz Brzetislaws, welches jedoch das Wahlrecht der böhmischen Großen[2]) ebensowenig beseitigte, wie das Bestätigungsrecht des deutschen Königs, führte für das Amt des Familienhauptes und zugleich obersten Inhabers des zum Deutschen Reiche gehörigen Stammesherzogtums die Individualsukzession gemäß Altersvorzug ein. Nicht als ob nicht schon früher eine solche Individualsukzession bestanden hätte. Von Reichs wegen wurde das böhmisch-mährische Herzogsamt immer nur Einem verliehen, wie das deutsche Lehnrecht vorschrieb. Auch wurde unter mehreren Söhnen eines verstorbenen Fürsten in der Regel wohl der ältere auf den Herzogsthron berufen, weil er von seinem Vorgänger hiezu designiert worden war oder weil seine Wahl sich den Großen wegen seiner größeren Tüchtigkeit vor den jüngeren Anwärtern empfahl. Doch konnten auch die jüngeren Nachkommen des letzten Herrschers einem älteren vorgezogen werden. Aber es war mit jeder Thronerledigung blutiger Zwist verbunden, da die Sukzession in das herzogliche Amt weder durch Herkommen noch geschriebenes Gesetz in bestimmter Weise geregelt war und daher jedem Prinzen des Fürstenhauses die Möglichkeit winkte, durch die Gunst der umworbenen Großen und schließlich durch das Glück

[1]) Cosmas II; 13 font. rer, Boh. II, S. 86.

[2]) Nach Cosmas II, 14, a. a. O., S. 87, wurde gleich Spitihnew wieder zum Herzog gewählt. Gegenüber Koutny, der Przemysliden Thronkämpfe 1877, S. 12, welcher der Verfügung Brzetislaws nur die Bedeutung eines bloß die Prinzen des regierenden Hauses bindenden Hausstatuts beimißt und nur das Wahlrecht des böhmischen Volks als alleinige Quelle des Fürstenrechts ansieht, muß doch daran festgehalten werden, daß die Senioratserbfolge ein Landesgesetz war. Die erste Abweichung von derselben (im Jahre 1100) veranlaßte Cosmas zur Klage, daß die Spuren der Gerechtigkeit verweht seien, weil „das Recht der Böhmen" (justitia Bohemorum) verletzt worden sei (III, 13, font. rer. Boh. II, S. 148). Die Wahl im sog. erblichen Wahlreich, als welches sich das böhmisch-mährische Herzogtum darstellt, war im Falle der Beobachtung des Altersvorzugs nur Bestätigung oder Huldigung in der herkömmlichen Form der Wahl durch das Volk.

der Waffen den obersten Rang zu erkämpfen. Diese Ungewißheit sollte für die Zukunft aufhören und der major natu des Fürstenhauses ipso jure der oberste Herzog sein und den Prager Fürstensitz einnehmen. Nach der Erzählung des Cosmas steht es wohl außer Frage, daß das Erbfolgegesetz nicht weiter reichte. Ihm erschöpft sich die neue Satzung Brzetislaws in diesem bestimmt ausgesprochenen Vorzug des ältesten vor allen anderen Mitgliedern der herzoglichen Familie.[1]) Auch war nur diese Anordnung wegen des Lehnverhältnisses zum Deutschen Reiche und zu dem ferneren Zwecke dringend geboten, um die Hauptursache aller Zwistigkeiten im Fürstenhause hinwegzuräumen. Über die Regelung der Besitzverhältnisse entschied dagegen das Gewohnheitsrecht, wonach Land und Leute dem gesamten Hause der Przemysliden zugehörten und alle Glieder desselben auf die Nutzungen Anspruch hatten. Daher übte auch nicht etwa bloß der oberste Herzog, sondern die gesamte herzogliche Familie die Regierungsgewalt im Herzogtum aus. Das Verhältnis zwischen dem in Prag residierenden Herzog und den in Böhmen[2]) und Mähren waltenden Przemysliden ist als Condominat oder gemeinschaftliche Regierung zu kennzeichnen.[3]) Nur gab der Besitz jedes Teilfürstentums, unbeschadet der Einheit des Hauses und der Oberhoheit des ältesten, volle Regierungsgewalt über den Landesteil und die eigenen Untertanen. Damit hing wohl zusammen, daß alle Sprößlinge des Przemyslidenstammes ausnahmslos den Herzogstitel[4]) und das gleiche Wappen[5]) führten

[1]) Udalrich nahm gegenüber Borziwoj (1101) den nach der Vätersitte ihm als dem älteren gebührenden Fürstenstuhl („principalis sedis honorem") in Anspruch, Cosmas III, 15.

[2]) Auch in Böhmen hat es jederzeit Teilfürstentümer gegeben, vgl. Palacky II, 13 (solche bestanden in Saaz, Pilsen, Königgrätz, Czaslau, Chrudim und Wratislaw).

[3]) Cosmas III, 29, font. rer. Boh. II, S. 165: „vae tibi Boemia... cum sis communis dominis subjectaque multis herili de stirpe sati sexuque virili". Vgl. auch oben S. 19, Anm. 1.

[4]) Anders im österreichischen Herzogtum. Unter den Babenbergern wurde zwar auch nur Ein Glied des Hauses vom Kaiser belehnt; wegen des Amtscharakters dieses Herzogtums, welcher noch lebendig empfunden wurde, führte aber bis knapp vor dem Ausgang dieses Geschlechts nur der Belehnte allein den Herzogstitel, s. Huber-Dopsch, Österr. Reichsgeschichte, zweite Auflage, S. 41, Bachmann, Österr. Reichsgeschichte, S. 84 f.

[5]) Das Wappen war in der Przemyslidenzeit für Böhmen und

und in ihren Gebieten (provincia, sors) alle Berechtigungen eines Herrschers übten. Folgerichtig mußten die minderjährigen Prinzen und selbst die minderjährigen Söhne des letzten Herzogs von der Nachfolge völlig ausgeschlossen werden,[1]) da sie zur Ausübung der Regierungsgewalt untüchtig waren. Nur die großjährigen Mitglieder des Herrscherhauses, dafür aber alle, besaßen einen rechtlichen Anspruch auf das Erbe oder Stammgut der Familie, d. i. auf die Länder Böhmen und Mähren. Nach unseren heutigen Begriffen über die Erbfolge und das Erbrecht überhaupt nimmt man an, daß Brzetislaw für die so nahe gelegenen Fälle, daß ein mährischer Teilfürst den böhmischen Herzogsthron bestieg, oder seine Linie ausstarb, oder der oberste Herzog Kinder hinterließ, also für die Ereignungen, die in Hinkunft mit Sicherheit zu gewärtigen waren, wohl Vorsorge getroffen haben müsse, die betreffenden Bestimmungen aber nicht auf uns gekommen seien.[2]) Andere erklären dieses Fehlen der so nötig erscheinenden näheren Anordnungen zu seinem Erbfolgegesetz damit, daß Brzetislaw, der nach Cosmas' Erzählung dieses Hausgesetz auf dem Totenbette vor den eilig herbeigerufenen wenigen Großen verkündet hatte, kaum in der Lage gewesen sei, eingehendere Bestimmungen über die Verteilung seines Besitzes für alle die möglichen Verhältnisse der fernsten Zukunft zu erlassen.[3]) Tatsächlich hatte er aber auch hiezu keinen zwingenden Anlaß. Die Auseinandersetzung, wonach das Stammland Böhmen dem ältesten, das neugewonnene Mähren den jüngeren Söhnen zugewiesen wurde, genügte, um Streitigkeiten in dieser Generation vor-

Mähren das gleiche, anfangs der Adler und dann ein doppeltgeschwänzter Löwe, s. Dudik, a. a. O. II, S. 7.

[1]) So wurde schon Spitihnews († 1061) unmündiger Sohn, so auch Brzetislaws II. († 1100) Knabe, dem sein Vater nur sein Jagdhorn und den Wurfspieß hinterließ (Cosmas III, 13, font. rer. Boh. II, S. 147) bei der Aufteilung des Besitzes völlig übergangen. Aus diesem Grunde widersetzte sich Herzog Wratislaw II. mit gewaffneter Hand, als die Vormundschaft der minderjährigen Kinder Ottos I. den Besitz des Olmützer Teilfürstentums für diese behaupten wollte. Daher bemerkt Cosmas III, 41, daß Herzog Wladislaw I. das Fürstentum Brünn nach dem Ableben Udalrichs und Lutolds, der Söhne Konrads I., seinem Wladislaws) Bruder Sobieslaw übergab, „weil die Söhne der ersteren noch minderjährig waren."

[2]) S. Bachmann, a. a. O. S. 234.

[3]) So Bretholz, a. a. O. S. 193.

zubeugen. Er durfte annehmen, daß das herrschende Recht in der Zukunft stets genügen werde, allen großjährigen Mitgliedern seiner Familie einen angemessenen, auskömmlichen Anteil an Land und Leuten zu sichern. Vor allem war er aber vermöge des Gesamteigentums der Familie auf das Stammgut gar nicht befugt, Verfügungen zu treffen, welche die künftigen Mitglieder des Geschlechts in ihren gewissermaßen angeborenen Gerechtsamen irgendwie beschränken würden — eine solche Anordnung würde der damals im Lande herrschenden Rechtsauffassung ebenso widersprochen haben wie dem Lehnrecht.[1])

Das Anrecht aller Fürsten auf das Stammgut war in der Tat im Volksbewußtsein so tiefgewurzelt, daß es trotz aller Trübungen, die infolge Eigennutzes oder persönlicher Feindschaft eintraten, immer wieder verwirklicht wurde. Es kann daher mit gutem Grunde angenommen werden, daß Brzetislaw über die Festsetzung des Seniorats und die faktische Besitzverteilung hinaus keine weiteren Verfügungen für die Zukunft etwa zu dem Ende traf, um die Erblichkeit der mährischen Fürstentümer in den drei Linien Wratislaws, Konrads und Ottos zu sichern. Diese Schlußfolgerung drängt sich um so eher auf, weil er doch unmöglich für die Erbfolge in das oberste Herzogsamt und in die Teilfürstentümer verschiedene Grundsätze, dort Seniorat und hier direkten Erbgang zugunsten der Deszendenten, zugleich eingeführt haben kann und überdies unter einem für die Nachkommen Spitihnews Vorsorge getroffen haben müßte.[2]).

---

[1]) Schröder, a. a. O. S. 336. Es wird nur allzuhäufig nicht bedacht, daß die freie Verfügung von Todes wegen in Böhmen, wie nicht minder im übrigen Deutschland einer weit späteren Stufe der Entwicklung angehört.

[2]) In der fränkischen Monarchie lagen die Verhältnisse ähnlich, s. Schröder, a. a. O. S. 109. Ebenso war die Regierung der ersten Habsburger eine gemeinschaftliche. Auch der Vergleich mit dem Hausvertrag Rudolfs IV. mit seinen Brüdern vom 18. November 1364, wonach alle drei Herzoge ihre Länder gemeinsam benützen und alle die gleichen Titel führen sollten, sowie keiner ohne Zustimmung der anderen etwas veräußern durfte und dabei dem ältesten des Hauses „die oberste Herrschaft und größte Gewalt“ zustehen sollte, liegt nicht allzu ferne, vgl. Huber-Dopsch, a. a. O. S. 43, und Schwind-Dopsch, ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erbländer im Mittelalter, 1895, 231 ff. Weder hier noch in der Hausordnung H. Albrechts II. vom 25. November 1355 (ebenda, S. 189 f.) wird der Erben der Gemeinder gedacht.

Die erste, von Brzetislaw ausgegangene Teilung gelangte allerdings erst unter seinem zweiten Nachfolger zur dauernden Verwirklichung. Denn der erste, Spitihnew, vertrieb nach Brzetislaws Tode seine Brüder, hielt die beiden jüngeren in demütigender Abhängigkeit an seinem Hofe und ergriff von ganz Mähren Besitz. Nur Wratislaw, stark durch seine ungarische Familienverbindung, erhielt später die ihm von seinem Vater zugedachte Hälfte des Landes. Der Gedanke von dem gleichen Anrechte aller Söhne auf den Familienbesitz war aber so mächtig, daß Wratislaw, als er nach Spitihnews Tode selbst den Thron bestiegen hatte, an der Verfügung seines Vaters getreulich festhielt. Während er selbst Böhmen mit dem Herzogsstuhl in Besitz nahm und auf sein Teilfürstentum verzichtete, überließ er ganz Mähren seinen zwei Brüdern, welches nun in der Weise geteilt wurde, daß die ihm vormals zugefallene östliche Hälfte mit der Hauptburg Olmütz an seinen Bruder Otto, die westliche an Deutschland, d. h. die Ostmark, grenzende Hälfte mit den Hauptsitzen in Brünn und Znaim an Konrad fiel.[1])

Vermöge der vorentwickelten Darlegung kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, welchen Charakter diese Teilung besaß. Eine vollkommene Erbteilung[2]) konnte sie nicht sein, da in Böhmen noch zur Zeit des Cosmas der Begriff des Erbrechts im heutigen Sinne des Wortes fehlte. In das Erbgut folgten ohneweiters die Söhne,[3]) wenn sie nicht abgeschichtet waren; denn diese verloren durch ihre Abteilung alle Ansprüche auf die hereditas oder das Stammgut. Nach der Bestimmung Brzetislaws sollte jedoch keiner seiner Nachkommen des Anrechts auf die Thronfolge und damit auf den Besitz Böhmens verlustig gehen, da der jeweilen Älteste unter allen männlichen Prinzen des Hauses den Prager Herzogsstuhl besteigen und die unmittelbare Herrschaft über das Land

[1]) Die Worte „quae sibi sorte ac funiculo hereditatis et per concessionem jure acciderat paternam" bei Cosmas II, 43, weisen entgegen Bachmanns Auffassung a. a. O. S. 232 deutlich darauf hin, daß diese Teilung nicht vom Vater, sondern von den Brüdern Konrad und Otto selbst vorgenommen wurde, welche durch sors und funiculus (Los und Meßteil) das ihnen nach Spitihnews Tode zugefallene Mähren unter sich teilten. S. auch oben S. 17, Anm. 3.

[2]) wie sie Bretholz, a. a. O., S. 192, annimmt.

[3]) Jaromir, der das geistliche Kleid scheute, rechnete nach Spitihnews Tode bestimmt darauf, „aliquam portionem se habiturum hereditatis in patrio regno," Cosmas II, 18, font. rer. Boh. II, S. 93.

Böhmen innehaben sollte.[1]) Diese Teilung hatte also auch nicht den Charakter der vollständigen Abschichtung, die stets die Begründung von Sonderfamilien zur Folge hatte. Daraus würde sich nun mit Notwendigkeit ergeben, daß von Fall zu Fall, also wenn ein Teilfürstentum durch die Erhebung seines Inhabers auf den böhmischen Herzogsthron erledigt war, oder wenn nach dem Ableben eines Teilfürsten nur minderjährige Söhne verblieben, Vorkehrungen für eine Verteilung des erledigten Besitztums getroffen wurden. In der Tat belehren uns die späteren Begebenheiten, daß so vorgegangen wurde. Es ist aber unrichtig, wenn behauptet wird,[2]) daß bei jeder Thronbesteigung eine Neuverteilung des gesamten Hausbesitzes vorgenommen werden mußte. Denn die erwachsenen Mitglieder des Fürstenhauses verblieben auch bei der Neubesetzung des Fürstenstuhls, wenn sie diesen nicht eben selbst bestiegen, bis an ihr Lebensende Herren ihres Gebiets. Fraglich blieb nur, ob sie es auf ihre großjährigen Kinder vererben durften. Dies ergibt sich bereits aus den ersten Besitzverteilungen nach Brzetislaws Tode. Eine solche wurde schon von Wratislaw II. zuerst, wie schon erwähnt, sofort nach seines Bruders Spitihnews Tode (1061), dann nach dem Hingang seines Bruders Otto (1086) vorgenommen, indem er an Stelle der minderjährigen Söhne des letzteren dem eigenen Sohn Boleslaw das Gebiet von Olmütz verlieh. Allerdings widersetzte sich Konrad mit den Waffen in der Hand dieser Verfügung, indem er für seine Neffen eintrat, deren Mutter Euphemia, eine ungarische Prinzessin, in anderen Rechtsanschauungen aufgewachsen war. Auch brachte er sein Teilfürstentum, als er nach Wratislaws Tode selbst auf den böhmischen Thron gelangte (1092), ohneweiters auf seine Söhne Udalrich und Lutold.

Wratislaw betrachtete also den seinen Brüdern eingeräumten Besitz Mährens tatsächlich als ein auf deren Lebenszeit beschränktes, diese selbst und ihre Nachkommen aber suchten es in ein an ihre männlichen Deszendenten übertragbares, gewissermaßen vererbliches Recht zu verwandeln.[3]) Augenscheinlich

[1]) Auch Teile Böhmens wurden, wie schon erwähnt, jederzeit przemyslidischen Prinzen zugewiesen.

[2]) Bachmann, a. a. O. S. 232 f.

[3]) Cosmas steht durchaus auf diesem letzteren Standpunkt. Er vertritt II. Kap. 43 font. rer. Boh. II, S. 124, die Ansprüche der Söhne Ottos I. von Olmütz auf ihre hereditas paterna und die Konrads auf die pro-

machten sich in dieser Beziehung die der Vererblichkeit günstigen deutschrechtlichen Anschauungen geltend, welche in Verbindung mit den partikulären Strömungen des mährischen Landes die Auffassung des Rechtsverhältnisses unter den Mitgliedern des Fürstengeschlechts beeinflußten. In der Tat verblieb Mähren ungeachtet des Widerstandes des einen oder anderen obersten Herzogs und um den Preis langer blutiger Kriege denn doch, nur zeitweilig unterbrochen, in den Linien Konrads und Ottos bis zu deren Aussterben (1200).[1]) Denn dem Bestreben der mährischen Fürsten, das Land ihren Sonderfamilien zu sichern, kam der Unabhängigkeitssinn der Großen zu Hilfe,[2]) die offenbar einer unmittelbaren Beherrschung von einem entfernten in Prag residierenden Fürsten, die ohnehin dem damaligen Zuge der Zeit widersprochen hätte, widerstrebten.

Die so geregelte Nachfolge (gewöhnlich als Seniorat serbfolge bezeichnet) galt durch mehr als anderthalb Jahrhunderte als ein für Böhmen und Mähren verbindliches Gesetz (justitia Bohemorum, wie es Cosmas nennt).[3]) Zwar

vincia, que sibi sorte ac funiculo hereditatis et per concessionem paternam jure acciderat paternam. Im III. Buch, Kap. 51 (fontes II, S. 184) sagt er zum Jahr 1123 „nam dux Wladislaus reddidit Conrado filio Lutoldi hereditatem suam". Bemerkenswert ist, daß selbst Vincencius, der in allem den Standpunkt seines Herrn Wladislaw II. verdolmetscht und daher die Übergabe des Olmützer Fürstentums an Otto III. als bloßen Akt der Gnade kennzeichnen will, kurz vorher von der Rückstellung des väterlichen Fürstentums an denselben spricht „patrium ei principatum reddiderat" (font. rer. Boh. II, S. 411).

[1]) Das Znaimer Fürstengeschlecht erlosch bereits 1191, das Brünner um 1200, um dieselbe Zeit auch die Olmützer Linie, vgl. Dudik, a. a. O. 4. Bd. S. 157.

[2]) Spitihnew ließ aus Anlaß seines Zuges nach Mähren offenbar nur aus dem Grunde die Großen des Landes gefangen setzen, weil sie für dessen Selbständigkeit unter der Regierung seiner Brüder eintraten, Cosmas von Prag II 15, font. rer. Boh. II, S. 89.

[3]) Derselbe, III, 13, font. rer. Boh. IV, S. 148: „justitia enim erat Boemorum ut semper inter principes eorum major natu solio potiretur in principatu." Der Ansicht Loserths (das angebliche Seniorats-gesetz des Herzogs Brzetislaws I. im Archiv für österr. Gesch. Bd. 64, S. 1 ff.), daß diese Erbfolge schon lange vor Brzetislaw in Böhmen Geltung besaß, kann nicht beigepflichtet werden. Cosmas können allerdings zahlreiche Verstöße in den Daten zur Last gelegt werden, aber über das Recht der Thronfolge muß er, in der Nähe des Hofs in einflußreicher Stellung lebend, um so besser unterrichtet gewesen sein,

kommen in der Folge mehrfache Abweichungen von dieser Sukzessionsordnung vor, da zuweilen der regierende Herzog die Thronfolge seinem Sohne oder Bruder zum Nachteile eines älteren Seitenverwandten zu sichern bestrebt war. Auch gewann durch solche stets als Eingriff in das geltende Recht empfundene Thronvergebungen[1]) die Macht des deutschen Oberlehnsherrn und der heimischen Großen auf Kosten der herzoglichen Gewalt eine ansehnliche Stärkung. Dennoch erfüllte das Seniorat im ganzen und großen die Aufgabe, die Einheit des böhmisch-mährischen Herzogtums nach außen trotz dessen Teilung lange Zeit unversehrt zu erhalten.

Nach innen wurde nämlich Böhmen ebenfalls geteilt,[2]) um die Ansprüche der przemyslidischen Prinzen zu befriedigen, nur der Stammsitz, die Prager Burg, blieb stets im alleinigen Besitze desjenigen Mitglieds des Fürstenhauses, das mit der Lehnsfahne zugleich das Amt des böhmischen Herzogs empfangen hatte. Mähren zerfiel dagegen ständig in drei besondere Fürstentümer, nachdem die Konrad I. zugefallene Hälfte Mährens unter seine beiden Söhne derart geteilt wurde, daß Udalrich das Brünner Gebiet, Lutold jenes von Znaim erhalten hatte. Es treten zeitweilig noch zwei weitere Teilgebiete, nämlich das von Jamnitz und Lundenburg, auf. Das erstere wurde vorübergehend vom Znaimer, das andere vom Olmützer Fürstentum abgetrennt. Dies blieb jedoch, weil diese Teilung eine vorübergehende war, ohne besonderen Einfluß auf die Geschicke des Landes.[3])

---

da er nur wenige Jahre nach Brzetislaws Tode in das Alter völliger Verstandesreife getreten war.

[1]) Derselbe. III, 13, a. a. O. Auch Huber, Österr. Reichsgeschichte 2. Aufl. S. 101.

[2]) Anders Bachmann, a. a. O. S. 233. So erhielt beispielsweise Sobieslaw (1111) von seinem Bruder H. Wladislaw I. die Provinz Saaz (Cosmas III, 37 font. rer. Boh. II, S. 174). Die Theobalde, die seit Wladislaw II. in Ostböhmen ein eigenes Fürstentum besaßen, hießen denn auch nicht minder als die anderen böhmischen Prinzen „duces de Bohemia", sowie die mährischen als „Duces de Moravia" bezeichnet werden (s. Cod. dipl. Mor. I, S. 272 ff.).

[3]) Dudik, a. a. O. II, S. 469, und IV, S. 178, Bachmann, a. a. O. S. 293, 308 und Bretholz, a. a. O. S. 354 f. Cosmas, III, 51 erwähnt eine Vierteilung Mährens, darüber Bretholz, a. a. O. S. 219, Anmerkung 1.

Diese Fürstentümer (provinciae)[1]) waren völlig autonome Herrschaftsgebiete, deren Zusammenhang mit Böhmen nur durch die ideelle Einheit des Herrscherhauses vermittelt wurde. Bildete im Mittelalter das Sonderleben der Landschaften ohnehin die Regel und war ihm insbesondere der Gedanke zentralistischer Zusammenfassung kleinerer staatlicher Gebilde zu einem großen straff organisierten Körper fremd oder unerwünscht, so mußte die weitere geschichtliche Entwicklung Mährens dessen innere Unabhängigkeit noch mehr begünstigen. Da kein böhmischer Herzog durch längere Zeit eine andauernde unmittelbare Regierungsgewalt in Mähren ausübte,[2]) sondern ein erledigtes Teilfürstentum, von seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, wieder weiter vergeben wurde, so besaß das Land in der Regel eigene Herren, welche die Selbständigkeit ihres Fürstentums eifersüchtig hüteten und mehr als einmal gegen die Ansprüche der Prager herzoglichen Burg mit den Waffen in der Hand verteidigten. In diesen Teilfürstentümern vollzog sich daher nahezu durch zwei Jahrhunderte die geschichtliche Entwicklung des Landes.

Die dem gemeinsamen Hause der Przemysliden entsprossenen Herrscher unterstanden zwar kraft Gesetz und Herkommen dem obersten Herzog;[3]) dessen überragende Stellung floß aber mehr aus

[1]) Aus der Bezeichnung der Teilfürstentümer als „provinciae" zieht Bachmann, a. a. O. S. 233, wohl ohne Grund zu weitgehende Folgerungen. Auch bei den Teilungen des Frankenreichs hieß das Land, welches ein jeder empfangen, Provinz (s. Schulze, Das Recht der Erstgeburt 1851, S. 19), weil ungeachtet der Selbständigkeit der Teilreiche auch hier der theoretische Gedanke der Reichseinheit festgehalten wurde. Cosmas nennt übrigens auch Böhmen „provincia" (III, font. rer. Boh. II, S. 149), nicht minder H. Wratislaw II. in einer Urkunde vom J. 1088 (Cod. dipl. Mor. I, S. 183). Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse darf überhaupt nicht übersehen werden, daß das ganze Mittelalter hindurch für die völlige innere Unabhängigkeit selbst kleiner örtlicher Gebilde von vornherein die Vermutung streitet.

[2]) Sobieslaw I. behielt das eine und andere der mähr. Teilfürstentümer einige Jahre in seiner Hand, s. Bretholz, a. a. O. S. 254 ff.

[3]) Cosmas, III, 34 läßt den Prager Herzog die Worte sprechen: „quod terra Moraviæ et ejus dominatores semper Boemorum principis sunt sub potestate." Allerdings präzisieren diese Worte im Zusammenhang der Erzählung nur den Anspruch des Prager Herzogs auf die oberste Gewalt, mit dem die tatsächlichen Verhältnisse nicht notwendigerweise im Einklange stehen mußten. Es heißt aber ferner in der Relation des päpstlichen Legaten Guido vom J. 1143 (Cod. dipl. Mor. I, S. 323) völlig glaubwürdig von den damaligen Teilfürsten Wratislaw,

der Gemeinschaft der Familie, die behufs Empfangnahme des Herzogtums als Lehens vom Deutschen Reiche und auch wegen anderer, das gesamte Hausinteresse berührender Angelegenheiten ein Oberhaupt nötig hatte. Ob sich dieses Unterordnungsverhältnis in die Form der Lehnbarkeit kleidete und die mährischen Teilfürsten Lehensträger des obersten böhmischen Herzogs[1]) und daher Aftervasallen des Deutschen Reiches waren, muß eher bezweifelt werden. Eine solche Belehnung setzt notwendig die Teilung Mährens voraus, die ohne Genehmigung des deutschen Königs als Oberlehnsherrn nicht ins Werk gesetzt werden konnte. Für eine von Reichs wegen vorgenommene Teilung des Fahnenlehns liegen aber in den Jahrzehnten nach Brzetislaws Tode keine Anhaltspunkte vor, und sie hätte wohl auch in den inneren Verhältnissen des Landes Spuren zurückgelassen, während das Lehenwesen doch erst viel später Eingang fand. Dagegen spricht auch der Umstand, daß der Herzog von Böhmen bei der von ihm erteilten Genehmigung zu Veräußerungsakten der mährischen Herzoge keinerlei Erwähnung von seiner Stellung als Oberlehnsherr macht.[2]) Eher ließe sich an ein reines Treueverhältnis nach Art der persönlichen Vasallität (ohne dingliche Unterlage) denken, obgleich auch für diese Annahme jede feste Grundlage fehlt.[3])

Konrad und Otto, „Moraviensis enim, qui sunt sub duce Boemico". Auch daß Papst Gregor VII. in seinem Schreiben vom April 1074 (ebenda S. 149) sich in der Anrede der Wendung „Ottoni et Chuonrado, fratribus Wratislai, ducis Boemorum" bedient, beweist, daß das Haus der Przemysliden nach außen als ein Ganzes erschien und der älteste es repräsentierte.

[1]) Wie Dudik, a. a. O. IV, S. 269 ausführt.

[2]) s. unten S. 36. Die dort in der Anm. 4 erwähnte Urkunde vom J. 1078 würde, falls sie echt wäre, geradezu erweisen, daß die überragende Stellung des Prager Herzogs mit dem Lehnrecht in keinerlei Zusammenhang gebracht werden kann.

[3]) Wenn Vincencius, Annal. zu 1142 font. rer. Boh. II, S. 411, Glauben verdient, so würden die mährischen Teilfürsten wenigstens zur Zeit Wladislaws II. dem Prager Herzog den Eid der Treue geleistet haben. Seine Schilderung ist aber gleich gut verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß dem obersten Herzog als Familienoberhaupt Treue und Ehrfurcht geschuldet wurden. Zudem sind wohl die Angaben dieses Chronisten mit Vorsicht aufzunehmen, da er „seinen Bericht für denselben König (Wladislaw II.) schrieb, der darin als Hauptperson auftritt" (Palacky, Würdigung der alten böhmischen Geschichtsschreiber S. 74) und er natürlich bestrebt war, auf die Gegner seines Königs

Ein sachlicher Lehnsnexus bestand aber nicht; denn die böhmischen Chronisten hätten gewiß nicht ermangelt, der Investitur und ihrer Förmlichkeiten zu gedenken, wie sie dies wiederholt bei den Belehnungen der Prager Herzoge durch den Kaiser getan. Ja, der Gebrauch auch des Wortes „inthronizare" schließt die Annahme der üblichen Belehnungsform geradezu aus.[1]) In jedem Falle war diese Hoheit des obersten böhmischen Herzogs praktisch wenig wirksam und stand Mähren unter der Regierung[2])

die tiefsten Schatten fallen zu lassen. Dieser Gedankenrichtung mochte es entsprechen, die dort erwähnten Teilfürsten Konrad und Wratislaw zu beschuldigen, daß sie Wladislaw die Treue gebrochen. Übrigens spricht Cosmas an einer Stelle (III, 33 font. rer. Boh. II, S. 169) zum Jahre 1110 hinsichtlich des Böhmenherzogs Wladislaw I. und des Olmützer Fürsten Otto II. von „datis est acceptis inter se sacramentis" — es können daher auch unter Wladislaw IV. die geleisteten Eide bloß ein wechselseitiges Verpflichtungsverhältnis in völlig herkömmlicher Weise feierlich bekräftigt haben, da man sich in solchen Fällen des Eides, der Geiseln u. a. zu bedienen pflegte.

[1]) s. unten S. 32 Anm. 2. Der Ausdruck bei Vincencius, a. a. O. „terras, quas ab eo habent", welcher im Sinne des „ab eo tenere" gedeutet werden könnte, trifft sachlich nicht zu, da die mährischen Herzoge Konrad und Wratislav noch vor der Erhebung Wladislaws auf den Herzogsstuhl im Besitze ihrer Fürstentümer waren (s. Bretholz, a. a. O. S. 261), was das Bedenken gegen jene Stelle in Vincencius (vgl. vorstehende Anmerkung) noch erheblich verstärkt. Zudem ist nicht ausgeschlossen, daß sich der Annalist dieser Wendung bediente, um damit die Unterordnung der mährischen Herzoge für die höfischen Kreise, welche die Formen des Lehnrechts kannten, deutlicher zu illustrieren. Noch eine andere später ausführlicher zu würdigende Stelle bei Gerlach zu 1185, font. rer. Boh. II, S. 506, wonach Herzog Friedrich dem Markgrafen Konrad Otto „pro alienatione Moraviae, quam non ab eo sed de manu imperatoris tenere gestiebat", zürnte, könnte für die Lehnhängigkeit des Landes Mähren ins Treffen geführt werden. M. E., kann aber diese Stelle wohl kaum auf die frühere Zeit vor der Regierung H. Friedrichs zurückbezogen werden. Denn im J. 1182 war eine völlige Neuordnung des böhmisch-mähr. Herzogtums vor sich gegangen und der letztere konnte daher 1185 infolge der von Reichs wegen an Konrad Otto geschehenen Investitur mit Mähren sehr wohl begehren, daß dieses Land nur von ihm zu Lehen genommen werde, ohne daß daraus für die Rechtsverhältnisse der früheren Zeit Folgerungen abzuleiten sind.

[2]) Eine Urkunde aus dem Jahre 1174 (Cod. dipl. Mor. I, S. 288) besagt: „tempore, quo illustres principes Oldericus, Waceslaus et Cuonradus Moraviam gubernabant". Der Ausdruck „gubernare" wird in den gleichzeitigen Urkunden für das Wort „herrschen" gebraucht und soll nicht etwa die Stellung eines Statthalters bezeichnen. So heißt

von Fürsten, die im Grunde der Dinge unabhängig waren.[1]) Sie führen in den Urkunden den Titel Herzoge oder Fürsten von Gottes Gnaden, dei gratia duces oder principes Moraviae (Moravorum, Moraviensium)[2]), erhalten das gleiche Ehrenprädikat wie die obersten Herzoge (— auch der Papst wendet bei ihnen den Titel: „nobilitas, illustris" an —)[3]) und umgeben sich mit den gleichen Hofämtern, wie die obersten Herzoge in Prag.[4]) Sie sind innerhalb ihres Fürstentums im Besitze aller damaligen

---

es denn auch in der Urkunde vom J. 1174 (Cod. dipl. Mor. I. S. 287) „regnante Friderico Romanorum imperatore et Sobezlao ducatum in Boemia gubernante". Übrigens lautet in einer Urkunde des Jahres 1176 im Cod. dipl. Mor. I, S. 293 eine Stelle: frater autem ejus eo tempore Moraviam regens dux Oldricus . . K. Przemysl Ottokar I. nennt die mährischen Przemysliden seine Vorgänger in der Regierung „predecessores nostros bonæ memoriæ principes Moravie" (im Cod. dipl. Mor. II, 162), vgl. auch die Urkunde des Markgrafen Przemysl vom J. 1234 (a. a. O. S. 282). K. Wladislaw II. führt ferner ausdrücklich in gleicher Weise unter seinen Ahnen Wratislaw, den ersten König der Böhmen, und Otto, den ersten Herzog der Mährer, an (ebd. I, S. 270). Cosmas III, 34, nennt die mährischen Herzoge auch dominatores.

[1]) Anders Dudik, a. a. O. IV. S. 269, der die Stellung der mährischen Herzoge zu dem obersten Herzoge von Böhmen dahin kennzeichnet, daß jene suzeräne Fürsten waren, die ihrem Oberherrn durch einen Eid zur Treue verpflichtet waren, nur aus dessen Gnaden ihre Anteile hatten und keinen Akt der Souveränität aus eigener Machtvollkommenheit durchführen durften, und Bretholz (a. a. O. S. 193), nach dessen Ansicht sie in allen rechtlichen Entschließungen an den Willen des Herzogs von Böhmen gebunden waren.

[2]) und ähnlich. Auch Cosmas bedient sich des Ausdrucks „duces" beispielsweise II, 38. In den Urkunden kommt auch der Ausdruck princeps in Verbindung mit dem bestimmten Fürstentum vor: Conradus, princeps de Znogem, Otto, dei gratia dux Olomucensis (Cod. dipl. Mor. S. 232 und 297). Nach den Hradischer Annalen zu 1135 („Lupoldus dux inthronizatus est in Moraviam") und zu 1140 („revocavit fratrem suum ... et inthronizavit eum in Moravia") scheint stets eine feierliche Erhebung auf den Herzogsstuhl ähnlich der des obersten Herzogs in Prag stattgefunden zu haben. Jedesfalls deutet aber auch diese Wendung mit dem Gebrauche des Wortes („Thron") auf eine nichts weniger als untergeordnete Stellung. Bemerkenswert ist, daß die Herzoge von Böhmen demgegenüber keinen auf Mähren bezüglichen Titel führten.

[3]) Cod. dipl. I. S. 148 u. 149 und ebendort S. 235 und 236.

[4]) In den Urkunden treten uns Truchsesse, Mundschenke, Marschälle u. a. entgegen; 1169 wird ein mährischer Kanzler erwähnt (Cod. dipl. Mor. I, 283).

staatlichen Hoheitsrechte (Regalien). Ihnen steht insbesondere das Recht der Gesetzgebung unter Mitwirkung des Adels auf den Landtagen (colloquium, consilium, placitum generale, baronum u. a.) zu,[1]) sie beziehen innerhalb ihres Gebiets alle Steuern (tributa, vectigalia, exactiones) und verfügen über die Landesfronen (munera)[2]), ihnen gebühren die Einkünfte aus dem Krongut und steht ein allgemeines Obereigentum (Bodenregal) nicht bloß auf die herrenlosen, sondern auf alle Privatländereien zu, vermöge dessen alle Veräußerungen von Grund und Boden ihrer Zustimmung bedurften.[3]) Ihrem Schatze flossen die Eingänge aus den Zöllen und Mauten[4]) und aus dem Marktrecht zu.

[1]) Nach der Olmützer Urkunde H. Ulrichs vom J. 1174 (Cod. dipl. Mor. I, 286 f.): „communicato cum omnibus terræ primatibus consilio". Die im Cod. dipl. Mor. I, S. 289 mitgeteilte Urkunde des s. g. Tischnowitzer Kodex, auf welche sich Dudik IV, S. 5 u. 299 beruft, ist offenbar gefälscht. Nach der Urkunde Bischof Heinrichs (Zdik) von Olmütz aus dem Jahre 1131, Cod. dipl. Mor. I, 204, ist aber nicht daran zu zweifeln, daß es schon vorher solche Landtage gab („communicato nobiscum et cum omnibus terræ primatibus consilio").

[2]) H. Wladislaw II. erklärt in der schon zitierten Urkunde vom J. 1144 (Cod. dipl. Mor. I, 225), daß er die Hintersassen des Bischofs von Olmütz von allen den mährischen Fürsten schuldigen Giebigkeiten an Steuern und Landesfronen befreit. Unter den Zeugen werden Angehörige des Przemyslidenhauses, die drei dort erwähnten Herzoge Wratislaw, Konrad und Otto von Mähren jedoch nicht angeführt. Es scheint, daß diese Exemtion eine der Ursachen war, die den Zwiespalt zwischen Bischof Heinrich (Zdik) und den mährischen Fürsten neu anfachte (vgl. Bretholz, a. a. O. S. 289 ff.). Diese Rechte der mährischen Herzoge erhellen auch aus der Urkunde des böhmischen Herzogs Friedrich, die dieser mit Zustimmung der Olmützer Herzoge Wladimir und Brzetislaw im J. 1183 erlassen hatte (ebend. S. 309). Über die Landesfronen Bachmann, a. a. O. S. 208 f.

[3]) s. die Urkunden im Cod. dipl. Mor. II, S. 184, 288, 289 (?) VII, 294 u. 405, um nur einige zu nennen, auch Dudik, a. a. O. S. 271. Die Bestimmungen in den Statuta Conradi (Cod. dipl. Mor. II. 209) über den ferneren ruhigen Besitz der seit H. Konrad unangefochten innegehabten Erbgüter (hereditates) ist nur bei der Annahme eines solchen Hoheitsrechts verständlich. Dieses Bodenregal bestand auch später; vgl. beispielsweise ebend. S. 113, 135 u. a. Über das Bodenregal überhaupt Schröder, a. a. O. S. 209 und ferner laut Index.

[4]) Als Beleg hiefür möchte ich nicht gerade die Urkunden dieser Zeit im Cod. dipl. Mor. im I. Bande (insbesondere das Diplom S. 163) anrufen, weil sie stark verdächtig sind. Es folgt dies aber aus der Natur der Sache und der unbestrittenen späteren Entwicklung, die zur Vergleichung herangezogen werden darf. Beispiels-

Ihnen gehörte der Ertrag der Bergwerke und das Ei
aus der Münze, da ihnen das Münzregal eignete.[1]).
einigten in ihren Händen die von Böhmen völlig una
Verwaltung des Landes,[2]) welche sie in den unteren
durch eigene Beamte (Zudare oder Kreisrichter, K
Villici oder Hofmeier und Burggrafen oder Kastellane)
Sie waren insbesondere im unbeschränkten Besitze der
barkeit und bezogen deren namhafte Gefälle, insoweit sie
Beamten zukamen. Auch verfügten sie selbständig
mährische Heeresaufgebot[3]) und führten Kriege mit
und den Nachbarn,[4]) schlossen Bündnisse[5]) und Friedensv

---

weise erteilen laut Urkunde vom Jahre 1199, im Cod. dipl
S. 354, Markgraf Wladislaw und die Teilfürsten von Brünn u
Zoll- und Mautfreiheit in Mähren, K. Ottokar I. in Böhmen.

[1]) Dies ist an der Hand zahlreicher Funde der letzten J
gegen Palacky und Dudik, die ihren eigenen Augen nic
mochten, wo es sich um die vermeintliche volle Oberherrlic
böhmischen Herzoge handelte, von Kupido im Notizenblatt
stat. Sektion der mähr. schl. Ackerbaugesellschaft, Jahrg. 1868,
nachgewiesen worden. Derselbe in der (Berliner) Zeitschrift fü
matik, 16. Band „der Rakwitzer Münzenfund" und Lusc
Ebengreuth, der Rakwitzer Münzfund, in der Wiener numis
schrift, 18. Jahrg., 2. Heft, 1886. K. Ottokar II. verpachtete
1267 die mähr. Münze („monetam Moraviae cum juribus e
pertinentibus ad eandem") an den früheren böhmischen Mün
wonach dieser mährische Pfennige (Denare) zu präg
(Jireczek, Cod. jur. boh. I. S. 165).

[2]) Zur Wiedervereinigung der mährischen und böhmischen
im J. 1086 gab Herzog Konrad von Mähren, wohl zugleich im
seines Bruders Otto, seine Zustimmung, die ebenso als erforde
gesehen wurde, wie die des obersten böhmischen Herzogs (vgl. di
zitierte Urkunde: „mediantibus . . factum ex, ut dux Bohemie W
et frater ejus Conradus supradicto Pragensi episcopo . . parochi
integro reprofiterentur et redderent").

[3]) Daß das mährische Aufgebot stets vom böhmischen ge
wurde, geht aus mehrfachen Nachrichten hervor, vgl. Cosmas,
III, 25 u. Vincencius in font. rer. Boh. II, S. 185.

[4]) Cosmas, II, 35, wonach der böhmische den mä
Herzogen in ihrem Kriege gegen die Ostmark Beistand leistete.

[5]) Bretholz, a. a. O. S. 335.

[6]) Anders Dudik, a. a. O. IV, S. 269 ff., welcher von
oberwähnten Standpunkte aus, daß die mährischen Fürsten eine bl
räne Stellung besaßen, folgern zu müssen glaubt, daß im Gru
nommen alle sogenannten Regalien (die Steuern, das Wasser-, S
recht, Maut, Zoll, Münze, Zehnt, Jagd und Fischerei usw.) dem

Es ist daher nicht möglich, die mährischen Fürsten mit ihren ausgedehnten Regierungsrechten bloß als „Große“ des obersten böhmischen Herzogs, die ihnen, wenn nicht erblich, so doch lebenslänglich eingeräumten Teilgebiete als bloß zum zeitweiligen Genusse überlassene, bei jeder Thronbesteigung in der Prager Burg neu zu verteilende Apanagen aufzufassen;[1]) vielmehr übten sie innerhalb der Grenzen ihrer Fürstentümer über Land und Leute die volle landesherrliche Gewalt in dem Umfange aus, wie dies in den deutschen Territorien in jenen früheren Zeiten des Mittelalters sonst gebräuchlich war. Welches Maß von Befugnissen dem gegenüber dem Prager Herzoge zustand, hing wohl von seiner größeren oder geringeren Energie oder auch von dem Erfolge seiner Waffen ab, die er jeweilen gegen den widerspenstigen Teilfürsten kehrte. Seine Oberhoheit drückte sich zunächst darin aus, daß er allein die Belehnung mit dem Herzogtum empfing, daher in dieser Beziehung das ganze Haus dem Deutschen Reiche gegenüber vertrat.[2]) Er war daher persönlich für die Leistung der Lehnspflicht des gesamten böhmisch-mährischen Herzogtums dem deutschen Reiche gegenüber allein verantwortlich.[3]) Indessen war er nicht allein Reichsfürst, viel-

---

von Böhmen als dem eigentlichen Landesherrn gehörten. Da jedoch aus den Urkunden das Gegenteil erhellt, will er seine Theorie durch die Annahme retten, daß die mährischen Fürsten Anteile an diesen Regalien erhielten, wobei er nicht bedenkt, daß die Annahme eines Lehnverhältnisses die Ausübung dieser Berechtigungen nicht ausschließt, wie wir doch beim böhmischen Herzog selbst sehen, der ja sein Land vom Deutschen Reich zu Lehen trug.

[1]) So Bachmann, a. a. O. S. 232 ff., der im wesentlichen mit Palacky, a. a. O. S. 270 übereinstimmt. Seine Bemerkung, daß der oberste Herzog allein „Herzog von Böhmen“ und „Markgraf von Mähren“ blieb, gibt zu Mißverständnissen Anlaß.

[2]) Dieses Rechtsverhältnis würde noch eher dem Paragium, aber nicht dem fratriagium (frérage) des französischen Rechts entsprechen, da auch in Böhmen-Mähren nur der älteste Sohn die Lehnspflicht für sich und seine Brüder leistet, vgl. Schulze, a. a. O. S. 217. Palacky, a. a. O. I. Bd., S. 289, bezeichnet in der Tat die Zuweisung der Teilgebiete in Böhmen an die jüngeren Söhne vor der Erbfolgeordnung Brzetislaws als Paragium. („Die Teilung Böhmens unter mehrere Brüder, deren einer der herrschende sein sollte.“) Es ist jedoch nach der hier vorgetragenen Anschauung durch Brzetislaw selbst in der Art der Verteilung des Familienguts unter die erwachsenen Mitglieder seines Hauses keine Veränderung vorgenommen worden.

[3]) Ficker, a. a. O. S. 245.

mehr wurden die mährischen Przemysliden im Sinne der Übung wie alle Mitglieder der anderen deutschen Fürsten welche einen Amtstitel (den eines Herzogs, Grafen usw.) f gleichfalls zu den weltlichen Reichsfürsten gerechnet,[1]) schienen mit auf den deutschen Reichstagen.[2]) Diese Stellung des Prager Herzogs muß sich daneben, namentl dem Gebiete der gemeinsamen Hausinteressen, geltend g haben. Ihm stand daher wohl, falls er sich der allge Anerkennung erfreute, abgesehen von den Ehrenvorrecht ihm als Haupt des Hauses zukamen, bei der Auseinanders der Besitzverhältnisse unter den Mitgliedern der herzo Familie die maßgebende, wenn auch nicht die alleinig scheidung zu. Die inneren Verhältnisse der Teilfürste waren jedoch seiner Einflußnahme entrückt, da ihm aus wenn sie nicht eben augenblicklich zu seinen Handen e waren, keine Einkünfte zuflossen und mithin jeder Einw auf die ohnehin spärliche Verwaltungstätigkeit der in Re henden Gebiete die Grundlage fehlte.

Allerdings soll sich seine Oberhoheit darin ausge haben, daß die mährischen Herzoge nichts von ihren Besitz ohne seine Einwilligung veräußern durften.[3]) Diese Ansch ist aber eine irrige und den Urkunden, welche ihr ansch zur Stütze dienen,[4]) weil darin der Zustimmung des ob

---

[1]) Dies gilt auch von allen böhmischen Prinzen des H hauses, s. ebend. S. 88 f. Diese Praxis bestand bis ins letzte des 12. Jahrhunderts. Anders Bachmann, a. a. O. S. 233.

[2]) In der Stiftungsurkunde des Prager Bistums vom Jahre (Cosmas II, 37) wird Konrad, der Bruder des Herzogs Wratisla Böhmen (ohne Amtstitel, nur als Bruder des Genannten) unter d dem Reichstage erschienenen Reichsfürsten genannt. Hieher ist Otto „comes de Moravia" in der Urkunde Kaiser Friedrichs I Jahre 1179 (Cod. dipl. Mor. I, S. 302) zu ziehen. Betreffs de erwähnten „Marggravius Primezla" stimme ich nach der Stellung Zeugenreihe mit Ficker überein, daß darunter nur ein untergeor Beamter zu verstehen sei, s. auch Bretholz, a. a. O. S. 340.

[3]) Palacky, a. a. O. S. 290, Dudik, a. a. O. S. 269.

[4]) Diese Ansicht fußt vornehmlich auf der ausführlichen G migungsklausel in der Bestätigungsurkunde des H. Wratislaw rück lich des von H. Otto von Olmütz errichteten Klosters Hradis J. 1078 (Cod. dipl. Mor. I, S. 164: „per hanc, quam a deo provectioris aetatis et dignitatis hereditariae datam possidemus statem...confirmationem abbatie...statuimus"); aber ohne Grund,

böhmischen Herzogs Erwähnung geschieht, lassen sich viele gegenüberstellen, welche eine solche besondere Genehmigung nicht enthalten.[1]) Die Ursache für diese Genehmigung muß also, da ein Lehensverhältnis nicht angenommen werden kann,[2]) im Familienverbande gesucht werden. Wie oben entwickelt wurde, war das böhmisch-mährische Herzogtum also einschließlich der mährischen Teilgebiete Erbe oder Eigen (hereditas paterna) der Herrscherfamilie (genealogia principalis). Dieses Gesamteigentum des Przemysliden hauses nun brachte es mit sich, daß nicht etwa bloß die von den mährischen Herzogen ausgehenden, sondern alle vom obersten Herzoge oder den Teilfürsten vorgenommenen Veräußerungen (Schenkungen) von Domanialbesitz an Kirchen, Klöster und Private der Zustimmung der übrigen Mitglieder des Herzogshauses bedurften.[3])

diese Urkunde das Gepräge der Unechtheit trägt. Eine solche Genehmigung wird in anderen unzweifelhaften Urkunden beispielsweise im Cod. dipl. Mor. I., S. 283 („patre meo Wladizlao, rege Boemorum, annuente"), in kurzer Fassung ohne Erläuterung angeführt.

[1]) In verschiedenen anderen Diplomen wird vielmehr des öfteren die Zustimmung mährischer und anderer Familienmitglieder zu Schenkungen des böhmischen Herzogs ausdrücklich hervorgehoben, so Cod. dipl. Mor. I, S. 170, 183, sogar bezüglich der Kollegiatkirche in Wischehrad in Böhmen: („fratribus meis prefatis laudabiliter assentientibus"). Andererseits werden wieder a. a. O. S. 276, 305 alle männlichen Mitglieder der Familie als Zeugen der Schenkung angeführt, deren Anwesenheit angesichts des nichterfolgten Widerspruchs („bisprake," Beispruchs) als Zustimmung zu deuten ist (s. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 471, 551). Nach der Urkunde a. a. O. S. 286 vollzog wieder H. Udalrich in Olmütz eine Schenkung zu kirchlichen Zwecken, ohne daß der Zustimmung des obersten Herzogs oder anderer Angehörigen des böhmisch-mährischen Fürstenhauses Erwähnung geschähe. Näheres darüber unten.

[2]) Bei Lehen war allerdings die Zustimmung des Oberlehnsherrn zu Veräußerungen erforderlich.

[3]) Diese Beistimmung der Familienmitglieder, ein Ausfluß des Gesamteigentums der Familie, war auch nach deutschem Rechte bei sonstiger Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts unerläßlich; Schröder, a. a. O. S. 268. Beispiele solcher Rechtsgeschäfte bei Emler, Reg. II, S. 889, Nr. 2061 und 2062. Es war übrigens als Akt der Vorsicht hergebracht, Privilegien nach dem Ableben des Donatars vom Rechtsnachfolger oder allen denjenigen bestätigen zu lassen, von denen möglicherweise ein Widerspruch erfolgen könnte, ohne daß hieraus weitgehende Schlüsse auf die Rechtslage gezogen werden dürfen. Sagt doch Karl IV. in einer Urkunde vom J. 1368, mittels welcher er

So lagen die Verhältnisse vor der Thronbesteigung der staufen in Deutschland. Um die Macht des Kaisertums auf der großen Reichsvasallen zu stärken, trugen die Kai diesem Herrschergeschlecht kein Bedenken, den Umfa Herzogtümer zu verringern. Konrad I. hatte (1142) da gonnen, die Markgrafschaft Brandenburg vom Herzogtum S abzutrennen. Er hatte auch mit starker Hand in die bö mährischen Verhältnisse eingegriffen und in Prag, der Hau des Herzogtums selbst, den Thronfolgestreit zwischen Wladi und Konrad von Znaim entschieden (1142). Er hatte die fürstliche Stellung des Bischofs von Olmütz gekräftigt, er ihm das Münzrecht und die Exemtion seiner Untertan der Gewalt der mährischen Herzoge erteilte (1144).[1]) I hatte er auch die Wiedereinsetzung des von Herzog Wladis vertriebenen Konrads von Znaim in dessen Fürstentum bev Sollten sich Konrad III. und nach ihm Friedrich I. Barl

---

das ohnehin rechtsgültige Privileg des Klosters Welehrad bestätig dipl. Mor. VII, S. 144): „Et licet plenitudo adjectione non ege firmitatem exigat, quod est firmum, confirmatur tamen quandoque vigorem et robur obtinet, ut confirmantis benignitas clareat, effectus habundantioris cautele accedat."

[1]) Cod. dipl. Mor. I; S. 228. Die Echtheit dieser Urkun eine unzweifelhafte, s. darüber Luschin von Ebengreuth, de witzer Münzfund, in der Wiener numismatischen Zeitschrift, Wien 2. Heft, S. 56 ff. Die Urkunde Wladislaws II. (Cod. dipl. I S. 225) regelt nur das Detail. Nur wenn an der Echtheit dies kunden gegen Dudik und Palacky festgehalten wird, hat m genügende Erklärung für das Zerwürfnis zwischen den mähr Fürsten Konrad, Wratislaw und Otto einerseits und Wladislav Bischof Heinrich Zdik andererseits. Diesen letzteren gelang es o damals die reichsfürstliche Stellung des Bistums und dessen Unabh keit von den mährischen Herzogen sicherzustellen.

[2]) Vincencius, der Lobredner Wladislaws II., sagt in seine nalen zum Jahre 1146, daß Herzog Konrad von Znaim Kaiser F um seine Hilfe gebeten, damit ihm das von Wladislaw entr Fürstentum wieder zurückgestellt werde, und daß der letztere jene die Bitte des Kaisers das genannte Gebiet zurückgab — sollte Bitte nicht eine solche gewesen sein, der ein Vasall nicht widers konnte, weil sie eben ein leiser Befehl war? Auch hier liegt eine ent Analogie zu den Verhältnissen nach dem Jahre 1182 vor; denn H Friedrich suchte 1185 dem Markgrafen Konrad Otto Mähren zu reißen, weil dieser es vom Kaiser zu Lehen genommen hatte; weiter unten.

nicht schon nun stark genug gefühlt haben, um die Einheit des böhmisch-mährischen Herzogtums endgültig zu zerstören? Die Möglichkeit, daß dies schon in dieser Zeitperiode gelang, läßt sich nicht absolut von der Hand weisen; denn die Voraussetzung hiefür, die heftig umstrittene Erbfolge im böhmisch-mährischen Herzogtum, war im Jahre 1142 ebenso gegeben, wie vierzig Jahre später zur Zeit Friedrichs I. Barbarossa (1182).

Die Teilung Mährens in mehrere Fürstentümer mit ebensoviel Hofhaltungen und Fürstensitzen, die noch viele Jahrhunderte später in allen öffentlichen Einrichtungen des Landes nachwirkte und darin dauernde Spuren zurückließ, bot gewiß eine Handhabe dazu. Eine solche Annahme könnte in der veränderten Belehnungsform, welche um diese Zeit aufkommt, eine Stütze finden. Bei der Investitur der böhmischen Herzoge wurde ursprünglich, wie erwähnt, nur eine Fahne (vexillum ducatus) verwendet.[1]) Dies geschah noch bei der Thronbesteigung Wladislaw II., des späteren Königs.[2]) Im Jahre 1173 findet sich dagegen in den Quellen zuerst die Angabe, daß bei der Belehnung des Herzogs Udalrich mehrere Lehnsfahnen, und zwar fünf zur Verwendung gelangten.[3]) König Wladislaw II. hatte noch bei Lebzeiten (1173), indem er gleichzeitig die Regierung niederlegte, seinem erstgeborenen Sohn Friedrich im Widerspruch zur Senioratserbfolge und unter Hintansetzung des Wahlrechts der böhmischen Großen und des Bestätigungs- und Belehnungsrechts des deutschen Kaisers den Thron überlassen. Kaiser Friedrich Barbarossa erklärte jedoch auf dem Hoftage von Hermsdorf diesen Sukzessionsakt für ungültig und belehnte den Prinzen Udalrich mit dem Herzogtum, der hinwieder zugunsten seines älteren Bruders Sobieslaw verzichtete. Der vertriebene Herzog Friedrich hatte in Mähren die Fürstentümer Olmütz und wahrscheinlich auch Brünn innegehabt, die ihm gleichfalls entzogen wurden.[4])

---

[1]) S. oben S. 7, Anm. 4, und S. 9, Anm. 3.

[2]) Der Kanonikus von Wyschehrad zum Jahre 1140, font. rer. Boh. II, S. 233: Wladislaus cum suis convenit regem Conradum, levirum, in urbe Bamberk et ibi accepto vexillo a rege rediit ad sua.

[3]) Gerlach von Mühlhausen (font. rer. Boh. II, S. 466) sagt zu 1174: Dein traditur dominium Boemiae Udalrico in vexillis quinque. Derselbe Chronist spricht dann wiederholt von der Belehnung mit mehreren Lehnsfahnen (vexilla), so zu 1177, 1189 und 1193.

[4]) Gerlach zu 1174, font. rer. Boh. II, S. 466.

Böhmen, die Oberlausitz (Görlitz und Bautzen), sowie und Brünn (wenn nicht auch das ostböhmische Fü Theobalds) könnten die Reichsfürstentümer gewesen sei ebensoviel Fahnen entsprachen, „da ein Vasall soviel hatte, als er Provinzen besaß.“ [1]) Die mährischen Fürst

[1]) Scheidemantel, Repertorium des deutschen Sta Lehnrechts, I. Bd., S. 341. Es war dies in der Tat eine „pr suetudo imperii“, die sicherlich für das 12. und 13., ja 14. Jal feststeht. Hiefür einige Beispiele aus den Urkunden: Im J. 11 der Babenberger Markgraf Heinrich Jasomirgott nach d nisse Ottos von Freisingen, 2, 31, 38 mit zwei Fahnen als Zei Übertragung der österreichischen Markgrafschaft und eines weiter besitzes desselben in Bayern unter gleichzeitiger Erhebung zun belehnt, vgl. Huber, a. a. O. 2. Aufl., S. 34. Bei Ducang sarium, voc. „Investitura per vexillum“ heißt es: „Anno 1207 juxta priscam imperii consuetudinem de universis b per tria vexilla investivimus.“ In der Belehnungsurkunde des K (von Kastilien) für den Herzog von Lothringen vom Jahre 125 die betreffende Formel: „investimus te dictum ducem et com quinque vexillis in signum quinque dignitatum, quas in feodum perio tenere debes.“ Die Belehnung der Söhne Kaiser Karls Brandenburg geschah gleichfalls per traditionem vexilli ipsius (vorher hatte Markgraf Otto per traditionem banderii terrae E burgensis seinen Besitz aufgelassen), Benesch von Weitmühl zu 1373. Ferner Pfeffinger, vitriar. ill., II. Teil, S. 970 ff., w andere Zeugnisse beigebracht sind. Damit stimmt es gut übere Kaiser Otto IV., als er im Jahre 1212 K. Ottokar I. wegen Abfalls zu K. Friedrich II. seiner Lehen entsetzte, die Bel Wratislaws, des Sohnes Ottokars aus dessen erster Ehe mit Ad Meissen, mittels sechs Fahnen vornahm (s. Annales Colon. Max h. a.). Markgraf Wladislaw Heinrich konnte unmöglich auf dem von Otto IV. abgehaltenen Hoftage zu Nürnberg (Mai 1212) an gewesen sein, wenn er auch auf einer damals ausgefertigten U als Zeuge angeführt ist (Winkelmann, a. a. O. S. 305), da ja Namen von Zeugen ungeachtet ihres Fernseins aus früheren Ur herübergenommen wurden (vgl. Ficker, Urkundenlehre I, 322). vermöge seines treuen Bundesverhältnisses zu Ottokar I. müßte und für sich angenommen werden, daß auch er dem Beispiele Bruders folgend die Partei K. Friedrichs II. ergriffen habe und gleichfalls seiner Lehen entsetzt worden sei. Da nun alle drei rischen Teilfürstentümer in seiner Hand vereinigt waren, während l Friedrich nur zwei besessen hatte, die übrigen Territorialverhä aber die gleichen blieben (— sogar das ostböhmische Fürstentu Theobalde bestand noch damals —), so erklärt sich die Anzah sechs Fahnen gegen die früheren fünf genugsam. Wenn Dudik, a. S. 71 f., nachdem er mitteilt, daß Wratislaw auf dem Hoftag

mochten vielleicht nach damaliger Auffassung der deutschen Reichskanzlei als Grafschaften des Deutschen Reichs angesehen worden sein, welche im Falle der vom Oberlehnsherrn genehmigten Teilung des Herzogtums Böhmen schon vor dem Jahre 1182 entstanden sein konnten.[1]) Vielleicht entsprach diese Auffassung auch den Wünschen Wladislaws II., dem es bei seiner Erhebung zum König (1158) zur Erhöhung des Glanzes seiner Krone nötig erscheinen konnte, neben Böhmen auch die Herrschaft über mehrere Grafschaften des Reichs auszuüben.[2]) Wenn aber die Teilung des böhmisch-mährischen Herzogtums nicht schon damals rechtsförmlich erfolgte, so wurde sie doch im Jahre 1182 zur endgültigen, unwiderruflichen Tatsache.

Nürnberg um Pfingsten 1212 das böhmisch-mährische Herzogtum zugesprochen worden sei, der Anwesenheit Markgraf Wladislaw Heinrichs bei diesem Akte gedenkt und die Vermutung ausspricht, dieser sei vielleicht erschienen, um seine Markgrafschaft zu retten, so kann einer solchen Annahme nicht beigepflichtet werden. Solange Wladislaw Heinrich im Lager Ottos IV. stand, konnte weder über Mähren noch selbst Böhmen in der geschilderten Weise verfügt worden sein. Nach der geltenden Senioratsordnung hätte er gewiß nicht durch seine Anwesenheit die Einsetzung seines Neffen gebilligt, da er ja ein näheres Anrecht auf den Herzogsstuhl besaß. Da wir sowohl den Markgrafen als auch König Ottokar I. kurz darauf mit dem Baseler Privileg begabt finden, werden sie wohl auch vier Monate vorher dieselbe Politik gegenüber dem Braunschweiger verfolgt haben.

[1]) Otto v. Freisingen VII, 26 nennt (1142) den Fürsten Konrad von Znaim „moraviensis comes". K. Konrad III. sagt ferner selbst in oberwähnter Urkunde aus Anlaß des dem Olmützer Bistum verliehenen Münzrechts (Cod. dipl. Mor. I, S. 228): „regia auctoritate precipimus, ne quis dux aut comes eam (d. i. percussuram monetae) interdicere aut corrumpere audeat." Dieser Befehl konnte nur an die böhmischen und mährischen Fürsten ergangen, der hier zugleich berufene „comes" aber unmöglich ein untergeordneter Beamter gewesen sein. Denn ein solcher hatte gewiß mit dem Münzrecht in Mähren nichts zu schaffen, da die Fürsten dieses wichtige Hoheitsrecht nicht durch die allgemeinen Landesbeamten, sondern unmittelbar durch ihre besonderen Münzmeister (magistri monetae) ausübten, s. auch S. 34, Anm. 1.

[2]) Analog zur Übung, daß bei der Erhebung eines Großen zum Herzog zugleich eine Herrschaft desselben zur Grafschaft erhoben wurde, wie Ficker, a. a. O. S. 245, an mehreren Beispielen ausführt.

Zweites Hauptstück.

Von der Erhebung Mährens zur Markgrafscha des Deutschen Reiches bis zum Ausgang de Przemysliden.

(1182—1305.)

§ 4.

Sobieslaw II. trat die Herrschaft in Böhmen nur als He an. Offenbar war die Königswürde, welche ursprünglich auch Rechtsnachfolgern des Königs Wladislaw zugedacht war,[1]) dem Hermsdorfer Hoftage für erloschen erklärt worden. „Bauernfürst", wie er vom Adel spottend genannt wurde, hauptete sich jedoch nur kurze Zeit auf dem Thron. Hei Friedrich wußte nämlich in der Folge die Gunst Kaiser Friedr wieder zu gewinnen und wurde von diesem mit dem Herzogt belehnt, ohne daß diesmal, wie dies unter den Hohenstau nahezu die Regel bildete, das Wahlrecht der böhmischen Gro beachtet wurde. Im Jahre 1178 neuerlich auf den Thron gela wurde er dessen nicht froh; denn die unzufriedene Bevölker verjagte ihn und erwählte Konrad Otto, den Herzog von Zn und Brünn,[2]) zum Herzog von Böhmen (1182). Der vertrieb Herzog Friedrich rief den Schutz seines Oberlehnsherrn an u dieser beschied Konrad Otto und die böhmischen Großen Rebellen, welche die rechtsförmlich erfolgte kaiserliche Be hnung (von 1177) mißachtet hätten, mit Herzog Friedr vor sein Gericht auf dem Hoftage von Regensbu Hier fiel am 29. September 1182 die für d

[1]) Das Privilegium vom 18. Januar 1158, betreffend honoris signe circulum gestandi (Erben, Reg. I, S. 131 und Cod. dipl. Mor S. 267).

[2]) Brünn hatte er von Herzog Sobieslaw erhalten, Gerlach zu 11 font. rer. Boh. II, S. 472.

Schicksal Mährens denkwürdige Entscheidung. Der Kaiser hielt die frühere Belehnung Herzog Friedrichs aufrecht und sprach Konrad Otto das Herzogtum ab; die böhmischen Großen mußten jenen wieder als ihren Herrn anerkennen. Konrad Otto wurde Mähren, wie es scheint, zur Gänze zugesprochen.[1]) Diese Entscheidung war von größerer Bedeutung, als die karge Nachricht des Chronisten über das Ereignis von Regensburg, der sich viel ausführlicher über die Nebenumstände ausspricht, allein ahnen lassen möchte.[2]) Es war K. Friedrich Barbarossas ureigenste Politik, die Macht der großen Stammesherzogtümer zu schwächen. So war im Jahre 1156 das Herzogtum Bayern durch die Erhebung Österreichs zu einem selbständigen Herzogtum an Umfang und Bedeutung ansehnlich verringert und auch dieses eine noch immer allzu mächtige bayerische Herzogtum im Jahre 1180 neuerlich verkleinert worden. Gleichzeitig erfuhr das Herzogtum Sachsen dasselbe Schicksal der Zersplitterung. Ähnliches muß Kaiser Friedrich I. auch bei seinem Eingreifen in den Thronstreit der genannten Przemysliden vorgeschwebt haben. Konrad Otto erscheint nach 1182 in den Quellen als „Marchio Moraviae", demnach als Inhaber eines Titels, der in der Geschichte nun zum erstenmal auftaucht.[3]) Dort verlautet auch, daß Herzog Friedrich ihn 1185 wegen der Entfremdung Mährens,

---

[1]) Im Jahre 1184 wurde auf sein Geheiß der Prämonstratensermönch Kain zum Bischof von Olmütz gewählt, wobei er den vordem vom böhmischen Herzog und dem Prager Bischof und Kapitel bei der Bischofswahl ausgeübten Einfluß völlig beseitigt hatte, was wohl nur bei Annahme einer Herrschergewalt über ganz Mähren als zutreffend angesehen werden kann; s. Gran. catal. praes. Mor. im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 78, S. 75.

[2]) Gerlach zu 1182, font. rer. Boh. II, S. 481.

[3]) Gerlach zu 1183 font. rer. Boh. II, S. 497 „Marchionem Cunradum, qui et Otto dicebatur"; vorher nennt er ihn schlechthin princeps (zu 1174, ebd. S. 471). Der in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Waldhausen in Österreich erwähnte marchio Conradus wird von Bernhardi, Jahrb. unter Konrad III., S. 599, auf den weiter oben erwähnten Konrad von Znaim gedeutet. Es ist immerhin eigentümlich, daß Otto von Freisingen VII, 26 (s. oben S. 41, Anm. 1) denselben Konrad „Moraviensis comes" nennt. Indessen ist diese Identität denn doch nicht genügend beglaubigt, auch kann in der allenfalls vordatierten Neuausfertigung der Urkunde der Titel „marchio" nachträglich an die Stelle des Ausdrucks comes gesetzt worden sein. Der Gebrauch der beiden Titel war übrigens ein schwankender.

das er nicht von ihm, sondern vom Kaiser zu Lehen
wollte, mit Krieg überzog.[1]) Mähren wurde sonach unzwei
auf dem Regensburger Reichstage endgültig vom böhm
Herzogtum abgetrennt und zu einer unmittelbaren M
grafschaft des Deutschen Reichs erhoben.[2])

Gerade damals bildete sich der schärfer umrissene I
des neueren Reichsfürstenstandes aus. Alle weltlichen
geistlichen Großen, welche ihr Land oder geistliches Am
mittelbar von Kaiser und Reich zu Lehen trugen, w
gegen Ende des 12. Jahrhunderts vorzüglich „princ
imperii", ihr Land „principatus" genannt. Sie bil
auf den Reichstagen den bevorzugten Fürstenstand. Sie
das ausschließliche Recht der Teilnahme an den Reichs
über ihren Leib und ihr Leben kann nur vor dem Königc
nur von Fürsten entschieden werden.[3]) Als Sinnbild des
zustehenden vollen Heer- und Gerichtsbanns diente die ihnen
Kaiser überreichte Fahne, von welcher ihr Territorium Fah
lehen hieß. Ein solches Reichsfürstentum war nun M
geworden.[4]) Unter den Markgrafschaften des Deutschen Re
nahm es der Würde und dem Ansehen nach die zweite
ein.[5]) Das vormalige böhmisch-mährische Herzogtum zerfiel f
in vier gesonderte Reichsfürstentümer (Böh
Mähren und die Bistümer Prag und Olmütz). Der Ver
Herzog Friedrichs, durch den Appell an die Waffen
frühere Verhältnis der Mark zum böhmischen Herzo
wiederherzustellen, schlug fehl. Trotz der für ihn siegrei

---

[1]) Gerlach zu 1185, font. rer. Boh. II, S. 506: „Fride
dux iratus Cunrado de Moravia, tum pro antiqua iniuria, qua eum
tres annos regno pellere temptaverat, tum etiam pro alienatione Mora
quam non ab eo sed de manu imperatoris tenere gestiebat."

[2]) Ficker, a. a. O. S. 107.

[3]) Amira, in Pauls Grundriß der germ. Philologie, II, S.
Schröder, a. a. O. S. 510.

[4]) Über die Belehnung mittels Fahne s. weiter unten.

[5]) Nach dem Zeugnisse K. Ferdinands I., welcher in e
Aktenstück vom Jahre 1528 (Original im Wiener Hofkammerarchiv,
gedruckt in d'Elverts „zur österr. Finanzgeschichte", 1881, S.
Mähren als „tam nobilem marchionatum sicnti secundum inter marc
natus sacri imperii in dignitate et principalitate" bezeichnet. Über
Einbeziehung Mährens in die spielerische „quadrifaria partitio imp
s. Goldasts Commentarii, Aufl. von 1719, S. 519.

Schlacht bei Lodenitz (10. Dezember 1185) blieb die Trennung von Böhmen weiter bestehen. Denn das zwischen den beiden Fürsten bei der Zusammenkunft in Knin zustande gekommene gütliche Übereinkommen (1186), von dem der Annalist berichtet,[1]) konnte keine Änderung in der Rechtsstellung des Markgrafen Konrad Otto zum Gegenstande haben. Die Entscheidung des Kaisers Friedrich I. war in Kraft geblieben und die Macht, sie aufrechtzuerhalten, keine geringere geworden. Im Gegenteil hatte er im Hofgericht kurz danach mit aller Schärfe gegen die Ansprüche Herzog Friedrichs dem Bischof von Prag die volle Unabhängigkeit vom böhmischen Herzogtum und die gleiche reichsfürstliche Stellung wie den anderen Bischöfen des Deutschen Reiches zugesprochen (1187.[2]) Dies läßt wohl darauf schließen, daß er die Beseitigung der Reichsunmittelbarkeit Mährens nicht ruhig hingenommen hätte. Wenn nun berichtet wird, daß Herzog und Markgraf infolge des Kniner Vertrags Freunde wurden und blieben, so boten die inneren Verhältnisse Herzog Friedrich einen hinlänglichen Anlaß, die Freundschaft Konrad Ottos zu suchen. Er hatte der Schwierigkeiten übergenug und der Freundschaft des letztern zu danken, wenn er sich bis an sein Lebensende im Besitze Böhmens behauptete. Noch war selbst nach der Erhebung Mährens zur Markgrafschaft das Bewußtsein der gemeinsamen Familieninteressen in allen Mitgliedern des Przemyslidenstammes lebendig und ebenso die Senioratserbfolge als Kitt der Einheit des ganzen Hauses allgemein anerkannt geblieben. Die erzielte gütliche Vereinbarung wird sich daher eher die einverständliche Verteilung des Hausbesitzes und die Konrad Otto in Aussicht gestellte Nachfolge in die Würde des obersten Herzogs nach Friedrichs Tode zum Zwecke gesetzt haben.[3]) Daß dagegen in der Stellung Mährens als eines selbständigen reichsunmittelbaren Fürstentums keinerlei Änderung

---

[1]) Gerlach zu 1186, font. rer. Boh. II, S. 507 „mediantibus bonis viris venit ad eum in Knin et facti sunt amici extunc et deinceps".

[2]) Ebd. S. 508.

[3]) Nur so läßt es sich erklären, daß Konrad Otto nach Friedrichs (kinderlosem) Tode ungeachtet des unruhigen Ehrgeizes des Bruders desselben, Ottokar, unangefochten den böhmischen Herzogsthron besteigen und behaupten konnte, andererseits den Söhnen Ottos III. das Teilfürstentum Olmütz in Mähren, Theobald II. das von Ostböhmen einräumte; Bretholz, a. a. O. S. 384 f., Bachmann, a. a. O. S. 371.

eintrat, beweist unzweifelhaft der Umstand, daß Konra auch ferner den Titel eines Markgrafen führte und in seiner Eigenschaft im Jahre 1187 an einem Reichsta Regensburg teilnimmt.[1])

Nach Herzog Friedrichs Tode (25. März 1189) g Konrad Otto auch in den Besitz des böhmischen Herzo mit dem er auf dem Reichstage zu Regensburg wurde,[2]) und vereinigte somit als erster in der Reih böhmischen Herrscher beide Reichsfürstentümer in einer Diese teilten also unter ihm wieder das gleiche Sch Allerdings wurden aber davon die Beziehungen Mähren Deutschen Reiche in rechtlicher Beziehung nicht berüh insbesondere die Vereinigung beider Länder zu einem ei Reichsfürstentum nicht wieder herbeigeführt. Wenn Ma Konrad Otto treulich auf Geheiß des Kaisers die ge Waffenhilfe im Sorbenlande leistete,[3]) muß er auch de dem Regensburger Reichstage durch ein mächtiges Kais eingeführten Rechtszustand unangetastet gelassen haben. herrschte zwar über beide Länder, aber in Mähren, da auch ferner besondere Gesetze gab,[5]) nur als reichsunmitte Markgraf des Deutschen Reiches.[6]) Dies geht wohl unzweifelh

---

[1]) Erben, Reg. I, 178. Die Stellung Ottos in der Zeug nach den Bischöfen und Herzogen läßt nach den Ausführungen F in seinem Buche über den Reichsfürstenstand nicht daran zweifel jener in seiner Eigenschaft als Reichsfürst, und zwar im Sinn jüngeren Reichsfürstenstandes genommen, an den Reichstagsve lungen teilnahm. Palacky, Geschichte Böhmens I, 479, versteig zur Behauptung: „Den Markgrafentitel gab er auf und damit z alle Ansprüche auf reichsunmittelbare Stellung". Hier folgt ihm D a. a. O. IV, S. 78, 92 nicht. Anders Bretholz, a. a. O. S. 344. Bachmanns Folgerungen aus der Stelle „facti sunt amici ex t deinceps" a. a. O. S. 368, kann nicht beigepflichtet werden; der Freund ist kein Diener.

[2]) Gerlach, font. rer. Boh. II, 508. Dabei wurde ihm n Investitur mit dem böhmischen Herzogtum zuteil, da er ja die nung mit der Markgrafschaft von K. Friedrich I. schon im Jahre empfangen hatte.

[3]) Gerlach, zu 1189 font. rer. Boh. II, T. S. 508.

[4]) Dies führt auch Dudik, a. a. O. IV. Bd. S. 99 aus.

[5]) Die s. g. statuta Conradi für die mährischen Fürsten Bretholz, a. a. O. S. 347

[6]) Bachmann, a. a. O. S. 372 zieht aus der vereinzelten in der Schenkungsurkunde vom 25. September 1190, Cod. dipl.

den Begebenheiten nach seinem bald darauf erfolgten Tode (9. Aug. 1191) hervor. Nach einem kurzen Zwischenreiche des Herzogs Wenzel, eines Nachkommen Herzog Sobieslaws II., wurde Ottokar mit dem Herzogtum Böhmen und Wladislaw Heinrich mit der Markgrafschaft Mähren belehnt (1192).[1]) Ottokar wurde aber nach kurzer Zeit wegen Hochverrats von Kaiser Heinrich VI. seines Herzogtums entsetzt und Bischof Heinrich Brzetislaw auf dem Reichstage von Worms (Juni 1193) mit Böhmen und wahrscheinlich gleichzeitig auch mit Mähren belehnt,[2]) das er im nächsten Jahre dem Markgrafen Wladislaw Heinrich auch in der Tat mit den Waffen abgewann. Heinrich nannte sich Herzog der Böhmen, Bischof und Markgraf Mährens.[3])

Bd. I. S. 331 Nr. 353: „Otto Boemorum dux, quondam marchio Moraviae" den Schluß, daß Konrad Otto die Gewalt über Mähren als Herzog von Böhmen und nicht kraft kaiserlicher Belehnung zu üben gedachte. Schon Koutny, Der Przemysliden Thronkämpfe 1877 S. 57, erklärt diesen Zusatz zum Herzogstitel in zutreffenderer Weise dahin, daß Konrad Otto in Erinnerung bringen wollte, er hätte die Fundamente zum Kloster Bruck bei Znaim schon zu einer Zeit gelegt, da er bloß Markgraf war. Dieser Titel kann übrigens sehr wohl den Sinn haben: „vormals nur Markgraf von Mähren, nun auch Herzog von Böhmen." Es ist übrigens durchaus nicht ausgeschlossen, daß sich in diesem Beisatz allenfalls das damalige (1190) faktische Verhältnis zu Mähren, dessen unmittelbare Verwaltung Konrad Otto Prinzen aus der mährischen Seitenlinie der Przemysliden überlassen hatte (s. Bretholz, a. a. O.), widerspiegelt. Endlich wird man bei Beurteilung dieser Titelfrage nicht den strengen formellen Maßstab des modernen Staatsrechts (— wie etwa bei der strikt beobachteten Unterscheidung des „Kaisers von Österreich" und „Königs von Ungarn"! —) anlegen dürfen. Weder hier noch später befinde ich mich mit Bretholz (a. a. O. S. 351 und 352) in Übereinstimmung.

[1]) Gerlach zu 1192 font. rer. Boh. II, S. 509. Die Gegenüberstellung des ducatus Boemiæ auf der einen und des Herrschaftsgebietes Mähren auf der anderen Seite und die gleichzeitige Mitteilung, daß Bischof Heinrich bei Kaiser Heinrich VI. für seine genannten Vettern eintrat und es ihm gelang, diesen die Gunst des mächtigen Kaisers zu erwirken, beweisen klärlich, daß Mähren in Festhaltung des Regensburger Schiedsspruchs nur als besonderes Reichsfürstentum verliehen wurde. In einer Kaiserurkunde aus diesem Jahre erscheint Wladislaw als „Henricus marchio Moravie", s. Ficker, a. a. O. S. 107.

[2]) Gerlach zu 1193, font. rer. Boh. S. 510 „cum vexillis investitum".

[3]) Cod. dipl. Mor. I, S. 339 Nr. 363, dazu Bachmann, a. a. O. S. 378, Anm. 2.

In der Zeit von 1185 bis 1195 finden wir wieder das G von Olmütz und Brünn im Besitze von Przemysliden au Konradschen und Ottoschen Linie. Jenes besaßen Wla und Brzetislaw, die Söhne Ottos III. von Olmütz († 1 das Brünner Fürstentum Spitihnew und Swatopluk.[1]) Ol Gebiet von Znaim seinerzeit von Herzog Konrad Otto ebenso von Bischof Heinrich unmittelbar verwaltet wurde aber gleichfalls einem Teilfürsten zugewiesen war, läßt an der Hand der Quellen nicht mit Gewißheit entscheic Später (1197) verwaltete Brzetislaw den zum Olm Fürstentum gehörigen Bezirk um Lundenburg und Swato das Gebiet von Jamnitz.[3]) Sie führten wieder den alten princeps oder dux provinciae Olomucensis, de Brne u. ä.[4]) durch wurde allerdings die staatsrechtliche Sonderung Böh und Mährens nicht berührt, welche nach dem Ableben Bi Heinrichs (15. Juni 1197) neuerlich und endgültig bekrä wurde. Wladislaw (III.) Heinrich wurde zunächst zum He von Böhmen gewählt. Darüber, wie die Nachfolgerverhält in Mähren geordnet wurden, sind wir nicht unterrichtet; mochte wohl die bestehende neuerliche Teilung in meh Fürstentümer eine sofortige Ordnung nicht haben dringlich scheinen lassen. Eine seiner ersten Regierungshandlungen die eigenmächtige Beseitigung der reichsunmittelbaren Stell des Prager Bistums, dessen Titular, namens Daniel, von die Investitur entgegennahm und ihm die Mannschaft leiste Er selbst blieb nur kurze Zeit im Besitze des Herzogsstu

---

[1]) Cod. dipl. Mor. I, Nr. 362—365.

[2]) In einer der letzterwähnten Urkunden im Cod. dipl. Mo Nr. 363 werden Zeugen aus der provincia Znoymensis ohne Namh machung eines besonderen Fürsten angeführt, während die Beherrs der anderen Teilgebiete neben den Zeugen ausdrücklich genannt wer Die Echtheit dieser Urkunde wird bestritten und auch ich neige der Ansicht zu, daß Znaim gleichfalls in der im Przemyslidenha hergebrachten Weise von einem eigenen Fürsten verwaltet wurde, d an erbberechtigten anderen Prinzen damals nicht mangelte, vgl. Anm auf der vorgehenden Seite.

[3]) vgl. über diese territorialen Verhältnisse Bretholz, a. a. S. 354 f.

[4]) vgl. die Urkunden in Anmerkung 4 auf der vorhergehen Seite, sowie Cod. dipl. Mor. I, S. 348, 350, 354.

[5]) Gerlach zu 1197 in font. rer. Boh. II, 511—512.

Sein älterer Bruder Ottokar, mit diesem Stand der Dinge unzufrieden, machte ihm mit bewaffneter Hand das Herzogtum streitig. Statt aber das Recht darauf im blutigen Kampfe zu erweisen und das Land neuerlichen schweren Erschütterungen preiszugeben, zogen die beiden Brüder, einer weisen Vermittlung Folge gebend, denn doch eine friedliche Auseinandersetzung vor. Sie schlossen (am 6. Dezember desselben Jahres) einen gütlichen Vergleich, wonach Herzog Wladislaw zugunsten seines Bruders auf das böhmische Herzogtum verzichtete, das diesem nach dem Brzetislawschen Hausgesetze gebührte, und sich selbst mit dem Besitze der Markgrafschaft Mähren begnügte. Sie verabredeten zugleich miteinander ein enges Bündnis, das offenbar die Einheit der Familieninteressen zur Grundlage hatte, wohl auch die anderen Mitglieder des herzoglichen Hauses mit einschloß und den Rückfall in die verderbliche Ära der Thronstreitigkeiten verhindern sollte.[1]) Man hat diesem Abkommen, gestützt auf die mißverständliche Auffassung eines uns erhaltenen spärlichen Berichts über diese Vorkommnisse, eine Bedeutung beigelegt, die mit der späteren Entwicklung im Widerspruche steht. Wladislaw Heinrich soll danach seine reichsunmittelbare Stellung aufgegeben haben und Mähren seither eine Markgrafschaft nicht mehr des Deutschen Reichs, sondern eine solche des Königreichs Böhmen gewesen sein.[2]) Die vorliegenden anderweitigen Zeugnisse über den Fortbestand der im Jahre 1182 geschaffenen Rechtslage, ja die ganze wechselvolle Geschichte jener Tage lassen aber im Gegenteil nur den Schluß zu, daß

[1]) Gerlach, a. a. O. II. T., S. 514. „Confederatus est germano suo sub tali forma compositionis, ut ambo pariter ille in Moravia, iste in Boemia principarentur et esset ambobus sicut unus spiritus, ita et unus principatus." Über die Deutung dieser Stelle, namentlich ihres Schlußsatzes, s. weiter unten S. 67 f.

[2]) Palacky, a. a. O. II, 1. Abt., S. 56, der hiebei ein direktes Lehenverhältnis zwischen Böhmen und Mähren annimmt, ferner Dudik, 4. Bd., S. 160 und Koutny, a. a. O. S. 76 (deren Auffassungen übrigens ein Bild köstlichster Verwirrung bieten). Bachmann, a. a. O. S. 384, erblickt in diesem Abkommen einen bloß faktischen Verzicht auf die Reichsunmittelbarkeit. Bretholz, a. a. O. meint, daß der Freundschaft zwischen Böhmen und Mähren das kaiserliche Geschenk der Reichsunmittelbarkeit zum Opfer gefallen sei. Winkelmann, Philipp v. Schwaben und Otto IV., I. Teil, S. 46 f. u. 138, der hier sehr oberflächlich unterrichtet ist, spricht sogar von der Begründung eines böhmischen Gesamtfürstentums.

das Verhältnis Mährens zum Deutschen Reiche von diese einkommen nicht beeinflußt wurde.

Die Markgrafschaft war nach wie vor ein be Reichsfürstentum, dessen Gewicht noch mehr in die W fiel, seitdem Markgraf Wladislaw Heinrich nach den fall der Teilfürstentümer Brünn und Olmütz (1200) die u bare Regierung des ganzen Landes in seiner Hand v hatte.[1]) Wäre König Ottokar I. wirklich Herr des mäl Landes gewesen, so bestand ja keine Schwierigkeit, dies r zu fassen und in den Urkunden auszudrücken. Steiermai zu gleicher Zeit wie Mähren (1180) seine reichsunmi Stellung erlangt und war damals zum Herzogtum erhoben Als sich dann Österreich und Steiermark in der Ha Herzogs Leopold vereinigt fanden (1198), war dessen mäßiger Titel „Dux Austriae et Stiriae".[2]) Dem rex Bo wird aber in den Urkunden der marchio Moraviae als fürst (princeps) gleichgestellt, ja dieser auch ausdrückl solcher bezeichnet.[3]) Der Begriff des deutschen Reichs war damals schon in dem Sinne festgestellt, daß ihnen unmittelbaren Mannen des Kaisers oder diejenigen zu wurden, die dieser in den Fürstenstand erhoben hatte. Begriffsbestimmung war auch in Böhmen bekannt, wie di führungen Gerlachs von Mühlhausen, der um diese Z Geschichtswerk schrieb, über den Charakter des Bischo Prag als Princeps imperii dartun.[4])

Mähren war ein Glied des Deutschen Re welchem es vermöge der direkten Lehnverbindung Maßgabe des jus feudi zur Treue und zu den regelm Diensten verbunden war. Noch Kaiser Friedrich III. den mährischen Ständen in einem von ihnen erbetenen G briefe die dem Deutschen Reiche schuldige Ehrfurch Treue (Fidelia obsequia und reverentiam debitam) un diesem pflichtigen Dienste (servitia) in Erinnerung. Jen wieder anerkannten diese Verbindlichkeiten durch die spruchslose Annahme dieser Privilegienurkunde, welche der kaiserliche Oberlehnsherr über die Abänderung des

[1]) Bretholz, a. a. O. S. 359.
[2]) s. beispielsweise Erben, Reg. I, Nr. 464, 484, 542.
[3]) Ebend. Nr. 451.
[4]) Derselbe zu den Jahren 1187 und 1197.

schen Wappens ausgestellt hatte.[1]) Dementsprechend wurden auch die Regenten der Mark stets zu den deutschen Fürsten gerechnet. Das seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts für diese aufgekommene regelmäßigere Prädikat „illustris" ist zwar in dieser Periode in den spärlichen, auf Mähren bezugnehmenden Kaiserurkunden nicht nachweisbar,[2]) muß den mährischen Markgrafen aber ebenso wie den Königen von Böhmen, welche gleichfalls „illustris" hießen, nach dem Brauch der Reichskanzlei zugekommen sein. Denn sonst würde Ottokar I. dem Markgrafen Wladislaw Heinrich dies Prädikat, das diesem seinem Bruder gleichen Rang mit ihm gewährte, nicht beigelegt haben.[3]) Die päpstliche Kanzlei, die sich seit je in dieser Beziehung durch ihre strengere Folgerichtigkeit auszeichnete, bediente sich allerdings für die mährischen Herrscher stets des Prädikats „vir nobilis, nobilitas", sie bezeichnet aber, was hier sehr ins Gewicht fällt, auch Ottokar I. in gleicher Weise, indem sie nur bei von ihr anerkannten Königen den Anspruch auf diesen Titel guthieß.[4]) Der Markgraf Wladislaw Heinrich empfing demgemäß die Markgrafschaft als Lehen aus der Hand des Kaisers,[5]) indem ihm

[1]) Dieser Wappenbrief vom 7. Dezember 1462 ist im Archiv český X, 273 abgedruckt.

[2]) Im Privileg vom Jahre 1212 (Cod. dipl. Mor. II, S. 62) heißt Heinrich Wladislaw „nobilis marchio", was leicht auf die mangelhaft bestellte Kanzlei K. Friedrichs II. zur Zeit seiner Anfänge in Basel zurückgeführt werden kann. Übrigens führten auch andere Reichsfürsten, wie die Markgrafen von Brandenburg und die Herzoge von Kärnten und Meran, dieses geringere Prädikat. Im 14. Jahrh. sind übrigens die luxemburgischen Markgrafen im Titel den anderen Reichsfürsten völlig gleichgestellt, s. Ficker, a. a. O. S. 151 u. 217 f.

[3]) Cod. dipl. Mor. II, S. 136.

[4]) Reg. Boh. I, S. 205, Nr. 457, Cod. dipl. Mor. II, S. 11, während allerdings K. Otto IV. „illustris" heißt. Dieser Gepflogenheit blieb die päpstliche Kanzlei treu, indem sie noch dem Markgrafen Karl von Luxemburg im 14. Jahrhundert diesen Titel erteilte, während die Könige von Böhmen seit der päpstlichen Anerkennung der Ottokar I. verliehenen Würde später mit „illustris" betitelt werden (Cod. dipl. Mor. III, S. 367, und IV, S. 9, Reg. Boh. I, S. 556, Nr. 1199). Dies hinderte allerdings Markgraf Ottokar, als späterer König der zweite dieses Namens, nicht, sich dessenungeachtet selbst dieses Titels zu bedienen. Vom Papst (Cod. dipl. Mor. III) als „vir nobilis" bezeichnet, nennt er sich (ebend. S. 113, 114) „illustris marchio". Dudik, a. a. O. IX, S. 6 ist also hier zu berichtigen, vgl. Ficker, a. a. O. S. 151.

[5]) Erben, Reg. Boh. I, Nr. 473, S. 216: (Otto IV.) „eos de feudis suis solemniter juxta imperii consuetudinem investivit".

bei der Investitur eine Fahne als Symbol des Landes gereicht wurde.[1]) Der Markgraf erschien neben den anderen Reichsfürsten und in gleicher Weise wie sein Bruder Ottokar, der Herzog und spätere König von Böhmen, auf den Reichstagen,[2]) und nahm mit ihnen an der deutschen Reichspolitik unmittelbar und selbständig tätigen Anteil.[3]) Er leistete auch selbständig die von Mähren schuldige Lehnsdienstpflicht.[4]) Allerdings gelang es in den nach Kaiser Heinrich VI. Tode eingetretenen Wirren Ottokar für Böhmen eine so privilegierte Rechtsstellung zu erringen, daß dieses Reichsfürstentum zeitweilig über alle anderen emporgehoben wurde; nichtsdestoweniger erlitt Mähren hiedurch an seiner Reichsunmittelbarkeit keine Einbuße.

Eine Untersuchung der in Frage kommenden Privilegien kann zu keinem anderen Ergebnisse führen. König Philipp von Schwaben hatte Ottokar die erbliche Königswürde, das seinerzeit von Wladislaw Heinrich als Herzog von Böhmen usurpierte Recht der Investitur des Landesbischofs und andere wichtige Rechte und Freiheiten erteilt, deren urkundliche Ver-

---

[1]) Da Mähren nach dem Jahre 1200 nicht mehr in der früheren Weise geteilt wurde und sich als ein kompaktes einheitliches Reichsfürstentum darstellte, muß seither sicherlich der Brauch aufgekommen sein, daß die Belehnung mit dem Reichslehn Mähren durch Darreichung einer einzigen Fahne erfolgte. In den Jahrbüchern Ottokars II. zu 1276 (font. rer. Boh. II, S. 329) wird in der Tat angeführt, daß ihm von K. Rudolf I. für Böhmen und Mähren 2 Fahnen gereicht wurden. Das Siegel Markgraf Wladislaw Heinrichs auf einer Urkunde des Jahres 1222 zeigt ihn mit der Lehnsfahne in der Rechten, die Rundschrift lautet: „Heinricus Dei gratia Marchio Moravie" (s. Dudik, a. a. O. IX, S. 7 f.).

[2]) Auf dem Bamberger Reichstage (1201) war beispielsweise wohl er, nicht aber sein Bruder Ottokar anwesend, Cod. dipl. Mor. II, S. 9; ingleichen auf dem zu Augsburg (1209), vgl. Arnold v. Lübeck VII, 20. In den Monumenta boica und in Boczeks und Erbens Diplomataren sind zahlreiche andere Belege für seine Teilnahme an deutschen Reichstagen zu finden, beispielsweise sei noch auf Cod. dipl. Mor. II, 63, Nr. 54 u. 55, hingewiesen.

[3]) Vgl. die Schreiben im Cod. dipl. Mor. II, Nr. 6, 9, 14, 16. In den beiden letzteren sprechen Papst Innozenz III. und Otto IV. ihre Befriedigung darüber aus, neben Ottokar von Böhmen und Hermann von Thüringen auch den Markgrafen Heinrich Wladislaw von Mähren für die welfische Sache gewonnen zu haben.

[4]) Arnold, chron. Slav. VII, 18. Anders Bachmann, a. a. O. S. 444, Anm. 3.

briefung sich nicht erhalten hat. Da sie jedoch in dem später von Friedrich II. unter goldener Bulle erteilten großen Privilegium de dato Basel den 26. September 1212, der sogenannten constitutio Friderici II. de juribus et privilegiis Regni Bohemiae (Fridericiana), bestätigt wurden und darin auch eine Erweiterung erfuhren, knüpft eine Betrachtung der in Rede stehenden Rechtsverhältnisse wohl am besten an den Inhalt dieser Handfeste an, welche jahrhundertelang als hauptsächliche Norm für das Verhältnis Böhmens zum Deutschen Reiche galt und in Böhmen stets als Rechtsquelle anerkannt war.[1]) Vor allem wird darin Ottokar I. und allen seinen Rechtsnachfolgern die bereits von König Philipp (1198) erteilte und späterhin am 19. April 1204 vom Papst anerkannte erbliche Königswürde bestätigt. Dann wird festgesetzt, daß die nach heimischem Brauche erfolgte Königswahl der Bestätigung durch das Deutsche Reich bedürfe und der solchergestalt zur Regierung berufene Thronfolger nach erfolgter Wahlbestätigung verpflichtet sei, binnen der gesetzlichen Frist um die Lehenserneuerung anzusuchen und sich behufs Empfangnahme der Investitur an das kaiserliche Hoflager zu begeben.[2]) Hiebei wurde den böhmischen Königen die Befreiung von allen wie immer gearteten Reichssteuern[3]) und anderen regelmäßigen Abgaben, sowie von den

[1]) Sie ist außer in Boczeks und Erbens Diplomatar (I, 247) auch sonst häufig gedruckt, selbst in populären Sammlungen der Quellen des böhmischen Staatsrechts, so insbesondere in der des Dr. J. Podlipny, Prag, 1892, S. 5.

[2]) Aus der Urkunde vom 26. Juli 1216 (Erben, Reg. I, S. 266, Nr. 568) geht klar hervor, daß die sog. Fridericiana von 1212 die reichsrechtlich erforderliche Bestätigung der Wahl, welche der Belehnung vorauszugehen hatte, nicht aufhob. Seit der im Jahre 1216 erfolgten Wahl Wenzels I., welche durch K. Friedrich am 16. August 1216 ihre Bestätigung fand (die Urkunde im Cod. dipl. Mor. II, 88), verlor das Wahlrecht des böhmischen Volks seine ursprüngliche Bedeutung. Da seither gemäß der tatsächlichen Entwicklung beim Ableben des jeweiligen Königs nur ein einziger Sohn vorhanden war, so verwandelte es sich eben in die Anerkennung des durch Erbrecht berufenen Herrschers und die Wahlhandlung selbst wurde zum Huldigungsakt.

[3]) So verstehe ich die Worte: „absque omni pecuniae exactione." Exactio, Schoß oder Bede konnte jede allgemeinere Abgabe bedeuten. Eine allgemeine Reichssteuer gab es schon unter Heinrich IV. und Philipp von Schwaben (1207). Das Gerücht, daß bald danach Otto IV. die Einführung einer Reichssteuer plane, hatte ihm zahlreiche Anhänger

jeweilen bei der Lehnserneuerung zu entrichtenden Taxen (insbesondere ist hiebei an die Lehnware [Laudemium] zu denken), zugestanden. Damals entfiel auch die fernere Tributzahlung.[1]) Ferner sollten die früheren Grenzen Böhmens, aus welchem Grunde auch immer sie zu dessen Nachteil verändert worden seien, wiederhergestellt werden.[2]) Das bisher vom Kaiser geübte Recht, die Landesbischöfe zu investieren, sollte fortan vorbehaltlich der Rechtsstellung, deren sich diese bis dahin erfreuten, durch den König und seine Nachfolger ausgeübt werden. Diese Rechte waren offenbar schon Gegenstand der von seiten K. Philipps erfolgten Privilegienverleihung. Durch die Begnadung Friedrichs II. kamen noch folgende Begünstigungen hinzu: Bei Lebzeiten K. Friedrichs II. sollten die Könige von Böhmen nur an jenen Reichs- oder Hoftagen erscheinen müssen, welche in Bamberg oder Nürnberg angesagt waren; zu Merseburg dagegen nur jenenfalls, wenn der König von Polen an ihm teil-

---

entfremdet und wesentlich zur Verschlechterung seiner Stellung beigetragen, vgl. Schröder, a. a. O. S. 542 f. Unter dem Eindrucke der jüngsten Ereignisse erschien eine solche Versicherung der Reichssteuerfreiheit gewiß von Wert.

[1]) Da die Quellen die Erlöschung der Tributpflicht nicht ausdrücklich erwähnen, dachte man wohl, daß diese Leistung aus Anlaß der Erhebung Wratislaws II. oder Wladislaws II. zum Könige für die Zukunft nachgesehen worden sei. Es fehlt jedoch für eine solche Annahme jeder feste Anhaltspunkt. Die Strenge, mit welcher, wie ausdrücklich bezeugt ist, die Zahlung der von den Herzogen bei ihrer Thronbesteigung zur Zahlung an das Reich übernommenen Geldsummen eingetrieben wurde, wie beispielsweise noch 1192 (s. darüber Bachmann a. a. O., S. 375 f.), sowie der Umstand, daß Polen sich 1157 neuerlich verpflichten mußte, dem Reiche einen jährlichen Tribut von 200 Mark zu bezahlen, läßt kaum darauf schließen, daß der Tribut Böhmens bereits vor den Zeiten Philipps von Schwaben und Ottos IV. von Braunschweig entfallen sei.

[2]) Mit Bachmann, a. a. O. S. 387, an Mähren zu denken, entbehrt wohl jedes Grundes. Vielfache Besitzungen waren Böhmen entfremdet worden, wie Meißen, mit dem K. Wratislaw 1076 belehnt worden war, oder aus Anlaß von Grenzregulierungen, wie beispielsweise mit Österreich (Cod. dipl. Mor. I, S. 301), verloren gegangen. Es gab zudem auch unter Ottokar I. in der Oberlausitz Grenzstreitigkeiten mit dem Bistum Meißen, welche tatsächlich schon im folgenden Jahre zu einem genauen Grenzbestimmungsvertrage führten, der möglicherweise von diesem Privilegium beeinflußt worden war (s. Scheltz, Geschichte der Lausitz I. Bd., S. 98).

nahm, um dort die Belehnung zu empfangen. Die Einladung zu diesen Reichs- und Hoftagen sollte aber wenigstens sechs Wochen vorher erfolgen. Endlich stünde es dem böhmischen König frei, zur Romfahrt dreihundert Geharnischte zu stellen, oder aber an deren statt 300 Mark Silber zu bezahlen.

In diesem Gnadenbrief geschieht Mährens keine Erwähnung. Es ist aber höchst bemerkenswert, daß dagegen von K. Friedrich II. unter demselben Datum ein besonderes Privileg für den Markgrafen Wladislaw Heinrich von Mähren erlassen wurde. Man wollte bisher in dieser Urkunde nichts anderes als eine Güterschenkung erblicken. Zwei auf den gleichen Namen „Mocran" lautende Besitzungen sollen damals dem mährischen Fürsten als Lohn für seine Unterstützung unter Vorbehalt der dem kaiserlichen Hofe hievon zukommenden Dienste verliehen worden sein, wie denn auch Ottokar, abgesehen von der Fridericiana mittels eines Privilegiums von demselben Tage gleichfalls mehrere Herrschaften [1]) aus dem Besitze des Reichs und der Staufen zunächst den böhmischen Grenzen erhalten hatte. Es war aber auffallend genug, daß sich keine Spur von den dem Markgrafen verliehenen Herrschaften erhalten hat und ihre Lage und Ausdehnung, obgleich sie ansehnlich gewesen sein müssen, nicht hat ermittelt werden können, noch merkwürdiger, daß auch ein so sorgsamer Verwalter wie Karl IV. nie einen Versuch gemacht haben soll, sie wieder an die Krone zu bringen, wenn sie wirklich einstens verloren gegangen wären. Alle Gründe sprechen vielmehr dafür, daß bei der Reinschrift dieser Urkunde nach einer Vorlage ein Schreibfehler unterlaufen ist, welcher bis nun verhinderte, in dieser Urkunde das zu erblicken, was sie tatsächlich war, nämlich einen Gnadenbrief, mittels dessen dem Markgraf Wladislaw Heinrich, der seinerzeit von Kaiser Otto IV. die Regalien empfangen hatte, nun vom neuen Herrscher der Besitz seines Reichsfürstentums bestätigt wurde.[2]) Im Gegensatze zu den zahlreichen Begünsti-

[1]) Floß in der heutigen Oberpfalz, Milin mit Reichenbach u. a., v. Bachmann, a. a. O., S. 449.

[2]) Die ausgezeichnete Arbeit von „Bretholz" „Mocran et Mocran" in der Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens, V. Jahrgang, 1901, S. 305 f., und auch im Archiv für österreichische Geschichte abgedruckt) hat durch die Fülle seiner Gründe diese Annahme nicht nur wahrscheinlich, sondern unumstößlich gemacht. Ich möchte hinzufügen, daß die Worte in der Vorlage, welche zu dem Schreibfehler Veranlassung gegeben haben konnten, auch „Morav.

gungen, welche Ottokar I. hinsichtlich seines Reichslehns eingeräumt wurden, werden in dieser Urkunde nur die gesetzlichen Leistungen, die dem Markgrafen gegenüber König Friedrich II. als seinem nunmehrigen Oberlehnsherrn obliegen („salvo servitio, quod inde curie nostre debetur") besonders hervorgehoben.[1] Es waren dies die jedem Manne des Reichs obliegenden ordentlichen Lehndienste, in welchen sich die vasallitische Unterordnung der Markgrafschaft unter das Deutsche Reich ausdrückte.[2] Das vorstehende Privileg enthält noch nicht die Bestätigung über den bereits erfolgten Belehnungsakt, denn dieser konnte erst nach der am 5., resp. 9. Dezember erfolgten Wahl und Krönung Friedrichs zum römischen König vor sich gehen.[3] Jedesfalls stand Markgraf Wladislaw Heinrichs Stellung als Reichsfürst auch fernerhin unzweifelhaft fest, da er auch an den Reichstagen Kaiser Friedrichs II. teilnahm.[4] Nach seinem kinderlosen Tode (1222) gelangte Mähren vorerst in den Besitz seines Bruders, des Königs Ottokar I., der ihn beerbte.[5]

Mähren wurde nun wieder mit Böhmen faktisch vereinigt, sein staatsrechtliches Sonderdasein erlosch damit aber keineswegs. Ottokar I. nannte sich zunächst, u. zw. noch im J. 1223: „König von Böhmen u. Herzog von Mähren",[6] weil er die Regierung des letztern Landes nur faktisch führte, sowie etwa die früheren Teilfürsten,

---

marcam" oder „Moravie marcam" lauten mochten (das e in Moravie konnte der italienische Notar vielleicht dem lateinischen „et" gleichgesetzt haben).

[1]) Das Wort „servitium" wird beispielsweise in der gleichen Bedeutung in der (allerdings höchst bedenklichen) Urkunde Herzogs Albrecht von Österreich ddo. 14. März 1298 gebraucht, womit dieser K. Wenzel II. für den Fall der Wahl zum römischen König „ab omni servitiorum onere... ratione feudorum, que tenent a... dicto imperio debitorum", befreit.

[2]) Dazu gehörte selbstverständlich die Heerfolge. Von diesem Markgrafen zumindestens ist die Teilnahme an der Romfahrt Ottos IV. (1209) durch Arnold von Lübeck VII, 20, bezeugt.

[3]) Winkelmann, a. a. O. II, S. 333 und 334. Das Basler Privilegium Wladislaw Heinrichs enthält tatsächlich keine Bemerkung über die Leistung des Homagialeids, ebensowenig wie die Fridericiana für Böhmen.

[4]) Beispielsweise in den Jahren 1213 und 1220 zu Regensburg und Augsburg (Erben, a. a. O. I, Nrn. 543, 623 und 624).

[5]) Erben, Reg. I, S. 314 Nr. 680.

[6]) Cod. dipl. Mor. II, S. 145 und 146.

und ihm wohl bewußt war, daß die Markgrafschaft rechtlich nur durch kaiserliche Belehnung erworben werden konnte.[1]) Seither entfiel dann der Titel „dux Moravie (Moravorum)“,[2]) weil noch inzwischen die Belehnung mit Mähren erfolgt sein mußte. Es wird dann sein jüngerer Sohn Wladislaw Heinrich (II.) neben dem „dux Pliznensis“ und „Budecensis“ genannten Kronprinzen Wenzel als Markgraf von Mähren angeführt,[3]) ohne daß aus den Quellen zu entnehmen wäre, wie die Belehnung erfolgte. Doch scheint der neue Herr des Landes wegen seiner Jugend auf die Regierung des Landes keinen nennenswerten Einfluß ausgeübt zu haben.[4]) Er starb (1227) erst zwanzig Jahre alt. Sein Bruder Przemysl, der drittgeborene Sohn König Ottokars I., ergriff im Jahre 1228 die Zügel der markgräflichen Regierung. In derselben Zeit wurde sein Bruder, der Erstgeborene aus der Ehe mit Konstanze von Ungarn, Wenzel I., zum König von Böhmen gekrönt. Offenbar nahm König Ottokar I., damals noch bei Lebzeiten — er starb 1230 — eine Erbteilung vor, indem er Wenzel auf Böhmen beschränkte und Przemysl mit Mähren belehnen ließ. Die kriegerischen Zerwürfnisse zwischen beiden Brüdern sind wohl darauf zurückzuführen, daß der letztere auf seine Reichsunmittelbarkeit pochte und in den Angelegenheiten Deutschlands seine eigenen Wege einschlug. Damit stimmt sehr wohl überein, daß er auch in die Verwaltung seines Landes[5]) mit Kraft und Nachdruck eingriff

[1]) Allerdings war begrifflich die Erwerbung des Markgraftums auch durch Afterverleihung möglich, wenn dieses nämlich von dem mit ihm belehnten König von Böhmen weiter verliehen wurde, wie dies für die Zeit K. Johanns und seines Sohnes Karls (IV.) unzweifelhaft feststeht.

[2]) Er führte tatsächlich in dieser Zeit den Titel König von Böhmen, „rex Bohemorum,“ allein; s. Cod. dipl. Mor. II, S. 147, 155.

[3]) Es sind von ihm nur zwei Urkunden bekannt, ebd. S. 158 und XV, S. 2.

[4]) Dudik, a. a. O., V. Bd., S. 162.

[5]) Nach K. Ottokars I. Tode befanden sich der Lundenburger und andere Bezirke Südmährens, die jener seiner zweiten Gemahlin Konstanze von Ungarn aus Anlaß der Eheschließung (1198) offenbar infolge einer noch vor der Teilung der Herrschaft mit seinem Bruder Wladislaw Heinrich getroffenen Abrede oder auf Kosten eines der damaligen mährischen Teilfürsten als Wittum, dotalitium (s. Erbens Reg. Boh. I, S. 361 Nr. 768), zur Leibzucht ausgesetzt hatte, in deren zeitweiligem Besitze.

und selbständig vorging.[1]) Friedrich II. führt ihn (1230) ausdrücklich ebenso wie den König von Böhmen unter den Reichsfürsten (principes imperii) an, die durch die Übergriffe des Herzogs von Österreich zu Schaden kamen;[2]) nicht minder bezeichnet ihn auch Papst Gregor IX. in derselben Weise,[3]) es muß daher seine Belehnung vom Deutschen Reiche vorausgegangen sein. Der Lehnbrief König Wenzels I. vom Jahre 1231 lautet in der Tat nur auf Böhmen.[4]) Nach Przemysls Tode (1239)[5])

[1]) Bachmann, a. a. O. S. 469 und 500.

[2]) Erben, Reg. I, S. 358 Nr. 765 und S. 623 Nr. 10. Huillard-Bréholles IV, 852: „principes imperii, videlicet te regem Bohemie, venerabiles episcopos..., Bavarie ducem et Moravie marchionem..."

[3]) Cod. dipl. Mor. II, S. 281, Erben, Reg. I, Nr. 866.

[4]) Erben, Reg. I, S. 362, Nr. 772: „regnum Boemie cum omni honore et dignitate, civitatibus, castris, villis et terris eidem regno pertinentibus... imperialis auctoritatis munimine confirmamus praefato Watizlao, juniori regi, tenendum et possidendum, sicut tenere debet a nobis et imperio." Eine Neubelehnung fand nicht statt, da K. Friedrich II. nach dem Wortlaute derselben Urkunde „recepto a dilecto principe et affine (nostro) Watizlao,... homagio juxta morem", diesem das regnum Bohemie noch bei Lebzeiten seines Vaters verliehen hatte. Dies geschah gewiß zur Zeit, da Markgraf Wladislaw Heinrich noch in Mähren regierte, entweder im Jahre 1216 oder wenig später. Es ist also klar, daß sich der Ausdruck regnum Bohemiae nur auf Böhmen allein (ohne Mähren) bezog. Dies beweist die in mehreren erhaltenen Urkunden ersichtliche Praxis der deutschen Reichskanzlei aus der unmittelbar folgenden späteren Zeit. Im Lehnbrief K. Richards II., dessen Fürsorge für die Macht und Hoheit des Deutschen Reiches gewiß nicht sehr hoch einzuschätzen ist, zugunsten Ottokars II. vom 9. August 1262 heißt es ausdrücklich: „eundem regem de principatibus regni Bohemiae et marchionatus Moraviae et omnibus feodis dictis duobus principatibus attinentibus quos et que clarae memoriae pater et progenitores ejusdem juste et racionabiliter ab imperio tenuerunt... investimus." Ebenso im Lehnbrief K. Rudolf I. vom 25. November 1276 für denselben (beide bei Erben, Reg. II, Nr. 379 und 1052). Auch die böhmische Kanzlei bezeichnet in dieser Zeit mit dem Ausdruck regnum nur Böhmen allein und stellt ihm den „marchionatus Moravie" entgegen, s. beispielsweise Cod. dipl. Mor. III, S. 176, V, 278 („Wenceslao, domino et heredi regni Boemie et marchionatus Moravie"). Anders Kalousek, a. a. O. S. 68, Anm. 1, der unter „regnum Bohemiae" Mähren mitverstanden wissen will.

[5]) Aus einer Urkunde vom 14. Juli 1237 (Cod. dipl. Mor. II, S. 325) erhellt, daß K. Wenzel I. seinem Neffen Ulrich von Kärnten den Besitz und die Regierung der „Provinz" Lundenburg übergeben

verwaltete König Wenzel I. Mähren vom Jahre 1239 bis 1245 selbst und muß auch mit diesem Lande vom Deutschen Reiche unmittelbar belehnt worden sein. Denn König Richard von Cornwallis bemerkt in seinem Lehnbrief für Ottokar II., daß dessen Vater die beiden Reichsfürstentümer Böhmen und Mähren vom Reiche zu Lehen getragen habe.[1]) Der älteste Sohn Königs Wenzel II., Wladislaw III., der Gatte Gertrudens von Österreich, der Nichte Herzog Friedrichs des Streitbaren von Österreich, tritt uns dann im Jahre 1246 als Markgraf von Mähren entgegen;[2]) seine Regierung muß aber offenbar nur ein von seinem Vater abgeleitetes rein faktisches (oder Afterlehns-?) Verhältnis dargestellt haben, sonst wäre er im vorbedachten Lehnbrief erwähnt worden, wie sich denn auch von seiner Regierungstätigkeit keine direkten Zeugnisse erhalten haben.[3]) Jedesfalls verhinderte auch sein, wie der vorigen Markgrafen kinderloser Hingang die Begründung einer besonderen mährischen Herrscherfamilie. Denn Przemysl Ottokar, der spätere König, der dem letzteren in der Mark folgte (1247), war nun der einzige Sohn König Wenzels I. und zugleich Erbe des Königreichs. Die Reichsunmittelbarkeit des mährischen Landes blieb stets außer Frage. Ottokar II. selbst versprach als Markgraf unter Eid (am 17. September 1253) sich behufs Belehnung mit Mähren, sowie mit den Herzogtümern Österreich und Steiermark, die er auf Grund seiner Verehelichung mit Margarete, der Nichte Herzog Friedrichs des Streitbaren, für sich zu gewinnen hoffen durfte, an den Hof des römischen Königs Wilhelm von Holland zu begeben und von ihm in hergebrachter Weise die Regalien zu empfangen und ihm überdies als Ledigmann beizustehen.[4]) Nach Wenzels I.

habe; Bachmann, a. a. O. S. 509. Es war dies Anlaß oder Folge des zwischen dem ersteren und Markgraf Przemysl entstandenen Kriegs. Im folgenden Jahre nach Beilegung des Zerwürfnisses waltet Przemysl wieder in ganz Mähren, s. Dudik, a. a. O. V, S. 240 f.

[1]) s. die vorige Anmerkung.

[2]) u. zw. in Urkunden aus dem Jahre 1246, Cod. dipl. Mor. III, S. 63, 69, und Erben, Reg. I, 579, Nr. 1246.

[3]) Dudik, a. a. O. V, S. 353 ff.

[4]) Cod. dipl. Mor. III, S. 173. Es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß das Versprechen, die Regalien von Wilhelm von Holland entgegenzunehmen, sich auf alle die Fürstentümer bezog, deren Titel er in dieser Urkunde führt, also auch auf Mähren, namentlich da dies einige Jahre später tatsächlich erfolgte. Dudiks Ausführungen

Tode (22. September 1253) Herr von Böhmen geworden, nahm er dann tatsächlich im Jahre 1262 die Markgrafschaft Mähren und das Königreich Böhmen als zwei Fürstentümer des Deutschen Reichs von diesem aus der Hand König Richards von Cornwallis zu Lehen.[1]) Als er dann nach der erfolgten Wahl Rudolfs von Habsburg zum römischen König (1273) seiner Pflicht, die Belehnung binnen Jahr und Tag anzusuchen, nicht nachkam, wurden ihm auf dem Augsburger Reichstage vom Mai 1275 Böhmen und Mähren und das Reichsschenkenamt aberkannt und der Reichskrieg gegen ihn beschlossen.[2])

In Gemäßheit des zustande gekommenen Friedens (1276) nahm er dann am 25. November 1276 die beiden Reichsfürstentümer aus der Hand K. Rudolfs I. von Habsburg zu Lehen. In dem Lehnbrief heißt es: Tenore praesentium recognoscimus publice profitenter, quod nos (Rudolfus) illustrem Ottacarum Bohemiae regem principem nostrum charissimum de regno Bohemiae suisque attinentiis nec non de marchionatu Moraviae, ceterisque omnibus, quae a nobis et imperio in feudum obtinere de jure dinoscitur, ex regali benignitate consueta investimus ac eidem principatus praedictos cum omnibus ipsorum obtinentiis duximus concedendos a nobis et imperio in feodum perpetuo obtinendum.[3]) Bei der Investitur

---

a. a. O. S. 407, verwirren einen an und für sich völlig klaren Sachverhalt. Durch die Übernahme des homagium ligium verpflichtete man sich mit besonderem Vertrage, abgesehen vom Dienste zum Besten des Reichs („des rikes dienst", wie der Sachsenspiegel sagt, oder „pro necessitate imperii"), der auf Grund des gemeinen Lehnrechts zu leisten war, zur Unterstützung des Herrn in allen Fehden, also auch in Privatfehden, Homeyer, a. a. O. II. Bd., S. 377, Schröder, a. a. O. S. 439.

[1]) Vgl. den bereits mehrfach erwähnten Lehnbrief. Für die nationale Tendenz der tschechischen Schriftsteller ist Kalouseks Darstellung a. a. O. S. 23 zu den Urkunden von 1231 und 1262 charakteristisch. Derselbe behauptet ebd. S. 18, daß seit 1216 von einer Verleihung Mährens und Bestätigung seiner Fürsten durch die Kaiser keine Spur vorhanden ist.

[2]) Redlich, Rudolf von Habsburg, 1903, S. 233 u. 239.

[3]) Erben, Reg. Boh. I, S. 439, Nr. 1052, und Jireček, cod. jur. Boh. I, S. 186 (hier fehlerhaft). Dazu das gleichzeitige Schreiben des Erzbischofs von Salzburg, Erben II, S. 441, Nr. 1054 („de terris vero Bohemiae et Moraviae praestito fidelitatis homagio meruit investiri").

wurde K. Ottokar II. für jedes der beiden Reichsfürstentümer eine Fahne gereicht.[1]) Aus den Bestimmungen des Friedensvertrags vom 12. September 1277 geht klar hervor, daß zu den Lehndiensten neben der Waffenhilfe beim Römerzug auch die anderweitige generelle Heerfahrt für „des rikes dienst" („pro necessitate imperii") gehörte.[2]) Hier wird genau zwischen der Reichsheerfahrt oder dem Reichsdienst, der pro necessitate imperii geleistet wird („Praeterea si pro imperii necessitate dictus dominus, prout nos decuerit"), und der anderweitigen nicht auf gemeinem Lehnrecht beruhenden Heerfolge unterschieden. Würde also diese mit größerem Gefolge (cum ampliori comitiva), als dem gemeinen Lehnrecht entspräche, geleistet, so soll Ottokar für dieses gesteigerte freiwillig übernommene servitium wie allen anderen Fürsten eine entsprechende Entschädigung zuteil werden. Erst nach dieser allgemeinen Norm über die Heeresdienstpflicht wird dann noch eine besondere Bestimmung für die Romfahrt getroffen, indem sich Ottokar verpflichtet, dieselbe „prout ad hoc juris debito obligamur" zu leisten. In diesem Vertrage werden keine neuen Bestimmungen getroffen, sondern nur der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten. Seit Ottokars II. markgräflichem Walten[3]) wurde Mähren in den nächstfolgenden Jahrhunderten nicht mehr abgesondert an einen eigenen reichsunmittelbaren Fürsten, sondern zugleich mit Böhmen und anderen Reichsfürstentümern an einen und denselben unmittelbaren Mann des Deutschen Reiches lehnweise überlassen.[4]) Dieser Vorgang war in deutschen Landen keineswegs vereinzelt, vielmehr glückte es noch einigen anderen Herrscherhäusern, mehrere Reichsfürstentümer in ihrer Hand zu vereinigen. Sie schufen solchergestalt ein zusammengesetztes Territorium, das die Grundlage ihrer das Ansehen und die Geltung der anderen Landesherren weit überragenden Macht bildete. Ottokar II. selbst, der sieben Reichs-

[1]) Ottokars Jahrbücher zu 1276 (font. rer. Boh. II, S. 329): „Rex Ottocarus Rudolfo electo obtulit vexilla quinque in signum subjectionis. Rudolfus regi Ottocaro vexilla duo restituit cum terris Bohemie et Moravie."

[2]) Cod. dipl. Mor. IV, 146, und Jireček, a. a. O. S. 193, Homeyer, a. a. O.

[3]) Bachmanns, a. a. O. S. 455, hieher gehörige Bemerkung, daß dies bereits seit 1222 geschah, wäre also richtigzustellen.

[4]) Selbst die Verleihung Mährens an Matthias Corvinus bildete eigentlich keine Ausnahme von dieser Regel.

fürstentümer beherrscht hatte, bot ein Vorbild, dem in der Folge Luxemburger, Habsburger und Hohenzollern nacheiferten. Die Großmachtstellung dieser Dynastien ist nur durch Zusammenfassung mehrerer reichsunmittelbaren Territorien innerhalb des Deutschen Reichs entstanden.

Nach dem Tode Ottokars II. (1278) leisteten Bischof Bruno von Olmütz und die Barone Rudolf I. die Hulde und den Treueid.[1]) Der deutsche König waltete in Mähren wie in einem erledigten Reichslande, erteilte den Städten mehrere Freiheiten und erhob Brünn zur freien Reichsstadt.[2]) In Gemäßheit des sodann abgeschlossenen Friedens wurde ihm das Land zum Ersatze der Kriegskosten auf fünf Jahre überlassen und es in der Weise für das Deutsche Reich verwaltet, daß zunächst für den nördlichen und südlichen Gebietsteil je ein eigener Statthalter bestellt wurde.[3]) Nach Ablauf dieser Zeit (1283) fiel die Markgrafschaft an Ottokars Sohn, K. Wenzel II., zurück. Dieser dehnte die Herrschaft seines Hauses über Polen[4]) und Ungarn aus und erwarb für sich und seinen Sohn die Königskrone dieser Länder. Er blieb dabei princeps imperii, als den nicht nur Kaiser und Papst, sondern auch er selbst sich bezeichnete[5]) und

[1]) Cod. dipl. Mor. V, S. 269.

[2]) Palacky, a. a. O. II, S. 321.

[3]) Bruno, Bischof von Olmütz, scheint Statthalter von ganz Mähren gewesen zu sein; doch führte er bloß die Verwaltung von Nordmähren, während Südmähren dem Bischof Heinrich von Basel unmittelbar zugewiesen war. Brunos Nachfolger in der Statthalterschaft war Herzog Albrecht von Sachsen, Palacky, a. a. O. II, S. 342.

[4]) Er nahm aber auch seine Eroberungen in Großpolen vom Deutschen Reiche zu Lehen, s. Jireček, a. a. O. S. 263.

[5]) Goldast, Commentarii de regni Boh. juribus, Appendix Nr. XXII, und Reg. Boh. II, S. 1198, Nr. 2740. Bezüglich des Kaisers bestehen zahlreiche urkundliche Beweise — in einer Urkunde K. Albrechts I. vom Jahre 1298, Jireček, a. a. O. S. 260, wird er auch ausdrücklich „imperii membrum nobile ac fidele“ genannt. Hinsichtlich des Papstes sei auf Reg. Boh. II, S. 595, Nr. 1384, verwiesen. Dagegen ist das Diplom vom 14. März 1298, ebd. II, S. 768, Nr. 1785, womit Wenzel von allen wie immer gearteten Leistungen an das Deutsche Reich losgezählt und deren Maß völlig in sein freies Belieben gestellt wurde, als Fälschung anzusehen und war in jedem Falle wirkungslos, da die Zustimmung der Kurfürsten mangelte, die beispielsweise in einer gleichzeitigen Urkunde K. Albrechts für K. Wenzel II. (Reg. Boh. II, S. 767, Nr. 1783) vorgesehen ist. Karl IV., welcher im Jahre 1348 alle für Böhmen wichtigen Privilegien des Deutschen Reichs auf Verlangen der

erwirkte von König Rudolf von Habsburg am 4. März 1289 und 26. September 1290 eine urkundliche Bestätigung, daß ihm und seinen Erben als Königen von Böhmen das Reichsschenkenamt und eine Stimme bei der Wahl des römischen Königs nach Recht gebühren.[1]) K. Albrecht I. privilegierte dieselben hinsichtlich der Erzschenkenwürde mittels Diploms vom 17. November 1298 dahin, daß sie bei der Versehung des Erzamtes nicht verpflichtet seien, die Krone auf dem Haupte zu tragen.[2]) K. Wenzel II. empfing auch aus der Hand Rudolfs von Habsburg[3]) und seiner Nachfolger[4]) alle seine zum Deutschen Reiche gehörigen Besitzungen, also auch Mähren, zu Lehen. Unter seiner Regierung gebot das Reich unbestritten auch in inneren Angelegenheiten, ordnete den Landfrieden zwischen den streitenden Baronen, welche sich für den Fall der Verletzung desselben der Reichsacht unterwarfen[5]), und entschied in Rechtsstreitigkeiten mit verbindlicher Kraft nicht

böhmischen Stände bestätigte, sah selbst von dieser Urkunde ab. Vgl. darüber auch Bachmann, a. a. O. S. 695, Pernice, a. a. O. S. 40, 146.

[1]) Erben, Reg. Boh. II, S. 634, Nr. 1469, S. 652. Nr. 1515.

[2]) Ebendort S. 782, Nr. 1821. Die Annahme Harnacks, das Kurfürstenkollegium, 1883, S. 75 und 156, daß der König von Böhmen, wann er die Krone trug, nicht zur Leistung dieses Dienstes verpflichtet war, ist eine irrige. Es heißt wörtlich in der Urkunde „ad serviendum in eodem officio sub corona regia ... imperatoribus predictum regem et omnes successores suos, reges Bohemie, testamur ... non teneri." Damit stimmt auch die betreffende Anordnung der goldenen Bulle wohl überein: „primum vero potum rex Boemie, quem tamen sub corona regali ..., nisi libera voluntate voluerit, non tenebitur ministrare," vgl. Harnack ebd. S. 216. Durch die Aufsetzung der Krone konnte sich daher der böhmische Kurfürst der aus dem Erzschenkenamt fließenden Dienstverrichtung nicht entschlagen.

[3]) Der Bericht Peters von Zittau in der „Chronik von Königssaal", font. rer. Boh. IV, S. 35, sei hier wörtlich angeführt: „Rex Wenceslaus regio cultu decoratus prodiit et, ut regnum Bohemorum sibi jure feodali rex Romanorum conferat, imperialibus in hoc obsecundans legibus cum debita reverentia postulavit. Rex Romanorum igitur precibus postulantis incunctanter annuit et vexillorum adaptatis insigniis ipsum regnum sibi in feodo lege perpetua leta facie comendavit." Kalousek, a. a. O. S. 25 übergeht diesen Belehnungsakt mit völligem Stillschweigen.

[4]) Rücksichtlich der durch K. Adolf von Nassau erfolgten Investitur s. Reg. Boh. II, S. 676, Nr. 1575.

[5]) Emler, Reg. Boh. II, S. 565, Nr. 1311, 569 f., Nr. 1316 und 1317, Cod. dipl. Mor. 278 f., und Palacky, a. a. O. S. 346, 348.

bloß für den König Wenzel als Reichsfürsten, sondern auch für dessen Barone und Städte, wie Brüx, Aussig u. a.[1]) In den letzten Jahren seiner Regierung zerfiel er mit dem deutschen König Albrecht I. und eine regelrechte Entscheidung des Reichshofgerichts verhängte über ihn die Reichsacht und entsetzte ihn aller Lehen (1304). König Albrecht schloß mit dem böhmischen Thronfolger K. Wenzel III. Frieden, hob die auf ihn als Erben übergegangenen Rechtswirkungen der Ächtung auf und ließ auch den Anspruch auf das Bergregal in Böhmen, das er K. Wenzel II. gegenüber geltend gemacht hatte, fallen. Er bestätigte zugleich Wenzel III. im Besitze Böhmens und Polens und der übrigen deutschen Fürstentümer, also auch Mährens.[2]) Es erfolgte sodann die Belehnung mit den deutschen Reichsfürstentümern, insbesondere mit Böhmen und Mähren, unter Aufrechterhaltung der bisherigen privilegierten Rechtsstellung des böhmischen Königs.[3]) Mit Wenzel III. († 4. August 1306) erlosch das Haus der Przemysliden im Mannesstamm.

Während der hier behandelten Periode hatte Mähren ebensowie Böhmen nie aufgehört, einen Bestandteil des Deutschen Reiches zu bilden, mit welchem es stets durch das Lehnsband als reichsunmittelbare Markgrafschaft verknüpft war. Der unmittelbare Verkehr der Landeseinwohner als fideles imperii oder Reichsmannen, wie sie nach der damals herrschenden Rechtsauffassung genannt wurden, mit dem Kaiser, den sie selbst als ihren obersten Herrn betrachteten,[4]) war nie aus-

[1]) Ebend. S. 558, Nr. 1297. Es handelte sich um die Rechtsbeständigkeit von Verschreibungen auf Güter in Böhmen, welche Otto Markgraf von Brandenburg von K. Wenzel II. erpreßt und für welche sich mehrere Barone und Städte Böhmens verbürgt hatten. Das in Freiburg abgehaltene Hofgericht entschied, daß Wenzel und die Bürger ihrer Verpflichtungen ledig seien.

[2]) In dem Friedensvertrage K. Albrechts „cum illustri Wenceslao principe nostro“ vom 18. August 1305, ebd. S. 886, Nr. 2053: „in ipsis Boemie et Polonie regnis es in omnibus aliis principatibus et terris.“

[3]) Privilegienkonfirmation vom 20. August 1305, ebd. S. 887, Nr. 2054, und bei Jireček, Cod. jur. Boh. I, Nr. 108. Dort heißt es: „omnia privilegia, feuda . . . a nobis et nostris predictis imperatoribus et regibus Romanis concessa . . innovamus et . . confirmamus.“ Die Belehnung und Ausfertigung des Lehnbriefs muß in üblicher Weise gleichzeitig erfolgt sein.

[4]) K. Albrecht I. nennt die Brünner Bürger „dilecti nostri

geschaltet und, wie bereits oben (S. 12) ausgeführt wurde, namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege wirksam. Ein solches Verhältnis war mit dem gemeinen Lehnrecht durchaus im Einklang und mußte sich um so eher geltend machen, als seit dem 13. Jahrhunderte das Lehnwesen in Böhmen und Mähren Eingang gefunden hatte und die Mannen des Königs oder Markgrafen dem Deutschen Reiche gegenüber als Vasallen der untersten Hand in Betracht kamen. Wenn nämlich durch Tod oder Felonie des Königs oder Markgrafen oder aus einem anderen Grunde der Unterherr wegfiel, konnte der deutsche König oder Kaiser mit den vormaligen Aftervasallen eine unmittelbare Verbindung eingehen. Diese mochten dann vom Oberherrn die Belehnung oder einen neuen Unterherrn begehren oder im Falle der Rechtsweigerung, d. i. schon, wenn ihr Unterherr Anstand nahm, beispielsweise das ihnen entrissene Lehngut herauszugeben oder ihnen dafür Gewähr zu leisten, die Entscheidung jenes Prodominus anrufen.[1]) Aber auch, wo kein direktes oder indirektes Lehnband inmitten lag, entschied der Kaiser als oberster Richter, denn er ist zum Richter gekoren über Eigen und Lehen.[2]) Die Barone K. Wenzels I., die Kaiser Friedrich II. trotz der entgegengesetzten Haltung ihres Landesherrn treu blieben,[3]) und die K. Ottokars II., die von diesem abfielen, nachdem er seiner Lehen vom Reiche entsetzt worden war, handelten innerhalb der Grenzen des Rechts. Ebenso diejenigen, welche K. Friedrich den Schönen als rechtmäßigen römischen König und ihren Herrn ansahen, ihm gehorsam zu sein versprachen und ihn darum angingen, ihnen den König von Böhmen, den sie erwählen sollten, zu bestätigen.[4]) Albrecht I. war daher nach dem Heimfall Böhmens und Mährens sicherlich berechtigt, böhmischen Baronen Begnadungen mit Krongut und

fideles" Cod. dipl. Mor. VI, 9. Der Bischof von Prag und die böhmischen Landstände hinwieder begehrten laut der Urkunde vom 23. Oktober 1306, Jireček, a. a. O. II, 1. S. 10, von K. Albrecht I. nach Wenzels III. Tode direkt die Bestätigung des Privilegs weiland Kaiser Friedrichs II. vom J. 1212 und bezeichneten ihn dort ausdrücklich als ihren Herrn („a domino nostro Alberto, Romanorum rege .. habemus literas infra scriptas").

[1]) Homeyer, a. a. O. S. 517 ff., 568.

[2]) Ebend. S. 567.

[3]) Reg. Boh. I, S. 558, Nr. 1206.

[4]) Cod. dipl. Mor. VI, 114 f.

Landesämtern zu erteilen und von Reichs wegen die Privilegien der Stadt Brünn zu bestätigen.[1]) Kaiser Otto IV. konnte ebenso nicht minder Privilegien erteilen, die für das ganze Deutsche Reich, einschließlich Böhmens und Mährens, Geltung hatten.[2]) Es ist charakteristisch, daß König Wilhelm von Holland die Geistlichen der böhmischen Kirchen bei Strafe der Pfründenentsetzung auffordern konnte, König Wenzel I. gegen dessen Sohn Ottokar die Treue zu halten und dieses Mandat öffentlich in den Kirchen verlesen wurde.[3]) Die Machtfülle des Deutschen Reichs zeigte sich aber vor allem darin, daß es Mähren zur Markgrafschaft und deren Landesherrn in den Reichsfürstenstand erhob, wie es seinerzeit dem böhmischen Herzog die Königswürde verliehen hatte.

§ 5.

Die reichsunmittelbare Stellung der Markgrafschaft äußerte sich jederzeit in der Verbindlichkeit ihrer Regenten, um die Lehnserneuerung beim deutschen König oder Kaiser anzusuchen und diesem Hulde zu tun und Treue zu schwören, sowie die schuldigen Lehndienste zu leisten, und zwar gleichviel, ob das Land von besonderen nicht in Prag residierenden Markgrafen beherrscht wurde oder nicht. Nur weil diese entweder zugleich die Landesherren von Böhmen oder königliche Prinzen waren, trat dieses Rechtsverhältnis nicht so deutlich und wirksam in Erscheinung wie bei anderen Reichsfürstentümern, die für sich allein verliehen wurden. Jedenfalls ward aber durch diese direkten rechtlichen Beziehungen zu Deutschland das Verhältnis des Landes zu Böhmen nachhaltig beeinflußt und die besondere staatsrechtliche Individualität Mährens neben dem letzteren kräftiger und klarer als vordem herausgehoben und eigentlich vollendet. Mähren war seit seiner Erhebung zur Markgrafschaft ein von Böhmen völlig unabhängiges Land, da es in dem gleichen direkten Lehnverhältnisse zum Deutschen Reiche wie das König-

[1]) Reg. Boh. III, S. 1234, 1235, Nr. 2819, 2821 und oben S. 64 Anmerkung 4.

[2]) Cod. dipl. Mor. VI, 363. Daß dieses Privileg bezüglich der „praedia ubicumque in imperio Romano constituta“ sich sicherlich auf Mähren bezog, beweist die Anwesenheit des Markgrafen Wladislaw Heinrichs auf dem betreffenden Reichstage und seine Namhaftmachung in der Zeugenreihe.

[3]) Continuatio Cosmae zu 1249.

reich stand. Selbst wenn es denselben Herrscher besaß, übte dieser seine Rechte nur als Markgraf auf Grund der ihm seitens des deutschen Reichsoberhaupts gewordenen Belehnung mit diesem Fürstentum aus. Befand sich aber das Land im Besitze eines eigenen Markgrafen, was mit geringen Unterbrechungen bis zum Jahre 1253 regelmäßig der Fall war, so trug er das Land nicht vom Herzog oder König von Böhmen zu Lehen, sondern vom deutschen Kaiser.[1]) Weder das Kniner Abkommen (1186) noch die friedliche Auseinandersetzung zwischen Ottokar I. (6. Dezember 1197)[2]) veränderten diesen Rechtszustand. Der Bericht des Chronisten über den von beiden Brüdern geschlossenen Vergleich ist wohl nur dahin aufzufassen, daß jeder von ihnen in dem ihm zugefallenen Lande mit gleichen Rechten, also einer unabhängig vom andern, herrschen sollte, das zwischen ihnen getroffene freundschaftliche Abkommen aber nichtsdestoweniger die Wirkung hatte, daß beide wie von einem Geiste beseelt und ihre Fürstentümer wie ein einziges erschienen.[3])

[1]) Es mag in einem oder anderen Falle (vielleicht bei Wladislaw II. u. III.) eine faktische Übertragung der Regierung vom König von Böhmen an einen seiner Söhne stattgefunden haben — eine Afterbelehnung war dies wohl nicht, wenigstens wird darüber in den Quellen nichts berichtet. Allerdings stellte Karl IV., als er Mähren in der Eigenschaft eines Afterlehens an seinen Bruder vergab, das Rechtsverhältnis in diesem Sinne dar. (Darüber weiter unten.) Es scheint aber vielmehr, daß er dies glauben machen wollte, um die Unterordnung Mährens unter die Lehnherrlichkeit Böhmens geschichtlich begründen zu können. Da ihm wie seinem Jahrhundert der historische Sinn durchaus mangelte, wird seine Auffassung, abgesehen von deren Tendenz, wohl nicht als ein beweiswirkendes Zeugnis angesehen werden können.

[2]) Gerlachs Annalen, font. rer. Boh. II, S. 514, s. oben S. 49.

[3]) Bei der Erklärung dieser mehrfach kommentierten Stelle (Dudik, a. a. O. IV, S. 151, Koutny, S. 71), ist auf das Wort „pariter" vorzügliches Gewicht zu legen. Das durch das Wort „sicut" eingeleitete Bild sollte dagegen nach der Absicht des Geschichtsschreibers nur veranschaulichen, daß sich die beiden Brüder damals über die gemeinsam zu verfolgenden Hausinteressen völlig verständigten und ihr Länderbesitz infolge dieses festen Bündnisses nach außen wie ein gemeinschaftlicher erschien. Allerdings widersprechen die obenangeführten geschichtlichen Zeugnisse, die Markgraf Heinrich Wladislaw als selbständigen Landesherrn erscheinen lassen, dieser Anschauung. Indessen vermochten die Przemysliden doch, stark durch ihre Eintracht, in den verworrenen Zeitverhältnissen nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. († 28. September 1197) das Schwergewicht ihrer geeinten Machtmittel zum Vorteil ihres Hauses in die Wagschale zu werfen. Gewiß wurde damals auch eine Einigung

Aber auch das König Ottokar I. erteilte, so hochwichtige Privilegium K. Friedrichs II., ddo. 26. September 1212, bezog sich nur auf Böhmen. Von dem darin den Königen von Böhmen verbrieften Rechte der Investitur der Landesbischöfe wird gewöhnlich angenommen, daß es sich zugleich auf das Bistum von Olmütz erstreckte, aber offenbar ohne Grund. Die Worte des Fridericianischen Gnadenbriefs „jus quoque et auctoritatem investiendi episcopos regni sui" beziehen sich vielmehr nur auf das Königreich Böhmen. Die deutsche Reichskanzlei kannte damals, also noch vor der die landesherrliche Gewalt so maßlos begünstigenden constitutio in favorem principum (1231, 1232) kein böhmisches Reich, sondern bloß die von verschiedenen Herrschern regierten zwei Reichsfürstentümer, das regnum Bohemie und den marchionatus Moravie.[1]) Wie weit sie davon entfernt war, diese beiden Länder als ein Ganzes anzusehen, beweisen auch das neben der Fridericiana für Böhmen erlassene Diplom für Mähren vom gleichen Datum und die noch später selbst zur Zeit des völlig gelockerten Reichsverbandes festgehaltene Praxis, wie aus dem von König Richard von Cornwallis ausgestellten Lehnbriefe erhellt.[2]) Es beweist dies aber auch der von K. Ottokar I. aus Anlaß des abgeschlossenen gefährlichen Kirchenstreits erlassene, schon einmal erwähnte Freiheitsbrief für das böhmische Bistum ddo. Staatz (in Niederösterreich) den 2. Juli 1221, welcher sich nur auf das regnum Bohemie, d. i. auf Böhmen allein bezog.

über die Teilfürstentümer in Mähren, die Aufrechterhaltung der Seniorenserbfolge und manches andere erzielt. Diesem Grundsatze der Einigkeit blieben die Brüder — ein seltenes Beispiel im herzoglichen Hause — zeitlebens treu, und so durfte Gerlach mit Recht hinzufügen, „quod usque hodie inter eos illibatum manet," daß ihnen auch späterhin eine auf gleiche Ziele gerichtete einmütige Politik, die namentlich Ottokar I. reiche Früchte trug, eigen blieb.

[1]) In einer Urkunde aus dem Jahre 1211 (?) Cod. dipl. Mor. II, S. 57, sagt K. Ottokar I. selbst: „in regno nostro et in principatu fratris, principis Moravie."

[2]) Übrigens würde die Mehrzahl „episcopos" auch dann grammatikalisch richtig angewendet sein, falls es sich bloß um den Bischof von Prag handelte. Dabei kann immer noch die Möglichkeit offen bleiben, ob nicht hiebei an die Erhebung Prags zu einem Erzbistum, welche Ottokar I. schon früher betrieben hatte, sowie an einen dem Prager Metropoliten zuzugesellenden Suffraganbischof in Böhmen und anderen Gebieten außer Mähren gedacht wurde.

Mährens oder seines Bistums[1]) geschieht in diesem Konkordat zwischen dem Landesherrn und der Kirche keine Erwähnung und des Markgrafen Wladislaw Heinrichs zugleich mit des Königs Erstgeborenem nur in der Richtung, daß jener diesen Vertrag durch Eid sowie durch Stellung von Bürgen „extra regnum" versichern solle. Dieser Kirchenstreit, welcher zum Interdikt über Böhmen führte, ließ Mähren und insbesondere das Bistum Olmütz unberührt. Wäre dieses schon damals in völliger Abhängigkeit vom König von Böhmen gestanden, es wäre in die kirchlichen Wirren mit hineingezogen worden, da jener rücksichtlich seiner die „Freiheit" der Kirche einschränkenden Verfügungen nicht vor dem anderen Landesbischofe Halt gemacht hätte.[2]) Würde aber K. Ottokar I. sogar eine solche besondere Berechtigung bezüglich des Bischofs von Olmütz wirklich besessen haben, so war sie doch nach dem Wortlaut der Begnadung durch die den Bischöfen gewahrte „libertas et securitas", deren sie sich bis dahin erfreut hatten, beschränkt.[3]) Das Recht des Landesherrn erstreckte sich daher, genau genommen, nur auf die Belehnung des Bischofs mit den weltlichen Besitzungen durch Darreichung des Zepters an Stelle des Kaisers, sollte also dem Bischof damals die Eigenschaft eines Reichsfürsten, d. i. die „Freiheit" von der landesherrlichen Gewalt nicht benehmen.[4])

[1]) Der Bischof von Olmütz erscheint in der Urkunde als Zeuge, nicht anders wie die Bischöfe von Neutra (Ungarn), Breslau, der Herzog von Österreich u. a.

[2]) Die auf dieses Landeskonkordat bezüglichen Urkunden sind in Jireček s Cod. jur. Bohem. I, S. 45 f. abgedruckt. Des Markgrafen und des königlichen Prinzen Wenzel Zustimmung war aber erforderlich, weil das mährische Krongut Kostel dem Prager Bistum wieder zurückgestellt werden sollte, ebd. S. 47 u. 49. Kalousek s Ansicht a. a. O. S. 127, daß sich dieses Privileg zugleich auf Mähren, also auch auf das Bistum Olmütz bezog, entbehrt jeglichen Anhaltspunktes.

[3]) Vergleiche damit den oben S. 16, Anm. 3 mitgeteilten Wortlaut des Regensburger Hofgerichtsurteils, wonach der Prager Bischof von jeglicher Unterordnung unter den böhmischen Herzog frei (liberrimus) sein sollte. Über diese libertas et securitas jenes Kirchenfürsten war eben der langwierige Streit entbrannt, welcher durch obigen Traktat beendet wurde. In den betreffenden Urkunden (Jireček a. a. O. S. 48) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich um die „securitas et libertas Pragensis ecclesie" handle.

[4]) Es war dem Mittelalter durchaus eigentümlich, die Rechte ge-

Für den Bischof von Olmütz steht aber, abgesehen der Behauptung der reichsfürstlichen Stellung in dieser Perio noch das eine fest, daß der König von Böhmen auf seine setzung keinen Einfluß nahm. Denn diese Befugnis ging der Erhebung Mährens zum Reichsfürstentum auf die M grafen über, welche tatsächlich den Landesbischof so l ernannten, bis die Wahl durch das Domkapitel durchgr

Schließlich wird aus dem Wortlaute der Urkunde vom August 1216, mit welcher K. Friedrich II. die Wahl Wen des elfjährigen Sohnes K. Ottokars I. aus dessen zw Ehe, zum König von Böhmen bestätigte, die Folgerung a leitet, daß Mähren kein unabhängiges reichsfürstliches Territo gewesen sein kann, weil danach Markgraf Wladislaw Hein an dieser Wahl zugleich mit den böhmischen Großen teilge men hätte. Aber gleichfalls mit Unrecht.[3]) Weder der Mark

---

wissermaßen in ihre einzelnen Befugnisse aufzulösen und diese teren zum Gegenstande besonderer Rechtsgeschäfte zu machen. sächlich nahmen beide Bischöfe nach dem Berichte Arnolds von Lüb VII, 18, noch 1209, also nach der seitens K. Philipp von Schw erfolgten Privilegienerteilung, an der Romfahrt teil. Anders Bachma a. a. O. S. 444, Anm. 3, wonach sie ihre Mannen als böhmi Große mitsandten. Dann wären sie aber unmöglich unter den Inha königlicher Regalien angeführt worden: „ad quod negotium dep sunt plurimi prelati quam principes, seu omnes, qui regalia teneba Zudem ist noch in Betracht zu ziehen, daß das Lehnrecht erst sp unter Bruno von Schaumburg im Bistum Olmütz Eingang fand.

[1]) Dudik, a. a. O. V, S. 74 gibt gleichfalls der Überzeug Ausdruck, daß den beiden Bischöfen das Recht der Teilnahme an deutschen Reichstagen und der Titel eines Reichsfürsten gewahrt blie Diesen Rechten mußten aber auch Pflichten entsprechen und so k wenigstens bezüglich des Olmützer Bistums mit gutem Grunde behau werden, daß seine reichsfürstliche Stellung in dieser Zeit noch verkümmert blieb.

[2]) Dudik IV, 359, Breitenbach in der Zeitschrift des deutsc Vereins für Geschichte Mährens und Schlesiens 1904, S. 35 f. (Teile von Dudiks Ansicht abweichend). Ob Ottokar I. tatsächlich Kapitel schon 1207 dieses Wahlrecht erteilte, wird durch die im C dipl. Mor. II, S. 38 u. 41, abgedruckten Urkunden mit nichten darge da es an guten Gründen, ihre Echtheit zu bezweifeln, nicht mang Die Worte „precedencium principum invidia“, „libertatem etiam episcoporum electione, quam quidam (quidem) principes impedire s bant“ müssen zur Vorsicht mahnen, ebenso das darin schon dam den Mitgliedern des Kapitels gewährte ausschließliche Wahlrecht.

[3]) Es handelt sich um die Stelle in der Urkunde (Cod. d

noch die böhmischen Großen waren persönlich bei K. Friedrich II. erschienen, um ihm die Wahl bekanntzugeben, sondern die Urkunde war auf Betreiben eines von Böhmen an sein Hoflager abgesandten Unterhändlers ausgefertigt worden. Sind schon aus diesem Grunde Ungenauigkeiten möglich und weitgehende staatsrechtliche Folgerungen bezüglich der Stellung des Markgrafen auszuschließen, so steht selbst nach dem Wortlaut dieser Urkunde fest, daß der Markgraf zu der Universitas magnatum Boemiae in Gegensatz gestellt wird und daher nicht zu diesem magnates gerechnet wurde. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß sich zwar das Wort „exposuerunt" auf den Markgrafen und die Magnaten, das Wort „elegerunt" sehr wohl bloß auf die letzteren beziehen kann und tatsächlich bezogen hat. Der Unterhändler hatte nämlich von beiden Vollmacht und stellte dem Kaiser namens des Markgrafen und der Großen von Böhmen vor, daß diese letzteren Wenzel zu ihrem König (regem eorum) gewählt haben. Etwas anderes ist aus diesem Satze nicht herauszulesen. Denn der Markgraf hätte nur als böhmischer Magnat an der Wahl teilnehmen können, eine solche Eigenschaft wird aber in der Urkunde ausgeschlossen. Da nun ferner die Annahme eines böhmischen Fürstenstandes für jene Zeit unbedingt zu verwerfen ist,[1]) so kam Wladislaw Heinrich nur als reichsunmittelbarer Markgraf in Betracht, und in dieser Eigenschaft konnte er natürlich nicht zugleich Wähler des Königs von Böhmen sein. Dagegen gab es für Ottokar I. eine andere viel stärkere Veranlassung, die Mitwirkung Wladislaw Heinrichs zur Erhebung Wenzels als unentbehrlich anzusehen. Der König wollte seinem Sohn aus der zweiten Ehe Wenzel, die Sukzession unter Beiseitesetzung nicht nur seines älteren Sohnes erster Ehe, Wratislaw, sondern auch der Seniorats-erbfolge überhaupt sichern.[2]) Das erstere konnte unschwer

Mor. II, S. 88): „exposuerunt celsitudini nostre fideles nostri Henricus marchio Moravie et universitas magnatum et nobilium Boemie quod communi voluntate et assensu dilecti nostri Odacrii illustris regis Boemie elegerunt in regem eorum Venceslaum filium ipsius regis Boemie primogenitum."

[1]) Über die böhmischen Fürsten seit K. Wenzel II. s. unten S. 123 f.

[2]) Viele, wie Kalousek, a. a. O. S. 169, möchten an das Wort „primogenitum" anknüpfend von dieser Wahl die Einführung der Primogenitur ableiten, aber ohne Grund — durch dieses Wort sollte nur der

gelingen, da Wratislaw als verhaßter Anhänger Ottos I K. Friedrich II. nicht in Frage kam, das andere nac im Przemyslidenhause geltenden Senioratserbfolge nur wenn Wladislaw Heinrich auf sein Anrecht verzichtete un mit der Wahl einverstanden erklärte. Dieses Einverständ in dem Worte „communi voluntate" ausgedrückt, wonac Wahl seitens der böhmischen Großen mit Willen Wla Heinrichs und mit Genehmigung K. Ottokars I. gesc sei. Insoferne könnte auch Markgraf Wladislaw Heinrich dem Worte „elegerunt" mit zusammengefaßt sein.[1]) Keine nahmen aber an jener Wahl des jugendlichen Wenzel als kün Königs von Böhmen die mährischen Großen teil, es ist die ein weiterer starker Beleg für die volle Unabhängigkei abgesonderte staatliche Existenz Mährens. Da nämlich die mischen Magnaten die Wahl vornahmen, so hätten die mähri hievon nicht ausgeschlossen werden können, falls ihr La Böhmen gehört haben würde.

Für die entgegengesetzte Ansicht, „daß Mähren seit eine Markgrafschaft der Krone (!) Böhmen wurde, und Markgraf zum König von Böhmen in das Verhältnis Vasallen trat, so zwar, daß der Markgraf von Mähren durch das Mittel seines Oberherrn, des Königs von Böh mit dem deutschen Kaiserreiche in Verbindung stan wird vorzugsweise nachstehender Umstand ins Treffen ge

---

ältere Sohn Ottokars I., Wratislaw, als illegitim gebrandmarkt und der Erbfolge ausgeschlossen werden.

[1]) Karl IV. war der erste, welcher diese Stelle anders ausl ihn leitete aber ein bestimmter politischer Zweck, worüber weiter u Bachmann, a. a. O. S. 453, folgert aus jenen Worten, daß Mar Wladislaw Heinrich als erster der Landstände, jedoch unbeschadet s mährischen Reichsfürstenwürde, Goll in den Sitzungsberichten K. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften 1903, V, S. 73, er als Vertreter Mährens am Wahlakte teilgenommen habe. Ich ve weder der einen noch der andern Ansicht beizupflichten.

[2]) Dudik, a. a. O. IV, 159 f., IX, S. 37. Dieser Behaup liegt mangelndes Verständnis für die hier maßgebenden Rechtsfr zugrunde. War Mähren in keinem Lehensverhältnisse zum Deuts Reiche, so konnte auch der bloße Lehensnexus der Mark zu Böh keine Verbindung mit dem Deutschen Reiehe zur Folge haben. So Pommern, solange es bloß der Lehenshoheit Brandenburgs unterwo war, ohne daß ein Lehensverhältnis zum Deutschen Reiche best kein Bestandteil des letzteren. Ficker, a. a. O. S. 218 ff.

Zu Veräußerungen von unbeweglichem Gut sei die Genehmigung des Königs von Böhmen erforderlich gewesen. In einer Urkunde vom Jahre 1202, deren Inhalt und Form aber auf eine Zeit nach Wladislaw Heinrichs Tod hinweisen,[1]) hätte nämlich K. Ottokar I. erklärt, daß er der Gründung des Klosters Welehrad, durch diesen seinen Bruder zugestimmt habe, „weil kein mährischer Fürst zu Veräußerungen für ewige Zeiten an ein Kloster, einen Ritter oder wen auch immer befugt sei, es sei denn, daß die Einwilligung und Bestätigung desjenigen erfolge, welcher der höchste im Königreiche Böhmen ist und die Herrschaft darüber besitzt". In einer anderen Urkunde vom Jahre 1222 soll ferner Markgraf Wladislaw Heinrich eine Schenkung an den Kämmerer seiner Gemahlin mit Zustimmung seines Bruders, des erlauchten Königs von Böhmen Ottokar, und der Söhne desselben, doch aus Fülle seiner eigenen Gnade vollzogen haben.[2]) Die Glaubwürdigkeit der ersten Urkunde nun ist an und für sich in Zweifel zu ziehen und die darin enthaltene ungewöhnliche polemische Spitze weist untrüglich darauf hin, daß sie zu einem bestimmten Zwecke gefälscht wurde.[3]) Aber auch die zweite Urkunde be-

[1]) Cod. dipl. Mor. II, 13: „quia principes Moravie nihil possunt conferre perpetualiter alicui monasterio vel militi vel alii, nisi interveniat ejus consensus et confirmationis auctoritas, qui summus est in regno Bohemie et illius terrae tenet principatum."

[2]) Ebendort S. 129.

[3]) Es wäre an und für sich möglich, daß Markgraf Wladislaw Heinrich I. diese Güterschenkung aus eigenem Rechte ohne Genehmigung seines Bruders vollzog und K. Ottokar I. oder dessen Sohn Wenzel nach dem Tode jenes (— vielleicht aus Anlaß des Streits mit Markgraf Przemysl I. —) die Urkunde in dem gedachten Sinne abänderte und neu ausfertigen ließ. Nur spricht folgendes dagegen: Die dem Kloster Welehrad vom Markgrafen überlassenen Grundstücke waren weder Bestandteil des markgräflichen Domanial- noch des Stammguts der Familie, sondern seinerzeit nach dem Wortlaut der Urkunde von ihm für bares Geld erkauft worden. Es ist nun nicht anzunehmen, daß das Recht der Familie sich in dieser Zeit auch auf diese gewonnenen oder Kaufgüter erstreckte, wo doch sogar Veräußerungen von Stammgut ohne Konsens vorkommen. Es scheint dagegen hier viel später, als das Lehnrecht bereits vollen Eingang gefunden hatte, die diesem entsprechende Beschränkung in der Verfügung über die Lehnssubstanz fälschlich in die Vergangenheit versetzt worden zu sein. Ist aber diese Urkunde echt, so bildet sie den stärksten Beweis gegen das Vorhandensein einer Lehnsabhängigkeit. Denn nach dem jus feudi erstreckt sich die seitens des Oberherrn erforderte Veräußerungsbewilligung nur auf das lehnbare Gut.

weist nichts, weil die Zustimmung nicht nur vom König, sond auch von dessen Söhnen und angesichts der Bewilligung Markgrafen vom ganzen Przemyslidenhause gegeben ersche Wenn die in den böhmisch-mährischen Diplomataren abgedruck Urkunden aus der Zeit von der Erhebung Mährens zur Ma grafschaft bis zu Ottokar II. ins Auge gefaßt werden, so tre uns zahlreiche entgegen, in welchen die Markgrafen ohne stimmung des Königs von Böhmen Güterschenkungen an Kirch Klöster und Laien vollziehen.[1]) Gibt es nun auch zahlrei Urkunden, in welchen Verfügungen des Markgrafen über mähris Ländereien und Gerechtsame die Genehmigung des Kön von Böhmen verzeichnen, so gibt es andererseits wieder Urk den, in welchen die Verfügungen über böhmisches Krongut die Genehmigung des mährischen Markgrafen geknüpft erscheine andere wieder, in denen die Genehmigung der ganzen Fam vorausgesetzt wird.[3])

Abgesehen davon, daß der Wert vieler unter diesen kunden nicht sehr hoch anzuschlagen ist[4]) und zudem für Konsens öfter auch örtliche Beziehungen entscheidend gewe

---

[1]) Cod. dipl. Mor. II, 116, 121, 128, 136 (Nr. 134), 240, 2 254, 260, 264, 267, 268, 285 usw.

[2]) Erben, Reg. Boh. I, Nr. 540, 611. In mehreren ande Urkunden (beispielsweise ebendort, Nr. 566, 585 und 647) wird anwesende Markgraf als Zeuge angeführt, — was seine Zustimm in sich schließt.

[3]) Erben, Reg. I, 548, Nr. 647 (die ganze Familie als wesend angeführt), 653 (Cod. dipl. Mor. II, S. 129) und 658 (C dipl. Mor. II, S. 135), Cod. dipl. Mor. II, S. 155 (Schenkung O kars I. im Jahre 1224 an die Stadt Troppau mit Zustimmung sei Söhne).

[4]) Gegen die meisten dieser Urkunden, welche Besitztitel u Privilegien kirchlicher Anstalten darstellen, ist ein mehr als gewöl liches Mißtrauen geboten. Der Streit mit der Kirche, welcher ein großen Teil der Regierung K. Ottokars I. ausfüllt, hatte mit ein für jene siegreichen Konkordat geschlossen, wonach den Kirchen u Klöstern bedeutende Exemtionen und andere Freiheiten zugestand wurden. Insbesondere wurde bestimmt, daß die Klöster alles ruhig b sitzen sollten, wovon sie durch Privileg der Könige und Herzoge v Böhmen beweisen könnten, daß es ihr Eigentum sei, ohne hiezu neb den Urkunden auch noch Zeugen oder andere Beweismittel beibring zu müssen. Es ist also klar, daß hiedurch geradezu die Fälschung v Urkunden gezüchtet wurde. (Über diese Fälschungen Dudik, a. a. IX, S. 203 f. u. passim.)

sein können, je nachdem das Gut in Böhmen oder Mähren gelegen war, wird hiedurch nur dargetan, daß Verfügungen über das Stammgut, das noch immer als Gesamtbesitz der Familie angesehen wurde, nur mit Zustimmung aller Mitglieder oder doch der Hauptrepräsentanten des Hauses rechtsgültig vollzogen werden konnten. Gerade der Umstand, daß zu Veräußerungen des unbeweglichen Guts die Zustimmung der Familienglieder eingeholt wurde, beweist in schlagender Weise, daß Böhmen gegenüber keine Unterordnung der Markgrafschaft nach Lehnrecht bestand. Denn dann hätte ausnahmslos die bloße Genehmigung des Königs als Prodominus oder vielmehr als Unterherr gegenüber dem mährischen Markgrafen als Aftervasallen hingereicht.

Aus dem nachgewiesenen Genehmigungsrechte der Familienangehörigen muß vielmehr die Folgerung abgeleitet werden, daß Veräußerungen des Hausvermögens der Przemysliden mit anderen Worten dem Beispruchsrechte,[1]) diesem letzten Rest der durch das Senioratsgesetz weiland Brzetislaws festgefügten Einheit des böhmisch-mährischen Herrscherhauses unterlagen. Bei der Wahl des eilfjährigen Wenzels I. zum König von Böhmen (1216) war die Senioratserbfolge mit Genehmigung des Kaisers wie schon vordem in anderen Fällen hintangesetzt worden. Da die mährischen Markgrafen insgesamt kinderlos starben und Ottokar II., welcher beide Länder wieder vereinigte, und Wenzel II. nur einen einzigen Sohn hinterließen, trat diese gemeinschaftliche Erbfolgeordnung tatsächlich außer Wirksamkeit.[2]) Abgesehen von dem gemeinsamen Fürstenhaus und dem Senioratsgesetz gab es kein rechtliches Band zwischen den beiden allerdings von verwandten Stämmen bewohnten Ländern.[3]) Ob der Markgraf zugleich Herzog oder König von

[1]) Dem deutschen Rechte eigentümlich (s. darüber Schröder, a. a. O. S. 275), war es auch in Böhmen und Mähren einheimisch und nicht bloß auf die männlichen Mitglieder der Familie beschränkt. Von den zahlreichen Urkunden seien nur die vom 14. Oktober 1234, Erben, Reg. Boh. I, Nr. 859, laut welcher die Königin Kunigunde „nach eingeholtem Rat ihres Gatten des Königs und mit Zustimmung ihrer Kinder" einem Kloster ein Dorf schenkt, und die Urkunde vom Jahre 1288, in Emlers Reg. Boh. II, Nr. 1466, wo die Zustimmung der Gattin, des Sohnes und der Tochter erteilt wird, angeführt.

[2]) Bachmann, a. a. O. S. 453.

[3]) Ich vermag, wie erwähnt, in dieser Periode kein Afterlehns-

Böhmen war oder nicht, stets war Mähren vom Lande Bö unabhängig. Es hatte seine eigene Gesetzgebung und Verwal militärische, ökonomische und Steuerverfassung. Der regie Markgraf übte alle Hoheitsrechte aus, so daß er, wenn sich men im Besitze eines anderen Fürsten befand, im Marchl die gleiche landesherrliche Stellung einnahm, wie diese seinem Königreich oder Herzogtum. Er führte den Titel gratia marchio Moravie", bezog alle Steuern, Fronden sonstigen Einkünfte des Staatsgebiets aus dem Titel der Reg ist im Besitze des Heimfallsrechts und Bodenregals,[1]) er Exemptionen von der Gewalt der landesfürstlichen Beamt besetzte alle Landesämter, war der oberste Gerichts- und Kr herr, verlieh Stadtrechte,[3]) begnadete mit dem Genusse deutschen Rechts,[4]) regelte die auswärtigen Beziehungen Markgrafschaft völlig selbständig und gebot im Marchlande der gleichen Machtvollkommenheit wie die anderen Re fürsten in ihren Territorien.[5]) Waren beide Länder in der F

---

verhältnis des einen oder anderen Markgrafen zum König von Böl wahrzunehmen. Es braucht aber nicht hinzugefügt zu werden, daß s der Bestand eines solchen die innere Autonomie der Markgrafs nicht beseitigen und überhaupt keine Untertanenschaft im heut Sinne bewirken konnte. Allerdings will Dudik, a. a. O. 9. Bd., S schon für diese Periode von Generallandtagen wissen. Aber die ihm bezogene Urkunde verdächtigen Charakters (Cod. dipl. Mor. S. 73) gibt sich nur als eine auf Interzession des Markgrafen Wladi Heinrich im Jahre 1213 in Proßnitz, also in Gegenwart mährischer böhmischer Großen, hinausgegebene Konfirmation eines älteren, an lich nachlässig stilisierten Privilegs, das sich auf die Klöster Tepl Chotieschau in Böhmen bezog, und das vordem nur in Gegen böhmischer Großen in Prag ausgestellt worden war.

[1]) Beispielsweise Cod. dipl. Mor. XV, 75, 105, 213, 252, 316, 3

[2]) Beispielsweise ebd. S. 2.

[3]) Rücksichtlich des Stadtrechts von Mähr. Neustadt s. spätere Konfirmationsurkunde K. Ottokars I. vom J. 1223, Cod. d Mor. II, S. 147. Der Konsens desselben vom Jahre 1213 zur Begab der Stadt Freudenthal mit Magdeburger Recht seitens des Ma grafen Wladislaw Heinrich erfolgte „regia auctoritate" und hatte kei staatsrechtlichen Charakter (s. oben S. 37, Anm. 3).

[4]) Ebendort S. 22.

[5]) Die urkundlichen Zeugnisse hiefür sind im Codex diplomati Moraviæ u. a. unschwer aufzufinden. Bezüglich des Zolls, der Maut und Münze s. oben S. 33 u. Cod. dipl. Mor. IV, S. 343 („Moneta p Moraviam").

des gleichen Herrn, so übte dieser die ihm zustehenden Hoheitsrechte nur als Markgraf aus und war, wenn er verfassungsmäßig nicht allein verfügen konnte, an die Mitwirkung der mährischen Stände gebunden. In diesem Falle bedienten sich die Herrscher stets zugleich des Titels „marchio Moravie", welcher bei Vorhandensein anderer titelgebenden Besitzungen nicht auf den eines Königs von Böhmen folgte.[1]) Nie haben aber die böhmischen Stände oder Landesbeamte eine Gewalt in Mähren besessen. In kirchlicher Beziehung blieb Mähren ein Glied der Mainzer Kirchenprovinz. Das Recht der Königskrönung war aber vom Bischof von Prag und Olmütz auf den Metropoliten von Mainz übergegangen (1228).[2]) Böhmen und Mähren erscheinen demnach beim Ausgang ihres gemeinsamen Fürstenhauses in ihrem gegenseitigen Verhältnisse als zwei voneinander völlig unabhängige Staaten, welche über ihre Geschicke selbständig zu verfügen berechtigt waren, insoweit sie nicht durch die Hoheitsrechte des Deutschen Reichs eine Beschränkung erlitten.

[1]) Beispielsweise Jireček, a. a. O. S. 161 u. 162: „Nos Ottokarus, dei gratia Boemie rex, dux Austriæ et Styriæ ac marchio Moravie" und „Nos Wenceslaus, d. g. rex Bohemiæ, dux Cracoviæ et Sandomiriæ, marchioque Moravie".

[2]) Erben, Reg. I, 337, Nr. 724.

Drittes Hauptstück.

Mähren nach dem Aussterben des einheimisc Fürstengeschlechtes bis zum Tode des Markgr Matthias Corvinus.

(1306—1490.)

§ 6.

Böhmen und Mähren fielen nach dem Erlöschen des myslidischen Mannesstammes dem Deutschen Reiche als erle Lehen anheim, da ein Erbrecht der von K. Wenzel II. hi lassenen Töchter nach gemeinem Recht nicht in Frage K. Albrecht I. von Österreich zog in der Tat diese Lä sowie alle anderen lehnbaren Herrschaften weiland K. V zels II. ein und vergab sie am 16. Oktober 1306 an se Sohn Rudolf. Dieser vermählte sich, um die Großen zu gewin welche die neue Herrschaft wenigstens teilweise an die bisher Dynastie angeknüpft zu sehen wünschten, mit Elisabeth Polen, der Witwe Wenzels II.[1]) Der deutsche König su diese Länder in der Weise dauernd an sein Haus zu brin daß er am 18. Jänner 1307 Rudolf und seine Brüder Friedr Leopold, Albert, Heinrich und Otto zur gesamten Hand Böhmen und Mähren, sowie mit den andern Reichsfürstentüm belehnte.[2]) Die Stände Böhmens und Mährens hatten zugestim

[1]) Es war noch die nichtausgestattete Tochter König Wenzels namens Elisabeth, vorhanden. Durch Verehelichung König Rudolfs mit dieser würde das Erbrecht der weiblichen Linie der Przemysli anerkannt worden sein. Da sich Rudolf aber mit der königlichen Wi vermählte, so war damit klar an den Tag gelegt, daß die neue Dyna nur von Reichs wegen den Besitz Böhmens antrat.

[2]) Reg. Boh. II, S. 914, Nr. 2123: Rudolfum, Fridericum et fratris sui Leupoldi absentis nomine, Albertum, Henricum et Otton sceptro nostro regali cum hastarum vexillatarum porrectione et traditio prout moris est de eodum regno Bohemiæ, principatibus, dominiis, bon

Nach K. Rudolfs alsbaldigem kinderlosen Hinscheiden (4. Juli 1307) wurde jedoch Heinrich von Kärnten, der Gemahl Annas, der älteren Tochter K. Wenzels II., wenn auch unter Widerspruch einer Minderheit, die Herzog Friedrich dem Schönen in Gemäßheit der erfolgten Gesamtbelehnung treu anhing, zum König von Böhmen gewählt. Mähren hielt an dem Rechte des Hauses Habsburg fest und nahm Friedrich den Schönen von Österreich zum Herrn an.[1]) Nach K. Albrechts Ermordung (1. Mai 1308) verzichtete jedoch Friedrich auf seine Ansprüche zugunsten des Herzogs Heinrich von Kärnten (14. August 1308)[2]). Der neue König vermochte aber der inneren Wirren, welche Böhmen und Mähren zerfleischten, nicht Herr zu werden und erweckte wegen seiner Unfähigkeit eine solche Abneigung, daß nur in seiner Entfernung das Heil des Landes erblickt wurde. Die böhmischen Großen wandten sich daher an den deutschen König Heinrich VII. von Luxemburg, um die Absetzung Heinrichs von Kärnten und die Verleihung des Königreichs an Johann von Luxemburg, den Sohn des ersteren, zu erwirken. Nachdem das Reichsgericht am 26. Juli 1310 unter dem Vorsitze K. Heinrichs VII. die Untertanen Heinrichs von Kärnten und Böhmen von dem Treueide entbunden hatte, den sie diesem geschworen hatten, nahm jener namens des Deutschen Reiches die Verfügung über Böhmen und Mähren nebst den anderen Reichsbesitzungen als heimgefallene Lehen des Deutschen Reichs in Anspruch,[3]) und erteilte den böhmischen Großen die erbetene Zusicherung, daß er die genannten Gebiete an seinen Sohn verleihen werde.[4]) Tatsächlich wurde dieser dann am 31. August 1310 von Reichs wegen mit Böhmen belehnt,[5]) indem er sich den

juribus et universis aliis supradictis investivimus. Hiebei wird auf die eingangs dieser Urkunde erfolgte nähere Bezeichnung der vergabten Herrschaftsgebiete, nämlich de regno Bohemiæ, principatibus, ducatibus in Schlesien), marchionatibus (Mähren) usw. hingewiesen.

[1]) Reg. Boh. II, S. 922 Nr. 2141: „Olomucensis episcopus nec non universitas nobilium terræ Moraviæ."

[2]) Ebendort S. 942 Nr. 2183.

[3]) Peter von Zittaus Chronik von Königsaal, font. rer. Boh. IV, S. 137, u. Reg. Boh. II, Nr. 2780.

[4]) Ebendort S. 965—967 Nr. 2222—2229.

[5]) Peter von Zittau font. rer. Boh. IV, S. 149: „Porrectoque sceptro regnum Boemie cum omnibus terris ad ipsum pertinentibus auctoritate sacri imperii jure hereditario sibi (Joanni) suisque liberis et

Wünschen der Großen des Landes entsprechend unter ei mit der oben erwähnten Elisabeth, der jüngeren Tochter Wenzels II., vermählte.

Mit ihm gelangte die Dynastie der Luxemburg auf den böhmischen Thron. Es war das Verdienst die deutschen Fürstengeschlechtes, daß die überwiegend Tschechen bewohnten Länder womöglich noch viel fester inniger mit den Schicksalen des Deutschen Reichs und Kulturentwicklung des deutschen Volkes verwuchsen, als unter den Herrschern aus dem Geschlechte der Przemysli geschehen. Mähren war zunächst noch im österreichischen sitze geblieben. Denn die Markgrafschaft war vorher (17. S tember 1309) von Reichs wegen an die Herzoge Friedrich Leopold von Österreich verpfändet worden und sollte nach zahlung der Pfandsumme per 50.000 Mark Silber wieder Deutschland zurückfallen.[1]) Vermöge Vertrages vom 23. M 1311 wurde dann Mähren mit Ausnahme von Burg und St Znaim und der Stadt Pohrlitz nebst dazu gehörigen Besitzung welche im österreichischen Pfandbesitze verblieben,[2]) mit nehmigung des deutschen Reichsoberhaupts vom 15. Juni 131 an König Johann überlassen.[4])

Als nach K. Heinrichs VII. Tode Ludwig der Ba zum römischen König gewählt worden war, wurden mittels P vilegiums desselben vom 4. Dezember 1314 K. Johann a von weiland K. Wenzel II. innegehabten Besitzungen als i zu verleihende Lehen, sowie alle bisherigen Landesfreiheit

---

posteris dedit legaliter." Auch andere weltliche Fürstenlehn wurden gleicher Zeit mit dem Zepter geliehen, Homeyer, Des Sachsenspiege II. Teil, zweiter Band S. 549. Nach dem Bericht des Franz v Prag, font. rer. Boh. IV, sollen bei der feierlichen Investitur d vexilla regni Boemie Verwendung gefunden haben.

[1]) Ebendort S. 954 Nr. 2196: Præterea promittimus pro nob et fratribus nostris et tenemus restituere Moraviam ipsi domino nost regi vel suis successoribus in imperio. Diese Verpfändung w von den Kurfürsten genehmigt worden, s. ebenda Nr. 2195.

[2]) S. Urkunde vom 4. Dezember 1314, Emler, Reg. Boh. III, S. 9

[3]) Ebd. III, S. 2, 3, 9, Nr. 4, 6, 24. S. hiezu Bachmann a. a. O. S. 744.

[4]) Znaim und die anderen Besitzungen kamen im Jahre 1323 a K. Johann, ersteres späterhin wieder an Österreich, vgl. Bachmann a. a. O. S. 767 u. 786.

namentlich betreffs der Verpflichtung zum Kriegsdienste und zum Besuche der Hof- und Reichstage[1]) bestätigt. Auch versprach K. Ludwig, alle Einwohner der dem Könige von Böhmen unterworfenen Gebiete bei ihren Gewohnheiten und Rechten zu bewahren und zu schützen. Endlich gewährte er demselben Reichsfürsten eine wichtige Exemtion vom geltenden gemeinen Rechte des Inhalts, daß er die Untertanen des letzteren nicht vor das Hofgericht fordern werde, es wäre denn, daß ihr genannter Landesherr ihnen das Recht weigert (das sogenannte privilegium de non evocando).[2]) Nachdem dann die Belehnung in der Folge für das Jahr 1332 verabredet worden war,[3]) empfing endlich K. Johann auf dem Reichstage zu Frankfurt am Main am 20. März 1339 „Merhern mit allen wirden, eren und nuetzen und swaz zu gehort, das lehen ist, von Kaiser Ludwig und dem roemischen riche", ebenso wie „das kunichrich ze Beheim mit dem Fürstentuom und dem schenkampt, mit allen iren nuetzen und eren die dazu gehorent, die lehen sind" von Kaiser „Ludwig und dem Roemischen riche" zu einem rechten

[1]) s. diese Urkunde in Reg. Boh. III, S. 92 f. Anders Bachmann, a. a. O. S. 748. Aber K. Ludwig versprach nur „quod nos ipsum regem nec ultra montes nec citra ad parlamentum vel expeditionem nostram privatam vel publicam sine ejus voluntate ire cogemus ultra privilegia sibi vel suis praedecessoribus a divis Romanorum regibus seu imperatoribus concessa", d. h. dem König Johann nicht weitergehendere Verpflichtungen aufzuerlegen, als sie in den bisherigen Privilegien, wobei namentlich an die Fridericiana gedacht wurde, festgelegt waren. Diese Urkunde ist ein weiterer Beweis, wenn es dessen noch bedürfte, daß die Pflicht zur Heerfahrt sich nicht bloß auf die expeditio romana bezog.

[2]) Das Privileg besagt, daß K. Ludwig weder ipsum regem Boemie noch die nobiles, vasallos, castrenses, ministeriales, cives, oppidanos et quosque subditos ecclesiasticos et seculares regnorum suorum et dominiorum vor das Hofgericht laden werde — es erstreckt sich daher auch auf Personen, die nicht dem Lehnrecht unterstanden. Die Vasallen des Königs von Böhmen konnten aber schon nach gemeinem Lehnrecht bei Rechtsweigerung an den Kaiser gehen. Nur darf nicht angenommen werden, daß es sich hier etwa bloß um den alleinigen Fall handelte, daß der König von Böhmen als Unterherr (subdominus) sich weigerte, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Auch wenn er als Partei auftrat und sich nicht bereit finden wollte, das genommene Gut herauszugeben, die Gewähr zu leisten usf., lag nach gemeinem Lehnrecht „denegata justitia" vor, Homeyer, a. a. O. II. Bd., S. 568.

[3]) Urkunde vom 23. August 1332, Reg. Boh. III, S. 751.

Lehen.[1]) Unter einem leistete er „Kaiser Ludwig und dem rön Reiche“ von Mähren sowie von Böhmen und Schlesien (Pole Huldigungseid nach des Reiches Recht und Herkommen.[2])

[1]) Er soll die Belehnung mit 100 Fahnen erhalten haben, R i Geschichte Bayerns, 2. Bd., S. 447.

[2]) Laut Vertrag vom 20. März 1339, in Reg. Boh. IV. In gleicher Weise wird K. Johann „swaz in der Grafschaft Luet; und in der Grafschaft ze der Welschenvels von uns und dem R Lehen gaht“, verliehen — der Gebrauch dieser gleichen Forn Luxemburg beseitigt jeden allerdings nur von nationaler Eitelk gegebenen und nicht ernstlich zu beachtenden Zweifel darüber, Belehnung mit den geschlossenen Territorien Böhmen und Mähre nicht etwa mit andern lehnbaren Reichsgebieten geschehen war. mann, a. a. O. S. 793, vermag ich hier nicht zuzustimmen. Von Widerruf der Huldigung, weil König Johann das Einverständnis mit dem Friedensvertrage vorgespiegelt worden sei, kann kein sein; denn Karl verweigerte nur für seine Person die Anerkennu Frankfurter Vertrags, welche in Form der Anhängung seines und desjenigen von fünf böhmischen Herren vorgesehen war. Auc eine solche Siegelung war das Friedensinstrument, in jedem Fall der Akt der Belehnung, der ja schon lange vorher vor sich gehen gültig, weil ein Vertrag auch ohne Bürgschaft verbindlich ist. Widerstand war übrigens nicht gegen die Belehnung als solche, s nur gegen die in der Leistung der Hulde gelegene Anerkennu von der Kurie gebannten Ludwigs als römischen Kaisers gericht der Vita Caroli, cap. 14, font. rer. boh. III, S. 360 heißt es auch: (Ludovicus) „fecit quod ex racione concordie, quam idem vicus confinxerat inter se et ipsum factam fuisse, quod . . . pater recepit ab ipso feoda sua tamquam ab imperatore.“ Tat hatte K. Johann am 9. Oktober 1336 eidlich den He Albrecht und Otto von Österreich zugesichert, wenn seinerzeit zur eines neuen römischen Königs Veranlassung sei, dem neugewählten weder Hulde noch Dienste zu leisten, bevor die gedachten Herzoge gleich ihm ihre Lehen von jenem empfangen haben. (Böhmer, Ergänz heft zu den Reg. Kaiser Ludwigs des Bayern 1841, S. 336, n. K. Johann hielt nun tatsächlich damals am Friedensvertrage fest Caroli: „patrem meum, qui in pluribus voluntate ejus (Ludovici) descendit“). Die Belehnung konnte natürlich nicht mehr rückgängi macht werden und war an und für sich erforderlich, da es sich Karl IV. in seiner Lebensbeschreibung selbst ausführt, bei König Jo der sich nicht nur als Reichsfürst benahm, sondern selbst als so bezeichnete (s. beispielsweise Emler, Reg. III, S. 51 und 120) sua feuda handelte. Abgesehen von allen diesen Fragen erhell diesem Aktenstück ganz deutlich, daß der Rechtszustand hinsichtlic Reichsunmittelbarkeit Mährens seit 1182 unverändert andauerte. S. diese Vorgänge noch Palacky, II, 2, S. 237 f. und Werun Gesch. Kais. Karls IV., I. Bd., S. 243 ff.

der Sohn K. Johanns, wird in dieser Urkunde ausdrücklich als Markgraf von Mähren angeführt. Wirklich hatte ihm sein Vater dies Land Ende 1333 oder anfangs 1334 übertragen.[1]) Eine Belehnung von Reichs wegen hatte, wie schon aus der vorgedachten Urkunde hervorgeht, nicht stattgefunden. Vielmehr erhielt er von seinem Vater die Markgrafschaft als Afterlehen, da Mähren ein unmittelbares Lehn des Deutschen Reichs war. Es besteht kein Grund daran zu zweifeln, da er dies später in einer seiner für Mähren staatsrechtlich so bedeutungsvollen Urkunden selbst ausführt und sich unmöglich mit einer bekannten Tatsache der jüngsten Zeit in Widerspruch gesetzt haben kann.[2]) Er wird dennoch ungeachtet seiner Aftervasallität gleichwie die späteren Luxemburger Markgrafen Reichsfürst gewesen sein, obgleich der Gebrauch des Titels „illustris" seitens der deutschen Kanzlei nicht festzustehen scheint.[3]) Wie dem auch immer sei, er wurde in seiner Eigenschaft als Markgraf von Mähren zum römischen König erwählt (11. Juli 1346).

Erst nach Ludwig des Bayers Tode (11. Oktober 1347) ging er daran, die Rechtsverhältnisse seines Länderbesitzes zu Deutschland ins klare zu setzen. Da er sich nicht wohl selbst die Privilegien Böhmens, Mährens und der andern ihm gehörigen Gebiete bestätigen konnte, suchten die Stände Böhmens

[1]) Peter von Zittaus Chronik von Königsaal III, font. rer. Boh. IV. S. 318: „Pater . . . marchionatum Moravie filio contulit et ipsum marchionem nominari precepit . ."

[2]) s. das Diplom vom 7. April 1348 (Cod. dipl. Mor. VII, 564): „sicut etiam nos . . . eundem marchionatum cum omnibus suis dominiis, honoribus et pertinentiis a clare memorie illustri Johanne quondam Boemie rege, genitore nostro carissimo, dinoscimur tenuisse." So schon nach dem Vorgang des Dubravius Peschina, Mars moravicus, S. 47.

[3]) Papst Klemens VI. erteilt dem K. Johann konsequent in einer und derselben Urkunde das Prädikat illustris, Markgraf Karl dagegen den Titel „vir nobilis", Reg. Boh. IV, S. 566, 605, 680. Karls Bruder Johann, allerdings ohne Amtstitel, nur als regis Bohemie filius angeführt, wird von K. Ludwig dem Bayer gleichfalls mit der niedrigeren Titulatur bezeichnet (Cod. dipl. Mor. VII, 270). Johann, der Vater Karls, und dessen Oheim, der Erzbischof von Trier, legen dagegen dem Markgrafen das Prädikat „illustris" bei, Reg. Boh. IV, S. 22, 322, 694, jener insbesondere im Einklang mit dem älteren Brauche der böhmischen Kanzlei seit den Zeiten K. Ottokars I. (s. oben S. 51). Demgegenüber könnte ins Gewicht fallen, daß die österreichischen Herzoge Karl „magnificus et excellens princeps" nennen, wenn dieser jene nicht ebenso betitelte, ebd. S. 421 f.

und der übrigen Länder als Repräsentanten dieser Fürsten bei ihm als Oberhaupt des Deutschen Reichs um diese ü Privilegienkonfirmation an. Diesem Ersuchen ward nun tatsä in eilf am 7. April 1348 zu Prag von Karl als Inhabe deutschen Reichsgewalt ausgestellten Urkunden Folge ge

Darin bestätigte er in Ansehung des Umstandes, daß men ein ansehnliches Glied des Deutschen Reiches sei, ihm von den Ständen jenes Königreichs und der Nebenl deren Eigenschaft als „Getreue des heiligen römischen Rei er besonders hervorhob, im Original vorgewiesenen Privil die seinerzeit von den früheren Kaisern zugunsten des K reichs Böhmen erlassen worden waren. Insbesondere bekrä er das Privileg Kaiser Friedrichs I. vom 18. Januar 115 goldene Bulle Kaiser Friedrichs II. vom 26. September das Privileg desselben vom 26. Juli 1216, das König Ric von Cornwallis de dato 9. August 1262, die König Rudo von Habsburg de dato 4. März 1289 und 26. September über das Kurrecht und Reichsschenkamt, die drei Privil desselben über die Verleihung des Reichsfürstentums Breslau 22. Juli und 25. und 26. September 1290 und das Privileg I Albrechts I. vom 17. November 1298.[3]) Endlich bestätig von Reichs wegen in einer besonderen Urkunde vom s 7. April 1348[4]) auf die Bitte derselben Stände, da er sich selbst die Investitur erteilen konnte, alle seinen Vorgänger dem böhmischen Königsthron vom Reiche verliehenen Lehen Gerechtigkeiten, indem er ausdrücklich aus des Reiches M vollkommenheit etwa bei der Verleihung vorgefallene Mä „in favorem regni et regum Boemiae“ sanierte.[5]) D Lehen waren zum größten Teil in den früheren Urkunden mentlich angeführt, insbesondere gilt dies von Böhmen

[1]) „ipsumque regnum Boemiae Romani regni membrum for bilius.“

[2]) „Romani regni et sacri imperii fideles.“

[3]) Die Privilegien K. Ludwig des Bayers, seines vom Papst bannten Gegenkönigs, wurden dabei geflissentlich übergangen, s. Perz a. a. O. S. 168.

[4]) Alle diese, sowie die zwei weiteren auf Böhmen sowie Schlesien und Bautzen-Görlitz bezugnehmenden Diplome (zusar 13 an der Zahl) sind u. a. in Jireček, Cod. jur. Boh. II, 1, S. 2 abgedruckt.

[5]) Ebend. S. 298.

Mähren, die ja laut Diploms des K. Richard von Cornwallis vom Jahre 1262 ausdrücklich als zwei reichsunmittelbare Lehen des Deutschen Reiches an K. Ottokar II. verliehen worden waren. In den konfirmierten Privilegien der früheren Kaiser war der Lehndienste und insbesondere der Pflicht, die Lehen vom Deutschen Reichsoberhaupte zu muten, ausdrücklich gedacht. Zum Überflusse brachte Karl IV. diese Verbindlichkeit in der Bestätigungsurkunde hinsichtlich der goldenen Bulle Kaiser Friedrichs II. vom 26. September 1212 noch besonders zum Ausdruck. Indem er darin das Königreich Böhmen wie in den anderen Gnadenbriefen als ein ansehnlicheres Glied des Deutschen Reiches („regnum Boemiae Romani regni membrum nobilius") [1]) bezeichnete, erläuterte er kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit und im Einvernehmen mit den anwesenden Kur- und anderen Reichsfürsten die in dem kaiserlichen Diplom weiland Friedrichs II. enthaltenen Bestimmungen über das Wahlrecht des böhmischen Volkes. Danach soll den Ständen Böhmens und der Nebenländer nur dann ein Wahlrecht zustehen, wenn kein männlicher oder weiblicher Sprosse des böhmischen Königshauses mehr vorhanden oder aus einem anderen Grunde der Thron gänzlich erledigt wäre. Wer aber dann immer nach heimischem Brauch zum König von Böhmen gewählt werden sollte, der müsse vom Oberhaupt des Deutschen Reiches pflichtmäßig und in hergebrachter Weise die Belehnung ansuchen.[2]) Diese direkte Belehnung mußte sich auf alle Reichsfürstentümer daher in gleicher Weise auch auf Mähren beziehen.

Damit ist das damals unter einem erteilte besondere Diplom Karls IV. vom gleichen Datum über das Rechtsverhältnis Mährens zur böhmischen Krone scheinbar im Widerspruche. Tat-

[1]) Im Willebrief des Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz ddo. 4. Dezember 1353 (Cod. Mor. VIII, S. 179) liest man: „cum prefatum regnum Bohemie imperialis corone dignum quidem et nobile membrum existat."

[2]) Volentes etiam, ut quicumque in regem Bohemiae electus fuerit, ad nos et successores nostros, Romanorum reges et Imperatores accedat sua a nobis et successoribus nostris modo debito et solito regalia accepturus. Ich vermag in dieser Bestimmung keine wesentliche Abänderung gegenüber der Fassung der Fridericiana zu finden. Anders Bachmann, a. a. O. S. 885. „Sua regalia accipere" war wol nicht anders, wie „sua feuda accipere", ein hergebrachter terminus technicus der Rechtssprache und wurde ohneweiters auch hier gebraucht.

sächlich blieb davon die Stellung der Mark- als Reichsfü
tum unberührt. Karl IV. erklärt einleitungsweise in
Urkunde, daß die drei ansehnlichen Fürstentümer, nä
das Bistum Olmütz, die Markgrafschaft Mähren und
Herzogtum Troppau, sich seit uralter Zeit („longo ja
antiquo temporis tractu!“) als Lehen im Besitze der böhm
Könige und Herzoge und der Krone des Königreichs Bö
befanden,[1]) die Inhaber dieser Fürstentümer aber, die Bi
von Olmütz, die Markgrafen von Mähren und die Herzog
Troppau stets den Königen und Herzogen von Böhmen als
Lehnsherren die Hulde geleistet haben. Nun stehe fest, dä
Bischöfe von Prag und in deren Verhinderung die von O
die Befugnis zur Krönung des böhmischen Königs besit
dagegen dem K. Ottokar I. das Recht der Investitur der Lä
bischöfe eingeräumt worden sei. Ferner habe Markgraf He
(Wladislaw) an der Wahl Wenzels I. zum König von Böhmen
genommen, andererseits König Richard einstens Ottokar I.
den Reichsfürstentümern Böhmen und Mähren belehnt,[3])
letztere hinwieder das Fürstentum Troppau durch Teilung Mä
neugeschaffen und an seinen Sohn Nikolaus verliehen.
Wahl und die Krönung des Königs von Böhmen könne
rechtmäßig nur erfolgen, wenn die Bischöfe von Olmütz
die Markgrafen von Mähren den jeweiligen König von Bö
als ihren Lehnsherrn ansehen. Die Markgrafschaft oder
mehr das hierauf den Königen von Böhmen

[1]) Sane cum insignes et magnifici principatus, vide
episcopatus Olomucensis, marchionatus Moravie et
catus Oppavie longo jam et antiquo temporis tractu a clare me
illustribus olim regibus et ducibus Boemie, olim eidem regno B
presidentibus, et a corona et a dominio regni prefati in feu
semper habiti fuerint et possessi...

[2]) Laut Bulle des Papstes vom 5. Mai 1344, Reg. Boh
S. 564. Das Recht der Krönung der böhmischen Könige wurde den
bischöfen von Prag an Stelle derer von Mainz von Reichs wegen
Diplom Kaiser Karls IV. vom 18. August 1347, Cod. dipl. Mor.
S. 530, verliehen.

[3]) „et litterae divi Ricardi olim Romanorum regis, qui aucto
sua, sicut protestatur in literis, praefatum regem Ottacarum, pro
nostrum, dum adhuc vitam ageret in humanis, de regni Boemiae et
chionatus Moravie principatibus et omnibus feudis ad eadem spectan
investivit.“

stehende Unter- und Nutzungseigentum[1]) sei auch nie von K. Ottokar und seinen Nachfolgern an irgend jemand übertragen worden, ohne daß sie sich zugleich den Lehnstitel und die Oberherrlichkeit vorbehalten hätten, wie denn auch er (Karl) die Markgrafschaft von seinem Vater zu Lehen getragen habe. Auch die Errichtung des Herzogtums Troppau sei rechtmäßig vor sich gegangen. Er erkläre daher mit Zustimmung der anwesenden Reichsfürsten, daß die drei genannten Fürstentümer der lehnsherrlichen Gewalt (ad jurisdictionem et directum dominium)[2]) der Könige und der Krone von Böhmen unterworfen und die genannten Bischöfe, Markgrafen und Herzoge ihre Fürstentümer nur von den böhmischen Königen zu Lehen nehmen sollen. Schließlich bezeichnete er in seiner Eigenschaft als römischer König jeden in dieser Sache, insbesondere aber bei der Errichtung des Herzogtums Troppau etwa aus dem Grunde unterlaufenen Mangel, weil damals die oberlehnsherrliche Genehmigung gefehlt habe, für behoben. Aus dem Inhalte dieser bedeutsamen Urkunde, welche K. Karl IV. mit dem Rate der deutschen Fürsten und Großen als Reichsoberhaupt erließ, geht also klar hervor, daß dadurch der Zusammenhang Mährens mit dem Reiche nicht aufgehoben wurde, ja, nicht einmal aufgehoben werden wollte. Wird darin doch immer wieder betont, daß die Könige von Böhmen Mähren sub titulo feudi vom Deutschen Reiche besitzen und noch zum Schlusse der römische König als Oberlehnsherr (superior),

[1]) „marchionatum Moravie predictum aut utile et immediatum dominium, quod regibus Bohemie competit et competebat."

[2]) Der Ausdruck „directum dominium" darf hier nicht beirren. Das Recht hinsichtlich Mährens war zwischen dem Deutschen Reiche und dem König von Böhmen geteilt, jenes besaß das dominium directum (Obereigentum), dieser das dominium utile (Nutzungseigentum). Bei der Afterverleihung wird das Recht neuerlich geteilt, so daß eigentlich das Nutzungseigentum wieder in das dominium utile directum und das dominium utile utile zu scheiden wäre, vgl. Homeyer, des Sachsenspiegels II. Teil, zweiter Band, S. 518. Im Verhältnis zum Subfeudatar, dem Markgrafen von Mähren, war der König von Böhmen allerdings dominus utilis directus. Dominium directum im weiteren Sinne bezeichnet aber zugleich den Inbegriff aller dem Landesherrn sowohl in Rücksicht des Lehns als der Person des Vasallen zustehenden Rechte, also die Lehnsherrlichkeit überhaupt, s. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts nach den Grundsätzen Georg Ludwig Böhmers, 1810, III. Teil, § 83. Vergleiche übrigens auch die vorstehende Anmerkung.

dessen Zustimmung zur Teilung der Markg
schaft[1]) nötig sei, bezeichnet! Der Gedankengang
Urkunde ist demnach unzweideutig und klar zu erkennen. Die
nige von Böhmen besaßen Mähren gleichwie Böhmen als re
unmittelbares Fürstentum. Befand sich aber die Markgrafsc
im Besitze eines eigenen Herrn, so sei dies nie anders al
Wege der Verleihung seitens der Könige oder Herzoge
Böhmen im Wege der Subinfeudation durch Begründung e
Afterlehnsverhältnisses geschehen. Diese Anschauung ist a
dings, insoweit die frühere auf die Begründung der Mark
schaft unmittelbar folgende Zeit in Betracht kommt, mit
geschichtlichen Tatsachen in Widerspruch, mit der spät
Entwicklung aber im Einklang. Dieser Rechtsstandpunkt
jedoch völlig außer Zweifel gestellt, falls ein solcher noch
stünde, wenn zudem der Anlaß der Ausstellung dieser Urk
mit ins Auge gefaßt wird. Während Johann, der Bruder Karls
im obenerwähnten Diplom vom 18. August 1347 und in den fr
ren (eilf) Urkunden stets als Herr von Kärnten und Graf
Tirol angeführt wird, wurde ihm nun hier die Bezeichnung
Markgraf von Mähren zuteil. Damals war also die Verleih
dieses Landes an Johann in Gemäßheit des väterlichen T
ments schon im Zuge und Karl fand es für nötig, da die M
grafschaft wieder an einen besonderen Fürsten gelangen so
dessen Rechtsverhältnis zu ihm und den nachfolgenden Kön
von Böhmen festzustellen und doch hiebei die Einheit des Lux
burger Hausbesitzes möglichst zu wahren. Nicht anders
er in der anderen (der dreizehnten) Urkunde vom gleichen Da
hinsichtlich des Herzogtums Breslau, der Stadt Bres
und der Markgrafschaft Bautzen und Görlitz vor. Nam
lich unterließ er nicht bezüglich des ersteren darauf hi
weisen, daß es seit jeher ad utile et immediat
dominium der böhmischen Könige gehörte, in
Kaiser Rudolf I. von Habsburg König Wenzel I. da
belehnt habe. Sowohl dieses Herzogtum, als auch die genan
Mark wurden laut der vorgedachten Urkunde dem Königre

[1]) Weil die Errichtung des Herzogtums Troppau die Teilung e
Fahnenlehns und Reichsfürstentums in sich schloß, war die Genehmig
des Reichsoberhaupts als Oberlehnsherrn nötig; anders Ficker, a. a
S. 126, welcher diese Stelle auf eine allenfalls zur Errichtung ei
böhmischen Fürstentums erforderliche kaiserliche Genehmigung bezi

und der Krone des Königreichs Böhmen für ewige Zeiten untrennbar einverleibt und dabei bestimmt, daß die Herzoge von Schlesien ihre Lehen nur von den böhmischen Königen und der Krone des Königreichs Böhmen empfangen und nur diese als ihre Lehnsherren ansehen sollen. Alles dies läßt klar und deutlich erkennen, daß hier, nachdem das bisherige Afterlehnsverhältnis Mährens zu Böhmen durch die Berufung Karls auf den böhmischen Königsthron im Wege der Konsolidation erloschen war, mittels Verleihung des Landes an des Königs Bruder Johann (Heinrich) ein neuerliches Afterlehnsverhältnis begründet und zur Verstärkung der rechtlichen Garantien vom Deutschen Reiche, welches das Obereigentum daran behielt, genehmigt werden sollte.

In der Tat geht dies aus den im darauffolgenden Jahre ausgefertigten Lehensurkunden vom 26. Dezember 1349 unzweideutig hervor. In dem von Karl IV. ausgestellten Lehnbrief[1]) für seinen Bruder Johann und dessen Erben und Nachfolger männlichen Geschlechts spricht er sich völlig klar über das Rechtsverhältnis Mährens und seiner künftigen Markgrafen zum Deutschen Reiche im allgemeinen und zu Böhmen insbesondere aus. Er bezieht sich unter Wiederholung der in der vorigen Urkunde angeführten historischen Argumente, insbesondere der von seiten K. Richards erfolgten Belehnung K. Ottokars II. mit den Reichsfürstentümern Böhmen und Mähren, ausdrücklich auf die Tatsache, daß die Könige von Böhmen die Markgrafschaft von den römischen Kaisern und Königen zu Lehen getragen haben und annoch als Lehen besitzen und daher die Markgrafen folgerichtig dieses Fürstentum von den Königen von Böhmen als Afterlehen empfingen.[2]) Der Ausdruck „de consequenti eundem principatum ulterius in feudum tenuerint" bezeichnet in der herkömmlichen Rechtssprache vollkommen deutlich, daß die mährischen Markgrafen ihr Land als Afterlehnsleute

[1]) Jireček, a. a. O. S. 329 ff.

[2]) „praesertim cum eundum marchionatum ... reges Boemie a divis Romanorum imperatoribus et regibus in feudum tenuerint et etiam in feudum praesentialiter teneant, ac demum ac de consequenti illustres quondam marchiones Moravie eundum principatum a Boemie regibus ulterius in feudum tenuerint..."

der Könige von Böhmen innehatten.[1]) Hiebei hatte er natürli nur jene Markgrafen im Auge, die das Land selbständig l herrschten, d. h. nicht zugleich Könige (Herzoge) von Böhm waren. Indem er nun darauf verweist, daß auch er in solch Weise die Markgrafschaft von seinem Vater zu Lehn getrage überläßt er dieses hochansehnliche Fürstentum, d. i. die Mar grafschaft Mähren, mit allem wie immer gearteten Zubehör Gütern und Rechten, insbesondere aber mit der Landessteu von den Gütern des Olmützer Bistums, jedoch mit Ausnahr des Bistums Olmütz und des Herzogtums Troppau, die er a eine dem Königreich Böhmen unwiderruflich zugeeignete Sac diesem vorbehalten wissen will, an seinen Bruder Johann u dessen gesetzliche Erben männlichen Geschlechts unter de Titel eines Lehns der Könige von Böhmen und der Krone dies Königreichs. Sein Bruder Johann und dessen Rechtsnachfolg sollen daher stets die Markgrafschaft von ihm (Karl) und all böhmischen Königen und der Krone des Königreichs Böhm als Lehen unter den gehörigen Förmlichkeiten gegen Leistu der Hulde und des Treueids empfangen und den Königen u der Krone von Böhmen als ihren rechtmäßigen natürlichen Er herren verbunden sein. Dagegen werden er und seine Rechtsnac folger seinem Bruder und den nach ihm folgenden Markgrafe wie anderen Fürsten und Vasallen des Königreichs und d Krone Böhmen Schutz zu gewähren haben. Markgraf Johan und seine Erben hätten sich dagegen jedes weiteren Anspruc an die böhmischen Könige und auf die zur Krone Böhmen gehörige Besitzungen zu begeben. In dieser Urkunde werden dann m Zustimmung des Deutschen Reichs noch Bestimmungen über da wechselseitige Sukzessionsrecht beider Linien erlassen. Danac sollte im Falle des Abgangs männlicher Nachkommen aus der Blute Johanns die Mark an die Könige von Böhmen und di Krone dieses Königreichs zurückfallen, die hinterlassenen Töchte aber anständig versorgt und bei ihrer Verehelichung mit eine Mitgift von je 10.000 Mark Silber in Prager Groschen aus gestattet werden. Hingegen sollte das Königreich Böhmen mi

[1]) Die Worte „de consequenti ultra in feudum tenere" entsprechen dem Ausdruck „consequenter in feudum tenere", und bezeichnen den Besitz desjenigen, welchem er „fortgeliehen", d. i. verafterliehen wurde Homeyer, a. a. O. II. Band, S. 287, und I. Band, S. 625, Glossar zu „vort, vortlien".

allen dazugehörigen Besitzungen, falls Karl oder seine Nachkommen ohne Hinterlassung ehelicher männlicher Sprossen verstürben, unter Ausschluß jeder Wahl an Johann oder seine Nachkommen männlichen Geschlechts fallen, hinterlassene Töchter müßten aber nach dem Brauche des Königreichs anständig versorgt werden. Weder Karl noch Johann und ihre Erben dürften etwas vom Königreiche Böhmen und den dazugehörigen Ländern oder aber von der Markgrafschaft auf welche Weise und zu welchem Zwecke immer veräußern. Indem diese Bestimmungen unter die Sanktion eines von den Ständen Böhmens und Mährens geleisteten feierlichen Eidschwurs gestellt wurden, verfügte Karl noch, daß die künftigen Könige von Böhmen sie bei der Krönung, die Markgrafen aber sowohl bei diesem Anlasse als auch bei der Belehnung durch einen gleichen körperlichen Eid zu bekräftigen haben werden. Sollte einer dieser Bestimmungen von König oder Markgraf zuwidergehandelt werden, so seien die Stände der beiden Länder verbunden, in diesem Punkte den Gehorsam zu verweigern. Auch diese Urkunde wurde von Karl in seiner Eigenschaft als römischer König ausgestellt, wenn er sich auch zugleich auf den Rat der böhmischen Großen bezieht und in der Zeugenreihe neben mehreren Kur- und anderen Reichsfürsten zugleich böhmische und mährische Fürsten und Barone angeführt sind. Dieser Lehnbrief konnte an und für sich nach gemeinem Recht von Karl in seiner Eigenschaft als König von Böhmen allein ausgehen. Er enthielt aber auch Bestimmungen über die gegenseitige Beerbung der beiden Luxemburger Linien, also Verfügungen von Todes wegen hinsichtlich Böhmens und Mährens, welche nach demselben gemeinen Lehnrecht zu ihrer Gültigkeit unbedingt der oberherrlichen Genehmigung des deutschen Reichsoberhaupts bedurften.[1]) Daneben verstärkte selbst-

[1]) Vergabungen von Todes wegen waren nach gemeinem deutschen Lehnrecht ohne Einwilligung des Prodominus ungültig, da die Abkömmlinge des Mannes an solche Verfügungen nicht gebunden waren, Homeyer, a. a. O. II, S. 429, 436, Schröder, a. a. O. S. 411. Aus diesem Grunde heißt es auch in der Schlußklausel, daß die im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des Diploms „ultra indignationem Romanae celsitudinis" festgesetzten Strafen der kaiserlichen Kammer nostro et Romanorum regni fisco) zufließen hätten. Ingleichen werden die dort in der Zeugenreihe angeführten Barone aus Böhmen und Mähren den deutschen Reichsfürsten als fideles oder Getreue des deutschen Reiches (niederen Ranges) zugesellt. Vgl. Ficker, a. a. O. S. 132, über

verständlich die Genehmigung des Deutschen Reichs wie der La
stände die Bürgschaften für die Aufrechterhaltung dieses Staa
akts in der Zukunft.

Im Lehenrevers Markgraf Johanns von gleich
Datum [1]) und in einem Diplom desselben vom 12. März 135
wird der Inhalt des vorgedachten Lehnbriefs bis auf
durch die Änderung in der Person des Ausstellers veranlaßt
Verschiedenheiten wörtlich wiederholt. Insbesondere wird,
gesehen von den übrigen gleichlautenden Bestimmungen, v
Markgrafen bestätigt, daß er für sich und seine Erben männlich
Geschlechts die Mark, welche die böhmischen Könige v
Reiche zu Lehen tragen, von diesen und der Krone Böhm
als Afterlehen empfangen habe, daß demzufolge er und sei
Erben jeweilen die Investitur binnen Jahresfrist innerhalb d
Grenzen Böhmens entgegenzunehmen haben werden und d
Markgraftum bei Aussterben seines Mannesstammes der Kro
Böhmen wieder ledig werde.

Nachdem Karl IV. auf seinem Römerzuge die Kaiserkro
erlangt hatte, hielt er es für nötig, den für seinen Brud
Johann ausgestellten Lehnbrief vom 26. Dezember 1349 n
ausfertigen zu lassen. Dies geschah mittels eines beso
deren Diploms vom 27. September 1355, [3]) in welcher d

diesen Brauch der deutschen Reichskanzlei. Kalousek, a. a. O. S.
und 129, versteigt sich hinsichtlich der gewürdigten Urkunden v
Jahre 1348 und auch der weiter zu erwähnenden Urkunde vom Jah
1355 zur Behauptung, K. Karl IV. habe sie bei dem in diese
Jahre abgehaltenen Generallandtage der böhmischen Krone in sein
Eigenschaft als Oberhaupt des Deutschen Reichs erlassen! Auch d
Ausführungen auf S. 79 treffen nicht den Kern der Sache.

[1]) Jireček, a. a. O. S. 337 ff.

[2]) Ebendort S. 357 und Cod. dipl. Mor. VIII, 38 ff.

[3]) Bei der oben S. 89 hervorgehobenen Stelle „praesertim eu
eundem marchionatum..... in feudum tenuerint et in feodum prese
tialiter tenuerint" ergab sich hier eine Änderung in der Richtung, da
statt des Wortes „tenuerint" „teneatur" gesetzt wird, für den Sinn blie
das jedoch ohne Bedeutung, (Jireček, a. a. O. S. 406 und Cod. dipl. Mo
VIII, S. 253 ff.). Das gleiche geschah hinsichtlich der schlesischen Herzog
tümer und der Markgrafschaft Bautzen—Görlitz, welche neuerlich velut util
et immediatum dominium nostrum et regni Bohemie als mit der Kron
Böhmen unzertrennlich verbunden erklärt wurden, ebd. S. 262 ff. Be
merkenswert ist in dieser letzteren Urkunde vom 9. Oktober 135
(ebd. S. 264), daß Karl IV. auch hier die anwesenden böhmische

völlig gleichlautenden Bestimmungen der ersteren Urkunde nunmehr aus kaiserlicher Machtvollkommenheit („edicto imperiali perpetuo statuentes") erlassen werden.

Diese Urkunden bilden also einen Beweis dafür, daß Mähren seit seiner Erhebung zur Markgrafschaft reichsunmittelbar gewesen und dies im böhmischen Besitze geblieben war,[1]) nicht minder aber für die Lehnhängigkeit des Territoriums Böhmen.

Aber auch in späteren Staatsakten wurde diese direkte Lehnbarkeit der Mark feierlich ausgesprochen.

Zwischen den Luxemburgern und Habsburgern war am 10. Februar 1364 und am 26. März 1366 ein wechselseitiger Erbvertrag geschlossen worden, wonach im Falle des völligen Aussterbens eines Hauses „aller seiner lant und Fürstentumer, Königreiche, Herzogthumben, Marggrafschaften, Graffschaften und Herrschafften" dem andern als Erbe zufallen sollen.[2]) In der darüber ausgestellten Eventualbelehnungsurkunde vom 15. Mai 1366[3]) genehmigte Karl IV. in seiner Eigenschaft als römischer Kaiser und Oberlehnsherr der vertragschließenden Teile mit Wissen und Willen der Kurfürsten des heiligen römischen Reichs diese zwischen König Wenzel und Markgraf Johann und ihren Erben einerseits und Albrecht und Leopold Herzogen zu Österreich und ihren Erben andererseits getroffene Abmachung. Zugleich vollzog er darin die wechselseitige Belehnung der beiden Fürstenhäuser mit den ihnen gehörigen Ländern für den Fall des Eintritts der Erbberechtigung. Das Gesuch an das Reichsoberhaupt als Oberlehnsherrn war dahin gegangen, den Herzogen zu Österreich „alles zu verleihen, das die Krone und das Königreich zu Böheim von dem heiligen römischen Reiche zu Lehen hat, es sei Fürstentum, Herrschaften, Land oder Leut" und dem König Wenzel von Böhmen und Johann Markgrafen von Mähren „die Herzogtum zu Österreich, zu Steyer

Großen unter den „sacri romani imperii principes, barones et proceres" es heißt hier nämlich „nonnullorum sacri imperii principum, baronum et nobilium consilio") zusammenfaßt.

[1]) Kalousek, a. a. O. S. 71 f., ignoriert den sonstigen Inhalt der Urkunden, ihm genügt namentlich das Wörtchen „dumtaxat" (daß nämlich die Markgrafen ihr Land nur von den böhmischen Königen zu Lehen nehmen sollen), zur Begründung seiner Ansicht, daß das Deutsche Reich mit Mähren nichts zu schaffen hatte, a. a. O. S. 79.

[2]) Cod. dipl. Mor. IX, S. 257 ff. und 327 ff.

[3]) Cod. dipl. Mor. IX, S. 341 ff.

und zu Kerndten, zu Tyrol und zu Habsburg, die Graffschaf
und alles, das sie (die Herzoge von Österreich) von dem e
genannten römischen Reich zu Lehen haben, es sei Fürste
tum, Grafschaften,[1]) Herrschaften, Land oder Leu
Der Oberlehnsherr verlieh nun den beiden vertragschließend
Teilen und ihren Nachkommen „der andern Fürstentum, Herz
thum, Marggrafschafften, Graffschafften, Herrschafften, Land u
Leut als gleichen verainten und ungesonderten Wartern
mainer Anfälle, nach Laute der ehgenannten Vermachun
Ordnung und Verainigung der Lande." Unter dem allgemein
Ausdruck „Fürstenthum" ist das Königreich Böhmen, un
den besonderen „Marggraffschafften" insbesondere das La
Mähren mitbegriffen.[2]) Schon vier Tage später erklärte ab

[1]) Hier sind „Grafschaften" eingeschaltet, weil es solche
den österreichischen, nicht aber in dem Länderbesitz der böhmisch
Krone gab.

[2]) Darüber kann nicht der leiseste Zweifel bestehen. Die Ei
einigung bezog sich ausdrücklich auf das Königreich Böhmen und
Markgrafschaft Mähren. Im Erbvertrage vom 26. März 1366 heißt
eingangs ausdrücklich: „die vorgenannte unsere land, Kunigreic
Fürstentumb und herrschaften" an die Herzoge von Österreich fall
sollen. Vergleiche auch die Einleitung der später zu erwähnend
Urkunde vom 19. Mai 1366. Darin sagt K. Karl IV., daß zwisch
den genannten beiden Fürstenhäusern eine Erbeinigung „unser all
Fürstentum, Herrschafte und Lande" gemacht und verbrie
worden sei. Anders natürlich Kalousek, a. a. O. S. 43, welch
spitzfindig den Passus „was die Krone und das Königreich zu Böhei
von dem heil. Römischen Reiche zu Lehen hat", in Gegensatz zu d
namentlich angeführten österreichischen Herzogtümern bringt, um nac
zuweisen, daß nicht das Königreich Böhmen, sondern die Besitzunge
in der Pfalz, Lausitz und Schlesien Gegenstand der Belehnung gebild
hatten. Wo sind aber die Markgrafschaften (in der Mehrzahl) gelege
die Gegenstand der Belehnung waren? Wurde nur Mähren als feudu
imperii verliehen, warum nicht auch Böhmen! Das Hauptgewicht i
hier auf die Einleitung und die Verleihungsklausel, nicht auf da
Lehngesuch in der Urkunde zu legen. Die in letzterem beliebte all
gemeine Fassung empfahl sich eben wegen der großen Anzahl viel
fältigster Besitzungen außerhalb der Sudetenländer mit verschieden
artigsten Titeln, während die kompakten Besitzungen der österreichische
Herzoge rascher aufgezählt waren. In dem Kaiser Karl und Markgra
Johann von den österreichischen Herzogen behändigten Bündnisbrie
ddo. Eßlingen den 14. Juni 1364 heißt es ausdrücklich: „Würd
jemand die genannten Brüder an irn Landen und Fürstentumer
zu Behem, Merhern, Polen, Selzpach und swaz das Kunigreich

Karl IV. aus kaiserl. Machtvollkommenheit in Besorgnis eines Präjudizes, weil die Kurfürsten die Erbeinigung kraft Rechtens auch für Mähren mitgenehmigt hatten, daß hiedurch die Stellung Johanns und seiner Erben zu den Königen von Böhmen als ihren Lehnsherren unberührt bleiben solle. Es heißt nämlich in seinem Diplom vom 19. Mai 1366 darüber wörtlich: „Doch ist unser meynunge und leutern das mit keiserlicher mechte vollenkumenheit, daz darumb der egenannte hochgeborne Johans marggrafe czu Merhern, unser lieber bruder, seine kint, erben und nachkomen, marggrafen czu Merhern, von wegen derselben marggrafschaft dem römischen reiche und den kurfürsten nichtes verbunden sein in dheine weis und daz sie mit niemanden anders zu tun haben und zu niemanden anders zuvorsicht haben sullen, nur alleine zu kunigen czu Behem, irren lehenherren.“ [1]) Man bemerke wohl, daß hier nur von dem Verhältnisse Markgraf Johanns und seiner Erben, aber nicht von dem der Markgrafschaft zum römischen Reiche die Rede ist. Die Markgrafen standen danach allerdings in keinem unmittelbaren Lehnrechtsverhältnis zum deutschen Kaisertum, sondern nur zum König von Böhmen, welcher die Mark direkt zu Lehn empfing. In der Tat ist damit die Rechtslage des Markgrafen Johann und seiner Erben zutreffend gekennzeichnet.

Der Lehnbrief und der Lehnrevers vom 26. Dezember 1349 begründeten ein Afterlehnsverhältnis zwischen dem König Karl IV. von Böhmen als Vasallen des Deutschen Reichs und seinem Bruder als seinem Untervasallen. Hinsichtlich Mährens waren die Könige von Böhmen die direkten Mannen des heiligen römischen Reichs. Dieses Rechtsverhältnis wurde durch die Afterbelehnung in keinerlei Weise geändert. Hinsichtlich Mährens blieben sie also nach wie vor zur Leistung der Treue und der auf diesem Reichslehen haftenden Dienste verbunden. Darüber kann nach dem Lehnrecht kein Zweifel bestehen; [2]) denn die Subinfeudation oder Afterbelehnung berührt so wenig

ze Beheim in Teutschen Landen hat, das daran stozzet“, angreifen, so hätten ihnen die Österreicher Hilfe und Beistand zu gewähren. Hier werden die gleichen Ausdrücke angewendet.

[1]) Ebenda 346.

[2]) vgl. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts nach den Grundsätzen Georg Ludwig Böhmens, 1810, II. Teil, § 54. Homeyer, System des Lehnrechts in des Sachsenspiegels II. Teil, 1844, 2. Bd., § 38, S. 437, und Schröder, a. a. O. S. 411.

die Rechte des Lehnsherrn, daß nicht einmal dessen Einwilligu hiezu erfordert wird.[1]) Die Zugehörigkeit Böhmens und Mähr zum Deutschen Reiche geht daher aus allen vorstehend geführten Urkunden unzweifelhaft hervor.

Die Markgrafschaft insbesondere blieb also rechtl reichsunmittelbarer Lehnbesitz der böhmischen Krone; Markgrafen aus dem Luxemburger Hause waren dage deren Aftervasallen. Nichtsdestoweniger war ihre Reichssta schaft unbestritten. Sie waren Reichsfürsten und füh daher in den Urkunden der deutschen Reichskanzlei den T „Illustris" (hochgeborener Fürst) und nehmen an den de schen Reichstagen teil.[2]) K. Ruprecht von der Pfalz bemü sich sogar, das direkte Lehnverhältnis der Markgrafen z römischen Reich wiederherzustellen, indem er Jost von Mähr zu bestimmen trachtete, die Belehnung von ihm zu empfangen

[1]) Weber, a. a. O. IV. Teil, § 287.

[2]) Nicht bloß die Kaiser aus dem Luxemburger Geschlecht, sond auch die Kurfürsten in ihren staatsrechtlich bedeutungsvollen Wi briefen gaben ihnen dieses Prädikat, so in der Genehmigungsurku rücksichtlich des von Markgraf Johann ausgesprochenen Verzichts die österreichischen Länder vom Jahre 1361, Cod. dipl. Mor. IX, S. 1 Die Reichsstandschaft wurde wohl aus dem Grunde nicht in Zwei gezogen, weil die Afterverleihung Mährens mit Genehmigung Deutschen Reichs und die Investitur tatsächlich durch sein Haupt erfo waren. (Dem Papst sind die Markgrafen ferner „vir nobilis"). solches Verhältnis, wonach jemand, obgleich nicht reichsu mittelbar, dennoch Reichsfürst sein konnte, war übrigens krausen Staatsrechte des Deutschen Reichs keine vereinzelte Erscheinu Bei den Erbteilungen der Reichsfürstenhäuser behielt jeder Teilinhal den Charakter als Reichsfürst und bei der Verleihung Mährens u Luxemburgs an die jüngeren Brüder Karls IV. hatte es sich ja t sächlich um eine Erbteilung gehandelt. Daher führt auch späterl Markgraf Prokop gleichfalls den Titel „princeps illustris" (Cod. di Mor. XII, S. 402, 457). Darüber Schröder, a. a. O. S. 497. Au mußte der tatsächliche Besitz dieses Reichsfürstentums ungeachtet d Lehnsabhängigkeit von Böhmen doch entscheidend sein. Pfeffinge Vitriarius illustratus I, 12, 91 b führt einige ähnliche Beispiele, in besondere Württemberg, an. Nach Ficker, a. a. O., sind die Mar grafen aus dem Luxemburgerhause den Reichsfürsten vollkomm gleichgestellt. S. von den älteren Publizisten noch Glafey, prag Gesch. der Cron Böhmen, 1729, S. 324 und 360.

[3]) Anweisung K. Ruprechts zu den mit Markgraf Jost von Mähre zu pflegenden Verhandlungen vom August 1402, Weizsäcker, Reich tagsakten, V, S. 415. Hier wird Jost nur als Markgraf von Mähre

Jost wurde von der Mehrheit der Kurfürsten am 1. Oktober 1410 zum römischen König gewählt und sohin Mähren zum zweiten Male berufen, Deutschland ein Haupt zu geben. Mit ihm († 17. Jannuar 1411) erlosch die mährische Seitenlinie der Luxemburger im Mannsstamme und das Afterlehnsverhältnis zur Krone Böhmen.

Nach K. Wenzels Tode (1419), der Mähren als heimgefallenes Lehen eingezogen hatte, brachen die Hussitenkriege mit ihren unsäglichen Gräueln über Deutschland herein. Die beiden Hauptländer, der böhmischen Krone waren, das erstere nahezu ganz, das andere zum Teile, im Aufstande gegen ihren rechtmäßigen Herrn, den deutschen König Sigismund, und überzogen die Reichsgebiete mit Krieg und Verheerung. Der religiöse Gegensatz und aufgestachelte Nationalhaß führten zwar eine innere Entfremdung und eine zeitweilige Abkehr vom deutschen Wesen herbei, eine dauernde Losreißung von Deutschland war aber nicht ihre Folge. Mähren insbesondere erhielt alsbald einen eigenen Herrn, der sich vornehmlich mit Hilfe der deutschen Städte im Besitze behauptete. Kaiser Siegmund erneuerte nämlich abermals das Afterlehnsverhältnis zur Krone, indem er die Markgrafschaft seiner Tochter Elisabeth und deren Gatten Herzog Albrecht von Österreich verlieh (Lehnbrief vom 4. Oktober 1423). Diese Belehnung wurde vom Kaiser mit Diplom vom gleichen Tage im Namen des Deutschen Reichs genehmigt. Nach Albrechts Tode († 27. Oktober 1439) hörte dieses Rechtsverhältnis zu Böhmen endgültig zu bestehen auf.

Die Zugehörigkeit der Länder der böhmischen Krone zum Deutschen Reiche war von Karl IV. bis zu Albrecht II. völlig unbestritten, wenn auch in dieser Zeit nichts von einer ausdrücklichen Lehnserneuerung verlautet. Die Notwendigkeit entfiel eben, weil die böhmischen Landesherren zugleich namens des Deutschen Reiches die oberlehnsherrliche Gewalt über ihre Territorien ausübten.[1]) Jedesfalls war die Zugehörigkeit der letztern zu Deutschland während der Minderjährigkeit des nachgeborenen Sohnes Albrechts II., Ladislaus Posthumus, so unzweifelhaft, daß der böhmische Landtag, um

betitelt, die in Frage stehende Lehenreichung muß daher dieses Land mitumfaßt haben.

[1]) Pernice, a. a. O. S. 47.

den im Lande eingetretenen Wirren ein Ende zu bereiter Jahre 1443 den Beschluß faßte, K. Friedrich III. durch Gesandtschaft aufzufordern, die rechtmäßige und pflichtm Versehung Böhmens mit einem Herrscher zu veranlassen.[1]) D war seine Verbindlichkeit als Oberhaupt des Deutschen Re gemeint. Denn im Zuge der Verhandlungen der böhmis Stände wegen Auslieferung des unter seiner Vormunds stehenden minderjährigen Königs in den Jahren 1446— wurde vom Landtage wiederholt betont, daß es ihm als (haupt des Deutschen Reichs vorzüglich obliege, für die böhm Krone, die doch ein vornehmes Glied des heiligen römis Reichs sei, Vorsorge zu treffen.[2]) Die Frage, ob K. Ladi Posthumus die Belehnung empfing, ist eher zu verneinen. I er starb vor Erreichung des achtzehnten Lebensjahrs (1 und K. Friedrich III. machte aus diesem Grunde anfangs Heimfallsrecht des Deutschen Reichs geltend,[3]) ließ sich durch die politischen Verhältnisse bestimmen, den zum K von Böhmen erwählten Georg von Podiebrad am 31. Juli mit Böhmen, Mähren und den anderen Reichsbesitzunger belehnen.[4]) Er verlieh auch diesem und dem Königreich Böh (ipsi regno Bohemie et regi ejusdem) das wichtige Privileg vom 21. Dezember 1462.[5]) Danach wurde die Verpflichtung, Romfahrt 300 Bewaffnete beizustellen oder ebensoviel Mark S zu entrichten, auf die Hälfte herabgesetzt und die Verbind keit zur Hoffahrt dahin eingeschränkt, daß der König Böhmen nur die in Nürnberg und Bamberg angesagten Rei tage zu besuchen hätte. Bei der ihm vom deutschen Rei oberhaupt zu erteilenden Lehnsinvestitur sollten ihm fortan

---

[1]) Bachmann, a. a. O. II, S. 396.

[2]) Palacky, Archiv český I, S. 295 f., u. II, S. 210 u.

[3]) Äneas Silvius, hist. boh. cap. 72: „Fridericus imperator ejus regni ordinationem suam esse affirmabat, in quo feudi solemnia negl fuissent."

[4]) Bachmann, a. a. O. S. 503. Die vom „seren. et illu princeps Georgius rex Bohemie" erbetene Bestätigung K. Friedrichs vom gleichen Tage rücksichtlich aller dem Königreich Böhmen Deutschen Reiche erteilten Privilegien bei Goldast, a. a. O. LXXXIV. Bemerkenswert ist, daß sich Friedrich in der Schlußkla auch an die Untertanen des Königreichs Böhmen mit der Strafandroh im Falle der Verletzung dieses Privilegs wendet.

[5]) Bachmann, a. a. O. S. 552.

zu verwendenden Fahnen nach beendigter Feierlichkeit unversehrt zurückgestellt werden.[1]) Zur Empfangnahme der Regalien am Kaiserhof sollte ihm sicheres Geleite gewährt und die Belehnung selbst entweder innerhalb des Gebiets der böhmischen Krone oder an einem Orte erteilt werden, der nicht mehr als 10—15 Meilen von der Grenze entfernt wäre. Endlich sollten allenfalls für das Deutsche Reich, also auch für Böhmen, ernannte Hauptleute (capitanei) den Freiheiten des Königreichs zuwider keine unmittelbaren Gebote an die Untertanen des Königs zum Nachteile seiner Autorität erlassen dürfen.[2]) Wurden dadurch auch die dem Deutschen Reiche schuldigen Dienste verringert, so blieb doch das Lehnverhältnis hinsichtlich aller zur Krone Böhmen gehörigen Reichsfürstentümer, also auch Mährens, im Wesen unverändert. In der Einleitung zu dieser Urkunde heißt es bezeichnend: „Insignis Bohemiae corona adeo fidelis semper et obsequens extiterat, ut non immerito plurimis privilegiis ultra alios illustres sacro Imperio subditos meruerit honorari, sed et hactenus inclitam sedem imperatoriam venerari, ut debet, et tueri haud desistit.“[3]) So nahm denn auch

[1]) Nach Grimm, Rechtsaltertümer, S. 161, herrschte allgemein der Brauch, daß die großen Banner der Reichsfürsten vom Königsstuhl herabgeworfen und den Kriegsknechten preisgegeben wurden.

[2]) Der Wortlaut („Item dum per Romanorum regem aut Caesarem capitaneus vel capitanei per sacrum Romanum imperium constituentur, extunc idem capitaneus vel capitanei de subditis regis Bohemiae ipsis praecipiendo aut mandando contra libertates regni Bohemiae se nullatenus intromittere debebit vel debebunt: quin potius praefato regi Bohemiae apud suos subditos praecipiendi authoritas salva permanebit, prout hactenus fieri consuetum est et observari“) läßt nur die Deutung zu, daß Böhmen von der Bestellung der Hauptleute nicht ausgenommen werden sollte. Nur durften sich diese nach den Privilegien nicht in das unmittelbare Rechtsverhältnis zwischen König und Untertanen einmischen, wohl aber gegenüber dem König und seinem Ländergebiet selbst mit der Autorität des Deutschen Reichs auftreten. Anders wohl Kalousek, a. a. O. S. 45, dessen schiefe Auffassung schon daraus erhellt, daß er vermeint, dem Kaiser hätte das Recht der Einmischung in die innere Verwaltung wohl nicht in Böhmen, aber in den anderen Reichsfürstentümern generell zugestanden.

[3]) Georg von Podiebrad erachtete sich erst nach der Empfangnahme der Belehnung durch den Kaiser „als den rechtmäßigen und unzweifelhaften König von Böhmen“, wie er sich in einem Schreiben an die Stadt Prag selbst ausdrückt, vgl. Čelakovsky, a. a. O. S. 112. K. Matthias Corvinus verpflichtet sich in der Urkunde ddo. Iglau den

der Jagellone Wladislaw, Georgs Nachfolger, die Sudetenlä
aus der Hand des Kaisers zu Lehen. Er hatte sich deshalb s
im Laufe des Jahres 1476 an Friedrich gewendet und d
sich daraufhin am 5. Dezember bereit erklärt, er werde j
unweigerlich „seine lehen und regalia leihen, auch sein und
Kunigreichs freyhait bestettn... inmaßen die vor anndern Kur
zu Behem gelihn und bestett sein wordn“.[1]) Aus dem Lehn
vom 10. Juni 1477[2]) geht dann klar die Absicht der Par
hervor. Das Gesuch Wladislaws war darauf gerichtet, ihm
Churfürstentum mit der Chur und dem Erzschenkenam
Heiligen Römischen Reichs, zu der Cron Böhmen gehörig, sa
seinen Markgrafschaften und allen Fürstentümern u. s. w
Lehn zu verleihen“. Die im Lehnbrief folgende Bestätigung
die tatsächlich erfolgte Lehnserneuerung stimmt mit der L
mutung völlig überein. Danach hatte er damals dem K
Friedrich III. die Hulde und den üblichen Eid geleistet,
heiligen römischen Reiche treu, gehorsam und gewärtig zu
und den Kaiser für seinen rechten natürlichen Herrn zu ha
Daraufhin wurden ihm „seine Regalia und Lehen, das
fürstenthumb und die Chur des Erzschenkenambts des hei
Reichs mit sampt den Marggraffschafften und allen Für
thumben, Landen... und allen anderen Herrlichkeiten, Rec
und Gerechtigkeiten zue der Cron zu Böheim gehörig“ in
Umfange, wie seine Vorfahren, die Könige von Böhmen,
innegehabt hatten, sub titulo feudi übertragen. Die üb
Privilegienbestätigung vom 24. Juni 1477[3]) lautet in glei
Weise. Danach hatte Wladislaw Kaiser Friedrich III. angegan

19. Juni 1471, den Herzogen von Sachsen die von der Krone Bö
empfangenen Lehen zu bestätigen, sobald er vom Papst und dem
schen Kaiser „fur einen König zu Behmen und Kurfursten werde
genomen werden“, Schlesinger, Die Chronik der Stadt Elb
Prag, 1879, S. 157. Nichtsdestoweniger soll nach der Behauptung
Autors die Erteilung der Regalien eine bloße Formalität und davo
Ausübung der königlichen Gewalt nicht abhängig gewesen sein.
Bestätigung aller früheren Privilegien Böhmens, die auch dieser K
zu erwirken für gut befand, prägt der Investitur für den Rechtsbe
den früheren Charakter auf. Aber selbst auf dem Gebiet der praktis
Machtpolitik spielte, wie Georg von Podiebrad und sein Nachfolger
dislaw erfuhren, der Belehnungsakt noch eine große Rolle.

[1]) Chmel, Materialien zur österr. Geschichte, II, S. 334.

[2]) Bei Goldast, a. a. O. II. Bd., Beil. Nr. 65.

[3]) Ebendort Beil. Nr. 66.

„ihm alle und jegliche Gnaden, Freiheiten und Privilegien sowie das geschriebene und Gewohnheitsrecht, so er und das Königreich Böheimb mitsammt dem Kurfürstenthumb und Erzschenkenambt des Heiligen Reichs, auch allen Landen, zu der Cron und Königreich Böheim gehörig, von dem Kaiser und seinen Vorfahren und dem heiligen Reich hetten" als römischer Kaiser zu bestätigen.

Unter dem Kurfürstentum war, wie aus dem Vergleiche beider Urkunden unzweifelhaft hervorgeht, das Königreich Böhmen verstanden, unter den „Markgrafschaften" gewiß auch Mähren mitbegriffen. Denn im Titel der böhmischen Könige, der alle Reichsfürstentümer umfaßte, werden seit 1463 nur die Markgrafschaften Lausitz und Mähren angeführt.[1]) Derselbe Kaiser Friedrich wurde jedoch genötigt, dem K. Matthias Corvinus von Ungarn, dessen Waffen gegen ihn und Wladislaw siegreich geblieben waren, die Belehnung mit allen zur Krone Böhmen gehörigen Reichsfürstentümern und insbesondere ausdrücklich mit der Markgrafschaft Mähren zu erteilen. Im Lehn-

[1] Diese Titulatur läßt sich, seit K. Georg von Podiebrad im J. 1463 die Niederlausitz wieder mit der Krone Böhmen vereinigte, stetig verfolgen. Der Titel „marchio Lusatie" wird nun mit Beziehung auf die Ober- und Niederlausitz angewendet. Nur die Sechsstädte werden zuweilen daneben noch besonders hervorgehoben, niemals aber im Titel genannt. In der mährischen Inkorporationsurkunde vom 13. Januar 1464 nennt sich Georg: „d. g. Bohemie rex, Moravie marchio, Lucenburgensis et Slesie dux, ac Lusacie marchio etc." (Archiv český X, 274.) K. Matthias bedient sich in seinem Diplom vom 9. März 1477 (ebd. V, S. 371) unmittelbar vor seiner am 13. Dezember desselben Jahrs erfolgten Belehnung mit den „Markgrafschaften" und fernerhin desselben Titels; ebenso K. Wladislaw („Wir Wladislaus von gots gnaden Konig zu Behem, margrave zu Mehern, herzoge zu Lucemburg unde Slesien, margrave zu Lusicz") im Jahre 1476 (Schlesinger, a. a. O. S. 168) und in den Jahren 1478 u. 1479 (Archiv český V, S. 378, und Schlesinger, a. a. O. S. 171) und so fort. Im Vertrage ddo. Olmütz den 7. Dezember 1478, welcher die Auseinandersetzung der Besitzverhältnisse zwischen den beiden letztgenannten zum Gegenstande hatte, wird zwar zwischen beiden Schlesien, bezüglich der Lausitz aber nur das Land Lausitz von den Sechsstädten unterschieden (ebend. S. 377 ff.) Im Majestätsbrief K. Wladislaws von 1510 erscheint bloß ein „Marggrafthumb Lausnitz", Goldast, a. a. O., Beil. 72. All dies ist ein Grund mehr, unter „Kurfürstentum" das Land Böhmen zu verstehen. Dies erhellt aber noch unwidersprechlicher aus dem Lehnrevers des Matthias Corvinus, s. weiter unten.

revers vom 13. Dezember 1477 bestätigte dann Matthias
Kurfürstentum (officium pincernatus), ferner die Markgrafsc
Mähren und alle anderen zur Krone Böhmen gehörigen Lä
(provinciae) und Herrschaften, welche dem Deutschen Re
lehenhängig sind, als Lehn des Deutschen Reichs empfa
zu haben und leistete dem Kaiser dafür die gebräuchliche Hul
König Matthias hat auch tatsächlich Mähren als Markgra
Besitz genommen und vermöge des Vertrags mit Wladislaw
27. Oktober 1478 als Pfandbesitz der ungarischen Krone, de
Einlösung um 400.000 Mark erst nach seinem Ableben (1
erfolgen sollte, lebenslänglich behauptet.[2]) Danach wurde

---

[1]) Chmel, Mon. Habsburg I, 2, 119 ff.: Nos Mathias...
cognoscimus ... quod, quia serenissimus princeps et dominus Fride
Romanorum imperator ... nos tanquam regem Bohemie de officio a
pincernatus et electoratus sacri Romani imperii, marchionatu Mo
cum omnibus aliis provinciis, dominiis, castris et civitatibus ad cor
regni nostri Bohemie pertinentibus, quæ a Majestate sua imperia
a sacro romano imperio tanquam feudalia derivantur et dependent
feudavit, nobisque in feudum dedit et contulit usw. Trotz des Ausdr
„nos, tanquum regem Bohemie, de officio archipincernatus et electora
ist gegen Kalousek, a. a. O. S. 48, an obiger Auffassung festzuha
Empfing Matthias Corvinus die Markgrafschaft Mähren sub titulo f
so wird dies auch bezüglich des Königreichs Böhmen nicht anders
wesen sein, da das Kurrecht mit dem Besitze dieses Landes untren
verbunden war (s. weiter unten). Im Zweifel kommt es aber auf
Absicht der Parteien an, welche unzweifelhaft auf die Infeudation
Übertragung der bezeichneten beiden Länder gerichtet war, wie
Ausdruck „cum omnibus aliis provinciis ad coronam regni nostri Boh
pertinentibus" dartut. Kalousek erblickt allerdings in dieser ausdr
lichen Hervorhebung der Markgrafschaft Mähren „einen Fehler",
dieser Lehnrevers im offenbaren Widerspruche zum Diplom Kaiser Karls
vom 19. Mai 1366 gestanden sei. Eine direkte Belehnung mit Mä
seitens des deutschen Kaisers konnte aber jederzeit stattfinden, da di
Land ein Reichslehn war. Unter den Luxemburgern, die zugleich Ka
waren, konnte dies allerdings nicht so deutlich in Erscheinung tre
Die Kalouseks Darstellung beherrschende Anschauung, daß nur
Kurwürde und nicht das Land Böhmen Gegenstand der Belehnung
wesen sei, wird nicht bloß durch diesen Lehnrevers des Königs M
thias Corvinus, sondern auch durch den Lehnbrief für König Wladis
vom 10. Juni 1477, der ausdrücklich die Markgrafschaften, also
Lausitz und Mähren, im Auge hat, widerlegt. Wie war es vor der
denen Bulle, da dem Königreich Böhmen so viele Privilegien er
und später immer wieder bestätigt wurden?

[2]) Bachmann, a. a. O. S. 721.

Mähren ebenso wie Schlesien und die Lausitz mit Böhmen vereinigt.

Während dieser ganzen ebengeschilderten Zeit war die Rechtskontinuität hinsichtlich des Lehnverhältnisses Mährens und Böhmens zu Deutschland eine ununterbrochene. Wie bei allen anderen Fürstentümern drückte sich die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche in der dem Feudalnexus entsprechenden Pflicht zur Mutung und Empfangnahme der Lehen und Leistung der mehrfach erwähnten Lehendienste aus. Sie erschöpfte sich aber darin nicht. Denn auch in dieser Zeit ist die Einwirkung des Deutschen Reichs auf die Landesverhältnisse Mährens und Böhmens eine unverkennbare. Es war Sache des Reichs für eine gesetzliche Regierung in seinen Fürstentümern, also auch in Böhmen und Mähren, vorzusorgen.[1]) Die Stände dieser Länder wandten sich daher, wie oben erwähnt, wiederholt an K. Friedrich III., damit er als Oberhaupt des Deutschen Reichs für eine ordnungsmäßige Besetzung des erledigten Throns Vorkehrung treffe. Darum griff auch die Reichsgesetzgebung ein, um eine geregelte Thronfolge zu sichern. Es geschah dies namentlich unter Karl IV. in besonders umfassender Weise.[2]) Das Reich regelte mittels Satzung vom 7. April 1348 unter Zugrundelegung des Fridericianischen Privilegs das Wahlrecht der böhmischen Stände für den Fall des Erlöschens des königlichen Hauses und genehmigte den wechselseitigen Erbvertrag zwischen den beiden Luxemburger Linien, wie es denn auch reichsrechtlich stets feststand, daß Hausgesetze aller Reichsstände der kaiserlichen Bestätigung bedürfen.[3]) Es traf endlich in der berühmten goldenen Bulle Karls IV. vom Jahre 1356 unwidersprochen für das Königreich Böhmen und seine Nebenländer in gleicher Weise wie für die anderen Kurfürstentümer Bestimmungen, die dort unverbrüchlich als Gesetz anerkannt waren. Danach wurde für Böhmen die Sukzession in der Weise geregelt,

[1]) Peter von Zittau in der Chronik von Königsaal, font. rer. Boh. IV, S. 138: „de principibus igitur legitimis regno Bohemie et ducatui Carinthie Romani interest imperii providere" und die böhm. Landtagsschlüsse von 1443—1451 oben S. 89.

[2]) Kalousek, a. a. O. S. 40 f., erblickt hingegen in Karl IV. denjenigen, welcher Böhmen alles erteilte, was ihm zu seiner völligen Unabhängigkeit von Deutschland noch mangelte.

[3]) S. oben S. 93 und Schröder, a. a. O. S. 815.

daß dort reichsgesetzlich die Primogenitur zur Herrschaft gelan
ferner in gleicher Weise von Reichs wegen die Vormundsc
über den minderjährigen Thronfolger geordnet, sowie das A
der Großjährigkeit für den Kronerben festgesetzt.[1]) Wei
wurde die Unteilbarkeit des Landes Böhmen und der mit
vereinigten Gebiete ausgesprochen.[2]) Abgesehen von der
stätigung des Erzschenkenamts und der Kurwürde für das
mische Reichsfürstentum wurde das diesem und den Nebenländ
zustehende privilegium de non evocando et non appellando endgü
festgelegt[3]) und hier überall das Gebietserweiterungsrecht
Landesfürsten innerhalb des Reiches gegen Aufrechterhaltung
bisherigen Rechtsverhältnisse[4]) und das landesherrliche Mü
Zoll-, Salz-, Berg- und Judenschutzregal anerkannt. Die du
die goldene Bulle endgültig festgestellte ausschließliche Geric
hoheit des Landesherrn über die böhmischen Territorien
aber die aus dem Lehnverhältnisse fließende Gerichtsbarkeit
Reichs nicht auf. Karl IV. und Johann von Mähren verpflichte
sich sogar im Vertrage vom 13. Dezember 1360 für sich
ihre Erben zur Vermeidung von kriegerischen Verwicklun
ausdrücklich, ihre allfälligen Streitigkeiten mit H. Rudolf
von Österreich und dessen Brüdern und Erben vor das Re
zu bringen und sich dem Urteilsspruch des jeweiligen Reic
oberhaupts ohne alle Widerrede zu unterwerfen.[5]) Die gold
Bulle beschränkte sich auch nicht etwa bloß auf Erlassung
Bestimmungen, welche die Verhältnisse der Kurfürsten z
Reiche angingen, sondern traf auch anderweitige Anordnung
welche in die inneren Verhältnisse der Kurlande und ande
Fürstentümer, daher auch der Sudetenländer, eingriff. Es si

---

[1]) Kap. VII.

[2]) Kap. XXV.

[3]) Kap. VIII.

[4]) Im Vertrage vom 19. Dezember 1331 hatte sich K. Joha
gegenüber Ludwig dem Bayer noch verpflichten müssen, sich kei
zum Reiche gehörigen Burg oder Stadt ohne des Kaisers Willen
unterwinden, Böhmer, Reg. Imp. S. 197, Nr. 174.

[5]) Cod. dipl. Mor. IX, 152, 153 u. 154: Si vero inter nosm
ipsos dissensio ... oriretur, quæ amore seu amicabiliter diffiniri n
posset ..... ad sacrum imperium sive ad imperatorem vel reg
Romanum, qui pro tempore fuerit, debebimus habere recursum et qui
quid ibi mediante justitia dictatum fuerit et inventum ... t
juri sive sententie ... parere.

dies die Bestimmungen betreffend die Lehnsentsetzung im Falle der Fehde des Mannes gegen seinen Herrn, das Verbot von Bündnissen zum Nachteile des Landesherrn, die Beschränkung der Pfahlbürgerschaft und die Vorschriften über das Fehdeansagen.[1]) Die Verbindung mit dem Deutschen Reiche wurde überhaupt durch die goldene Bulle Kaiser Karls IV. nicht nur nicht gelockert, sondern noch schärfer formuliert. Das Königreich Böhmen wird darin, abgesehen von einigen Ehrenvorrechten des böhmischen Kurfürsten, welchem hiedurch der erste Rang unter den weltlichen Kurfürsten gesichert wurde,[2]) in formeller und materieller Beziehung mit den anderen Reichsfürstentümern, denen das Wahlrecht hinsichtlich des deutschen Kaisers zustand, auf völlig gleichem Fuße behandelt,[3]) wie denn auch die Bedeutung dieses Reichsgesetzes vornehmlich darin gelegen ist, daß die dem König von Böhmen größtenteils schon vorher zugestandenen Hoheitsrechte nun auf die übrigen Kurfürsten ausgedehnt wurden.[4])

Die böhmische Kurstimme haftete, wie bei den übrigen weltlichen Wahlfürsten, auf dem Territorium,[5]) und es war daher auch nicht das Kurrecht Gegenstand der Belehnung, wie die tschechischen Schriftsteller glauben machen möchten,[6]) son-

---

[1]) Kap. XIV, XV, XVI u. XVII.

[2]) Harnack, a. a. O. S. 149 f.

[3]) Im Kap. XXV heißt es ausdrücklich: cernimus, quod, ex nunc in antea insignes et magnifici principatus: regnum Bohemiae, comitatus palatinus Rheni, ducatus Saxoniae et Marchionatus Brandenburgensis usw. Das Königreich Böhmen wird also nicht anders zu den weltlichen Reichsfürstentümern gerechnet als die drei übrigen Kurfürstentümer. Harnack, a. a. O. S. 156.

[4]) Schröder, a. a. O. S. 656.

[5]) Im Kap. VII. der goldenen Bulle heißt es, „daß die Kurstimme dem König von Böhmen und den übrigen Wahlfürsten ‚virtute regni et principatuum suorum'" zustehe; im Kap. XX.: „cum universi et singuli principatus, quorum virtute seculares principes electores jus et vocem in electione regis Romanorum obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi... adeo conjuncti" usw.

[6]) Kalousek, a. a. O. S. 35 f. Dagegen völlig überzeugend Pernice, a. a. O. S. 50 ff., aber S. 56 zu berichtigen. Im Jahre 1519 wurde nämlich das Kurrecht von den böhmischen Ständen tatsächlich ausgeübt, da K. Ludwig der Jagellone noch minderjährig war — ein weiterer Beweis, wenn es dessen bedürfte, daß das Land Böhmen Kurfürstentum war.

dern das Land, hinsichtlich dessen die Rechtskontinuität bis zu Schlusse dieser Periode[1]) eine unzweifelhafte ist und sowol vom Oberlehnsherrn als dem Mann stets anerkannt wurde.

Es will aber zuletzt noch ein Fundamentalunterschie zwischen Böhmen und anderen deutschen Fürstentümern dari erblickt werden, daß der Kaiser diese letzteren im Falle des Au sterbens der Herrscherfamilie, als dem Reiche ledig, wem imme verleihen konnte, dort aber an das Wahlrecht der Stände gebunde gewesen sei.[2]) Abgesehen davon, daß das Heimfallsrecht durch di Verpflichtung, die erledigten Lehen wieder zu verleihen (Sachsen spiegel III. 53, § 3, Schwabenspiegel C. 101), an Inhalt we sentlich eingebüßt hatte, konnten die Stände doch nicht verhinder daß Böhmen nach dem Aussterben der Przemysliden als dem Reich ledig eingezogen wurde, nachdem dieses der weiblichen Thronfolg die Anerkennung versagte. Andererseits war die Reichsgewal selbst nachdem Kaiser Karl IV. das Wahlrecht der Stände für de Fall des völligen Erlöschens der Luxemburger Dynastie bekräftig hatte und dieses mithin unstreitig geworden war, befugt, der neugewählten König von Böhmen die Bestätigung zu versagen Wenige Monate nach der Wahl und ordnungsmäßig erfolgte Belehnung des Königs Wladislaw Jagello reichte Kaiser Fried rich III. dem K. Matthias Corvinus die Investitur. Die Tat sache, daß beide vom Kaiser mit den Ländern der böhmische Krone belehnt worden waren, nötigte sie dann doch zu einen Abkommen, wornach jeder den böhmischen Königstitel führen durfte und die Reichsfürstentümer Mähren, Schlesien und di Lausitzen erst nach dem Tode des Corvinen seinem Nebenbuhle zufallen sollten. Selbst der durch den Willen der Massen au den Thron erhobene so volkstümliche Georg von Podiebrad hatte sich trotz seiner in den hergebrachten Formen erfolgten Wahl erst dann als legitimer König gefühlt, als ihm die kaiserliche Sanktion zuteil geworden war;[3]) denn ohne diese galt immer noch der böhmische Thron nicht als ordnungsmäßig besetzt. Der erwähnte Unterschied ist also nicht so wesentlich, als vorgegeben wird. Zudem ist in dem Umstande, daß sich das

[1]) Auch später unter den Habsburgern bestand sie weiterhin, und zwar selbst vor der feierlichen Readmission in das Kurfürstenkollegium (1708).

[2]) Kalousek, a. a. O. S. 35 f.

[3]) Bachmann, a. a. O. S. 503, und oben Anm. 3 auf S. 99.

Königreich Böhmen ein das Wahlrecht seiner Stände sicherndes Ausnahmsprivileg, dessen Bestätigung von jedem Kaiser neu erbeten werden mußte, erteilen ließ, die Anerkennung gelegen, daß von Rechts wegen die allgemeine Norm auch für die Sudetenländer galt. Das Lehnsband äußerte sich demnach in der Regel nicht anders, wie bei allen deutschen Fürstentümern, da ja dieses Wahlrecht nach der vom Reiche genehmigten Satzung Kaiser Karls IV. erst nach dem völligen Aussterben des Luxemburger Hauses in der männlichen und weiblichen Linie zur rechtlichen Geltung kommen sollte.

Die zentrale Gesetzgebung des deutschen Kaisertums hinwieder setzte sich der Natur dieses Staatsverbandes entsprechend vornehmlich die Aufgabe, die Rechtsverhältnisse der Fürsten zu regeln. Daneben drückte sich die Zugehörigkeit zu Deutschland völlig bewußt und unverkennbar in dem steten, nie ganz unterbrochenen unmittelbaren Verkehre zwischen dem Kaiser und den Bewohnern Böhmens und Mährens, wie der anderen Länder der Krone aus.[1]) Obgleich vornehmlich der unmittelbaren Herrschaft ihrer Landesherren unterworfen, waren sie doch auch „des Reichs Getreue" oder „Untertanen" (fideles imperii)[2]) und betrachteten den deutschen König oder Kaiser stets als ihren obersten Herrn. Sie fuhren daher fort, sich mit ihren Beschwerden gegen ihre

[1]) Mittels Urkunde vom 16. September 1310, Reg. Boh. II, S. 969, erteilt K. Heinrich VII. dem Erzbischof von Mainz und dem Grafen von Henneberg „potestatem tractandi cum nobilibus, civibus et incolis regni Bohemie ac omnia et singula faciendi, quae facere possemus, si personaliter adessemus".

[2]) So heißen sie, wie vordem, beispielsweise in der Urkunde Reg. Boh. II., S. 1235, Nr. 2820, ferner in dem Diplom Karls IV. vom 18. August 1347, Cod. dipl. Mor. VII., 530, und den oben erläuterten Urkunden desselben vom 7. April 1348 (in welchen er die Bischöfe, Fürsten, Barone, Prälaten und Adeligen Böhmens und Mährens ausdrücklich „Romani regni et sacri imperii fideles" nennt), ferner in der Urkunde Ludwigs des Bayers vom 10. Juni 1330 (s. weiter unten), in der Kaiser Wenzels, ebd. XV., S. 116, und in den Urkunden Kaiser Friedrichs III. vom 9. Juni 1475, 22. Juni 1477 und 26. Juni 1477, Čelakovsky, Codex juris municipalis I., S. 274, 282, 285. K. Wladislaw von Böhmen bestätigt in der Urkunde vom 18. April 1477 wörtlich, daß die Altstadt Prag stets beflissen war, den römischen Kaisern als dem Oberhaupt der Christenheit nach Kräften gebührenden Gehorsam zu leisten, ebd. S. 279.

Fürsten unmittelbar an ihn zu wenden. K. Heinrich VII. hat wie schon oben erwähnt wurde, auf die Klagen der böhmischen Stände hin im Hofgerichte darüber zu entscheiden, sie ihres Treueids gegen K. Heinrich den Kärntner zu entbinden seien. Den Bürgerkrieg zwischen K. Johann dem Luxemburger und seinen Baronen schlichtete König Ludwig der Bayer, indem er beide Teile nach Taus, auf böhmischen Boden, berief und ihre Streitigkeiten entschied (1318).[1]) Die böhmischen Landherren schlossen im J. 1401 ein Bündnis mit König Ruprecht von der Pfalz, um ihren eigenen Fürsten, Wenzel von Böhmen, unter die Gewalt seines Gegenkaisers, den sie selbst anerkannten, zu beugen.[2]) So suchten denn auch die wider K. Georg von Podiebrad aufgestandenen Barone und die mährischen Städte Hilfe beim Oberhaupt Deutschlands gegen ihren genannten Landesherrn (1467).[3]) Für die Einwohner Böhmens und Mährens war überhaupt der Kaiser der oberste Gerichtsherr. Prinzipiell stand sein Recht, sie vor sein Hofgericht zu laden, fest. Denn das von K. Ludwig dem Bayer am 4. Dezember 1314[4]) erteilte und durch die goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom J. 1356 bestätigte Privilegium de non evocando ließ diese höchste Gerichtsbarkeit für den Fall der Rechtsverweigerung in ihrer Geltung bestehen. Wenn der ordentliche Richter seinen Beistand zur Wiederherstellung des gekränkten Rechts versagte oder unvermögend war, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, etwa weil er der Geklagten nicht mächtig war,[5]) konnten die Untertanen des Königs von Böhmen oder des Markgrafen von Mähren auch fernerhin vor das kaiserliche Hofgericht geladen werden.[6]) W

[1]) Peter von Zittau, font. rer. Boh. IV., S. 247: „Rex Romanorum Ludovicus... inter partes concordiam ordinavit."

[2]) Weizsäcker, a. a. O. IV., S. 29 und 472, Palacky a. a. O. III., 1, S. 128.

[3]) Bachmann, a. a. O. S. 593.

[4]) Reg. Boh. III., S. 93. Kaiser Karl IV. will allerdings in Kap. VIII. der goldenen Bulle glauben machen, daß dies Privilegium de non evocando auf Grund von Begnadungen, die dem Königreich und der Krone Böhmen verliehen worden, seit unvordenklichen Zeiten zu Recht bestehe, auf diese Kanzleiphrase ist aber kein Gewicht zu legen, wie auch Pernice a. a. O. S. 172, Anm., richtig ausführt.

[5]) Schröder, a. a. O. S. 547.

[6]) Kaiser Karl IV. berief sich im bereits zitierten Cap. VIII der goldenen Bulle auf den damaligen auf kaiserliche Privilegien und das unvordenkliche (!) Herkommen gegründeten Rechtszustand, den er er

tief eingewurzelt das Bewußtsein von dieser obersten Gerichtsbarkeit des Kaisers war, beweist der Umstand, daß das Tobitschauer Rechtsbuch, die mit gesetzlicher Kraft ausgestattete Aufzeichnung des geltenden Rechts in Mähren aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, es noch für nötig fand, zu bemerken, daß ein Rechtszug von den Entscheidungen des Landrechts weder an den Kaiser noch an den eigenen Landesherrn gestattet sei.[1]) Der Kaiser konnte daher auch in anderen Beziehungen nicht umhin, den Bewohnern der Sudetenländer seine unmittelbare Fürsorge zuzuwendeu. Er sicherte ihnen auf Ansuchen ihrer Fürsten den ungestörten Genuß ihrer Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten zu,[2]) begnadete sie direkt mit Privilegien und erließ Verordnungen, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Sudetenländer erstreckte.[3]) Er vergab

neuerte und bestätigte („privilegium, consuetudinem et indultum... auctorite imperiali... innovantes et etiam confirmantes"). Diesem entsprach aber die bei denegata justitia eintretende Rechtshilfe des kaiserlichen Herrn, welche im Privileg Ludwigs des Bayers vom Jahre 1314 expressis verbis vorbehalten worden und nach gemeinem Lehnrecht selbstverständlich war. S. Pernice, a. a. O. S. 171.

[1]) Die Ausgabe desselben von Brandl, S. 28.

[2]) So versprach K. Heinrich VII. (1310) den an ihn abgesandten Landherren, Böhmen und seine Bewohner bei ihren Rechten zu bewahren, und beauftragte sie, dies im Lande kundzumachen, Reg. Boh. II., S. 1235, Nr. 2820; ebenso im Privilegium K. Ludwig des Bayers vom 4. Dezember 1314, Reg. Boh. III., S. 93.

[3]) König Heinrich VII. bestätigt (1310) die dem böhmischen Baron Albert von Seeberg von weiland K. Albrecht I. erteilten Privilegien, Reg. Boh. II., S. 1234, Nr. 2819, König Ludwig der Bayer am 10. Juni 1330 (Reg. Boh. III., S. 645 und ebd. Nr. 1652) den Bürgern von Eger und Prag Maut- und Zollfreiheit in allen dem römischen Reich unterworfenen Städten und Ortschaften. Daß dieses Privileg Böhmen miteinschloß, erhellt aus der Klausel in beiden Urkunden: „Nullus ergo princeps etiamsi regali vel pontificali prefulgeat dignitate, nullusque dux, marchio audeat...theloneum vel pedagia exigere." Kaiser Karl IV. bestätigt in der Urkunde ddo. Luxemburg den 10. März 1354 den Bürgern von Prag, indem er sie unter diejenigen begreift „quos romanum ambit imperium", wegen ihrer Verdienste um das Reich („pro nostri ac Imperii statu et honore") die der Stadt Prag von Heinrich VII. und andern Kaisern erteilten, auf das gesamte Gebiet des römischen Reichs sich erstreckenden Markt- und Mautprivilegien, ebenso vorher in der Urkunde ddo. Dresden den 27. Dezember 1348 alle von den römischen Kaisern erteilten Privilegien überhaupt, vgl. Pelzel, Kaiser Karl IV., Urkundenbuch S. 82 f., 88 f. Endlich erließ K. Karl IV. für

auch böhmisches Krongut, ja Landesämter[1]) und übte die spät sogenannten Reservatrechte, insbesondere die Befugnis zur E teilung von Universitätsprivilegien,[2]) der Verleihung des ju doctorandi an Universitäten, der ersten Bitte (jus primaru precum), der Erhebung in den Adelsstand und Erteilung vo Wappenbriefen, der Ernennung von öffentlichen Notaren, d Gewährung von Legitimationen per rescriptum principis un Großjährigkeitserklärungen, der Bewilligung von Adoptione der restitutio famae u. dgl.[3]) in den Ländern der böhmische Krone ebenso aus, wie im übrigen Deutschland. So verlieh e vermöge des ebenerwähnten Rechts der ersten Bitte Kanonika bei dem bischöflichen Kapitel in Olmütz[4]), ferner Adels- un

alle deutschen Lande, einschließlich Böhmens und der Nebenländer, vo Reichs wegen Verordnungen, wonach alle diejenigen, welche den Studente der Prager Hochschule auf dem Wege dahin lästig fallen oder ihne Schaden zufügen würden, mit strengen Strafen bedroht wurden, vg Tomek, Geschichte der Prager Universität S. 5. Jenes Privileg d Zollfreiheit „per totum sacrum imperium" bekräftigte auch Kais Friedrich III. wegen der von dieser Stadt dem Deutschen Reiche be währten Treue am 11. Dezember 1462, Čelakovsky a. a. O. S. 26

[1]) K. Heinrich VII. verlieh am 22. Juli 1310 Heinrich von d Leipen die Stadt Zittau und die Burg Ronow, Reg. Boh. II., S. 96 im gleichen Jahre bestätigt er die Brüder von Schoenenburg im Besitz des ihnen von weiland K. Albrecht I. verliehenen Suppenamts in Kade und dreier Güter, ebend. III., S. 43, Nr. 102.

[2]) Mit der Urkunde ddo. Eisenach den 14. Januar 1349, in „Ab bildungen böhmischer und mährischer Gelehrten" (von Voigt un Pelzel), III. Band, S. V. f., verlieh Kaiser Karl IV. im Hinblick au die päpstliche Konfirmation der Prager Universität „kraft der ihm al römischem König vom heiligen römischen Reich zustehenden Gewal behufs Beförderung der Glückseligkeit und Erhöhung des Königreiche Böhmen" den Doktoren, Professoren und Studenten, sowie der ganzen Universität Prag alle Freiheiten, Vorrechte und Privilegien, mit denen andere Hochschulen seitens seiner Vorgänger im Deutschen Reiche begab worden waren. Nach Kaufmann in der Zeitschrift für Geschichtswissen schaft I., S. 135 f., hätte Karl die Prager Hochschule kraft seiner landes herrlichen Gewalt gegründet. Immerhin bedurfte sie aber, um in den Genuß der besonderen Immunitäten und Privilegien zu treten, welche die rechtliche Ausstattung der Hochschulen bildeten, des kaiserlichen Privilegs. Vgl. Tomek, a. a. O. S. 4.

[3]) Über die kaiserlichen Reservatrechte Schröder, a. a. O. S. 487 und 814.

[4]) K. Ludwig der Bayer im J. 1322, Reg. Boh. III., S. 307, Nr. 751. Karl IV. erklärte im J. 1350, daß dem Kaiser bei der Krönung das

Wappenbriefe mit Rechtsgültigkeit für Mähren, wie das Tobitschauer Buch beweist.[1]) Dies kaiserliche Reservatrecht erstreckte sich aber auch auf Böhmen. Denn K. Wladislaw erteilte den böhmischen Herren im Jahre 1502 das Privilegium, daß niemand auf Grund einer kaiserlichen Begnadung Mitglied der Korporation des böhmischen Herrenstandes werden könne, es wäre denn die Zustimmung des Königs und der alten Herrengeschlechter erteilt worden.[2]) Damit wollte das Recht des deutschen Reichsoberhauptes, Standeserhöhungen in Böhmen und Mähren zu vollziehen, nicht angetastet werden. Nur sollten hiedurch die Nobilitierten nicht ohneweiters Mitglieder der Herrenkorporation mit dem Rechte der Standschaft werden können. Hiezu war also noch die Zustimmung des Königs und des gesamten Herrenstandes erforderlich, für den niederen Adel aber in damaliger Zeit nicht. Der Kaiser verlieh auch böhmischen Städten das Recht,[3]) ein bestimmtes Stadtwappen mit allen Befugnissen zu führen, welche den

Recht zustehe, im ganzen Deutschen Reiche ein Kanonikat bei allen Kapiteln und Klöstern nach freiem Belieben zu verleihen, s. Brinkmeiers Glossar zu diesem Wort, ebenso Kaiser Siegmund.

[1]) S. dasselbe, Brandlsche Ausgabe S. 40 und 123. Dort wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der römische König oder Kaiser Wappenbriefe erteilen und in den Ritterstand erheben dürfe. Zur Aufnahme in die Korporation des höheren Adels, des Herrenstandes, war allerdings noch dessen Zustimmung erforderlich. Nichtsdestoweniger wird hervorgehoben, daß der Herr von der Weitmühle auf Begehren des Kaisers Friedrich III. in den Herrenstand eingeführt wurde.

[2]) Gindely, die Entwicklung des böhmischen Adels in der Abhandlung der K. böhm. Gesell. der Wissenschaften VII., 1886, S. 11. In einer gegebenen Zeit vorher muß das kaiserliche Reservatrecht uneingeschränkt anerkannt worden sein. Karl IV. hatte allerdings schon in seiner Eigenschaft als König von Böhmen das Recht, in den Adelsstand zu erheben, geübt (Diplom vom 15. Juni 1360 bei Hauptmann, a. a. O. S. 467). Es war dies aber kein ausschließliches Recht, wie die Befugnisse des Hofpfalzgrafenamts dartun (s. weiter unten).

[3]) Privilegium Kaiser Friedrichs III. vom 9. Juni 1475 für die Altstadt Prag und vom 26. Juni 1477 für die Neustadt Prag, womit deren bisheriges Wappen gebessert wird. Der König von Böhmen erklärt, „armorum melioracionem, decorem et ornatum caesarea auctoritate datum et concessum acceptare, approbare et... regio consensu communire dignari." Für die Verleihung dieses Privilegs waren 25, beziehungsweise 50 Mark an die kaiserliche Kammer zu bezahlen. Vgl. Čelakovsky, a. a. O. S. 273 ff.

deutschen Reichsstädten hinsichtlich des ihrigen zustehe
Er regelte das Wappen der Markgrafschaft.[1]) Er ernann
öffentlich beglaubigte Notare (notarii publici imperii) für d
Bereich Mährens, wie vorhandene Urkunden bezeugen.[2]) Ih
stand selbst nach der Erlassung der goldenen Bulle in Mün
sachen das Oberaufsichtsrecht zu und Kaiser Friedrich I
durfte daher innerhalb des böhmischen Territoriums dem
Kriege mit K. Georg von Podiebrad begriffenen Herrenbu
wirksam das Münzrecht verleihen.[3]) Noch Karl IV. fußte a
dem Rechtsstandpunkt, daß die Straßen und öffentlichen G
wässer in allen zum Deutschen Reich gehörigen Königreich
und Ländern, also auch in Böhmen, ein kaiserliches Regale seien.
Einen Teil der Reservatrechte überließen die Kaiser zum Teile ihr
Hofpfalzgrafen (comites palatini),[5]) welche die Befugnis zur F

---

[1]) S. oben S. 50 f. Die weiße Farbe im geschachten mährisch
Adler wurde von Kaiser Friedrich mit dem erwähnten Diplom v
7. Dezember 1462 durch Gold ersetzt und verfügt, daß sich die Mar
grafschaft hinfort dieses geänderten Wappens bedienen, die Übertretu
dieses Gnadenakts aber durch eine Strafe gebüßt werden solle, welc
zwischen dem Deutschen Reich und Mähren geteilt werde.

[2]) Schröder, a. a. O. S. 524, Anm. 16 und 814. Die öffentlich
Notare in Mähren hießen in den Urkunden „publicus auctorita
imperiali notarius", s. Cod. dipl. Mor. XV., S. 96, 219, 236, 38
Das gleiche galt natürlich auch für Böhmen, wie aus den auch f
Böhmen gültigen Pfalzgrafenbefugnissen hervorgeht, (s. weiter), wennglei
Karl IV. in der majestas Carolina, die nie Gesetz wurde, den Versu
machte, die Ausübung der Befugnis eines öffentlichen Notars „haben
quantumcumque legitimam potestatem" innerhalb der böhmischen Lande
grenzen an die Konzession des Königs von Böhmen zu knüpfen. (M
Carolina, XL., Jireček, a. a. O. II., 2, S. 139 f.)

[3]) Bachmann, a. a. O. S. 593, vgl. Schröder, a. a. O. S. 59

[4]) „Quod omnes stratae et viae in quibuscunque regnis et domini
in terra et aquis ad nos et Romanum imperium de jure pertinere d
noscuntar", Čelakovsky, a. a. O. II., S. 445. Vgl. Schröder, a.
O. S. 397 und 592.

[5]) Bei Hauptmann, a. a. O. S. 530, ist aus Lünigs Reichsarch
ein vom Kaiser Ferdinand II. erteiltes Hofpfalzgrafendiplom abgedruck
aus welchem diese örtliche Kompetenz klar erhellt. Diese Befugnisse d
Pfalzgrafen wurden erst 1708 für Mähren, 1707 für Böhmen auße
Kraft gesetzt, die betreffenden Reskripte sind bei Weingarten, Code
Ferdinando-Leopold. S. 656 und 662, abgedruckt. Das erstere verfügt
daß „die nobilitationes und andere Privilegia, welche von dene
Comitibus palatinis erteilt und ausgefertigt werden, für null und nichti
gehalten werden sollen." Bezüglich Böhmens war Kaiser Josef I. lau

teilung von Wappenbriefen, Notariatsbefugnissen, Legitimationen, Großjährigkeitserklärungen, Erteilung von Doktor- und anderen Titeln usf. vermöge der kaiserlichen Verleihung anstandslos auch in den Ländern der böhmischen Krone ausübten. Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse darf endlich die völlige Gemeinschaft des Privatrechts, und zwar nicht etwa bloß des Lehns- und Stadt-, sondern auch des Land- oder Adelsrechts, die sich zwischen den Sudeten- und den übrigen deutschen Ländern unter Verdrängung der einheimischen Satzungen herausgebildet hatte, nicht unerwähnt bleiben. In diesem Betracht waren die böhmischen Länder gewißlich im guten Sinne des Wortes germanici juris.[1]) Angesichts solcher Tatsachen kann die Behauptung, in welcher sich die tschechischen Schriftsteller so sehr gefallen, daß der böhmische Staat die uneingeschränkte Souveränität besaß und daher vom Deutschen Reiche völlig unabhängig gewesen sei, keinen Anspruch auf ernste Beachtung erheben.[2]) Das Eingreifen des Königs Matthias von Ungarn in die Verhältnisse der Sudetenländer hatte aber allerdings für diese zum Schlusse der Periode eine Lockerung des Zusammenhangs mit Deutschland zur Folge. Wol hatte K. Matthias in derselben Urkunde vom 13. Dezember 1477 die Oberhoheit des Kaisers über die Länder der böhmischen Krone anerkannt, in welcher er die über Ungarn der bisherigen Rechtsentwicklung entsprechend ausdrücklich ablehnte.[3]) Auch von K. Wladislaw war nicht minder die Lehnbarkeit seines Besitzes bekräftigt worden. Dessenungeachtet wurde bei der Wahl Maximilians I. zum römischen König (am 16. Februar 1486) die böhmische

---

des andern Reskripts allerdings der Ansicht, daß „die concessiones der comites palatini ohnedem im Erbkönigreich Böhmen von keinen Kräften seynd".

[1]) Eine bei Goldast und anderen Publizisten häufig vorkommende Wendung.

[2]) Kalousek, a. a. O. S. 40 f. Ob das Deutsche Reich also wirklich, wie seiner Darstellung entspräche, niemals im böhmischen Staate eine Gerichtsbarkeit ausübte, Lehen und Präbenden vergab, der Kaiser außer im Falle eines Kriegs nie in seinen Grenzen erschien, um hier Reichsgeschäften nachzugehen u. dgl., wird sich nun unschwer entscheiden lassen.

[3]) Es ist dies der oben, S. 102, angeführte Lehnrevers des Königs Matthias. In dieser Urkunde heißt es ferner: „salvis semper omnibus et singulis libertatibus regum et regni Hungariae, qui ab ipso sacro imperio exempti semper extiterunt et existunt."

Kurstimme nicht ausgeübt, ja es war nicht einmal eine ladung ergangen, an dieser Wahl teilzunehmen. Allerding hob Wladislaw hiegegen Protest[1]) und die böhmischen mährischen Stände waren nicht gesonnen, die Entziehung Kurrechts fernerhin gutwillig hinzunehmen.[2]) Die anderen fürsten beeilten sich daraufhin, Wladislaw Versicherungen w der Aufrechterhaltung der böhmischen Kurstimme zu er (1489).[3]) Als aber nach dem Tode des Corvinen der Jage Wladislaw die beiden Kronen vereinigte, wurde der schor Matthias verschobene Schwerpunkt dieser Ländermasse endg nach Ungarn, also in ein Land verlegt, das keinen Bestar Deutschlands bildete. Jener kam nur gelegentlich nach Böh Er fühlte sich in erster Linie als König von Ungarn und am liebsten große Teile des böhmischen Länderverbands da mit Ungarn vereinigt.[4]) Unter der schwachen Regierung d Herrschers erreichte die national-slawische Reaktion gegen deutsche Wesen den Höhepunkt und brachte es zuwege, ungeachtet des Lehnbandes, das unversehrt weiter bestand tatsächliche Zusammenhang der Sudetenländer mit Deutsch immer loser wurde.[5]) Als dann mit K. Ferdinand I. die H burger den Thron bestiegen, förderte das Bestreben der Dyn aus den drei Ländergruppen Böhmen, Österreich und Un einen Einheitsstaat zu schaffen, noch stärker jenen Abbr lungsprozeß. Seither entbehrte das Rechtsverhältnis der Sud länder zum heiligen römischen Reich bis zur seinerzei Readmission der Krone Böhmen in das Kurfürstenkolle (1708) nahezu jedes realen Inhalts. Dafür erhob sich nun das Deutschtum in dieser Ländergruppe zu erhöhter natio Bedeutung und verstärkte das Band gleicher, geistiger Ku welches alle Länder vom Rhein bis zur Weichsel unaufl umschließt.

---

[1]) Bachmann, a. a. O. S. 718 ff., Palacky a. a. O. V S. 22.

[2]) Archiv český IV., S. 523 f.

[3]) Bei Goldast, a. a. O. Beilage 67 abgedruckt.

[4]) Bachmann, a. a. O. S. 748.

[5]) So ist es zu verstehen, wenn K. Maximilian I. dem Reich zu Köln vom Jahre 1505 Vorschläge erstatten konnte, wie die K Böhmen und Ungarn wieder unter das Reich zu bringen wären, Hö böhmische Studien, Archiv für österr. Geschichtsforschung, 12. Bd., S.

§ 6.

Wir haben bis nun die äußeren Schicksale Mährens und Böhmens im Verbande des Deutschen Reiches geschildert. Sie waren ihm als deutsche Lehnsfürstentümer unterworfen. Mähren war von Böhmen völlig unabhängig, bis im Jahre 1334 zwischen den beiderseitigen Landesfürsten ein lehnrechtliches Unterordnungsverhältnis begründet wurde. Damals oder schon Ende 1333 hatte K. Johann, der als Markgraf von Mähren Mann des Deutschen Reiches war, dieses Land als Afterlehen an seinen erstgeborenen Sohn Karl verliehen. Dieser bediente sich bis zu seiner Wahl zum römischen König (1346) stets des Markgrafentitels. Er besaß alle Hoheitsrechte, welche den früheren selbständigen Markgrafen aus dem Fürstengeschlecht der Przemysliden zustanden.[1]) Er tritt in den Urkunden mit der Vollgewalt des Landesfürsten auf,[2]) handhabt selbständig das Gerichtswesen und die Verwaltung der Markgrafschaft,[3]) verleiht Markt- und Stadtrechte, übt das Bodenregal aus,[4]) bezieht die Einkünfte aus Maut, Zoll und Heimfallsrecht,[5]) bestätigt die Landesfreiheiten,[6]) macht aus eigenem Rechte Vergabungen, von Krongut an Kirchen, Klöster und Vasallen,[7]) schließt Bündnis-

[1]) Karl erklärt in einem späteren, von ihm als erwählten römischen König ausgefertigten Diplom vom 7. April 1348 (Jireček, Cod. jur. Boh. II., 1, S. 286) sich des Siegels der Markgrafschaft Mähren nicht anders wie weiland K. Friedrich II. des sizilischen und K. Heinrich VII. des Luxemburger bedient zu haben. Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß er sich als den vollberechtigten Landesherrn Mährens ansah.

[2]) Er spricht beispielsweise Cod. dipl. Mor. VII., S. 191, von „nostro felici regime", „nostri marchionatus Moravie", von den Königen von Böhmen und Markgrafen von Mähren als seinen Vorgängern u. ä. m.

[3]) Er erteilt dem Landeshauptmann und den Beamten sowie allen Untertanen direkt Befehle („subditis et officialibus nostris", beispielsweise a. a. O. S. 141), hält Landtagsversammlungen ab (a. a. O. S. 143 und 196 „de principatus nostri munificentia et consilio baronum"), er verleiht zahlreiche Exemtionen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Juden, erteilt mehrfach das Privilegium der Halsgerichtsbarkeit, errichtet das Amt des Oberstjägermeisters (a. a. O. S. 229), erneuert die Würde eines Kanzlers im Markgraftum Mähren für die Olmützer Dompröpste (a. a. O. S. 291 und 292) u. a.

[4]) Beispielsweise ebendort S. 294 und 405.

[5]) Ebendort S. 107 und 247.

[6]) S. hinsichtlich der allgemeinen Steuer, der berna, das Privileg vom 3. Juli 1339, a. a. O. S. 175.

[7]) Beispielsweise ebend. S. 314.

verträge mit fremden Staaten und übt alle sonstigen Gerechtsa
der Landeshoheit aus. Allerdings war diese Machtvollkommenh
seit 1335 eine Zeitlang außer Kraft gesetzt, seit dem Jahre 13
waltet er aber wieder als Landesherr.[1]) Im Testamente v
9. September 1340[2]) teilte K. Johann seine Länder unter sei
Söhne. Danach sollten Karl Böhmen, Schlesien, Bautzen u
Görlitz, Johann die Markgrafschaft Mähren, der jüngste, Wenz
Luxemburg erhalten. Nachdem Karls Erbeinsetzung zum kü
tigen König von Böhmen von den Ständen dieses Landes
11. Juni 1341 anerkannt worden war,[3]) wurde er im Jahre 13
als Markgraf von Mähren zum Oberhaupt des Deutschen Reic
erwählt und bestieg sodann nach K. Johanns Tod in der Schla
bei Crecy (26. August 1346) auch den böhmischen Königsthr
Er vollzog die Erbteilung im Sinne der letztwilligen Verfügung
seines Vaters[4]) und übertrug Mähren als Afterlehen der Kro

[1]) Karl berichtet selbst in seiner Lebensbeschreibung, daß i
sein Vater, durch Einbläsereien von Höflingen mißtrauisch gemacht,
J. 1335 Mähren wieder entzog (font. rer. Boh. III., S. 349): „abstu
nobis omnia castra et administrationem in Boemia et in marchion
Moravie. Et sic nobis remansit solus titulus „marchio Moravie" s
re." Im Jahre 1337 muß aber Karl wieder in alle seine Rechte e
gesetzt gewesen sein. Denn in den Urkunden aus dem Jahre 1335 verfe
er nie, den Auftrag („de mandato") oder die Einwilligung seines Vat
anzuführen, im J. 1336 vollzieht K. Johann sogar direkt Verwaltun
handlungen im Lande und bedient sich auch ausnahmsweise des Tit
„marchio Moravie" (a. a. O. S. 88) und verschenkt selbständig Kr
gut (S. 97). Seit 1337 ist hier aber deutlich ein Wandel erkennb
der nicht auf Rechnung der damals Karl übertragenen Mitregentsch
in Böhmen zu setzen ist. Im Jahre 1338 beruft sich Karl noch einm
auf das Mandat K. Johanns (a. a. O. S. 140 und 191), dies sche
aber nur wegen der collecta regia geschehen zu sein, die sich Joha
vorbehalten haben wird. In diesem Jahr bestätigt Karl schon die Sch
kung des Stadtgerichts Znaim an das Kloster Bruck, die im Jahre 13
seitens seines Vaters erfolgt war. Am klarsten drückt sich das V
hältnis bei den Mautprivilegien von Znaim aus. In den für den Berei
Mährens erlassenen Urkunden vom 4. April 1341 (a. a. O. S. 226 u
227) schenkt Markgraf Karl der Stadt Znaim die Maut von Lundenbu
bis Znaim und befreit sie von der Mautabgabe zu Iglau; er urkun
hiebei allein und selbständig. Das Privileg vom 13. April 1341, w
durch die Znaimer Bürger die Mautfreiheit in Mähren und Böhm
erlangen, stellen jedoch beide, Vater und Sohn, gemeinschaftlich a

[2]) Reg. Boh. IV., S. 322.

[3]) Werunsky, a. a. O. S. 278.

[4]) Im oben (S. 89) angeführten Lehnbrief vom 26. Dezemb

Böhmen an seinen Bruder Johann Heinrich (1347). Um Streitigkeiten zwischen seinen drei Söhnen vorzubeugen, traf dieser letztere im Wege letztwilliger Verfügungen genaue Erbteilungsvorschriften. Die Bestimmungen des ersten Testaments vom 20. Juni 1363 sowie des zweiten vom 24. März 1366 gingen im wesentlichen in das dritte und letzte vom 26. März 1371[1]) über. In Gemäßheit dieses letzteren wurde nach dem Tode Johann Heinrichs († 12. November 1375) der erstgeborene Jost (Jodocus) „Markgraf und Herr zu Mähren“,[2]) „supremus dominus et marchio terre Moravie“[3]) und seiner Herrschaft und der seiner Erben, mit Ausnahme der Erbteile seiner Brüder, welche sich wechselseitig beerben sollten, ganz Mähren unterworfen.

Der zweitgeborene Johann Sobieslaw erhielt als seinen Anteil die Burg und das Gericht Bisenz mit allen zur Burg gehörigen Besitzungen, ferner die Stadt Bisenz, die Burgen Karlsburg, Ruckstein, Rabenstein, die Besitzungen von Ostrow, die Städte Eibenschitz, Pohrlitz, Ung. Brod. Ung. Ostra u. a.

Dem jüngsten Sohn Prokop fielen die Burgen Aussee, Bludau, Plankenberg und Napajedl mit den dazugehörigen Dörfern, ferner die Städte Napajedl, Prerau, Littau, Mähr. Neustadt u. a. zu.

Die beiden jüngeren Söhne, welche gleichfalls den Markgrafentitel führten, sollten nach dem väterlichen letzten Willen diese Besitzungen aus der Hand ihres ältesten Bruders, des „senior Marchio“, wie dieser in den Urkunden ebenfalls genannt wird, als Subfeudum („retrofeudum“ heißt es im zweiten Testament) zu Lehn nehmen und diesem ihren Afterlehensherrn und dessen Erben Treue schwören und Hulde leisten.[4]) Das Gericht über

1349 wird, wie dies bei Belehnungen die Regel war, die Kanzleiphrase gebraucht, als ob die Verleihung nur aus Gnade und brüderlicher Zuneigung zum Zwecke der angemessenen Versorgung Johann Heinrichs geschehen wäre, in späteren Urkunden (Cod. dipl. Mor. X., S. 164 und 165) äußert er sich aber ganz bestimmt dahin, daß die Markgrafschaft seinem Bruder im Wege der Erbteilung zugefallen sei.

[1]) Sie sind im Cod. dipl. Mor. IX, S. 236 und 323, X. S. 137 abgedruckt.

[2]) Cod. dipl. Mor. XI., 60.

[3]) Der Lehnbrief K. Wenzels vom 9. und 10. Januar 1376 und der K. Karls IV. vom 11. Januar 1376 sind im Cod. dipl. Mor. XI., 13 ff. abgedruckt.

[4]) Ebendort X., 140: Sie sollen Mannschaft und Treueid leisten

Bürger und Bauern in diesen Sondergebieten sollte Joha und Prokop, über Adelige und Dienstmannen jedoch r Jodok und seinen Beamten zustehen. Ebenso waren die d gelegenen Klöster ausschließlich dem obersten Markgrafen unt stellt. Ihre Besitzungen selbst sollten die genannten jünger Brüder und ihre Erben weder ganz noch teilweise verschenk verkaufen, verpfänden oder in welcher Art immer ohne Z stimmung Jodoks und seiner Erben veräußern dürfen. I Rechtsstellung dieser Brüder war im Wesen kaum eine ande als die von Landherren, die ihre Besitzungen als Lehen aus d Hand des ältesten Markgrafen empfangen hatten; ja, es w ihnen sogar untersagt, Vasallen desselben in ihre Dienste ziehen und behufs Gewinnung eigener Mannen neue Lehen errichten. Für den Fall des Erlöschens der Hauptlinie im Mann stamme sollte die Markgrafschaft an den zweitgeborenen So Johann Sobieslaw übergehen, nach dem Wegfall aller männlich Nachkommen des letzteren an Prokop und seine männlich Erben gelangen, beim Aussterben dieser Luxemburger Nebenlin der Krone Böhmen heimfallen.

Jost, welcher nach dem Ableben seines Vaters die ganz Markgrafschaft von der Krone Böhmen zu Lehen trug, ließ si schon im Jahre 1377 nach einer mit seinem Bruder Johan Sobieslaw getroffenen Abmachung auch mit dem diesem z gefallenen Gebietsteile belehnen und dürfte diesen, da Johan Sobieslaw im Jahre 1380 Bischof von Leitomischl und spät Patriarch von Aquileja wurde, alsbald, wenn auch nic zur Gänze, in Besitz genommen haben.[1]) Sein Bruder Prok war anerkanntermaßen Reichsfürst[2]) und erzwang sich in d Wirrnissen zur Zeit der Regierung K. Wenzels, der väterlich Bestimmung entgegen, eine von Jost völlig unabhängige Stellun

---

Jost und seinen Erben „als veris ordinariis et naturalibus ac herec tariis suis dominis". Man bemerke, daß hier dieselben Ausdrücke g braucht werden, wie sie Karl IV. im obigen Lehnbrief vom 26. Dezemb 1349 gegenüber seinem Subvasallen Markgraf Johann Heinrich ang wendet hatte, obgleich nun schon eine Belehnung an die dritte Han stattfand.

[1]) Cod. dipl. Mor. XI., S. 13 ff., 60 ff., und Einl. S. IX.

[2]) Nicht bloß K. Wenzel (dieser in zahlreichen Urkunden), auc K. Ruprecht von der Pfalz nennt ihn seinen, also des Reiches Fürste Weizsäcker, Reichstagsakten, IV., S. 474.

die er bis zu seinem Ableben (1405) behauptete. Er war unvermählt geblieben und so fielen, nachdem ihm Johann Sobieslaw schon im Jahre 1395 im Tode vorausgegangen war, die Anteile beider Brüder an Jost, der nun in seiner Hand wieder ganz Mähren vereinigte. Dieser hatte die Schwäche und Geldverlegenheiten K. Wenzels und dessen Bruders Siegmund klug auszunützen verstanden und Brandenburg und andere Teile des Luxemburger Hausbesitzes an sich gebracht, starb aber schon am 17. Januar 1411. Mit ihm starb die mährische Seitenlinie der Luxemburger aus und die Markgrafschaft (— ebenso die anderen Länder Josts bis auf Brandenburg, das Siegmund zurückerhielt —) fiel als ein erledigtes Kronlehn an König Wenzel. Das Afterlehnsverhältnis zur böhmischen Krone erlosch und das Land gelangte wieder unbeschadet seiner Reichsunmittelbarkeit unter die Regierung der Könige von Böhmen. Wenzel, welchem die Stände schon im Monate Februar als ihrem nunmehrigen Markgrafen gehuldigt hatten, übertrug die unmittelbare Verwaltung der Mark an seiner Stelle einem aus der Mitte der mährischen Landherren entnommenen Landeshauptmann. Aber sie sollte bald wieder unter die Herrschaft eines eigenen Landesherrn gelangen.[1]) K. Wenzel selbst starb inmitten der beginnenden Hussitenstürme (1419) und die Länder der böhmischen Krone fielen, vermöge des unzweifelhaften Erbrechtes, an den zweitgebornen Sohn Karls IV., den römischen König Siegmund. Die der neuen Lehre zugetanen Stände Böhmens verweigerten jedoch diesem die Anerkennung, ja sie entsetzten ihn sogar förmlich des Thrones (7. Juni 1421). Die mährischen hingegen leisteten ihm auf dem Landtage in der Weihnachtswoche des Jahres 1419 die Huldigung und nahmen ihn als ihren Landesherrn an. Im Kriege gegen die Hussiten erprobte er die Tüchtigkeit seines treuen Bundesgenossen, des Herzogs Albrecht von Österreich. Er vermählte diesem seine Tochter Elisabeth und verlieh, wie schon erwähnt, beiden laut Lehnbriefs vom 4. Oktober 1423 die Mark wiederum mit Ausnahme des Bistums Olmütz und des Herzogtums Troppau als ein erbliches Lehen der böhmischen Krone, so daß das unter Kaiser Karl IV. begründete und zwölf

[1]) Die Ansicht Tomaschoks, Recht und Verfassung der M. Mähren im XV. Jahrh. S. 85, daß seit dem Tode Josts Mähren nicht mehr zu Lehen ausgetan wurde, ist, wie aus nachstehendem erhellt, unrichtig.

Jahre unterbrochene Rechtsverhältnis wieder auflebte. Allerd
hatten sich Albrecht und Elisabeth im Revers vom 3. Okt
1423 verpflichten müssen, die Mark, falls König Siegmund
Sohn geboren werden sollte, auf Verlangen wieder abzutre
doch sollten sie, abgesehen von den Albrecht nach der früh
Pfandverschreibung verbleibenden festen Schlössern Iglau, Zn
Jamnitz und Pohrlitz[1]) das Land für ihre dessen regelmä
Einkünfte übersteigenden Aufwendungen bis zur Abtragung
betreffenden Summe pfandweise innehaben und nutzen dürf
Zwar forderten die böhmischen Stände im Zuge der Verh
lungen mit K. Siegmund, welche den Hussitenkriegen ein
setzten, die Rückstellunng Mährens an die böhmische Kr
Auf dem Landtage zu Iglau (Juni—Juli 1436), welcher den
gültigen Frieden und die Anerkennung Siegmunds als bö
schen Königs zur Folge hatte, wurde aber die Abtretung Mäh
an dessen Schwiegersohn nachträglich genehmigt.[3]) Albr
waltete also auch fernerhin mit voller landesherrlicher Gewal
Mähren und blieb, da Kaiser Siegmund ohne Hinterlass
männlicher Leibeserben starb (1437), im rechtmäßigen Be
des Landes. Er schließt die Reihe der Markgrafen, die Mäl
im Lehnsverbande der Krone Böhmen selbständig regierten.
Anlaß seiner Wahl zum böhmischen König (27. Dezember 1
erhoben die böhmischen Stände neuerlich die Forderung,
Mähren der Krone wieder einverleibt werde und er seine
schreibungen auf Mähren, also auch jene bezüglich der ihm
behaltlos überlassenen festen Schlösser zurückstelle. Er will

---

[1]) Bachmann, Gesch. Böhmens, 2. Bd., S. 282.

[2]) Diese Urkunden, drei an der Zahl, bei Goldast, Comment
Auflage vom J. 1719 Bd. II, S. 275 f. Die Bemerkung Kalouse
a. a. O. S. 81, daß seine Belehnung ungültig war, weil sie ohne
stimmung der Stände erfolgte, ist nicht recht verständlich. D
die mährischen Stände hatten ebensowohl Siegmund als Albr
nahezu ausnahmslos als ihren Landesherrn anerkan
Die böhmischen kamen hingegen überhaupt nicht in Betracht,
sie durch die Empörung gegen ihren rechtmäßigen, von den and
Ländern anerkannten Herrn den Zusammenhang der Länder der k
mischen Krone aufgelöst hatten. Wäre übrigens diese Belehnung n
rechtswirksam geworden, so hätten bei der späteren Wahl Albre
zum König von Böhmen dessen Stände kaum Anlaß gehabt, die F
derung zu erheben, daß Mähren der Krone Böhmen wieder einverleibt wer

[3]) Archiv český III., S. 419, Palacký III., 3, S. 223.

ein und so erlosch mit der vollzogenen Wahl dieses Afterlehnsverhältnis im Wege der Konsolidation abermals und endgültig, da Mähren seither nicht mehr als Subfeudum weiter vergeben wurde.

Georg von Podiebrad, der nach Ladislaus Posthumus' Tode zum König von Böhmen gewählt worden (2. März 1458), suchte der Entfremdung des Landes für die Zukunft dadurch vorzubeugen, daß er feierlich in einer Urkunde vom 13. Januar 1464, wie er sagte, auf Bitten der mährischen Stände, die Markgrafschaft mit der Krone und dem Königreich, von denen sie einige Zeit abgetrennt war, „ewig und unwiderruflich" mit der Bestimmung wiedervereinigte, daß sie davon nie mehr in welcher Weise auch immer, weder ganz noch zum Teile, abgetrennt werden dürfe.[1]) In diesem Diplom wird des Lehnverhältnisses zur Krone Böhmen nicht weiter gedacht. Die Macht der Tatsachen war aber stärker und trotz dieser feierlichen Inkorporationserklärung wurde die Markgrafschaft, wie oben ausgeführt, nach Georg von Podiebrads Tode aus diesem Länderverbande losgelöst und gelangte in den Besitz des Königs von Ungarn, Matthias Corvinus. Unter dessen Regierung gingen die Wege Böhmens und Mährens wieder auseinander. Das Bewußtsein von der Sonderstaatlichkeit des Landes vertiefte sich noch mehr und fand den stärksten Rückhalt an der Macht der Landstände, die nun den Gipfel erreichte. Der Adel, darunter vor allem der Herrenstand, der die Souveränität des Landes in sich verkörpert glaubte, betrachtete sich zugleich als den geborenen Hüter der Landesfreiheiten und wußte sich die von ihm errungene Stellung rechtsförmlich zu verbriefen. Es geschah dies durch das vom Landeshauptmann Stibor von Zinnenburg in der Zeit zwischen 1486—1496[2]) verfaßte Rechtsbuch, in welchem das geltende Recht aufgezeichnet und das in der Folge als gesetzlich verbindliche Landesordnung anerkannt wurde. Darin fand die Unabhängigkeit der Markgrafschaft von jedem anderen Lande seinen feierlichsten Ausdruck. Matthias Corvinus war, eine kurze Episode unter Markgraf Matthias II. (1608—1611) abgesehen,[3]) der letzte Markgraf

[1]) Im Archiv český X., 274 abgedruckt.

[2]) Das Tobitschauer Rechtsbuch, herausgegeben von Brandl, S. XXIII.

[3]) Es war dies, als Kaiser Rudolf genötigt wurde, dem Erzherzog Matthias, seinem Bruder, Mähren mit Ungarn und Österreich abzutreten.

der das Land außerhalb des Verbandes mit Böhmen regierte. Nach seinem Tode († 4. April 1490) fiel Mähren gemäß dem Olmützer Vertrage vom 21. Juli 1479 an K. Wladislaw und teilte seither, die erwähnte kurze Zeit ausgenommen, die Schicksale Böhmens.

Seit ungefähr 1200 ein einheitliches geschlossenes Staatsgebiet, hatte es inzwischen seine territoriale Integrität eingebüßt. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war nämlich das Gebiet von Troppau zugunsten Nikolaus', eines natürlichen, aber späterhin legitimierten Sohnes K. Ottokars II., als selbständiges Fürstentum abgetrennt worden.[1]) Nachdem es wieder in den unmittelbaren Besitz der böhmischen Könige zurückgelangt war, wurde es mit den dazu gehörigen Städten Troppau, Jägerndorf, Freudenthal und Leobschütz in der Folge endgültig von der Markgrafschaft Mähren losgelöst und am 3. Juli 1318 vom K. Johann zu einem Herzogtum erhoben, das unter einem an Nikolaus II., einen Sohn des vorgenannten ersten Fürsten, als Lehn des Königreichs Böhmen verliehen wurde.[2]) Erst durch die obenangeführte Reichssatzung vom 7. April 1348 wurde diese Abtrennung von seiten des deutschen Kaisertums oberherrlich genehmigt[3]) und dadurch das

---

[1]) Die Verfügung ging von K. Ottokar II. selbst aus. Nach dessen Tode wies K. Rudolf von Habsburg der Witwe des letzteren, Kunigunde, ihr Wittum von 3000 Mark jährlich auf das Troppauer Land an. Bischof Bruno von Olmütz führte im Mai 1280 sein Mündel, den Herzog Nikolaus, in den Besitz des diesem von seinem Vater zugedachten Landes ein, s. Bachmann, a. a. O. S. 656 u. 668. Wenzel II. zog dann dieses besondere Fürstentum nach 1294 wieder an sich. Später scheint Nikolaus wieder eine Zeitlang darüber geherrscht zu haben. Vgl. über die verworrenen Besitzverhältnisse im Troppauischen, welche nach den spärlichen Quellen nur schwer klarzulegen sind, Biermann, Gesch. der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf 1874, S. 21 ff. Die Absonderung von Mähren war aber eine unwiderrufliche Tatsache geworden. Denn K. Johann setzt in einer Urkunde vom J. 1315 (Emler, Reg. III., S. 102) die terra Oppavia ausdrücklich der terra Moraviæ entgegen.

[2]) Der Lehnbrief bei Emler, Reg. Boh. III., 186, abgedruckt.

[3]) Das Herzogtum blieb aber immer in einer gewissen näheren Verbindung mit der Markgrafschaft. Seine oberen Stände hielten an der Rechtsgemeinschaft mit letzterer fest und hatten ihren Rechtszug an deren Landrecht. K. Siegmund bestätigte der Landschaft, daß sie nicht von diesem Landrecht gesondert werden dürfe (Altmann, Reg. König Sigismunds Nr. 3972) und auch der Mährisch-Troppauer Vertrag vom 28. Oktober 1481 bekräftigte diesen Zustand. Wie aber dennoch

Fürstentum Troppau als deutsches Lehn, beziehungsweise böhmisches Afterlehn rechtmäßig begründet.

Auch die Rechtsstellung des Bistums Olmütz wurde erst durch den gleichen Akt der Reichsgewalt geregelt. Faktisch war dessen reichsfürstliche Stellung im Laufe des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich erst zur Zeit des deutschen Interregnums, erloschen, seine Macht aber in der Zwischenzeit, namentlich unter Bischof Bruno von Schaumburg (1245—1281) ansehnlich gestiegen. Es verfügte über zahlreiche Vasallen, welche namentlich von diesem berühmten Kirchenfürsten nach Lehnrecht mit bischöflichen Besitzungen ausgestattet worden waren. Die böhmischen Könige rechneten den Bischof von Olmütz wie den von Prag, wenn nicht schon vorher, so doch seit Wenzel II.[1]) und gewiß von K. Johanns Zeiten an zu den Fürsten des Königreichs.[2]) Es wurde auch im Jahre 1344 von der Erzdiözese Mainz abgetrennt und der unter einem gegründeten Prager Kirchenprovinz als Suffraganbistum neben dem von Leitomischl unterstellt. In der mehrgedachten Reichssatzung vom 7. April 1348 wurde hinsichtlich des Bistums Olmütz, sowie dies bezüglich des Herzogtums Troppau und der Markgrafschaft selbst geschehen

in der Folge trotz aller Bemühungen der oberen Stände beider Länder eine völlige Entfremdung Platz griff und das Herzogtum zu Schlesien gezogen wurde, kann hier nicht erörtert werden.

[1]) K. Wenzel II. sicherte dem Markgrafen Friedrich von Meißen anläßlich des beabsichtigten Ländertausches vom 6. Februar 1289 (Reg. Boh. II., S. 633) die Erhebung des diesem überlassenen Besitzes zu einem vom Königreich Böhmen abhängigen Fürstentum zu. Die faktische Mediatisierung der Bischöfe von Prag und Olmütz, welche sie von Reichsständen zu böhmischen Eürsten und Landsassen herabdrückte, wird damals für Wenzel II. und Friedrich von Meißen richtunggebend gewesen sein. Gewiß unterstanden schon der Oberhoheit dieses Königs neben den genannten geistlichen, auch weltliche Fürsten, d. i. große böhm. Kronvasallen mit ausgedehnteren zusammenhängenden Territorien (in den schlesischen Herzogtümern), vgl. auch Ficker, a. a. O. S. 40 ff., 124 ff.

[2]) Schon in seiner Handfeste vom 18. Juni 1311 (Cod. dipl. Mor. VI, 37) wendet sich K. Johann an omnes regni nostri Boemie et Moravie principes ecclesiasticos et seculares et barones. Derselbe bezeichnet dann in der Urkunde vom 13. Oktober 1313 (Emler, Reg. III, 68 und 161) die Bischöfe von Prag und Olmütz als principes regni Bohemie und in der Urkunde vom 18. September 1323 (ebd. III, S. 356 und 907) sowohl den letzteren als auch den Herzog von Troppau als „seine Fürsten".

war, festgestellt, daß es ein den Königen von Böhmen verliehenes Reichslehen sei und seine Inhaber die Temporalien aus der Hand jener als ein Afterlehen zu empfangen hätten.[1])

Sowohl die Markgrafen von Mähren aus der Luxemburger Seitenlinie, als auch die Herzoge von Troppau aus dem linksseitigen Stamme der Przemysliden und die Bischöfe von Olmütz waren sonach böhmische Fürsten und ihre Besitzungen böhmische Fürstenlehen. Diese waren mit den anderen Ländern, die den Königen von Böhmen eigneten, zu einer Gesamtheit vereinigt, für welche im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts schon unter König Johann die Bezeichnung „Krone Böhmen" aufkam.[2]) Die Bezeichnung „Länder der Wenzelskrone" wurde dagegen niemals angewandt. Sie ist vielmehr eine späte spielerische Erfindung staatsrechtlicher Parteitendenz und darauf zurückzuführen, daß Karl IV. an Stelle der alten Krone eine neue anfertigen ließ, die dem H. Wenzel gewidmet und in der nach diesem benannten Kapelle in Prag aufbewahrt wurde.[3]) Karl IV. suchte den Besitz seines Hauses im Rahmen des deutschen Kaisertums zu einem eigenen möglichst

[1]) Nichtsdestoweniger gehörten die Bischöfe von Olmütz zu den mährischen Ständen und nahmen in dieser Eigenschaft an den Landtagen und der Landesverwaltung teil. In der Urkunde Bischofs Johann vom 2. April 1368, Cod. dipl. Mor. X, S. 26, wird ausdrücklich anerkannt, daß die Landgüter des Bistums zur Jurisdiktion des Markgrafen gehören und der allgemeinen Landsteuer (berna) und anderen öffentlichen Lasten unterworfen seien.

[2]) Zum erstenmal begegnen wir diesem Ausdrucke in der Urkunde K. Johanns vom 19. Mai 1329 an die Stadt Görlitz (Reg. Boh. III, S. 612): „Quia cives Gorliczenses corone et mense regni nostri Bohemie stabiliter affigi ac inseparabiliter uniri desiderant, cives eosdem ac civitatem Gorlicz nobis heredibus et successoribus nostris regibus ac ipsi regno nostro Bohemie perpetuis in antea temporibus incorporandos duximus prommittentes — — cives ipsos, civitatem et proventus advocacie ibidem a corona regni nostri antedicti nullo unquam tempore alienare." Vom Jahre 1341 angefangen wird die Anwendung der Bezeichnung „corona regni Bohemie" häufiger (Reg. Boh. IV., S. 399, 402, 413, 538). Wurde darunter ursprünglich das königliche Haus verstanden, durch welches allein die zahlreichen von ihm erworbenen Länder und Herrschaften zu einer Einheit zusammengefaßt wurden, so ging später dieser Name auf diesen Hausbesitz selbst über. Oft wurde dieser Ausdruck auch für Böhmen allein im Gegensatze zu Mähren gebraucht, beispielsweise in der Urkunde Cod. dipl. Mor. IX., S. 339.

[3]) Reg. Boh. IV., S. 682.

einheitlichen Reichsverbande umzugestalten. Bezüglich Luxemburgs und Mährens durch die Erbteilung seines Vaters gebunden, suchte er den Anschauungen seiner Zeit und dem Vorbilde, das Deutschland bot, entsprechend, in der Lehnverbindung die Klammer, welche alle seiner Dynastie gehörigen Länder zusammenhalten sollte. Es war ihm zudem geglückt, was seinen mächtigsten Vorgängern nicht gelingen wollte, Böhmen und Mähren kirchlich zu vereinigen.[1]) Demselben Zwecke diente auch die Abtrennung des Herzogtums Troppau und des Bistums Olmütz von der Mark, wodurch diese zum Vorteil der Krone ansehnlich geschwächt wurde. Diese Verfügung war bezüglich Troppaus sicherlich eine rechtswidrige und wurde, wie erwähnt, erst durch das Deutsche Reich formell unanfechtbar gemacht. Karl hoffte nun, das ihm vorschwebende Ziel dadurch zu erreichen, daß er dieses Lehnsverhältnis der großen Kronvasallen, d. i. des Markgrafen von Mähren, der Herzoge von Troppau und Schlesien und des Bischofs von Olmütz zu dem königlichen Hause von Böhmen strengstens betonte und zahlreiche feierliche Verbriefungen erließ, welche es so deutlich als nur möglich aussprachen, daß diese Lehnsabhängigkeit für alle Zeiten aufrechtzuerhalten sei und unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt werde. Er wurde daher nie müde, diese Vasallität immer wieder in Erinnerung zu rufen[2]) und seine Vorsicht erstreckte sich sogar auf die Titulatur.[3])

Die daraus für Mähren entspringenden Rechtsverhältnisse waren durch das gemeine deutsche Lehnrecht gegeben und wurden zudem in dem Lehnbrief und dem Lehnrevers vom

---

[1]) Karls Versuch, das Bistum Breslau gleichfalls der Erzdiözese Prag einzuverleiben, war fehlgeschlagen. Werunsky, a. a. O. S. 351.

[2]) Dies geschieht beispielsweise im Vertrage mit Herzog Bolko von Schweidnitz vom 14. Februar 1359, Cod. dipl. Mor. IX., S. 95 ff., ingleichen in den Bestätigungen der vom Markgraf Johann errichteten Testamente (s. weiter unten) und im Diplom Johanns vom 18. April 1371, ebend. X., S. 143.

[3]) So mußte im Diplom K. Wenzels vom 10. Februar 1372, Cod. dipl. Mor. X., S. 175, übereinstimmend mit der Urkunde Josts vom gleichen Tage, ebend. 176, ausdrücklich erklärt werden, daß der Titel eines obersten Herrn von Mähren den Rechten des Königreichs und der Krone Böhmen, sowie der Stellung der Bischöfe von Olmütz und der Herzoge von Troppau unnachteilig sein solle.

26. Dezember 1349[1]) besonders hervorgehoben. Die Markgrafen waren danach in der Verfügung über die Lehnssubstanz beschränkt und bedurften daher zu Veräußerungen und Verpfändungen der Markgrafschaft und des markgräflichen Kammer- oder Domanialguts,[2]) sowie zu testamentarischen Verfügungen darüber[3]) der Einwilligung ihres Unterherrn, des Königs von Böhmen. Die Afterleihe zum Zwecke der Neuerrichtung von Lehen im Lande und Veräußerungen und insbesondere Schenkungen an Kirchen und Klöster waren aber hierunter nicht begriffen.[4]) Zu den dort besonders betonten Verbindlichkeiten der Markgrafen als böhmischer Mannen gehörte die Obliegenheit, bei der Krönung und auch bei der Wahl des Königs und anderen die Ehre und Integrität

---

[1]) Oben S. 89.

[2]) Desjenigen, was „marchionalis" war, wie es in der Urkunde im Cod. dipl. Mor. IX., S. 129 heißt, oder was zu dem corpus et pertinentiis, ebd. S. 236, oder zur mensa et camera, ebd. S. 323, oder zum fundus der Markgrafschaft, ebend. X., S. 137, gehörte. Im mehrfach angeführten Lehnbrief heißt es: „Neque . . marchionatum eundem in toto vel in parte . . . donare obligare, aut alienare debebimus aut sequestrationis modo . . . removeri."

[3]) Die freie Vererblichkeit des mährischen Fürstenlehns im Mannsstamme Johanns stand natürlich fest. Dagegen waren Vergabungen von Todes wegen nach gemeinem deutschen Lehnrecht ohne Einwilligung des Oberlehnsherrn ungültig, s. oben S. 91. Markgraf Johann Heinrich holte daher nicht nur die Zustimmung seiner Söhne, sondern auch die seines Lehnsherrn zu der von ihm letztwillig verfügten Erbteilung ein. Demnach heißt es in der lateinischen und deutschen Genehmigungsurkunde Karls IV. vom 12. Mai 1371, daß er „divisionem, ordinacionem et disposicionem prefatas", „die obgenannten ordenungen, teylungen und schickungen" genehmige, ebd. X., S. 146 f. u. 148 f. Vergleiche übrigens die Entscheidung des böhmischen Lehnhofgerichts vom 12. Dezember 1360 (ebd. IX., S. 151), wonach kein Mann der böhmischen Krone sein Lehngut ganz oder teilweise ohne des Herrn Bewilligung verschenken, verkaufen oder darüber von Todes wegen verfügen dürfe.

[4]) Ersteres geht aus zahlreichen im Cod. dipl. Mor. abgedruckten Lehnbriefen, letzteres aus dem ebd. X., S. 227, XII., 361, XIII., 437, XV., 176, veröffentlichten u. v. a. Urkunden hervor. Besitzungen, die kraft des landesfürstlichen Heimfallsrechts an die Markgrafen gediehen waren, veräußerten sie ohne jede Einschränkung, selbst an Laien, s. ebd. S. 55, 434. Aber auch Verkäufe, Verpfändungen und Schenkungen von Kammergut überhaupt, sogar an Laien, kamen ohne den Consens des Prodominus, des Königs von Böhmen, vor, s. ebd. XIV., S. 11, 155, 251, 365, 382.

(honorem et statum) des Königreichs betreffenden Angelegenheiten gleichwie andere Fürsten der Krone auf vorherige Einladung hin zu erscheinen. Die Belehnung sollte binnen Jahresfrist nach Eintritt der Vakanz innerhalb der Grenzen Böhmens vor sich gehen und der im Lehnbrief vorgesehene Eid, betreffend die Aufrechterhaltung des Afterlehnsbands zur Krone Böhmen, vom neuen Markgrafen abermals abgelegt werden. Diesem Rechtsverhältnis zuwiderlaufenden Verfügungen sollten die Stände, wie erwähnt, den Gehorsam verweigern.

Die Bemühungen Karls IV., den Luxemburger Länderbesitz zu einem einheitlichen Körper umzuschaffen und dadurch das Gewicht seiner Hausmacht gegenüber den rivalisierenden Fürstenfamilien innerhalb des Deutschen Reichs zu verstärken, mußten notwendig fehlschlagen. Denn das Lehnsband konnte diese Aufgabe nicht erfolgreich lösen, wie sich dies am Deutschen Reiche selbst klar erwies, und er wurde ihr übrigens durch die Verteilung seines Länderbesitzes unter seine Söhne, die er letztwillig verfügte, selbst untreu. Wie in den übrigen Kronländern, blieb auch in Mähren während der ganzen geschilderten Zeit die selbständige Entwicklung des staatlichen Lebens unangetastet. Die Markgrafen befanden sich im Besitze der unbeschränkten Landeshoheit, sie waren ebensowenig Untertanen im heutigen Sinne des Wortes, wie die Könige von Böhmen im Verhältnisse zum Deutschen Reiche.[1]) Es ist daher nicht besonders auszuführen, daß sie nach Rechten selbständig Staatsverträge schlossen,[2]) über das Landesaufgebot unabhängig verfügten, Kriege mit ihren Nachbarn führten, die Gerichtshoheit und alle landesherrlichen Hoheitsrechte überhaupt, insbesondere das Maut-

---

[1]) Wie sorgsam beflissen Karl IV. war, sich des Eingreifens in die inneren Verhältnisse zu enthalten, zeigen die Urkunden in den weiter folgenden Anmerkungen 6 und 7 der folgenden Seite aufs deutlichste.

[2]) Nicht als ob es hiefür eines Beweises bedürfte, sei beispielsweise auf die vielfachen Verträge der Markgrafen mit Österreich hingewiesen, unter v. a. auf die Friedensverträge vom J. 1356 bei Kurz, Österreich unter H. Albrecht dem Lahmen, S. 319, ferner die von 1407, im Cod. dipl. Mor. XIII., S. 476, 489 und 532, welch letztere wortdeutlich auf die Länder Mähren und Österreich selbst und nicht etwa bloß auf deren Fürsten lauten.

und Zoll-,[1]) ferner das Straßen-,[2]) Markt-,[3]) Juden-[4]) und Münzregal[5]) zu eigenem Vorteil übten, das alleinige Befestigungsrecht besaßen,[6]) so daß ohne ihre ausdrückliche Bewilligung innerhalb der Landesgrenzen keine Befestigung (castrum, munitio, fortalitium) errichtet werden durfte. Ihnen stand ferner die alleinige und ausschließliche Lehenherrlichkeit über alle im Lande ansässigen Mannen, die des Olmützer Bistums ausgenommen, zu.[7]) Sie bezogen ausnahmslos die Landsteuer (berna) und alle anderen Einkünfte ihres Gebiets, beriefen die Landrechte und Landtage und waren überhaupt im Besitze einer Vollgewalt, wie sie den anderen großen Territorialherren Deutschlands eignete. Aber auch wenn Mähren eines besonderen Regenten entbehrte und unter die unmittelbare Herrschaft des Königs von Böhmen zurückkehrte, hatte dies keinerlei Abhängigkeit von diesem Lande und dessen Beamten und Ständen zur Folge. Seine staatliche Individualität wurde immer geachtet und, von Friedrich dem Schönen von Österreich beginnend,[8]) seitens der Könige

---

[1]) Vgl. beispielsweise das Mautprivilegium vom Jahre 1377 für Olmütz, ebd. XI, S. 56, 73, vom Jahre 1379 für Znaim, ebd. S. 145, und die vollständige Maut- und Zollfreiheit in ganz Mähren vom Jahre 1409 für Mähr. Neustadt, ebd. XIII, S. 519. sowie ebd. X, S. 226.

[2]) ebd. X., 215 (mittels Diploms vom 25. Juni 1373 ändert Markgraf Johann den Straßenzug zugunsten der Stadt Brünn — die dort erwähnte „strata regia“ beweist, daß dem deutschen König das Straßenrecht ursprünglich auch in Mähren zustand, vgl. Schröder, a. a. O. S. 397, 535) und 226 f.

[3]) Ebd. XI., S. 120, 130, 403. Hieher gehört der Friedensvertrag zwischen Mähren und Österreich vom 9. Oktober 1407, ebd. XIII., S. 532, wonach der Kaufmannschaft beider Lande der sichere Handelsbetrieb gewährleistet wird.

[4]) Ebd. S. 40, XIII., S. 490, 533.

[5]) Ebd. XI., S. 3 („unam marcam grossorum moravici pagamenti et numeri“).

[6]) Ebd. XV., S. 89 f.

[7]) Laut Diploms Karls IV. vom 21. Oktober 1371, Cod. dipl. Mor. X., S. 164 und 165, wurde ähnlich, wie dies im privilegium majus hinsichtlich der Herzoge von Österreich ausgesprochen war, bestimmt erklärt, daß es im Lande keinen andern Lehnsherrn als den Markgrafen geben dürfe, d. h. es wurden hier alle Außenlehn, selbst die des Königs von Böhmen untersagt (darüber im allgemeinen Schröder, a. a. O. S. 596).

[8]) Das den Ständen erteilte Privilegium vom J. 1307 wird im Schreiben desselben vom 31. August 1307 erwähnt, Reg. Boh. II, S. 922.

von Böhmen durch besondere Handfesten feierlich anerkannt. Von diesen verpflichtete sich K. Johann im Freiheitsbrief oder Inauguraldiplom vom 18. Juni 1311,[1]) alle Rechte, Gewohnheiten und Privilegien des Landes aufrechtzuerhalten. Insbesondere versprach er, die allgemeine Steuer von den Landgütern (den Schoß oder tschechisch die berna) nur aus Anlaß seiner und seiner Kinder Verehelichung zu fordern, das landesfürstliche Heimfallsrecht auf erblose Güter bei Vorhandensein männlicher und weiblicher Erben bis im vierten Glied nur im Falle eines die Konfiskation rechtfertigenden Verbrechens in Anspruch zu nehmen, die Landeseinwohner nicht zu Kriegsdiensten außerhalb der Grenze der Mark zu nötigen[2]) und Landesämter nur an geborene Mährer zu verleihen.[3]) Diese Landesfreiheiten bekräftigte er neuerlich am 28. August 1323. Da bestätigte er, daß er dem Landesbrauch entsprechend den gedachten Schoß nur bei seiner Krönung zum König von Böhmen und anläßlich der Verheiratung seiner Töchter erhalten habe und diese Steuer nur bei der Verehelichung noch einer derselben mit 16 Groschen auf jeden Lahn der Landgüter umlegen dürfe. Unter einem machte er sich verbindlich, die Landesburgen nur an Mährer zu überantworten und alle Einwohner standhaft bei ihren Rechten zu bewahren. Mittels eines dritten Diploms vom 31. Januar 1327

[1]) Im Cod. dipl. Mor. IV., 37 abgedruckt. Das nur in einem Formelbuch erhaltene Privileg für Böhmen und Mähren vom 25. Dezember 1311 (Reg. Boh. II., 973) scheint nur weitergehende Propositionen der Stände oder königliche Versprechungen im Stadium der Verhandlungen, in deren Zuge ein besonderes gesiegeltes Diplom in Aussicht gestellt wurde, zum Gegenstande zu haben, wenigstens geht letzteres aus dem Wortlaute der Niederschrift selbst hervor. Dagegen Bachmann, a. a. O. S. 881 f.

[2]) Der Passus „quod ultra metas regni nostri Boemiae et marchionatus Moravie... pro subjugatione terre alienigene eos invitos non compellemus" läßt nur diese Deutung zu. Die Bestätigung Karls IV. nächste Seite Anmerkung 2) drückt dasselbe in etwas verworrenerer Weise aus. Daß die Kriegsdienstpflicht der Mährer nur vom Standpunkte des Landes und seiner besonderen Interessen zu prüfen war, beweist obige Urkunde vom 25. Dezember 1311 („sed dum ipsis terris Boemiae et Moravie vel earum alteri defendendae vel pacificandae imminet necessitas... Boemi et Moravi simul vel divisim, prout bonum et status terrarum ipsarum exegerit, procedere necessario tenebuntur."

[3]) „quod nunquam alicui alteri quam Moravo in Moravia aliquod officium Suppe committemus."

erläuterte er die Verpflichtung zur Entrichtung der gedachten allgemeinen Steuer dahin, daß er sie nur noch bei der Verheiratung seiner Töchter oder im Falle der Krönung eines seiner Söhne zum böhmischen König in Anspruch nehmen dürfe, und verpflichtete sich, keine Burg oder Landesdomäne an Fremde zu verschenken, zu verpfänden oder zu verleihen.[1]) Auch Karl IV. beeilte sich, alle diese Landesfreiheiten bald nach seinem Regierungsantritte mittels der Handfeste vom Jahre 1347 zu bestätigen.[2]) Ingleichen Wenzel IV. nach Markgraf Josts Tode mit Diplom vom 16. Februar 1411.[3]) K. Siegmund versprach aus Anlaß der Verhandlungen mit den böhmischen Ständen im Jahre 1435 und 1436 ausdrücklich, daß kirchliche Ämter in Mähren nicht an Ausländer verliehen und die Mährer niemals vor ein auswärtiges Gericht geladen werden dürfen.[4]) Der von ihm nach dem Abschluß der Verhandlungen erlassene Majestätsbrief vom 20. Juli 1436[5]) bezog sich nur auf Böhmen. In einem Punkte war die Bestimmung getroffen worden, daß hier kein Ausländer ein Amt erlangen dürfe. Bezüglich Mährens und der übrigen Nebenländer wurden jedoch in bestimmtester Weise die von Karl IV. und den früheren Königen erlassenen Gnadenbriefe aufrechterhalten. Danach konnten also auch fernerhin in Mähren nur Mährer ein öffentliches Amt bekleiden.

Dem Lande war daher nach dem Wortlaute dieser noch wiederholt bekräftigten Privilegien[6]) und nach seiner bisherigen

[1]) Cod. dipl. Mor. VI., 175, 250.

[2]) Cod. dipl. Mor. VII., 546 f. Bezüglich der Ämter versprach er allgemeiner „pollicemur eisdem, quod nunquam alicui alteri quam Moravo in Moravia et Boemo in Boemia aliquod officium committemus". In Ansehung der Landsteuer machte er sich anheischig, sie nur bei seiner und seiner Kinder Verehelichung zu begehren.

[3]) Diese Handfeste ist bei Bretholz, die Übergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Österreich, im Archiv für österr. Gesch., 80. Bd., 252, als Beilage I. abgedruckt.

[4]) Diplom ddo. Brünn den 6. Juli 1435, am 6. Januar 1436 in Stuhlweißenburg vollzogen, Archiv český III., 427. Dieselben Zusicherungen erteilte K. Siegmund auch den böhmischen Ständen.

[5]) Archiv český III., S. 446.

[6]) K. Georg von Podiebrad bestätigte die Landesfreiheiten, insbesondere die Handfesten K. Johanns vom J. 1311, 1323 u. 1327 mittels Diploms vom 16. Juni 1458, K. Matthias Corvinus mittels Urkunde vom 25. Juli 1479 und K. Wladislaw mittels Handfeste vom 1. September 1490. Alle drei sind „auctoritate regia et marchionali Moraviæ"

ununterbrochenen historischen Entwicklung sein staatliches Sonderdasein und seine Unabhängigkeit gewährleistet. Innerhalb seiner Grenzen gab es, mit Ausnahme der Mannen des Olmützer Bistums, keine andere als mährische Untertanen.[1]) Die Markgrafschaft hatte ihr besonderes, vom böhmischen unterschiedenes Landeswappen,[2]) ihre eigene Verfassung und Verwaltung. Sie besaß ihre besonderen Gesetze. Diese konnten nur unter der Mitwirkung der Landstände, welche auch das alleinige Steuerbewilligungsrecht besaßen, zustande kommen, nur Eingeborene konnten zu den Landesämtern ernannt, Kriegsdienste außerhalb der mährischen Grenzen nicht geboten werden. Zur Handhabung der Rechtspflege bestanden eigene Gerichte für jeden Stand und besondere Landtafeln (in Brünn und Olmütz) und Stadtbücher. Ladung vor ein außermährisches Gericht oder Rechtszug (Appellation) an ein solches waren unstatthaft.[3]) Mähren oder vielmehr

erlassen, die ersteren zwei im Tobitschauer Rechtsbuch, Edition Brandl, S. 12 f., die letztere im Archiv český, XI., 385 f. abgedruckt. Das Privileg des Markgrafen Matthias Corvinus vom 9. April 1484, ebd. X., S. 284 f., bestätigte nur, daß die Landsteuer nur nach dem bisherigen Brauch gefordert werden dürfe, und dehnte das Erbrecht auf das fünfte Glied aus.

[1]) Diplom Karls IV. vom 21. Oktober 1371, Cod. dipl. Mor. X., S. 164, und das Schreiben Karls an den böhmischen Marschall Heinrich von der Leipen vom 22. Oktober 1371, ebd. S. 165. Darüber oben S. 128. Mit Diplom K. Wladislaws ddo. Preßburg den 17. März 1496, Archiv český V., 460 ff., wurde nachdrücklich bestimmt, daß alle Einwohner der Markgrafschaft den Rechten und Gerichten des Landes unterworfen seien und persönliche Privilegien keinerlei Ausnahme von der allgemeinen Justizhoheit desselben begründen können.

[2]) Der geschachte Adler erscheint zum Schlusse des 13. Jahrhunderts häufiger auf den markgräflichen Siegeln, seit den Luxemburgern ist er unbestrittenes Landeswappen, s. Chytil im V. Bande der Schriften der historisch-statistischen Sektion, 1853, S. 57.

[3]) Nur in Ehrenhändeln des Adels konnte es trotz seines hartnäckigen Widerstrebens faktisch zu einem allfälligen Rechtszug außer Landes kommen, wenn der in Prag residierende Landesfürst die Sache selbst entschied oder an sein Kammergericht überwies, vgl. Kalousek, a. a. O. S. 118. Dies geschah jedoch sehr selten, da es Sache des Landeshauptmanns oder Marschalls war, solche Streitigkeiten auszutragen, Tobitschauer Rechtsbuch, Ausgabe von Brandl, S. 124. Der Rechtszug der Städte an auswärtige Oberhöfe mittels Einholung von Rechtsbelehrungen (Weistümern), wie von Breslau, Leobschütz u. a., war ein Ausfluß der Rechtsgemeinschaft mit der Mutterstadt und beeinträchtigte nicht jenen Grundsatz. Auch von den Weinberggerichten des Landes

der mährische Staat hatte, wenn er nicht von eigenen Markgrafen regiert wurde, mit Böhmen nichts gemein als die Person des Herrschers. Nach dem Aussterben des gemeinsamen Regentenhauses besaß es aber das gleiche Wahlrecht hinsichtlich des neuen gemeinschaftlichen Landesherrn wie Böhmen. Denn in dem obenerwähnten Diplom, betreffend die Bestätigung der Fridericiana vom 7. April 1348, wurde ausdrücklich bestimmt, daß im Falle des völligen Erlöschens des Königshauses oder bei gänzlicher Verwaisung des Thrones aus einom anderen Grunde die Wahl den Ständen des Königreichs Böhmen und seiner Nebenländer zustehe. Die mährischen Stände ließen daher wiederholt die ohne ihre Beteiligung vorgenommene Wahl eines Königs nicht als für sie geschehen gelten und prüften selbständig, ob die Voraussetzungen für eine Wahl oder nicht vielmehr für ein zu beachtendes Erb- oder anderes Recht vorlägen. So waren beispielsweise Herzog Friedrich der Schöne von Österreich vermöge der vom Deutschen Reiche geschehenen Gesamtbelehnung seines Hauses, K. Siegmund vermöge seines Erbrechts zu Markgrafen angenommen worden. So wurde ferner Ladislaus Posthumus, während die böhmischen Stände sein Erbrecht bestritten und ihn erst, nachdem der Herzog Albrecht von Bayern und K. Friedrich III. die Wahl abgelehnt hatten, nur als gewählten König gelten lassen mochten, von Mähren bedingungslos anerkannt, und hier, noch ehe er zum König von Böhmen gekrönt worden war, zum Herrn angenommen (6. Juli 1453). Die böhmischen Stände verlangten daraufhin, daß die Huldigung in ihrer Gegenwart erneuert werde, da die Mährer Mannen der böhmischen Krone seien. Die Mährer erklärten dagegen, daß die Huldigung nach Recht und Ordnung geschehen sei. Seien sie auch ein Glied der Krone, so seien sie doch so frei wie die Böhmen und ihnen gleich, aber nicht Vasallen.[1]) Der Standpunkt der mährischen Stände wurde als rechtsbeständig anerkannt[2]) und noch späterhin bei der Thronbesteigung Ferdi-

ging die Appellation von altersher an das Bergrecht in Falkenstein in Österreich, Brandl, das Dirnauer Rechtsbuch (tschech.), S. LXVII.

[1]) Das Tobitschauer Rechtsbuch, nach der in d'Elvert, Die Vereinigung von Böhmen, Mähren und Schlesien zu einem Landtag 1868, S. 43 ff., enthaltenen deutschen Übertragung.

[2]) Der Wortführer der böhmischen Stände erklärte auf Veranlassung des K. Ladislaus: „Ihr Herren Mährer! Wir haben Eure Rede gehöret, aus welcher Ursache Ihr I. G. den König vor uns und eher

nands I. wirksam. Nur wenn es sich um die Wahl eines böhmischen Königs aus einer neuen Dynastie handelte, dann hätte die Krönung in Prag seiner Annahme als Markgraf in Mähren vorauszugehen.[1]) In jedem Falle mußte aber der Herrscher, bevor er zum Herrn der Markgrafschaft angenommen wurde, dem Lande eine Bestätigung seiner Freiheiten erteilen und diese beschwören.[2]) Danach empfing er erst das Gelöbnis des Gehorsams oder die Huldigung der Stände. Gemeinsame Zusammenkünfte der Stände Böhmens und Mährens sowie auch der anderen Nebenländer, welche dem gemeinsamen Herrscher für die von ihm zu verfolgenden Zwecke wünschenswert erscheinen konnten, fanden allerdings auch von Fall zu Fall, wenn auch nur sehr selten, statt. Man will sie nun uneigentlich Generallandtage nennen, um ihnen einen staatsrechtlich relevanten Charakter beilegen zu können. Aber für diese Periode gewiß ohne jeglichen Grund! Karl IV. hatte allerdings im Lehnbrief für Markgraf Johann Heinrich bemerkt, daß dieser und seine Erben, sowie andere böhmische Fürsten sich zur Krönung und anderen wichtigen Geschäften, welche die Ehre und die Integrität der böhmischen Krone beträfen, an den Hof zu begeben hätten. Von einer Verpflichtung der Stände Mährens ist aber hier keine Rede und selbst der Markgraf hätte nur auf vorherige Einladung, also nur gelegentlich, zu erscheinen gehabt. Bis zum Jahre 1419 wurde denn auch beispielsweise überhaupt keine solche Zusammenkunft abgehalten. Wenn sie aber nachher hie und da zur Erörterung eines gemeinsamen Interesses vorkamen, so hatten sie bloß den Charakter von Besprechungen des Adels, und wenn ein oder das andere Mal alle Stände versammelt waren, so fand doch immer eine internationale Verhandlung von Land zu Land im Wege von Deputationen statt. Die öfters erwähnte Beteiligung von Ständevertretern bei Krönungen kann aber auch nicht als land-

als wir zum Herrn angenommen habt und erkennen darin nichts anders, als daß Ihr daran gebührend und rechtmäßig getan habt. Und wir erkennen Euch nicht für Lehenleute, sondern für unsere, liebe Brüder und Verwandte und gute Freunde!" Ebd. S. 46.

[1]) Ebd. S. 46 ff.

[2]) Ebd. S. 48. Die Förmlichkeiten bei der Annahme des Markgrafen zum Landesherrn wurden in voller Ausführlichkeit und Genauigkeit im Diplom K. Wladislaws ddo. Brünn den 21. Februar 1497, Archiv český V., S. 462 ff., zur Danachachtung kundgemacht.

tägliche Verhandlung angesehen werden. Nie wurde aber bei solchen Versammlungen eine höhere Einheit, sondern immer nur jedes Land, das dabei vertreten war, abgesondert verpflichtet.[1]) Der Landeshauptmann Stiborius von Zinnenburg, der, wie erwähnt, gegen die Wende des Jahrhunderts die Gesetze und Rechtsgewohnheiten des Landes in dem sog. Tobitschauer Rechtsbuche zusammenfaßte, welches in der Folge die Geltung eines Gesetzbuchs erlangte, gab diesem Rechtszustand mit nachstehenden Worten Ausdruck: „Es ist aus den alten vorgeschriebenen Gewohnheiten zu entnehmen, daß dieses Land, ungeachtet es die Würde eines Königreichs und seine Krone verloren hat, dennoch allzeit frei geblieben und daß es keinem Herrn, auch keinem anderen Lande unterworfen sei. Denn die Herren, die Ritterschaft und die Prälaten leisten ihrem Herrn keinen solchen Eid wie die Böhmen, sondern ein bloßes Gelübde der Untertänigkeit und des Gehorsams und dieses tun sie keinem anderen Lande, sondern diesem ihrem Herrn und seinen von ihm ordentlich abstammenden Erben; auch dieses im Lande Mähren und sonst nirgendwo. Und die Städte tun ebenso, außer daß sie nach ihrer Gewohnheit den Eid schwören. Auch hat es seine eigenen freien Landrechte, ohne alles Hindernis seines Herrn selbst, auch ohne was immer für eine Berufung weder an Se. kaiserl. Gnaden, noch an seinen eigenen Herrn.“[2]) Diese Worte zeigen die Böhmen völlig ebenbürtige Stellung des mährischen Staates in lapidarer Weise auf. Aber nicht das gute Recht und die königlichen Briefe auf Pergament, der stolze Unabhängigkeitssinn und das machtgeschwellte Selbstgefühl des Adels und der Städte waren die kräftigste Stütze der Freiheit und Selbständigkeit des Landes. Als die böhmischen Herren eine den mährischen Ständen unerträglich scheinende Verordnung in die böhmische Landtafel eintragen ließen, ertrotzten die letzteren die Löschung, indem sie dem K. Wladislaw

---

[1]) Anders Kalousek, a. a. O. S. 128 f., dessen Darstellung für diese Periode von späteren Erscheinungen beeinflußt ist. Selbst bei einer so eminent gemeinsamen Frage wie die religiöse der Kompaktaten wurde immer für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren verhandelt und abgeschlossen, vgl. die Urkunden im Archiv český III., S. 398 ff.

[2]) Ebd. S. 49, Brandl, a. a. O. S. 28. Dieser kann sich hier von seinem tschechisch-nationalen Standpunkte aus nicht enthalten, den hartnäckigen Moravismus der Stände anzuklagen.

die stolzen Worte zuriefen, wenn dies nicht geschähe, wollten sie sich lieber von der Krone lostrennen, sollte darüber auch das Land auf ewige Zeiten in Asche liegen.[1]) So waren und blieben die Mährer selbst allezeit die besten und treuesten Hüter der Freiheit und Unabhängigkeit ihres Landes.

[1]) Das geschah im J. 1498, als die für den Fall des Erscheinens der mährischen Herren am Königshofe in Prag eingeführte Sitzordnung das Mißfallen jener erregt hatte. Die deutschen Städte waren nicht die letzten, welche die Zurücksetzung des Landes schwer trugen. Archiv český V., S. 474 f. u. 491 f. Als ferner der Prager Landtag das Privileg vom 12. November 1499 erwirkte, wonach Veräußerung von Krongut in Böhmen und den Nebenländern der Zustimmung der böhmischen Stände bedurften, mußte K. Wladislaw diese Bestimmung mittels Diploms vom 10. März 1510 für Mähren außer Kraft setzen (ebd. X., S. 339 ff.).

Christian Julius von Schierendorff,

ein Vorläufer des liberalen Zentralismus unter Josef I. und Karl VI.

Als Erzherzog Ferdinand von Österreich nach der Schlacht bei Mohacs (1526) die böhmische und ungarische Krone an sein Haus brachte, fehlten nahezu alle Voraussetzungen für das seinem weisen staatsmännischen Blick vorschwebende Ziel, aus dieser nur durch die Person des Herrschers zusammengehaltenen Ländermasse einen kräftigen, von einem einheitlichen Willen beseelten Staat zu bilden. Wenn auch die drohende Türkengefahr eine gemeinsame Verteidigung zur Pflicht machte, widerstrebten doch die nach Art und Sitte ihrer Bewohner voneinander geschiedenen Provinzen der angestrebten Einigung, weil namentlich die privilegierten Stände im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer ungemessenen Machtfülle die Besonderheiten der Länder eifersüchtig hüteten. Nach der Schlacht am Weißen Berge (1620) wurde zwar die nahezu souveräne Stellung der Landstände in Österreich gebrochen. Unerschüttert blieb aber noch die Macht des ungarischen Adels und es wollte selbst unter der Herrschaft des Absolutismus nicht gelingen, die Kräfte der drei Ländergruppen zu einem lebendigen Ganzen zusammenzufassen. Namentlich in den Kriegen Kaiser Leopolds zeigte es sich, daß diese mühsam zusammengehaltene österreichische Hausmacht den zentralisierten Staaten nach Art Frankreichs nicht gewachsen sei. Mehr als einmal mochte sich Prinz Eugen von Savoyen bei der Schwerfälligkeit des Kriegswesens und der kläglichen Hilflosigkeit des komplizierten Finanz- und Verwaltungsapparats der Stoßseufzer entrungen haben, wie unerläßlich es wäre, aus den zahlreichen Provinzen mit selbstsüchtig auseinanderstrebenden Interessen einen in sich gefestigten einheitlichen Körper zu bilden.[1])

Die Gefahr des Zerfalls, ja der Teilung des habsburgischen Länderbesitzes erschien zu Zeiten Kaiser Josefs I., namentlich aber nach der Thronbesteigung Kaiser Karls VI., in drohende

[1]) Arneth, Prinz Eugen von Savoyen, III. Bd., S. 547: „will es ohnumgänglich sein, dass man soviel möglich ist, ein totum aus E. Kays. und Cath. Maj. weithläufig und herrlichen Monarchie mache."

Nähe gerückt. Denn jener besaß nur einen männlichen Erben in der Person seines Bruders Karl, damals Königs von Spanien, dieser aber, nach dem Ableben Josefs der einzige männliche Sprosse des Erzhauses, ermangelte gleichfalls männlicher Nachkommen. Das Erbrecht der hinterlassenen Töchter war zwar in Böhmen landesgesetzlich festgestellt, jedoch wegen des Lehnrechtsverhältnisses zum Deutschen Reiche immerhin anfechtbar, in Ungarn dagegen nach dem geltenden Rechte ausgeschlossen. Kaiser Leopold und seine Söhne waren von der Notwendigkeit überzeugt, daß die Thronfolge der Erzherzoginnen gesichert werden müsse. Es ist bekannt, welchen Weg sie einschlugen, wie das Erbrecht des Weiberstammes anfänglich nur durch ein Hausgesetz geregelt und endlich die Stände aller Provinzen Österreichs und Ungarns vom Jahre 1720 angefangen vermocht wurden, abgesondert für jedes Land, die pragmatische Sanktion anzunehmen. Es wird nun immer denkwürdig bleiben, daß vorher ein genialer österreichischer Verwaltungsmann auftrat und mit echtem staatsmännischen Blick alle Erbübel Österreichs erkennend, ebenso zur Regelung der Thronfolge und Begründung einer dauernden Union der deutschen und ungarischen Erbländer als auch zur Einführung eines die Interessen der unteren Stände berücksichtigenden liberalen Regierungssystems um anderthalb Jahrhunderte der Entwicklung voraneilend, ein österreichisches Zentralparlament in Vorschlag brachte. Diese und vielfältige andere Anregungen dieses merkwürdigen Mannes auf allen Gebieten der öffentlichen Verwaltung verkümmerten aber nicht etwa im Staub und Moder der Bibliotheken und Archive, sondern beeinflußten vielfach in wirksamer Weise die staatliche Entwicklung Österreichs. Es ist eine Pflicht der gegenwärtigen Generation, welche sich im gesicherten Genusse aller jener Güter befindet, für welche er unerschrocken kämpfte, seinen Namen der unverdienten Vergessenheit zu entreißen.

Bidermann[1]) lenkte zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Urheber des, wie er voraussetzte, aus dem Jahre 1720 stammenden Plans eines österreichischen Reichsparlaments und bedauerte, daß der Name dieses erleuchteten Staatsmanns der Nach-

[1]) In seiner Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee, Abt. II., S. 38 ff., dann u. a. Denis, La Bohème depuis la montagne blanche, Paris, 1903, I., S. 437.

welt nicht überliefert wurde. Es gelang aber dem Schreiber dieser Zeilen, sowohl den Namen als den Werdegang dieser in mehr als einer Hinsicht ungewöhnlichen Persönlichkeit ans Licht zu ziehen. Das Manuskript, in welchem die Vorschläge des Unbekannten enthalten sind, trägt die Bezeichnung „Parerga sive Otia N. N.“. Ein Beisatz, der einen persönlichen Hinweis enthalten mochte, war durchgestrichen, wohl um den Namen des Autors vor Entdeckung zu bewahren, aber nicht so gründlich, als daß es nicht doch noch möglich wäre, die Schrift darunter wahrzunehmen. Der Titel der Handschrift lautet danach richtig: „Parerga sive Otia Schierendorffiana“ und lenkte uns auf die Spuren jenes Mannes.[1])

Er hieß Christian Julius Schierl von Schierendorff und wurde am 24. April 1661[2]) im deutsch-böhmischen Städtchen Duppau geboren. Er konnte, wenn die Überlieferung Glauben verdient, sein Geschlecht dreihundert Jahre zurückverfolgen. Die Familie war dem katholischen Glauben treu geblieben und manche ihrer Mitglieder sollen mit Gut und Blut die kaiserliche Sache gegen die böhmische Rebellion und die Schweden verfochten haben. Sein Vater Johann war Soldat. Ihm wurde sowohl wegen seiner Treue gegen den Monarchen, als um der Verdienste seiner Vorfahren willen am 7. August 1688 der Adelsstand mit dem Prädikate von Schierendorff (Schirndorf) verliehen.[3]) Über den Studien- und Entwicklungsgang seines jüngsten Sohnes Christian Julius ist nichts bekannt geworden. Sein Geburtsort war keine königliche, sondern eine untertänige

[1]) Bidermann, a. a. O. S. 187 glaubte, daß unter „Schierendorff“ der Ort zu verstehen sei, wo der Verfasser sein Buch zu Papier gebracht habe, und hatte hiebei das Schloß Sierendorf (Sürndorf) am Göllersdorfer Bache in Niederösterreich im Auge. Bei dieser Annahme konnte er, wie sich nun herausstellt, notwendigerweise keinen Anhaltspunkt zur Ermittlung der Person des Verfassers gewinnen.

[2]) Laut Duppauer Taufmatrik, Tom. II vom Jahre 1665, Post Nr. 24. Getauft wurde er bloß auf den Namen Christian.

[3]) Unter seinen Vorfahren väterlicher und mütterlicher Seite soll es viele langlebige, ja über einhundert Jahre alt gewordene Familienmitglieder gegeben haben. Alle diese Mitteilungen sind dem Archiv der Stadt Duppau entnommen, s. ferner Sommer, das Königreich Böhmen, statist.-topographisch dargestellt, XV., S. 150, und Tippmann, Gesch. der Stadt Duppau, 1895, S. 79. Im Adelsarchiv des Ministeriums des Innern sind keine auf den Adelsbrief der Familie Schierl bezügliche Akten erhalten.

Schutzstadt. Diese hatte unter den grausamen Bedrückungen und gemeinen Erpressungen des verschuldeten adeligen Stadtherrn zu leiden. Die Drangsale der „unter Herrenschutz lebenden" Bürgerschaft[1]) mußten sich dem kindlichen Gemüte tief eingeprägt haben und wirkten gewiß bestimmend auf seine späteren Lebensanschauungen ein. Er studierte die Rechtswissenschaft. Besser sind wir über seinen älteren Bruder, Georg Friedrich mit Namen, unterrichtet, der ihn nachhaltig beeinflußte und dessen Schicksal und Beispiel für sein Denken und Handeln vorbildlich warep.[2]) Dieser wurde am 28. März 1644 gleichfalls in Duppau geboren.[3]) Er hatte eingehend das private und öffentliche Recht nicht bloß der Krone Böhmens, sondern, wie er behauptet, auch Ungarns und Polens studiert[4]) und den Grad eines Lizentiaten der Rechte erlangt. Er praktizierte seit 1669 und war im Jahre 1678 geschworener Agent (Sachwalter) beim Reichshofrat in Wien und zugleich Advokat im Königreich Böhmen. Von Kaiser Leopold am 5. August 1679 mit dem Amte des königlichen Prokurators (Fiskals) im Markgraftum Mähren[5]) betraut, unterzog er sich mit rastlosem Eifer den Pflichten seines Berufs und nahm unermüdlich die Interessen der landesfürstlichen Kammer wahr. Die Schäden der Verwaltung konnten ihm nicht verborgen bleiben, und er hatte bald Gelegenheit, die Mißstände des öffentlichen Lebens, die eine geregelte Finanzwirtschaft unmöglich machten, an höchster Stelle mit Freimut und Unerschrockenheit darzulegen. Eine gedrängte Schilderung jener Zustände ist nicht leicht zu entbehren und wird wohl in jedem

[1]) Sie sind bei Tippmann, a. a. O. S. 8 ff., eingehend geschildert.

[2]) In den in der Anmerkung 1 angeführten Quellen wird überall eines dritten Bruders Ferdinand gedacht, welcher k. k. Fiskal in Mähren gewesen sei. Es muß hier eine Verwechslung mit Georg Friedrich vorliegen, der nicht nur polnischer Kanzleiassistenzrat war, wie die Quellen melden, sondern vorher auch das vorgedachte, dem angeblichen Ferdinand Schierl zugeschriebene öffentliche Amt bekleidet hatte. Einen anderen Fiskal des Namens Schierl als Georg Friedrich gab es aber nicht.

[3]) Laut Duppauer Taufmatrik, Tom. I. vom Jahre 1623.

[4]) Vgl. das später zu erwähnende Gesuch um Verleihung einer Reichshofratsstelle im königl. sächsischen Hauptstaatsarchiv.

[5]) Note der königl. böhmischen Hofkanzlei vom 5. August 1679 an die kaiserl. Hofkammer und Note der letzteren an das mährische Rentamt. (Originalakten des vormaligen Hofkammerarchivs im nunmehrigen gemeinsamen Finanzarchiv.)

Falle dem Verständnisse für die Zeit, in welcher die beiden Brüder zu wirken berufen waren, zu Hilfe kommen.

Die unheilvollen Begleiterscheinungen des dreißigjährigen Kriegs, der ungeheure Rückgang der Einwohnerzahl, die allgemeine Verarmung und geistige Öde, waren auch den deutschen Erbländern des Kaisers nicht erspart geblieben. Hier traten sie im Bunde mit einem völligen Umsturz der Herrschaftsverhältnisse und einer beispiellosen Knechtung der Gewissen auf. Der Protestantismus und die Allmacht der Stände waren gleichzeitig niedergerungen worden. Die absolute Gewalt des Landesfürsten und die Gegenreformation mit der Alleinherrschaft der katholischen Staatsreligion prägten nun den öffentlichen Zuständen ihren Stempel auf. Das Volk verkümmerte in geistiger Dumpfheit und wirtschaftlicher Not, da der Staat die wiedergewonnene Kraft der Entschließung nicht zur Hebung der unteren Klassen verwendete, sondern die soziale Gliederung der Stände unangetastet, ja eine auffallende Verschlechterung in der Rechtsstellung der Massen widerspruchslos geschehen ließ. Die politische Vorherrschaft des Adels in der Regierung des Staates war zwar beseitigt worden, seine sozialen Vorrechte wurden jedoch sorgsamst geschont und tunlichst gefördert. Es schien, als riefe man den Mitgliedern dieses Standes das in der neuesten Zeit gehörte Wort zu: Bereichert Euch! In jedem Falle beeilte sich Adel und höhere Geistlichkeit aus dieser Lage den möglichsten Vorteil für ihre materiellen Interessen zu ziehen und erreichten unter Duldung der Krone, daß sie straflos den Bürgerstand erniedrigen und schädigen und die Bauern versklaven durften. Der Verfall des einst so blühenden Bürgerstandes war zwar seit dem Ende des 15. Jahrhunderts unaufhaltsam gewesen. Neben der übermächtigen Stellung des hochmütigen Junkertums war für die Betätigung des Rechtsbereichs der städtischen Bevölkerung wenig Spielraum mehr vorhanden. Aber noch war die Geltung des Bürgertums als dritter (vierter) Stand bei den Landtagen in ihren rechtlichen Grundlagen unerschüttert geblieben. Nach der Unterwerfung der Stände und der Aufrichtung des Absolutismus änderte sich plötzlich das Bild. Die Aristokratie bestritt nun namentlich in Böhmen und Mähren dem Bürgertum geradezu die Eigenschaft eines freien Standes und würdigte seine Teilnahme an den öffentlichen Versammlungen der Landschaft zu einer verächtlichen Komödie herab. Die königlichen Städte, welche vormals jede für

sich das Stimmrecht ausübten, mußten sich nun bei den Landtags- und anderen ständischen Versammlungen zusammen mit einer Stimme begnügen.[1]) Sie hatten daher nicht mehr Gewicht, als ein Krautjunker, der ein winziges, landtäfliches Gut besaß. In Mähren waren sie zudem genötigt, außerhalb der Schranken der Landstube, von den Bedienten des Adels und dem Pöbel hin- und hergestoßen, stehend an den Beratungen teilzunehmen. In Böhmen mußte nun die Vertretung der Städte im Hintergrunde des Verhandlungssaals während der ganzen Dauer der Beratungen auf einer besonderen Estrade („Katheder") stehen.[2]) Das materielle Verderben des Bürgerstandes nach den Schrecknissen des dreißigjährigen Krieges vollendeten die Habgier des Adels und der Geistlichkeit, welche die jenem nach der ständischen Gliederung der Gesellschaft vorbehaltenen Nahrungszweige an sich rissen, den letzten Rest des Handels im Lande durch willkürlich eingehobene zahllose Mauten zugrunde richteten und die Steuern erfolgreich auf die Städte abzuwälzen trachteten. Noch ärger erging es dem Bauernstand. Die adeligen und geistlichen Grundherrschaften vernichteten die alten Robotregister (Urbarien),[3]) welche die Arbeitsleistung der Untertanen in den meisten Fällen auf nicht mehr als zehn Tage im Jahre festgesetzt hatten, und überbürdeten dann den Grundholden mit widerrechtlichen Fronden und Gesindediensten. Sie verübten durch willkürliche Erhöhungen der an Stelle der Robot zu leistenden Geldzinse und

---

[1]) Chlumetzky, Darstellung der altständischen Verfassung des Markgraftums Mähren 1861, S. 20, Čelakovsky im Časopis česk. mus. 1869, S. 139 f.

[2]) Erst K. Josef I. machte am 27. Januar 1711 diesem unwürdigen Zustande ein Ende, indem er befahl, daß die Vertreter des Bürgerstandes auf mit Tuch überzogenen Bänken Platz nehmen dürfen und gegen den Andrang des Publikums durch eine eiserne Stange zu schützen seien. Immerhin mußten sie beim Votieren aufstehen und bei anderen ständischen Zusammenkünften auf hölzernen Stühlen sitzen. Vgl. Weckebrod, Sammlung der seit 1600 bis 1740 ergangenen a. h. Gesetze, S. 182. In Böhmen erlangten die Prager Städte im Jahre 1649, daß ihre Vertreter innerhalb der Schranken Platz nehmen und sitzend ihr Votum abgeben durften. Die Vertreter der übrigen Städte mußten nach wie vor „auf dem Katheder" stehen und wurden nicht zur Verhandlung, sondern nur zum Anhören der königlichen Propositionen zugelassen. Vgl. Čelakovsky, a. a. O. S. 141 f.

[3]) Dies ist die Hauptursache, warum so wenige auf uns gekommen sind.

durch häufige Steigerung der Gebühren für die Erteilung der Bewilligung zu Erlernung und Antritt eines Handwerks, zur Verehelichung und dgl. schamlose Gelderpressungen selbst an den Ärmsten ihrer Untertanen. Sie legten die gesamte Grundsteuerlast auf die Schultern des Bauersmanns, so daß Adel und Geistlichkeit tatsächlich nahezu steuerfrei waren, und bestahlen und betrogen ihn häufig noch bei der Einziehung und Abfuhr der öffentlichen Abgaben. Nahm die Hofkammer wieder einmal einen Anlauf zur Einführung von Verbesserungen im Interesse der Massen, so wurden die bestgemeinten Maßregeln gewiß durch den Widerstand der Hofkanzleien, ebensovielen Hochburgen des brutalen Junkertums, schlechtweg vereitelt.

Die zahlreichen, langwierigen Kriege, die völlige Entkräftung der produzierenden Klassen und die geschilderten Mißbräuche in der Verwaltung hatten eine solche Zerrüttung der Finanzen zur Folge, daß der gesamte staatliche Apparat häufig gänzlich versagte. Auf welchem Tiefpunkt sich die Staatseinnahmen unter Kaiser Leopold befanden, mag, um nur ein Beispiel von vielen anzuführen, der Stand des Finanzwesens im allgemeinen und der in Mähren insbesondere zur Zeit, da Georg Friedrich Schierl erst wenige Jahre sein Amt versah, dartun. Die Einnahmen, welche der Monarch um das Jahr 1680 aus seinem gesamten Länderbesitz bezog, betrugen ungefähr 9 Millionen Taler.[1]) Mähren trug zu den Kriegslasten 250.000 Gulden, zum Bau der Landesfestungen 10.000 Gulden, ad liberam (dispositionem), nämlich für den Hofstaat und zur Besoldung der landesfürstlichen Beamten im Lande 65.000 Gulden bei. Die Kameralgefälle, welche durch das mährische Rentamt gingen, nämlich Bier- und Weintaz, Grenzmaut, Judenkontingent u. a., aber ohne Salz, ergaben eine lächerlich geringe Summe.[2]) Die gesamten Einnahmen des Staates aus dieser Provinz können für damals auf höchstens 350.000 Gulden veranschlagt

[1]) Helbig, Esaias Pufendorfs Bericht über Kaiser Leopold 1671—1674, Leipzig, 1862, S. 78. Arneth, a. a. O. III., S. 96, beziffert die österreichischen Staatseinkünfte zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit 12 Millionen Gulden, während die Frankreichs damals 140 Millionen Gulden betrugen.

[2]) Zu Anfang des 18. Jahrhunderts betrugen die obenangeführten Kameralgefälle 24.400 Gulden. Davon waren aber noch die Verwaltungskosten pr. 6002 fl. 23 kr. abzuziehen. Vgl. den gedruckten mährischen Landtagsschluß vom Jahre 1680 und d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, S. 311.

werden. Die Steuern waren aber dessenungeachtet für den entkräfteten gemeinen Mann unerschwinglich, weil sie nahezu allein auf seinen Schultern lasteten. Was Wunder, wenn der Kaiser mit Erlaß vom 26. Oktober 1680 von den landesfürstlichen Kameralbeamten in Mähren ein Gutachten verlangte, wie die Einkünfte dieses Landes vermehrt, die Ausgaben verringert und die hier eingeschlichenen Mißbräuche abgestellt werden könnten.[1]) Unter jenen forschte nur Georg Friedrich Schierl nach den tieferen Gründen der elenden und so verderblichen Finanzlage. Von dem „in der natürlichen Forderung der Vernunft" gegründeten Grundsatze ausgehend, daß jeder Staatsangehörige, welcher den landesfürstlichen Schutz genießt, verbunden sei, zu den für die gemeinsame Verteidigung und Wohlfahrt benötigten Mitteln „nach Proportion" beizutragen, rügt er vor allem, daß die höheren Stände sich ihrer Person und Renten halber der „ordinari Landtagsbewilligung", d. i. der ordentlichen Grundsteuerpflicht fast völlig entziehen. Dadurch werde wider die natürliche Billigkeit und Gleichheit eine sogenannte societas leonina begründet, indem der arme gemeine Mann die ganze Last trage, die höheren Stände aber allen Nutzen genießen. Da diese sich des Landes nur zu ihrem Vorteile bedienten, nicht aber auch die öffentlichen Lasten tragen wollten, so werde durch derlei Privilegien das Band der Gemeinschaft aufgelöst. Ein solches Vorrecht sei in früheren Zeiten, da die Markgrafschaft bei weitem mehr Freiheit besessen, von Adel und höherer Geistlichkeit nicht in Anspruch genommen worden. Ja, bis zur Regierung des Kaisers hätten die Stände bei weitem mehr an ordentlicher Grundsteuer (Kontribution) entrichtet, seither aber oft nichts und jeweilen nur im Wege einer außerordentlichen Beihilfe, als ob sie von der ordentlichen Leistung gesetzlich befreit wären. Dieses Unheil hätte von der „hochkostbaren Visitations- und Revisitationskommission" seinen Ursprung genommen.[2]) Damals sei das Land beschrieben und die sogenannten

[1]) Bericht des mährischen Rentmeisters vom 29. November 1680 (Original im gemeinsamen Finanzarchiv).

[2]) Im Jahre 1659 wurde an Stelle der Besteuerung nach Giltpferden die Besteuerung nach Lahnen eingeführt und das von der Lahnenvisitationskommission verfaßte Steueroperat seit 1669 von einer landtäglichen Revisionskommission überprüft. Es wurden damals nur die Acker- und Weingärten der Bürger und Bauern beschrieben und

Lahnen allein auf den Bürger- und Bauernstand verteilt und bei nahezu völliger Steuerfreiheit der oberen Stände das Ergebnis erzielt worden, daß diese seither nur auf fremden Buckel Steuerbewilligungen getan und sich nur hie und da bei den Einfällen der Tataren und anderer Feinde zu etwas ausgiebigerer Beihilfe herbeigelassen. Wenn sich aber schon die Stände wie bei der jüngstbeschlossenen Kaminsteuer zu einem Beitrag bereit erklärt hätten, so fände sich unter ihnen eine nicht geringe Zahl, welche selbst diese Kleinigkeit auf ihre untertänigen Bürger und Bauern abwälzen und dabei durch Mehrvorschreibungen für sich einen besonderen Profit erpressen. Daher erfordere es die Billigkeit, daß „solche anmaßende Immunität" aufgehoben werde und die Stände wie vor alters neben den Lahnen mitsteuern sollen. Dazu komme, daß die oberen Stände einschließlich der Geistlichkeit alle Gewerbe, aus denen die Bürger und Bauern ihre Nahrung ziehen und die sie zur Leistung von Abgaben befähigen sollen, an sich reißen. Auf diese Weise betrieben sie monopolartig den Tuch-, Getreide-, Obst-, Wein-, Garn-, Leder- und mannigfachen anderen Handel und schädigten hiedurch die bürgerliche Betriebsamkeit, so daß fast niemand mehr Veranlassung habe, nach den Städten Handel zu treiben. Durch solche dem Adel übel anstehende unedle Hantierungen, die ihm ja schon in den Turnierbüchern untersaget seien, werde das Volk seiner Nahrung entblößt und die Wurzel der landesfürstlichen Gefälle für den Privatnutzen weniger abgegraben. „Nur bei gottesgefälliger Gleichheit" können die direkten Steuern ansehnlich vermehrt werden. Er findet ferner den Ertrag des landesfürstlichen Heimfallsrechts durch die Veräußerungen zu gunsten der toten Hand ziemlich geschmälert und erachtet es hoch an der Zeit zu sein, das Verbot solcher Veräußerungen schärfstens zu handhaben. Auch fehle es an einer Vorkehrung gegen die Fideikommisse, die in gleicher Weise jenes Recht beeinträchtigen. Die anschließende Erörterung der herrschenden Mißbräuche gipfelt in einem flammenden Protest gegen die

nach der Aussaat und dem Rohertrage in Katastereinheiten, die sogenannten Lahne, eingeteilt, welche die Grundlage der Steuerrepartition bildeten. Die Güter, die sich im unmittelbaren Besitze der oberen Stände befanden, waren jedoch in den Steueranschlag nicht einbezogen worden, vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 221, 299 ff.

schändliche Bedrückung und wucherische Ausbeutung der niederen Klassen durch ihre Grundherrschaften und in einer wuchtigen Anklage gegen das selbstsüchtige, aller Gerechtigkeit Hohn sprechende Treiben der oberen Stände, wie sie bis dahin wohl noch nie in solcher Schärfe gehört worden war. Er hält es für den unverantwortlichsten und verderblichsten Mißbrauch, daß der unter Herrenschutz lebende Bürgers- und Bauersmann an seinem Hab und Gut und an seiner Freiheit gekränkt werde, als ob sie mit allen Ihrigen zu Preis wären. Da selbst nach der verneuerten Landesordnung die Privatrechte von den nach der Weißenberger Schlacht eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen unberührt geblieben waren, ja ausdrücklich in ihrem vorigen Bestand aufrechterhalten wurden, müsse er fragen, mit welchem Fug und Recht die Obrigkeiten die alten Urbarien kassierten und unerhörte neue Fronden und Abgaben aufbrachten? So werde der gemeine Mann, der im äußersten Schweiße seines Angesichts die Steuern und Abgaben erschwingt, zu Boden getrieben. Verschiedene Grundherren hätten die Kontributionskassen an sich gezogen und nicht nur den armen Mann durch ihre das landtägige Maß überschreitende Vorschreibungen übervorteilt, sondern auch die eingezogenen Steuern zum Schaden der landesfürstlichen Renten für sich verwendet.[1]) Dabei hätten sich die Vornehmen in ihrer Selbstsucht beim letzten Einfall der Tataren zeitlich aus dem Staube gemacht und das Land dem Verderben überlassen, während die geringeren es mit Gut und Blut verteidigten. Die Mächtigen vergeudeten den Schweiß der Untertanen in ungemessenem Prunk und Luxus und hätten jüngst bei der äußersten Bedrängnis des Staates zwar in des armen Mannes Beutel etwas mehreres bewilligt, aber hiebei ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß von ihnen selbst keinerlei Anlehen gefordert werden dürfe. Ein Mißbrauch, unter dem namentlich der Handel leide und völlig ins Stocken geraten war, seien der schlechte Zustand der Straßen und die angemaßten neuen und widerrechtlich gesteigerten Mautabgaben, welche die oberen Stände auf ihren Gütern, Märkten und Flecken einhöben. Dieser und andere Mißbräuche wucherten dann üppig weiter, da die Deklaratorien und Novellen zur verneuerten Landesordnung nicht in Druck gegeben, sondern wie ein arcanum ge-

[1]) Er führt hiebei zwei mährische Adelige namentlich an.

hütet und Abschriften ohne besondere ämtliche Bewilligung nicht ausgefolgt werden. Zur Abstellung dieser Mißbräuche wisse er kein anderes Mittel in Vorschlag zu bringen, als daß vor allem betreffs der Schuldigkeiten der hierländigen Untertanen „ein durchgehendes Maß“ festgesetzt und in die soeben in Umarbeitung begriffene verneuerte Landesordnung als Gesetz für ewige Zeiten eingeschaltet, die Übertretung dieser Vorschrift aber unter Strafe gestellt werde. Bei den Entscheidungen des Landrechts in Angelegenheiten fiskalischen Interesses werde ferner vielfach Urteil und Recht zugunsten von Privatpersonen gebeugt, auch fänden aus demselben Grunde beim K. Amt der Landeshauptmannschaft vorsätzliche Verzögerungen statt. Diesen Mißbräuchen ließe sich allerdings bald steuern, wenn nicht bei Hofe selbst Verzug und Unordnung solcher Art Begünstiger fänden.[1])

Wir haben die im Gutachten niedergelegten, vom Geiste echten Freisinns getragenen Ideen ausführlich wiedergeben zu müssen geglaubt, da sie ihren Urheber als einen Mann von seltener Einsicht und als das Musterbild eines um die Wohlfahrt der Massen warmfühlend besorgten Beamten, wie ihn die Zeit brauchte, der aber im damaligen Österreich nicht an seinem Platze war, deutlich erkennen lassen. So waren also die Grundsätze eines Mannes beschaffen, der bei der nahen Blutsverwandtschaft und der größeren Erfahrung des höheren Alters auf den Entwicklungsgang des jüngeren Mannes einen um so mächtigeren Einfluß gewinnen mußte, als sich dieser gleichfalls in Brünn aufhielt und hier in enger Gemeinschaft mit ihm wirkte. Christian Julius hatte schon im Jahre 1683 seinen Wohnsitz in der mährischen Landeshauptstadt aufgeschlagen.[2]) Er bekleidete hier, soweit sich aus den Akten ersehen läßt, kein öffentliches

---

[1]) Das ausführliche, hier nur zum Teile und in gedrängter Kürze wiedergegebene Gutachten Georg Friedrich Schierls befindet sich im k. u. k. gemeinsamen Finanzarchiv und trägt die Signatur: Herrschaftsakt Böhmen M. 1. Nr. 4. Der weitere Inhalt berührt vorzugsweise die inneren Verhältnisse der Kameralämter in Mähren und bleibt an dieser Stelle besser unberücksichtigt.

[2]) Eingabe des Christian Julius Schierl an das Königliche Amt der Landeshauptmannschaft vom 25. September 1693 (Prozeßfaszikel Nr. 59 ex 1693 der Tribunalakten im Archiv des k. k. Landesgerichts Brünn).

Amt.[1]) Nichtsdestoweniger fand er doch Gelegenheit, seine umfassenden Rechtskenntnisse, die er in einem ähnlichen Studiengang wie sein Bruder gewonnen hatte, praktisch zu verwerten. Gewiß lebte er bei seinem Bruder und der Prokurator muß sich bei den mannigfaltigen Geschäften des Fiskalamts seiner Beihilfe bedient haben. In jedem Falle wird Christian Julius durch seinen Bruder veranlaßt worden sein, Brünn zu seinem Aufenthalte zu wählen. Er verweilte mindestens zehn Jahre in dieser Stadt und verließ sie zugleich mit seinem Bruder, als dieser schimpflich aus dem Amte gejagt, nicht nur der Stätte der bisherigen Wirksamkeit, sondern auch seinem Vaterlande den Rücken kehrte.

Die rücksichtslose Offenheit, mit welcher der Kammerprokurator die öffentlichen Mißstände geißelte, die Unerschrockenheit und Beharrlichkeit, mit welcher er vielen Mitgliedern der mächtigen Adelsoligarchie des Landes in zahlreichen von ihm selbst anhängig gemachten Prozessen im landesfürstlichen Interesse entgegentrat, mußten ihm mächtige Feinde erwecken. Er behauptete sich aber in seinem Amt, dessen Bedeutung er selbst zu steigern gewußt hatte, da sein fiskalischer Eifer ihn wohl der Hofkammer empfahl, vierzehn Jahre, bis er der mächtigsten unter allen damaligen Gegnerschaften, der des Jesuitenordens, unterlag. Die Geschichte seines Falls ist für die Kenntnis des damaligen Österreichs zu lehrreich, als daß sie nicht erzählt werden sollte.

Das Brünner Kollegium der Sozietät Jesu besaß das Brünner Stadthaus zur goldenen Krone, vorgeblich auf Grund eines Kodizills oder einer Schenkungsurkunde des im Jahre 1608 verstorbenen obersten Landschreibers Wilhelm Zaubek von Zdietin. Ein Urenkel des letzteren, der Malteserritter und k. k. Oberst Leopold Ferdinand Dubsky Freiherr von Trzebomyslitz, der auch mit dem Hradischer Jesuitenkollegium wegen der landtäflichen Güter Habrowan und Zdaunek im Streite lag, beanständete jenen Besitztitel und bemühte sich die Einsichtnahme des Originals im Klagewege zu erzwingen. Die Sozietät suchte unter mannigfachen Vorwänden, das gerichtliche Verfahren zu vereiteln, indem

---

[1]) Man wäre versucht anzunehmen, daß Christian Julius das damals schon systemisierte Amt eines Fiskaladjunkten bekleidete, ich fand aber nicht, daß er in den Akten jemals so bezeichnet worden wäre.

sie zugleich beharrlich die Zuständigkeit des angerufenen Stadtgerichts bei der päpstlichen Kurie und vor dem Kaiser in Zweifel zog. Sie beschwerte sich auch wegen der Schmähungen gegen den Jesuitenorden, welche die Klagschrift enthielt, und wußte den Kaiser zu bestimmen, daß er eine Untersuchung anordnete, um die Person des Verfassers zu ermitteln. Der Stadtadvokat Sommer, welcher den Schriftsatz unterschrieben hatte, wurde auf Verlangen der Jesuiten allsogleich in Haft genommen. Er weigerte sich ebenso wie Freiherr von Dubsky und Christian Julius Schierl, den man in Verdacht hatte, die Klage ins reine geschrieben zu haben, den Verfasser zu nennen. Georg Friedrich Schierl gestand endlich selbst, daß er die Schrift „compiliert" habe. Dazu gehörte nicht geringer Mut. Denn der Schrecken, der von dem Auftreten der Sozietät Jesu in dieser Sache ausging, war so groß, daß Freiherr von Dubsky, wie er sich in einer an das königliche Amt gerichteten Eingabe ausdrückte, „wegen der formidolosen Potenz" seiner Prozeßgegner, die ihm und seinen allfälligen Rechtsbeiständen mit Exkommunikation drohten, keinen Advokaten finden konnte, ja selbst der ihm amtlich beigegebene Vertreter sich weigerte, ihm als Anwalt zur Seite zu stehen. Die verderblichen Folgen des Auftretens gegen den Orden blieben denn auch dem Kammerprokurator nicht erspart. Es wurde ihm zur Last gelegt, daß er den Orden in der Klage mit Impertinenzen überhäuft und verhöhnt, den Vätern Erwerbssucht vorgeworfen und ihnen ins Gewissen gegriffen habe, als ob sie nach abgeleisteter privater Pönitenz nun nicht schuldig zu sein glauben, unrechtmäßig an sich gebrachtes Gut wieder herauszugeben. Kaiser Leopold, allezeit ein Begünstiger und Förderer der Jesuiten, verhängte mit Reskript vom 10. November 1692 über alle Teilnehmer an der gegen diese gerichteten Schmähungen Strafen, die härteste über den Kammerprokurator als Urheber der Schrift. Dubsky, Christian Julius Schierl[1]) und

[1]) Die Phasen dieser Angelegenheit lassen sich an der Hand des Protokollbuchs des Brünner Stadtmagistrats vom Jahre 1692 im Brünner Stadtarchiv und des Bandes Nr. 48 der Beratungsprotokolle des Tribunals im Brünner Landesarchiv sehr gut verfolgen. Vgl. ferner die Note der böhmischen Hofkanzlei vom 13. November 1692 an die Hofkammer wegen Schierls Entlassung (im gemeinsamen Finanzarchiv). Die Jesuiten, welche vom Tribunal zur gerichtlichen Vorlage der Schenkungsurkunde verurteilt worden waren, blieben schließlich doch Sieger. Denn

der Stadtmagistrat, der mit zur Verantwortung gezogen wurde, kamen mit strengen Verweisen davon, die ihnen vor versammeltem Gericht erteilt werden sollten. Gegen den genannten Stadtadvokaten wurde auf weitere achtwöchentliche Haft erkannt, Georg Friedrich Schierl aber „wegen der bei Gericht vorgebrachten Cavillationen der verneuerten königlichen Landesordnung, auch ärgerlicher Injurien und Calumnien wider die Sozietät Jesu als ein öffentlicher Calumniant zu einem gerichtlichen Abtrag (Abbitte) verurteilt und demzufolge als ein Notatus seines Amtes entsetzt". Er mußte vor versammeltem Tribunal in Gegenwart des triumphierenden Rektors und einer großen Menge Volks demütigst Abbitte leisten, nachdem die Klagschrift vor seinen Augen zerrissen und mit Füßen getreten worden war. Christian Julius wußte sich diesem widerlichen Schauspiel zu entziehen und verließ Brünn. Er kehrte nur zurück, um im Auftrage seines Bruders die Registratur des Fiskalamts einer Kommission der Hofkammer zu übergeben.[1])

Georg Friedrich begab sich zunächst nach Wien und taucht dann in Polen auf, wo er wohl schon im genannten Jahre Dienste genommen haben muß.[2]) Er war zur Zeit der Regierung Kaiser Josefs I. königlich polnischer Kanzellariatsassistenzrat.[3]) Christian Julius folgte ihm nach Polen, wie er ihm nach Brünn

---

Kaiser Leopold gab ihrer Appellation statt. (Vgl. Prozeßfaszikel 62 ex 1693 der Tribunalsakten im Archiv des k. k. Landesgerichts Brünn.)

[1]) Der hitzköpfige Wirrkopf, Baron Dübsky, erkor sich ihn damals zum Stichblatt seiner Rankünen. Georg Friedrich Schierl erbat nämlich mit Eingabe vom 4. August 1693 für sich und namentlich auch seinen Bruder, den Dubsky mit Schmähungen überhäufe und mit Tätlichkeiten bedrohe, den Schutz des Tribunals nach Maßgabe der landesfürstlichen Securitäts- und Duellpatente (Prozeßfaszikel Nr. 59 ex 1693 der Tribunalakten im Archiv des k. k. Landesgerichts Brünn).

[2]) Kaiser Leopold nahm laut des an das königliche Amt der Landeshauptmannschaft gerichteten Reskripts vom 12. Juli 1703 den gewesenen Kammerprokurator Georg Friedrich Schierl wieder in Gnaden auf, sah ihm alle Folgen des seinerzeitigen Spruchs nach und erklärte ihn zu öffentlichen Diensten wieder für fähig. Unter den Gründen dieser Verfügung wird angeführt, daß Schierl ihm durch zehn Jahre in Polen allerlei treuerspießliche Dienste geleistet habe und zu solchen Diensten ferner erbötig sei (beglaubigte Abschrift im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien).

[3]) Gesuch Georg Friedrichs von Schierendorff um Verleihung einer Reichshofratsstelle im königl. sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden (Original.)

gefolgt war. Wahrscheinlich begab er sich gleichzeitig mit seinem älteren Bruder dahin. König Friedrich August I. ernannte ihn mit Dekret vom 2. Juli 1698[1]) zum Sekretär mit dem Range, wie er bei den königlichen Sekretären gebräuchlich sei. Er bezeichnet ihn dort ausdrücklich als Christian Julius Schierl den Jüngeren; Georg Friedrich Schierl der Ältere war also schon vorher in die Dienste des Königs getreten. Es ist auffallend, daß hier bloß der bürgerliche Name zur Anwendung gelangt. Die Brüder bedienten sich aber schon zur Zeit des Brünner Aufenthalts ihres Adelsprädikats von Schierendorff.[2]) Zwei Jahre später finden wir den Sekretär als polnischen Residenten in Wien.[3]) Der k. k. Staats- und Standeskalender auf das Jahr 1702[4]) führt ihn unter den „frembden Gesandten", und zwar beim Staatsgebiet „Polen", an. Hier heißt er „Christian Chirly[5]) von Schirendorff, königlich polnischer Rat und Resident". Er war dem Gesandten, damals Oberst, später General v. Wackerbarth, beigeordnet. Seine Tätigkeit im Dienste des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen wird in einem um 1704 in französischer Sprache erschienenen handschriftlichen Pamphlet in ein sehr ungünstiges Licht gerückt. Die Angriffe galten zunächst Wackerbarth; doch wurde auch sein Gehilfe nicht geschont. In den Berichten des Gesandten an den sächsischen Hof sei weder Zuverlässigkeit noch Wahrheit zu finden. Noch dazu schreibe er sie nicht einmal selbst, sondern der jüngere Schierendorff,[6]) ein großer Geisterseher im Reiche der Politik und un-

[1]) Originalkonzept im königl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. (Bestellung derer Residenten betreffend, anno 1697 seq., vol. I. loc. 952.)

[2]) Er und Georg Friedrich wurden zwar im obenerwähnten Strafreskript und in den Protokollen des Tribunals und Stadtrats bloß Schierl genannt, ja der ältere Bruder zeichnete die an den Magistrat gerichteten Eingaben bloß mit diesem bürgerlichen Namen. Das Prädikat „Schierendorff" war jedoch schon in damaliger Zeit dem Brünner Rat geläufig, denn im Index des Ratsprotokollbuchs vom J. 1693 werden die Angelegenheiten des Brünner Fiskals unter dem Schlagwort „Georg Friedrich Schierendorff" verzeichnet.

[3]) Korrespondenz mit dem Geheimen Rat Christoph Dietrich dem Jüngeren von Bose im königl. sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden.

[4]) S. 141 (dieses seltene Büchlein ist bei der k. k. Hofbibliothek in Wien vorfindlich).

[5]) Korrumpiert aus Schierl.

[6]) Förster (s. die nächste Anmerkung) übersetzte irrig: der „junge" Schierendorff.

leidlicher Schwätzer, welcher nicht wisse, was das Interesse des Königs von Polen an dem Hofe des Kaisers verlange und nichts gegen den letzteren zu unternehmen wage, aus Furcht, dessen Protektion zu verlieren.[1]) Diese Darstellung trägt das Gepräge der Gehässigkeit. Nur hervorragende Geistesgaben und Leistungen konnten dem Fremden inmitten des seine Rechte auf den ausschließlichen Besitz aller einflußreichen Stellen so eifersüchtig hütenden sächsischen und polnischen Adels den einflußreichen und von vielen ersehnten Posten in der Hauptstadt Deutschlands und in der Nähe des kaiserlichen Hofes verschafft haben. An jenen Bemerkungen ist wohl das eine richtig, daß er in seiner Stellung auf das Interesse des Kaisers, als dessen Untertan er sich immer noch betrachtete, in weitgehender Weise Rücksicht nahm. In einer Zeit, in welcher die Staatsmänner nur zu häufig aus dem Dienste ihres Souveräns in die eines anderen übergingen, war dieser Interessenzwiespalt nicht zu vermeiden.[2]) Er selbst sprach sich darüber mit Offenheit aus. Im Jahre 1702 bestand ein Plan zur Ermordung Franz Rakoczys. Er hatte sich in die Verschwörung

---

[1]) Die „les caractères des ministres de la cour de Pologne et l'electeur de Saxe" betitelte Handschrift ist bei Förster, Die Höfe und Kabinette Europas im achtzehnten Jahrhundert, im 3. Bande ausgezogen. Vergl. insbesondere ebend. S. 337. Im Dresdner Staatsarchiv sind einige Berichte von Christian Johann Schierendorff an den Staatsminister Dietrich den Jüngeren von Bose erhalten, welche, abgesehen von rein persönlichen, den Adressaten, wie es scheint, sehr interessierenden Mitteilungen, streng sachlicher Natur sind.

[2]) Andererseits handelte er wohl im Geiste jener Zeit, als er auch später, da er in kaiserliche Dienste übergetreten war, seine freundschaftlichen Beziehungen zur sächsischen Regierung aufrechterhielt und sie von Fall zu Fall über wichtige Vorkommnisse der äußeren Politik, von denen er Kenntnis erlangt hatte, auf dem Laufenden erhielt (solche Berichte über die Angelegenheit Mazeppa und die Stimmung Peters des Großen gegen den König von Sachsen nach dem Frieden von Altranstädt sowie über den Zustand des türkischen Heers zur Zeit des Verweilens Karls XII. in der Türkei aus den Jahren 1708 uud 1711 sind im Dresdner Hauptstaatsarchiv erhalten). Als polnischer Resident hatte er übrigens auch dem Czar Peter dem Großen Dienste geleistet. Auf Grund einer ihm von diesem erteilten eigenhändigen Vollmacht warb er hohe und niedere Militärs und „Staatsbediente" an und schickte sie nach geschlossener Kapitulation nach Rußland. Die meisten seien unzufrieden zurückgelangt, weil die Russen die Deutschen anfeindeten, nur die Künstler hätten dort ihr Glück gemacht (Schreiben Schierendorffs an Christian Wolff, ohne Datum, etwa aus dem Jahre 1721, s. unten S. 245.

tiefer eingelassen, als dem Interesse König Augusts, der sich damals Frankreich näherte, entsprochen zu haben scheint. Der hochverräterische ungarische Magnat war aus der österreichischen Haft entflohen und hatte in den Ländern des weißen Adlers Zuflucht gesucht. Ein polnischer Edelmann fand sich nun in Wien ein und ließ hohenorts melden, daß er in Gemeinschaft mit seinen Freunden bereit sei, dem in Ungarn zu besorgenden Unheil durch Ermordung Rakoczys zuvorzukommen, wofern ihm eine Belohnung zugesichert würde. Der Pole berief sich auf Schierendorff. Der Resident hatte nun nach seinem Geständnis in der Tat an jenen Stellen, wo man mit dem genannten Ehrenmann wegen des erwähnten Anerbietens unterhandelte, bekanntgemacht, daß er diesen und seine Freunde kenne und der Anschlag ihm allerdings möglich scheine. Ja, er hatte sogar eine dem dunklen Ehrenmann von anderer Seite ausgestellte „Assekuranz" als Zeuge mit unterschrieben. Der Gesandte Wackerbarth machte ihm persönlich die heftigsten Vorwürfe über diese seine Haltung. Schierendorff hielt es daher für notwendig, sich nach dieser mündlichen Auseinandersetzung, die ihn in die heftigste Bestürzung versetzt habe, auch schriftlich zu rechtfertigen. In seinem Entschuldigungsschreiben vom 11. August 1702[1]) versichert er nun „auf Seel und Seligkeit", daß er wegen Massakrierung des Fürsten Rakoczy nichts Schriftliches, nicht einmal en chiffre, aus der Hand gegeben! Allerdings hätte er sich zu den soeben geschilderten Schritten verstanden. Aber aus angeborener Pflicht gegen seinen allergnädigsten Erblandesfürsten und natürlicher treuer Liebe für sein „Vaterland" hätte er, seines Erachtens, nicht anders handeln können.[2]) Er glaubte keinen Verstoß zu begehen, da damals aus der polnischen Kronexpedition gegen den Fürsten Rakoczy Avokatorial- und Dehortationspatente erlassen worden waren und die öffentlichen Feindseligkeiten in Ungarn schon begonnen und zu unchristlichen Grausamkeiten geführt hatten. Sobald aber der Gedanke eines

[1]) „Exculpatio wegen des Rakoczy an Herrn von Wackerbarth" im Subfaszikel „Lissa" des Faszikels VI der Hofrat Schierendorffschen Reichsschriften im gemeinsamen k. und k. Finanzarchiv in Wien.

[2]) Vor der Gegenwart mag ihn entschuldigen, daß der Kaiser auf den Kopf Rakoczys nach dessen Entweichung aus dem Wiener-Neustädter Gefängnis öffentlich einen Preis ausgesetzt hatte und der magyarische Rebellenführer als des Hochverrats überwiesen galt.

Vergleichs aufgekommen sei, hätte er zu dessen Beförderung und zur Befriedigung des Fürsten soviel beigetragen, daß dieser keinen Grund zur Klage gegen ihn mehr haben könne.[1])

Seine Rechtfertigung mußte als genügend angesehen worden sein, wenigstens verblieb er in seiner Stellung als polnischer Resident am Wiener Hofe. Er fühlte sich aber so ganz als Österreicher, daß ihm die klägliche Finanznot des Staates, welche mehr als einmal alle Erfolge der Generale und Staatsmänner in den Kriegen mit Frankreich zu Schanden gemacht hatte, immer wieder Anlaß bot, auf Rettungsmittel und Abhilfe zu sinnen. Er erwarb den Anspruch auf den Dank des Kaisers Leopold durch mehrere Vorschläge, welche alle den gleichen Zweck verfolgten, die Staatseinnahmen zu vermehren. Die Hofkammer wurde beauftragt, zur Prüfung der von ihm überreichten Denkschriften eine eigene Kommission einzusetzen. Er hatte insbesondere eine Verbrauchsabgabe (Akzise) auf Haarpuder vorgeschlagen, welche den Beifall des Kaisers gefunden hatte und sollte als Autor dieses Projekts den Beratungen der Kommission zugezogen werden.[2])

Unter seinen Memorialen waren aber mehrere, die von ungleich größerer Wichtigkeit waren und ihn dem Hofe noch stärker empfahlen. Kaiser Josef I., der nach Leopolds I. Tode († 5. Mai 1705) die Regierung antrat, nahm ihn in seine Dienste und ernannte ihn noch im Zuge dieses Jahres zum Sekretär der Wiener Hofkammer.[3]) Vom Tage des abgelegten Eides angefangen, wie es

---

[1]) Rakoczy läßt in seiner Selbstbiographie, die unter dem Titel „principis Francisci II. Rákoczy confessiones“ von der ungarischen Akademie herausgegeben wurde (Budapest, 1876, S. 139 f., 143 f.), diesen Mordanschlag, den er auf die Anstiftung des Jakob Sobieski, eines Sohnes weiland König Johann Sobieski's zurückführt, einigermaßen im Ungewissen. Die Szene, wie er sich bei Lemberg dem betreffenden Edelmann selbst ausgeliefert und ihn dadurch entwaffnet habe, ist zu theatralisch, um wahr zu sein. Unzweifelhaft richtig ist aber, daß ein Plan, Rakoczy zu ermorden, tatsächlich bestand. Nach letzterem wäre der saubere Pole sein Verwandter gewesen.

[2]) Hoffinanzakt vom 1. April 1704 und Dekret der Hofkammer vom 3. Februar 1704 im gemeinsamen k. u. k. Finanzarchiv in Wien. Schierendorff wird hier noch immer als polnischer Resident bezeichnet.

[3]) Laut der vom Hofkammerrat Palm gefertigten Note an den Wechsler von Schreyvogel vom 31. August 1706 (Originalkonzept ebendort), wurde dieser angewiesen, Schierendorff die ihm als Hofkammersekretär gebührende, vom 1. September 1705 ausständige Besoldung

in den betreffenden Akten heißt, beschäftigte er sich mit der Emporbringung der seit zweihundert Jahren vernachlässigten Reichskammergefälle. Diese konnten dem Kaiser alljährlich wohl eine Million Gulden tragen, warfen aber seit der unter Leopold erfolgten endgültigen Verschmelzung der abgesonderten Reichshofkammer mit der österreichischen Kameralverwaltung geradezu nichts ab. Schierendorff überreichte binnen drei Monaten auf Grund eingehender Studien im Reichs- und anderen Archiven eine umfassende Deduktion über die dem Kaiser als Oberhaupt des heiligen römischen Reichs gebührenden und nun neu zu verfolgenden nutzbaren Rechte und reservierten besonderen Einnahmen. Die Prüfung seiner Vorschläge wurde einer aus dem Reichshofrat, der Reichskanzlei und Hofkammer zusammengesetzten Reichskameralkonferenz übertragen. Die Beratungen dieser Kommission, welche im Jahre 1707 ins Leben gerufen wurde, betrafen hauptsächlich nachstehende Punkte: Die Urbarialsteuern der Reichsstädte, die Krönungssteuer und den goldenen Opferpfennig der Juden in Frankfurt und anderen Reichsstädten, die Kaduzitäts- und Straffälle, Lehnanfälle und Laudemien der Reichslehen in Deutschland und Italien, die postulata charitativa und die Matrikularleistungen der Reichsklöster und Herrschaften, die noch in keinem Anschlag begriffen waren.[1]) Es waren dies offenbar von ihm ausgegangene Vorschläge, deren Verwirklichung versucht wurde, aber zum Teile auf großen Widerstand der betroffenen Kreise stieß. In Verbindung mit diesem angestrebten Zweck stand ein anderer Antrag, den er schon am 10. Dezember 1705 gestellt hatte und der zum Teile zur Annahme gelangte. Zur Vermehrung der Einkünfte des Kaisers aus dem Titel der kaiserlichen Reservatrechte empfahl er die Wiederherstellung der Reichshofkammer durch die Reichsexpedition allenfalls im Verbande der Hofkammer und namentlich die Anstellung eines eigenen Reichsfiskals, dessen Aufgabe es wäre, das Reichskamerale besser in Gang zu bringen und die nutzbaren Rechte des kaiserlichen Fiskus nachdrücklicher wahrzunehmen.[2]) Eine solche Stelle wurde nun neu ge-

jährlicher 1200 fl. aus den Amtsgefällen des königlich böhmischen Deputiertenamts zu bezahlen.

[1]) Synopsis oder Status causae das Reichskamerale betreffend, Faszikel III. der Schierendorffschen Reichsschriften a. a. O.

[2]) Faszikel I. der Schierendorffschen Reichsakten, S. 397 ff.

schaffen,[1]) beziehungsweise erneuert.[2]) An die Stelle der von Schierendorff vorgeschlagenen besonderen Reichshofkammer trat jedoch dann eine besondere, aus Räten des Reichshofrats und der Hofkammer zusammengesetzte Reichskameraldeputation, der auch er angehörte. Aus Anlaß der im Jahre 1714 vor sich gegangenen Reorganisation der Hofkammer und der damals erfolgten Teilung dieser Behörde in mehrere (7) Hauptkommissionen (Sektionen und Referate) wurde die erste ständig mit den Reichskameralangelegenheiten betraut. Hier in der s. g. Hof- und Reichshauptkommission der Hofkammer und in der Reichskameraldeputation hatte er Gelegenheit, seine Bemühungen, die kaiserlichen Reservatrechte finanzieller Natur im Deutschen Reiche zur tatsächlichen Anerkennung zu bringen, erfolgreich fortzusetzen. Nicht minder tätig war er im Vereine mit den anderen Mitgliedern der Deputation in der Wahrung des kaiserlichen Interesses bei der Vorschreibung und Einziehung der Reichssteuern.[3]) Wenn der Kaiser seither aus dem Titel seiner vorerwähnten nun energischer geltend gemachten Reservatrechte, aber auch aus dem Titel der Reichssteuern wesentlich erhöhte Einnahmen bezog, so war dies nur auf die Initiative Schierendorffs zurückzuführen.

---

[1]) Im Staat des kaiserlichen Hofs auf das Jahr 1709—1710 (in der k. k. Hofbibliothek in Wien) ist noch kein Reichsfiskal angeführt, im k. k. Staats- und Standeskalender auf das Jahr 1721 schon deren zwei. Allerdings verzeichnet Rink, Leben Leopolds des Großen, Leipzig 1708, S. 149, für das Jahr 1705 beim Reichshofrat einen Reichshoffiskal. Dessen Funktion fiel aber mit der eines Reichsfiskals nach dem Antrage Schierendorffs nicht zusammen. Es war vielmehr bloß seine Aufgabe, bei Prozessen vor dem Reichshofrate das fiskalische Interesse wahrzunehmen.

[2]) Generalfiskale hatte es nach Schierendorffs eigenen Ausführungen im Akt vom 10. Dezember 1705 in der Zeit von 1511—1636 beim Kammergericht zu Speier gegeben, jedoch sei dieses Amt eingegangen, weil es für die kaiserliche Kammer ergebnislos geblieben war. Hier wäre noch beizufügen, daß das Reichskammergericht, dessen Zuständigkeit mit der des kaiserlichen Reichshofrats in Wien konkurrierte, in der Zeit von 1704—1711 sistiert war, vgl. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, 4. Bd., S. 80. Im Edikt Kaiser Karls VI. vom 18. Juli 1715, betreffend das Verbot der Schmähung der Religionen (im Theatrum europeum, Bd. 20 [Jahr 1715] S. 34) wird neben einem Reichsfiskal beim Reichshofrat wieder ein solcher beim Reichskammergericht erwähnt.

[3]) Das geht aus zahlreichen Akten des gemeinsamen Finanzarchivs hervor.

Er ließ es aber dabei nicht bewenden, sondern beschäftigte sich eingehend mit den wichtigsten Zeitfragen. Je nachdem die eine oder andere auftauchte, unterbreitete er darüber handelnde Denkschriften teils den Kaisern Leopold I., Josef I. und Karl VI. direkt, teils „denen ad negotia deputiert gewesenen Ministris“,[1]) wie er sich selbst vernehmen läßt. Darunter sind zunächst in lateinischer Sprache verfaßte, Ungarn und Siebenbürgen betreffende Memoriale verstanden, worüber ein mehreres noch weiter unten folgen wird. Es wäre aber eher erstaunlich, wenn er diesen Gegenständen seine Aufmerksamkeit zugewendet, die Interessen seiner engeren österreichischen Heimat aber außer acht gelassen hätte. Der leidenschaftliche Eifer, Österreich zu dienen, wie er ihn in einer unser heutiges sittliches Empfinden verletzenden Weise bereits in der Angelegenheit des Fürsten Rakoczy bewährte, mußte sein Auge für die heimischen Übelstände schärfen. Seine staatsmännische Einsicht war zu groß, sein Geist zu vielseitig und lebhaft, als daß er so kleine Auskunftsmittel, wie sie seine auf Vermehrung der Einnahmen abzielenden Projekte zum Gegenstande hatten, für genügend angesehen hätte, um der unheilvollen finanziellen Zerrüttung des Staates ein Ende zu machen. Die Erfahrung, die er in den Geschäften gewonnen hatte, belehrte ihn vielmehr, daß die wirtschaftliche Schwäche, die perennierende Geldnot der habsburgischen Monarchie ein Ausfluß ihrer staatlichen Ohnmacht sei. Bei dem Marasmus der Verwaltung, der Selbstsucht des herrschenden Adels und der Provinzen, der Verkirchlichung des öffentlichen Geistes, die kein Gesamtstaatsbewußtsein aufkommen ließen, die Kraft des Staates nach außen lähmten und alle Anstrengungen seiner besten Feldherren und Staatsmänner zu Schanden machten, konnte nur eine Reform des gesamten Staatswesens von der Wurzel aus eine dauernde Ordnung im Innern und eine lebendige Kraftentfaltung nach außen ermöglichen. Der nach dem Aussterben der spanischen Linie der Habsburger entbrannte Successionskrieg zeigte die auch Österreich drohenden Gefahren nur zu deutlich an. Daher hatte schon Kaiser Leopold in dem pactum mutuae successionis vom Jahre 1703 hausgesetzlich bestimmt, daß die weibliche Erbfolge einzutreten habe, wenn seine beiden Söhne Josef und Karl ohne Hinterlassung männlicher Nachkommen verstürben. Da Kaiser Josef keinen männlichen

[1]) S. weiter unten S. 162.

Leibeserben besaß und auch sein Bruder Karl, König von Spanien, kinderlos war, mußte schon zur Regierungszeit des ersteren die Sicherung der weiblichen Erbfolge den Gegenstand ernstester Sorgen und Erwägungen bilden. Schierendorff war der einzige, welcher damit eine umfassende Reform des ganzen Staates, welche erst unsere Zeit verwirklichte, verbunden wissen wollte.

Seine Vorschläge, betreffend die Einberufung einer Generalkonvention der Deputierten aller österreichischen Länder zum Zwecke der Sicherung der weiblichen Erbfolge und einer dauernden Realunion der die heutige österreichisch-ungarische Monarchie bildenden Provinzen, entstanden noch unter Kaiser Josef I. Allgemeiner bekannt wurden sie durch Bidermann, welcher, wie bereits erwähnt, zuerst auf die Parerga sive Otia aufmerksam machte, in deren erstem Kapitel jener Vorschlag enthalten ist. Die diesen Titel führende Papierhandschrift besteht aus zwei in Schweinsleder gebundenen Teilen. Der erste enthält 377 beiderseitig beschriebene paginierte Blätter in Großquart und trägt auf dem Rücken die Aufschrift „Parerga sive Otia N. N. opus tripartitum politico juridico-oeconomicum". Der zweite umfaßt die ebenso beschriebenen Blätter von Seite 379 bis 702 mit dem Rückentitel „Succincta historia politico-juridica, den alten tractum regni Daciae betreffend". Der vollständige Titel auf dem Titelblatte lautet: „Parerga sive Otia N. N. (Schierendorffiana) opus tripartitum politico-juridico-oeconomicum praevia semiseculari praxi rerum succisivis horis, nemine jubente, spontanea cura elucubratum." Beide Bände sind von einer und derselben Hand geschrieben. Das völlig gleichmäßig ohne jede Korrektur in einem Flusse geschriebene Manuskript zeugt für die Hand eines geübten Abschreibers, dem ein Original für die Reinschrift vorlag. Auf dem Titelblatt sind zwei charakteristische Sinnsprüche zu lesen, welche der lebendigen Vaterlandsliebe des Verfassers ein schönes Zeugnis ausstellen: Cicero, offic. I.: „Non nobis solum nati sumus, ortusque nostri partem patria vindicat." Dann Lactant. div. instit. lib. VII. cap. 10: Abominandi sunt omnes qui propriam utilitatem captant contemptis ceteris, tamquam sibi soli nati. Die Handschrift gelangte zugleich mit andern 63 Manuskriptbänden[1]) als Ge-

[1]) Mayer, Das Archiv und die Registratur der nieder-österr. Stände, 1902, S. 53.

schenk des n. ö. Landesuntermarschalls und Vorstands der Ritterkurie, Johann Joachim von Aichen, im Jahre 1725 in das niederösterreichische Ritterstandsarchiv, wie das Wappen und die eigenhändige Aufzeichnung des Spenders auf der Innenseite des Deckels dartun,[1]) und befindet sich derzeit als Handschrift Nr. 143 im Besitze des n. ö. Landesarchivs.

Schon der Ausdruck „Parerga" auf der Titelseite, welcher hergebrachterweise zusammengestellte kleine Schriften bedeutet, spricht für die Annahme, daß wir es hier ungeachtet des Beisatzes zum Haupttitel „opus tripartitum politico-juridico-oeconomicum" nicht mit einem einheitlichen Werke, sondern mit einer Sammlung mehrerer, zu verschiedenen Zeiten entstandener Aufsätze oder Denkschriften zu tun haben. Tatsächlich nennt der Verfasser auch seine Arbeit an einer Stelle der Handschrift[2]) ein „Spicilegium". Dieses Wort bedeutet aber eine Sammlung von Aktenstücken oder Betrachtungen.[3]) Die ganze Handschrift besteht aus 15 Kapiteln, deren Überschriften in einem auf das Titelblatt folgenden Inhaltsverzeichnis nicht immer ganz konform mit dem Wortlaut der Titel im Kontext angegeben sind. Die ersten elf Kapitel bilden den ersten Band, der zweite enthält die übrigen mit dem zwölften Hauptstück beginnend. Jedes dieser Hauptstücke, welche mehr oder minder ausgeführt sind, bildet ein selbständiges Ganzes, das keinerlei von allem Anfang an beabsichtigten Zusammenhang mit einem der nächstfolgenden Kapitel aufweist. Ja, die Wiederholungen desselben Gedankens, die nicht allzu selten vorkommen, beweisen, daß die mehreren Hauptstücke der Handschrift nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Zeiten und ohne einen einheitlichen Plan entstanden sind. Dies deuten schon die Worte: „succisivis horis elucubratum" im Titel an und es wird auch durch Bemerkungen auf S. 358 f. und sodann auf Seite 533 nachgewiesen. Dort beruft sich der

[1]) „Anno 1725 dono dedit et fundavit" und „dieses Buch ist in das löbliche nied.-österr. Ritterstandsarchiv gehörig, Johann Joachim Aichen, Land-Untermarschall et Fundator." Auf dem Vorsatzblatt steht wie bei allen anderen von Aichen gewidmeten Handschriften noch der Spruch: „sint tibi mille oculi, sit tibi nulla manus."

[2]) S. 533 der Parerga.

[3]) Larousse, Dictionnaire nouveau illustré, 1902, S. 727: spicilège (lat. spicilegium) recueil d'actes, de pièces, de traités, choix de morceaux, de pensées, d'observations.

Verfasser aus Anlaß der „unterm 3. August dieses fortlaufenden 1719ten Jahrs“ gehaltenen Ministerialkonferenz über die Einrichtung des s. g. „Neoacquisticum Serbiae“, auf einige „Projekte, so diversis temporibus nach denen hiezu vorgefallenen Emergentien in lateinischer Sprache teils weiland Kaisers Leopoldi, teils Josefi auch jetzt regierender kaiserlicher Majestät, teils denen ad negotia deputiert gewesenen ministris überreicht worden“ und die oben a pagina 143 usque 325[1]) zu ersehen seien. Hier läßt er sich dann dahin vernehmen, daß er bezüglich der Angelegenheiten Ungarns oben in den Kapiteln 3 bis 10 vieles von Wichtigkeit bemerkt und seit 20 Jahren bis nun nach Unterschied der Konjunkturen zur höheren Beurteilung überreicht, doch im gegenwärtigen Spicilegio mit großen Zusätzen (Additamentis) zusammengetragen habe. So wie diese, müssen daher auch die anderen in den Parerga enthaltenen Aufsätze zu verschiedenen Zeiten „nach denen hiezu vorgefallenen Emergentien“ entstanden und in die Hände der drei aufeinanderfolgenden Kaiser und ihrer Räte gelangt sein. Sie wurden später von ihrem Verfasser selbst zu einer Sammlung unter dem erwähnten Titel vereinigt. Es geschah dies, da die Entstehungszeit der Denkschriften in die Jahre 1705 bis etwa 1721 fällt, nach diesem Zeitpunkte. Im Jahre 1725, also noch bei Lebzeiten des Verfassers, gelangte der ganze Sammelband, wie schon hervorgehoben wurde, an das n. ö. Ritterstandsarchiv.

Das I. Kapitel der Sammlung führt den Titel „Ohnmaßgebige geheimbe Anmerkungen und Vorschläge zu einer Generalconvocation deren Herren Stände von Böheimb, Mähren und gesammten österreichischen Erblanden“.[2]) Ein Originalkonzept dieses wichtigen I. Kapitels, nach welchem dessen Niederschrift erfolgte, ist erhalten. Das gemeinsame k. u. k. Finanzarchiv bewahrt nämlich neun starke Aktenfascikel „Hofrat Schierendorffscher Reichsakten“. Im sechsten befindet sich ein Konzept mit der Aufschrift „Ohnmaßgebige Materialia zu Convocation deren Deputierten von Böheimb, Mähren, Schlesien und anderen österreichischen Erblanden nacher

[1]) Die genannten Seitenzahlen betreffen tatsächlich die Kapitel 3 bis 10 der Parerga.

[2]) Der ganze langatmige Titel ist im Anhang I. zu ersehen.

Wien", [1]), das bis auf die wenigen Eingangsworte, von einigen geringfügigen Abweichungen abgesehen, mit dem ersten Kapitel der Parerga völlig gleichlautend ist. Auf dem Rubrum ist der gleiche obenangeführte Titel zu lesen, wie er dem I. Kapitel der Parerga vorangestellt ist. Das Aktenstück ist von der Hand des Christian Julius von Schierendorff, dessen Schrift sowohl aus Konzepten der genannten Reichsakten als auch seiner Originalkorrespondenz mit dem Geheimen Rat Christoph Dietrich dem Jüngeren von Bose [2]) erkennbar ist. Auf diesem Konzept finden sich mit roter Tinte niedergeschriebene Beisätze, es enthält aber auch mit gleicher Tinte beigefügte verschiedentliche Korrekturen, welche in der Regel gering an Umfang sind, doch auch bis zur Streichung ganzer Sätze gehen. Die Beisätze und Korrekturen sind flüchtig und ziemlich undeutlich geschrieben, lassen aber die Handschrift Schierendorffs erkennen. Das erste Kapitel der Parerga hat sich ausnahmslos alle jene Zusätze und Berichtigungen zu eigen gemacht; es kann daher nicht bezweifelt werden, daß dieses Konzept die Originalvorlage für die Niederschrift im ersten Hauptstück der Parerga darstellt.

Dieses Originalkonzept enthält aber nicht den gesamten Stoff, der uns im Kapitel I. der Sammlung entgegentritt, sondern bricht nach dem Entwurfe des Patents, betreffend das kaiserliche Hausarchiv, ab. Es fehlen also die „Ohnvorgreifliche Reflexiones de archivo domus augustae", die in einem besonderen Aufsatz vorlagen, und offenbar, weil sie die nähere Ausarbeitung des Archivvorschlags enthielten, dem I. Kapitel der Parerga, wie es dort heißt, „eingefügt" wurden. Anfangs bildete der Entwurf des Einberufungspatents (die „formula convocationis") den Schluß der „Ohnmaßgebigen Materialia". Der mit der „doppelten Schlußfrage wegen der Geistlichkeit" beginnende Teil des Konzepts wurde später beigefügt, was auch aus dem in die Augen fallenden veränderten Charakter der sonst gleichen Schrift hervorgeht. Bemerkenswert ist, daß die Orthographie der „Ohnmaßgebigen Materialia" sich viel mehr dem heutigen Stande der Rechtschreibung nähert, als das Kapitel I. der Parerga; ja dieses hält beispielsweise noch das „ue" im Auslaut statt des „u" fest und ist überhaupt altertümlicher in den Formen.

[1]) Auch hier sonst der gleiche schleppende Titel.
[2]) s. oben S. 154.

Die ursprüngliche Fassung der „Ohnmaßgebigen Materialia“ ist ungleich kühner. Sie enthielt mehrere gegen den Jesuitenorden gerichtete Ausfälle, dem seine Abhängigkeit von Frankreich vorgehalten wird, wie nicht minder auch wider die kaiserlichen Beichtväter, welche sich eine zu große Autorität anmaßen. Diese Stellen sind mit roter Tinte ausgestrichen, aber noch lesbar. Die anderen Änderungen betreffen mehrere in der ursprünglichen Fassung enthaltene Zeitbestimmungen, die zur Stunde, da die Berichtigung vorgenommen wurde, veraltet waren und daher nicht mehr festgehalten werden konnten. So wurden beispielsweise das Wort „jetzt“ durch „unlängst“, „annoch“ durch „öfters“, der „anjetztregierende“, „anheutige“, „anjetzige König“ (von Frankreich, Ludwig XIV.,) durch „der letztregierende König“ ersetzt. Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß der ursprüngliche Text der Denkschrift aus Anlaß einer späteren neuerlichen Verwendung entsprechend abgeändert wurde.

Das Konzept, einschließlich des Entwurfs eines Einberufungspatents, also ohne die späteren Zusätze, entstand im Jahre 1705. Denn bei der Berechnung des Reichtums, den der Klerus um die Mitte des gegenwärtigen 18. Jahrhunderts erreichen müßte, wenn ihm nicht Schranken gesetzt würden, liest man im Konzept diese Jahreszahl 1705, welche später gestrichen wurde. Daß nun diese Abfassung tatsächlich in dieses Jahr fällt, beweist auch der folgende Umstand: Eine vorhandene lateinische Übersetzung der Denkschrift, welche, wie sich weiter unten ergeben wird, im Jahre 1715 überreicht wurde, änderte die Zeitbestimmung des Originals bei der Bemerkung (S. 262 d. W.), daß die böhmischen und mährischen Stände schon „über 30 Jahre“ an der Kodifikation ihres Rechts arbeiten, in „40 Jahre“ ab. Dieser Unterschied von zehn Jahren gibt vom Jahre 1715 zurückgerechnet die Jahreszahl 1705. Endlich fällt noch nachstehendes ins Gewicht: Bei seinen Ausführungen gegen die Ordensgeistlichen als Störer des religiösen Friedens beruft sich der Verfasser (S. 271 d. W.) auf die Wahlkapitulation „unseres allergnädigsten Kaisers Josephi I^mi.“ Eine solche Wendung war zur Regierungszeit Karls VI. unmöglich und wäre wohl durch eine andere ersetzt worden, die das Ableben des Thronvorgängers zum Ausdruck gebracht haben würde. Dieser Feststellung widerspräche auch nicht die in der Denk-

schrift (S. 259 d.W.) enthaltene Bemerkung von der bevorstehenden Krönung zum König von Böhmen, da diese auch für Josef in Frage stand.[1]) Überdies geht der ursprüngliche Text (S. 273 d. W.) von der Voraussetzung aus, daß der ungarische Aufstand noch nicht beendet und daher die Möglichkeit gegeben ist, jure postliminii Mähren und Schlesien durch Teile Oberungarns zu vergrößern, an Böhmen Teile Bayerns zu überlassen.

Die mit der „doppelten Schlußfrage" beginnende Fortsetzung, sowie die kleineren Berichtigungen und Zusätze im ursprünglichen Texte der Denkschrift entstanden dagegen etwa neun Jahre später aus Anlaß der weiter unten zu erwähnenden Anwesenheit der österreichischen Stände zum Abschlusse eines zehnjährigen Steuerrezesses in Wien. Vor allem geschieht in der Fortsetzung der Union Englands und Schottlands und der Altranstädter Konvention, also zweier Geschehnisse Erwähnung, die sich im Jahre 1707 ereigneten und dem Verfasser neue Argumente für seine Vorschläge lieferten. Insbesondere beruft er sich hier auf die gedachte Konvention zwischen Karl XII. von Schweden und Josef I., mittels deren den schlesischen Protestanten Religionsfreiheit gewährt wurde, um die religiöse Duldung ganz allgemein zu befürworten. Im älteren Teil der Denkschrift hatte er zu diesem Gegenstand nur die Bestimmungen des Osnabrücker Friedens ins Treffen geführt. Die kleineren Berichtigungen und Zusätze hingegen zeigen ganz klar an, daß die geänderte Fassung gerade dem Jahre 1714 angehört. Der ursprüngliche Text der Denkschrift hatte beispielsweise die Bemerkung (S. 270 d. W.): „wir haben annoch einheimbische Kriege mit Ungarn." Das Wort annoch wurde durch „öfters" ersetzt, da nach dem Frieden von Szátmár (1711) jene Wendung nicht mehr am Platze war. Die mehrerwähnte lateinische Übersetzung, welche im Jahre 1715 amtlich überreicht wurde, setzt an die Stelle der Worte „occassione der bairischen Felonie" (S. 262 d. W.), welche im Jahre 1705 ganz gut gesagt werden konnten, da Kaiser Josef I. den Kurfürsten von Bayern tatsächlich wegen Felonie seines Kurfürstentums entsetzte, die Wendung „occasione Bavariae readmissionis" — diese Wiedereinsetzung des bayrischen Kurfürsten in sein Land fällt aber in die Epoche der Friedensverhandlungen von Rastatt und Baden im Jahre 1714.

[1]) Infolge der kurzen Regierung dieses Kaisers kam es allerdings nicht dazu, vgl. Toman, Das böhm. Staatsrecht, S. 167.

Damit wäre aber nur über den Zeitpunkt der Abfassung der „Ohnmaßgebigen Materialien“ entschieden.[1]) Noch wäre aber nicht dargetan, daß und wann diese Denkschrift dem Kaiser oder seinen obersten Räten überreicht oder überhaupt in amtliche Behandlung genommen wurde. Hier ist zunächst festzuhalten, daß es Schierendorffs Amtspflicht war, das Interesse des kaiserlichen Diensts nach besten Kräften wahrzunehmen. Anträge, welche den Vorteil des Landesfürsten zu befördern geeignet schienen, waren von ihm bei der Hofkammer oder deren Präsidenten einzubringen. Alle Entwürfe, Vorschläge, Denkschriften und Berichte von der Hand Schierendorffs, die sich im Hofkammerarchiv vorfinden, sind also amtliche Aktenstücke,[2]) bezüglich deren wohl anzunehmen ist, daß sie zur Kenntnis dieser Behörde oder zumindestens ihres Leiters gelangten.[3]) Es ist aber gar nicht zu zweifeln, daß die hier in Rede stehende Denkschrift selbst an der höchsten Stelle im Staate bekannt und beachtet und gewürdigt wurde. Einige Maßregeln aus der Zeit Kaiser Josefs I. dürfen auf den Vorschlag Schierendorffs zurückgeführt werden. In dieser Beziehung wäre folgendes zu beachten: In der Denkschrift (S. 279 d. W.) wird gefordert, daß den königlichen Städten anstatt des bisherigen Stehens ein locus sessionis angewiesen werde. Nun hat K. Josef I. tatsächlich, wie schon oben erwähnt wurde, mittels Reskripts vom 27. Januar 1711 diesem Zustande in Mähren, der hier ein besonders unwürdiger war, ein Ende gemacht. Dazu kommt noch eine weitere wichtige Verfügung des Kaisers Josef I., welche nicht minder der Initiative Schierendorffs zu danken sein muß. In den ohnmaßgebigen Materialien (S. 262 d. W.) wird hervorgehoben, wie wichtig es sei, die jura publica und privata in Böhmen und Mähren einer neuen Redaktion zu unterziehen und diese dem gemeinen und Reichsrecht zu konformieren. In den Jahren 1709 und 1710 verfügte

[1]) Bidermann, a. a. O. S. 187, spricht der Gesamteindruck dafür, daß die Parerga im Jahre 1720 abgeschlossen und ihrer Bestimmung zugeführt wurden. Er mußte aber, von falschen Voraussetzungen geleitet, notwendigerweise irre gehen.

[2]) Ausgenommen sind nur die literarischen Arbeiten, wie das später zu erwähnende Syntagma.

[3]) So ist es zu erklären, wie einzelne Entwürfe und Denkschriften in die Miszellaneen des Hofkammersekretärs Borscheck im gemeinsamen Finanzarchiv gelangen konnten.

nun der Kaiser tatsächlich, daß zur Herbeiführung „einer uniformitas juris statutarii“ in Böhmen und Mähren in Prag und Brünn Kompilationskommissionen einzusetzen seien. Sie erhielten die Aufgabe, ein einheitliches Recht für die genannten Provinzen in der Weise zustande zu bringen, daß beide Landesordnungen mit ihren Nachträgen, sowie mit den sogenannten böhmischen Stadtrechten und dem gemeinen Recht in Einklang gebracht werden.[1]) Die Annahme, daß diese Maßregeln des Kaisers durch Schierendorff veranlaßt wurden, läßt sich nicht von der Hand weisen.[2]) Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Anstoß zur Aufhebung der geistlichen Bücherzensur unter Kaiser Josef I. von jenem ausgegangen ist. Von entscheidender Wichtigkeit sind aber folgende Umstände: Schierendorff empfahl in einem besonderen Memoire aus Anlaß der Rakoczyschen Rebellion zur Gewinnung der Hintersassen des aufrührerischen Adels die Einberufung einer Generalkonvokation aller kaiserlichen Länder nach Wien — ein Vorschlag, der sich in dem Kern mit den Anträgen der „Ohnmaßgebigen Materialia“ begegnet. Es geschah dies mittels der das Kapitel V. der Parerga bildenden Denkschrift „remedia pacandi et in fidelitate continendi Hungariam, welche, wie der Verfasser selbst bemerkt (oben S. 159), in die Hände des Kaisers oder seiner Minister gelangte. Hier soll die Generalkonvokation den Zweck haben, die Härten des bestehenden Steuersystems und die Ungleichheiten bei der Umlegung der Abgaben zu beseitigen. Es sollten aber auch Vertreter des gemeinen Mannes zugezogen werden. Der mit wilder Grausamkeit geführte Kuruzzenkrieg gab die Veranlassung zu diesem

[1]) Harrasowsky, Gesch. der Kodifikation des österreichischen Zivilrechts, S. 17, Kalousek, České státní právo, 2. Auflage, S. 474 ff.

[2]) Demselben Gedanken diente ein anderer Vorschlag Schierendorffs. Im Faszikel 3 der mehrerwähnten Reichsschriften befindet sich der letzte (fünfte) Bogen eines Aufsatzes mit der Aufschrift: „Treugehorsambe Experimental-Reflexiones über sechs Capitalpunkte des kaiserlichen erbländischen Regierungsstaates.“ Dort wird ausgeführt, daß die Räte des Kaisers nur die Gesetze der eigenen Provinz kennen, die der anderen ihnen aber ein verschlossenes Buch seien. Daraus entwickelten sich die mannigfachsten Verstöße und Schwierigkeiten, die dem kaiserlichen Dienst zu schwerem Nachteil gereichten. Er regt daher an, die konfirmierten Privilegien aller Länder zusammenzustellen und zur Richtschnur sowohl für die Minister und Räte, als auch die Länder als das „jus publicum omnium provinciarum“ durch den Druck herauszugeben.

Vorschlage, der lange vor dem Frieden von Szátmár (1. Mai 1711) ans Licht trat. Er ist zweifellos im Jahre 1704 oder kurz danach am kaiserlichen Hofe überreicht worden.[1]) In gleicher Weise beantragte Schierendorff die Einberufung eines Generalkongresses oder Generallandtags, als er zwischen 1704—1706 eine Reihe von wichtigen Vorschlägen auf mehreren Gebieten des Finanzwesens und der Volkswirtschaft ausgearbeitet und vorgelegt hatte.[2])

Es ist der klägliche Zustand der Finanzen, welcher, wie bei allen Verfassungsumwälzungen, auch hier den Gedanken an ein neues „beständiges Staatsreglement" eingegeben hatte. Sobald Kaiser Josef I. den Thron bestiegen hatte und der Mannesstamm des Erzhauses auf vier Augen stand, führte Schierendorff noch während des Wütens des Krieges mit den ungarischen Aufständischen seine Gedanken über den Generalkongreß näher aus. Die Frucht dieser Tätigkeit sind die „Ohnmaßgebigen Materialia". Hier entwickelte er eingehend seinen Antrag auf Einberufung einer Generalkonvokation der deutschen und ungarischen Erbländer. Die Denkschrift gelangte also im Jahre 1705 oder 1706 zur Kenntnis des Kaisers oder seiner obersten Ratgeber.

Schierendorff läßt sich an einer anderen Stelle über die Beweggründe und die Erwartungen, die ihn dabei leiten, deutlich vernehmen. Es geschieht dies im ersten Teil des „Syntagma". Nachdem er seine mehrfachen wirtschaftspolitischen Vorschläge eingehend entwickelt hatte, gibt er dort zum Schlusse der Hoffnung Ausdruck, daß sich's angesichts der kalamitosen Zeiten einige, denen es, abgesehen von der natürlichen Pflicht gegen das Vaterland, auch ex officio inkumbiert, nicht verdrießen lassen werden, sich wenige Stunden mit seinen Vorschlägen zu befassen, sie unparteiisch zu erwägen und promovieren zu helfen. Er zweifelt aber, ob ohne Generalkongreß

---

[1]) Im noch zu erwähnenden „Syntagma", II. Teil, S. 165, erzählt Schierendorff anläßlich der Schilderung der auf den armen Mann gehäuften Steuerlasten, daß er zur Zeit, als die Kuruzzenscharen bis in die Wiener Vorstädte streiften, subitanea remedia vorgeschlagen habe, die nicht nur für alle Zeiten als verläßliches Mittel gegen solche Aufstände in Ungarn gewirkt, sondern auch die „Populosität" dieses Landes gesteigert hätten. Der Überfall der Wiener Vorstädte fand im Jahre 1704 statt. Vgl. Rink, Leopolds des Großen Leben I., S. 68 f., II., S. 1086.

[2]) Im „Syntagma I. Teil, worüber weiter unten.

oder Generallandtag per conatus particulares allein zu reüssieren sein werde. Er hält sich wohl versichert, daß alle Länder und Stände sich nach Möglichkeit bequemen werden und gar wohl begreifen, quod neque majestas regis, decus et splendor patriae et quies gentium sine armis neque arma sine stipendiis neque stipendia sine tributis haberi possint. Aber auch der Kaiser sei unzweifelhaft geneigt, pro augurio boni regiminis ante confirmationem privilegiorum die Stände und Erbländerinwohner nach altem rechtlichen Herkommen und natürlicher Gleichheit zu traktieren und daher zu resolvieren, nicht nur über die materias contributionum seu collectionum publicarum, sondern auch über die privilegia statuum et provinciarum in genere und specie solche Congreß celebrieren zu lassen, umb hiedurch compaginem provinciarum et statum dominationis dermalen in verläßlich gute Harmoniam zu bringen, weil unleugbar, daß die widrige Distraktion an bisherigen so vielen Üblen und Blutvergießen alleinige causa efficiens gewesen. Dabei sollte aber nach der Originalmaxime des allerdurchlauchtigsten Erzhauses von Österreich quasi pro directorio et norma universae materiae juris publici et boni communis imperantis et obtemperantis genommen werden, was Ihre Majestät ohnehin toto pectore anhelieren: quod nimirum optimis regnantibus semper media quaedam species libertatis placuerit. Und bei diesen simulacris libertatis aut liberi status würden nicht nur die treuverbliebenen Erbländer, sondern auch die Krone Hungarn mit den Nebenländern es pro sufficiente cautione et custodia legum et privilegiorum annehmen, wenn insonderheit nach dem Schluß des Generalcongresses nicht nur die Herrn Ständen die Erlaubnis[1]) erhielten, de triennio in triennio aus dem Lande ein oder zwei Deputierte quasi defensores pactorum. am kaiserlichen Hofe zu bestellen und aus freier Wal abwechseln zu lassen, sondern auch die Hofkanzleien und andere hohe Landesdicasteria, Gubernia etc. specialiter und namentlich auf diese pacta publica mitbeeidiget würden. Im widrigen Falle wäre freilich wol den Ständen der Scrupel nicht zu benehmen, daß man etwa die neuen Tractaten sowie die bisherigen halten, id est, sich nicht daran binden möchte. Hier gibt er seiner liberal

[1]) Dieser Vorschlag kehrt zum Schlusse der Ohnmaßgebigen Materialien wieder und findet sich auch in dem S. 167 Anm. 2 erw. Aufsatz

konstitutionellen Gesinnung getreulich Ausdruck. Seine Ideale sind eine gesamtstaatliche Verfassung, ein mittleres Maß von Freiheit, stete Kontrolle der Regierung durch einen Ausschuß der Stände und Beeidigung der Behörden auf das neue, auch die Rechte der niederen Klassen schützende Verfassungsgesetz.

Er hoffte auf den hochsinnigen jugendlichen Kaiser Josef I. Mit diesem zog ein neuer frischer Geist in die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ein. Der neue Herrscher war kein Jesuitenzögling, wie seine Vorgänger, und durfte Schierendorff mit Recht als der geeignete Mann erscheinen, um diese Pläne, deren Verwirklichung eine vollständige Umwälzung Österreich-Ungarns herbeigeführt hätten, zur Ausführung zu bringen. Auch für die kirchenpolitischen Vorschläge durfte bei dem jungen Kaiser und seinen aufgeklärten Ratgebern, die sich auch kurz danach nicht scheuten, den Österreich feindlich gesinnten Papst mit Krieg zu bedrohen, auf Verständnis gerechnet werden. Daher die kühne Sprache gegen die Jesuiten und die kaiserlichen Beichtväter, die diesem Orden entstammten. Es ist bekannt, daß sich Kaiser Josef mit den Plänen mannigfacher Reformen auf allen Gebieten der Staatsverwaltung trug und mit deren Ausarbeitung verschiedene Kommissionen betraute.

Der Vorgesetzte Schierendorffs, der damalige Präsident der Hofkammer, Graf Gundaker Thomas von Starhemberg, ein aufgeklärter, umsichtiger Staatsmann und einer der tüchtigsten Finanzminister, die Österreich je besessen, war Mitglied der geheimen Konferenz[1]) und daher wohl in der Lage, die Reformvorschläge des Hofkammersekretärs an der höchsten Stelle im Staate zu vertreten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er sich mehrere darunter zu eigen machte und ihre Einführung befürwortete, als nach Kaiser Josefs Tode der spanische Sukzessionskrieg eine für Österreich höchst ungünstige Wendung nahm. Die Seemächte widerstrebten der Vereinigung des spanischen und österreichischen Länderbesitzes in einer Hand und fielen von seinem Nachfolger ab. Karl VI. fand sich daher plötzlich zur Behauptung seiner Ansprüche auf die eigenen Kräfte beschränkt. Der langjährige Krieg hatte aber alle Hilfsmittel Österreichs aufgezehrt, so daß die finanzielle Lage des Reichs, die der neue Herrscher bei seinem Regierungsantritte vorfand,

[1]) Krones, a. a. O. S. 76.

die denkbar ungünstigste war. Der Staatskredit war erschöpft, der größte Teil der Einnahmen verpfändet, die Kassen waren leer und die Armeen schlecht verpflegt und wegen der Soldrückstände schwierig. Der Staat stand am Abgrund. Nur eine umfassende Reform der gesamten Staats- und Finanzverwaltung konnte Rettung bringen. Graf Starhemberg legte dem Kaiser diese Verhältnisse schon Ende 1711, als dieser der Krönung halber in Frankfurt a. M. weilte, in einer Denkschrift offen dar. Schon im nächsten Jahre kam es dann zu Beratungen über die Reform des Finanzwesens in einer eigenen Kommission, welche aus Vertretern der Hofkammer, des Hofkriegsrats und des Generalkriegskommissariats zusammengesetzt war. Gegenstand der Beratung im Jahre 1712 war ein Projekt, dessen Verfasser man in der Person des Grafen Stella, aber gewiß ohne Grund, vermutet.[1]) Dieser, ein Liebling des Kaisers, war allerdings jenen Beratungen zugezogen worden. Aber es ist unmöglich, ihm, einem Neapolitaner, der sich erst kurze Zeit in Österreich aufhielt, die Urheberschaft eines Vorschlags zuzuschreiben, der, nach den vorhandenen Berichten zu urteilen, neben der eindringlichen Kenntnis der allgemeinen Staatszustände noch eine besondere Vertrautheit mit den Verhältnissen Mährens verrät.

Dieses Projekt bezweckte nicht bloß eine Regelung des inneren Dienstes der Hofkammer, sondern auch eine Reform der geistlichen, politischen, gerichtlichen, Kameral- und militärischen Angelegenheiten. Mit dieser Aufgabe sollte eine Haupteinrichtungskommission, wie sie schon im Jahre 1625 stattfand und abermals 1661 beabsichtigt gewesen, aber nicht verwirklicht worden sei, betraut werden. Dieser Kommission sollten Deputierte aller Landtage, aber auch Vertreter des gemeinen Mannes zugezogen werden und, solange die Deputationsberatung bei Hofe dauere, die Landtage versammelt bleiben, auf daß mit denselben eine rasche Verbindung offen stehe.[2]) Die Haupteinrichtungskommission vom Jahre 1661, auf welche hingewiesen wird, war in diesem Jahre auf Veranlassung des Bischofs von Olmütz, des

[1] Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740, S. 127.

[2]) Schwabe, Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats-, Kredits- und Schuldenwesens, S. 109 f. Leider war es nicht möglich den bezüglichen, allerdings unvollständigen Akt, den schon Schwabe und Biedermann benützt hatten, einzusehen, weil er bedauerlicherweise in Verstoß geriet.

Erzherzogs Leopold Wilhelm, einberufen worden. Sie sollte die Frage der Beseitigung der bei der Einführung der Lahnenbesteuerung in Mähren zutage getretenen Ungleichheiten und Härten in Beratung ziehen, trat aber nicht zusammen, da der Erzherzog mittlerweile verstarb. Die Einrichtungskommission vom Jahre 1625 hinwieder, deren im Projekte gleichfalls gedacht wurde, ist offenbar mit den Mitgliedern des Reichshofrats identisch, welche Kaiser Ferdinand II. nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstands mit der Redaktion der verneuerten mährischen Landesordnung betraut hatte und die auch in den „Materialien" wiederholt erwähnt werden. Nun findet sich der gleiche Hinweis auf die sogenannte Haupteinrichtungskommission vom Jahre 1661 in einem Aufsatz Schierendorffs, welcher die Abstellung der bestehenden Steuerungleichheiten zum Zwecke hatte.[1]) Auch verbreiteten sich ja die Reformvorschläge in den Ohnmaßgebigen Materialien tatsächlich über die erwähnten Verwaltungszweige. Die Vermutung, daß jener Kommission die „Materialien" und zugleich der vorgedachte oder ein ähnlicher Aufsatz, der ja im Jahre 1714 den Zeitverhältnissen entsprechend abgeändert worden sein konnte und auch die Ungarn angehenden lateinischen Memoires im Original oder in einem Auszuge oder Referate vorlagen, läßt sich kaum abweisen.[2]) Jene Haupteinrichtungskommission hätte allerdings nur die Aufgabe gehabt, den Beratungsstoff für die Generalkonvokation vorzubereiten.

Wie dem auch immer sei, es ist sicher, daß Schierendorff den Plan der Einberufung des Generalkongresses beharrlich weiter verfolgte und im Jahre 1714 neuerlich in Antrag brachte. Der beendigte spanische Erbfolgekrieg schien ihm dazu einen günstigen Anlaß zu bieten. In den zwischen Österreich und Frankreich

---

[1]) Er wurde in Riegger, Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, 1788, 6. Heft, S. 183, in einer Fassung abgedruckt, welche darauf schließen läßt, daß sie für die später zu erwähnenden Länderdeputierten im Jahre 1714 bestimmt war. Es ist jedoch, nach der Arbeitsweise Schierendorffs zu schließen, nicht ausgeschlossen, daß er einen früheren Aufsatz einigermaßen abänderte, um ihn im Jahre 1714 wieder verwenden zu können. Von dieser Haupteinrichtungskommission des Jahres 1661 findet sich sonst in der Literatur keine Spur. d'Elvert, zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 221 f., bringt darüber nur, was in diesem Aufsatze steht.

[2]) Wahrscheinlich gelangte auch der erste Teil des Syntagmas in Starhembergs Hände.

geschlossenen Frieden war auch das heilige römische Reich einzubeziehen. Aus Anlaß der Verhandlungen, die dann am 7. September 1714 zum Abschlusse des Friedens von Baden führten, verfaßte er eine Denkschrift, in welcher er die Frage der Reichsgarantie für die weibliche Erbfolge in den deutschen und ungarischen Ländern der Erörterung unterzieht. Er empfiehlt darin, daß die Thronfolge der weiblichen Linie und die zwischen diesen Provinzen abzuschließende Realunion Gegenstand der Verhandlung auf einem Generalkongresse bilde und dann an das Reich gebracht werde.[1]) Es ist also schwer anzunehmen, daß der so oft und bei den verschiedentlichsten Anlässen wiederholte Vorschlag Schierendorffs den amtlichen Kreisen unbekannt blieb. Vielmehr muß sein leitender Vorgesetzter genau unterrichtet gewesen sein und dem Plan wohlwollend gegenübergestanden haben. Denn tatsächlich empfahl Graf Starhemberg in einem Vortrage vom 28. Februar 1714, welcher mit der obenerwähnten Kommissionsberatung in Verbindung gebracht wird, Deputierte aller Länder nach Wien zu berufen, um mit deren Hilfe „einen äqualen beständigen Steuerfuß“ und ein „Reglement in regalibus“ zustande zu bringen. Zu dieser Versammlung sollten aber auch Vertreter des gemeinen Mannes evoziert werden.[2]) Es sind lauter Anregungen aus dem Gedankenkreise des Hofkammersekretärs.

Die Folge dieses Vortrags war, daß es doch zu einer Berufung von Ständedeputierten nach Wien kam, aber allerdings nicht auf der von Schierendorff beantragten umfassenden Grundlage, sondern nur zu dem beschränkten Zwecke der Unterhandlung eines mehrjährigen Steuerrezesses. Der Kaiser beschloß nämlich, Delegierte aller Landtage nach Wien zu berufen, um sie zu bestimmen, den Bedarf für das Heereserfordernis (das sogen. quantum militare) auf eine Reihe von Jahren voraus zu bewilligen. Es scheint aber doch, daß zugleich Maßregeln zur Abhilfe gegen vorhandene Übelstände bei der Steuerverfassung beraten werden sollten.[3]) In der im Juli 1714 an die Stände der

[1]) Siehe weiter unten.

[2]) Bidermann, a. a. O. S. 36. Es ist höchst bedauerlich, daß wir nur auf die spärlichen Mitteilungen dieses Gewährsmanns beschränkt sind, da der Originalakt unauffindbar ist.

[3]) In dem unten zu würdigenden Syntagma der fünferlei Wirtschaftsarten, S. 178, läßt sich Schierendorff nachstehend vernehmen: Man habe die Hoffnung gehegt, daß die Evozierung der Deputierten aus allen

deutschen Erbländer (mit Ausnahme Tirols und Niederösterreichs) gerichteten Mitteilung wurden jene aufgefordert, je eine mit der Landesverfassung vertraute, angesehene, gutgesinnte und gelehrige Person aus jedem Stande an den Hof zu entsenden, da das kaiserliche Vorhaben, Steuerrezesse mit allen Erbkönigreichen und Ländern abzuschließen, „unläugbar in einer mündlichen Unterredung weit füglicher als durch einen weitläufigen Schriftenwechsel" verwirklicht werden könne. Es gelte das für die nächsten 10 Jahre mit jährlichen 6,500.000 Gulden bemessene Militärerfordernis auf die einzelnen Länder zu verteilen. Tatsächlich entsendeten Böhmen, Mähren und Schlesien, sowie die übrigen eingeladenen deutschen Provinzen Delegierte nach Wien, mit welchen eine kaiserliche Kommission, bestehend aus dem Fürsten Johann Leopold von Trautson, dem Hofkammerpräsidenten Grafen Gundaker Thomas von Starhemberg und dem böhmischen Kanzler Leopold Josef Grafen Schlick, zu verhandeln hatte. Diese Deputierten hätten allerdings einen Länderkongreß bilden können, wenn die Absicht darauf gerichtet gewesen wäre. Eine gemeinschaftliche Zusammentretung der Ländervertreter fand aber nicht statt, sondern die Kommission pflog die Verhandlungen mit den Deputierten jedes Landes abgesondert. Die Beratungen zogen sich bis in das nächste Jahr hin. Jede Provinz beschloß dann in diesem Jahre (1715) den damals auf 10 Jahre vereinbarten Steuerrezeß auf ihrem Landtage für sich allein.[1])

Die tatsächlich erfolgte Einberufung dieser Länderdeputierten nach Wien mochte Schierendorff mit neuen Hoffnungen erfüllt haben, daß sich seine Reformpläne doch verwirklichen lassen werden. Er befaßte sich nun neuerlich mit den „Ohn-

---

Erbländern nicht nur das quantum alendi militis perpetui continuum sondern auch justam proportionem in collectionibus publicis sowol als den leidentlichen uniformem modum contribuendi in Ausfund bringen werde, damit nicht alljährlich neue Postulate und Änderungen vorgenommen und die Stände in der Ungewißheit über ihre Verpflichtungen erhalten werden. Der Effekt sei aber ausgeblieben, weil bei den Länderdeputierten ein furchtsames Mißtrauen und der Vorsatz zu verspüren gewesen, sich ganz passiv zu verhalten, um nur nicht in die Collisiones der Hofinstanzen verwickelt zu werden oder des endlich prävalierenden Teils Odia dem Lande oder sich selbst zuzuziehen. Diesen „uniformem modum contribuendi" behandelte die obenerwähnte von Riegger zum Abdruck gebrachte Denkschrift Schierendorffs.

[1]) Bidermann, a. a. O.

maßgebigen Materialien“ und änderte den Zeitverhältnissen entsprechend einige Stellen. Dann überreichte er unter einem amtlich eine lateinische Übersetzung dieses Memorials. Diese Übertragung liegt im fünften Faszikel der Hofrat Schierendorffschen Reichsakten in zwei Exemplaren vor und trägt die Überschrift:

Humillimâ operâ
prout tamen ab omni praesumenda praescribendi temeritate
Con- et digesta Materialia.[1])

Die Übersetzung ist genau und reicht nur bis einschließlich zum sechsten Kapitel (rerum commercialium) der Ohnmaßgebigen Materialien. Am unteren Rande des einen Exemplars stehen die Worte: „Porrecta sunt anno 1715, quo tempore statuum Bohemiae, Moraviae et Silesiae deputati aderant hic Viennae.“ Es beweist dies, daß dieses Aktenstück zur Zeit der mehrerwähnten Verhandlungen mit den erbländischen Ständen wegen Erzielung eines Dezennalrezesses dem Kaiser oder einer Hofstelle überreicht wurde. Kaiser Karl VI. bevorzugte im amtlichen Verkehr die deutsche Sprache.[2]) Die lateinische Denkschrift muß also eher für eine ungarische Behörde oder für die Deputierten der ungarischen Erbländer, welche möglicherweise gleichfalls nach

[1]) Die Fortsetzung des schleppenden Titels sei hier angefügt, weil die Absichten des Verfassers in der Knappheit und Rundung des lateinischen Ausdrucks viel klarer hervortreten:

„perquam accomoda et exquisita ad delegatos seu deputatos ex Bohemia, Moravia et Silesia ac reliquis domus Austriacae hereditariis regnis, provinciis ac terris Viennam vocandos tantum motivorum Hungarici regni corpori commembratis similem implorandum suorum convocationem (mutatis tamen mutandis) liberimam impediendi operam ansae suppeditaretur. Quo medio augustissima aula ex imploratu et rogatu sua impertiri posset officia, non modo in femineo aeque ac masculo sexu sub serenissima archidomus Austriae genealogia omnia sua et singula ejusdem hereditaria regna, provincias ac ditiones insolubili hereditariae successionis nexu conjungendi; verum etiam ea media, variosque exquirendi atque stabiliendi, ut caput et membra in hoc vastissimo corpore tanquam omnium communi universo ac centro sub aequa temperie, harmonia ac quiete intrinsecus tranquillis foris ac aris degere ac convivere, extrinsecus vero pro securitate publica sese mutuo respectu tueri remque suam omnium communem ac publicam juste acquirendo ampliare valerent atque augere.

[2]) Klopp, Leibnitz' Plan der Gründung einer Sozietät der Wissenschaften, im Archiv f. österr. Gesch. 40. Bd., S. 187.

Wien berufen werden sollten, bestimmt gewesen sein. Vielleicht wurden sogar die „humillima opera con- et digesta Materialia“ vom Verfasser der ungarischen Hofkanzlei unterbreitet. Abgesehen von der lateinischen als der ungarischen Amtssprache spricht noch ein Umstand für die Annahme, daß der Schierendorffsche Vorschlag in dieser Übersetzung sich auch an ungarische Staatsmänner wendete. Im IV. Hauptstück der „Ohnmaßgebigen Materialien“ sollte die Frage, ob nicht der Krone Böhmen ein Äquivalent für die ihm entrissenen Gebiete zuteil werden solle, bei der Konvokation zur Sprache gebracht werden. In der lateinischen Übertragung heißt es aber: „coronis Hungariae et Bohemiae avulsum.“ Es scheint allerdings zu dieser Berufung ungarischer Deputierter im Jahre 1714 und 1715 nicht gekommen zu sein, wenigstens sind darüber keinerlei Nachrichten erhalten.[1])

Alle diese Bemühungen hatten keinen Erfolg. Ein Generalkongreß der österreichischen Länder im Sinne der von Schierendorff vertretenen Anschauungen fand nicht statt, obgleich die Möglichkeit hiezu offen stand und durch die Einberufung der ständischen Deputierten aus Anlaß der Verhandlungen wegen des Dezennalrezesses schon der erste Schritt hiezu geschehen war. Der Grund liegt zutage. Offenbar war das Mißtrauen des Erzhauses gegen die Vereinigung der Stände der verschiedenen Länder zu gemeinsamen Zwecken seit den Bündnissen Mährens, Österreichs und Ungarns gegen Kaiser Rudolf II. und der Rebellion vom Jahre 1618 unausrottbar. Dazu kamen die wechselseitigen Reibungen der Hofstellen, welche einen guten Plan schon aus dem Grunde befehden zu müssen glaubten, weil eine andere Behörde ihn befürwortet hatte. Aber auch die Stände in den einzelnen Ländern waren nicht geneigt, ohne stärkeren Druck von oben, dem sie wohl nachgegeben hätten, auf ihre Sonderrechte zugunsten eines Zentralparlaments zu verzichten. Es sei beispielsweise in dieser Richtung auf Mähren hingewiesen. Gleichwie die übrigen „teutschen Erbkönigreiche und Länder“, hatten auch die Stände dieser Provinz behufs Vereinbarung eines zehnjährigen „Verwilligungsrezesses“ Deputierte an den Hof entsendet. In den Landtagsbeschluß vom 29. August 1715, womit diesem Steuerabkommen zugestimmt und eine ordentliche Steuer

[1]) Vielleicht bestand der Plan anfänglich nur hinsichtlich Siebenbürgens und Kroatiens.

von jährlichen 666.666 Gulden 40 kr. auf die mehrgedachte Zeitdauer festgesetzt wird, wurde aber der ausdrückliche Vorbehalt eingeschaltet, daß dessenungeachtet der Landtag alljährlich modo consueto ausgeschrieben und gehalten, die Abschickung der Deputierten zu keiner Konsequenz und diese Steuerbewilligung den Privilegien des Markgraftums zu keinem Präjudiz und Nachteil gereichen sollen.[1]) Wie sollte bei solcher Gesinnung hüben und drüben ohneweiters ein so großes Werk gedeihen, welches nicht nur eine völlige Umgestaltung des Donaustaats herbeigeführt, sondern, man kann sagen, den Geschicken Europas eine andere Wendung gegeben hätte!

Die von Schierendorff vorgeschlagene Konvokation war im Sinne ihres Urhebers dazu berufen, die Aufgabe eines konstituierenden gesamtösterreichischen Reichstages zu lösen, da vor ihr Forum die so bedeutsamen Fragen der gemeinsamen Regelung der Thronfolge, der zwischen den drei Ländergruppen abzuschließenden dauernden Realunion und zahlreiche liberale Reformen von äußerster Wichtigkeit für den Staat gebracht werden sollten. Denn auch die Ungarn sollten vermocht werden, diese Generalkonvokation zu beschicken. Ihrer ganzen Anlage nach war sie als eine dauernde Institution gedacht.[2]) Dies beweist auch der Hinweis Schierendorffs auf das britische Parlament. Aber schon die bloße Einberufung des Generalkongresses wäre ein Ereignis von so ungeheuerer Tragweite gewesen, daß seine wiederholte Tagung sich von selbst durchgesetzt hätte, da die gemeinsamen oder Reichsangelegenheiten nicht mit einem Male zu lösen waren und das Bedürfnis nach gemeinsamer Beratung immer wieder neu empfunden worden wäre.

Der Krone lag zum ersten Male seit dem Zusammenschluß Böhmens, Österreichs und Ungarns ein solcher Plan vor. Der Ausschußlandtag vom Jahre 1541/1542 unter Kaiser Ferdinand I., welchem unter demselben Regenten noch zwei spätere folgten,

[1]) Landtagsakten von 1715—1718 im mährischen Landesarchiv. Ebenso lautet der Beschluß des böhm. Landtags, vgl. Borschecks Miszellen XIX. Bd., S. 471 ff. (im gemeinsamen Finanzarchiv).

[2]) Gegen den Schluß der Materialien heißt es: „Zum Anfange würde diese Convocation die Länder etwas kosten. Wenn aber in continuum oder ex intervallo eine weitere Ursach und materia auskommen möchte, so wären schon Mittel und Wege dem Publico deren Erblanden alle Kosten zu ersparen."

hatte nur die Türkenhilfe zum Gegenstande und ermangelte einer gemeinschaftlichen Beratung aller Königreiche und Länder, welche damals insgesamt erschienen und durch ständische Ausschüsse vertreten waren. Auch die Konföderationsakte vom 23. Juni 1606 aus Anlaß des Wiener Friedens mit der Türkei und der Linzer Kongreß vom Jahre 1614 hatten bloß in der Türkengefahr ihren Ausgangspunkt und Daseinsgrund und besaßen sozusagen einen internationalen Charakter, da keine gemeinsame Aussprache der versammelten Länderdeputierten stattfand. Der Plan des mährischen Landeshauptmanns Karl von Zierotin (1609), einen Zentralausschuß der Stände aller damals unierten Länder einzusetzen, bezweckte bloß die Sicherung des Protestantismus und der Vorherrschaft des Adels gegen die Krone.[1]) Erst Schierendorff erstrebte eine wahre Volksvertretung, an welcher alle, auch die niederen Stände, teilzunehmen hätten und die berufen war, alle wichtigen Angelegenheiten des Gesamtstaats Österreich-Ungarn im Einvernehmen mit dem Monarchen zu entscheiden. „Dieser Plan war kein chimärischer.“[2]) Die Annäherung der Provinzen hatte bereits große Fortschritte gemacht und mehr als einmal hatten sich die Stände bereit erklärt, namentlich gemeinsame wirtschaftliche Interessen gemeinsam zu beraten. Im Jahre 1707 betonten die böhmischen Stände[3]) den Nutzen eines allgemeinen Kongresses aus den gesamten Provinzen des Kaisers behufs Beratung der geeigneten Maßregeln zur Hebung des Kommerzes.[4]) Der Vorschlag Schierendorffs zog diese Disposition der Geister in Rechnung, indem er bei der Generalkonvokation den finanziellen und wirtschaftlichen Reformen einen breiten Spielraum zugestand. Ein kühner Entschluß der Krone und das Unternehmen, aus den deutschen und ungarischen Erbländern einen einheitlichen Staat zu bilden, wäre damals um so sicherer geglückt, wenn zugleich alle Klassen der Bevölkerung zur Teilnahme an der Gesetzgebung berufen und die Grundsätze religiöser Toleranz verwirklicht worden wären. Vielleicht verhinderte Josefs I. frühzeitiger Tod, daß dieser Versuch unternommen wurde. Unter Karl VI., einem entschiedenen Verfechter der kirchlichen Einheit nach dem Herzen der

[1]) Vgl. Bidermann, a. a. O. I., S. 9, 25 ff.
[2]) Denis a. a. O.
[3]) Vielleicht doch durch Schierendorffs Vorschläge beeinflußt!
[4]) Pribram, Das böhmische Kommerzkollegium, Prag, 1898, S. 25.

Jesuiten und überzeugten Förderer der Adelsinteressen,[1]) war die Verwirklichung solcher Gedanken nicht zu erwarten. Immerhin war es wohl Schierendorffs Plan, welcher mit den Anstoß gab, daß die pragmatische Sanktion nicht wie das pactum mutuae successionis Kaiser Leopolds ein bloßes Hausgesetz blieb, sondern mit den Landtagen aller Erbländer als ein Landesgesetz vereinbart und infolge dessen tatsächlich zwischen den deutschen und ungarischen Provinzen eine Realunion geschlossen wurde.[2])

Kam auch, was Schierendorff plante, nicht zur Ausführung, so verlieren dadurch die „Ohnmaßgebigen Materialien" nicht ihre Bedeutung als eines der hervorragendsten Dokumente der öster-

[1]) Der Kaiser erklärte es als seine Pflicht, für Reinheit des Blutes bei den adeligen Geschlechtern zu sorgen, weshalb selbst den durch nachfolgende Heirat legitimierten Kindern des Adels „von ungebührlicher Vermischung wegen" die ständischen Rechte, der Landtafelbesitz u. a. entzogen werden sollten. Höfler in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, VIII. Jahrg. 1870, S. 137.

[2]) Die böhmischen Stände erklären in der Urkunde vom 16. Oktober 1720, mittels deren sie der pragmatischen Sanktion beitraten, daß die kaiserlichen „Dispositionen allein die Versicherung der Thron- und Erbfolge, wie auch die ewige unzertrennliche Vereinigung und Beisammenbehaltung deren von Ihro kais. und königlichen Majestät dermalen in und außer Teutschland besitzenden oder auch künftig zukommenden Erbkönigreiche, Fürstentumb und Landen, worauf hauptsächlich das Heil, Ruhe und Wohlstand deren Länder und der treugehorsamsten Stände und Untertanen selbst hangete ... zur Absicht haben" (Kalousek, a. a. O. S. 624). In der Titelüberschrift der „humillima opera con-et digesta Materialia" heißt es in der Tat „regna, provincias ac ditiones insolubili nexu conjungendi". Auch sonst ist in den Überschriften des deutschen und lateinischen Texts klar zu ersehen, daß die Feststellung der gemeinsamen Erbfolge die Ruhe der Länder zu sichern geeignet sei. Überdies begegnet sich diese Accessionsurkunde vielfach mit Wendungen in einer anderen, unten S. 194 f. angeführten Denkschrift. Es ist daher wohl anzunehmen, daß die Vorschläge Schierendorffs die die pragmatische Sanktion betreffenden Verhandlungen und öffentlichen Akte wirksam beeinflußt haben. Die noch immer kontroverse Frage über Inhalt und Bedeutung dieses Hauptgrundgesetzes der Monarchie empfängt hier wohl eine erwünschte Aufhellung. Schierendorffs Denkschrift, welche auch den Titel „Ohnmaßgebige geheimbe Anmerkungen" führt, mag, wie die ganze pragmatische Sanktion vor dem Jahre 1720, geheim gehalten und nur zur Kenntnis des Kaisers und der Ministerkonferenz gebracht worden sein. Auf diese Weise wäre allerdings aufgeklärt, warum die Tätigkeit des Hofkammersekretärs in dieser wichtigen Angelegenheit nicht in die Öffentlichkeit drang.

reichischen Geschichte. Sein Vorschlag wird daher, solange die Monarchie besteht, als der erste geniale Versuch vor Schmerling, die inneren Widersprüche dieses komplizierten Staatskörpers durch eine einheitliche konstitutionelle Organisation zu überwinden, denkwürdig bleiben. Es wird daher nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn wir auf den Inhalt aller Denkschriften, welche sich mit der Frage der Verwirklichung der Staatseinheit beschäftigen, näher eingehen und mindestens den Wortlaut der „Materialien" durch den vollständigen Abdruck der Vergessenheit des Aktenmoders entreißen.[1]) Wir beginnen mit den Ohnmaßgebigen Materialien.

Er sieht den „gesammten erbländischen Staat" von der Gefahr des Umsturzes und der Auflösung bedroht. Dem Zerfalle Österreichs kann seiner Meinung nach nur durch die Einführung einer durchgehends gleichen Staatsverfassung und festen Suzzessionsordnung vorgebeugt werden. Das jüngst von den Königreichen England, Schottland und Irland gegebene Beispiel, die sich unter dem Namen Großbritannien vereinigt hätten, muß, wie er mit Nachdruck hervorhebt, beherzigt und nachgeahmt werden. Innerhalb dieser Leitsätze bewegt sich die Richtung seiner Gedanken. In der Tat schlossen England und Schottland im Jahre 1707 eine dauernde Union, indem sie die gemeinschaftliche protestantische Thronfolge und ein gemeinsames Parlament einführten. So sollten nach seiner Ansicht die zum Deutschen Reiche gehörigen Erblande, wie nicht minder durch deren Beispiel bestimmt, Ungarn und seine Nebenländer, vermittelst der gesetzlichen Einführung der weiblichen Thronfolge „unter dem Stammbaum des Erzhauses Österreich" und einer bald als „Generalconvocation", bald als „Generalcongreß" bezeichneten Reichsvertretung „in ein perpetuum

[1]) Vergl. die Beilage I. im Anhang. Im Interesse des besseren Verständnisses glaubten wir hier und bei den anderen Beilagen die heutige Rechtschreibung unter möglichster Anpassung an die moderne Interpunktion anwenden zu sollen. Von den übrigen Denkschriften der gleichen Richtung sah ich ab. Sollte es, da wir nun eine Kommission für die neuere Geschichte Österreichs haben, so ganz undenkbar sein, daß die Schriften Schierendorffs zur Veröffentlichung gelangen? Sie sind für die gründliche Kenntnis der österreichischen Geschichte unter Karl VI., welche bisher von den Forschern völlig vernachlässigt wurde, von großem Werte, in mancher Beziehung unentbehrlich.

corpus“, d. i. zu einem Gesamtstaate, verbunden werden. Nur auf diesem Wege gelange man dazu, „dass Haupt und Glieder bei diesem großen corpore als einem gemeinen universo in einer guten Attemperation, Harmonie und Ruhe bei Hause verbunden stehen und leben, von außen aber pro securitate publica sich respective beschützen und erweitern können.“ Zu dieser Generalkonvokation sollten die Stände von Böhmen, Mähren und den übrigen deutschen Provinzen Delegierte oder Deputierte entsenden, was ihnen nicht schwer fallen könne. Denn der hohe Adel fände unter seinen am Hofe lebenden Ministern und Kammerherren ohneweiters Vertreter seiner Interessen, die anderen drei Stände würden aber leicht die Mittel aufbringen, um ihre Abgeordneten zu erhalten. Diese Reichsvertretung sollte aber nicht bloß „zum Zwecke der simultanischen Einricht- und Regulierung der Erbsuccession“, sondern „anderer höchstnötiger Staatsmaterien wegen zu Befestigung der wolgedeihlichen Combination aller Erbländer in quemcunque casum successionis domus austriacae“ und zu deren wechselseitigem Schutze und kräftigerer Machtentfaltung nach Wien als dem Mittelpunkte des Reiches einberufen werden. Diese dem Parlament vorzulegenden „Staatsmaterien“ sind die zur Verjüngung des Staates nötigen Reformen, bezüglich deren er ein umfassendes Programm aufstellt. Sie hätten sich auf die sechs Gebiete, Religionswesen, innere Verwaltung, Justiz, Kriegswesen, Finanzen und Handel zu erstrecken. Damit es aber nicht den Anschein gewinne, als ob „diese kostbare Convocation“ nur im Interesse der Erhöhung der landesfürstlichen Einkünfte und zur Regulierung der von den Ländern zu entrichtenden Steuerschuldigkeiten bestimmt sei, wären, bevor der Kaiser zur Krönung nach Prag reist und den Eid auf die Landesverfassung ablegt und die Erbhuldigung entgegennimmt, „ex ruderibus des verfallenen juris publici“ vor allem vier Kardinalfragen des Staates herauszugreifen: Die Erbsukzession der weiblichen Linie, die katholische Religion, die Verfassung der Länder und die Privatrechte der Ständemitglieder.

Erstlich hinsichtlich der Erbsukzession sei in Betracht zu ziehen, daß Böhmen ein deutsches Reichslehen sei. Es wäre daher anzustreben, daß die Erbfolge der weiblichen Linie in Ansehung der böhmischen Länder reichsgesetzlich bestätigt werde, da ja der Fall möglich sei, daß das Erzhaus im

Mannesstamme ausstürbe oder die Kaiserwürde auf ein anderes Haus fiele. Kaiser Ferdinand II. habe zwar in beiden verneuerten Landesordnungen der weiblichen Linie das Erbrecht zuerkannt, aber nicht mehr die Zeit erlebt, um beim Westfälischen Friedensschlusse eine allgemeine Bestätigung hierüber zu erwirken. Es gebe dies aber um so mehr zu Zweifeln Anlaß, als nach der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. im Titel 8 und 25 die Erbfolge in den Kurfürstentümern bloß auf das männliche Geschlecht beschränkt und nur den Böhmen gestattet worden sei, bei Abgang des Mannesstammes einen König aus anderem Hause zu wählen. Daher wären bei der Generalkonvokation die Stände zu veranlassen, ein für allemal die Gatten der königlichen Töchter in vim eventualis electionis zu Erbkönigen zu ernennen und diese Klausel in die Erbhuldigungsformel aufzunehmen.

Zweitens wäre endlich der gottgefällige Weg christlicher Toleranz (oder Diskretion, wie er sagt) zu betreten, um den Haß zu entwaffnen, welcher der allgemeinen Annahme entstamme, als ob „der kaiserliche Staat“ gehalten sei, keiner anderen als der katholischen Religion Treue und Glauben zu halten oder Unterkommen zu gestatten. Es sei also zu ermöglichen, daß behufs Emporbringung der völlig darniederliegenden Handels-, gewerblichen (Manufaktur-) und Bergwerkstätigkeit in Böhmen, Mähren und Schlesien einige Glaubensdissidenten wieder aufgenommen werden.

Da drittens die Landesprivilegien Böhmens und Mährens im Jahre 1628 „nur tumultuarie untersuchet und pro interim zum Teile konfirmieret, übrigens aber auf den weiteren Verlauf suspendieret und differieret worden“, wären alle Privilegia publica nochmals abzufordern und darüber eine beständige Universalabhandlung und Ausmessung vorzunehmen.

Viertens sei zu bedenken, daß Kaiser Ferdinand II. die regierenden Könige in der Formel des von diesen abzulegenden Eides verpflichtet habe, die Privatrechte soweit als nur möglich bei dem alten Herkommen zu belassen und sich und seinen Rechtsnachfolgern auch das jus legis ferendae vorbehalten habe. Nun bemühe sich eine Kommission schon über 30 Jahre im Schweiße des Angesichts um die Vorarbeiten zur Kodifikation der jura publica et privata in Böhmen und Mähren, ohne daß ein Anfang vorhanden oder ein Ende zu erhoffen wäre. Es sei daher nun hoch an der Zeit, „den statum publicum et pri-

vatum den gemeinen und Reichsrechten bestmöglich zu conformieren."

Sowie Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1627 und 1628 den Reichsvizekanzler Peter Heinrich Freiherrn v. Strahlendorf und die Reichshofräte Otto Melander v. Schwarzenthal und Justus Gebhardt zur Redaktion der verneuerten Landesordnung in Böhmen und Mähren delegiert habe, so wäre auch nun zum gleichen Zwecke der Änderung der Verfassung „propter supereminentiam activitatis et sphaerae" der Reichshofrat heranzuziehen. Aus dessen Schoße wäre behufs Erleichterung der Hofkammer zur Universalvertretung des unbeschützten Volkes und zur Bearbeitung aller dem Generalkongresse vorzulegenden Materien ein unparteiischer tribunus plebis oder Generalprokurator zu entsenden. Zu diesem Ende wären die Stände Böhmens, Mährens und Schlesiens schon jetzt nach Wien zu berufen, um nach den kaiserlichen Propositionen zu beraten, was in den obenberührten sechs Gebieten in Hinkunft Rechtens und Herkommens sein solle. Zur „kaiserlichen und Ministerialcensur" werde hiemit ein „vorläufiges Systema" unterbreitet, wie die Sache anzugreifen.

Er entwickelt nun eingehend auf jedem Gebiete der öffentlichen Verwaltung seine Reformvorschläge, welche vorzugsweise die ihm besser vertrauten Verhältnisse in den Sudetenländern zum Gegenstande haben, und beginnt mit dem Religionswesen.

Aus Vorsicht, die er in bitterer Erfahrung gewonnen, empfiehlt er, allerdings wohl nur als Gegengewicht gegen den vorherrschenden Einfluß der kaiserlichen Beichtväter, die Einführung einer aus geistlichen und weltlichen Räten zusammengesetzten Zentralbehörde nach Art des Gewissensrats, wie er unter Kaiser Maximilian II. bestanden hatte, zur Erörterung aller mit der Alleinherrschaft der katholischen Religion zusammenhängenden Fragen. Er findet aber dennoch die kräftigsten Akzente, um das schädliche Wirken der höheren Geistlichkeit, ihren Hochmut und ihre Habsucht zu kennzeichnen, aber auch für die religiöse Duldung mit der Wärme der Überzeugung einzutreten. Wenn er auch in der späteren Redaktion die das Treiben der Jesuiten mit unzweideutigen Worten brandmarkenden Ausführungen unterdrückte, so ist doch in der vorliegenden Fassung klar zu entnehmen, daß er unter dem Regularklerus, den er voll sittlicher Entrüstung

des verdummenden Unterrichts, des eigennützigen Kinderfangs und um seiner Erbschleicherei willen anklagt, vornehmlich diesen Orden im Auge hatte. Mit großer Kühnheit und seltener geistiger Freiheit stellt er eine Reihe von Forderungen auf, die nach Recht und Billigkeit eine Abstellung oder doch Mäßigung der vielfachen Mißstände zur Folge haben würden. Er verlangt, daß die Ausnahmsstellung der Geistlichkeit in persönlicher und dinglicher Beziehung[1]) möglichst beseitigt, die übergroße Anzahl des müßigen Klerus nach dem Bedürfnisse der Erbländer verringert und die untätigen Mitglieder einer anständigen Beschäftigung zugeführt werden. Der eingerissene Mißbrauch, daß die begabtesten unter der Jugend, auf welche das Vaterland mit Recht einen Anspruch hat, mit ihrem Hab und Gut, ohne Not und sogar ohne Wissen der Eltern und Vormünder und der weltlichen Obrigkeit in die Klöster gelockt werden, müsse aufhören. Aus dem Überflusse der reichen Klöster seien die geistlichen Schulen zu dotieren, damit die weltlichen Stiftungen wieder den rechtswissenschaftlichen und ärztlichen Fakultäten voll zugewendet werden können. Der rein scholastische Unterricht, in dessen Verfolg die Schüler nach neunjährigem Studiengang ohne brauchbare Schrift, ohne Kenntnis des Rechnens und ohne praktisches Wissen den Wechselfällen des Lebens überantwortet würden, müßte verbessert werden. Es sollte ferner der Geistlichkeit verboten sein, zur Störung des inneren Friedens Predigt und Beichtstuhl zu mißbrauchen. Im Falle der Not wäre, da ein unglücklicher Krieg dazu führen könnte, daß Teile des Staatsgebietes in unkatholische Hände fallen, zuerst auf die Güter der Geistlichkeit zu greifen,[2]) da ihre Glieder weder Weib noch Kinder haben, im Staate leicht zu entbehren und unschwer für Lebenszeit anderweitig unterzubringen sind. Ferner sei festzustellen, daß es ein dem Kaiser nach dem Westfälischen Frieden zustehendes unbeschränktes Hoheitsrecht ist, den Protestantismus ohne Besorgnis vor einer päpstlichen Exkommunikation in den Erbländern wieder zu

---

[1]) Die Geistlichkeit hatte ihren eigenen Gerichtsstand, besaß die persönliche Steuerfreiheit u. v. a.

[2]) Im Jahre 1716 und seither öfter wurde mit Zustimmung der päpstlichen Kurie der Geistlichkeit eine Zehentsteuer auferlegt, vgl. Mensi, a. a. O. S. 523 ff. Allerdings wurde auch schon im 17. Jahrhundert unter Kaiser Leopold in Ausnahmsfällen, wenn auch höchst selten, von der Geistlichkeit eine außerordentliche Beihilfe begehrt.

gestatten. Da der Flor der Jugend Lehrern ausgeliefert sei, welche an Fürst und Staat nichts leisten,[1]) so müßte dieser Gefahr durch Einführung einer eigenen Schulaufsicht begegnet werden, welche in die Hände der Bischöfe und staatlicher Angestellten weltlichen Standes zu legen wäre. Alle Lehrpersonen wären zu beeiden und ein Verbot zu erlassen, daß Minderjährige[2]) keinen Unterricht erteilen dürfen. Die Aufnahme Minderjähriger in geistliche Anstalten sei zu verbieten und Testamente, die von noch nicht großjährigen Personen ausgestellt wurden, seien für ungültig zu erklären. In Gemäßheit der heiligen Kanonen sei nicht zu gestatten, daß sich die Geistlichkeit, vor allem die Prälaten, mit bürgerlicher Hantierung befassen. Insbesondere sei nicht zu dulden, daß die Klöster und Kollegien die ärztliche Kunst und das Apothekergewerbe betreiben, Wirtshäuser und Schenken halten, rechtsfreundlichen Rat erteilen und dem Handels- und Wechselgeschäft obliegen. Die Orden seien anzuhalten, die Güter, die sie unrechtmäßig an sich gebracht, zurückzuerstatten. Zwischen Gewissensrat und Ständen sei eine beständige Norm zu vereinbaren und den Landesordnungen beizudrucken, um der Ausbeutung der Pfarrkinder durch übermäßige Stolgebühren und Zehnten ein Ziel zu setzen.

Besonders ausführlich äußert sich dann der Verfasser über die Anhäufung des Volksvermögens in der toten Hand. Es wäre zwar anläßlich der Herausgabe der verneuerten Landesordnung im Jahre 1627 und 1628 nur gerecht gewesen, den von den rebellischen Ständen beraubten Klerus in Eigentum und frühere Rechte wieder einzusetzen. Nun stünde aber die Sache anders. Schon unter Kaiser Leopold sei auf den Rat des obersten Hofmeisters Fürsten von Lobkowitz eine Beschreibung der landtäflichen Güter des Klerus in Böhmen veranstaltet worden. Hier sei hervorgekommen, daß schon die Prälaten und Klöster allein,

[1]) In der ursprünglichen Fassung, in welcher die Ohnmaßgeblichen Materialien Kaiser Josef I. vorgelegt worden sein dürften, wird hier gegen den Jesuitenorden, seine aus den Ländern der Inquisition gezogenen „exotischen Doctrinen", die von ihm geübte Bücherzensur u. dgl. schärfstens Stellung genommen. Mit Hofresolution vom 16. August 1709 (Weckebrod, a. a. O. S. 124) wurde die Zensur der weltlichen Bücher fortan den politischen Behörden zugewiesen. Sollte der Kaiser nicht auch hier auf den Wegen Schierendorffs gewandelt sein?

[2]) Wie dies in den Jesuitenschulen geschah.

der Vorschrift des Evangeliums entgegen, den achten Teil alles Grund und Bodens besitzen. Obgleich nun angesichts der kirchlichen Zehnten, der landtäflichen und unversteuerten Schoß- und Pfarrgründe, der mit sechs vom Hundert und noch höher angelegten Kapitalien und sonstigen in der Hand des Klerus in Böhmen und Mähren vereinigten großen Reichtümer gesetzlich bestimmt worden sei, daß der Geistlichkeit der fernere Erwerb unbeweglicher Güter nicht gestattet werde, sei dennoch eine kaiserliche Bewilligung hiezu leicht zu erhalten. Es werde also bald nichts mehr als herrschende Geistliche und diesen dienende Bürger und Bauern geben, da namentlich der Klerus Schuld daran trage, daß diese letzteren „unter dem sklavischen Joch schwitzen und leben müssen", und die Städte, Märkte und Flecken der Geistlichkeit durch die von ihr aufgenommenen Darlehen zinsbar gemacht sind. Dazu komme infolge der Profeßablegungen, daß alles Geld in die Klöster wandre, aber nichts davon wieder herausgelange. Da nun der Klerus in Böhmen und Mähren schon gegenwärtig an Gütern, Geld und Geldeswert mehr als ein Drittel des Volksvermögens besitze, würde ihm, wenn dies so weitergehe, gegen die Mitte oder das Ende des gegenwärtigen 18. Jahrhunderts auch noch der Rest zuwachsen. Daher sollte dem Gewissensrat aufgetragen werden, darauf zu sehen, daß hinfort der Erwerb durch die tote Hand „auf gewisse exemplarische Art und Weise" gesperrt und aus dem kirchlichen Vermögen für die gemeinschaftlichen öffentlichen Schulen ein Beitrag ausgeworfen werde. Nur so könnte dem Einwand der societas Leonina begegnet werden. Denn die Geistlichkeit ziehe wohl allen Gewinn an sich, gebe aber zur Erhaltung der studierenden Jugend nichts oder wenig her, obgleich sie den tüchtigsten Nachwuchs in die Klöster locke, nachdem die Eltern allen Schweiß auf sie gewendet. Dieser Gegenstand müßte zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen auf den Landtagen verhandelt werden, inzwischen wäre aber der Vorrang der Geistlichkeit zu beseitigen, welcher die Teilnahme des hohen Adels, nämlich der Herzoge und Fürsten des heiligen römischen Reichs, an den landtäglichen Beratungen verhindern. Zur Hintanhaltung der kostspieligen und mit Beeinträchtigung der Muttersprache an die römische Kurie gehenden Appellationen in Ehesachen wäre die schiedsrichterliche Entscheidung solcher Streitigkeiten dem Gewissensrate am kaiserlichen Hofe zu übertragen. Am

allerverderblichsten hätte sich aber für den Staat die ausschließliche Herrschaft der katholischen Religion in wirtschaftlicher Beziehung erwiesen. Da die protestantischen Bergknappen, Kaufleute und Handwerker genötigt wurden, das Land zu verlassen, ohne daß für den Ersatz durch Katholiken vorgesorgt worden wäre, so seien die Bergwerke zugrunde gegangen und nun an Stelle der vormaligen großen Handelsniederlassungen nur Krambuden zu sehen. Die nutzbare materia circulationis stecke so im Schoße der Erde und der Ertrag der Landwirtschaft und Viehzucht werde zur Bezahlung der Einfuhr an fremden Manufakturen aus dem Lande geschleppt. Habe die Klerisei, so ruft er ironisch aus, zur Remedur einheimische Mittel und Wege bereit, Anathema! wer ihr die Ehre mißgönnte, den Vorschlag zu erstatten. Wüßte die Geistlichkeit aber keinen Weg, wie dieser Nahrungsabgang durch einheimische Katholiken ersetzt werden könnte, so ergebe sich die Frage, ob es besser sei, aus eigensinnigem Religionseifer die Allgemeinheit gänzlich zu verderben, oder aber väterlich zu gestatten und einzuraten, „wie die kaiserliche Majestät ohne Verletzung ihres zarten Gewissens" einigen Bekennern der griechischen, evangelischen und reformierten Religion zur Wiederherstellung der Bergwerke und Neubelebung des Handels und Gewerbes den bloß zeitweiligen Wohnsitz „in dem katholischen Staat" gestatten könnte. Damit werde nicht beabsichtigt, der Landesordnung zuwiderzuhandeln, welche nun einmal festgesetzt habe, daß fortan keiner in das Land[1]) und in die Städte aufgenommen werden dürfe, er sei denn der katholischen Religion zugetan. Es würde vielmehr genügen, wenn man den Akatholiken ohne Gewährung der Standschaft und des Bürgerrechts bloß das Recht des Aufenthalts in bestimmten Bezirken einräume und ihnen die private Religionsübung und besondere Friedhöfe gestatte. In Wien könnte dies jenseits der Brücken vor sich gehen, so daß die Dissidenten durch die Donau vom andern Lande abgeschnitten wären, in Prag von der Moldau bis unterhalb der Mühlen, so daß mit ihrer Hilfe der Fluß in dieser Stadt, wie das schon 1627 beabsichtigt gewesen sei, schiffbar gemacht werden könnte. Frankreich, Spanien und Italien lägen am Meere, die Erblande aber grenzten an den Erbfeind, hätten öfters einheimische Kriege mit Ungarn und

[1]) d. i. als adeliger Stand.

seien überall von Nachbarn umgeben, die einer andern Religion anhingen. Diese dulden keine Klöster, halten die Geistlichkeit zum ehelichen Stande an, nötigen niemanden, die Feiertage zu heiligen und zu fasten und ausländische Fische und Öl zu kaufen. Die Folge dieser Zustände sei eben, daß die Katholiken den kürzeren ziehen. Hingegen sei wohl zu beachten, daß sich die päpstliche Kurie die Artikel der gallikanischen Kirche doch gefallen ließ und Kaiser Josef I. hinwieder in der Wahlkapitulation ausdrücklich gelobt habe, Alle, welche etwas in Schrift und Druck gegen den religiösen Frieden im Reiche unternehmen, gebührend zu strafen.

Er wendet sich nun zum Regimen politicum und meint, daß eine Reform sich nicht bloß auf die Angelegenheiten der Stände, sondern auch auf die des „gemeinen hucusque so schlecht beschützten Mannes, der im Lande keinen statum habe", erstrecken müsse. Um das kaiserliche Schutzrecht über diese geringsten aller Vasallen, „welche doch fortissimam partem reipublicae constituieren," am kaiserlichen Hofe zu stabilieren, sollen diese durch einen oder anderen unparteiischen tribunum plebis oder einen Generalprokurator bei dem Generalkongreß vertreten werden. Auf diese Weise ergäbe sich für Böhmen und Mähren die Einteilung der Landeseinwohner in fünf statt der bisherigen vier Stände. Dies wären die geistlichen und weltlichen Herzoge und Fürsten, einschließlich der Bischöfe und Prälaten, ferner die Grafen und Herren, dann die Ritter, des weiteren die königlichen Städte und endlich die Defensores oder tribuni plebis aus allen Kreisen als Vertreter des gemeinen Mannes (der Bürger in den Schutz- oder Munizipalstädten und der untertänigen Bauern). Die Unterteilung des Adels hatte keinen staatsrechtlichen Charakter mehr, seit unter Kaiser Ferdinand II. die Abstimmung nach Kurien entfallen war. Nach Schierendorffs Vorschlag hätten also tatsächlich alle bestehenden vier Stände, nämlich Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern, eine landständische Vertretung erlangt.

In Justizsachen empfiehlt er zur Verschonung des Kaisers mit Appellationen und Revisionen, die ihm die Muße zu den Geschäften der hohen Politik entzogen, die Einrichtung eines besonderen Revisionskollegiums am kaiserlichen Hofe — ein Gedanke, der unter Maria Theresia in der obersten Justizstelle Form und Gestalt annahm.

Hinsichtlich des Militärwesens lägen bereits Vorschläge (Projekte) vor, wie die zu dessen gedeihlicher Einrichtung nötigen finanziellen Mittel aufgebracht werden könnten. Diese wären bei der Generalkonvokation in Verhandlung zu ziehen und es würde auf diese Weise möglich sein, die für den Bedarfsfall nötige Anzahl Truppen nebst den erforderlichen Korn- und Provianthäusern dauernd sicherzustellen. Wenn, ruft er begeistert aus, die Harmonie zwischen Haupt und Gliedern also konzentrieret und verglichen wäre, so müßte es jedem eine Freude sein, hiebei zu beharren und das munus militare mit Gut und Blut aller Insassen dauernd festzustellen und auszurüsten!

In Ansehung der Finanzen bekämpft er die Lehre, daß der Landesfürst keine eigenen Domänen besitzen solle. Dann beschäftigt er sich sehr eingehend mit den aus Anlaß des böhmischen Aufstandes vorgenommenen Güterkonfiskationen und wirft die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, die damals vorgekommenen ungeheueren Güterschenkungen zu widerrufen oder doch die rückständigen Kaufschillinge einzufordern. Die größten Besorgnisse hegt er aber in Hinsicht dieser Konfiskationen aus dem Grunde, weil die Exulanten und deren Erben gemäß des Westfälischen Friedens den Feinden Österreichs immer den Vorwand an die Hand geben können, zur Verteidigung ihrer Ansprüche den Staat mit Krieg zu überziehen oder sonst zu beunruhigen. An einer anderen Stelle vergleicht er den Konfiskationshandel mit dem trojanischen Pferd, dessen Bauche bewaffnete Krieger entsteigen. Auch der friedländischen Konfiskation, welche wegen der vorgegebenen ungerechten, „meuchelmörderischen" Exekution Wallensteins nicht zur Ruhe kommen will und den Ruf des Erzhauses schädige, müsse er in diesem Zusammenhange gedenken. Es sei am besten, wenn diese Angelegenheiten vor den Generalkongreß gebracht und im Interesse des Friedens und der allgemeinen Beruhigung endgültig entschieden werden würden.[1]) Ja, er möchte glauben, daß es diesem erwünschten Ziele am meisten entspräche, wenn man sich

[1]) Hängt es mit dieser Auffassung zusammen, wenn Kaiser Josef I. mit Reskript vom 26. September 1709 „alle Vorrückung und Meldung" der im Jahre 1618 stattgehabten Rebellion verbot? Vgl. Höfler, a. a. O. S. 134.

entschlösse, die geheimen Akten des Wallensteinschen Prozesses dieser Versammlung vorzulegen.

Die Vorschläge bezüglich des Kommerzwesens halte er vorläufig zurück, bis er sich vergewissert habe, ob sie auf die Billigung des Kaisers rechnen können.

Nach dieser ausführlichen Erörterung seines Vorschlags entwirft er ein Einberufungspatent an die Stände Böhmens, Mährens und Schlesiens, welches den Gedankenkern seiner Denkschrift in noch helleres Licht rückt. Darin werden nämlich die Beratungsgegenstände des Generalkongresses deutlich und in Kürze angeführt. Diese wären vorerst in den beiden ersten Ländern auf den Landtagen, in Schlesien aber auf dem Fürstentage und in einem Generallandtage in Verhandlung zu ziehen und das Ergebnis der Beratungen schriftlich an den Hof einzusenden. Dann erst wären die Deputierten der Länder nach Wien einzuberufen. „Die sechs Hauptmaterien einer glückseligen Erblandesverfassung", um die es sich handle, sind aber folgende:

1. Die Einrichtung einer aus den Bischöfen, Prälaten und anderen Mitgliedern des geistlichen Standes der Krone Böhmen und weltlichen Räten zusammengesetzten obersten Behörde zur Erledigung von Angelegenheiten, die das kirchliche Interesse berühren, jedoch unter Ausschluß der den Glauben und die Liturgie betreffenden rein geistlichen Sachen.

2. Die Reform der ständischen Verfassung. Danach solle in Böhmen und Mähren neben der Herren- und Ritterbank eine Fürstenbank eingeführt und den königlichen Städten durchgängig anstatt des bisherigen Stehens ein Sitz eingeräumt werden. Die Bürger der übrigen Städte, sowie die untertänigen Bauern sollen fortan durch eigene „Repräsentanten" vertreten werden. Auf jeden Kreis hätten zwei oder drei zu entfallen. Diese Defensores oder tribuni plebis sollen sowohl auf den Land- als Kreistagen neben den königlichen Städten Sitz und Stimme haben. Wären die drei oberen Stände nicht geneigt, sich mit den zwei unteren im gleichen Beratungssaal zu vereinigen, so wäre die Scheidung der Landtage in ein Ober- und Unterhaus einzuführen.

3. Die Verbesserung des bürgerlichen und Kirchenrechts für alle Klassen der Landeseinwohner.

4. Die Förderung der Kriegsbereitschaft durch die Reform

des Kontributionswesens, Befestigung der Landesgrenzen, Anlage von Zeug- und Provianthäusern, angemessene Verteilung der Einquartierungslast usw.

5. In Kameralsachen sollen zuhanden der Landtags- und Kreiskommissäre Vorschläge entgegengenommen werden.

6. In Kommerzial- und Manufaktursachen werden gleichfalls Vorschläge gewärtigt, wie die Landesnahrung wieder emporzubringen wäre.

Am bemerkenswertesten ist der hier wiederkehrende und genauer formulierte Reformvorschlag hinsichtlich der Verleihung der Standschaft an die Bürger der Schutzstädte und die untertänigen Bauern für Landtag und Generalkongreß. Da die unteren Schichten der Gesellschaft auf je einen Kreis zwei oder drei Männer ihres Vertrauens zu entsenden gehabt hätten und man beispielsweise damals in Böhmen 15, in Mähren 6 Kreise zählte, so würde die Vertretung des gemeinen Mannes eine verhältnismäßig wirksame gewesen sein. Denn die Beteiligung des Adels an den Landtagsversammlungen war eine spärliche,[1]) den „Repräsentanten" des fünften Standes, der nahezu völlig mit dem tiers état in Frankreich zusammenfiel, wäre zudem auch eine würdige Stellung innerhalb der Landtage und des Generalkongresses durch die Forderung gesichert worden, daß ihnen in derselben Weise Sitz und Stimme eingeräumt werden solle, wie den königlichen Städten in Böhmen.[2]) Die damalige Zeit war allerdings für eine so wichtige Reform noch nicht reif. Noch im Jahre 1793, da die französische Revolution die Gleichheit aller Staatsbürger mit blutigen Lettern in die Tafeln der Zeitgeschichte eintrug, lehnten die böhmischen Stände die geringfügigste Vermehrung der bürgerlichen Stimmen bei den Landtagsverhandlungen in schroffster Weise ab, und es bedurfte einer neuerlichen Revolution, der des Jahres 1848, um der bornierten

[1]) In obenerwähnter Beitrittserklärung vom 16. Oktober 1720, betreffend die pragmatische Sanktion, erklären die böhmischen Stände sich der Wichtigkeit der Sache wegen „in einer weit größeren Anzahl, als sonsten, in der gewöhnlichen Landtagsstube" versammelt zu haben. Damals erschienen vom geistlichen Stande 18, vom Herren- 22, vom Ritterstande 18 Mitglieder, die Städte, welche zusammen eine Stimme abzugeben hatten, entsendeten 26 Vertreter, alles in allem nur 86 Personen! Vgl. Kalousek, a. a. O. S. 625.

[2]) d. i. den Prager Städten.

Selbstsucht der oberen Stände in ganz Österreich den Gedanken einer Vertretung des Bürger- und Bauernstandes als zeitgerecht nahezulegen.[1])

Eine Ergänzung und zum Teile erweiterte Ausführung seiner Vorschläge über die Generalkonvokation enthält eine im zweiten Kapitel der Parerga wiedergegebene andere Denkschrift. Sie führt den Titel „Ohnvorgreifliche Remarquen, wie das weibliche Erbrecht in Österreich, Böhmen und Ungarn zur reichsschlüssigen Homologation und Garantie gebracht werden könnte.“ Der Anlaß zu ihrer Überreichung ist aus ihrem Inhalt unschwer zu entnehmen. Es waren dies die Friedensverhandlungen von Rastatt und Baden (1714), welche dem spanischen Sukzessionskriege ein Ende setzten.[2])

Bezüglich Österreichs erklärt er an der Hand eines geschichtlichen Überblicks die Frage der weiblichen Erbfolge seit dem Privileg Heinrich Jasomirgotts vom Jahre 1156 prinzipiell geregelt. Wie weit sich diese aber auf das testamentarische oder gesetzliche Erbrecht erstrecke, sei nicht erläutert worden. Hiezu sei aber heute „bei gegenwärtigen Konjunkturen der spanischen Monarchie und Nordischen Friedenstraktierung“ der richtige Zeitpunkt. Unter Friedrich dem Streitbaren und dann Maximilian I. sei die Erhebung Österreichs und seiner inkorporierten Lande zum Königreich erwogen worden, nun könne dieser Gedanke verwirklicht werden.

Rücksichtlich Böhmens habe Kaiser Ferdinand II., da es in forma universitatis rebelliert und alle Privilegia und jura

[1]) Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden, I. Bd., S. 33, Čelakovsky, Časop. mus. česk., Jahrg. 1869, S. 318 ff.

[2]) Allerdings wird darin auch der Preßburger Landtag vom Jahre 1715 erwähnt. Dieser und einige andere Punkte wurden offenbar erst nachträglich bei der Redaktion der „Parerga“ beigefügt. Entscheidend ist, daß die Wiedereinsetzung des Kurfürsten von Bayern Gelegenheit zur erwünschten Reichsgarantie für die Erbfolge der weiblichen Linie bieten soll — jene Wiedereinsetzung aber eben einen Hauptbestandteil der obenerwähnten Friedensverhandlungen bildete. Da allerdings in der Denkschrift auch Siziliens als einer österreichischen Provinz gedacht wird, dieses aber erst im Jahre 1720 im Umtausche gegen Sardinien an Österreich kam, so ist es klar, daß auch diese Berichtigung erst nachträglich vorgenommen wurde. Vgl. Krones, a. a. O. IV. Bd. S. 94, 112. Es waren dies eben jene „Additamenta“, welche Schierendorff eingestandenermaßen den in die Parerga aufgenommenen Stücken beifügte.

publica verwirkt habe, in Gemäßheit der beiden verneuerten Landesordnungen mit dem Rechte des Siegers[1]) festgesetzt, daß den Ständen das Recht der Königswahl nur dann gebühre, wenn kein Erbe männlichen oder weiblichen Geschlechts aus königlichem Geblüte mehr vorhanden oder zu erwarten sei. Vom Standpunkte des Reichsrechts sei aber allerdings zuzugeben, daß die Krone Böhmen nach den Bestimmungen der goldenen Bulle über die Kurfürstentümer nur in der männlichen Linie vererbe. Sei nun wohl von Kaiser Ferdinand I. unter Zuziehung des Reichsvizekanzlers Dr. Seld und späterhin unter Kaiser Ferdinand II. mit Hilfe der zwei Kompilatoren der verneuerten Landesordnung des Reichsvizekanzlers Freiherrn von Strahlendorf und des Reichshofrats Melander die Bestätigung dieser Erbfolge von Reichs wegen angebahnt, aber wohl infolge Ablebens des letzteren nicht weiter verfolgt worden, so könne dies bei Gelegenheit der jetzt bevorstehenden Friedenstraktate und eines Generalkongresses aller Erbländer nachgetragen werden. Hier nun wäre zu erwägen, wie die drei habsburgischen Konquesten, Österreich, Böhmen und Ungarn auf die männliche und weibliche Linie des Erzhauses „unter einem Erbfolgegesetz zusammenzufassen wären und hiemit die travagliose Weiterung so vieler differenten Maximen, Regierungen, Privilegien und Landesconstitutionen für die Zukunft vermieden werden könnte". Dazu komme, daß die weibliche Erbfolge in Böhmen seit unvordenklichen Zeiten beobachtet wurde, wie sich an vielen historischen Präzedenzfällen, die er anführt und weitläufig erörtert, erweisen lasse.

Obgleich endlich Ungarn infolge seiner in forma universitatis erfolgten Empörung gleichfalls seine Rechte verwirkt und der Kaiser mit dem Rechte des Siegers die Erbfolge nach Gutdünken regeln könnte, so hätten die Kaiser Leopold und Karl VI. bei den Preßburger Landtagsverhandlungen vom J. 1687 u. 1715 — ursprünglich stand wohl 1712 — beschworen, daß die ungarischen Stände bei Abgang des Mannesstamms das freie Wahlrecht wiedererlangen. Es sei also im gütlichen Wege beim künftigen Landtage zu versuchen, ob es nicht gelingen könnte den Artikel 3 des betreffenden Preßburger Landtagsbeschlusses im Sinne der früheren Gesetze und Rechtsgewohnheiten

[1]) „ad arbitrium victoris".

des Landes, die von der weiblichen Erbfolge ausgehen, zu ändern.

Die Saniores de populo in allen drei Ländergebieten hegten den „inbrünstigen“ Wunsch, den gesamten erbländischen Staat dem periculum subversionis aut dissolutionis zu entreißen und nach dem Beispiele von Großbritannien eine durchgehends gleiche Staatsverfassung und Sukzessionsordnung einzuführen. Hier sei in Betracht zu ziehen, daß die Publizisten schon ohnehin gewohnt sind, die kaiserlichen Erblande unter dem Namen „Originalstaat von Österreich“ zusammenzufassen. Das Privilegium Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1156, welches neben der Einführung des weiblichen Erbrechts die Bestimmung getroffen habe, daß alle Erwerbungen der österreichischen Fürsten zur Erweiterung des Herzogtums Österreich dienen sollen, könne der Staatseinheit und gemeinsamen weiblichen Thronfolge zur Grundlage dienen. Da aber von Ungarn und wohl auch von Böhmen wegen solcher Benennung und Inkorporation an Österreich (ad austriacum imperium) Verwahrungen zu erwarten seien, so wäre ein „abhilflicher medius terminus“ zu ersinnen, um diese Einigung ohne Zwang in gütlichem Wege herbeizuführen. Jetzt, da es sich um die Readmission des Hauses Bayern zur Kurwürde, den nordischen Frieden, die Lehnstranslation von Bremen, Verden, Pommern und schließlich um die Vermählung der Erzherzogin[1]) handle, sei die Gelegenheit für die Erlangung der Reichsgarantie günstig, da nicht nur alle Kurfürsten, sondern ganz Europa Ursache hätten, solch heilsame Vorbeugung allgemeiner Kalamitäten zu befördern und bei den bevorstehenden Universaltraktaten juris publici zu machen. Bei den Verhandlungen wäre vorzusorgen, daß bei Ableben des Kaisers aus allen Ministern ein Staatsrat unter dem Vorsitze der verwitweten Landesfürstin als Regentschaftsbehörde zusammentrete und mit Genehmigung des Reichs die Erbprinzessin vermähle. Dann sei die Erbfolge so zu regeln, daß „anjetzo die Länder zu anliegender Ruhe auch Sicherheit untrennbarlich zusammen incorporiert werden, auch samt Neapel, Sizilien und dem mailandischen Staat in corpore beisammen ver-

[1]) einer Tochter Josefs I., vgl. Krones, a. a. O. S. 127. Man bemerkt wohl, daß hier abgesehen von der auf die Readmission Bayerns zur Kurwürde handelnden Stelle durchwegs spätere Zusätze („Additamenta“) vorliegen.

bleiben möchten, nicht nur wider den Erbfeind christlichen Namens als eine Vormauer der werten Christenheit Rücken zu halten, sondern auch in solcher Combination ihren selbstigen Ruhestand zu versichern". Eine solche „simultanische neue Regierungsbestellung" und solcherlei „generallandtägliche Traktaten" hinsichtlich der Sukzessionsordnung und „Combination" der österreichischen Länder[1]) könnten um so eher der Reichsgenehmigung unterzogen werden, als Churbayern aus Anlaß der Aussöhnung, Brandenburg und Hannover zur Sicherung ihrer Erwerbungen und zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts aus Anlaß der Teilung der spanischen Monarchie gerne zustimmen würden. Die Verhandlungen des Generalkongresses sollten also dahin gehen, das womöglich alle Länder ohne Beeinträchtigung der Majestätsrechte „in eine Gleichförmigkeit" gebracht, deren Privilegien „in eine zusammenstimmende Harmonie und Geichheit" versetzt und auch die übrigen jura publica et privata der Länder so konfirmiert werden, „daß die fastidiosa varietas legum et consuetudinum ad compendia zusammengezogen würden." Zur Erwirkung der Rechtsgarantie müßte es schließlich äußerst dienlich sein, wenn nach dem Vorgang des Augsburger Reichsabschieds vom Jahre 1566 das Reich und Ungarn eine Erballianz schlössen, wonach sie sich beide wechselseitig verpflichten, sich im Kriegsfalle mit 10.000 Mann halb Infanterie und halb Kavallerie zu unterstützen.[2])

Schon aus dem Inhalte dieser Denkschrift und der „Ohnmaßgebigen Materialia" erhellt, daß nach den Anschauungen Schierendorffs auch die Länder der ungarischen Krone untrennbarlich ad austriacum imperium inkorporiert, d. i. mit den deutschen Erbländern zu einem festgefügten Gesamtstaate vereinigt werden sollten. Dieser Gedanke beschäftigte ihn ununterbrochen und war Gegenstand mehrerer unter den obenerwähnten lateinischen Memoires insbesondere auch desjenigen, welches das Kapitel IV.,[3])

[1]) s. v. a. Realunion.

[2]) Im Kap. VII. der Parerga setzte er sich im Punkt 13 vor, „Media reciprocationis inter sacrum romanum imperium et regnum Hungariae" zu erörtern, ohne daß es zu einer Ausarbeitung dieses Gedankens gekommen wäre.

[3]) Das Memorial im vorhergehenden Kapitel III. der Parerga „Synopis argumentorum contra intempestivam tumultuantium Hungarorum et Transsylvanorum provocationem ad libertatem naturalem eorumque periculosa molimina", entstand gleich nach den Verhandlungen mit den

der Parerga bildet und die Überschrift trägt „consideranda circa hereditaria jura regia domus augustae in Hungaria.“ Es enthält das Gerippe oder das Programm einer umfassenden Rechtsdeduktion über den im Titel angegebenen Gegenstand, welche nicht zur Ausarbeitung gelangte. Es werden nur die 44 aufeinanderfolgenden Punkte (capita genannt), die zur Erörterung gelangen sollten, mit kurzen Worten angeführt. Vom Punkt 19 „de hereditaria demum successione filiarum in regnum, si masculus domus augustae non superesset“ sagt er exemplifizierend „qui casus est ipsissimus hodiernus Hispaniae successionis“. Nur der Punkt 44 erhielt eine nähere Ausführung. Gemäß Artikel 3 der Beschlüsse des Preßburger Landtags vom Jahre 1687 und 1712 trete im Falle des Erlöschens der männlichen Linie des Herrscherhauses das Wahlrecht der ungarischen Stände, diese „avita et vetus approbata consuetudo“, wieder in Kraft. Es erweise sich aber doch an der Hand der Geschichte, daß diese vetus consuetudo gerade darin beruhe, daß der jeweilige Gatte der königlichen Erbtochter zum König angenommen werden müsse. Wollten die Ungarn ihre harten Nacken (duras cervices) nicht unter diese gesunde Interpretation des Preßburger Landtagsschlusses beugen, so sei unter Kassierung der erpreßten (extorta) Beschlüsse auf die vormalige in Ungarn von der Gründung des Reiches an festgehaltene Erbfolge des männlichen und weiblichen Geschlechts retorsione seu talione zurückzugreifen.[1]) Unter den übrigen „Kapiteln“ gibt es nun einige, die trotz der Knappheit ihrer Inhaltsübersicht dennoch klar ersehen lassen, daß Schierendorff die Vereinigung Böhmens, Österreichs und Ungarns in unum corpus hereditarium mit der

---

Bevollmächtigten der ungarischen Konföderation Viza und Okolicsanyi (1704) (vergl. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs, 4. Bd., S. 59 f.), die als „nuper“ erfolgt bezeichnet werden. Unter den „plura vincula Hungaros ad hereditaria obsequia domus augustae constrigendi“ wird auch die Erleichterung der Handelsbeziehungen Ungarns mit den deutschen Erbländern namentlich rücksichtlich der Einfuhr von ungarischem Wein empfohlen.

[1]) Während auch noch Timon, a. a. O. S. 520 f, in der Zeit vor dem J. 1723 einzig und allein das salische Gesetz in Anwendung sieht, verweist dagegen Schreuer, a. a. O. S. 337 völlig zutreffend auf die zahlreichen früheren Fälle der weiblichen Thronfolge. Die Beweisführung Schreuers berührt sich hier mit der Schierendorffs, welcher dreizehn solcher Fälle feststellt.

Hauptstadt Wien als vor allem erstrebenswertes Ziel der Politik erscheint. Er fügt hinzu, daß die beste Methode, alle Provinzen des Erzhauses zu einem perpetuum corpus zu vereinigen (kombinieren), nach seiner Meinung darin bestehe, Delegierte aller Länder wie im Jahre 1606 nach Wien zu berufen.[1])

Nicht minder schwebte ihm dieses Ziel in der Denkschrift „Media pacandi et in fidelitate continendi Hungariam" vor, das er als V. Kapitel in die „Parerga" aufnahm. Sie wurde vor dem Frieden von Szátmár (1711) dem Kaiser Josef I. überreicht und zeigt schon in der Überschrift klar die Tendenz an. Nur will er diese Absicht mit Hilfe der niederen Klassen in Ungarn verwirklicht sehen. Er geht davon aus, daß der ungarische Adel alle öffentlichen Lasten auf das niedere Volk überwälze, aber dennoch die von der unerträglichen Bürde erdrückten und zur Verzweiflung gebrachten Massen gegen den Kaiser als den Urheber ihrer Drangsale aufzureizen vermöge. Dagegen gebe es kein anderes Mittel, als Deputierte aus den Ständen aller Provinzen schleunigst nach Wien zu berufen, um bei dieser Generalkonvokation in gemeinsamer Beratung festzustellen, was und in welchem Verhältnisse jedes Land in Hinkunft „pro communi omnium conservatione" in den öffentlichen Säckel zu steuern habe. Um der Überbürdung der Untertanen und der Ungleichheit und Willkür bei der Verteilung der Steuern vor-

[1]) Die hieher gehörigen Kapitel lauten: Cap. 26: De ejeranda divisione hereditariarium provinciarum jurejurando non solum in haeredes domus augustae concepto, verum etiam in status omnium provinciarum exactis homagiorum et fidelitatum formulis. Cap. 27: De universali publica coincorporatione haereditariarum provinciarum in unum corpus haereditarium et ejeratione electionis scorsiva post domum augustam quam Deus usque ad finem mundi sospitet. Cap. 28: De tertio necessario, scilicet compromisso et laudo omnium provinciarum haereditariarum ad locum perpetuae residentiae dominicae probabilius et expeditius Viennam in meditullio dominationis sitam et omnium maxime instructam. Cap. 36: De salutaribus cautelis conservandi uniformem successorium ordinem consimultaneum in universas provincias hereditarias domus augustae, quin sexus femineus excluderetur vel rupta coincorporatione provinciae singillatim ad scorsivas electiones dilaberentur, inimicis diu exoptatum gaudium exhibendi, dum singuli pugnamus, vincimus omnes. Cap. 44: De facili methodo haereditarias provincias in perpetuum corpus ex aggregatis combinandi, si omnium terrarum haereditariarum delegati Viennam evocarentur, quemadmodum id anno 1606 anterioris Pacificationis Viennensis factum est.

zubeugen, wären schon vorher in jedes Komitat Kommissäre zu entsenden, welche aus den Bürgern und Bauern je zwei Deputierte oder Syndici universitatis zu bestellen hätten. Mit diesen letzteren wäre in den Komitaten die Verteilung der Steuerlast zu pflegen. Sie hätten aber auch vor den Pforten des Generalkongresses, dem die „generalis ratio aequalitatis constituendae" obläge, im Namen der von ihnen vertretenen Steuerträger zu erscheinen, um dort die Sache der Gleichheit hinsichtlich der Portensteuer zu verfechten. Eine gerechte Steuerverteilung sei das arcanum dominationis, welche den Apfel der Eris (er sagt irrigerweise Paris) zwischen die Herren und Untertanen werfen würde. Ein Aufstand der Bauern gegen ihre Herren sei nicht zu fürchten, eher zu erregen, da es dann noch immer Zeit sei, das Volk durch einen sein Vertrauen genießenden Mittelsmann wieder zu beschwichtigen. Gegen die aufständischen Adeligen sei Milde nicht am Platze. Daher wären ihre Untertanen für frei zu erklären und ihre Güter den treu gebliebenen Ständen zu überlassen. Es sei vor allem nötig, sich die Liebe des niederen Volkes zu erwerben, wie Kaiser Ferdinand I. getan, der mit dem Tyrnauer Dekret vom Jahre 1547 das alte Recht der Freizügigkeit des an die Scholle gebundenen Zinsbauern wiederhergestellt habe.[1]) Auch sei, wie dies in Tirol und Oberösterreich bereits mit Erfolg geschehen, durch Mittelspersonen aus dem Volke mit den Hintersassen der Rebellen in Verbindung zu treten.

Unmittelbar nach dem Passarowitzer Frieden (1718) kommt Schierendorff wieder auf das Elend der niederen Klassen in Ungarn zu sprechen. Der Kaiser hatte im Jahre 1719 zur Beratung der künftigen Einrichtung Serbiens, einer Frucht dieses Friedens, eine Ministerialkonferenz unter Vorsitz des Prinzen Eugen eingesetzt. An diese Stelle richtete er im genannten Jahre ein Memoire,[2]) in welchem er aus Anlaß einiger bemerkenswerter Vorschläge über die Neuorganisierung dieser Eroberung unumwunden für die Unterdrückten Partei ergreift. In

[1]) Wem fällt nicht die schlagende Analogie mit dem jüngsten Kampfe des ungarischen Parlaments gegen die Krone auf? Auch damals sollten die Massen gegen die aristokratische Oligarchie aufgeboten werden.

[2]) Diese Denkschrift „Ohnvorgreifliche Reflexiones über das sogenannte Neoacquisticum Serviae und dessen Einricht- und Bevölkerung" bildet das XI. Kapitel der Parerga.

Ungarn und Siebenbürgen sei keine Ruhe und Sicherheit zu erhoffen, „solange man die Privatherrschaften das nur angemaßte, nicht aber recht- und gesetzmäßige dominium despotismi privati unbeschränkt ausüben lasse und nicht für das gemeine Volk Sorge trägt, welches in mehr dann tartarischer Oppression unter dem Joche seiner Privatherrschaften seufzt und doch in der Apprehension erhalten wird, als wann diese ihre Drangsale von der hohen Landesregierung abhängeten."

Auch in der Denkschrift des Kapitels VI. „pro morbo status Hungarici modus suavissimae medelae perpetuae" beschäftigt ihn die Frage der Staatseinheit aufs neue. Zunächst gibt ihm der ungarische Aufstand unter Rakoczy den Anlaß zu Ratschlägen, deren Weisheit die spätere Zeit erwiesen hat. Er tritt nun für eine Amnestie ein und eraehtet diese als ein taugliches Mittel zur Beruhigung der Gemüter. Die vom Kaiser ausschließlich im eigenen Namen geübte Regierungstätigkeit mache ihn aber zum Gegenstande des Hasses oder Abneigung. Es wäre daher viel zweckmäßiger, daß seine Verfügungen fortan außer in Gnadensachen nur „auf Bericht und nach Gutachten" seiner Provinzialregierungen hinausgegeben werden. So werde sich die Unzufriedenheit der Ungarn mit einzelnen Maßregeln nicht gegen ihn selbst, sondern nur gegen seine Räte kehren. Dem Palatin wären einige Beamte zur Wahrnehmung der Geschäfte beizugeben und auch die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei sollten mit einigen Räten verstärkt werden. Unter diesen hätte auch ein Defensor plebis oder Generalprokurator seinen Platz einzunehmen.

Die Aufgabe dieses Generalprokurators wird von Schierendorff an anderer Stelle eingehend erörtert. Er soll vorzüglich der Vertreter der gesamtstaatlichen Interessen aller kaiserlichen Erbländer sein. Die drei Ländergruppen Österreich, Böhmen und Ungarn zu einem einheitlichen Staate zusammenzuschmieden, war überhaupt der Gedanke, welcher für Schierendorff vornehmlich bestimmend und richtunggebend war. Die Verwirklichung dieser Idee sollte in die Hände eines hohen Kronbeamten am kaiserlichen Hofe gelegt werden, der den Titel procurator Caesaris oder generalis führt.[1]) Er vergleicht seine Stellung mit

[1]) Im Inhaltsverzeichnis wird er auch als Generalfiskal bezeichnet.

der des procureur général in Frankreich, tatsächlich würde seine Stellung eher der eines heutigen Reichsministers gleichen, wenn wir den im XIV. Kapitel[1]) enthaltenen Vorschlag „de procura-

[1]) Von den übrigen lateinischen Denkschriften seien nur die Überschriften, wie sie in den Parerga erscheinen, mitgeteilt: Kapitel VII.: Idea diplomatici laboris antecomitialis ad censuram et resolutionem regis et regni e ratione temporum et status moderni (enthält nur die Schlagworte als Grundlage für eine ausführliche Bearbeitung des Gegenstandes). Caput VIII.: Locumtenentia Hungarica rege extra regnum absente restituta ex more majorum, ad similitudinem collegialis locumtenentiae Pragensis et gubernii transylvanici, magistratu ex dignitariis regni composito, nullâ constitutione regni violatâ (es ist bloß der Text des G. A. 81, 1563, betreffs des vom Kaiser Ferdinand I. errichteten Statthaltereirats mitgeteilt). Die Statthalterei oder das sogen. Consilium locumtenentiae regiae wurde tatsächlich im Jahre 1723, offenbar in Gemäßheit des in diesem und im Memoire des Kapitels VI. der Parerga enthaltenen Schierendorffschen Antrags vollständig organisiert (vgl. Timon, a. a. O. S. 660). Caput IX.: Transylvania actualiter et perpetuum ad dominium et possessionem augustae domui retrocessa (eine historische Deduktion gegen die Ansprüche Ungarns auf dieses Fürstentum). Cap. X.: De recta ratione colonias traducendi in Hungariam (Schierendorff beantragt das entvölkerte Ungarn mit Veteranen und abgedankten Soldaten zu kolonisieren. Er gibt genaue Anweisungen über die nötige Ausrüstung mit Ackergerätschaften und Wirtschaftsgespannen, empfiehlt ausgemusterte Kavalleriepferde diesem Zwecke zu widmen, und zur Beschäftigung des nun in Friedenszeiten müßigen Soldaten einen Kanal zwischen Donau und Theiß zur Belebung des Handels zu graben. Von allen seinen auf Ungarn Bezug nehmenden Vorschlägen in den Kapiteln 3—10 der Parerga hebt Schierendorff (S. 359 der Parerga) hervor, daß sie insgesamt a fundamentis legum et articulorum regni Hungariae und in der Weise abgefaßt seien, daß in executione dessen keinerlei violatio diplomatum, privilegiorum et jurium ersichtlich und vielmehr das Wort des Tacitus verwirklicht sei: „antiquis nominibus retentis novam reipublicae formam introducendi." Hier mögen noch die andern Kapitel der Parerga kurz angeführt werden. Cap. XII.: Succincta historia politico-juridica den alten tractum regni Daciae oder heunt zu Tag die sogen. Walachei und Moldau betreffend (davon ausgehend, daß weder Polen noch Ungarn aus Anlaß des Friedens von Karlowitz Ansprüche auf diese Provinzen erhoben hatten, seien dieselben bei den eben beginnenden Passarowitzer Friedensverhandlungen unmittelbar vom Kaiser ohne Konkurrenz der ungarischen Stände und der ungarischen Hofkanzlei in Anspruch und in Besitz zu nehmen). Auf Grund der im langjährigen Verkehre mit dem walachischen Fürsten Brankowan und dem Grafen Konstantin Cantacuzeno vertieften Wahrnehmungen erstattet er mehrere Vorschläge, wie diese Provinzen zu administrieren wären. An erster Stelle empfiehlt er Religionsfreiheit für die griechische Kirche und Be-

tore Caesaris“ eingehender prüfen. Er führt aus, daß die böhmische, österreichische, ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei ihre eigenen Räte und Beamten haben, „in universum,“ also für den Gesamtstaat sei jedoch noch kein Mann ernannt, welcher die Aktivität hätte, den Vorständen der Kanzleien gegenüber den allgemein-staatlichen Standpunkt des Herrscherhauses zu vertreten. Für einen solchen Beamten gebe es eine Fülle der Obliegenheiten und Aufgaben. Für Böhmen sei beim Reiche durchzusetzen, daß seine Eigenschaft als ein electorale feudum masculino-femininum anerkannt werde. Dementsprechend sei die Erbhuldigungsformel zu ändern. Ferner wären, um das infolge der Umtriebe der Exulanten gegen die großen Konfiskationen seit dem Jahre 1624 noch unter der Asche fortglimmende Feuer zu löschen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie der Fiskus und die derzeitigen Güterbesitzer von den drohenden Ansprüchen endgültig befreit werden könnten. Er sei aber vorzüglich in universitatem der Staatssachen zu ernennen, habe daher die Erbvereinigung (Realunion) der Erbländer und die weibliche Thronfolge, sowie die sonst gebotenen Staatsreformen für den Generalkongreß vorzubereiten und überhaupt dem Kaiser schriftlich zu berichten, „was er dem universo populo pro omnium salute“ dienlich erachtet, die Privilegien der Länder zu revidieren und mit denen der anderen in Einklang zu bringen, die Sache des Kaisers durch Druck und Feder wider dessen Gegner zu vertreten, die niederen Klassen, namentlich den Bürgerstand und dessen Gewerberechte, sowie die Untertanen gegen die Eingriffe der höheren Stände zu beschirmen u. dgl. In Ungarn insbesondere gäbe es genug für ihn zu tun, wenn seine mehrerwähnten, auf dieses Land bezugnehmenden Vorschläge zur Durchführung gelangten. Daneben würde er noch die Gebarung der Länderfiskale, die ihm allmonatlich über die Behandlung der Untertanen durch ihre Obrigkeiten und die an jene gestellten Steueranforderungen zu berichten hätten, zu überwachen haben, und was dergleichen mehr ist. Dieser „Universalist“, wie er auch von Schierendorff genannt wird, soll also der vom Kaiser bestellte Anwalt der Staatseinheit sein. Diese

stellung der Fürsten nur für Lebenszeit. Cap. XIII.: „Sonderbare Reflexiones über verschiedene respectu regni Poloniæ öfter verfallende Staatsfragen, den Verstand derer mit diesem Königreich habenden Erbeinigung und Allianztractaten betreffend.“

umfassende Aufgabe im Geiste ihres Urhebers zu lösen, wäre allerdings nur Ein Mann fähig gewesen — Schierendorff selbst.

Zwei Grundgedanken treten uns in allen diesen Denkschriften immer wieder entgegen. Er möchte im Schmelztiegel der Generalkonvokation die des inneren Zusammenhangs und eines lebendigen Staatsbewußtseins entbehrende Ländermasse zu einem Einheitsstaate verbinden, dem er am liebsten den Namen „Österreich" gäbe. Dann kämpft er mit allen Waffen des Geistes, um das traurige Los der niederen Klassen im Ständestaate, der uns in seiner Schilderung als die schlechteste aller historischen Gesellschaftsformen erscheint, dauernd zu verbessern. Sein Herz schlägt warm für die Entrechteten und Unterdrückten. Ihnen ein menschenwürdiges Dasein zu bereiten, sie aus ihren Sklavenketten zu befreien, hält er für die herrlichste Aufgabe und die oberste Pflicht des Monarchen.

Ein schönes Denkmal setzte er sich selbst in den Aufsätzen, welche sich mit der Lage des unglücklichen Bauernstandes beschäftigten. In dem „alleruntertänigsten getreuen Vorschlage, wie den Bauernaufständen vorzubeugen"[1]), und besonders in dem noch näher zu würdigenden „Examen" entrollt er ein ergreifendes Gemälde des Elends, der Unterdrückung und der Ausbeutung, unter deren Joche die unglücklichen Grundholden seufzten. Diese Aufsätze gehören zu den wichtigsten geschichtlichen Zeugnissen über die Lage des Bauernstandes der Sudetenländer im letzten Viertel des siebzehnten und im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts. Wie bereits oben erwähnt wurde, kehrten sich die Obrigkeiten nicht an die alten Urbarien oder Register über die dem Landmann obliegenden Schuldigkeiten an Fronden und Zinsen oder an das in dieser Richtung bestehende Herkommen, sondern verschlechterten die Stellung ihrer Hörigen in einer Weise, welche diese zur Verzweiflung trieb. Das Land war nach dem dreißigjährigen Krieg schrecklich entvölkert. Es fehlte an

---

[1]) Diese Denkschrift bildet das XV. und letzte Kapitel der Parerga und wird in dem Anhange II. ihrem vollen Wortlaute nach, jedoch ohne die dort ebenfalls mitgeteilten Beilagen zum Abdrucke gebracht. Dieser Aufsatz ist unter dem Titel „Getreuer Vorschlag, wie hinfüro allezeit den besorglichen Bauernaufständen vorzubeugen", im XVIII. Bde., S. 479 ff. der Borscheckschen Miszellaneen im gemeinsamen Finanzarchiv mitgeteilt. Im Inhaltsverzeichnis steht hiezu angemerkt: „Partus dni. de Schierendorff."

Händen, um den Boden zu bebauen. Die Herrschaften errichteten aber aus Ödungen, Rodungen oder gelegten Bauerngründen immer neue Meierhöfe und nötigten ihre ohnehin überangestrengten Grundholden ihre Fronden trotz meilenweiter Entfernungen auch auf diese neuen Vorwerke auszudehnen. Die Bauern mußten von ihrer Obrigkeit zu den höchsten Preisen schlechte und verdorbene Waren beziehen, wurden hiebei jeglicher Ausbeutung der blutsaugerischen Beamten und Hofjuden überantwortet und geradezu zur Trunksucht genötigt, um den Ertrag der herrschaftlichen Bräu- und Branntweinhäuser zu erhöhen. Ohne Sicherheit für ihre Existenz, da sie jederzeit abgestiftet werden konnten, lebten sie ohne Hoffnung auf eine Verbesserung ihrer Lage in kümmerlicher, rettungsloser Armut. Der karge Ertrag ihrer Stellen wurde durch den von der Gutsherrschaft eingeführten gesteigerten landwirtschaftlichen Betrieb (infolge der Schäfereien u. a.), die Jagdpassionen ihrer Herren und a. dgl. immer mehr geschmälert. Da nun auch die Grundsteuer und andere Abgaben mit schonungsloser Härte von ihnen eingetrieben wurden, während die Obrigkeiten in Böhmen und Mähren grundsteuerfrei waren, verfielen sie immer tiefer ins Elend. Als seinerzeit im Jahre 1680 die böhmischen Bauern zur Verzweiflung gebracht, zu den Waffen griffen und ihr Aufstand blutig niedergeschlagen werden mußte, verhängte Kaiser Leopold mittels der sogenannten Pardubitzer Pragmatica ddo. 28. Juni 1680 über die aufrührerischen Untertanen die Strafe, daß sie jede Woche drei Tage fronden müssen. Die treugebliebenen sollten von dieser dreitägigen Robot nicht getroffen sein. Die Obrigkeiten machten sich aber dieses kaiserliche Patent zunutze, um allgemein, auch in Mähren, wo keinerlei Aufruhr stattgefunden hatte, die Fronden durch drei Tage der Woche zu fordern und die dieser Einrichtung entgegenstehenden Urbarien, wo sie noch in Geltung geblieben waren, zu kassieren. Sie waren unermüdlich, um neue Lasten zu ersinnen und die Roboten zu steigern.

Schierendorff fragt, wie es möglich sei, daß der Bauer Weib und Kinder ernähren und noch Steuer und Zinse entrichten könne, da er 156 Tage für die Obrigkeit fronden und an 100 Festtagen feiern müsse. Dabei versäume er wenigstens 20 Tage wegen schlechten Wetters und so blieben ihm nur 89 Tage, um seine eigene Wirtschaft zu bestellen und für sich und die Seinen den Lebensunterhalt zu gewinnen.[1]) Allerdings

[1]) Syntagma, I. Band.

wissen wir, daß der Bauer zur Zeit der Aussaat und Ernte die ganze Woche für die Herrschaft fronden und die Nächte und Feiertage zur Bestellung seines Ackers zu Hilfe nehmen mußte. Nicht minder erfinderisch waren die Obrigkeiten, um aus den Bauern bares Geld zu erpressen. Die Kinder der Untertanen, welche studieren, auswärts nach Verdienst gehen, ein Handwerk lernen oder sich sonst verdingen wollten, mußten ihrem Herrn eine immer höher steigende Gebühr erlegen. Man ließ den Bauernkindern das Haar lang wachsen, um es ihnen abzuschneiden und an den Perückenmacher zu verkaufen. Schon begannen die Grundherrschaften aus der von ihnen verkündeten Lehre, daß die Untertanen Leibeigene, also Sklaven, seien, die Folgerungen abzuleiten. Sie verkauften die Arbeitskraft der letzteren an andere Güterbesitzer, verwerteten sie sogar bei Bauten in den Städten und vertauschten den Schollenpflichtigen gegen Roß und Hund. Das arme Opfer, das den landesgesetzlich zulässigen Beschwerdeweg gegen seinen „Erbherrn“ zu betreten wagte, wurde auf Monate ins Gefängnis geworfen, bis zur Besinnungslosigkeit oder Verkrüppelung blutig gepeitscht oder in den Stock gelegt. Der geringste Ungehorsam wurde mit unerbittlicher Strenge geahndet und die in Grausamkeiten wollüstig schwelgende Phantasie der Herren und Offizianten konnte sich in der Erfindung neuer Martern nicht genugtun. Die Schilderungen Schierendorffs entrollen ein herzzerreißendes Bild der Qualen und Foltern, welche jene Henker straflos an den Untertanen verüben durften. Man peinigte die Bauern mit hohlen, durchlöcherten Kugeln, mit sogenannten Brecheln, Fiedeln, spanischen Mänteln, mit Eselreiten auf Balken, die mit scharfen Eisen beschlagen waren, sogar unter Behängung von Gewichten, mit dem sog. eisernen Enzian, goß ihnen mit unnennbaren Dingen verunreinigtes Bier in den Mund und was dergleichen „ägyptische Plagen“, wie sie Schierendorff nennt, mehr sind. Was Wunder, ruft Schierendorff aus, wenn tausende Familien infolge „dieser sklavischen Traktamenten und Saevitien“ nach Sachsen und Bayreuth flüchteten und hier lieber protestantisch wurden, als länger unter dem „Despotismus ihrer Obrigkeiten“ zu schmachten. So hätte man tatsächlich vor dem letzten Aufenthalt König Karls XII. von Schweden in sächsischen Landen hier 60.000 böhmische Exulanten gezählt. Die Bauern werden also, fährt er fort, Bettler oder landflüchtig und die Dörfer verödeten

immer mehr. Die Staatsraison erfordere also dringliche Abhilfe, sonst werde es binnen kurzem nur wenig Bauernhöfe mehr geben, welche imstande seien, Abgaben an den Staat zu leisten.[1]) Kaiser Leopold habe durch seine Pragmatica, ddo. Pardubitz den 28. Juni 1680, einer solchen unchristlichen und unmenschlichen Behandlung der Bauern ein Ziel setzen wollen. Dieses Gesetz sei aber unausgeführt geblieben. Es verstoße gegen die Pflicht des Landesfürsten, der nach seinem Krönungseide jedermänniglich, ob arm oder reich, unparteiisch die Justiz zu administrieren habe, das Volk beharrlich hilf-, schutz- und rechtlos zu lassen. Jenes Gesetz wäre daher neuerlich zu bestätigen und in zahlreichen authentischen Exemplaren gegen ein geringes Entgelt zu verbreiten. Zur Wahrung der Interessen der Untertanen hätten die Fiskale bei den Landtagen gleichsam als tribuni plebis zu erscheinen und die Grundholden gegen die Obrigkeiten von Amts wegen zu vertreten. Ferner wäre in jedem Kreise ein aus öffentlichen Mitteln besoldeter advocatus fisci zu bestellen, vor welchen die Untertanen ihre Beschwerden unentgeltlich vorbringen könnten und der die Wahrnehmung ihrer Rechte durch das Fiskalamt zu veranlassen hätte. Die Obrigkeiten wollten zwar glauben machen, daß der böhmische Pöbel von so unruhiger Gemütsart sei, daß er durch eine solche grausame Behandlung niedergehalten werden müßte. Das sei aber unrichtig, wie die unwandelbare Treue der Bauern im Kriege mit Bayern und Frankreich dargetan hätte. Auch sonst sei der arme Mann immer bereit, sein Hab und Gut „auf Nimmerzahlen" für seinen Landesfürsten zu opfern, während die höheren Stände bestenfalls Gelder gegen Zins vorstreckten. Es sei daher nur natürlich, wenn die Untertanen aus Verzweiflung über diese despotische, ja barbarische und unchristliche Behandlung den Entschluß fassen, lieber zu sterben, als die ganze Zeit ihres Lebens gleichsam unter der Folter zu stehen und elendiglich zu verschmachten.

Die nun allgemeiner werdende Anmaßung der Obrigkeiten, daß die Untertanen ihre Leibeigenen seien, widerstreite sowohl dem gemeinen als dem Statutarrecht und müsse entschieden zurück-

[1]) Diese Prophezeiung traf ein. Nach Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, 1894, I. Teil, S. 135, ging die Kontribution im Jahre 1735 nur von einem Viertel der sämtlichen Grundherrschaften richtig ein.

gewiesen werden. Er stellt nun auf Grund einer Erörterung der geltenden Partikularsatzungen und unter Verwertung der Bestimmungen des gemeinen Rechts an der Hand der böhmischen Rechtsgeschichte eine eingehende Untersuchung[1]) dieser Frage an. Es geschieht dies in einer glänzenden juristischen Abhandlung unter dem Titel: „Unparteiisches Examen über die Frage, ob in böhmischen Landen e fundamento juris et legum jemalen eine solche leibeigenschaftliche Untertänigkeit Rechtens gewesen, als anjetzo fast insgemein von den Privatherrschaften prätendiert, denen Untertanen alles Eigentum ihrer Gründen abgesprochen, ja sogar der recursus ad supremum principem abgestrickt, mithin alles Volk zum absoluten privatobrigkeitlichen despotismo dergestalten unterjochet werden will, gleichsamben sich solche Privatherrschaften an ihren Untertanen so wenig als an ihren Pferden, Hunden oder anderen Vieh mit Saevitien versündigen könnten." Das juristische Können Schierendorffs steht hier auf der vollen Höhe seiner Aufgabe. Er zeigt darin, sowohl auf dem Gebiete des gemeinen als des Partikularrechts, eine solche Beherrschung des Stoffs und eine solche kritische Schärfe, daß ihm unter den Rechtsgelehrten seiner Zeit wohl wenige gleichgekommen sein mochten. Wenn unter den aus der Geschichte gezogenen Beweisgründen Stellen aus Hajeks böhmischer Chronik ihre Rolle spielen, so wird dies, da er lange vor Dobner geschrieben, sein Verdienst nicht mindern. Er gelangt hier zum Schlusse, „daß die böheimbischen Erbuntertanen keine Leibeigenen, sondern nur ihres landtafelfähigen Grundherrn Grundholden, emphyteutae und Hintersassen seien." Wohl sei in der böhmischen verneuerten Landesordnung, lit. G. 22, eine Stelle enthalten, wonach der Unterkämmerer bei Schätzungen den betreibenden Gläubiger in das Gut einzuführen und „die Untertanen mit dem Gehorsam und

[1]) Diese Untersuchung bildet den Inhalt der Beilage G. seiner Denkschrift. Sie ist auch im erwähnten XVIII. Bande, S. 337 ff., der Borscheckschen Miszellaneen mitgeteilt. Sie führt hier den Titel: „Unparteiische Anmerkungen über die Frage, ob in Böhmen e fundamento juris et legum jemals eine solche Leibeigenschaft gewesen als anjetzo von den Obrigkeiten prätendiert wird." Im Inhaltsverzeichnis ist zu dieser Abhandlung an der Seite angemerkt: „Dni. de Schierendorff partus."

der Leibeigenschaft an ihn zu weisen habe". Das tschechische Wort „Czlowieczenstwo", welches in der korrespondierenden, unverändert hinübergenommenen Stelle der alten Landesordnung, Absatz D. 21, gestanden habe, sei nun von den Mitgliedern des Reichshofrats, denen die Redaktion der Landesordnung übertragen worden war, infolge ihrer mangelhaften Kenntnis der tschechischen Sprache irrig mit „Leibeigenschaft" übersetzt worden. Dieser Begriff sei aber dem böhmischen Rechte völlig fremd. Das Wort „Leibeigener" entspreche nach der „silva quadrilingua" des Daniel Adam von Weleslawin (Prag, 1598) dem tschechischen Worte „chlap", lat. servus, mancipium. Über die Chlapen enthalte aber die alte böhmische Landesordnung keinerlei Bestimmungen, da sie nur drei Klassen der Landeseinwohner kenne: Landstände, Freisassen und Untertanen. Die letztere dritte Klasse bildeten nun jene, welche ihre Gründe sub canone et praestandis emphyteutice besitzen. Diesen gewähre nun die alte Landesordnung im Absatze D. 47 gegen die Grundherren, die sie in ihrem ruhigen Besitze stören oder sonst mißhandeln, den locum standi in judico und begreife sie zu dem im Absatz M. 34 und F. 13 ausdrücklich unter den homines glebae adstricti oder „Czlowieken". Der Czlowiek, der nicht mit Grund und Boden versehen werden könne, müsse mit Förderungsbriefen entlassen werden, um anderswo sein Brot zu gewinnen, dem ansässigen, den der Herr nicht dulden wolle, müsse die Freiheit gegeben werden. Aber auch die verneuerte Landesordnung habe im Absatze A. 16 wieder den richtigen Ausdruck „Untertänigkeit und Dienstbarkeit" angewendet. Daher haben denn auch nach der gegenwärtigen, noch immer beobachteten und landtäflich ersichtlichen Praxis die Untertanen ihr „Czlowieczenstwi" oder Herkommen der Dienstbarkeit, die Bürger in den untertänigen Städten dagegen das „podanstwi" oder die Untertänigkeit, genau dem gemeinrechtlichen Unterschied zwischen praedia urbana und rustica entsprechend, anzugeloben. „Leibeigenschaft" zu geloben, sei doch gewiß widersinnig, namentlich da die Konzile verboten hätten, aus Christen mancipia oder Leibeigene zu machen. Er prüft das Rechtsverhältnis an der Hand einer großen Anzahl [1]) von gesetzlichen Bestimmungen über die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Untertanen, welche

[1]) „12 casus exemplificationum" aus der verneuerten Landesordnung.

nur mit dem Grund selbst veräußert werden können und bei dessen Schätzung nicht mitgeschätzt werden, und folgert daraus mit zwingenden unwiderleglichen Gründen, daß die böhmische Untertänigkeit, rechtlich betrachtet, mit dem Begriffe der Leibeigenschaft nichts zu schaffen habe.[1]) Vor dem Jahre 1680 hätten auch viele Obrigkeiten, namentlich insbesondere Maximiliana Gräfin von Collalto, als Besitzerin der Herrschaften Plan, Triebl und Tirpis, an die Hofkanzleiräte von Tam, Walldorf und Goll die Rechtsfrage gelangen lassen, ob die böhmischen Untertanen Leibeigene seien. Alle drei hätten verneinend geantwortet. Auch vornehme Theologen hätten dieser Anschauung zugestimmt und hinter der Hand sei schon zur Approbation gediehen, daß die Leibeigenschaft ganzer Länder der katholischen Religion unanständig und christlichen Obrigkeiten exitios, disreputierlich und schädlich wäre. Da sei der böhmische Bauernaufstand vom Jahre 1680 dazwischengetreten. Indessen habe die Pardubitzer Pragmatica die Untertanen gleichfalls glebae adstricti genannt, und hinsichtlich deren Dienste ein Doppeltes bestimmt: Erstlich, daß die Privatobrigkeiten nie befugt gewesen, die Urbarien zu steigern, und sodann, daß die Obrigkeiten schuldig seien, den Untertanen alles zu ersetzen, was sie ihnen in der Vergangenheit widerrechtlich abgedrungen hätten. Als Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1627 die Privilegien der böhmischen Stände bestätigt habe, sei keines vorgefunden worden, das den Obrigkeiten gestattet hätte, die Grundholden zu Leibeigenen zu machen oder ihnen ungewohnte und übermäßige Dienste aufzuerlegen. Im Gegenteile habe jener in der verneuerten Landesordnung vom Jahre 1628 die Privatrechte ausdrücklich beim alten Herkommen belassen. Der Adel habe keine anderen Rechte, als sie seinen Vorgängern im Besitze zustanden. Wenn er nun sogar die Einnahmen seines Lehns beziehe, ohne

---

[1]) Es ist gewiß höchst bemerkenswert, daß diese Rechtsauffassung mit der von Grünberg, a. a. O. S. 1 ff., 87 ff., vertretenen Anschauung völlig übereinstimmt. Auch dieser Schriftsteller gelangt zu dem gleichen Schlusse, daß das Rechtsverhältnis der Grundholden zu ihrer Obrigkeit im 17. und 18. Jahrhundert als „Erbuntertänigkeit", aber keineswegs als „Leibeigenschaft" aufzufassen sei. Schierendorff muß Schule gemacht haben, denn Grünberg berichtet a. a. O. über einzelne Stimmen, die sich später um die Mitte des 18. Jahrhunderts in gleichem Sinne vernehmen ließen.

davon Kriegsdienste zu leisten, wofür es ihm ja seinerzeit überlassen worden sei, wäre er um so weniger berechtigt, zwei Millionen Menschen zu Schimpf und Schaden des Landes in den verächtlichsten Stand der Leibeigenschaft hinabzustürzen und sie widerrechtlichen Fronden zu unterwerfen. Die böhmische Nation könne nicht zu den „infamatae nationes" gerechnet werden, da doch Kaiser Karl IV. „der böhmischen Nation und Sprache eine besondere Prärogativ- und Ehrenstelle" eingeräumt habe.[1]) „Wie ganz anders gingen die Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs vor, die ihre Untertanen wie Biedermänner traktieren, weder vor Reichsämter untüchtige Leute schelten und vorwerfen lassen, sondern in alle Wege fördern." Es sei daher unabweislich, daß die genannte Pardubitzer Pragmatik auf alle Erbländer ausgedehnt werde und ein scharfes Edikt den Obrigkeiten unter Androhung empfindlicher Strafen die Beobachtung dieses Gesetzes zur Pflicht mache. Ferner müßte der Kaiser kraft seiner gesetzgebenden Gewalt das Wort „Leibeigenschaft" aus der verneuerten Landesordnung tilgen. Auch wäre dabei in Erinnerung zu bringen, daß nach Absatz Q. 18 der Landesordnung nichts anderes erlaubt sei, als einen Untertan zu entlassen oder wegzuschaffen, jedoch nicht selbst auszukaufen und hiemit die Zahl der landesfürstlichen Schutzverwandten zu vermindern. Die gekennzeichnete fehlerhafte Übersetzung hätte sich auch in die verneuerte mährische Landesordnung fol. 115 eingeschlichen, während doch nach dem alten Gesetz fol. 108 bis 115 jeder untertänige Bauer seinen Grundherrn beispielsweise wegen seiner Freilassung gerichtlich belangen konnte. Auch in diesem Lande seien die Mißbräuche in der Behandlung der Untertanen durch kaiserliche Entschließung vom 12. Juli 1712 unter Strafe gestellt worden. Die Tagfahrten (roky) zur Verhandlung der Untertanbeschwerden gegen die Obrigkeiten seien nicht aufgehoben, sondern unterm 27. Februar 1704 nur vom Landrecht, welches bloß periodisch zusammentrete, an

[1]) Es wäre weit gefehlt, aus dieser reiner Humanität entsprossenen Bemerkung falsche Schlüsse auf die Nationalität Schierendorffs zu ziehen. Er war Deutscher der Geburt und Gesinnung nach. Sein Bruder kehrt sich in dem obenerwähnten Gutachten aus dem Jahre 1680 entrüstet gegen die oberen Stände im Fürstentum Troppau-Jägerndorf, „allda man die teutsche schlesische Muttersprache zu dato bei Gerichten nit passieren will." Christian Julius verstand allerdings tschechisch.

die ständige summarische Gerichtsbarkeit des königlichen Amts gewiesen worden. So seien auch in Schlesien gemäß Mandat des Landeshauptmanns der Fürstentümer Oppeln und Ratibor vom 4. Januar 1559 und durch einen Beschluß des schlesischen Fürstentages vom 1. Oktober 1562 von Regierungs wegen die Dienste der Untertanen fest bemessen und der Willkür ein Riegel vorgeschoben worden. Der Kaiser solle, getreu seiner Pflicht als höchster Richter nun nicht länger zögern, indem er der klugen Staatsmaxime Alfons des Weisen von Neapel eingedenk bleibe, daß es des königlichen Amts vornehmste Pflicht sei, die Untertanen reich zu machen. Denn wären diese reich, könne ihr Herr nie arm sein. Deshalb sei unter die größten Glückseligkeiten eines Staats zu rechnen, wenn entweder der Landesfürst als pater patriae selbst dieser Universalökonomie seine Aufmerksamkeit zuwendet oder treue und erfahrene gerechte Minister damit betraue, um auf diese Weise den Hauptzweck eines florierenden Staates zu erreichen, wo soviel Konsumenten sind als Früchte darin zu ermöglichen."

Diese Schrift, welche „den gegenwärtig französisch und polnischen Krieg" erwähnt,[1]) muß vor dem 26. Mai 1713 verfaßt und amtlich überreicht oder abschriftlich verbreitet worden sein.[2]) Denn mit höchster Entschließung von diesem Tage wurde die Pardubitzer Pragmatica in Mähren eingeführt. Die Verordnung ist bei weitem wichtiger, als die vom 12. Juli 1712,[3]) welche nur den Obrigkeiten verbietet, ihren Untertanen Wirtschaftseffekten oder Feilschaften aufzuzwingen, und wäre sicherlich von Schierendorff in seiner Rechtsdeduktion mitangeführt worden, wenn sie zur Zeit der Verfassung seines Aufsatzes bereits kundgemacht gewesen wäre. Es ist also nicht daran zu zweifeln, daß die Verordnung vom Jahre 1713 auf seine Initiative hin erlassen wurde. Sie entspricht auch den von ihm aufgestellten Forderungen. Er hatte ja vornehmlich dafür geeifert, daß die für Böhmen erlassene Pardubitzer Declaratoria auf die anderen Erbländer ausgedehnt werde. Dann hatte er den Standpunkt der Grundherrschaften bekämpft, daß alle Untertanen infolge des böhmischen

[1]) S. 684 der Parerga.

[2]) Sonst würde sie Borscheck, der abgesehen von seinen eigenen Arbeiten nur amtliches Material verwertete, nicht in seine Miszellaneen haben aufnehmen können.

[3]) Weckebrod, a. a. O. S. 134.

Bauernaufstandes vom Jahre 1680 ihre früheren Rechte verwirkt hätten und daher ausnahmslos der dreitägigen Robot unterworfen seien,[1]) indem er entschieden dafür eingetreten war, daß den treugebliebenen Untertanen ihre früheren, auf Urbarien und Herkommen gegründeten Rechte nicht geschmälert werden dürfen. Die a. h. Entschließung vom 26. Mai 1713, welche, wie erwähnt, die Pragmatika auf Mähren ausgedehnt hatte, hob nun zugleich bestimmt hervor, „daß die Untertanen, welche sonsten vermög Urbarium, Verträgen oder alten und bisher üblichen Herkommens befreit sind, dieser dreitägigen Robot nicht unterworfen sind.“[2])

Schierendorff ließ es aber bei dieser mehr kritischen Tätigkeit nicht bewenden, sondern brachte behufs dauernder Verbesserung der Lage des Bauernstandes positive auf eine Umwälzung des ganzen Wirtschaftssystems abzielende Maßregeln in Vorschlag, wie solche erst unter Maria Theresia in größerem Maßstabe wieder zur Durchführung gelangten.

Diesen Vorschlag entwickelte er zuerst in einer Schrift, die nur im Manuskript existiert. Dieses gehört zum Bestand der k. k. Hofbibliothek in Wien und wird im gedruckten Katalog unter Nr. 14.849 (Suppl. 2246) angeführt. Die Schrift führt den Titel: „Syntagma politico-camerale de quadruplici genere oeconomiae scilicet rurali, camerali, militari et universali ad statum regiminis domus augustae directum opera Chr. Julii de Schierendorff S. C. M. p. t. C. A. S. ab anno CIJDCCIV.“[3]) Das Manuskript ist von der Hand Schierendorffs, enthält 67 zweiseitig beschriebene Papierblätter in Großoktav und ist in Schweinsleder gebunden.

Diese Schrift wurde im Jahre 1704 begonnen und nach einer Bemerkung zum Schlusse ein Jahr vor dem Erscheinen des berühmten Buchs des Marschalls Vauban „Projet d'une dîme royale“ abgeschlossen und mundiert. Letzteres Werk wurde im Jahre 1707 im Drucke herausgegeben. Die Entstehung des Syntagma fällt also in die Jahre 1704 bis 1706.

[1]) Grünberg, a. a. O. S. 132.

[2]) Weckebrod, a. a. O. S. 139 f.

[3]) Schierendorff bezeichnet sich hier abgekürzt als Sacrae Caesareae Majestatis camerae aulicae secretarius, d. i. als Hofkammersekretär. Wie erwähnt, wurde er erst im folgenden Jahre hiezu ernannt. Das Titelblatt des Syntagma mag also erst bei Beendigung des Werks diese Gestalt erhalten haben.

In der Einleitung läßt sich der Verfasser dahin vernehmen, daß er vermöge der Pflicht gegen das Vaterland das ihm verliehene wenige Talentum in observationibus et objectis formae regiminis auf die fünf Sphären oder Klassen desselben in ecclesiasticis, politicis, juridicis, cameralibus et militaribus richten wolle. Er verspart sich seine Observationes und Elucubrata über die ersten drei Klassen auf andere Zeiten; nun möchte er in cameralibus folgende allgemeine Bemerkungen ad quadruplicem statum oeconomicum 1. ruralem, 2. cameralem, 3. militarem und 4. universalem vorausschicken.

Zum ersten Punkt stellt er nach einer Betrachtung über die traurige Finanzlage fest, daß die österreichischen Länder trotz ihrer natürlichen Fruchtbarkeit „bei Negligierung der Commerzien und Manufakturen an der Populosität Mangel leiden, infolglich ihre fructus naturales et industriales zu keiner rechten Circulation bringen." Eine der Hauptursachen dieser leidigen Verhältnisse sei die traurige Lage des Bauernstandes, welcher durch die unerschwingliche Grundsteuerlast und die unerträglichen Fronden von der Bebauung des Bodens abgeschreckt werde. Das alleinige Rettungsmittel erblickt er in einem geänderten Wirtschaftssystem nämlich in der „Kassierung und Überlassung aller Meierhöfe und Feldwirtschaften gegen bares Geld oder einen festen Getreidezins (Wirtschaftseffekten) an die Untertanen." Er erörtert an einer beispielsweise gewählten Herrschaft, deren Erträge er berechnet, die Nachteile der bisherigen und die überwiegenden Vorteile der neuen Betriebsform.

Zum zweiten Punkt entwickelt er seine „patriotischen Gedanken über die Frage, ob und was für ein ausgiebigeres und wenig beschwerliches genus deren ordinari Contributionen in die kaiserlichen Erbländer einzuführen wäre". Hier begründet er eingehend zwei wichtige Steuerprojekte.

An dritter Stelle nimmt er eine genaue Berechnung über den Aufwand für das stehende Heer vor. Er gelangt an der Hand von ihm verfaßter Tabellen über die Verpflegskosten zum Schlusse, daß sich eine Armee von 150.000 Mann oder 87 Regimentern Infanterie und Kavallerie mit dem Generalstab, Feldzeug- und Proviantwesen, sowie nebst dem Generalkriegskommissariat im Ordinarium und Extraordinarium mit jährlich 18 Millionen, bei einem Mannschaftsstande von 120.000 Mann

oder 69 Regimentern ebenso mit jährlich 11 bis 12 Mill. Gulden erhalten lasse.

Endlich erörtert er viertens zur Universalökonomie übergehend, seine Gedanken über „die Regulierung des Commercial- und Manufakturstandes“ und entwickelt dabei eigenartige Vorschläge über die Einrichtung der Zünfte, die Gründung einer besonderen Zentralstelle für Handel und Industrie, d. i. eines Merkantil- und Manufakturrats, ferner einer Intelligenz- oder Korrespondenzkammer und einer sogenannten Assekuranzbank. Schließlich beschäftigt er sich eingehend mit Maßregeln zur Belebung des Handels namentlich in Schlesien, und erhofft nur von der Errichtung einer „Universalhandlungskompagnie“, der Schiffbarmachung der Oder und vom Abschlusse von Handelsverträgen, die einzeln zur Erörterung gelangen, die Hebung der wirtschaftlichen Kräfte.

Alle die vorstehenden Vorschläge und Entwürfe kehren nahezu ausnahmslos in einer anderen Schrift wieder, welche sich auf den ersten Blick als eine vermehrte Ausgabe des eben besprochenen Syntagma darstellt. Sie werden daher besser unter einem mit dieser späteren erweiterten Fassung zur Erörterung gelangen.

Der Verfasser des Syntagma stellt nämlich zum Schlusse seiner Ausführungen (vor dem Appendix) eine Fortsetzung seines Werks in Aussicht. Er sagt, er wolle, nachdem er den Gegenstand in diesem ersten Teil allgemein erörtert habe, im folgenden zweiten Teil an der Hand von Spezialprojekten den Versuch unternehmen, „ob und wie die Oeconomia in regalibus limitatae et absolutae potestatis mit Erleichterung anjetziger Bürden und Erreichung mehrerer Äqualität zu ausgiebiger Melioration zu bringen und zwar nach obiger Ordnung durchaus salvis privilegiis statuum.“

In der Tat befindet sich im Faszikel 3 der Schierendorffschen Reichsschriften unter der Bezeichnung Nr. 1 ein von einer und derselben Hand ins reine geschriebene 186 beiderseits beschriebene Blätter in klein Folio umfassendes Manuskript. Es führt den Titel: „Syntagma politico-camerale oder Zusammenfügung des Polizei- und Kammerwesens in denen fünferlei Arten deren Rural-, Manufaktur-, Commercial- und Militärwirtschaften über den Erbregierungsstaat des allerdurchleuchtigsten Erzhauses von Österreich.“ Auf der vierten Seite liest man die gleichen Sinnsprüche wie auf dem Titelblatte der Parerga. Daß

diese Sammlung tatsächlich von Christian Julius von Schierendorff herrührt, unterliegt keinem Zweifel. Abgesehen von dem Charakter der Schrift, genügt schon der gleiche, wenn auch erweiterte Inhalt mit nahezu demselben Wortlaut zahlreicher Stücke, wie in dem vorgedachten kürzergefaßten Syntagma, das zum Unterschiede als „Syntagma der viererlei Wirtschaftsarten" bezeichnet werden könnte, um diese Annahme als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Überdies sind hier zahlreiche Stücke aufgenommen, deren Verfasser unbestritten Schierendorff ist. So erscheint gleich im ersten, der Landwirtschaft gewidmeten Teil das „Examen" seinem ganzen Wortlaut nach wiedergegeben und auch zahlreiche andere im Faszikel 6 der Reichsakten erhaltene Originalkonzepte Schierendorffs sind im „Syntagma" wörtlich mitgeteilt.[1])

Im Widerspruch mit der Inhaltsüberschrift im Titel behandelt das gegenwärtige Syntagma das Militärwesen überhaupt nicht, sondern im ersten Hauptstück die Ruralökonomie, im gemeinschaftlichen zweiten und dritten die Ökonomie des Manufaktur- und Kommerzienwesens und im vierten die Kameralökonomie, in diesem letzteren aber auch nur das Steuerwesen mit Ausschluß der Domänen und nutzbaren landesfürstlichen Rechte.[2])

Die Redaktion dieser Sammlung erfolgte nach dem Jahre 1722, da, abgesehen von dem dort erwähnten Berichte einer Kommission im Fürstentum Troppau aus dem Jahre 1719, auch einer „anjetzigen" Generalrevision des Grundsteuerkatasters gedacht wird, diese aber, was wenigstens für Schlesien feststeht, erst mit Patent vom 1. Dezember 1721 und vom 2. März 1722[3])

---

[1]) Dieses „Syntagma der fünferlei Wirtschaftsarten" enthält beispielsweise auf Bl. 118--123 das im Faszikel 6 der Reichsakten befindliche Memoire „Curanda eines Commercien-Collegii und Directorii generalis" in vollem Wortlaut, die von ihm hier vorgeschlagene Assekuranzbank ist der Denkschrift „Getreulicher nützlicher Vorschlag" S. 716 des genannten Faszikels zugrunde gelegt. Die theoretische Einleitung dieses Syntagmas entspricht den „Riflessioni sopra'l regolamento dei commerci e manifatture", ebend., u. a.

[2]) Vermutlich unterließ er dies, weil er im Jahre 1706 einen besonderen Bericht über die Reform der Kameraleinkünfte erstattet hatte. Es geschah dies mittels des „Specimen aliquot meliorationum in oeconomia regalium utilitatis, Probearbeiten über die Verbesserung der Cameralwirtschaften", welches die angegebene Jahreszahl trägt.

[3]) d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 251.

angeordnet wurde. Die Einteilung der Schrift entspricht den im Eingang des „Syntagma viererlei Wirtschaftsarten“ vorangestellten fünf Klassen der Regierungstätigkeit, welche er zum Gegenstande der Erörterung gewählt haben will. Es ist immerhin möglich, daß wir hier den versprochenen zweiten Band vor uns haben. Auffallend wäre nur die späte Entstehung.

Enthielten nun die Parerga im wesentlichen die politischen, so umfassen die beiden Syntagmen die volkswirtschaftlichen Entwürfe und Aufsätze Schierendorffs, die, durch eine die einzelnen Stücke verknüpfende Darstellung zusammengefaßt, ein viel einheitlicheres Gepräge tragen. Allerdings sind hiebei Widersprüche und Wiederholungen nicht immer vermieden. Dennoch gelang es dem Verfasser hier im ganzen und großen, gewissermaßen ein zusammenhängendes System der praktischen Volkswirtschaftspolitik zu geben.

In der Einleitung vergleicht er die fünf Zweige der Staatsverwaltung (Kultus, Inneres, Justiz, Finanzen und Heerwesen) mit den fünf Sinnen des menschlichen Körpers. Sowie die ordentliche Tätigkeit der Seele davon bedingt sei, daß die Sinne regelmäßig funktionieren, so hänge die Harmonie und die gedeihliche Wirksamkeit des Staatskörpers davon ab, daß die Kollision oder unregelmäßige Tätigkeit der einzelnen Verwaltungszweige vermieden werde. Der Verfall des Staates sei daher unvermeidlich, wenn die fünf Grundlagen, auf welchen das Staatsgebäude ruhe, nämlich Ackerbau, Gewerbe, Handel, Finanzwirtschaft und Heerwesen (Militärwirtschaft) eine Vernachlässigung erfahren und nicht vielmehr auf jeden Zweig der Volkswirtschaft unausgesetzte, stete Sorgfalt verwendet werde. Daher dürfe dem Ackerbauer durch übermäßige Fronden die Möglichkeit zur Erzeugung der von den anderen Klassen benötigten Güter und zur Verbesserung seines Betriebes nicht entzogen, müsse der Gewerbsmann (Manufakturist) hinlänglich beschützt und gefördert werden, damit nicht die hier erzeugten Fructus naturales et industriales bloß in rohem oder nur halb verarbeitetem Zustand zur Ausfuhr gelangen und das Ausland den Gewinn aus deren Vollendung erziele; endlich dürfe der Kaufmannsstand, der hauptsächlich aus Juden bestehe, sich nicht darauf beschränken die rohen oder nur halbverarbeiteten Landesprodukte auszuführen und die Fertigfabrikate zum Schaden des Staates einzuführen, weil dadurch der nervus rerum gerendarum, das Geld, stromweis

außer Land geschleppt werde. Anders, wenn ein eigenes Manufaktur- und Kommerzienamt, aber nicht zur Beförderung von Monopolen mißbraucht, ins Leben träte und überhaupt die drei genannten Zweige der Volkswirtschaft mit den nötigen Einrichtungen versehen würden. Denn dann müßte die Folge sein, daß der Bedarf der Kameral- und Militärverwaltung in völlig zureichender Weise aufgebracht und die nötige Harmonie zwischen dem Nähr-, Wehr- und Lehrstand hergestellt werden. „Die vereinigten Niederlande hätten ihre natürliche Indigenz mit wohl reguliertem Fleiß dergestalt ersetzt, daß alldorten in allen Dingen mehr Überfluß, als in denen am allerbesten situierten und fruchtbarsten Landen.“ Den sozusagen dem irdischen Paradies an Fruchtbarkeit zu vergleichenden österreichischen Ländern hingegen fehle es wegen des daniederliegenden Ackerbaues und Handels und der Vernachlässigung der gewerblichen Arbeit an der nötigen Zunahme der Bevölkerung und einer ordentlichen Zirkulation der Natur- und Industrieprodukte (fructus naturales et industriales). Da nun insbesondere die Grundsteuern nur auf dem arbeitsamen gemeinen Mann und dessen liegendem Besitze lasten und immer noch erhöht werden und der Handelsverkehr so mangelhaft sei, wende sich der Bauer von der Bebauung des Bodens immer mehr ab, das platte Land veröde und die Städte fallen in Trümmer, wie in den böhmischen und ungarischen Provinzen. Darum sei vor allem das Augenmerk auf die Verbesserung des Ackerbaues oder der Öconomia ruralis zu richten.

Dieser Frage ist das erste Hauptstück gewidmet. „Um der Bauernschinderei ein Ende zu machen“, oder, wie er an einer anderen Stelle sagt, „zur Moderierung des sklavischen Traktaments“ der Untertanen erscheint ihm namentlich eine Einrichtung als die zweckdienlichste. Man zerschlage die herrschaftlichen Meierhöfe in große, mittlere und kleinere Bauerngüter und verleihe diese an persönlich freie Erbpächter, welche statt der Fronden einen bestimmten Jahreszins (Canon) entrichten. Dadurch gewinne man ein Mittel zu einer dauernden Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebs, das ebensowohl im Interesse des Staates als auch der Herrschaften und deren Untertanen gelegen ist. Er berechnet den Ertrag zweier Güter in Böhmen unter der Herrschaft der Naturalfronden und des vorgeschlagenen Erbpachtsystems und gelangt zu Ziffernergebnissen, welche die von ihm empfohlene Betriebsart als die bei weitem

ertragreichere erscheinen lassen. Ja, er rechnet aus, daß das auf Naturalfronden gegründete Wirtschaftssystem in Böhmen bei Annahme von 60.000 Ansässigkeiten den Beteiligten einen Schaden von 16 Millionen Gulden jährlich verursache. Bei Annahme des Erbpachtbetriebs könnte der Landesfürst sechs Millionen, also mindestens dreimal soviel an Steuern beziehen wie bisher, und bliebe dem Bauer noch immer ein Mehrertrag von zehn Millionen. Auf der Briegschen Domäne sei dieses Wirtschaftssystem erfolgreich erprobt worden, nun sollte man es doch ganz allgemein einführen. Er legt den Entwurf eines solchen Erbpachtvertrages vor, aus welchem die Grundzüge der Einrichtung zu entnehmen sind. Die Äcker und Wiesen werden dem Erbpächter oder Emphyteuten zu freiem, unbeschränktem Erbnutzungsrecht übergeben. Nur muß er der Obrigkeit dafür die Einkaufssumme, das sogenannte „Erbpachtversicherungskapital" oder „Erbstandsgeld" in sieben Jahresraten, deren erste sofort zahlbar ist, entrichten. Daneben sind dauernd Jahreszinse in vierteljährigen Raten abzustatten. Die Erbpachtgründe behalten ihren bisherigen Charakter und bleiben, wenn dominikal, von Grundsteuer, Vorspann und Quartierlast befreit. Die bisherige Obrigkeit behält das Obereigentum und hat das Recht, den Erbpächter, welcher den Boden unbebaut läßt oder den Betrieb seiner Wirtschaft vernachlässigt, nach vorheriger Kündigung abzustiften (auszukaufen). Er bedarf auch der gutsherrlichen Genehmigung zur Verschuldung seines Besitzes, kann ihn aber ohneweiters, jedoch unbeschadet des Vorkaufsrechtes der Obrigkeit, verkaufen und an seine Erben bringen. Gewisse dringliche Arbeiten bei Feuer- und Wassergefahr, insbesondere an Mühlen und Amtsgebäuden, Wegbesserungen und dgl. müssen die Erbpächter gegen bare Bezahlung oder Abrechnung vom Zinse nach wie vor leisten. Knechte und Mägde in den bisher zu Hofdiensten verpflichteten Gemeinden können ihre Schuldigkeit zu Diensten entweder selbst oder durch ihre Eltern und Verwandten alljährlich nach einer beständigen Taxe ablösen. Nur sollen sie nicht Arbeit auf fremden Gütern nehmen dürfen, solange die Erbpächter nicht selbst genügend mit Dienstboten versehen sind. Die Erbpächter sind als freie Leute anzusehen, unbeschränkt freizügig, und zahlen von jedem Haushalt an den Landesfürsten ein jährliches Schutzgeld von einem Reichstaler beziehungsweise 15 Silbergroschen.

Die Einwürfe gegen diese Neuerung sind dem Verfasser

nicht unbekannt und er versucht daher alle gegen dieses Wirtschaftssystem vorgebrachten oder möglichen Bedenken zu zerstreuen. Die „Objectiones", dreizehn an der Zahl, und deren Widerlegungen werden halbbrüchig geschrieben einander gegenübergestellt. Ihm ist es zweifellos, daß die Herrschaften die festen Zinse in Geld oder wie in Oberösterreich in Feldfrüchten der Fronarbeit vorziehen werden; denn diese bleibe stets unergiebig, weil die von Not und Elend ausgemergelten und halb verhungerten Grundholden keine bessere leisten können. Die Obrigkeiten erhalten hiedurch ein beständiges, gewisses Einkommen, indem bei dieser einfachen Verwaltung auch die übergroße Schar der Beamten entfallen könne. Der Staat aber gewinne zufriedene, arbeitsame Untertanen, welche es nun nicht mehr nötig haben, in die Fremde zu entlaufen. Ja, die gesamte Volkswirtschaft müßte von dieser Einrichtung den höchsten Vorteil ziehen. Der Bauer oder landwirtschftliche Arbeiter würde nämlich das Doppelte verdienen, das Geld in besserer Zirkulation erhalten werden und Handel und Manufakturen befördern und schließlich eine erwünschte Vermehrung der Bevölkerung Platz greifen.

Diesen Antrag hatte Schierendorff gleich nach dem Jahre 1704 im Syntagma gestellt. Im „Specimen" vom Jahre 1706 entwickelte er Reformvorschläge über die bessere Einrichtung der Domänen und Regalien. Er bekämpft das von den Gegnern des staatlichen Domänenbesitzes in Umlauf gesetzte Schlagwort „der Kaiser müsse Länder und nicht Dörfer haben". Der Kaiser solle im Gegenteil seine Domänen nicht nur erhalten, sondern durch Pfandeinlösung und Revindizierung der veräußerten Güter vermehren. Durch eine bessere Behandlung der Untertanen auf den landesfürstlichen Ländereien könne den Privatherrschaften ein erbauliches Beispiel für ein „christlicheres Traktament der Bauern" gegeben und dem Kaiser, was sich aus Gründen der Staatsraison empfehle, unter den unteren ihm zumeist nur mittelbar unterworfenen Klassen eine treuergebene Klientel verschafft werden. Das tauglichste Mittel zu einer besseren Bewirtschaftung der landesfürstlichen Herrschaften sei aber „die im I. Teil[1]) angezeigte Erbverpachtung und Einrichtung auf den baren Pfennig oder andere ständige Prästationen mit Restriction der unnötigen Offizianten".

[1]) Offenbar bezieht er sich hier auf den I. Teil des Syntagmas.

Er setzte es in der Tat damals durch, daß der Versuch mit der Aufteilung der Meierhöfe unter freie Erbpächter auf einigen kaiserlichen Domänen in Schlesien unternommen werde. Kaiser Josef I. war diesem Plane wohlgeneigt. Wir erfahren aus dem II. Teil der Syntagma, daß die Frage der „zerstückelten Erbverpachtung“ in den Jahren 1710 und 1711 von einer besonderen Ministerialdeputation erörtert und vom Kaiser gegen den vielfältig erhobenen Widerspruch „reiteratis vocibus“ in bejahendem Sinne entschieden wurde. Es waren die Domänen der drei unmittelbaren schlesischen Fürstentümer Brieg, Liegnitz und Wohlau, welche zur Zerstücklung bestimmt wurden. Zur Aufsicht hierüber schuf man die „k. k. Cammeralverpachtungscommission der drei Erbfürstentümer Brieg, Liegnitz und Wohlau“. Für diese handelten Schierendorff und ein Baron Pilati, wahrscheinlich ihre einzigen Mitglieder. Im Jahre 1711 war ein gut Teil der Arbeit getan. Dies ist daraus zu entnehmen, daß nach einem Berichte vom 30. Juli dieses Jahrs von allen Seiten, namentlich von den politischen Instanzen in Schlesien, ja, sogar von der Geistlichkeit Sturm gelaufen wurde, „um das Erbpachtwesen zu annihilieren.“ [1]) Zu diesem Zwecke bemühte man sich namentlich die „wolgesinnten Contribuenten“ dem Werke abwendig zu machen. Der Fortgang der Angelegenheit wurde auch durch religiöse Zerwürfnisse gestört. Die meist protestantischen Erbpächter suchten katholischen Neuankömmlingen, die sich dort ansässig machten, den Aufenthalt zu verleiden. Obgleich aber das Erbpachtwesen in der schlechtesten Zeit eingeführt worden war und sich vielfache feindliche Gewalten dagegen in Bewegung gesetzt hatten, [2]) war das Ergebnis in finanzieller Beziehung ein zufriedenstellendes. Aus einer Zusammenstellung der Erträge vor und nach Einführung des Erbpachtsystems ergab sich im Durchschnitt der ersten drei Jahre der Neubewirtschaftung der erwähnten drei Domänen, daß bei „avanzierter“, also noch nicht vollendeter Parzellierung der herrschaftlichen Meierhöfe Brieg um jährlich 18.229 fl. 50 kr. mehr abgeworfen habe. Allerdings brachten in derselben Zeit Liegnitz und Wohlau gegen früher im Jahresdurchschnitte 7799 fl. 15 kr. weniger ein. Dagegen aber

[1]) Schreiben des Wirtschaftshauptmanns der k. Ämter Karlsmarkt und Kreuzburg, Fritschko, unter diesem Datum an Schierendorff im erwähnten sechsten Faszikel der Reichsschriften.

[2]) Schreiben desselben vom 11. Mai 1715, ebd.

hatte die Gutsherrschaft von allen drei Domänen „considerable“ Erbpachtversicherungskapitalien bezogen.[1]) Das Gesamtergebnis muß also in jedem Falle wenigstens in Brieg ein günstiges gewesen sein. Denn Schierendorff empfiehlt im II. Teil des Syntagma die allgemeine Einführung des Erbpachtsystems zur Hebung des Bauernstandes unter Berufung auf den Umstand, daß diese Bewirtschaftungsmethode auf der Briegschen Domäne durch sieben Jahre erfolgreich erprobt worden sei.[2])

Der von ihm veranlaßte erste Versuch, auf den landesfürstlichen Domänen in Schlesien freie Zinsbauern zu schaffen und auf dem Wege des fortschreitenden Erbpachtsystems eine gründliche Besserung der bäuerlichen Verhältnisse und die allgemeine Aufhebung der Roboten anzubahnen, verlief günstiger als derjenige, welcher nahezu gleichzeitig in Preußen unternommen wurde. Der Hofkammerrat v. Luden hatte im Jahre 1703 dem König Friedrich I. geraten, die Domänen in kleine Wirtschaften zu zerstücken und darauf Erbpächter anzusiedeln. In den meisten Provinzen wurden dann die Domänen in Erbpachtgüter parzelliert, jedoch nach dem im Jahre 1710 erfolgten Sturze Ludens der frühere gutsherrliche Zustand mit den unfreien Bauern gewaltsam wieder hergestellt.[3]) Der Vorschlag, in welchem neben dem jährlichen Kanon auch ein einmaliges „Erbstandsgeld“ seine Stelle findet, gemahnt an den Plan des Österreichers, welcher gegen 1704 schriftlich entworfen wurde. Ob Schierendorff, wie zu vermuten, unter dem Einflusse Ludens stand, lasse ich dahingestellt sein. Selbst wenn es der Fall wäre, kann dies sein Verdienst nicht mindern. In den Annalen der österreichischen Bauernbefreiung wird sein Name auf den ersten Seiten prangen. Denn der erste theoretische und zugleich praktische Versuch, dem an die Scholle gefesselten Bauern ein freies, menschenwürdiges Dasein zu sichern und an die Stelle der Zwangsdienste im landwirtschaftlichen Betrieb den freien Arbeitsvertrag zu setzen, ist für immer an seinen Namen geknüpft.

---

[1]) Undatierte Zusammenstellung, ebd., neupag. S. 555.

[2]) Die Schwierigkeiten auf den anderen Gütern können, nach der Korrespondenz mit dem Wirtschaftshauptmann zu schließen, von den politischen Behörden sowie von einzelnen Gutsbeamten und einem Klüngel zurückgesetzter Privatinteressen verursacht worden sein.

[3]) Vgl. Knapp, Die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, 1887, I. Teil, S. 81 f. und Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, I. Aufl., I. Bd., S. 647.

Die Tradition von seinem fruchtbaren Wirken kann in den Wiener Zentralstellen nicht sofort untergegangen sein. Wenigstens war unter Maria Theresia wieder ein Verwaltungsmann emsig beflissen, auf den gleichen Bahnen für die gleichen Ideen einzutreten. Es war nach dem Jahre 1775, daß ein ähnliches System auf mehreren Kameralherrschaften in Böhmen unter Maria Theresia allgemeiner eingeführt wurde. Es geschah dies auf Antrag des Hofrates Franz Anton von Raab, welcher dem „Robotabolitionssystem" dieser Art seinen Namen gab. Die Zerschlagung der Domänen in Böhmen und in Mähren in kleine Erbpachtgüter arbeitete der Aufhebung der „Leibeigenschaft" unter Kaiser Josef wirksam vor. Damals war Schierendorffs Name in der breiten Öffentlichkeit verhallt und das Andenken an die mutigen Worte, die er gesprochen, und die fruchtbaren Gedanken, die er ausgestreut, erloschen. Eine neue, dankbarere Zeit wird ihm den Kranz des ersten Bauernbefreiers in Österreich reichen und ihm nicht vergessen, daß er unermüdlich mit allem Enthusiasmus einer echten Begeisterung tätig war, um eine dauernde Besserung des Loses der unterdrückten Bauern herbeizuführen.

Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die von ihm ausgegangenen Vorschläge zu begreifen, welche eine bessere Einrichtung des Steuerwesens zum Gegenstande hatten.

Die von ihm auf diesem Gebiete beantragten Reformen waren zur Rettung des Bauernstandes dringend geboten. Dessen Lage wurde durch die bestehende Steuerungleichheit aufs empfindlichste berührt. Diese ist sogar allgemein, namentlich in Böhmen, Mähren und Ungarn neben der Steigerung der Fronden die Hauptursache der Verelendigung der Massen. Hier war die Steuerfreiheit des adeligen Grundbesitzes ein seit je[1]) geübtes Grundrecht der Aristokratie. In den genannten Sudetenländern hingegen hatte sich der Adel erst seit Mitte des 17. Jahrhunderts dieses Recht erschlichen und angemaßt, während

[1]) Schierendorff versucht an der Hand zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen des ungarischen Rechts den Nachweis, daß diese Steuerfreiheit eine Usurpation des Adels sei, „der die Mitherrschaft anstrebe, als ob in Ungarn eine aristokratische Regierungsform juris et moris wäre." Der moderne Staatsrechtslehrer Ungarns A. v. Timon behauptet a. a. O. S. 583, daß dies Recht seit der goldenen Bulle des Königs Andreas II. (1222) dauernd in gesetzlicher Geltung gewesen sei.

er vorher der Steuerpflicht grundsätzlich ebenso unterlag, wie seine Untertanen. Damals wurde aus Anlaß der Anlegung einer dauernden Grundsteuerrolle (Kataster), welche wenigstens nach der ursprünglichen Absicht Kaiser Ferdinands III. auf eine gerechtere Verteilung der Lasten unter Wahrung des Grundsatzes „der durchgehenden Gleichheit“ [1]) abzielte, der Besitz der Untertanen, nicht aber das Hofland der Gutsobrigkeiten geschätzt und beschrieben. Die herrschaftlichen oder Dominikalgründe waren daher grundsätzlich der ordinären Grundsteuer (Kontribution) entzogen und unterlagen nur der im Falle dringender Not geforderten außerordentlichen Beihilfe oder Anlage (Kaminsteuer), so daß wohl die Hälfte des Grundbesitzes in Mähren und Böhmen steuerfrei war.[2]) Der Einfluß der Obrigkeiten auf die ihnen übertragene Steuereinhebung machte sich für den Grundholden aller österreichischen Erbländer in nachstehender Richtung besonders empfindlich fühlbar. Erstlich oblag ihnen die Verteilung der auf den eigenen Gutskörper entfallenden Steuerschuldigkeit unter ihre Untertanen, dann war das sog. Sublevierungsrecht in ihre Hände gelegt, d. h. sie besaßen die Befugnis, die Steuerquote der Unvermögenden auf die Vermögenderen zu übertragen. Diese amtliche Mitwirkung bei dem Verteilungsgeschäft wurde von den Gutsherrschaften dazu benützt, um die Lasten der einzelnen Grundholden willkürlich zum besten einiger von den Wirtschaftsbeamten Begünstigten oder selbst zum Vorteil des eigenen Säckels zu steigern, ja, um auch die außerordentliche Anlage auf die Untertanen zu überwälzen. Auf diese Weise wurde es auch den Gutsherrschaften in Schlesien ermöglicht, sich gänzlich der Steuerpflicht zu entschlagen, obgleich sie ihr gesetzlich in Gemäßheit des seit 1551 bestehenden Katasters in gleicher Weise wie die Untertanen unterworfen waren. Diese Ungleichheit der Steuerlast, welche in den altösterreichischen Provinzen nicht statthatte, wurde aber mit der Zeit für die Bauern eine Quelle unablässig steigender Bedrückung, da das Erfordernis für das Heer immer mehr anwuchs und die Obrigkeiten nun auch die Steuer für die zum Hofland (Dominicale) gezogenen Rustikaläcker der gelegten Bauernwirtschaften nicht selbst entrichteten, sondern auf die oft wenigen übriggebliebenen

---

[1]) d'Elvert, a. a. O. S. 299.

[2]) Schierendorff bei Riegger, a. a. O. S. 183.

untertänigen Ansässigkeiten aufteilten. Wohl rafften sich die Untertanen hie und da zu Beschwerden auf und namentlich bei der böhmischen Hofkanzlei waren viele solche Prozesse anhängig. Was nützte aber die angerufene Hilfe der Gerichte, wenn, wie Schierendorff ausführt, „die Herrschaften in communi causa allein Richter und Commissarien," die armen Untertanen zu „forcierten Vergleichen" nötigten und die Erpressung in anerkanntes Recht wandelten? Eine unparteiische Kontrolle war zudem unmöglich, da die Stände die Leitung des Geschäfts bezüglich der Umlegung und Einziehung der Steuern an sich brachten[1]) und ihre Einnehmer und sonstigen Beamten eidlich verpflichteten, dem Landesfürsten über die Gebarung, insbesondere darüber, „was zu sogenannter Landesnotdurft superimponiert und nach Empfang disponiert wird," nichts zu entdecken. „Diese starke species Aristocratiae, die in statu monarchio nicht passierlich sei," ermöglichte es sogar den ständischen Machthabern, die öffentlichen Gelder zu ihrem Privatnutzen zu verwenden. Unter den niederösterreichischen Landrentmeistern Sünich und Koch wurden soviel Steuergelder veruntreut und unter die Mitglieder des Landesausschusses, die Deputierten und Beamten verteilt, daß es, wie sich der Landmarschall Graf Traun gegenüber der Kaiserin-Witwe und Regentin Eleonore (1711) geäußert haben soll, zur Führung eines Kriegs ausgereicht hätte. Verschiedene hochadelige Landeshauptleute in Schlesien bestahlen einfach die Steuerkassa und gewannen die löblichen Stände durch einen ihnen gewährten Anteil am gestohlenen Gut. Es war auch in den übrigen Ländern nicht anders. Was so veruntreut wurde, mußte, wie Schierendorff sagt, der gepreßte arbeitsame Bürger- und Bauersmann abschwitzen, bis seine Seufzer und Klagen zum Himmel drangen. Die verschiedenen Kommissionen zur Reform der Grund- und Kaminsteuer verliefen fruchtlos, weil nach dem Zeugnisse Schierendorffs Minister, oberste Landesbeamte und die Kommissäre selbst sich wechselseitig in die Hände arbeiteten, um die Steuer zu hinterziehen. Es war daher, abgesehen von den Wäldern, Weiden, Wiesen, Mühlen, Teichen und Schäfereien, die bei der Anlage des Katasters in Böhmen und Mähren unberücksichtigt blieben und daher nie versteuert wurden, infolge

[1]) Auch in Mähren wurden die früheren landesfürstlichen Kontributionseinnehmer nach dem Jahre 1669 wieder von der Landschaft bestellt, vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, S. 289 ff.

der geschilderten Mißbräuche in der Verwaltung und auch persönlicher Privilegien der Günstlinge des Hofes ein stets wachsender Bruchteil selbst des steuerpflichtigen Grund und Bodens abgabenfrei und der steuerbare enorm überlastet. Daß dem entsprechend die Einnahmen des Staates immer tiefer sanken und seine Aktionsfreiheit gleichmäßig nach außen und innen versagte, bedarf keiner näheren Ausführung.

Die Frage der Verbesserung des Steuerwesens beschäftigte daher schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts unausgesetzt die Regierungskanzleien. Es war vorzüglich darauf abgesehen, „daß eine durchgehende Gott gefällige Gleichheit introduziert und das männiglich ungleich vorkommende Contributionswesen dagegen abgeschafft werde.“ [1]) Man erblickte das tauglichste Mittel zur Vermehrung der Einnahmen und Abstellung der Beschwerden in der Einführung der Generalakzise von allen Gegenständen des Verbrauchs.

Im Jahre 1705 ging man tatsächlich mit der Absicht um, diese Abgabe einzuführen. Gegen ein solches Vorhaben nimmt nun Schierendorff im I. Teil des Syntagmas bei der Erörterung der Frage, welche von den vier Steuerarten (Grund-, Kopf-, Vermögens- und Konsumtionssteuern) als die mindest beschwerliche und als die ausgiebigste allgemein einzuführen wäre, in bestimmtester Weise Stellung. Er verwirft zunächst die Grund- und Kopfsteuer, weil bei ihnen die Ungleichheit unvermeidlich sei, aber auch die Akzisen, deren Schädlichkeit er erörtert. Dafür beantragt er zwei neue Steuern, von denen die eine oder die andere durch einen Länderkongreß als dauernde Einrichtung beschlossen werden sollte.

Das eine Projekt hat die sogenannte Lizenzsteuer zum Gegenstande. Danach soll an Stelle aller damaligen direkten und indirekten Steuern eine Groschenabgabe (von wöchentlich 3 kr.) treten, welche jede über 12 Jahre alte Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu entrichten hätte. Neben dieser Lizenzexaktion hätten nur noch eine Viehkapitation (als Ersatz für die Tranksteuer) und die bisherigen Kameralgefälle (Salz, Maut, Bergregal, Tabak, Spielkarten und andere Appalti) zur Erhebung zu gelangen. Den Ertrag dieser Lizenzabgabe mit

---

[1]) Reskript Kaiser Leopolds vom 6. September und 9. Oktober 1695, d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte, S. 235 f.

19½ Millionen), der Viehsteuer (2,100.000 Mill.) und der Kameralgefälle veranschlagt er im ganzen auf dreißig Millionen, also auf eine Summe, die völlig ausreichen würde, um den Heeresaufwand, die Kosten des Hofstaats in der Zivilverwaltung und die Schuldentilgung zu bestreiten. Er gab sich der Erwartung hin, daß die Stände diese Steuer der Generalakzise vorziehen würden, weil diese beschwerlicher sei, täglich Anlaß zu Händeln mit den Beamten gebe und die Ungleichheit von Maß und Gewicht in den einzelnen Ländern eine ungleiche Belastung herbeiführen müßte. Die schlesischen und mährischen Stände standen tatsächlich mit der Hofkammer wegen Einführung dieser neuen Abgabe in Unterhandlung. In Schlesien wurde die Generalakzise eingeführt. (Akzisordnung vom 27. November 1705). Die Verhandlungen mit den mährischen Ständen scheiterten ebenfalls, wahrscheinlich an der Forderung, daß alle wie immer gearteten Akzisen aufgehoben werden und ihnen die Verwaltung der Lizenz und des Tabakappaltos zu überlassen sei.[1]) Bemerkenswert ist, daß hier im Jahre 1704 eine Personensteuer vorgeschlagen wurde, welche einhundert Jahre später in der Stein-Hardenbergschen Reformepoche auf dem platten Lande in Preußen zur Einführung gelangte.[2])

Die andere Steuer, die er nun vorschlägt, hält er für die ausgiebigste und wenigst beschwerliche, in der Einbringung aber für die sicherste Abgabe. Vom liquiden jährlichen Einkommen sollen 5 oder 10% oder „ein sonst der allgemeinen Notdurft proportionierter Anteil“ desselben abgefordert und in zwölf Monatsraten abgestattet werden. Bei Einführung dieser Einkommensteuer mit beweglichem, dem Staatsbedarf angepaßtem Steuerfuß sollen alle bisherigen Grund-, Gewerbe-, Kopf-, Konsumtions- und wie immer gearteten anderen Steuern, also insbesondere auch die Länderkontributionen, Hausansässigkeiten, Lahnen,

[1]) Dagegen waren sie bereit, alljährlich in Pausch und Bogen 1,200.000 Gulden an die Hofkammer abzuführen, vgl. Collectaneen Borschecks 5. Bd., S. 623 ff., im geheimen Staatsarchiv zu Wien. Der Originalentwurf der Lizenzsteuer befindet sich im 6. Faszikel der Schierendorffschen Schriften, eine Abschrift im XX. Bd., S. 199 ff., der Borscheckschen Miszellaneen im gemeinsamen Finanzarchiv mit dem Vermerk im Inhaltsverzeichnis: „Communicatum per Dm. de Palm, puto esse partum Di. de Schierendorff.“ Ebd. S. 205 ff. Borschecks Erinnerungen gegen diese Steuer.

[2]) Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898. I. Bd., S. 599.

Gülten, Sölde, Knechte, Pfunde, Porten oder Personalrepartitionen, ausnahmslos aufgehoben werden. Doch hätten gewisse Kautelen und Strafen wider diejenigen Platz zu greifen, welche ihr Einkommen nicht wahrheitsgemäß angeben. Falls diese Steuer nicht den postulierten Ertrag abwürfe, was nach einigen Monaten wahrgenommen werden müßte, könnte dann noch immer zu einer der bisherigen oder einer anderen Steuerart gegriffen werden.

Dieser Gedanke Schierendorffs ist von hoher Originalität. Eine Vermögenssteuer mit Berücksichtigung der Einkommenverhältnisse, denen kein bestimmtes Kapital zugrunde liegt, war in Fällen außerordentlicher Not schon wiederholt neben anderen Steuern ausgeschrieben worden.[1]) Zum erstenmal taucht aber hier der Vorschlag einer reinen Einkommensteuer auf. Ihr hervorstechendstes Merkmal ist aber, daß sie als einzige Steuer gedacht ist. Das Problem der einzigen Steuer (l'impot unique) tritt uns hier zum ersten Male und zwar lange vor den Physiokraten entgegen. Ja, Schierendorff entwarf den Plan dieser Steuer noch vor Vaubans berühmter Abhandlung „projet d'une dîme royale“ (1706), die ähnliches plante. Zum Schlusse des Syntagma beschäftigt er sich, wie schon erwähnt, mit diesem Buch und fertigt anhangsweise einen umfangreichen Auszug daraus an. Er bemerkt selbst, daß Vaubans Vorschlag mit demjenigen konkordiert, was er compendiose schon vor zwei Jahren entworfen und oben angefügt habe und auch sonst im Vaubanschen Werk viele Gedanken vorkommen, die mit seinen Auslassungen übereinstimmen. Ja diese Übereinstimmung wäre noch größer, wenn nicht jener Autor auf dem Standpunkte des vollen königlichen Absolutismus fußen würde, während er (Schierendorff) in Steuersachen die Rechte der Stände und überhaupt den Unterschied zwischen dem Eigentum des Staats und des Landesfürsten (distinctionem patrimonii principis et reipublicae seu diversitatem fisci et aerarii) beachte. Diese einzige Steuer berücksichtigte viel mehr als das physiokratische Ideal den wirklichen Stand der Volkswirtschaft, indem sie aus dem sich bereits ankündigenden Industrialismus die entsprechenden Folgerungen zog. Mit dieser allgemeinen Einkommensteuer steht der Österreicher schon ganz auf dem Boden des modernen Liberalismus,

[1]) Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740, S. 31, 99.

dessen radikalster Flügel, wie nicht minder die Sozialdemokratie, die so geartete Abgabe als einen wichtigen Teil ihres Programmes betrachten.

Die Hofkammer verwarf beide Projekte und führte, nachdem die schlesischen Stände vorangegangen waren, die Generalakzise auch in Böhmen ein (1709),[1]) wo sie aber nach einigen Jahren wieder außer Kraft gesetzt wurde. Daneben blieb aber die Grundsteuer mit allen ihren Härten und Ungleichheiten bestehen. Ebenso lasteten in allen übrigen Ländern auf vielen Gegenständen des Verbrauchs die unerträglichsten Verzehrungsabgaben. Es war daher natürlich, daß die Klagen der Bevölkerung wegen ihrer Überbürdung nicht verstummen wollten, aber ebensowenig die der Finanzverwaltung über die Unmöglichkeit auf dem bisherigen Wege den Staatsbedarf zu decken.

Als Hofkammerpräsident Graf Starhemberg nach der Thronbesteigung Karls VI., wie oben erwähnt, Vorbereitungen zu einer umfassenden Finanzreform traf, beschäftigte sich Schierendorff neuerlich mit seinen Steuerprojekten. Wir finden sie daher beide im späteren Syntagma (oder dessen zweiten Teil) näher ausgeführt und begründet, nachdem die betreffenden Entwürfe im Schoße der Hofkammer Gegenstand ämtlicher Erwägungen geworden waren. Schierendorff hält es für unerläßlich, daß die Verschiedenheiten in der Steuerverfassung der einzelnen Länder abgeschafft werden. Dagegen würde es „als einziges doch größtes Staatsversicherungsmittel und als compago provinciarum quoad publica et politica dienen, das Steuerwesen in eine allgemeine Gleichheit und Uniformität zu setzen". Das sollte Gegenstand der Verhandlung auf einem Generalkongreß oder Generallandtag aller Provinzen, wie seinerzeit im J. 1541 unter Kaiser Ferdinand I., bilden. Hier wäre von den Ländern selbst unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Steuerkraft zu beschließen, welche von den vier Arten der Steuern (Grund-, Vermögens-, Kopf- und Konsumtionssteuer) allgemein einzuführen wäre. Er selbst wendet sich mit großer Schärfe gegen die Akzisen oder indirekten Steuern. Er nennt sie, obgleich man sie allgemein als das beste, ausgiebigste und kommodeste genus contributionum ansehe und darum in Schlesien und eine Zeitlang in Böhmen eingeführt habe, „die inäqualste und länder-

[1]) d'Elvert, a. a. O. S. 468 ff.

verderblichste Steuer," und führt sechs Gründe gegen sie ins Treffen. Erstens kollidiere sie mit den Mautgerechtigkeiten der Privatherrschaften, so daß es nie zu einer verläßlichen Richtigkeit und Gleichheit kommen könne. Sodann verschlängen die Bezüge der Beamten und Pächter (Appaltatores), die er für die deutschen Erbländer und Ungarn auf 2,600.000 Gulden veranschlagt, einen großen Teil der Steuersumme. Auch seien bei dieser Steuerart Betrügereien nicht zu umgehen, mit deren Hilfe sich die Beamten auf Kosten des armen Mannes bereichern. Drittens verliert der arbeitsame Mann bei der notwendig umständlichen Manipulation einen großen Teil seines Arbeitstags. Viertens schädigt diese Verbrauchsabgabe den Handel, da es kein Mittel gebe, den Transit vom Konsum zu unterscheiden. Fünftens müsse der Arme soviel zahlen als der Reiche und daher landflüchtig werden, wodurch dem Handwerker und Industriellen die nötige Anzahl Arbeiter entzogen werden. Endlich sechstens verteuern die Verkäufer, Wucherer und Monopolisten unter dem Prätext dieser Steuer die Ware in so gewissenloser Weise, daß der Steuerbetrag im Detailpreis vier- bis sechsfach bezahlt werde. So könne behauptet werden, daß diese Steuer in oeconomia universali den Kaufleuten, Handwerkern und Arbeitern zum Ruin gereiche und der Vermehrung der Bevölkerung entgegenwirke.[1]) Da nun die im Dezennalrezeß festgelegte Steuersumme weder zur Deckung des Heereserfordernisses noch auch zur Abstattung der Staatsschulden ausreiche, eine Erhöhung aber untunlich sei, weil der Kaiser den böhmischen Ständen sein Wort

[1]) Hier schaltet er eine Untersuchung über die Frage ein, ob in oneribus publicis jemand eine Exemtion prätendieren könne und „ein zeitlicher Landesfürst" befugt sei, einem, wenn auch um den Staat verdienten Untertan und dessen Erben zum Nachteil der anderen Kontribuenten ewige Steuerbefreiungen zu erteilen. Den Anlaß hiezu bot die oberwähnte, im J. 1714 erfolgte Einberufung der Länderdeputierten. Er gibt hier eine Übersicht der historischen Entwicklung des Steuerwesens in den Sudetenländern und vertrat die Forderung, daß „bei der vorhabenden neuen Einrichtung die geistlichen und weltlichen Stände mit ihren steuerbaren Effekten in die gemeine Concurrenz wieder einzubeizuziehen seien". Es ist dies jener bereits angeführte Aufsatz, der in den „Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen" (herausgegeben von Riegger), 6. Heft, S. 179, abgedruckt und fälschlich dem Hofkammersekretär Johann Christoph Borscheck zugeschrieben wurde. Dieser Abdruck erfolgte, wenn auch fehlerhaft, nicht nach dem Syntagma, sondern wohl nach dem derzeit nicht aufgefundenen Originalkonzept.

verpfändet habe, an diesem Steuervergleich festzuhalten, wüßte er kein tauglicheres Mittel als die Einführung einer Einkommensteuer. Er nennt sie nun Centesima subsidionalis. Gemäß diesem etwas modifizierten Vorschlag sollten alle Einwohner des Staats, also die geistlichen und weltlichen Stände, Bürger und Bauern, Kapitalisten, Beamte, Kaufleute, Juden und Dienstboten alljährlich Fassionen überreichen und darin „ihr liquides Einkommen nach dem Stande des letztvergangenen Jahrs in aufrechten und summarischen Befund bringen". Die Steuer soll ein Prozent des Einkommens betragen und in mehreren von der Regierung festzusetzenden Terminen entrichtet werden. Es sollte keine Ausnahme zugelassen werden, daher müßten auch die Gläubiger des Staates oder Hofes die Zinsen ihrer Schuldverschreibungen einbekennen, nur könnten sie kompensieren. Dagegen verfallen die Gläubiger, welche sich mit ihren Schuldnern zur Hinterziehung der Steuerschuldigkeit verständigen oder diejenigen, welche einen Teil ihres Einkommens verschweigen, strengen Strafen (dem fünften Pfennig) und müssen den hinterzogenen Teil des Einkommens an den Fiskus abtreten. Aber auch die Verabredung, daß der Schuldner anstatt des Gläubigers die Steuer entrichten solle, müsse für unstatthaft erklärt werden. Der letztere soll vielmehr schuldig sein, sein Kapitaleinkommen selbst zu fatieren und zu versteuern. Ja, ohne Vorlage der Quittung über die von ihm selbst berichtigte Steuer soll ihm nicht verstattet werden, das Kapital rechtswirksam zu kündigen oder einzutreiben. Die Gleichheit der Steuerpflicht soll dadurch für alle Zeit gesichert werden, daß schon der Versuch, sich das Privilegium der Steuerbefreiung zu erwirken oder bei der Steuerveranlagung jemandem mißbräuchlich vor anderen eine Begünstigung zu gewähren, straffällig mache. Diese Abgabe hätte anfänglich bis zum Ablauf des zehnjährigen Rezesses neben der Grundsteuer zu bestehen und müßte mindestens 3 Millionen Gulden ergeben. Sollte sie sich aber inzwischen wirklich als der verläßlichste und bequemste Steuerfuß bewährt haben, so wäre sie dann unter Aufhebung aller anderen Staatsabgaben also aller Grund- und Konsumtionssteuern, als einzige Kapitations- oder Vermögenssteuer einzuführen und ihre Abstattung in einvierteljährigen Raten durch Verabredung mit den Ständen sicherzustellen. Diese Steuer würde dann einen jährlichen Mindestertrag von 14 Millionen Gulden abwerfen und der Ungleichheit der Besteuerung mit einem Schlage ein Ende machen. Sie wäre nicht nur weniger beschwerlich als

die Grundsteuer und Akzise, deren drückende Höhe der zur Flucht außer Land nötige, sondern würde gerade Lebenshaltung der niederen Klassen dauernd verbesser Bauer, der jetzt 50 fl. jährlich an Steuern bezahlt, würde lich mehr als 25 fl., der Arbeiter mit einem zum Leben Mindesteinkommen von 127 fl. 30 kr. nur 4 fl. zu ent haben, während dieser bisher mit jährlichen 17 fl. 28 kr. ist. Wäre diese einzige Steuer nicht ausgiebig genug, so lie das Mehrerfordernis durch eine Viehsteuer (Universalvieh tion) auf Luxus- und Wirtschaftspferde, Rindvieh, Schafe, und Schweine unschwer aufbringen. Den Vorzug dieser findet Schierendorff in der Entbehrlichkeit jeglicher weitl Untersuchung und Beschreibung (Schätzung) in der „han lichen Äqualität“,[1]) in der Entlastung der Steuerbeamte völligen Sicherheit des Steuereingangs, in dem Fortfall d Volk so hart drückenden exekutiven Steuereintreibung, i Beseitigung der anderen lästigen Steuern und in der dur gegebenen Förderung der Interessen der Volkswirtsch

Trachtete Schierendorff hier das heutige Ideal der allgem Personaleinkommensteuer ins Leben zu führen, so trat er auc die Einführung einer nach den Verwandtschaftsgraden abgest mehrere Jahre nacheinander zu entrichtenden Erbschaftssteue In seinem Projekte zu einem Landärario und Kre wesen[3]) schlägt er den Ständen zur Erleichterung der K butionslasten eine von allen Verlassenschaften einzuhebende S im Ausmaße eines Prozents vom Werte (eine Centesima) vo nach dem Verwandtschaftsgrade, ob es sich um gesetzliche testamentarische Erben, Inländer oder Ausländer, Private Stifter und Klöster handelte, würde neben der Grundsteuer d 5, 7 oder 10 Jahre das Nachlaßprozent zu bezahlen gewesen s Diese Steuer war zu Verbesserung der Landesfinanzen bestir — sie sollte als Landschatz oder als aerarium provinciale den Ständen verwaltet werden — ein Gedanke, der in

---

[1]) „wodurch diejenigen ins gemeine Mitleiden gezogen würden, den landesfürstlichen Schutz genießen, aber bisher nicht oder we davon contribuieren.“

[2]) Der Originalbericht erliegt im 6. Faszikel der Schierendor schen Reichsakten.

[3]) Der Originalentwurf ebd.

gegenwärtigen Zeit der bedrängten Länderfinanzen seine Auferstehung feiert.[1])

Die Ökonomie des Manufaktur- und Kommerzwesens behandelt er, weil sie untrennbar verbunden seien, im Syntagma gemeinschaftlich. Er schildert unter Berufung auf die Ergebnisse einer in Böhmen darüber abgehaltenen Enquete (1704) den Verfall des bürgerlichen Handels und Gewerbes. Im Gegensatze zu anderen Volkswirten, welche die Aufhebung der Zünfte und Bruderschaften nach französischem Vorbild empfehlen,[2]) ist er der Anschauung, daß es zur Emporbringung der darniederliegenden Gewerbetätigkeit in den Städten unerläßlich sei, die Handwerker durch geschlossene Zünfte in feste Zucht zu nehmen und einer eigenen Zentralbehörde (Protectional-Collegium) zu unterstellen. Wohl seien unleugbar Mißbräuche bei den Zechen vorhanden. Eine solche grundstürzende Neuerung wie in Frankreich widerstrebe aber dem genio universi quasi populi, würde durch die Beförderung des Vagabunden- und Bettlerunwesens die Entvölkerung der ohnehin verödeten Städte befördern. Die regellose Produktion müßte nur die Armut aller zur Folge haben, während eine feste Zunftordnung immerhin die Seßhaftmachung einer großen Anzahl steuerkräftiger Bürger sichere, auf welche der Staat im Falle der Not stets zählen könne. Dem tiefen Verfalle, in welchem sich Handel und Gewerbe befinden, sei augenblicklich dadurch abzuhelfen, daß den Handwerkern und Künstlern aus den Leihbanken (Montes pietatis) unverzinsliche Vorschüsse gewährt werden, der Handel der Juden beschränkt und das Hausiergewerbe abgeschafft werde. Der Staat solle zum Vorteile der Handwerker die Zahl der Zünfte und Innungen begrenzen und deren Verfassungen endgültig regeln, die Handwerkerorganisationen dagegen den ihnen gegen die „Pfuscher und Störer“ ge-

[1]) Im XX. Band S. 133 ff. der Borscheckschen Miszellaneen im gemeinsamen Finanzarchiv) wird ein den heutigen Erbschaftssteuern entsprechender, noch zu Kaiser Leopolds Zeiten vorgelegter Entwurf mitgeteilt, wonach die ehelichen Kinder völlig befreit sein sollten, die übrigen Verwandten 3 bis 5 % vom Nachlasse zu entrichten gehabt hätten. Vgl. Mensi, Die Finanzen Österreichs, S. 190.

[2]) wie beispielsweise W. von Schröder, fürstliche Schatz- und Rentkammerer, 1686 (im Index: „die Zünfte seind die Pest von Deutschland“), S. 449, 516 ff. Bachers Ansichten in dieser Frage berühren sich eher mit denen Schierendorffs, vgl. Hatschek, Das Manufakturenhaus auf dem Tabor, S. 18.

währten Schutz durch eine einmalige Zahlung an den F und abgestufte jährliche Abgaben vergelten.[1])

Er legt sich zugleich die Frage vor, wie der Staat in Stand gesetzt werden könne, die großen Lasten des He erfordernisses und der Staatsschuld zu erschwingen. Er erw das Heil nur von einer Vermehrung der Bevölkerung und allgemeinen Hebung der Steuerkraft, welche wieder von Blüte des Handels und der Manufakturen bedingt seien. Zu d Förderung möchte er aber als besonders zweckdienlich schlagen:

1. Die Errichtung eines ständigen Merkantil-Manufacturamts als Zentralstelle zur Förderung des Han und der Industrie, während bisher darüber bei den Ämtern von Fall zu Fall Beratungen gepflogen wurden. Dieses neu errichtende Generalkommerzien- und Manufakturdirektorium h mit den zu gleichem Zwecke in den Provinzen eingeset örtlichen Behörden in steter Verbindung zu stehen und zugl die Oberaufsicht über die Zünfte zu führen.

2. Es müßte ferner eine dem Verkehre mit in- und ländischen Handlungsgesellschaften dienende amtliche St Korrespondenz genannt, nach Art der vom Freiherrn Schröder vorgeschlagenen Intelligenzkammer behufs Beri erstattung über den Stand des Handelsverkehrs und die Ku und Preise der Waren geschaffen werden.[2])

---

[1]) „Für die Abrogierung der ‚Störer und Pfuscher' ein für a mal jede Zeche 200 fr.;" dann hätte jeder Handelsmann, Gewölbedie Künstler und Meister an s. g. Jahresschilling 1 fl., für das Meisterre das Gesellenmachen usw. wäre auch eine Gebühr zu entrichten gewes Im „getreuen nützlichen Vorschlag zur Emporbringung der Commerz und Manufacturen, auch Salarierung des Commerzien- und Ma factur-Directorii item des Wechselgerichts" (VI. Faszikel) nim er neben der Zahlung für die Abrogierung der Störer und Pfusc in Aussicht, daß „die wohlgelehrte Pfuscher und Störer, Stadtgar soldaten" oder s. g. Guldiner, Arsenalwächter und auf Freigrün sitzende Handwerker und Künstler zum Einstand der s. g. halb Meisterschaft 12 fr. jährlich entrichten" sollen. Diese Taxen, et 1720 vorgeschlagen, waren der Keim der künftigen Erwerbsteuer u sollten zur Erhaltung des Kommerzien- und Manufakturenamts u Dotierung der Assekuranzbank (s. weiter) dienen. Vgl. Adler, I Anfänge der merkantilischen Gewerbepolitik in Österreich, 1903, S. 3

[2]) Schröders Intelligenzkammer nach dem Muster des englisch office of intelligence auf der Londoner Börse, a. a. O. S. 499 ff., w

3. Da die Kaufleute und Handwerker ihren Wechselverpflichtungen pünktlich nachkommen müßten, gerieten sie öfter in Bedrängnis, weil ihr Kapital in den bei ihren Kundschaften ausstehenden Buchforderungen, die nur unter großen Schwierigkeiten eingezogen werden können, festgerannt sei. Als tauglichstes Mittel der Abhilfe beantragt er die Errichtung einer von ihm sogenannten Assekuranzbank, welche auf Buchforderungen Kredit zu gewähren und die ihr zu zedierenden Ausstände einzuziehen hätte. Die Gewerbetreibenden, die sich dieser Bank zu bedienen gedächten, hätten je nach dem beanspruchten Kredit Einlagen in vier Klassen von 1000 fl. bis 50 fl. zu leisten. Der Geschäftsbetrieb dieser Bank hätte sich auf Lagerhäuser („depositaria für Waren") und die Belehnung der Erzeugnisse der Handwerker und Industriellen zu erstrecken. Schierendorff erachtet diesen Assekuranzfond von solcher Wichtigkeit, daß er ihn wie ein Heiligtum gegen die Eingriffe der Behörden behütet wissen möchte. Das Bedürfnis nach einer Mobilisierung der Buchforderungen und Erteilung von Vorschüssen auf die von den Handwerkern verfertigten Artikel war auch noch in der jüngsten Vergangenheit Gegenstand lebhafter Erörterungen und mannigfacher Vorschläge. Erst vor nicht langer Zeit nahmen diese Bestrebungen feste Gestalt an. Niemand, wer sich nun der Banken bedient, die statutenmäßig die Eskomptierung von Buchforderungen betreiben, ahnt, daß vor bald zweihundert Jahren ein österreichischer Kameralist zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Kaufleute und Handwerker ähnliche Maßnahmen in Vorschlag brachte. Daß aber dieser so praktisch brauchbare Vorschlag, der sich ebenso bewährt haben würde wie in der Gegenwart, nicht schon damals zur Ausführung gelangte, lag gewiß nicht an seinem Urheber.[1])

---

aber in Wirklichkeit viel weniger und lief nur auf eine öffentliche Ankündigungsstelle hinaus, die sich zudem eines wöchentlichen Intelligenzblättchens zur allgemeinen Verbreitung der Annoncen zu bedienen gehabt hätte. Schierendorff schwebte eher, soviel zu ersehen, eine allgemeine Auskunftsstelle über den Stand des internationalen Handelsverkehrs vor, als welche heute die Konsulate und besondere Sektionen der Ministerien fungieren.

[1]) Wir bringen den betreffenden Aufsatz im Anhang, da der Einblick in die praktische Gedankenarbeit Schierendorffs wohl auf Interesse rechnen darf. Seine Ausführungen gemahnen in ihrer Lebendig-

Er hatte den richtigen Blick für das Wesen des Handel
der Industrie und die Gesetze der Volkswirtschaft. Wenn es
unrichtig sei, wie manche Ökonomen behaupten, daß der H
nur in Republiken am besten gedeihe, so sei doch festzuhalten
dem Handelsstand die Selbstverwaltung („eine quasi republikan
Regierung und besondere Jurisdiction") gegen jeden bureaul
schen Eingriff gewahrt werden müsse. Deshalb fordert er, da
Vorstand des erwähnten Handels- und Manufakturamts aus der
der Interessenten hervorgehen solle. Er will daher auch
Funktion des Staates bei der Förderung des Handels und
Industrie möglichst enge gefaßt wissen. Er betrachtete zwa
Gründung eigener Handelskompagnien als das vorzügli
Mittel zur Belebung des Handels und der Industrie und gibt e
hende Ratschläge, in welcher Weise solche Handelsgesellsch
ins Leben gerufen werden sollen. Er erachtet es insbesondere w
der leichter anzuerkennenden Neutralität ihres Handels im Kr
falle für zweckmäßig, daß auch Ausländer als Teilhaber zugel
werden. Er bezeichnet genau die Privilegien, die ihnen erteilt
den sollen (im Auslande unbeschränkt, dürfen sie im Inland
den Großhandel betreiben, sie wählen sich bis auf den vom K
ernannten Präsidenten ihre Verwaltung [Ratskollegien] selbst
nießen einen privilegierten Gerichtsstand usf.) und fordert,
Handelsverträge mit auswärtigen Staaten auf den Namen
Kompagnien geschlossen und sie zu den Handelsvertragsverh
lungen ihre eigenen Vertreter abordnen sollen. Er verfaßt
Patent unter Anführung dieser Privilegien, um die Kapitali
zur Teilnahme an den Handelsgesellschaften einzuladen, wid
aber entschieden, daß zur Gründung dieser Gesellschaften St
gelder verwendet werden. Zur Aufgabe des Staates gehöre
die Betätigung der Privaten auf diesem Gebiete von ober
sekundieren und zu manutenieren. Dem Staate stünde ein
geeigneterer Weg zur Emporbringung des Handels und Gewe
offen, er brauchte bloß zu deren Gunsten das fiskalische Inter
im Zollwesen in den Hintergrund treten zu lassen. Zölle
Mauten seien als Töchter des Handels anzusehen, aber es wi
strebe der Natur einer guten Polizei, sie dermaßen stark wer
zu lassen, daß sie die Mutter auffressen.

---

keit und Anschaulichkeit an die zahlreichen Broschüren über densel
Gegenstand, die im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts erschie

Seine gründliche volkswirtschaftliche Einsicht wurde im Schoße der Hofkammer voll gewürdigt. Einer der einflußreichsten Räte, der bekannte Hofkammerrat Bernhard v. Mikosch, ersuchte ihn mit Schreiben vom 6. Mai 1718[1]) aus Anlaß der Verhandlungen, die zum Abschlusse des Friedens von Passarowitz vom 21. Juli 1718 führten, um die versprochenen Vorschläge über die im Interesse des österreichischen Handels zu unternehmenden Schritte. Schierendorff hatte schon früher während des Krieges beantragt, Belgrad zum Hauptstapelplatz des Handels mit der Türkei zu erheben und falls die Moldau und Walachei erobert werden würden,[2]) daneben für den Handel von Trapezunt und Erzerum einen subalternen Stapel in Kilia[3]) zu errichten. Dieser Handel mit dem Orient sollte durch eine eigene Handelskompagnie betrieben werden, welche, um den Handel von Smyrna über Salonichi und den Archipel nach Österreich zu ziehen durch einige Kompagnieverwandte also vermittels einer Filiale eine freie Handelsstation in Philippopel anzulegen hätte. Endlich hatte er es als nötig bezeichnet, daß beim künftigen Friedensschlusse im Interesse des österreichischen Seehandels die freie Schiffahrt auf dem adriatischen Meere gegen die Anmaßungen Venedigs (das die Adria als ein mare clausum für seine Alleinherrschaft in Anspruch nahm) gesichert und dem Unwesen der Dulcignoter Piraten ein Ende gemacht werde. Nun bedauert er, daß zwar die orientalische Kompagnie[4]) ins Leben gerufen wurde, seine Vorschläge aber hiebei keine volle Beachtung gefunden hatten, und entwickelt ein ausführliches Programm, welches in der erwähnten Denkschrift „Curanda eines Commerzien-

---

[1]) Im VI. Faszikel der Schierendorffschen Reichsschriften.

[2]) Im Memorial „Ristretto dei riflessi politichi camerali toccante la guerra ancora continuata e la pace, che si ha da trattare, principalmente per il commercio di levante e la stapola a Belgrado" (im mehrgenannten Faszikel), das mit dem Syntagma nahezu völlig übereinstimmt, wird die Erwerbung Bosniens, Serbiens, Dalmatiens und Epirus mit der Adriatischen Küste bis gegenüber dem Golf von Manfredonia und Otranto im Tausch gegen die Moldau und Walachei empfohlen.

[3]) Er schreibt Chieli — es ist dies aber offenbar Kilia an der Donaumündung, wo tatsächlich später in den Jahren 1750 und 1780 staatlicherseits Handelsniederlassungen gegründet wurden; vgl. Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs IV. Bd., S. 460 und 493.

[4]) vgl. über deren Gründung Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie, S. 36 ff.

Collegii und directorii generalis“ niedergelegt ist. Bei alle
fürwortung neuer Industrien und eines gesteigerten Ha
verkehrs möchte er doch den inländischen Handel sch
behandelt wissen. Es dürfe daher den neu zu schaffenden M
fakturen der Nahrungsstand der behausten Bürger nicht ge
und die Städte sollen nicht noch mehr verödet werden. Müßiggä
müßten zur Arbeit gezwungen werden. Zur Hebung der Schi
sei ein Schiffbaudirektorium ins Leben zu rufen und durch
stellende taugliche Kräfte für den Unterricht der Inländer im S
bau vorzusorgen. Ebenso seien geometrisch-mathematisch
geographische Schulen für Seeleute zu errichten. Es sei für Kon
in den Hauptstapelplätzen und Seehäfen und für eine Korrespo
zwischen den in- und ausländischen Handelsgesellschaften
sorge zu treffen. Das Wechselverfahren sei auch auf W
schulden auszudehnen. Der Handel mit Gewürz, Seide und F
wolle, der teilweise in die Erblande gezogen werden könne, n
nicht das Hauptkommerzium aus. Es sei empfehlenswerter
inländische Seidenzucht (in Tirol und Italien) nach Kräft
befördern und durch Einführung der Wolle von Kirman,
Zirkassien und Armenien und die Mischung mit der einh
schen ein Tuch zu bereiten, das die spanische Wolle un
holländische und englische Tuch behufs Ersparung von Mill
von den inländischen Märkten verdränge. Weil aber gleic
Monat für Monat neue Zoll- und Mautvorschriften ergehe
daß die Mautlibelle ein Lexikon ausmachen, in dem sich nie
auskenne, müsse eine beständige gedrängte Zollordnung
Verstand eines jeden gemeinen Mannes“ erlassen werden.
Verfall der inländischen Industrie- und Handelstätigkei
meistens auf die Einfuhr der von den Zärtlingen bege
fremden Mode- und Galanteriewaren zurückzuführen. Be
„Errichtung eines compendiosen beständigen Vectigals“ sei
allerdings dahin zu trachten, daß den inländischen Manufak
ein merklicher Vorteil vor den ausländischen zuteil werde, je
soll hiedurch jenen kein Monopol eingeräumt werden. Da
schaffende Kommerzien- und Manufakturdirektorium hätte
unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes eine Zoll-
Kaufhallenordnung auszuarbeiten. Die Einfuhr jener ausländis
Waren, welche leicht entbehrt werden, könnte unter Umstä
ganz verboten, die ausländischen Ganzfabrikate (die ad ulti
perfectionem gebrachten Waren) nur jenenfalls in den kaiserli

Erblanden zum Handel zugelassen werden, wenn sie vorher durch Anlegung eines Bleisiegels einer kaiserlichen Kammer- oder Kaufhalle approbiert worden waren. Alle für den Handelsverkehr in Betracht kommenden Waren seien bei der Bemessung des Eingangs- (Konsum-), Ausfuhr- (Esito-) und Durchfuhr- (Transito-) Zolls in 7 Klassen einzuteilen. Die ersteren drei bilden die Galanterie- und Modewaren (wie Uhren, Spiegel, Spitzen, Silberwaren u. dgl.), Tuch, Seidenzeug und die Kleiderstoffe überhaupt, die aus Frankreich, England, Holland, Italien, Dänemark und Moskau kommen, ferner Wein, Sirup, Fische und Austern und endlich die Rohprodukte (Wolle, Leder, Seide, Farben) aus diesen Ländern; die Fabrikate und Rohprodukte der deutschen Reichsländer, ferner die inländischen Ganzfabrikate, des weiteren die inländischen Rohprodukte (Wolle, Flachs, Gespinst, Leder, Eisen, Stahl, Kupfer, Zinn, Galmei, Messing) einschließlich des Weins und Getreides und endlich das inländische Vieh bilden die übrigen Klassen, welche je nachdem, ob sie ausgeführt werden oder aus einem Erblande ins andere zur Durchfuhr oder zum Konsum bestimmt sind, einer verschiedenen Verzollung unterzogen werden sollen. Endlich sollte noch vor dem Friedensschlusse das Hauptkommerzien- und Manufakturkollegium aktiviert werden, damit alles Wünschenswerte rechtzeitig überlegt werden könne.

Es ist bekannt, daß die Hauptkommerzkommission unter der Leitung des Hofkanzlers Grafen Ludwig v. Sinzendorf nach Abschluß des Handelsvertrages mit der Pforte (1718), welcher dem Passarowitzer Frieden nachfolgte, ins Leben trat.[1]) Die Organisation war eine andere, als sie Schierendorff vorgeschwebt hatte. Die Erfolge der Kommission waren höchst bescheidener Natur und entsprachen gewiß nicht den Erwartungen. Die Gründe liegen auf der Hand. Diese Körperschaft war keine eigene, von den anderen Hofstellen möglichst unabhängige Behörde, sondern in Wirklichkeit waren alle, sogar die Sekretariate für Neapel und die Niederlande darin vertreten.[2])

---

[1]) Neben ihr bestand seit dem 20. März 1719 eine subdelegierte Kommerzienkommission unter dem Präsidium des Grafen Oed (Akt III. a. 3. N. Ö. im allgemeinen Archiv des Minist. des Innern). Schierendorff gehörte keiner dieser Kommissionen an, Mikosch der Hauptkommission.

[2]) Bidermann, a. a. O. II., S. 34, 180, Anm. 30. Daß der Anstoß zur Errichtung des Hauptkommerzkollegiums nicht vom innerösterreichischen Kommerzienrat ausging, wird aus obigen Ausführungen klar.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendete er im Interess
Förderung des Handels und der Industrie auch den Wasserst
und dem internationalen Seeverkehre zu. In den „Spezia
merkungen wegen Schiffbarmachung des Oderst
und durch Schlesien erzüglende Hauptcommer
strassen“ [1]) (1704—1706) redete er dem Handel der kaiserl
Erblande, namentlich aber Schlesiens und Ungarns über die
nach Hamburg und die Oder nach Stettin in die Nord- und C
energisch das Wort. Er beantragte zu diesem Zwecke un
Belebung des Verkehrs mit der Türkei, unter Hinweis au
seinerzeitige Vorhaben Kaiser Ferdinands I., wegen Schi
machung der Oder (1549), den Bau des Donau—Oderka
unter Benutzung der Waag und empfahl, mit Preußen, Schw
und Hamburg und anderen mitbeteiligten Gebieten wegen
Kostenbeitrags in Verhandlung zu treten. Namentlich sei Pr
wesentlich interessiert, das vermittels des „neuen Grabens“
die Verbindung der Elbe und Oder zustande gebracht habe. V
angriffnahme dieses Werks seien mit Hamburg, Lübeck und S
sowie Schweden, Preußen, Hannover und Sachsen-Mers
Handelsverträge wegen Mäßigung der Zölle, und Beseitigun
dem Handel entgegenstehender Hindernisse abzuschließen
ebenso im Inlande die Zoll- und Mautkommissionen behufs H
minderung der Zoll- und Mautsätze zu reassumieren.

Ein solcher Handelsvertrag kam tatsächlich im Jahre
mit Preußen zustande [2]) und sicherte dem Handel Schle
und namentlich seines Hauptemporiums Breslau alle ihm
nun von Brandenburg-Preußen reichlich zugestandenen
günstigungen. Aber eine Maßregel Peters des Großen lä
mit einem Schlage den blühenden schlesischen Handel.
Zar befahl im Interesse seiner neuen Hauptstadt, daß de
samte Außenhandel Rußlands sich in Petersburg konzen
(1714). Der Handelsverkehr Schlesiens mit Rußland und I

---

[1]) Im Syntagma I. Teil, abgedruckt im Anhang IV.

[2]) Der Handelsvertrag zwischen Österreich und Preußen
31. Januar 1710, nach dem Eingang abgeschlossen zu dem Zwecke,
man mit schlesischen Schiffen ohne Abladung deren Waren und
und ohne Transbarquament nacher Hamburg und Stettin ab un
dar wiederumb zurück in Schlesien fahren möge.“ Mitgeteilt i
Borscheckschen Sammlung, XX. Band (gemeinsames Finanzar
Hier wird aber der Donau-Oder-March- und Elbekanal empf

geriet dadurch in völliges Stocken. Der russische Handel wurde ganz nach Preußen-Brandenburg abgelenkt. Dieses gebot schon teilweise über den Elbeweg und wurde nun durch den von Schweden erworbenen Besitz der Odermündung und Stettins (1720) befähigt, den Handel über die Oder in die Ostsee völlig über sein Gebiet zu leiten. Das Interesse Breslaus und des österreichischen Handels überhaupt gebot, daß diese Wasserstraße für den darnieder liegenden Handel fruchtbar gemacht werde. Neue Absatzwege und ein gesteigerter Verkehr mit den anderen Erbländern und dem Adriatischen Meere mußten seine Verluste wettmachen. Der Passarowitzer Handelsvertrag mit der Türkei hatte Österreich günstige Möglichkeiten für den Handel mit der Levante eröffnet, da die Zölle wechselseitig bloß mit drei Prozent des Wertes bestimmt worden waren. Der Handel zwischen dem Adriatischen Meer und der Nord- und Ostsee bot Österreich und Preußen gleich verlockende Aussichten. Schierendorff erkannte die Wichtigkeit dieses süd-nördlichen Handelsweges und verfaßte darüber ein Projekt, das in den Text des II. Teils der Syntagma verwebt ist.

Er betont mit besonderer Energie die Notwendigkeit der Wasserstraßen für den Handel Österreichs mit den Ländern des nördlichen Europas und des Mittelmeers. Für den Handel Schlesiens, welches in seinem Flachsbau und in der Leinenindustrie die Reichtümer eines Peru im Schoße berge, welche aber von anderen Ländern gehoben werden, sei es unerläßlich, die Flüsse besser zu konnektieren. Die Oder bis an die Jablunka sei vermittels des Elßeflüßchens[1]) mit wenig Aufwand navigabel zu machen. Durch den für den Handel besser adaptierten Wagstrom sollte man in die Donau, auf dieser aber nicht nur nach der Türkei, sondern vermittels des Raabflusses bis in die Steiermark und mit der Zeit durch einen oberhalb St. Gotthard geführten Kanal in die Drau bis Villach hinauf und vice versa hinuntergelangen können. Auch wäre jetzt über Belgrad auf der Sau in die Unna den adriatischen Seehäfen näher zu kommen. Auf dem Wasserwege würde solchergestalt der Handel zwischen dem Mittelländischen und dem Baltischen und Deutschen Meere viel sicherer und billiger ins Werk gesetzt werden können, als durch die Schifffahrt um ganz Frankreich und Spanien. Auf solche Weise wäre

[1]) Die Olsa, rechter Nebenfluß der Oder in Österreichisch-Schlesien.

es möglich, den Handel aus den kaiserlichen Erblanden die Oder und Stettin in die Ostsee und über die Elbe und Ha in die Nordsee zu leiten. Er gewann für diesen Vorschlag den preußischen Gesandten Canngießer den König Frie Wilhelm I. Die unter Mitwirkung Schierendorffs eingele Verhandlungen, welche bei der günstigen Disposition Pre Erfolg versprachen, gerieten aber alsbald infolge eines u samen Zwischenfalls zwischen dem preußischen Gesandte dem Reichsvizekanzler Schönborn ins Stocken, beeinflußte nachhaltig die späterhin nach dem Tode des Hofkamm zwischen den beiden Staaten angebahnten regeren Ha beziehungen.[1]) Die Wichtigkeit der Schiffahrtswege war fi so einleuchtend, daß er schon lange vorher in der Denkschr recta ratione colonias traducendi in Hungariam"[2]) zur Bel des Handels in Ungarn die Anlage eines Kanals zwis Theiß und Donau wärmstens empfohlen hatte.

Von den zahlreichen anderen Anregungen, die i schwenderischer Fülle seinem reichen, vielseitigen Geist strömten, seien nur seine Vorschläge wegen Erlassung einheitlichen Berggesetzes für ganz Österreich, H des Bergbaues durch Erteilung einer mehrjährigen Z und Urbarbefreiung, der Ausprägung kleiner Sch münzen in Kupfer, Freigebung des Salzha unter Zulassung des bloß zu verzollenden ausländischen und Einführung eines von allen über 12 Jahre alten Pe zu erhebenden Salzzinses, der Verbesserung des wesens kurz erwähnt.[3])

Eines Lieblingsplans, der ihn viele Jahre beschä sei aber doch noch eingehend gedacht, da er wohl a besonderes Interesse Anspruch erheben kann. Um den bungen zur Hebung der Industrie einen kräftigen Imp

---

[1]) Vgl. über das Vorstehende und namentlich Schiere Bemühungen und Vorschläge in dieser Angelegenheit Hart Preußisch-österreichische Verhandlungen über den Crossener Zo einen Generalcommerztraktat zur Zeit Karls VI., S. 13 ff.; der Resolution des Königs von Preußen vom 11. November 1 den Geschäftsträger Gräve in Wien in den Schierendorf Reichsakten, Faszikel VI.

[2]) s. oben S. 200 Anm.

[3]) Diese und andere Anträge sind im Spezimen erhalten.

geben, regte er nämlich die Gründung einer Akademie der Manufakturen und Wissenschaften an.[1]) Er hält dem Kaiser das Vorbild Jacques Coeurs und Colberts vor, die es verstanden hätten, die Reichtümer Frankreichs zu erschließen und dessen Mode die ganze Welt dienstbar zu machen. Die Academie des sciences hätte sich hiebei durch die Anleitung zu neuen Erfindungen sehr hilfreich erwiesen. So sollte denn auch der Kaiser ohne merklichen Zwang durch die Stiftung einer Manufakturakademie einem rascheren Fortschritte der Industrie die Wege ebnen. Er entwickelt eingehend den Plan dieser im öden Neugebäude[2]) und provisorisch im Schloß Ebersdorf als Reichsanstalt zu errichtenden „Hauptacademie". Sein Vorschlag läuft auf eine sinnreiche Vereinigung von Manufakturhaus, Lehr- und Musterwerkstätte und höherer Lehranstalt hinaus. Es sollte ein „Studium theoreticum et practicum", aber die vornehmste Absicht nicht so sehr auf die Vermehrung der theoretischen Einsichten, als die Verbreitung praktischer Kenntnisse auf dem Gebiete der Mathematik und Physik zur Hebung der Wohlfahrt des Landes gerichtet sein. Der Manufakturhof, wie er ihm vorschwebte, würde dagegen im Grunde genommen nur die Pläne J. J. Bechers und Wilhelm v. Schröders auf breiterer Grundlage der Verwirklichung zugeführt haben.[3]) In diesem jedoch viel weitläufiger gedachten Manufakturhofe sollten zahlreiche Künstler und Handwerker in eigenen von ihnen erbauten Häusern, aber auch große Industrien in ansehnlicheren Gebäuden,[4]) frei vom Zunftzwang, in der privilegierten Stellung der Hofbefreiten, der mannigfachsten gewerblichen und industriellen Tätigkeit obliegen. Sie sollten ferner unbehindert zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse Läden

[1]) „Anmerkungen und Motiva zur Aufrichtung einer Academie sowohl deren Manufakturen als höheren Wissenschaften" im Faszikel VI. der Schierendorffschen Schriften. Der erste Entwurf ist im Anhang V abgedruckt.

[2]) Es lag außerhalb der Ringmauern und war im Jahre 1704 von den Kuruzzen zerstört worden, obgleich selbst die Türken diesen Lust- und Tiergarten des Kaisers verschont hatten. Die Magyaren ließen ihre Wut auch an der dort befindlichen Menagerie aus und töteten die Tiere, vgl. Rink, Leopold des Großen Leben I., S. 68, II., S. 1086.

[3]) Vgl. Hatschek, das Manufakturenhaus auf dem Tabor in Wien, 1886, Leipzig.

[4]) Er spricht von sechzehn, im ganzen von 60 bis 70 Häusern, zum Teil mit Gärten.

in der Stadt halten und außer einem festbestimmten Grun
Gewerbezins keine anderen Steuern zu entrichten habe
dürften in unbeschränkter Anzahl Lehrlinge und Gehilfen
die ersteren aber keineswegs zu häuslichen Diensten gebra
müssen sich nicht an bestimmte Lehrjahre halten, sond
Freisprechung kann auf Grund der abgelegten Prüfung je
erfolgen. Die von den Lehrlingen und Gesellen hier erw
industrielle Fertigkeit würde sich allmählig in immer
Kreise verbreiten. Denn die Gehilfen sollten sich auf
eines Akademiezeugnisses ohneweiters (insbesondere ohn
sellenstück und Wanderzeit) in allen österreichischen I
als Meister niederlassen können. Schierendorff zählte die
werkerkategorien, die im Manufakturhaus ihren Standort
sollen, einzeln auf. Abgesehen von den gemeinen Handwe
wie er die Schneider, Schuster, Tischler usf. bezeichnet, s
er die das Manufakturhaus bewohnenden anderen Hand
und Künstler in zwei Klassen, je nachdem sie der Leitu
Mathematik- oder physikalischen Abteilung unterstehen. In
das Gewerbe der Optiker, Mechaniker, Uhrmacher, Kupfers
Buchdrucker, Bildhauer, Kunsttischler (Ebenisten), Instrum
macher, aber auch Seiden-, Wollenzeug-, Leinen-, Bau
und Schleierwebereien und Druckereien usf., in dieser d
Ärzte, Anatomen, Chirurgen, Apotheker, Chemiker, Glasar
Porzellan- und Majolikaerzeuger, Gold- und Silberar
Drahtzieher, Glocken- und Rotgießer, Gerber, Handschuhm
Kupferschmiede, Büchsenmacher usf. Diese Einrichtung sol
zugleich die in Wien, Liegnitz und Brieg bestehenden
schaftsakademien zur Erziehung der adeligen und bürger
Jugend aufnehmen und solche für die anderen Länder ers
Diese Akademie umfaßt daher auch eine Erziehungsanstalt,
Erhaltung abgesehen von der Widmung der Fonde der
gezogenen Akademien durch die Stiftungsplätze, welche
allen kaiserlichen Erbländern zu gewärtigen sind, ges
wäre. Begabten armen Schülern wäre auf Grund der
schläge der Schulanstalten das Studium zu ermögli
Die Professoren der Philosophie, Mathematik, Medizin,
prudenz und Physik halten für die hier oder auswärts woh
lernbegierige Jugend ordentliche Kollegien in allen Wi
schaften in deutscher und lateinischer Sprache, ein akademi
Professor erteilt ihr Unterweisung im Zeichnen nach dem l

den und toten Modell, ein anderer in der Architektur und Ingenieurwissenschaft. In der Anstalt befinden sich daher astronomische Observatorien, ferner Laboratorien, Sammlungen von Modellen, Maschinen und Instrumenten, sowie von Naturalien, Bibliotheken, Kunst- und Anatomiekammern u. a. Es soll Unterricht in den Sprachen, auch in den orientalischen erteilt werden, in letzterer Beziehung, um die Kosten für die Sprachknaben in Constantinopel zu sparen[1]) Es soll nicht nur für Reiten, Tanzen und Fechten, sondern auch für die Unterweisung im Exerzier- und Schießreglement Vorsorge getroffen sein. Alle Samstag wird aber zwei bis drei Stunden vor dem Feierabend ein öffentliches Kolloquium über neue Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Technik in Gegenwart nicht bloß der im Manufakturhofe wohnenden, sondern auch zugereisten Meister und aller Gesellen und Lehrlinge gehalten. Dabei werden die gemachten Erfahrungen der Meister und Gehilfen ausgetauscht, deren Frage beantwortet, ihre Zweifel zerstreut, indem Lehrer und Lernende sich wechselseitig beeinflussen. Durch diese Akademie würde man eine vollständige Geschichte der Wissenschaften und der technischen Arbeit, ein Inventar aller wissenschaftlichen Entdeckungen, Erfindungen und technischen Errungenschaften und taugliche Lehrbücher zur Erlernung der Wissenschaften, Professionen und Künste erlangen. Allerdings sei beim Unterricht von der Metaphysik abzusehen, um religiösen Streitigkeiten vorzubeugen. Dem schon von Leibnitz für die geplante Akademie der Wissenschaften vorgeschlagenen Professor der Philosophie und Mathematik Christian Wolff wäre, ungeachtet er evangelisch sei, unbedenklich die Leitung zu übertragen, da ihn seine Werke und Vorlesungen als einen maßvollen Mann erkennen lassen. Der allzugroße Religionseifer sei überhaupt zu mäßigen und vielmehr auf den Besuch der Akademie durch Standespersonen dissentierender Religionen hinzuwirken, um sie im Interesse des Erzhauses nachhaltig zu beeinflussen. Die Errichtung sei aber um so unaufschiebbarer, als in kaiserlichen Landen nichts gelehrt werde, als die lateinische Sprache. Weniger vermögliche Familien müßten wegen des Mangels eines entsprechenden Unter-

[1]) Das war auch der Grund zur Errichtung der orientalischen Akademie unter Maria Theresia (1754), vgl. Arneth, Geschichte Maria Theresias, 4. Bd., S. 126.

richts ihre Söhne wie Bauern aufwachsen lassen, die d
öffentlichen Diensten untauglich sind und verkommen, weil si
die Hand an den Pflug legen noch bürgerliche Nahrung
dürfen, wenn anders sie dem Verluste des Adels vor
wollen. Die Wohlhabenderen hingegen senden allerding
Kinder in fremde Lande, wo sie die französische Spracl
Sitte erlernen, aber verdorben an Seele und Leib un
wegen der Unkenntnis der heimischen Verhältnisse un
für den Dienst des Kaisers wieder zurückkehren.

Diese Akademie der Wissenschaften und Manufakturen
ihrem Umfange nach einer kleinen Stadt, der auch das St
nicht fehlte, gleichgekommen sein. Ihrer Verwaltung sol
eigener Meierhof, ein Bräu- und Branntweinhaus, ein Schlac
mit Fleischbänken, eine Mühle mit Bäckereien, Ziegelhütten
Gasthaus unterstehen. Nach dem Plane Schierendorffs hanc
sich, abgesehen vom Manufakturhof, wie erwähnt, im (
genommen um eine technische Hochschule und Lehrwerkstä
gleichzeitige höhere Bildungsanstalt mit Internat. Bei der Fr
dieser Vorschlag durchführbar war und den angestrebten
der Hebung der allgemeinen und technischen Bildung Öste
wirklich erreicht haben würde, dürfen zwei Momente nicht
Betracht bleiben. Das Bildungswesen war damals auf ei
tiefen Stufe, daß noch alles dafür zu schaffen war. Da b
Regierung weder die nötigen Mittel, noch das Interess
handen waren, mußte der Versuch, die Frage der Verbes
des höheren Unterrichts durch die Verbindung mit der pop
Industrieförderung praktisch und finanziell möglich zu m
aussichtsvoll erscheinen. Ein Manufakturhaus war
zweimal in Angriff genommen worden, scheiterte aber st
widrigen äußeren Zufällen. Die Industrie war derart z
geblieben, daß zwei so hervorragende Köpfe, wie Beche
Schröder, in einem solchen Unternehmen das einzige
erblickten, sie zum Heile Österreichs rascher zur Entf
zu bringen. Es kann daher wohl angenommen werden,
dem Plan, wenn schon nicht in der wechselseitigen D
dringung der beiden Elemente, so doch gewiß nach
einen oder der anderen Richtung Gelingen beschieden
falls er zur Durchführung gelangt wäre. Dies trat aller
nicht ein, obgleich das Vorhaben schon weit gediehen
Es besteht kein Zweifel darüber, daß diese Vorschläge G

stand einer ämtlichen Prüfung und Beratschlagung waren. Schierendorff hatte in zahlreichen Entwürfen, Instruktionen, Gutachten[1]) und Berechnungen, deren Konzepte vorliegen, alle Einzelheiten sorgfältig ausgearbeitet und die Frage der Aufbringung der Mittel zur Erhaltung dieser Anstalt genau erwogen und seiner Meinung nach gelöst. Er rechnete in dieser Beziehung auf das Stiftungseinkommen der Akademien in Brieg und Liegnitz, die von allen Ländern, einschließlich Ungarns, zu gewärtigenden Jahresbeiträge für Stiftsplätze am Internat und nicht am wenigsten auf einen Teil des von der vorgeschlagenen Assekuranzbank zu erhoffenden Gewinns. Der Kaiser hatte in der Tat das Unternehmen bereits grundsätzlich genehmigt und seinen geheimen Kabinettssekretär Baron v. Imbsen beauftragt, mit den Ständen über die Art und Weise der Durchführung das Einvernehmen zu pflegen. Schierendorff gab sich in einem Schreiben an den Philosophen Christian Wolff, den er, wie erwähnt, zum Direktor der Akademie vorgeschlagen hatte, der bestimmten Hoffnung hin, daß „dem Werk im Frühjahr 1723 sein Anfang gegeben werden kann". Tatsächlich hatte auch die Person des protestantischen Professors weder bei Hofe, noch bei den einflußreichen Prälaten des Benediktiner- und Zisterzienserordens irgendwelchen Widerspruch erfahren.[2]) Vielleicht brachte aber doch gerade Wolffs Name das ganze Unternehmen kurz nachher in Mißkredit. K. Friedrich Wilhelm I. entsetzte ihn mittels Kabinettsorder vom 15. November 1723 als einen Religionsverächter seiner Professur in Halle und befahl ihm, unter Androhung des Stranges, die preußischen Staaten binnen zwei Tagen zu verlassen. Dieser Vorfall muß die einflußreichen kirchlichen Kreise im ungünstigen Sinne gegen die „Hauptakademie" eingenommen oder ihrem Widerstande mächtige Nahrung gegeben haben. Zudem werden sich die Stände Nieder-

[1]) Ein „verordnetes" Gutachten, die bessere Einrichtung der Akademie betreffend, trägt das Datum vom 4. Juni 1717.

[2]) Schreiben (das Konzept trägt die Titelbezeichnung Commissio 5. Octobris 1722) an einen ungenannten Adressaten, als welcher sich Christian Wolff darstellt. Denn Schierendorff berichtet dem Adressaten über den guten Fortgang des Akademieunternehmens und teilt diesem mit, daß gegen seine Berufung kein Widerspruch erhoben werde. Auch wird darin juridischer Disputationen in Halle Erwähnung getan und a. m. Dieses und das Konzept eines undatierten weiteren Schreibens, gleichfalls ohne Adresse, aber ebenso an Wolff gerichtet, befindet sich im mehrerwähnten 6. Faszikel (Pag. 90 und 96.)

österreichs und die schlesischen Fürstentümer der Auflösu
Akademien zugunsten einer Reichsbildungsanstalt
setzt haben. Auch die geplante Assekuranzbank, deren Erträ
in die Berechnung gezogen worden war, trat nicht ins Leber
meint in seiner Selbstbiographie, Schierendorff habe dam
zustande kommen können, weil er das Werk zu weitläu
kostbar angefangen hätte und sich davon trotz seines
Abratens nicht habe abbringen lassen wollen.[1]) Die Ak
der Wissenschaften und Manufakturen wurde also bedaue
weise ebensowenig verwirklicht, wie die vorher von L
geplante kaiserliche Sozietät der Wissenschaften, für welch
bis an sein Lebensende rastlos tätig gewesen war.

Der noch vorhandene Plan zur Errichtung einer n
schen Akademie, der wahrscheinlich für die Stände dieses
oder den Förderer dieser Idee, Baron Schubirz, bestimmt wa
dann entstanden sein, nachdem das Unternehmen der Hau
demie als endgültig gescheitert angesehen werden mußte. Der
gende Aufsatz erörtert zwar allgemein die Notwendigkeit ei
chen Bildungsstätte, welche sich wohl von den anderen
genannten ständischen Akademien nur durch stärkere Betonu
Bildungswesens unterschieden haben mochte, für das Land M
unter Anführung der Argumente, deren er sich in ähnlicher
bei seinem Projekt der Akademie der Wissenschaften und
fakturen bedient hatte. Ob die im Jahre 1724 bei der Olm
Universität ins Leben getretene ständische Akademie tatsä
mit diesem Vorschlage zusammenhängt, konnte nicht bes
ermittelt werden.[2])

Diesem wie so vielen anderen Plänen Schierendorffs e
sich die Zeit nicht günstig. Eine der Ursachen war der
friedigende Zustand der Finanzen. Der Widerstand der
lichen Kreise wurde schon berührt. Auch die Zünfte w
sich geregt haben, wie sie es zu Zeiten Bechers und Schr
getan. Am schwersten machte sich aber der nach dem Fr

---

[1]) Christian Wolffs eigene Lebensbeschreibung, herausg.
Heinrich Wuttke, Leipzig, 1841, S. 150.

[2]) Die mährischen Stände beschlossen am 9. November 172
Errichtung einer Akademie vorzugsweise für die ritterlichen Üb
bei der Olmützer Universität, vgl. d'Elvert, Geschichte der Stu
Schul- und Erziehungsanstalten in Mähren und Österreichisch-Schl
1857, S. 11.

von Passarowitz wieder eintretende öffentliche Verfall geltend. Sobald die pragmatische Sanktion von allen Erbländern als gemeinschaftliches Grundgesetz angenommen worden war, wurde dessen europäische Anerkennung der Angelpunkt der österreichischen Politik, welche, wie hypnotisiert, nur dieses Ziel ins Auge faßte, andere wichtige Interessen dagegen sträflich vernachlässigte. Die Regierung Karls VI., welche anfänglich einen so großartigen Anlauf genommen hatte, um die wirtschaftlichen Kräfte des Staates zu entfesseln, den allgemeinen Wohlstand zu heben und Handel und Gewerbe nachdrücklich zu fördern, wurde seit dieser Zeit immer kraftloser und unfruchtbarer. Und so geschah es, daß auch ein anderer von Schierendorff ausgehender wichtiger Plan wegen Errichtung eines Haus- und Staatsarchivs unter Karl VI. nicht zur Verwirklichung gelangte.

Es wurde schon erwähnt, daß am Schlusse der „Ohnmaßgebigen Materialien" der Entwurf eines Patents dieses Kaisers mitgeteilt wird, welches das Archiv des Erzhauses zum Gegenstande hat. In der Einleitung wird bemerkt, daß der Kaiser die Absicht hege, einen von allen Erbländern durch Deputierte zu beschickenden gemeinsamen oder Generallandtag (Kongreß) nach Wien einzuberufen, um zu beraten, was in geistlichen und weltlichen Sachen, im Justiz- und Polizeiwesen zu verbessern wäre, damit auf diese Weise eine dauernde Ordnung des öffentlichen Rechts herbeigeführt werden könne. Die Beratungsgegenstände dieser Generalkonvokation müßten aber schon vorher, um niemanden an seinen Rechten zu präjudizieren, an der Hand der den Ländern und Ständen zustehenden Privilegien genau ausgearbeitet werden. Aus diesem Grunde solle ein Staatsarchiv errichtet werden, aus welchem, abgesehen von diesem augenblicklichen Anlasse, für alle Zeiten erholt werden könne, was Rechtens sei. Zu diesem Zwecke werden alle Stände, Körperschaften und Einzelnpersonen aufgefordert, beglaubigte Abschriften ihrer Privilegien einzusenden. An dieses Archiv sind auch aus welchem Grunde immer deponierte archivalia instrumenta und documenta publica in Abschrift, betreffen sie aber ausgestorbene Familien oder säkularisierte Stiftungen, in Original zu übermitteln.

In dieser Gestalt entstand der Archivvorschlag im Anfang der Regierung Karls VI., und zwar wohl zur Zeit, als die Ständedeputierten der deutschen Erbländer aus Anlaß der Verhandlungen wegen

eines zehnjährigen Steuerrezesses nach Wien berufen worden
Damals war die Errichtung der bald als Haus-, bald als
archiv bezeichneten Sammelstätte der das Erzhaus und
Provinzen betreffenden Urkunden nur als eine der vorberei
Maßregeln ins Auge gefaßt, welche der Einberufung der G
konvokation vorauszugehen hatten. Es war nicht mehr
Gedanke ausgesprochen; jeder Hinweis auf irgendwelch
zelnheiten seiner Durchführung fehlte.

Die Ausführung des Vorschlags in allen seinen Einzel
war Gegenstand eines besonderen Memoires, welches Schier
ausdrücklich als Anhang zu den „ohnmaßgebigen geheimben
kungen“ in das I. Kapitel der Parerga mit aufnahm.[1]) Diese
schrift trägt die Überschrift „Ohnvorgreifliche Refle
de archivo domus augustae“. Sie schildert in einem
geschichtlichen Rückblicke den Versuch weiland Johann Cus
unter Kaiser Maximilian I. und die nach dem Jahre 1705 e
Gründung von besonderen Staatsarchiven bei der böhmisch
österreichischen Hofkanzlei in Wien. Damit wäre aber f
Kaiser keine notitia universi status erreicht worden. Nur ein
reguliertes Haupt-, Haus- oder allgemeines Staatsarch
währe die so unerläßliche Möglichkeit, sich im Interesse des
renden Hauses über auftauchende Fragen der praktischen Poli
gehend zu unterrichten. Dann wird die Frage des Archivsgeh
und der Amtsräumlichkeiten, sowie des Beamtenpersonals eing
erörtert.[2])

Schierendorff entwickelt darin eine erstaunliche
kenntnis auf dem Gebiete des Archivswesens und war gewi
Mann, der diesen seinen Vorschlag in völlig befriedigender
selbst ins Leben geführt hätte. Es war ihm aber nicht ver
und auch nicht ihm, sondern einem späteren, im Verhäl
zu ihm subalternen Geiste, dem ersten Archivar der spä
Gründung, Rosenthal, wird gemeiniglich der Ruhm zutei
den Gründer des geheimen Haus-, Hof- und Staatsar
zu gelten. Und doch gebührt dieser Ruhmestitel keinem an
als Schierendorff. Nicht etwa nur der erwähnte Entwurf
kaiserlichen Patents, sondern auch sein in allen Einzelnh

[1]) s. oben S. 163.

[2]) Ausführlich handelt über den Inhalt dieser Denkschrift
Winters „Die Gründung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsa
1749—1762“, im Archiv für österr. Geschichte, 92. Bd., 1 ff.

ausgearbeiteter Archivvorschlag in der „ohnvorgreifliche Reflexiones de archivo domus augustae" betitelten Denkschrift lagen nicht bloß den maßgebenden Faktoren unter Maria Theresia vor, sondern wurden in Wirklichkeit der endgültigen Entscheidung zugrunde gelegt. Der Direktorialvizekanzler Freiherr Johann Christoph v. Bartenstein, welcher wohl der Kaiserin den Gedanken an das Archiv nahegelegt hatte und in der Tat auch zum Direktor des Archivs ernannt wurde, sagt nämlich in seinem Maria Theresia am 18. November 1753 erstatteten schriftlichen Vortrage über die zunächst im Archive vorzunehmenden Arbeiten ausdrücklich, daß „schon bei Absendung Rosenthals nach Böhmen, Innerösterreich und Tirol die allerhöchste Willensmeinung dahingegangen, nach den schon bei Lebzeiten des hochseligen Kaisers (Karls VI.) mehrmals vorgeschlagenen Ideen, sämtliche in ein Hausarchiv gehörige Schriften zusammenzubringen".[1]) — Hier ist klar von einem klassischen Zeugen ausgesprochen, daß der Vorschlag Schierendorffs für die Gründung des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs richtunggebend war. Wenn noch ein Zweifel möglich wäre, müßte er bei Betrachtung nachstehender Tatsachen schwinden. Die beiden mehrerwähnten Aufsätze Schierendorffs werden noch heute mit den anderen auf die Gründung des Staatsarchivs bezughabenden Akten gemeinschaftlich aufbewahrt. Hier sind allerdings nicht die Originalien, sondern bloße Abschriften der ursprünglichen Schierendorffschen Konzepte vorhanden,[2]) die wohl um das Jahr 1749, als Maria Theresia sich ernstlich mit diesem Gedanken beschäftigte, angefertigt und in einigen Wendungen den Zeitverhältnissen angepaßt wurden. Es ist ferner bemerkenswert, daß keine Stiftungsurkunde vorliegt, noch ein schriftlicher Befehl zur Errichtung des Archivs erteilt

[1]) Winter, a. a. O. S. 50.

[2]) Staatsarchiv, Faszikel 1[a], Nr. 22 A. u. B. Diese sind genauer als jene, welche den Schluß des I. Kapitels der Parerga bilden und letztere, weil fehlerhaft abgeschrieben, erscheinen in mehreren Punkten erst durch Vergleich mit den erwähnten Schriftstücken im Staatsarchiv verständlich. Es lagen also die Originale vor, und von ihnen sind sowohl die Abschriften im Staatsarchiv als auch in der Parerga genommen worden. Im Exemplar des Patententwurfs, der sich unter den Kurrentakten des Staatsarchivs befindet, fehlen beispielsweise die Worte: „insonderheit vor unserer bevorstehenden böhmischen Krönung."

wurde.[1]) Wohl aber steht fest, daß die Kaiserin an der sekretär des Direktoriums, Theodor Anton Taulow v. thal, das „decretum instructivum“ vom 13. September Jahres mit der Belehrung richtete, welche Dokumente den bestand des künftigen Archivs zu bilden hätten. Zu d Zwecke werden die Kategorien jener Urkunden nachein zumeist mit ihrer lateinischen Bezeichnung angeführt. Es unmöglich bloßer Zufall sein, daß diese Bezeichnung und tei die Art und Weise ihrer Aneinanderreihung sich vielfac der jener Urkunden decken, welche die „ohnvorgreifliche flexiones“ gleichfalls im Hausarchiv aufbewahrt wissen woll Dann käme noch folgender Umstand in Betracht. Rosenthal ein in den Kurrentakten des Staatsarchivs mitten unter den an Gründungsakten erhaltener Bericht zugeschrieben „unvorgrei kurze Gedanken, die Errichtung des k. k. geheimen Hausarchi treffend“. Hier wird, davon ausgehend, daß „die quaestio bereits bejaht ist,[3]) die innere Einrichtung des künftigen Ar behandelt. Auch dieses Memorial enthält zahlreiche, n wörtlich herübergenommene Bemerkungen aus Schieren „unvorgreiflichen Reflexiones“, von welchen dann in der bei der inneren Einrichtung des Archivs Gebrauch gen wurde.[4]) Selbst eine Maßregel, die überflüssig, wenn nicht d

---

[1]) Winter, a. a. O. S. 19.

[2]) Bei beiden werden diese Urkunden in nachstehender V wörtlich gleichlautend bezeichnet: privilegia domus augustae, docur genealogica, pacta familiae, pacta dotalitia, renuntiationes, testam curatelarum constitutiones (in der Instruction als Heiratskontrakte, zichte, Testamente, Vormundschaftsbestellungen übersetzt) et acta domus singularia seu domestica, aquisitiones regn et provinciarum, pacta confraternitatum et confoederationum und Vgl. Wolf, Geschichte der k. k. Archive in Wien, S. 26, und Win a. a. O. S. 21.

[3]) Eine Wendung, die auch in den „ohnvorgreiflichen Reflexio enthalten ist.

[4]) Winter, a. a. O. S. 26, 28, 29. Selbst Winter, welcher Ro thals Verdienste um die Gründung des Hausarchivs stark zu überschä scheint, findet, daß einige Ausführungen in den „unvorgreiflichen ku Gedanken“, insbesondere was von dem Minister und dem Arc personal (beispielsweise sollen beiderseits dem Archivar ein erfahr Registrator und drei Ingrossisten beizugeben sein) gesagt ist, Beka schaft mit den „ohnvorgreiflichen Reflexiones“ des ihm allerdings u kannten Staatsmannes der Parerga verraten. In der ersten inn

von Nachteil war, wie das die innere Manipulation überwuchernde Urkundenkopieren, ist auf Schierendorffs Denkschrift zurückzuführen. Die natürlichste Erklärung für diese und andere Übereinstimmungen kann nur die Annahme bieten, daß die seinerzeit von der Hofkammer oder einer der Hofkanzleien auf Grund der Schierendorffschen Anträge begonnenen Verhandlungen wegen der Errichtung eines Hausarchivs nun 23 Jahre nach dem Tode des Urhebers bei günstigeren Zeitverhältnissen wieder aufgenommen und zum Abschlusse gebracht wurden. Diese Annahme wird durch obiges Zeugnis Bartensteins zu einer unwiderleglichen Tatsache. Es ist kein Anlaß, darüber in Erstaunen zu geraten, da es anderen Anträgen Schierendorffs ähnlich erging. Es wurde schon oben des von ihm entwickelten Robotabolitionssystems gedacht, das gleichfalls erst unter Maria Theresia zur breiteren Durchführung gelangte. Nicht minder wurde sein Antrag wegen Einführung von Untertansadvokaten (Advocati fisci) erst im Jahre 1749 verwirklicht.[1]) Zur Kodifikation des gesamten österreichischen Rechts hatte er den Anstoß gegeben. Er erlebte aber nur die Einsetzung der Kodifikationskommission für Böhmen und Mähren und erst Maria Theresia ging daran, das Recht aller deutschen Erbländer zu einem einheitlichen zu gestalten. Die Aufgabe Rosenthals, welche dieser allerdings mit nicht genug anzuerkennender Umsicht und Pflichttreue und seltenem Eifer löste, beschränkte sich also darauf, den in allen Einzelheiten vorgelegenen Plan Schierendorffs nach dessen Vorschlägen mit einigen den Zeitverhältnissen entsprechenden Verbesserungen durchzuführen, wobei ihm vornehmlich doch mehr die praktisch wichtige, aber weniger hervorragende Tätigkeit des Sammelns der zerstreuten Bestände zufiel. Der Ruhm, der Urheber und in gewissem Sinne auch Gründer des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu sein, kann daher Schierendorff nicht streitig gemacht werden.

Bei der Betrachtung seiner Vorschläge, deren minder wichtige hier unerwähnt blieben, ist man unschlüssig, ob man mehr über den Reichtum und die Vielseitigkeit oder die praktische Be-

---

Organisation werden aber gewiß außer diesen Gedanken noch manche andere Details des Schierendorffschen Vorschlags der Verwirklichung zugeführt worden sein.

[1]) Vgl. d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, S. 309.

gabung des Geistes staunen soll, der sie eingab. Alle war durchführbar und wo zur Verwirklichung besondere Geld erforderlich waren, stets gangbare Wege angegeben, um zu beschaffen. Wenn daher so wenig von seinen Gedanke seinen Lebzeiten verwirklicht wurde, so lag die Schuld n den öffentlichen Verhältnissen. Unter Kaiser Josef I. mu Einfluß Schierendorffs auf die Geschäfte der Hofkammer geringer gewesen sein. Offenbar besaßen seine Anträg Unterstützung des Hofkammerpräsidenten Grafen Starhen Als dieser von der Leitung der Hofkammer zurücktrat (1715 wieder der alte Geist des unfruchtbaren, scheelsüchtigen Schlen in jene Behörde ein, da sie nicht mehr das Ansehen un Macht hatte, um dem in den Hofkanzleien verbarrikad ständischen Partikularismus erfolgreich die Spitze zu b Schierendorffs Ansichten konnten hie und da sofort durchg und auf die Entwicklung der Zeit in seinem Sinne einwi eine weitreichende Einflußnahme auf die öffentlichen Gesc war ihm aber versagt. Führende Stellungen waren nur höheren Adel, dem Herrenstande, vorbehalten und ihn bra zudem seine bekannten liberalen Ansichten mit den wichti Machtfaktoren der damaligen Zeit, Geistlichkeit und G aristokratie, in dauernden Widerstreit. Sein unermüdlicher und hervorragendes Wirken konnten aber doch nicht ganz sehen werden und so rückte er nach fünfzehnjähriger Täti im Amte am 4. Juli 1720 zum wirklichen Hofkammerrat Er starb als solcher am 21. September 1726, 66 Jahre Nach dem Stande der Akten war er noch am 3. Februar bei einer Sitzung der Reichskameraldeputation tätig.[3])

[1]) Laut Hoffinanzakt vom 4. Juli 1720 an die Bancalität (gen sames Finanzarchiv) ernannte der Kaiser den bisherigen Hofkam sekretär Schierendorff unter ausdrücklicher Hervorhebung des von stets angewandten Eifers und Fleißes zum wirklichen Hofkamme mit einem Gehalte jährlicher 1500 fl. cum annexis. Es ist imme möglich, daß er schon vorher den Titel eines Hofkammerrats füh denn der polnisch-sächsische Gesandte v. Wackerbarth bezeichnet in Briefen aus dem Jahre 1714 (im VI. Faszikel der Schierendo schen Reichsakten) stets als Hofkammerrat.

[2]) Hoffinanzakt vom 22. September 1726 (gem. Finanzarch Das Wiener Diarium führt ihn in seiner Nummer 77 vom 25. S tember dieses Jahres als am 22. September im Cöllnerhof verstorben

[3]) Bei dieser Sitzung wurde die Steuerangelegenheit der Fra

Bruder Georg Friedrich war ihm schon im Jahre 1714 im Tode vorausgegangen.[1])

Über das Privatleben Christian Julius von Schierendorffs sind wir nur spärlich unterrichtet. Sein Testament zeigt ihn seinen Geschwistern und deren Kindern herzlich zugetan, seiner Vaterstadt als Helfer in der Not. Er starb unvermählt.[2]) Seine amtliche Tätigkeit muß bei der Vielseitigkeit seiner Entwürfe und seiner Verwendung (er gehörte u. a. auch der Münzkommission an, für welche er mehrere Berichte ausarbeitete) seine Zeit voll in Anspruch genommen haben. Er fand aber daneben stets die Muße für umfassende volkswirtschaftliche und naturwissenschaftliche Studien und legte eine Bibliothek an. Unter seinen Studien nahmen auch die physikalischen keine geringe Stelle ein.[3]) Die Neigung zog ihn aber in den Mußestunden immer wieder zu literarischer Beschäftigung.[4]) Die Parerga oder Otia sind eine von ihm selbst veranstaltete Sammlung von meist politischen Denkschriften, die er verfaßt und amtlich vertreten hatte, das Syntagma hat schon den Charakter

---

furter Judenschaft, welche sich, von Schierendorff gleich nach seinem Austritt anhängig gemacht, bis zu diesem Zeitpunkt fortgeschleppt hatte, durch einen Vergleich geordnet.

[1]) Schreiben des Grafen Wackerbarth an den Hofkammerrat v. Schierendorff vom 6. Juli 1714, worin jener aus Anlaß des Ablebens des verstorbenen Bruders kondoliert (Fasz. VI. der Schierendorffschen Schriften).

[2]) In seinem Testament ddo. Wien den 4. August 1726 setzt er die Kinder der Angeline Charlotte v. Eylers und der Freifrau Anna Marie v. Hermann, der beiden Töchter seines Bruders, zu Erben ein. Legate vermachte er seiner Schwester Elisabeth und den Kindern seiner anderen zwei Schwestern. Bezüglich seiner Bibliothek bestimmte er, daß sie versteigert werde. Die seiner Vaterstadt zu deren Prozesse mit der Gutsherrschaft vorgeschossene ansehnliche Summe bestimmt er zu einer Messenstiftung. Die braven Duppauer von damals kehrten sich aber, wie es scheint, nicht an diese Verfügung. Vgl. Tipmann, a. a. O. S. 21 f.

[3]) In den Briefen an Christian Wolff (s. oben S. 245) gedenkt er mehrerer physikalischer Werke des Wolffianers Thümmigs, die er sich besorgen ließ, und macht ihm Mitteilung von den Experimenten mit den zahlreichen Magneten, die er sich aus dem Auslande und bis aus dem fernen Orawitza habe kommen lassen.

[4]) Er bekämpft beispielsweise in einem Aufsatz Laws Projekt der Ausgabe von Bank- oder Münzzetteln in Form eines Dialogs zwischen Law und Lock (Locke?) (im erwähnten VI. Faszikel).

eines einheitlichen nationalökonomischen Werks, das Ex
ist eine ausgezeichnete rechtsgeschichtliche Arbeit. Daneben
er noch mehrere staatswirtschaftliche Aufsätze verfaßt h
Denn sein Testamentsexekutor berichtet an die Hofkammer
sich im Sterbehause „eine sehr große Anzahl deren Kar
und Reichsschriften als auch seiner eigenen pro l
aerarii zusammengetragenen operibus“ befind
Von diesen opera ist bedauerlicherweise nichts auf uns
kommen. Was hier mitgeteilt werden konnte, genügt aber in
hin, um seine literarische Bedeutung zu erkennen. Seine Sp
ist allerdings ein krauses, oft nicht allzuleicht verständl
Gemenge von österreichischem Amtsdeutsch, lateinischen Flos
und Fremdwörtern und minder rein als bei den meisten Sc
stellern derselben Zeit im Reich. Er schrieb auch präzis
lateinischer und italienischer Sprache,[2]) indessen erhebt er
auch in der Form seiner deutschen Abhandlungen nicht s
zur vollen Höhe seiner Aufgabe und ergreift durch das F
ehrlicher Begeisterung und den geistreichen Inhalt seiner
merkungen. Durch seine volkswirtschaftlichen Arbeiten
er sich in die Reihe der österreichischen Merkantilis
die, wie Johann Joachim Becher, Wilhelm Freiherr v. Schr
und Ph. W. v. Hörnigk[3]) unermüdlich auf Mittel sannen, wie
mächtige Industrie und ein lebhafter Handelsverkehr gescha
auf solchem Wege der Wohlstand Österreichs gehoben und die
ein vornehmer Rang unter den Staaten Europas zuteil wer
könnte. Er ist unter ihnen der einzige Inländer. Daß er
Deutschböhmen war, wurde ihm auch zum Verhängnis.
Mißstände, die er geißelte, der provinzielle Sondergeist,
dem Einheitsstaate widerstrebte, wurzelten am tiefsten in sei
Heimatlande und offenbar vergalt ihm die übermächtige
stokratie Böhmens und Mährens den unerschrockenen Feld
gegen die Unterdrückung und Ausbeutung der niederen Klas
indem sie die Annahme seiner Reformvorschläge und seine
rufung zu einer hervorragenderen Stellung an der Spitze

---

[1]) Hoffinanzakt vom 27. November 1726 (Eingabe des Testamen
exekutors Märkel im gemeinsamen Finanzarchiv).

[2]) Vgl. die riflessioni sopra'l regolamento dei commercii e ma
fatture im mehrerwähnten VI. Faszikel.

[3]) Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reic
geschichte, S. 489.

Verwaltung vereitelte. Er beugte sich aber niemals weder vor dieser noch der anderen herrschenden Macht, der katholischen Kirche. Er war stets ein Freund der Armen und Unterdrückten und zu einer Zeit der unermüdliche Anwalt der Bürger und Bauern, da diese noch nicht in der Lage waren, Lohn und Ehren zu spenden. Er predigte unaufhörlich religiöse Toleranz, Trennung des Staats von der Kirche und Gerechtigkeit in der Verteilung der Staatslasten. Was ihn aber vor allem beseelte, war ein glühender gesamtösterreichischer Patriotismus, der an Schmerling gemahnt und mit dem er damals ganz vereinzelt dastand. In einer Zeit, die von dem Gezänke, den Eifersüchteleien, ja dem Haß und der Todfeindschaft der Hofstellen untereinander zum Nachteil des öffentlichen Dienstes ganz erfüllt war [1]), hatte er stets nur das Beste des Staates im Auge und predigte den Beamten die Pflichten, „so einem jeden Patrioten und civi reipublicae gegen sein Vaterland eingeprägt sein soll“ [2]). Am übermächtigsten lebte aber in ihm der Gedanke, aus den deutschen und ungarischen Provinzen einen mächtigen Einheitsstaat mit einem Reichsparlament zu schaffen. Er sprach diesen Gedanken nicht nur als erster aus, sondern wies auch die Mittel und Wege zu dessen Verwirklichung. Er fühlte das Wohl und Wehe seiner Zeit mit. Alles, was sie bewegte, wurde ihm Ereignis, durchflutete ungehindert die ewig unruhige Werkstatt seines Geistes und nahm hier sofort Gestalt und Farbe an. Seinem rastlosen Hirn entrangen sich in unausgesetzter Folge immer wieder neue Gedanken und Anregungen und viele Keime aus seiner Gedankenwelt, insbesondere die Idee, den Bürgern und Bauern eine parlamentarische Vertretung in den Landtagen und

[1]) Vgl. die bewegliche Schilderung dieser Zustände bei Bidermann, Die Wiener Stadtbank, im Archiv für Kunde österreichischer Geschäftsquellen, 20. Bd., S. 390 f.

[2]) In der mehrerwähnten, später in Rieggers Materialien abgedruckten Denkschrift heißt es zum Schlusse: „welches alles bei den von den anwesenden Länderdeputierten vorhabenden Abhandlungen mit mehrerer Leichtigkeit sich ergeben würde, wenn die hohe Hofkanzlei und Kammer hierinnfalls auf einen Zweck zusammengesetzt und alle Kompetenzdisputaten beiseit gelassen würden, massen doch eine Instanz so gut, als die andere beeidiget, Ihrer kaiserlichen Majestät Hoheit, Nutz und Gerechtigkeiten zu beobachten und fördern, den Schaden aber abzuwenden und warnen, zugeschweigen der Obligazion, so einem jeden Patrioten und Civi reipublicae gegen sein Vaterland eingeprägt sein soll.“

dem Generalkongreß Gesamtösterreichs einzuräumen, di
liche Schulaufsicht u. m. a. fielen damals auf unfruchtbaren
Sie waren aber unverloren, entwickelten sich bei günstiger
und gediehen dann fünf Generationen später völlig zur
In dieser und in vielen anderen Beziehungen arbeitete
späteren Zeit vor. Sein Lebenswerk war kein vergäng
Ihm gebührt ein Platz in der Geschichte der österreich
Verwaltung, von deren dunklem Hintergrund zu Anfan
18. Jahrhunderts seine Gestalt sich leuchtend abhebt. E
das Ur- und Vorbild jenes österreichischen Beamtentums, d
unseren Tagen, wie in der Vergangenheit, die Aufgabe v
über die Schranken hinweg, welche die Selbstsucht der K
und Provinzen immer wieder aufrichtet, die Wohlfahrt d
samten Bevölkerung und die Einheit des gesamten Staat
sichern.

Anhang.

I.

Ohnmaßgebige Materialia

zu Convocation deren Deputierten von Böheimb, Mähren, Schlesien und den österreichischen Erblanden nacher Wien umb die simultanische Einricht und Regulierung der Erb-Succession auch anderen höchst nötigen Staats-Materien zu Befestigung der wolgedeihlichen Combination aller Erbländer in quemcunque casum successionis domus austriacae, und zwar[1]) aus solchen Motiven und Umbständen, dass auch die nacher Hungarn incorporierte Lande Anlaß nehmen möchten, umb eine dergleichen Convocation mutatis mutandis ihre Anträge zu thuen und hiermit der kaiserl. Hof imploratu et rogatu seine Officia impertieren könnte, die gesambte kais. Erblande nicht nur aufs weib- und männliche Geschlecht erblich unter dem Stammbaum des allerdurchlauchtigsten Erzhauses von Österreich zusammen zu setzen sondern auch die Mittel und Wege ausfindig zu machen und festzustellen, wie Haupt und Glieder bei diesem großen Corpore als einem gemeinen Universo in einer guten Attemperation, Harmonie und Ruhe bei Hause verbunden stehen und leben, von außen aber pro securitate publica sich respective beschützen und erweitern könnten, wann nemblich die Saulen, worauf solche Materia zu superinstruieren, mit einem guten Grund unterfasset würde, wie solches die alte und neue rationes status erfordern, und zwar per partium enumerationem:

Erstens zu Sachen, die Religion und den zur Religion gewidmeten standmäßigen und unstandmäßigen Clerum in spiritualibus et temporalibus betreffend.

Andertens das politicum et gubernium bei Hof und kaiserlichen Landen, worzue die universa jura statuum in realibus et personalibus, publicis et privatis, wie auch Anliegenheiten des gemeinen hucusque so schlecht beschützten Mannes gehören, der im Lande keinen statum hat, sondern

[1]) In den Parerga liest man an Stelle der obigen durchschossenen Eingangsworte nachstehende Fassung: Ohnmaßgebige geheimbe Anmerkungen und Vorschläge zu einer General-Convocation deren Herrn Stände von Böheimb, Mähren und gesambten österreichischen Erblanden. Das folgende ist schon gleichlautend. Das Rubrum des Konzepts stimmt aber völlig mit dem Wortlaute der Titelüberschrift in den Parerga überein.

ad hunc actum convocationis generalis durch ein oder anderen unpar
tribunum plebis oder procuratorem generalem vertrete
sollte, denen Länder-Fiscalen die Heraußreise zu ersparen und
protectionis regiae über solche valvasores minimos (welche
tissimam partem reipublicae constituieren) ex more et jure majo
liminio am kaiserlichen Hofe zu stabilieren, als wovon die latis
dominationis et fortitudinis imperii dependieret.

Drittens das Justizwesen circa jus canonicum et civile
sistoriale et temporale commutativum et distributivum am kaiserli
und in Landen, insonderheit aber dass die landkündigen in ben
clesiasticis, officiis civilibus, militaribus et cameralibus wiederumb vo
werden möchten.

Viertens das militare, worzu die Mittel gehören, davon
eine ergebige Kriegscassa fundiret, sondern auch die universa sol
taris eingerichtet, unterhalten und verpfleget werden könnte, v
Contributionswerk ad usum cujuscunque belli defensivi et offensiv
Länder wol approportionieret, reguliert, instruiert und eingeteilet,
turigines publicorum proventuum aber und canales des Geleitzuflu
wiederum hervorgesucht und eröffnet werden. Wie bereits hierüb
Projecten in Vorschein kommen und bei der Generalzusammentret
mehrere abgehandelt, hierunter auch in einem Zug überlegt werden
auf was Art und Weis' ad subitaneas necessitates die Land-Mili
Armandien und Land-Granaria oder Provianthäuser in ewiger Ber
zu haben, wann vorhergängig die Harmonia zwischen Haupt und
also concertieret und verglichen wäre, dass Jedem eine Freud sei
hierbei zu beharren: ut staret universus Israel sicut vir unus, da
et arcanum militare mit Gut und Blut aller Insassen zu accreditie
anzurüsten.

Fünftens camerale und menaggio deren landesfürstlichen
ten in Erzieglung, Empfang und Ausgabe aller Kriegsnothdurften be
Worzu miteinfließet

erstens die provisio oeconomiae militaris zur Länderdefensi
Erweiterung;

andertens die Unterhaltung des Hofstaats;

drittens Spesierung deren Gesandtschaften cum annexis;

viertens Salarierung aller Hof- und Länder-Instanzien und

fünftens cura deren domaniorum oder Cron- und Tafelgüte

sechstens universa regalia proventuum;

siebentens Bergwerke;

achtens comprotectio aller deren Leute, die keinen statum
haben und doch mit Gut und Blut das commune publicum sustinieren

neuntens das jus delegandi commissarios oder universa
tam mixta quam praecise cameralia;

zehentens das jus quaesitum, insonderheit von kaiserlichen
Hof-Rath Assistenten zu begehren und zwar entweder praescinde
quaestione vocis, wie selbe zu nennen, oder einen Accessorialch
hierauf bei Ihro kais. Majestät zu impetrieren et sexcenta alia, worü
weitere Erläuterung vorbehalten wird.

Sechstens das Commerciale zwar mit dem Camerali eine ziemliche Concurrenz und Anverwandtnis hat, doch aber nicht wol anders, als seorsive instruieret werden kann ex rationibus imposterum demonstrandis.

Woraus nun erhellet, dass bei dieser materia convocationis generalis alle Stände und Leute des universi interessieret und also der Not seie, von allen vier Ständen der Krone Böheimb (benanntlich Geistlich, Herrn, Ritter und Bürgern) Deputierte herauszubeschreiben, bei Hofe aber wiederum aus geist- und weltlichen Räthen judicium seu forum mixtum zu bestellen, quatenus audiantur omnes, quorum interest. So erfordert anjetzo ad praeliminare schon die ratio status, dass zum Exempel in rebus fori mixti mit Zuziehung geistlicher condelegatorum die Convocations-Expedition sich auch erstrecke an den Erzbischof zu Prag, Bischof zu Olmütz und Breslau, übrigens aber in mere temporalibus an die gewöhnliche Ländergubernia und Stellen. Womit nun aber die Sache keinen Anschein gewinne, als wann diese kostbare Convocation nur in gratiam aerarii et summi principis zu Regulierung derer Landesanlagen und Gaben angehen und eingeschränket wäre, a potiori aber der kaiserliche Hof selbsten begreife, was dabei abzuhandlen sein möchte und warumb diese Praeliminaria der Convocationsmaterie zu adjustieren, bevor Ihro kaiserliche Majestät zur Krönung nacher Prag abreisen und allda den gewöhnlichen Eid respective ablegen und abnehmen, so werden ex ruderibus des verfallenen juris publici

vier cardinalia status

praemittieret:

Und zwar benanntlichen

Erstens die Erb-Succession des weiblichen Stammes im königlichen Geblüte; andertens katholische Religion; drittens privilegia publica derer Landen; viertens privata jura statuum betreffend.

Erstens königliche Erb-Succession aufs männliche Geschlecht bereits die alte böheimbische Landesordnung eingerichtet, aufs weibliche aber also Herkommens wäre, dass die Stände in vim einer Wahl pacta successoria beliebet, welche auf so lange als die kaiserliche Würde beim allerdurchlauchtigsten Erzhause von Österreich beharret, mit Reichshilfe zustande gediehen. Wann aber (welches Gott gnädiglich verhüte) der österreichische königliche Mannesstamm abgienge oder sonsten die kaiserliche Wahl irgends künftig auf ein anderes Haus variierte, wie von Zeiten deren Religionskriege herab viel praeliminaria hierzu vorbeigegangen; auf solchen Fall ist ex nunc fürzudenken, welcher gestalten die königliche Erbsuccession über Böheimb als ein feudum imperii aufs weibliche Geschlecht reichsgesetzmäßig zu befestigen, dass ein anderwärtiger Kaiser mit Fug Rechtens die Belehnung nicht versagen könnte.

Nun hat Kaiser Ferdinandus IIdus als König in Böheimb aus Expedition der böheimischen Hofkanzlei in beeden verneuerten Landesordnungen pro domo sua dem weiblichen Geschlecht die Erbsuccession zuerkannt, die Zeit aber nicht erlebt, von Reichs wegen bei dem Osnabrückischen Friedensschluß eine allgemeine Bestätigung hierüber zu superinducieren; inmaßen die guldene Reichs-Bulla Kaisers Caroli IV. titula 8 et 25 die electoralia feuda imperia (!) nur ad functionem et successionem sexus

masculini restringieret, auch denen Böhmen allein erlaubet, in defect nis masculini einen andern König zu erwählen, der die Reichslehen ei und männliche Electoralfunction verrichte, hierauf aber den Zweifel erhangen lassen, wie etwa nicht nur in singulos casus personaliter s ex pacto et providentia erblich dem weiblichen Geschlechte mitunterzu und zwar reichsgesetzmäßig. Worüber vor allen Dingen die kaiser Indulta der böhmischen Wahlbefugnis zu recognosciren, unterdessen j beede verneuerten Landesordnungen annorum 1627 und 28 quocunqu sedis legaliter vacantis denen Ständen ihr Wahlrecht bestätiget. Hi aber die Frage ersprosset, wie nunmehro die Stände bei dem Generalco zu veranlassen, womit selbte auf ein vor allemal die futuros maritos k licher Töchter und Leibeserben so chur- und reichsfähig wären, in eventualis electionis vor Erbkönige ernenneten, auch in formula der gew lichen Huldigung und juramentorum fidelitatis ex nunc pro tunc die sulam eventualem mitbeschwören täten.

Andertens der böheimbische Religionskrieg hieraus seinen sprung genommen, dass die Könige denen Böhmen, Mährern, Schles und Lausnitzern eidlich angelobet, beide Religiones (sub una et utra genannt) zu gedulden und zu schützen, in foro et scholis aber etwel subitanea unterlassen, woraus die evangelischen Stände erzwingen wol als wann die Regierungs-Maximen dahin abzieleten, quod haereticis n sit servanda fides. Darüber so lange Worte gewechselt worden (frange fidem fides frangatur eidem), bis die Sache zum Ernst ankommen und tunc Kaiser Ferdinandus 2dus jure victoris anno 1627, 28, nacher Böhei und Mähren die formulam des königlichen Krönungseides also innovir und eingerichtet: Wir schwören, dass wir über der katholische Religion festiglich halten wollen etc. etc. Worauf anno 1629 d kaiserliche Edict de restituendis bonis ecclesiasticis nacher Teutschlan ergangen und bei dem mit der Krone Schweden getroffenen Osnabrück schen Friedenstractat anni 1648 Kaiserns Ferdinandi III. Majestät nich nur einigen schlesichen Ständen und Fürstenthümbern gewisse Religions indulta seorsim und specialiter in Gnaden acconsentieret, sondern auch pr facultate (das königliche Eid in Böheimb pro ratione temporis hiernach zu accomodieren) überhaupt Artic. 5. §. 1, 7, 8, 10, 30, 31, 37, Artic. 17, §. 3 die Regul passieren lassen, dass denen dominis territoriorum immediate a Caesare infeudandorum die praerogativa regulande religionis eingeraumet,[1]) nächst dem aber Tit. 5. §. 41 allen widrigen Religionsverwandten reserviert und vorbehalten sei, umb die Restabilierung eines mehreren Religionsexercicii in kais. Erblanden respective zu intervenieren und zu intercedieren. Wie solches zu Wien in gratiam deren Gestandtschaften und Commercien einestheils schon beschehen, zu Wiederaufbringung des Königreichs Böheimb aber besonders in Commercien- und Bergwerkssachen ad zelum discretum religionis nicht nur compatible sondern auch ad officia

[1]) In den „humillima opera con- et digesta Materialia“ folgt hier: „vel (uti rebus in sacris publicistae distinguunt) potestas architectonica jurisdictionis et dominii praescindendo a dogmatica doctrinali et foro conscientiae confirmata fuerit“.

propagandae religionis gedeihlich wäre, inspecta causa finali pacis Osnabrugensis, dass nemblich die päpstliche Jurisdiction und Macht nur auf so lange suspendieret und beschränket worden, bis hierüber ein Vergleich und Moderamen universaliter aut particulariter getroffen sein möchte. Zu welchem heilsamben Ziel und Ende weder die publica et privata vota reformationum et exstirpationum noch die sacramenta revocandorum bonorum ecclesiasticorum dienen, sondern der gottgefällige Weg einer christlichen Discretion friedensschlüssig praepariret und angewiesen ist.

Hiebevor nun, als die katholische Präpotenz zu Wasser und Land imstande war, nach menschlichen Bedünken, einen Religionskrieg auszuführen, hat der vom Kaiser Maximilian II. angeordnete Hofconscienzrat zu Waffenzwang eingeraten, seit anhero aber der Osnabrückische Friedensschluß sambt denen kaiserlichen Wahlcapitulationen in foro fori und der allerheiligste Vater Pabst Innocentius XI. auch in foro poli die Religionsfriedensbrüche verboten und die ratio status ecclesiastici et civilis also beschaffen ist, ut universim conducat reconciliationi potius quam bellis studendi et incumbendi, so ruhet aus langjähriger Schickung Gottes bei Ihro kais. Maj., wie den Conscienzrat anjetzo mit discreten subjectis zu besetzen, die kein votum violentiae profitieren und väterliche Mittel auszufinden wüßten, auf was Art und Weis' (salvo juramento regis) einige Glaubensdissidentes in die königliche Protection und Schutzbarkeit nacher Böheimb, Mähren und Schlesien wieder aufgenommen werden könnten, die katholische Commercia Manufacturen und Bergwerke aus der Ruin zu erheben und empor zu bringen, ut sensim convertantur et in unitate nobiscum vivant! Hiermit aber der höchstschädliche Erbgroll und Ruf abgetilget werde, als wann der kaiserliche Staat auf vota angeklammert wäre, keiner anderwärtigen Religion entweder Treue und Glauben zu halten oder Unterkommen zu gestatten.

Drittens circa privilegia publica deren Landen Böheimb und Mähren haben Kaiserns Ferdinandi 2di Maj. in formula juramenti regii eine solche clausulam beigerücket: die Stände bei denen von (titulus) Maj. confirmierten Privilegien zu handhaben, welche privilegia dazumalen 1627[1]) nur tumultuarie untersuchet und pro interim zu theils confirmieret übrigens aber auf den weiteren Verlauf suspendieret und differieret worden, bis ab ulteriori experimento temporis hervorbrechen möchte wie weit e ratione meritorum et re domus augustae zu sein schiene, alle privilegia publica nachmalen abzufordern und hierüber eine beständige Universal- sowol Abhandlung pflegen als Ausmessung pro fulcro domus augustae et solatio gentium ergehen zu lassen.

Aufs vierte circa privata jura statuum, hat Kaiser Ferdinandus 2dus in formula des Königseides die regierende Könige verpflichtet, jura privatorum, so viel möglich bei dem alten Herkommen zu lassen. Wie nemblich anno 1618 des entstandenen böhmischen Religionskrieges die tria objecta juris privati (scil. res. personas et actiones) beschaffen und situieret gewesen, auf welchen terminum a quo restituendorum et postliminii auch der Osnabrückische Friedensschluß anni 1648 Art. 4, §. 50,

[1]) In den Parerga steht 1628.

die Zeit zurückgesetzet, insoweit aber noch ante annum 1618 Unbilli keiten vorbeigegangen, oder ex nunc etwas verbessert werden sollte haben Kaisers Ferdinandi 2di Maj. ante paragraphum penultimum d Vorrede der Landesordnung nicht allein die Macht beede ve neuerte königl. Landesordnungen zu mehren, zu änderen, bessern und was etwa sonst das jus legis ferendae mit si bringet, vorbehalten, sondern auch gnädigst erboten, je Fälle, so in diesen Landesordnungen nicht begriffen (wa dieselbe vorgebracht würden) per constitutiones regias decidieren. Worinnfalls dann die Frage entstehet: Wer diese mater und casus emendandorum zusammentragen und in lucem hervorbringen so Demnach die böhmische und mährische Instantien ex clementissima c missione caesarea schon über dreißig[1]) Jahre an denen Praeparato desudieren, wie nunmehro ihre jura publica et privata eingerichtet soll werden können, bis dato aber kein weder Anfang vorhanden n Ende zu hoffen, wie ein und anders die ratio temporum erfordert, erwogen e statu domus Austriae aut Coronae Bohemiae nimmer etwa nur auf die böheimbische jura publica et privata zu reflectie sondern aus hieranfolgenden vier Ursachen der hohen Zeit Not ist, den statum publicum et privatum denen gemeinen und Rei Rechten bestmöglichst zu conformieren. Wie Kaiser Ferdinandus in der Vorrede beeder verneuerter Landesordnungen bereits hie angezielet, heutigen Tages aber die rerum facies hierzu schon ponieret ist. Da vors erste der Osnabruckische Friedens-schluß Krone Böheimb zur General-Garantie miteingenommen; andert die alte Desideria verrauchet, mit denen unruhigen Kronen Hungarn Polen pro licentiositate contra reges origine germanos causam commu zu machen. Drittens Kaiser Ferdinandus 2dus zur ersten Compil der neuen Landesverfassung annorum 1627 und 28 den Reichs-Vicekan Peter Heinrich Freiherr von Strahlendorf, Reichs-Hofräte Otto Mela von Schwartzenthal und Justum Gebhard allergnädigst delegieret. Je aber viertens occasione der bairischen Feloniae[3]) ein momentosus saeculorum et jurisdictionis concurrentis aufstößet, worüber consilia mixti zu schöpfen und propter supereminentiam activitatis et sphaerae Principal- oder Hauptvortrag ex communibus conclusis dem hochl lichen Reichs-Hofrat von rechtswegen zugehöret. Aus welchem Grei demnach wenigstens ein unparteiischer tribunus plebis zu levation der hochlöblichen kais. Hofkammer wiederumb ohnmaß hervorgezogen[5]) werden könnte ad repraesentandum universum popu

---

[1]) In den Con- et digesta Materialia steht 40.

[2]) In den Parerga: „unlängst".

[3]) Die Con- et digesta Materialia haben „occasione Bavariae missionis".

[4]) Ebendort: „an ex eodem inclyto gremio ac medio vel aliunde a subalternatione aulicarum subcancellariarum."

[5]) In den Parerga folgen bis „werden" die Worte: „oder doch alle securitatis et nocivae alias dependentiae de causis stabilieret."

indefensum et elaborandam universam materiam congressus generalis. Worüber die Stände jetzt nacher Wien zu evociren seind und circa statum publicum et privatum die allergnädigste kaiserliche postulata und propositiones zu formieren, folgends zu beratschlagen und zu concludiren, was fürohin auf Eingangs prämittierte 6 Classes personarum, rerum et actionum Erbrechtens und Herkommens sein solle. Sintemahlen nun (vorgedachtermaßen) die sämbtlichen Lande Böheimb, Mähren und Schlesien auf allergnädigste kaiserliche Veranlassung von etlichen und dreißig Jahren anhero[1]) Zeit gehabt, zu prämeditieren, worinfalls (jedoch salvo jure altiore) ihre Staatsverfassung zu verbessern sein möchte vors erste. Worentzwischen andertens zwar alle umb ein beständiges Staatsreglement seufzen, doch aber in Böheimb und Mähren die Permission nicht haben, bei offenbaren Landtägen hierüber ein Proposition zu thuen. Drittens die hinter der Hand einkommende Privatprojecta und Vorschläge erliegen bleiben, demnach ungewöhnlich ist, die Landtäge oder Instantien mit solchen Anfragen zu beladen. Wann aber mit denen Ständen abgeredet werden könnte, was (salvo jure cujusque) sich practicieren lasse oder nicht; viertens die hohe Not und Gefahr bereits vor der Thür stehet und erfordert, super modis et mediis rempublicam conservandi zu beratschlagen, ne dum domi deliberatur, pereat Sagunthus, fünftens aber das praeliminare auf Ihro kais. Maj. Obsorge und Resolution ankommt, ob sie allergnädigst geruhen wollen, über eine Generalberatschlagung deren Rettungsmitteln die Stände in Gnaden anzuhören[2]), und nun sechstens die Frag und Difficultät hierin bewendet, wie (ohne alleruntertänigstes Maßgeben) in re et modo das Werk anzuschicken.

Solchemnach zu allergnädigster kaiserlicher und gnädiger Ministral-Censur hiermit ein vorläufiges Systema exhibiret wird.

Und zwar, a Jove et clero das principium zu machen, hat in

Erster, Religions-Sache

Kaiser Maximilianus II. den lobwürdigen Brauch eingeführet, aus geist- und weltlichen Selectis einen Conscienzrath anzuordnen, so oft das Publicum bemüßiget wäre[3]), mit dem Clero etwas abzuhandlen, daran in publicum et privatum gelegen. Gestalten dem universo nicht anständig wäre, in singulas materias praecario nacher Rom zu recurrieren oder die nuntios apostolicos zu appellieren, oder bei Hause die geistlichen Väter als Gewissensregenten und Vorsteher in congressibus publicis zu constituieren, instruieren, redarguieren, sondern einer mehreren Auferbaulichkeit geschienen,

---

[1]) Im Jahre 1659 wurde mit Bewilligung des Kaisers eine Ständekommission in Mähren erwählt, um die Gravamina des Landes zu beraten. In Erledigung dieser Beschwerden wurde unter anderem versprochen, die Revision und Rekompilation der neuen Landesordnung zu beschleunigen, vgl. Chytil, Die Landesordnungen des Markgraftums Mähren, 4tes Heft der Schriften der hist.-statist. Sektion der mähr.-schles. Ackerbaugesellschaft, S. 200.

[2]) Im Concept stand ursprünglich anstatt „anhören" „nacher Wien zu convozieren".

[3]) Die Parerga haben „worden".

dass dem Clero die Ehre deferieret werde, seorsim in forma eines Conscienzraths überlegen zu helfen: Erstens auf was Art und Weis' die salva fide et honestate publica die Religion zu retten und zu propagieren. Andertens den Clerum bei seinen legitime acquisitis erhalten. Drittens wie das regimen scholasticum, forum poenitentiale und munus publicarum concionum pro ratione et congruentia status zu instruieren. Viertens wie den abusum und excessum exemptionum personalium localium et realium ex aequo et bono zu moderieren. Fünftens wie den exorbitanten numerum des müßigen cleri juxta vires deren Erblanden zu approportionieren, Sechstens wie den feiernden clerum mit einer anständigen Function zu occupieren, ne mero esse videatur oneri. Siebentens wie den clericalem modum acquirendi zu circumscribieren, dass keiner weltlichen Reduction und Einsicht vonnöthen seie. Achtens wie den Mißbrauch abzustellen, dass passim et indifferenter taugliche und untaugliche in die Schulen aufgenommen und sodann durchgehends ohne Vorbewust der weltlichen Obrigkeit, auch jeweilen ohne Begrüßung deren Eltern, Gerhaben und Verwandten die auserlesenesten dem universo entzogen und in die claustra mit Hab und Gütern mehr ad ostentationem quam occupationem zusammengehäufet werden, als wann das Publicum keinen Teil daran hätte, wie mit der Jugend, worauf das Vaterland seinen Conto machen sollte, gebaret werde. Neuntens wie aus dem Überfluß deren reichen Klöstern die geistliche scholas publicas zu dotieren, womit die weltliche Stiftungen denen facultatibus jurisconsultorum et medicorum wieder zugewendet werden möchten. Zehentens wie das Studium bis inclusive ad metaphysicam also zu reformieren, womit die Jugend nicht den ganzen Tag durch 9 Jahre darüber zubringen, sodann aber gleichwohl ohne brauchbare Handschrift, ohne Rechenkunst, ohne Tinctur einer Doctrin mit etlichen nominalischen Enigmatibus den gradum Baccalaureatus et magisterii beschließen, folgends desperata consilia schöpfen müsse, das übrige Leben qualitercunque zu hazardieren. Eilftens was vor articuli aus der kaiserlichen Wahlcapitulation und compagine kaiserlicher Erblanden dem universo clero zu notifizieren, darwider je keiner, so in Erblanden stehen und bleiben will, ex incompatibilibus sich anmaßte, zu Störung des allgemeinen Landfriedens und Fomentierung einer allgemeinen innerlichen Erbfeindseligkeit directe aut indirecte zu docieren, zu predigen, a juramentis zu dispensieren oder zu absolvieren, demnach zwölftens von dieser[1]) Einsichte dependieret, das novissimum eines General-Religionskrieges abzuwenden, worüber bei dem Osnabrückischen Friedensschluß so viel bona ecclesiastica secularisiret worden und bei andringender Not das universum auf das aut aut angebracht werden könnte, entweder ganze Länder in unkatholische Hände auszulassen, wie bei dem böhmischen Religionskriege die Ober- und Niederlaußnitz an Chur Sachsen,[2]) oder ad necessitates publicas (nachdem alle domanialia und regalia schon in pignore haften) gradatim auf die Frage zu führen, a quo incipiendum sit in periculo naufragii, die substantias

[1]) in den Parerga steht „höchster".

[2]) Am Rand des Konzepts steht mit roter Tinte: N. B. Preußische Verwandtschaft nach Schlesien.

privatorum zu ergreifen. Worinfalls bei der Kron Böheimb eines unfürdenklichen Herkommens ist, den Anfang bei jenen zu machen, die weder Weib noch Kinder haben, in republica leicht zu entbehren und singillatim anderstwo ad dies vitae unterbracht werden können. Worzu Kaiserens Ferdinandi II. Maj. ex more majorum in beeden verneuerten Landesordnungen (litera nimirum A. 25. und Fol. 14 b in fine, 15 a in princ.) eventualiter das landesfürstliche jus consentiendi in alienationem bonorum ecclesiasticorum vorbehalten per textum: Keine geistliche Güter ohne unsern und unserer Erben, Könige in Böheimb und Markgrafen in Mähren, als obristen Vogt und Schutzherrns N. B. Bewilligung versetzen, verkaufen, verschenken, oder aber in andere Wege veralienieren und veräußern, Gott verhüte! Dreizehentens die Zeiten deren Tempelherrn und Hussiten, als worzu die böheimischen Exulanten beim Osnabrückischen Friedensschluß annoch ihre protestationes und fomites unterlegt, auch das selbstige instrumentum pacis erst auf den Notfall sub universali guarantia deren allerdurchleuchtigsten Erzhause von Österreich das commune principum S. R. Imperii eingeraumet, ohne Besorgung einer päpstlichen Excommunication denen Religionen sub utraque in Erblanden wieder Platz zu machen, per textum artic. 5ti, § 39: „quod Caesareae majestati jus reformandi exercitium religionis non minus quam aliis regibus et principibus competat." Vierzehentens dem Publico teutscher Erblanden nichts gefährlicheres sein kann, als dass ohne bischöfliche Superinspection und landesfürstlicher Condelegatorum jährliche Schulenvisitation der ganze nervus juventutis[1]) in scholis nur dem Belieben solcher magistrorum et professorum gleichsamb mancipieret ist, welche pro principe et republica keinerlei Pflicht geleistet etc.: Fünfzehentens also mit dem Collegio conscientiae überlegt werden könnte, wie alle Professores publicos zu beeidigen und denen discipulis keine minorennes magistros zu praeficiren, ut coecus coecum ducat, infans infantem doceat. Sechzehentens wie auch die praematura susceptio et testamenta minorennium abzustellen. Siebenzehentens wie denen sacris canonibus Parition und Folge zu verschaffen, ne clerici vel monachi secularibus negotiis sese inmisceant, als worzu der unclaustrierte besonders infulierte standmäßige Clerus gewidmet

[1]) An Stelle der nun folgenden Worte bis „geleistet" stand ursprünglich folgende scharfe Auslassung: „nur einem Orden anvertraut und demselben gestattet wird, aus Landen, da die Inquisitio haereticae pravitatis Herkommens, exoticas doctrinas morum einzuführen, hierüber extra oculum publicum in verba et dogmata magistri, bei Hause clancularia vota, professiones, juramenta aufzunehmen, inter privatos parietes doctores zu creieren und solche creatos ad docendum denen publicis cathedris zu praeficieren, die censuram librorum an sich zu ziehen und hiermit das ganze Universum quadam specie eines souveränen dominatus et coimperii in ihre sententias zu unterziehen. Worüber ein kais. Conscienzrathis-Collegium ad edendum instrumenta receptionum seu der An- und Aufnahme in die Erblande procedieren könnte, cum ejusmodi attenta etiam atque etiam vergant in praejudicium juris episcopalis et universi cleri tam curati quam claustrati."

ist. Achzehentens wie hinwiederumb die sacros canones ad exercitium zu bringen, dass die geistlichen Kloster und Collegia weder artem medicam und Apotheken noch cauponariam oder öffentliche Leigeben und Schänken, weder procuraturam litium noch mercaturam, cambia und Wechselbänke, und zwar am allerwenigsten in oder e domibus ad paupertatem professis exerzieren sollen. Neunzehentes[1]) ad evitanda scandala diente, wann dem Collegio des Conscienzrathes mitgegeben würde, ad secretam aurem die geistliche und weltlichen Parteien zuzulassen, deren Fundationes, Güter oder anderwärtige Zubehörungen Geist- oder Weltliche[2]), illegaliter occupieret und vorenthaltet, das praeteritum hiermit salva justitia zu amnestieren, zu obliterieren und zu abolieren. Zwanzigstens den clerum curatum betreffend, welcher circa jura stolae bei Kindtaufen, ehelichen Zusammengebungen, Krankenversehungen, Begräbnussen, Leichpredigten, Seelmessen und Ämbtern Dezimationen und in viel andere Wege die Pfarrkinder ärgert und quälet, worüber bei dem Conscienzraths-Collegio eine Abrede mit denen hohen Ständen geschehen könnte, welche pro perpetua norma denen Landesordnungen beizudrucken; clerus enim non debet esse flagellum, sed solatium populi, imo ultimum tanquam ad patres refugium et asilum. Einundzwanzigstens nun zu dieser Vatersqualität und Hoch- oder Ehrwürdigkeit nicht accordieret und beistimmt, was eine Injustiz oder Affliction des Volks nach sich ziehet und dem hochlöblichen Collegio conscientiae oder potius religionis propagandae e sexentis aliis capitibus remedendorum dargestellet werden könnte.

Hierbei aber nur annoch ad paucula insigniora et magis sensibilia zu exemplificieren ist. Da nemblich zwar einer Justiz und Billigkeit gewesen, mit beeden verneuerten Landesordnungen annorum 1627 und 28 dem clero claustrato die sämbtliche modos acquirendi zu eröffnenn, achdeme die widrige Religionisten omnem clerum a consortio statuum ausgeschlossen, auch aller Güter und Fundationen entsetzet haben. Es haben aber bereits Kaisers Leopoldi I. Maj. höchstlöbl. Angedenkens vor geraumen Jahren wahrgenommen, clero jam iterum interumque satis superque esse, und auf gedeihliches Einraten weiland des H. obristen Hofmeistern Fürst von Lobkowitz im Königreich Böheimb die landtäfliche bona stabilia cleri beschreiben lassen. Worüber vom 1ten Junio 1670 aus dem Pragerischen General-Steuerambt von Handen der hochlöblichen königl. Statthalterei extractive zum Bericht eingeloffen, dass nur der

---

[1]) Im Konzept stand an neunzehnter Stelle nachfolgender mit roter Tinte gestrichener Ausfall gegen die Jesuiten: „wie alle ocasiones zu amputieren, welche denen exquisitissimis viribus (!) patribus societatis soviel Haß, dem apostolischen Stuhl aber und allerd. Erzhause von Österreich invidiam et fastidium zuziehen, auch dem universo reliquo clero saepius Schaden bringen und zur Disreputation gereichen, wann ein Orden bald in diesem, bald in jenem Königreiche zur öffentlichen Landesverweisung, Proscription und Bannisierung deposziert wird."

Die folgenden Absätze waren ursprünglich um eine Ziffer höher angesetzt und sind mit der geänderten niedrigeren Ziffer in die Parerga übergegangen.

[2]) Die Worte „die Sozietät" sind gestrichen und durch obige „Geist- oder Weltliche" ersetzt.

clerus infulatus et claustratus besitze und innehabe 8559⅛ Angesessene, folglichen von 60 mille Angesessenen der böhmischen Landesbeschreibung etwas über den 8ten[1]) Teil an Grund und Boden! Worgegen der Allmächtige dem clero Num. 18, vers. 23 und 24, Deuteron 18, v. 1 in verbis et quidem priori loco hisce: „Nihil aliud possidebunt (filii Levi) decimarum oblatione contenti, quas in usus eorum et necessaria seperavi," und posteriori loco: „non habebunt sacerdotes et levitae et omnes, qui de eadem tribu sunt, partem et hereditatem cum reliquo Israel, quia sacrificia domini et oblationes ejus comedent et nihil aliud accipient de possessione fratrum suorum. Dominus enim ipse est haereditas eorum sicut locutus est illis" nur die decimas fructuum zugewidmet, zu geschweigen, des Cleri unlandtafelmäßig und unversteuerte Schoß- und Pfarrgründe, auch auf sechse vom Hundert und noch größern angelegten Wechselgewinn oder bei Hause verwahrte immensa capitalia und pretiosa. Auf alles dessen Befund successive nacher Böheimb und Mähren eingesagt worden, dem Clero ohne kais. Consens keine fernere acquisitiones bonorum stabilium zu gestatten. Der kais. Consens aber folgends als faciliter indulgiret worden, daß ultimatim nach ausgestorbenen Feudis und Fidei-Commissis nur drei genera hominum in Böheimb und Mähren überblieben sein würden, benanntlich clericorum dominantium, civium, et rusticorum clero servientium. Maßen der Clerus viel Teil und Schuld hieran hat, dass die rustici schon unter dem sclavischen Joch schwitzen und leben müssen, die privilegierte Herrenstädte, Märkte und Flecken allgemach auf ein gleiches Tractament verfallen und mit ihrer Herrschaften aufgenommenen geistlichen Darlehen zur Verinteressierung zinsbar gemacht werden. Die landesfürstlichen Städte selten ein gemein Gefälle oder versatzbares Haus und Grundstück haben, worauf nicht schon mehr geistliche fundationes Zinse und capitalia hafteten, als absque personalium operarum jactura daraus zu erwirtschaften. Post religionum ingressus in pretio alles in die claustra hinein und nichts wiederumb heraus auf die weltlichen Anverwandten zurückstirbt, sondern entweder die testamenta ante emissam professionem in speciem mortis civilis ex tunc alles denen collegiis und monasteriis zuwalzen, oder die jura canonica ab intestato verleihen, juxta regulam „monasteria succedere loco liberorum." Welchermaßen und wann zum probablen Grundsatze genommen wird, dass der Clerus in Böheimb und Mähren an Gütern, Geld und Geldeswert den 20igsten Teil ad proportionem von 60[2]) mille seither anno 1627 und 28 mit leeren Händen conquestieret, ab ulteriori proportione morali et arithmetica herauskommt, dass nunmehro mit vollen Händen die 40[3]) übrige Teile, davon dem Landesfürsten ad domania wenig mehr zukommet, circiter medium aut finem praesentis saeculi 18.[4]), respective quoad proprietatem et censum dem Clero non-

[1]) Im Konzept „zehenden" durchstrichen.

[2]) An Stelle der durchgestrichenen Ziffer 80.

[3]) An Stelle der durchgestrichenen Ziffer 60.

[4]) Im Konzept ist anstatt der ursprünglichen Ziffer 1705, die durchgestrichen erscheint, mit roter Tinte die Ziffer „18" beigesetzt.

curato accrescieren könnten oder müsten, wann zu Umbgehung der weltlichen Einsichte und Abhelfung nicht etwa dem hochlöblichen Collegio conscientiae aufgetragen würde, den universum clerum zu disponieren, dass in futurum circa modos acquirendi die ulterior manus mortua auf gewisse exemplarische Art und Weis' gesperet, ex praeteritis aber ad usum communium scholarum publicarum ein Beitrag ausgeworfen und hiermit die objectio societatis Leoninae abgetilget würde, gleichsamb nämblich der Clerus omne lucrum ziehen, ad sustentionem studiosae iuventutis wenig oder nichts hergeben, doch aber die meiste subjecta in ihre claustra zur Ausbeute hinwegnehmen täte, nachdem der Eltern Schweiß aufgewendet worden. Gleichwie nun aber diese communes materiae tandem landtagsschlüssig communiter zwischen denen geist- und weltlichen Ständen bis auf allergnädigste kaiserliche Ratification abgehandlet werden müssen, also wäre der Not vorläufig Zweiundzwanzigstens aus dem Wege zu räumen, was einen Congreß und ordinem sedendi, votandi verhindert. Exempli gratia in der böhmischen Landesordnung A. 24, circiter finem ibi: dass bei solchen Zusammenkünften der landtafelansäßige Clerus die sambtliche Clerisei repräsentieren, also die infulierte Geistliche sambtlich in denen Landtägen N. B. und anderen gemeinen Landsachen N. B. nicht weniger dann der Erzbischof N. B. denen Herzogen und Fürsten vorgehen und ihre Session und Stimmen sowol vor denenselben als vor denen Herren haben sollen. Item mährischer Landesordnung fol. 14 a. b. ibi: Hinführo das getreue Domcapitul zu Olmütz sambt denen Prälaten und der ganzen Clerisei dieses unseres Erbmarkgraftumbs der erste und fürnehmste unter andern Ständen sein solle. Doch also und dergestalten, dass allein der Bischof, dessen Domcapitul und diejenige Geistlichen, welche eine Inful zu tragen durch Privilegia und von Altersher berechtiget, oder welche nicht infulieret, doch von vielen hundert Jahren her in diesem Markgraftumb auch Stände gewesen und die Session als Stände gehabt, und darumb in unserer Landtafel eingeschriebene Güter besitzen, wie auch die ritterliche Ordenspersonen, so Kommenden in diesem unserem Erbmarkgrafthumb possidieren, allezeit denen nicht infulierten in der Session vorgehend zu Landtagen berufen und beschrieben und bei solchen Zusammenkünften den ganzen geistlichen Stand und die samentlich Clerisei repräsentieren; also die Domherren und infulirte oder nichtinfulirte geistliche und ritterliche Ordenspersonen, nicht weniger der gedachte Bischof denen Herzogen und Fürsten vorgehen, auch ihre Session und Stimmen sowol vor denenselben als vor denen Herren haben, also schließlichen der Bischof die obriste Stelle, nach ihme aber, da sonsten kein Bischof vorhanden, die nächste Stelle dem Capitul vor allen anderen Prälaten gebühren solle. Welcher locus statutarius verursachet, dass kein in Böheimb und Mähren ansässiger Herzog und Fürst des heil. röm. Reichs (maßen deren kein anderer allda ist) mit Reputation

von 1627 und 28 herab absque charactere eines Landtagscommissarii bei Landtagen und Länder- oder Kreiszusammenkünften erscheinen wollen oder können, ja, selten weder einer deren in verneuerten Landesordnungen privilegierten hochmeritirten gräflichen Häusern oder ansehnlichen Majorat- und Fidei-Commiß-Herren. Sondern das hochlöbliche Collegium conscientiae Ihro kais. Maj. vor allen Dingen beizubringen hätte, wie diesen lapidem offensionis hintanzuschieben und die hohe Häuser ad publicos congressus wieder anzubringen. Dreiundzwanzigstens das Compromissum zu errichten wäre, wie aufs wenigste das arbitrarium officium amicabilis compositionis seu jus austraegarum in Ehezwistigkeiten diesem dicasterio aulico zu incorporieren, dass nicht alles per viam appellationis ad nunciaturam et curiam romanam devolviret werden müsste, die privatos von der Muttersprache hinwegzuziehen und frembden sowol Patrocinanten als Richtern per sumptuosas evocationes zu obtrudiren. Welches incommodum evocationis zwar und jeweilen ein oder andern privatum betrübet oder zu Grunde richtet, nit aber so empfindlich und universaliter das Publicum ruinieret, wie zum Exempel

die drei Hauptstücke: Dass bei Confiscationszeiten die unkatholischen Bergleute, Trafikanten und Manufakturisten ausgeschaffet, im Gegensatz aber (wie nach letzter Reformation Frankreich gethan) keine Anstalt gemachet worden, wie und woher die katholische insonderheit geistliche Inwohner solchen Abgang ersetzen könnten. Woraus notfolgen müßen, dass vors erste die Bergwerke zu Grunde gangen und die nutzbare materia circulationis im Schoße der Erden erstecken blieben, andertens anstatt der vorhergängigen Niederlagen nur Kramereien zu sehen und drittens vor die Manufakturen ein mehrers nach frembden Landen ausgeschleppet werden muß, als unsere noch übrige einzige Nahrung des Acker-Wein-Obst-Baues und der Viehzucht ertraget. Nun weiß und hat der Clerus zu Remedierung dieses Abgangs einheimbische Mittel und Wege oder nicht. Weiß und hat er solche, anathema sit! der dem Clero die Option und Ehre nicht gönnen wollte, hierüber den Vorschlag zu thuen. Hat aber und weiß der Clerus nicht, wovon diesen Nahrungsabgang bei Haus mit katholischen Leuten und Verlag in perpetuum zu ersetzen, so ereignet sich die Frage: welches alterutrum malum größer und zu vermeiden oder minder und zu erkiesen, als lang noch res ad optionem integra ist, inter duo mala das mindere zu erwählen, nemblich entweder ex pertinaci zelo indiscreto das Publicum ganz niederzutreiben und aller solchen treuen Beihilfen usque ad consummationem interitus zu priviren oder väterlich zu condescendiren und einzurathen, wo und wie Ihro kais. Maj. ohne Verletzung ihres zarten Gewissens und hohen kaiserlichen Ambtes etwelche deren dreien (griechischer nemblich, evangelischer und reformirten) Religionen sub conditione reparandi metallorum fodinas, restaurandi commercia et manufacturas saltem per modum transitus sine fixo domicilio wieder einzunehmen und also circumscripte zu privilegieren, dass dem katholischen Staat kein periculum und damnum zugezogen, sondern ein utile officium geleistet, der entschwundene Kredit aber auf jährliche hohe Summen aus diesem neuen fundo ad publicas necessitates in continenti verschafft würde. Inmaßen auch Kaisers Ferdinandi II. Maj. nur die jura

status acatholici abrogiret, per textum verneuerter Landesordnungen A. 23. in principio et fine, fol. 13a in fine, 14a in princ. ibi: Anlangend die Religion demnach kundbar und am Tage, dass nicht allein die Spaltungen der Religion von Zeit an, als sich dieselbe in diesem unserm Erbkönigreich erhoben, große Kriege und Unheil verursachet; auch dass die NB., so sich Stände sub utraque genennet, unter Praetext ihrer zu verschiedenen Zeiten ausgewirkten absonderlichen Privilegien und Satzungen Urheber und Anfänger der wider uns entstandenen hochabscheulichen Rebellion gewesen etc. Wie dann auch hinführo keiner ins Land oder in Städten (er seie dann unserer heiligen katholischen Religion zugethan) soll angenommen werden. Wobei es ohne Landesschaden sein Bewenden haben kann, dass nemblich diejenigen status et municipia nur denen katholischen Inwohnern verbleiben, denen unkatholischen Inquilinis aber nur das hospitale jus domicilii suis locis pertinentibus eingeraumet würde, verbi gratia zu Wien über denen Brücken, zu Prag an der Moldau hinab bis unterhalb aller Mühlen pro aedificatione urbium ein Gezirk angewiesen und in abgeteilte Plätze die Acatholicos sub privato exercitio religionis et indulto sepulturae zu lociren, dass Wien die Donau in der Mitten hätte und von anderm Lande nimmer abgeschnitten wäre, Prag aber das beneficium fluminis navigabilis erreichte, worüber noch Kaiser Ferdinandus II. ipso anno 1627 publicierter neuen böhmischen Landesordnung zu Prag Landtag und Ratschlag gehalten. Die Kronen Frankreich, Spanien und Italien (von denen unsere dogmata theologica kommen) haben andere commoditates maritimas, wir aber grenzen an den Erbfeind, haben öfters[1]) einheimbische Kriege mit Hungarn und seind mit unkatholischen Nachbarn umbsetzet, die keine Klöster gedulden, den universum clerum zur ehelichen Prolification anhalten, Niemanden zum Fasten und Kauf ausländischer Stockfische, Öl, Häringe etc., weder zu Feiertagen zwingen und die Sache hiermit dahin gebracht, dass wir Catholici schon übermannet seind und in so schönen Landen nur annoch etwa in respectum des allerdurchleuchtigsten Erzhauses von Österreich tolerieret werden, deren Unglückseligkeiten entübrigt zu bleiben, welche ab anno 1618, 19, 20, unsere Voreltern betroffen, da nemblich die weltlichen Vorsteher vom Prager Schloßsaale hinabgestürzet, dem Winterkönige Friderico die geistlichen Güter in Böheimb pro domaniis zugeeignet, der Königin aber zum Leibgedinge die Güter und Proventus des Bistumbs und Domcapituls Olmütz sambt allen Appertinentien des cleri claustrati übergeben, der Gottesdienst aber auf so wenig Parochos und Praedicanten reduciret worden, dass umb 20 mille Mann mehr Soldaten hätten aufgebracht werden und die katholische Stände zum Unterhalt des königlichen Staats nichts contribuiren sollen. Nun haben die allerheiligste Väter Päpste ihnen den stylum ecclesiae und curiae gallicanae noch allezeit gefallen lassen, dass nemblich die generales procuratores regii ihre propositiones emendandorum zusammen getragen und das gallicanum

[1]) Im Konzept stand „annoch“, wurde aber durchgestrichen und durch das Wort „öfters“ ersetzt.

gremium clericale hierüber den Schluß machen helfen, ohne Collision des päpstlichen Hofes und Königen von Frankreich.[1])

Vierundzwanzigstens das allerdurchleuchtigste Erzhaus von Österreich aber bei seiner Maxime verharret, dignam esse vocem Majestate regnantis legibus ligatum principem se profiteri, dasjenige zu vollziehen und halten, was die Reichs-Wahlcapitulation unseres allergnädigsten Kaisern Josephi I^mi § 2 vermag, ibi: Diejenige, so sich N. B. gegen jetzt gemeldten Friedensschluß und darinnen bestätigten Religionsfrieden als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliederen unter sich selbsten zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdrucke cassieren und gegen die Autores sowol als complices mit Ernst verfahren etc. Worauf fünfundzwanzigstens nur der auf die Ländergesetze mitangepflichtete clerus infulatus sambt seinem clero subalterno coadstringiret werden kann, nicht aber die[2]) andern Ordensleute[3]), so ihre Exemptiones und Independenz prätendieren, folgsamblich nicht ad munera zu constringieren und Professione den kaiserlichen Credit violieren müssten.

Anjetzo nun und nachdem das primum et praecipuum caput religionis et conscientiae bis auf weitere Erläuterung vorgestellet ist, bringet die Ordnung das

Anderte caput regiminis politici

am kaiserlichen Hofe und in Erblanden.

Worinfalls von Hofsachen annoch praescindieret und abstrahieret, im Land-Wesen aber nacher Böheimb und Mähren zu höherem Gutbefinden anheimbgegeben wird, ob denen Landen Böheimb und Mähren nit

---

[1]) Hier folgte der nachstehende, später gestrichene Absatz: „Worentgegen in kaiserlichen Erblanden die nuntii apostolici, zu geschweigen infulierte Geistlichkeit, ertulden müssen, daß zum Widerspiele an kaiserlichem Hofe die Beichtväter omnem definitionem conscientiae an sich gezogen und eine patriarchalische Autorität angemaßet, den clerum infulatum aber von aller Coactivität ausgeschlossen. Da doch fünfundzwanzigstens die Beichtvater von ihrem General, der General seither hundert Jahren herab von der Krone Frankreich dependiret und fürohin ex quarto voto davon dependieren muß, solange nämlich Frankreich eine souveräne ungebundene Hand und Macht behaltet, das quartum votum societatis zu exequiren." Die Zahlen der nächsten Absätze werden dementsprechend konform mit den Parerga berichtigt.

[2]) Hier folgten ursprünglich die Worte: „societas Jesu," die ausgestrichen und durch obige Worte „andern Ordensleute" ersetzt erscheinen.

[3]) Hier folgte ursprünglich: „welche bei ihrer Exemption und Independenz zu lassen, jedoch aber nicht ad munera zu constringieren, dabei ihre dogmata und professio quarti voti den kais. Credit violieren müssen." Durch entsprechende Streichung ergab sich obige Fassung.

auch anständiger und zuträglicher wäre, dass die Landesinwohner in fünf[1]) genera statuum eingeteilet wurden, derer erster geist- und weltliche Herzogen und Fürsten, auch etwa ungefürstete Bischöfe und anderer[2]) Infulatorum, andertens[3]) Grafen und Herren, drittens[4]) Ritter, viertens[5]) königliche Städte, fünftens[6]) defensorum seu tribunorum plebis aus allen Kreisen, worüber[7]) ein Examen juris publici auf alle rubricas beeder Landes-Ordnungen zu mehrerer Elucidation ausgearbeitet werden könnte, zum

dritten capite des Justizwesens,

als einer sedentarischen, morosen Occupation, haben beede verneuerte Landesordnungen die drei Kaiser Ferdinandum II^{dum} III:^{tium} und Leopoldum 1^{mum} angebunden[8]), wornach zur Frage aufstoßet: Wie nach Art derer alten römischen Kaiser Regierung (welche bei denen orientalischen Kaisern in persona des Großveziren noch Herkommens) ein Teil deren Justizanhörungen auf den praefectum praetorio oder ein hierzu gewidmetes Deputations- oder hohes Revisionscollegium übertragen, Ihro kaiserl. Maj. aber mit der alltäglichen sedentarischen Überhäufung verschonet und ad publica belli et pacis versparet würden. Worüber die Stände und Instantien deren Landen Böheimb und Mähren schon selbst wissen würden, Mittel und Wege an die Hand zu geben, wie in Landen den Richter, Partei und Advocaten so genaue leges vorzuschreiben wären, dass die Appellationes und Revisiones rarius nacher Hofe gelangen möchten.

Vierte caput rei militaris

gehöret ebenermaßen zum königlichen Eide, ad textum beeder Landesordnungen ibi: Vom Königreich nichts veralieniren, sondern vielmehr nach Vermögen dasselbe vermehren und erweitern. Nun haben Kaiserens Ferdinandi II.^{di} Maj. mit beeden verneuerten Landesordnungen das jus armorum antea statibus concommune ad legem et potestatem regiam gewidmet. Bei gegenwärtigen Conjuncturen aber accurriert ex facto die Frage, wann und woher etwas von der Kron Böheimb

---

[1]) Ursprünglich stand sechs.

[2]) ursprünglich andertens.

[3]) ursprünglich drittens.

[4]) statt viertens.

[5]) statt fünftens.

[6]) statt sechstens.

[7]) Ursprünglich folgte: „in einem schon zu Papier getragenen examine juris publici auf alle Rubricas beeder Landesordnungen eine mehrere Elucidation anfolget.“ Durch Streichungen und Zusätze ergab sich obige Fassung.

[8]) Hier folgte ursprünglich der Passus: „Die wichtigere angenehme publica aber sensim meistenteils an die Beichtväter oder andere Staatsmänner der Sozietät ins Profeß-Haus abgezogen worden. Wornach zur Frage aufstoßet, wie das Blättel umbzuwenden, dass nach Art derer alten römischen Kaiser-Regierung“ usw.

abgerissen worden, und wie entweder selbes oder ein anderes Aequivalent darzu wieder einzuverleiben.[1])

Aufs

fünfte Caput rerum cameralium

hatte die hochlöbliche kaiserliche Kammer von denen Länder- Cammeren und Fiscal-Ämbtern ad praeparatoria congreßus generalis

Dreierlei Consignationes

einzuholen und zwar benanntlich:

Erstens was für Domania oder königliche Tafelgüter, wie lang, quo titulo und in wessen Privathanden seien. Vom Kaiser Carolo IV. anzufangen, aus dessen Gesatze die alte böhmische Landes-Ordnung sub lit. A. 17 den Ursprung genommen, dass von dannen herab zwei requisita abalienandorum domaniorum erfordert seien, nemblich, erstens eine namhafte allgemeine Not der Krone Böheimb, zweitens derer Stände bei öffentlichem Landtage Bewilligung. Nach welcher Cynosur und Regel die questio alienationis validae vel invalidae angetragen werden muss. Nun leben zwar viele der Meinung, dass einem Kaiser besser anstehe, Länder zu besitzen, als Particulargüter. Die Voreltern aber haben es vor ein bessere Maxime angesehen, dass der Landesfürst in allen Kreisen seine Tafelgüter und Privatlientelas auf proventus hegen, nicht aber bei allen Landtägen umb seinen Unterhalt ansuchen und dem Lande molest sein solle.

Andertens aus der General-Landes- und friedländischen Particularconfiscation bis auf heutigen Tag drei Quaestiones unter der Asche verbleiben: Erstens ob einige immensae donationes zu retractieren, worüber unterm Kaiser Ferdinandi III^tio der damalige Obrist Hofmeister Graf von Trautmannsdorff pro domo sua votieret haben solle: „quod non opporteat, revelare pudenda parentis!" Andertens ob die rückständige Kaufschillinge zu untersuchen und einzufordern, insonderheit wann der Rückstand im Kaufbriefe mit der Landtafel vorbedungen oder das Gut post primum acquirentem annoch in Händen seiner Descendenten ist. Drittens wer die Schulden abstatten solle, welche auf denen confiscirten Gütern annoch haften, ob nemblich die Kammer oder die Güter-

[1]) Hier sind nachstehende durchgestrichene Stellen ersichtlich: „Was demnach vors erste Böheimb anbetrifft, selbtes hätte in Vorschlag zu bringen, quo jure et titulo aus denen bayerischen Landen dieses oder jenes zu wiederholen sei. Andertens Mähren hätte von Rechtswegen jure postlimini Oberhungarn soviel zu repetieren, daß Tyrnau wiederumb in der Mitte ihres Landes wäre und über denen Karpathischen Gebirgen zu rechter Hand mit der March bis an die Donau und bis inclusive zum Flusse Gran hinauf über Eisenberg bis an die Jablunke und ostia der Oder die mährische Granitz erstrecket würde, welche bei markomannischen Zeiten (als die Hunnen nullo belli justi titulo eingebrochen) viel weiter hinauslanget. Vors dritte aber Schlesien über dem Flusse Gran den Strich des Landes oberhalb Kaschau hienüber bis inclusive des Zipserlandes den Rest des alten Königreichs Markomannien zu compartizipiren hätte, wann ex communibus sumptibus et operis (!) Hungarn besieget würde, von der polnischen Abgrenzung annoch zu praeszindiren."

inhaber. Worinfalls ergangen sein solle, dass die Inhaber deren Güter absque differentia modernorum possessorum, als welche bei Ankaufung solcher confiscirten Güter ex tritissimis archivis publicis deren Confiscations- und Taxations- wie auch Revisions- Tractations- Commissions- Protokollis, diariis und repositis ad cautius mercandum ersehen können und sollen, was für Kaufschillingsreste in fiscum oder Credita privatorum darauf haften und zu besorgen seind. Über welche drei Quaestiones in Böheimb die Kammer und das Fiscalambt in Mähren (allda keine Kammer ist), in Schlesien aber Niemand zu vernehmen wäre, demnach Schlesien nicht confisciret, sondern auf chursächsische Interposition gegen eine Geldbuße von etlichen Tonnen Goldes ausgesöhnet worden. Wegen Böheimb und Mähren jedoch nimmer cum solis privatis zu tun, sondern auf dem weit aussehenden Osnabrückischen Friedensschlusse anni 1648 zu reflectiren ist, Art. 4 §. 55 ibi: De caetero in Bohemia et aliis quibuscunque provinciis haereditariis imperatoriis Augustanae confessioni addictis subditis vel creditoribus eorum vel heredibus pro privatis suis praetensionibus (si quas habent et earum nomine actiones intendunt vel prosecuti fuerint) jus et justitia aeque ac catholicis citra respectum administretur. Womit nicht etwa künftig bei oder außer Friedens-Tractaten einige Friedensgarantie-Interessenten ab haeredibus deren Exulanten angebracht werden möchten, eine Rückfrage zu tun, wie dieser Articul zur Exekution gebracht und vollzogen worden. Als worüber die Acta der Revisions- Traetations-Commission noch unerledigter bei der hochlöblichen königl. böheimb. Hofkanzlei hinterliegen, welche dem universo publico einen Conto von etlichen Millionen zuzieglen könnten, wann in gratiam et lucra possidentium die administratio justitiae in specie denegatae noch länger differieret und verzogen würde.[1])

Wiewohlen zwar das Publicum nicht Ursach hätte, eine Causam communem daraus zu machen, sondern das leichtere Expediens ergreifen könnte, solche Güter überhaupt noxae zu dediren oder in solutum zu subhastieren, auf dergleichen Extremität einer Friedenshandlung das Publicum die Sach und Frag aus fünferlei Ursachen nicht ankommen lassen sollte, benanntlich: Erstens dass auch die Kron Frankreich instrumento pacis Monasteriensis § 45 zu Abstattung deren böheimbischen Confiscationsschulden eine Clausulam mit angeheftet. Andertens aber successu temporum der anjetzt[2]) regierende König von Frankreich Ludovicus XIV. auf Mittel und Wege vorgesonnen, wie das qualecunque jus nach weiland dem böhmischen Winterkönige Friderico an die Kron Frankreich zu bringen und eo nomine ac titulo auf alle occassiones vorzulauren. Wie zum Exempl mit dem Herzog von Wallis nacher Engeland, mit dem Prinzen Conti nacher Polen, mit dem Rakoczy nacher Ungarn, mit dem Kurfürsten von Bayern nacher Österreich, mit dem Duc d'Anjou nacher Spanien, Italien und Niederlanden. Welchermaßen ohne Zweifel zu einem praeconcipierten vorteilhaften Ziel und Ende erst hochgedachten Königs Bruder Herzog Philipp von Orleans des

[1]) Hier ist als Titel in der Mitte der Zeile das durchgestrichene Wort „Inserat" ersichtlich.

[2]) In den Parerga steht „letzt".

böhmischen Winterkönigs neptem Charlottam Elisabetham Kurfürstens Karl Ludwigens zu Pfaltz[1]) alleinige eheliche Leibeserbin geehlichet und mit ihr erzeuget: Erstens am 27ten Martii 1662 Mariam Luisam Königs Caroli II. zu Spanien erste Gemahlin; zweitens am 27ten August 1669 Annam Mariam Herzogens Victoris Amadei 2di zu Savoyen Gemahlin; drittens Philippum Herzogen von Chartres, am 2ten August 1674; viertens Elisabetham Charlottam am 13ten September 1676, welche des Herzogen Leopoldi Josephi zu Lothringen Durchlaucht anno 1698 geehliget. Nun hat die Kron Frankreich bei der spanischen Succession erwiesen, wie leicht ein Erbprätext auf Land und Leute zu erzieglen seie, umb soviel mehr, wann einige exulierende Privati noch causam communem hätten und die Patrocinance der Krone Frankreich entweder sponte oder aus einer französischen Universal-Verhetzung und Anleitung umb Assistenz und Exekution implorieren möchten. Wie dann zu unseren Zeiten schon der anjetzige[2]) König von Frankreich bei noch blühenden Mannesstamme des allerdurchleuchtigsten Erzhauses von Österreich durch Briefe (welche zu Prag verbrennet worden) denen böhmischen Ständen einigen Abfall zumuthen dorfen. Wer kann vernunftigen Zweifel tragen, dass in rem der Madame Charlotte Elisabethae Herzogin von Orleans und ihrer Kinder als Urenkeln des böhmischen Winter-Königs Friderici, wovon zwar die Königin von Spanien Maria Louise gestorben, der Herzog Philipp von Chartres aber, geboren am 2ten August 1674, noch lebet und bereits mit seiner ersten Gemahlin Anna von Bourbon, des anheutigen[3]) Königs Ludovici 14. natürlichen Tochter, erzeuget am 20ten August 1695 Mariam Luisam, zugenannt von Valois, am 13ten August 1698 Luisam Adelheidem und seit anhero etwa noch mehr, welche Frankreich weiter künftig denen böhmischen Ständen ostendieren möchte, wann die weibliche Erbfolge des allerdurchleuchtigsten Erzhauses von Österreich nicht omnibus plenis modis verbollwerket und auf alle Wege und Weise verhütet würde, in cathedris et suggestibus scholarum et concionum publicarum zu deklarieren, als wann Kaiserens Ferdinandi 2di Maj. ex praeconcepto voto die Religion sub utraque contra tenorem des in alter böhmischer Landesordnung lit. A. 32, 33, 34 enthaltenen eidlichen Compromissi gekränket und hiermit ex desperatione remedii zum Aufstand, wie anheute die Hungarn exemplifizieren, Ursach und Anlaß gegeben hätte. Maßen zwar hoc non abstante viertens in Rechten usque ad judicem gladium zu sustinieren wäre, dass weder die Stände, juxta nuperum exemplum der Kron Engeland, zu Dethronisation schreiten, noch der Pfalzgraf Fridericus die Wahle acceptieren sollen. Wie aber fünftens zu justifizieren sein möchten, dass posita publica confessione scholastica et concionatoria die autores turbatores pacis publicae in praemium novatae operae exitiosae et maestissimi consilii alle confiscierte Güter behalten, das Römische Reich den hieraus erwachsenen 30jährigen Schaden des Religionskrieges wie einen Hundbiß verschmerzen, die Krone Böheimb das hierüber

[1]) Hier folgten ursprünglich im Konzept die dann gestrichenen Worte „anjetzt noch übrige Charlotte Elisabeth † 1721".

[2]) In den Parerga steht der „erstgedachte".

[3]) Ebendort ist das Wort „anheutigen" unterdrückt.

aufgeopferte Markgrafthumb Lausitz entbehren und contra mentem des Osnabrückischen Friedensschlusses weder das allerdurchleuchtigste Erzhaus von Österreich und universum publicum der Krone Böheimb in aliqualem resarcitionem damnorum haben sollte, was pro motivo vorgestellet worden den, §. 53 Articulo 4 pacis Osnabrucensis zu behaupten. Dabei ist großer Zweifel per textum: Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in coronae Sveciae Gallicaeve partes transierunt, confiscatione ant alio modo amissa fuere. Etsi plenipotentiarii svedici diu multumque institerint, ut iis etiam illa restituerentur, tamen cum S. C. Majestati hac in re ab aliis nihil praescribi, nec ob Caesareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, ordinibusque imperii eapropter bellum continuari, e re Imperii non fuerit visum, porro quoque amissa sunto ac modernis prossessoribus permanento." Gestalten unter solchen prossessoribus die Friedenspaciscenten vermeinet, dass die kaiserliche Kammern in Böheimb und Mähren annoch mit einem Vorbehalt confiscierter Gütern von jährlicher Erträgnis von sechsmalhunderttausend Reichsthalern cointeressiert sein. Wie solches der schwedische Cabinet-Historicus Puffendorff ex arcanis seriniis (wohl suecicis!) bezeuget und künftig die Schweden zu reproduzieren wissen würden, wann entweder aus einem schlesischen Reformations- oder anderwärtigen Praetext die Acta der Osnabrückischen Friedensabhandlung wieder auf dem Tapet kommen sollten, bevor die böhmischen Exulanten satisfactionirt wären, als welche ad acta publica zu Osnabruck hierüber eine solennem protestationem interponiret und diese scintillam, ex qua magnum posset suboriri incendium, noch unter der Asche glimmen lassen, usque tandem afflante vento ignem conciperet. Außer welchem casu der großen Landesconfiscation hinter dem anno 1634 vorgegangenen Particular- also genannten Friedländischen Confiscationswesen auf vierzig Millionen Gulden Rheinisch in Capital belauffend annoch zwei gefährliche scopuli stecken, dabei mächtige Familien der Krone Böheimb interessiert seind. Inmaßen vors erste die Schweden und Franzosen schrift- und mündlich von anno 1634 der zu Eger vorbeigegangenen Massacre ausprengen lassen, gleichsamben die Friedländer und seine Todes-Consorten Illo, Terzky, Kinsky und Neumann aus keiner Untreu und Verschuldung, sondern meuchelmörderisch hingerichtet worden wären. Darwider an Seiten Österreichs Niemand Sorge getragen, etwas zu evulgiren oder die Conspirations-Originalia ad lucem publicam et perpetuam rei memoriam hervorzubringen, ja, etwa wenig[1]) lebende Privati Wissenschaft haben, wo diese wichtige documenta justificandae confiscationis hinterlegt sein sollen. Welche denen Ständen bei der angezielten General-Convocation vorzulegen, wormit hierüber bei Haus ein Modus abolitionis perpetuae getroffen und hiermit der andere scopulus aus dem Wege geräumet werden könne. Da nemblich anno 1648 bei dem teutschen Friedensschlusse wiederumb Niemand Sorge getragen, wie den processum der friedländischen Confiscation zu amnestiren

[1]) Im Konzept standen ursprünglich anstatt des Wortes „wenige" die dann gestrichenen Worte „noch ein oder zwei".

und ad classem rerum oblivioni tradendorum zu unterbringen, sondern dem schwedischen Instrumento pacis Art. 4, §. 54, und französischen §. 43 ein solches Generaldecisum beigerucket worden: „Illa vero bona, quae ipsis post eam ob causam, quod pro Svecis aut Gallis contra Caesarem domumque austriacam arma sumpsissent, erepta sunt, iisdem qualia nunc sunt, absque refusione tamen sumptuum et fructuum perceptorum aut damni dati restituantur.“ Auf welchen Salvo-conductum der Ottowalsky im Gezirk des Egrischen Kreises sich niedergelassen, ungeachtet er die kleinere Stadt Prag dem Königsmarcke verraten und wirklich in die Hände gespielet, anderer Exempl zu geschweigen. Sintemahlen dann utroque casu confiscationis viel Köpfe über die Klingen gesprungen und ad famam clementiae austriacae wie auch securitatem deren Güterinhaber pertiniret, wie etwa per legalem actum publicum beide casus confiscationum zu assopieren. Als wird hierüber das weitere zum General-Congreß verschoben.

Unterdessen aber ad

Sechste caput rerum commercialium

gleichermaßen die ulterior series deren annoch nit in lucem hervorgegebenen Anträgen bis auf genaueres Experiment[1]), ob damit das allergnädigste Wohlgefallen zu verdienen, indessen zurückgehalten, annebst aber außer Zweifel gelassen wird, dass unter denen Ständen auch die königlichen Städte zu verstehen auf deren avitica privilegia und jura in Commercialsachen das meiste ankommet, was dem Lande wieder aufhelfen kann und solle.

Über welche Materialia also diese unmaßgebige

Formula Convocationis

nacher Böheimb, Mähren und Schlesien zu allergnädigster und gnädiger Censur hierunter gestellet wird, die Facilität und Utilität des Werks in compendio vorzubilden.

„Wir N. fügen hiemit denen zu unserer Erbkrone Böheimb annoch hebend und legenden Landen Böheimb, Mähren und Schlesien in Gnaden zu wissen[2]):

[1]) In den „Materialia“ stand ursprünglich „bis auf Zusammenkunft deren Ständen“ (zurückgehalten). Die obige Fassung wurde in den Text der Materialien mit roter Tinte unter Streichung der eben erwähnten Worte hineinberichtigt. Der hier folgende Hinweis auf die Stände („unter denen Ständen“), der im Zusammenhalt mit der ursprünglichen Fassung gut verständlich ist, erscheint völlig unerwartet und unklar.

[2]) Die ganze Stelle von „Über welche“ bis „in Gnaden zu wissen“ erscheint im Konzept mit roter Tinte quer durchstrichen. Ebenso ist am unteren Rande der Materialien noch ersichtlich: „Aus welchem Materialibus nun die Formalia des Vortrages schon zu fassen sein würden, umb alles in prima propositione beliebt und angenehmb zu machen, auch in progressu negotii zu justifizieren.“

In den Con- et digesta Materialia steht die letztere Bemerkung getreu übersetzt und ungestrichen im Anschlusse an das Caput sextum. Es erschien notwendig, hier die Anlehnung an den Text der Parerga zu suchen.

Was Gestalten wir aus selbsteigener Bewegnis zu Gemüte gezogen, dass nicht nur von anno 1618 herab, sondern auch weiter zurück, die jura publica et privata erstgedachter dreien Landen immerfort zu billigmäßiger gänzlicher Ausgleichung bis auf bessere Zeiten und Bequemblichkeit verschoben worden, die gravamina und damna aber in infinitum sich anhäufen möchten, wann bei gegenwärtigen annoch schweren Läuften wir nicht Hand anlegen wollten, die jura regis et gregis auseinander zu scheiden und hierüber ein gottgefälliges Expediens zu treffen. Darumb wir nun auf vorgepflogenen reifen Rat den Schluß gefasset, eine General-Convocation deren dreien Landen auf solche Art und Weise zu publicieren, dass vorhergängig in Böheimb und Mähren bei Kreistägen[1]), wie in Schlesien bei Fürstentagen über hienachgesetzte sechs Haupt-Materien einer glückseligen Erblandesverfassung die getreue Stände ihre respective demütigst und untertänigste Erinnerungen einsenden und dann hierauf wir bestimmen möchten, wann die Deputierte deren dreien Landen nacher Wien erscheinen sollten, überlegen und abhandlen zu helfen. Worüber bei nächst künftiger Krönung wir den königlichen Eid vor uns und unsere Posterität ablegen, die samentlichen Stände aber uns und unserem Hause mann- und weiblichen Geschlechts vor sich und ihre Nachkommen in vim einer aus der alten böhmischen Landesordnung sub literis A., 1, 3, 8, B. 3, 7, 8, hergebrachten Erbhuldigung angeloben sollen, auf keine anderwärtige Succession oder Wahl zu gedenken, solange Jemand aus unserem Hause inner denen gradibus (die wir gnädigst festzustellen vermeinen) übrig, auch civiliter und naturaliter reichskurmäßig und respective böheimbregierungsfähig sein würde.

Die Capita materiarum aber beruhen hieran, und zwar benantlichen:

Erstens wie aus dem infulierten Clero deren Erz- und Bischöfen, Domcapiteln, Äbten, Pröbsten, Ritter-Orden und anderen Privilegierten aus der Krone Böheimb ein perpetuum consilium ecclesiasticum ad latus am kaiserlichen Hofe zu fundieren und in causis fori mixti et jurisdictionis concurrentis mit weltlichen Räthen zu verstärken, auch was für casus dabei zu tractieren, womit das Religionswesen pro parte congrua bei Hause geschlichtet, unseren allerheiligsten Väteren Päpsten aber und denen künftigen conciliis generalibus et particularibus circa articulus fidei, rituale sacrorum und sacramentalia cum annexis mere spiritualibus aut reservatis altioribus fori mixti auf keine Weg und Weise vor- und eingegriffen, sondern das Domesticum ohne kostbare Distractiones oder Convocationes unserer Vasallen, auch ohne Belästigung des päpstlichen Stuhls und deren Nuntiorum apostolitorum tractieret würde, an die Hand gerichtet.

Andertens wie das Politicum der Landesverfassung nunmehro dergestalten zu regulieren, daß alle fünf[2]) genera deren Landesinsassen hiermit nach Recht und Billigkeit vergnüget wären. Wann vors erste eine Fürstenbank nacher Böheimb und Mähren introducieret,

[1]) In den Parerga steht „Landtägen".

[2]) Im Konzept steht das Wort „fünf" ohne Berichtigung und auch das folgende ist ohne jegliche Korrektur schon im vorliegenden Texte enthalten. Daraus geht die spätere Entstehung des Stücks „Formula convocationis" hervor.

andertens die Herren-, drittens die Ritterbank unterstützet, viertens denen königlichen Städten anstatt des bisanherigen Stehens ein locus sessionis ausgewiesen und fünftens zu Vertätigung deren übrigen Burger und Bauerninsassen[1]) aus allen Kreisen zwei oder drei Repräsentanten, wie defensores oder tribuni plebis, nächst denen königlichen Städten ad sessiones deren Land- und Kreistägen gewidmet würden, ex communibus deren Landen beratschlagen und schließen zu helfen. Wie alle pro ratis ad executionem solcher Schlüsse concurrieren müssen und hierbei alle mitleidende anzuhören, ne ulla pars hominum negligatur et videatur esse vel indefensa vel non audita. Wann aber die höhern Herren Stände Bedenken hatten, denen zwei unteren classibus eine Session in eodem conclavi zu gestatten, seind wir eventualiter schon gnädigst resolviret, die andersvorhergebrachte Differenz und Separation des Ober- und Unterhauses auf gewisse compatible Art und Weise einzuführen.

Drittens was etwa in dem geist- und weltlichen Justizwesen auf alle Classes deren Landesinwohner in personalibus et realibus zu verbesseren, und zwar entweder aus alten Berednussen, Rechten und Privilegien oder neuen congruentiis und rationibus status publici et privati.

Viertens wie das Militare erstens circa die Contributions- und Kriegskassa, andertens Landesdefension und Vermehrung, drittens Landesausschuß und Bereitschaft, viertens Schließ- und Befestigung deren Landes-Gränitzen erblich zu veranstalten, fünftens die Bequartierung einzuteilen, sechstens die Stadt- Zeug- und Provianthäuser wiederumben emporzubringen. Übrigens und

Fünftens zwar mäniglich hiermit erlaubet wird, circa cameralia nach hergebrachter Pflicht in Sachen, Nutzen oder Schaden betreffend, zu Ohren und Handen unserer Kreis- und Landtagscommissarien schrift- oder mündlich zu warnen, wovor (nach gestalten Dingen) Wir in Gnaden eine Reflexion haben wollen. Was aber sonsten die Cameralia anreichet, darinfalls haben wir seorsim an unsere behörige Cameralstellen die Anfrage und Notdurft gnädigst gelangen lassen.

Sechstens aber in Commercial- und Manufaktursachen wir männiglich gnädigst vermahnen, bei denen respective Kreis- und Fürsten- wie auch Landtagen nichts zu verbergen und zu verhehlen, was die Landesnahrung wieder emporheben und das werte Vaterland beglücken könnte.

Gleichwie nun unseres hohen Ortes wir gnädigst nicht ermanglet, unsere Kreis- und Landtagscommissarios hierauf zu instructionieren, also leben wir auch der gnädigsten Zuversicht, dass mäniglich diese unsere väterliche Vorsorge mit gebührendem Dank erkennen und sein mögliches untertänigst willig und gern mitbeitragen werde. Gebieten solchemnach hiermit alles Ernstes, dass bei denen Kreis- und Landtägen männiglich die manifesta in publico, die Particularanliegenheiten aber ad partem unseren Kreis- und Landtagscommissarien in Person oder durch einen Gevollmachtigten hinterbringen, doch aber Niemanden der Weg benommen oder

[1]) Im Konzept steht unkorrigiert: „fünftens zur Verwaltung deren übrigen Adel (Adeligen?) Bürger- und Bauerninsassen."

gesperret sein solle, uns selbsten behöriger Weise und Orten das Gebührende zu überreichen etc.“

Die übrige Formula zu Instruierung deren Kreis- und Landtagscommissarien wie auch zu denen Rescriptis an die Gubernia und Kammerstellen deren dreien Landen, Böheimb, Mähren und Schlesien wären zu supplicieren, wann zu verspüren sein möchte, dass dieser alleruntertänigste wohlgemeinte Antrag einen Ingreß finde. Inmaßen außer allen Zweifel stehet, dass bei solchem Generalcongreß die Stände unvermerksamb veranlasset werden könnten, umb Adjustierung deren Punkten zu supplicieren, welche den statum publicum et privatum aliquando incomodieren könnten.

Wie aber den Clerum in corpore auf die Capita fori mixti mitanzubringen, daran beruhet die nunmehrige

Doppelte Schluss-Frage wegen der Geistlichkeit,

und zwar, erstens wie weit Ihro kaiserliche Maj. als römischer Kaiser ad munus observantiae et protectionis und andertens als König zu Böheimb entweder ad obedientiam oder correspondentiam nacher Rom verbunden seie.

Auf deren

erstes vor dem Osnabrückischen Friedensschluß die katholische Theologi verfochten, dass die römische Päpste den römischen Reichsapfel halbiret und den occidentalischen Teil hievon nacher Europa transferieret, hienach aber die occidentalischen Kaisern als Creaturen und Clientes des römischen Stuhls in sacris et profanis quodam feudali modo ligio verbunden wären, denen römischen Päpsten contra omnem hominem treu, hold und gewärtig zu sein. Wie darauf die Reichswahl-Capitulationes ad protectionem ecclesiae Christianae et sedis romanae gerichtet, per formalia: Zum Ersten dass wir in Zeit solcher unserer königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch päpstliche Heiligkeit und christliche Kirchen als deroselben Advocat in guten treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

Andertens Von Böheimb und Mähren wegen haben Kaiserns Ferdinandi 2. Maj. in beeden verneuerten Landesordnungen, A, 3 b, den königlichen Eid ad obligationem katholisch zu sein und zu verbleiben angetragen per formalia: über der katholischen Religion festiglich zu halten. Was aber ex tunc vermög churSächsischen Mediations-Tractaten oder ex nunc seither des spätern Osnabrückischen Friedensschlusses oder der altranstädtischen Convention von Schlesien wegen königlichen Eides und Ambtes seie, das möchte sich mehrens ausweisen, wann Ihre kais. Maj. ex jure et more majorum nach der Krönung auch beide Länder Mähren und Schlesien besuchen und in jeder Provinz seorsim sowol den königlichen Eid zum Lande ablegen als die Huldigung empfangen, die Privilegia confirmieren und bei völligem Landtag cum universali applausu omnis populi die leges und compromissa allergnädigst bestätigen wollten, welche mit denen Länder-Deputierten der General-Länderconvocation zu Wien ad latus Caesaris und bei vorhergängigen sowol Kreis- und Fürsten- als Landtägen adjustieret sein möchten. Womit Ihre kais. Maj. in allen dreien Landen der Krone Böheimb mit mehrem Frohlocken

und Dank aufgenommen, die Länder aber angemuntert wurden, alle Kräfte anzuspannen, dass deme, was Ihro kaiserl. Maj. angesinnen wollten, ex nunc usque ad seros posteros ein Genügen beschehen müsste. Welches doch keinen verläßlichen Halt und Stand haben kann, solange das Reciprocum[1]) der königlichen Regierungsart auf fürohin nicht ausgemachet seu außer Disput gebracht wurde. Anerwogen die meiste katholische Theologi, welche zu keinen Reichs- oder Landesgesetzen beeidiget seind, Mühe anwenden, der Jugend in scholis mehr Respect oder Ideen für den päpstlichen als kaiserlichen und landesfürstlichen Staat zu impressieren und hieraus in foro conscientiae auf alle anfolgende Täge des Lebens eine Obligation zu prätendieren etc. Allermaßen dann sonder Zweifel aus solcherlei principiis educationis in der Krone Böheimb die Geistlichkeit schon so viel Condominat und Exemptiones prätendieret, dass sogar Kaiserns Leopoldi 1mi Maj. piissimae memoriae pro salvis servandis reservatis et juribus Majestatis bemüßiget worden, die subsellia cleri tantisper usque ad congruam submissionem aus der Pragerischen Landstuben reamovieren zu lassen.[2]) Auf welche Extremität es öfters ankommen möchte oder müsste, wann das a Maximiliano IIdo hergebrachte

Consilium aulico-ecclesiasticum

nicht reassumieret und wieder eingeführet wurde, die Geistlichkeit hiemit nicht zwar ad complenitudinem potestatis et regiminis, sondern ad spectabilem partem sollicitudinis zugelassen, juxta stylum curiae Romanae, und zwar:

Vors erste von Reichswegen hat der Osnabrückische Friedens-Schluß contra zelum indiscretum Art. 5, §. 50 den kaiserlichen Conscienzrath also eingeraten: utriusque religionis magistratus severe et rigorose prohibeant, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo transactionem passaviensem, pacem religiosam, vel hanc inprimis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quidquid etiam contrarii hactenus vel editum vel promulgatum publicatumve fuerit, irritum esto; sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in comitiis vel aliis imperii conventibus inter utriusque religionis proceres nonnisi amicabili ratione transigatur, nimirum Art. eodem 5, §. 31, usque de religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter conventum etc.

---

[1]) In den Parerga steht summum reciprocum.

[2]) Dies geschah im Jahre 1694, als sich der Prager Erzbischof namens des Klerus der Verhandlung über die drei landesfürstlichen Steuer-Postulate mit dem Vorgeben widersetzt hatte, daß erst die Entscheidung des von ihm bei Hof eingelegten Rekurses abgewartet werden müsse, vergl. die Schilderung bei Čelakovsky im Časopis českého musea, Jahrg. 1869, S. 150 ff.

Andertens wegen Hungarn ist derzeit sub actu combinationis legum etwa eben soviel Sorge als in Schlesien wegen Modification der Altranstädtischen Convention vonnöten.

Drittens aber von Böheimb und Mähren wegen haben Kaiserns Ferdinandi II^di Maj. in verneuerter königlicher Landesordnung A. 24, hinterlassen, dass der Geistlichkeit hinfüro zu ewigen Zeiten die Stelle des ersten Standes zugehören solle, wie bei anderen wohlbestellten christlichen Regimentern gebräuchlich. Worinfalls jedoch ad rem quaestionis praesentis hienach folgender Unterschied anzumerken ist, dass nemblichen zum Exempel im römischen Reich der Kurfürst von Mainz und in Hungarn der Erzbischof von Gran das Erzkanzlerambt in annexis haben. Auch ferner in beiden Königreichen Hungarn und Polen der Clerus auch bei Hofkanzleien seine Stelle und Funktiones vertreten tuet. Anerfolglich tanquam e gremio fori mixti et paribus utriusque curiae spiritualis et temporalis die Expeditiones ergehen, auch von geist- und weltlichen Ständen alacrius aufgenommen werden, als wann etwa nur weltliche Kanzler und Räthe eines weltlichen Landesfürsten jussa beratschlaget und ausgefertiget hätten. Zu dessen Widerspiel bei der Kron Böheimb und bei denen Erblanden des Erzherzogtumbs Österreich etwa von zweien oder noch mehr hundert Jahren herab schwerlich zu finden ist, dass der Clerus ein jus quaesitum gehabt oder exercieret, denen Hofkanzleien zu präsidieren oder auch nur zu coassidieren, sondern die weltliche Staats- und Justixexpedition nur von weltlichen Kanzlern und Räthen geführet worden und anerst Kaiser Maximilianus secundus (welcher ab anno 1565 bis 1576 regieret) den löblichen Brauch aufgebracht, dass ein compositum iudicium ecclesiasticum zu bestellen seie, wovon die Scriptores temporum so viel Bericht geben:

Consilium ecclesiasticum ab imperatore Maximiliano secundo ideo constitutum fuit, ut res ecclesiasticae et religionem concernantes tam imperii quam Caesareae Majestatis regionum et provinciarum in eo deliberarentur. Hoc consilium neque praesidem neque certum consiliariorum numerum habet; atque ejus dimidia pars ex ecclesiasticis altera vero ex politicis completa est personis. Vor Maximiliani 2^di Zeiten aber bis zuruck inclusive noch unter Kaisern Ferdinando I^o seind hierüber die Reichshofräthe gesambt oder sonders (wovon des Reichs-Vicekanzlern Dris Seldi Consultatio politico-ecclesiastica noch vorhanden) beratschlaget, auch zuweilen Reichs-Gutachten eingeholet und noch weiter zurück die Universitäten befraget worden, wie noch heutigen Tags die Sorbonna zu Paris, bis in Reichssachen anno 1648 der Osnabrück- und Münsterische Friedensschluß alle solche Beratschlagungen denen Reichscollegiis und Versammlungen eingeraumbet. Kaiser Ferdinandus II.^dus hat das Kabinet oder Consilium secretum conscientiae fundieret und das Präsidium hierüber dero Hofbeichtvätern Soc. Jesu zugewidmet, doch immerhin anderer ordinum theologos hiezu coadoptieret. Wie unter Kaisern Ferdinando III^io und ad initia Leopoldi noch eine figura et forma composita überblieben, usque sensim ac tandem soli patres confessarii rerum potirentur. Worentzwischen gleichwohlen, wann die Beichtvätern ein merksambes Publicum zu Rom nicht auf ihre Verantwortung nehmen wollen,

annoch Kaiser Ferdinandus II^dus durch Staats und Kriegs-Rathscollegia die Resolvenda beratschlaget.

Zum Exempel: Nachdeme der kaiserl. Beichtvater Lemermann das Edictum anni 1629 de repetendis bonis ecclasiasticis imperii romani ex infelici theologia hispanico-belgica eingeraten, der teutsche Krieg aber ad interitum domus augustae anschlagen wollen, berichten wiederumb die historici contemporanei: Cum Caesarea Majestas anno 1635 una cum electore Saxoniae de pace Pragae tractari curaret, conscientia vero sua ea gravaretur difficultate, an scilicet bona ecclesiastica in imperio (quorum recuperandorum causa bellum tandiu continuatum, tantumque sanguinis effusum fuerat) num tandem diutius in Evangelicorum potestate reliquenda essent, momentosam hanc quaestionem imperator ad ecclesiasticos detulit, ut de ea re arbitrium suum declararent. Hinc factum, ut ecclasiastici variis ex locis in urbe Vienna convenirent. Consilium desuper erat compositum e duobus Cardinalibus, duobus episcopis, duobus praelatis, duobus canonicis, duobus patribus ex singulis societatibus et ordinaribus, inter quos duo etiam aderant Jesuitae. Rem hanc per aliquot septimanas deliberabant, tandem ejusmodi sententiam statuentes, ut Caesarea Majestas postmodum cum electore Saxoniae in pactionem consenserit etc.

Jetzt nun ereignet sich ein ganz differenter casus, da nemblich nur die Stände der Krone Böheimb in vim eines Generallandtages nacher Wien zu evociren in Sachen, die jura domus augustae et statuum und Regulierung der Landespolizei betreffend. Wozu kein auswärtiger Cardinal oder Theologus Ordinum, sondern nur standmäßige Geistliche gehören, die sessionem und votum in comitiis deren Erblanden, auch so viel erlernet haben sollen, dass ohne Assistenz und Zuziehung anderer Manuducenten oder Ratgeberen auch sie von selbst wüßten, wie und was zu votieren. Gleichermaßen die weltlichen Stände (deren Profession doch an kein correquisitum doctrinae gebunden ist) weder Advocaten noch Jurisperitos ad Sessiones mitnehmen, sondern ihre Stimmen selbst abgeben. Woraus notfolget, dass dieses Consilium ecclesiasticum der Krone Böheimb nicht ex clero Viennensi, sondern ex conscriptis infulatis vel quasi dieser Krone componiert und zusammengesetzet werden möge, wie bis zur Weißenberger Schlacht anni 1620 zu Prag die General-Landtäge oder Deputationes. Dabei in consessu das Präsidium haben könnten der Metropolitanus Coronae Erzbischof zu Prag, von Mähren wegen der Bischof zu Olmütz, von Schlesien der Bischof zu Breslau, nach denen aber in ordine Sessionum folgeten:

1. Die episcopi suffraganei der Krone Böheimb;
2. Grand Prior des Johanniterordens;
3. Die Domcapitulares von Prag, Olmütz und Breslau;
4. Prälaten und Abte, infulierte Pröbste;
5. Uninfulierte Priores, so doch Landesstände seind und dann
6. auf der weltlichen Bank entweder pari numero oder ex votis aequirentibus nach allergnädigst kaiserlichem Guttbedünken.

Zum Anfange nun (prout omne principium grave) würde diese Convocation die Länder etwas kosten. Wann aber in continuum oder ex intervallo eine weitere Ursach und Materia auskommen möchte, so

wären schon Mittel und die Wege, dem publico deren Erblanden alle Unkosten zu ersparen.

Gestalten vors erste die Geistlichkeit ohnedem deren meisten Personal-praestationum et functionum in civilibus et militaribus entübriget ist, auch insgemein am kaiserlichen Hofe viel Anliegenheiten hat, also jährlich mit leichten etwas zusammenschießen kann, wovon ihre Deputierte (welche ex proventu beneficii nicht erklecken) eine Zuebueß hätten, ad latus Caesaris wechßelweis zu beharren, wie in Polen die also genannte Senatores residentes, zu Wien und Regenspurg die reichsständische Gesandte und Repräsentanten.

Andertens aus dem Herrenstand deren Landen Böheimb und Mähren seind extra gremium der hochlöblichen königlich böheimbischen Hofkanzlei ad latus Caesaris allezeit genugsambe Ministri und Kammerherrn, denen die Constatus des Herrenstandes ihre Desideria delegieren und anvertrauen können. Die Schlesier aber möchten kein neues Aggravio empfinden, wann aus denen zu Breslau und von allen Fürstenthümbern bestelltund residierenden Deputierten einige ad latus Caesaris verwidmet wurden.

Drittens aus dem Ritterstande seind die Ministri und Kammerherren nimmer Herkommens jedoch nicht zu zweiflen, dass dieser Stand aus allen Erblanden schon auch pro deputatis die Mittel aufbringen würde. Wie ingleichen

viertens der Burgerstand aus allen Städten ohnedies besondere Agenten unterhaltet, anstatt deren aus jedem Lande ein paar Deputati wol zu verpflegen stünden. Wenn aber

fünftens Ihre kais. Maj. die Ausarbeitung der Convocations-Materi und Propositionen auch

sechstens Vertretung des universi populi, der sonsten weder locum standi noch Stimme dabei hat, allergnädigst concreditieren und, ob etwa derhalben einen Procuratorem Generalem constituieren wollen, das wäre ante omnia zu überlegen und determinieren.

Auf welche Art und Weis' dann nun die zweierlei Landes- und Justizsachen aliqualiter wiederumben in gute Regel gebracht wurden, worüber aufs erste Publicum, deren Landessachen Paulus Stransky in seiner Republica regni Bohemiae capite 14, §. 1 ad statum et stylum der alten Landesordnung die compaginem cancellariae mit hienach gesetzten Worten vorbildet: Poscit igitur ipsa rerum series, ut de regio illo consistorio seu concilio sanctiore verba faciamus. Est autem id Bohemis unicum et a vulgo nostrate non aliter quam cancellaria regni vocatur; quae tamen res, quo tempore sint tractandae, expediendae, rex archicancellario de more dat in mandatis; archicancellarius igitur regis nomine quae consulto opus sunt, in consilio proponit, sententias rogat, postquam pro sententia rogati dixerunt omnes, reversus ad regem vel solus vel cum uno atque altero ex optimatibus rem ei exponit omnem et mandata accipit, quid is fieri velit jubeatque, quae in senatu tandem explicata, in acta deligenter refert, qui a secretis est actuarius. Datur in hoc consistorio locus non solum Optimatibus, hoc est iis qui

terrestribus officiis supremis funguntur (quales sunt Burggravii Pragenses, Curiae Magister supremus, Archi-Camerarius seu magnus regni Admissionalis, Archidicaster, Scriba regni supremus et Subcamerarius), sed et senatoribus regni indifferenter omnibus, qui tam vocati a rege quam non vocati, quoties libet, in commune consulere, interfari et admonere, quae e re publica esse censuerent.

Welches alte Herkommen die verneuerte böhmische Landesordnung sub lit. F. 1. eines Teils bestätiget, per formalia: und zwar anlangend die politische und solche Sachen, welche den statum betreffen und in unserer böhmischen Hofkanzlei pflegen tractiert und uns von derselben fürgebracht zu werden, soll keiner aus unseren Landoffizieren, Land- Hof- oder Kammerrechtsbeisitzern, als welche ihre sonderbare Tribunalia haben, zu dergleichen Consultation kommen, er werde dann hiezue insonderheit NB. aus unserem gnädigsten Befehl durch unseren Obristen Kanzler erfordert und berufen.

Welchemnach dann jetzo an Ihrer kais. Maj. allergnädigsten Resolution beruhet, pro solatio gentium auf ein für allemahl anzuordnen und befehlen, auf was Art und Weis', nicht nur singuli, sondern auch von aller Ständen wegen einige loco omnium ad latus verbleiben und toties quoties vocati essent, ihre Vota ablegen, auch hierüber mit ihren Constatibus correspondieren sollten, dass die Landessachen der Kron Böheimb und anderer Erblanden nicht durch Privathände und Agenten laufen müßten. Und also wäre dieser Passus ohne Neuerung einzurichten.

Aufs anderte zeugen beide alt- und neue Landesordnungen, dass in Sachen höherer Stände realia und personalia betreffend keine weder Appellation noch Revision zur Kanzlei Rechtens oder Herkommens gewesen, sondern allererst die neue böhmische Landesordnung F. 76, mährische fol. 104 das beneficium revisionis eingeführet. Worzu die verneuerte böhm. Landesordnung F. 4. ad universam justitiam summariarum cognitionum einen solchen modum judicii constituendi vorgeschrieben: Was aber die Urteil anlanget, demnach es bei uns stehet, weme wir obbesagte Sachen (als welche für unsere eigene Person gehören) auftragen und delegieren wollen, als solle, wann die Acta bei unserer königlich böhmischen Hofkanzlei einkommen und ordentlich inrotulieret, der Ausspruch daselbsten in der Kanzlei beschehen und zum wenigsten sieben Personen aus unseren obristen Landofficieren, Land- und Kammerrechtsbeisitzern oder anderen unseren zur Justiz geschwornen Räten neben dem Obristen Kanzler und Vicekanzler dazu gebraucht, auch jederzeit von unserem Obristen Kanzler unseres Erbkönigreichs Böheimb zu unserer allergnädigsten Resolution vorgetragen werden. Allein von geraumben Jahren et ultra hominum memoriam, obschon obriste Landesofficiere und Landrechtsbeisitzere aus Böheimb und Mähren zur Stelle gewesen, wird sich kaumb ein Casus finden, daß zu solchen Urtlen selbte in Vorschlag gebracht und adhibiret, sondern wider das alte Herkommen aus frembden Reichs-, Hof- und n. ö. Mittlen oder Collegiis der Numerus suppliret worden, bis Ihre kais. Maj. novissime laudabiliter eine andere Ordnung resolviret, jenes in Execution zu bringen,

was e privilegio Caroli IV^ti et aureae bullae zu versicheren gewesen, dass nemblich die böhmische Nation von keinem ausländischen Richter geurtheilet werden solle.

Allein und ehe dann zu dieser General-Convocation geschritten wird, will in alle Wege nötig scheinen, mit dem kaiserlichen oder erbherrlichen Haus-Archiv in Ordnung zu stehen, welches solchergestalten binnen einer halben Jahresfrist sehr verlässlich zu erreichen stünde, als in hienach folgenden

Projekt eines derhalben zu publicirenden Patentes[1])

des Mehreren zu ersehen und beurtlen anheimbgestellet wird.

Karl etc. urkunden etc. daß, nachdeme aus angestammter Neigung und landesväterlicher Obliegenheit von dem Tag unserer angetretenen aus Gottes Gnaden verhoffend gesegneten Regierung wir uns vorgesetzet, das in viele Wege zerrüttete Justizwesen in einen besser regulirten Stand zu bringen, damit Reich und Arme, Hohe und Niedere, Einheimbisch oder Frembde, bei allen von uns bestellten Gerichten einer wahren unparteiischen und beschleunten Justiz gesichert sein können. Dabei wir auch unter einstem nicht mindere Sorge verwendet, wie in denen übrigen sphaeris regiminis eine besser und ländergedeihlichere Ordnung bewirket, folgsamblich alle Stände und Insaßen, auch Unterthane unserer Erblanden ihrer wohlhergebrachten, doch der anjetzigen Land-Verfassung unseres Erbstaats nicht widrigen, oder durch offenbare Landesgesetze unabolierten Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten zuelänglich wohl versichert werden könnten, umb hierunter nächst göttlicher Hilfe jenen Zwech zu erreichen, welchen unsere glorwürdige Voreltern seithero anno 1628 anhero bezielet und öfters hierzu den Anang gemachet, jedoch wegen der entzwischen gefallenen calamitosen Kriegsläuften immer auf bessere Zeiten zu verschieben bemüßiget gewesen. Da indessen aber die Gravamina und Damna in infinitum, auch allerdings schon zu sehr merklicher Entvölkerung unserer getreuen Erblande sich anhäufen und deren noch fürwährenden Conjuncturen ungeachtet wir uns doch bemüßiget sehen, Hand anzulegen, insonderheit vor unserer bevorstehenden königlich böhmischen Krönung,[2]) aus verläßlichen Grund die Jura regis et gregis auseinanderzuscheiden, und sodann juris publici zumachen, woran die landesfürstlichen Rechte sowohl als auch die Privilegia und Obliegenheiten geist- und weltlicher Ständen unserer Erblanden bestehen. Darauf sonach wir und unsere nachkommende Erben[3]) selbst,[4]) auch unsere nachgesetzte Hof- und Länder-Instantien die Anweisung hätten und die Pflichten oder Juramenta darauf richten zu lassen wissen möchten.

---

[1]) Dieser Entwurf erliegt auch in einer sauberen dem 18. Jahrhundert entstammenden besonderen Reinschrift unter den Verwaltungs- (sogen. Kurrent-) akten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien (Sign. B. Hausarchiv-Currentakten I. 22), nach welcher der Text berichtigt werden konnte.

[2]) Die durchschossenen Worte fehlen im Akt des Staatsarchivs.

[3]) Ebenso.

[4]) Im Akt des Staatsarchivs folgt „jederzeit reflektieren". Die folgende Stelle bis „möchten" ist hier ein wenig umgestellt und teilweise geändert.

So haben wir dannenhero den gnädigsten Schluß gefasset, wie bald es möglich, dieserhalben einen von allen unseren Erb-Landen gemeinsamben oder General-Landtag hier in unserer kaiserlichen Residenz-Stadt Wien forma solemniori zu celebriren, dazu von aller Erblanden Ständen wol instruirt und mit behörigen Vollmachten versehen oder legitimirte Deputirte berufen und ihnen freie Stimmen wegen ihrer Landesnotdurften verstattet werden sollen, dasjenige nemblich zu handlen, auch schriftlich und mündlich zu erinnern, was etwa in geist- und weltlichen Justiz- und Polizei-wesen nach allen Classen deren Landes-Inwohneren in personalibus et realibus zu verbessern, und zwar entweder aus alten Berednussen, Rechten und Privilegien oder neuen congruentiis und rationibus status publici aut privati nötig scheinet. Worinfalls jedoch förderist einer Noth und Unumgänglichkeit erscheinen will, daß in Praeparatoria dieses General-Congressus, umb keinen Stand an seinen Rechten zu praejudiciren, aus aller Länder und Stände Privilegiis der Vortrag und Entwurf jener Punkten, welche abzuhandlen, also vorzuarbeiten und fassen, wie unser zum allgemeinen Wohlstand unserer Erblanden gerichteter ernstlicher Willen und Befehl hiemit ist, daß zu Errichtung eines dieserhalben höchst nötigen Staats-Archives (woraus nicht nur zu erstangeregter General-Convocation und beständigen Abhandlung, sonderen auch zu künftigen ewigen Zeiten, was recht und billig seie, erholet werden könne) alle Länder in corpore, auch geist- und weltliche Communitäten, Stifter, Collegia, Clöster, Academien, Spital-, Stift- und anderen Verwaltungen, item königliche, landesfürstliche und Privat-Herren Städte in corpore oder singulariter mit Privilegien versehene Insassen a die publicationis binnen einer 4monatlichen Frist von allen ihren Privilegiis, Stift- oder Fundationsbriefen, aus waßerlei zu Besteifung ihrer Rechte und Freiheiten in Handen habenden documentis, juxta seriem annorum in zweien Exemplarien auf gutes Klein Regal-Papier, in wohllesslicher gueten Handschrift, und von einer in unseren Pflichten stehenden Landesgerichts-Instanz vidimirte Abschriften an die von uns dazue hiemit ernennende Comissarien N. N.[1]) nacher Wien[2]) anhero einsenden und gegen gebührende Bescheinung so gewiß depositiren sollen, als im widrigen Fall auf die nicht producirte Privilegia oder Documenta keine Reflexion jemahlen gemachet, sondern alles, was binnen solcher Frist nicht producieret wird, für exspirieret, todt und abgethan sein und gehalten werden solle für eines. So wird uns auch andertens zu gnädigsten Gefallen gereichen, wann neben diesen Edendis besonders von jedem Producenten eine succincte historische Einleit- und Ausweisung mit beigefüeget und der gegenwärtige Stand bemerket würde, in welchen Puncten und von weme die Producenten in ihren Privilegiis und Rechten bekränket oder gar entsetzet oder in Rechts-Thättigungen verfangen seien. Und weilen auch drittens wir in sichere Erfahrung gebracht, daß bei vielen geistlichen Stifteren, Collegiis, Klöstern, königlichen, landes-fürstlichen und Privat-Herrenstädten, auch wohl Privat-Ständen und Burgern, auf Schlössern und bei Rathhäusern viele in Feindes-

[1]) Hier folgt im Akt des Staatsarchivs „ohne persönliche Anhero Reise".
[2]) Ebendort folgt „nur versichert".

gefahren oder sonstigen Notdurften geflüchtete Archivalia, Instrumenta und Documenta publica sich in Deposito oder sonstigen Collectaneis, insonderheit auch nach abgestorbenen Hof- und Länder-Officianten, Räthen, auch anderen Bedienten hinterlegter befinden, als ist ebenenermaßen unser gnädigster Befehl, daß hievon die authentisierte Abschriften miteinzusenden, oder da erwähnte Deposita etwa ausgestorbene Familien oder saecularisirte geistliche oder andere Stiftungen betreffen thäten, solche in Originalien gegen Recognition ad Archivum publicum unseres Hofes zu extradieren. Und wie nun hierunter jedermänniglich unsere landesväterliche Vorsorge abnehmen, auch mit gebührenden Dank erkennen wird, also gebieten wir sonach hiemit allen und jeden ernstlichen: Daß zu gehorsamster Befolgung dieses unseres gnädigsten Begehrens sich ein jeder gebührend beeifern und mit widrigen Bezeugen oder aufzüglichen Verhalten uns zu denen jenigen Mittlen nicht Ursach oder Anlaß geben werde, welche wir zu Bewirkung dieses unseres festiglich vorgesetzten Zweckes zu ergreifen nicht würden umbgehen können oder wollen etc.

II.

Alleruntertänigst getreuer Vorschlag,

wie für alle Zeiten denen besorglichen Bauern-Aufständen mit höchster Justiz, Vorteil des gemeinen Wesens und ergebigen Nutzen Ihrer kaiserl. Majestät verläßlich vorzukommen und die Ruhe des werten Vaterlands nebst Vermehrung des Volkes wieder zu versichern. Nemblich:

Es bewendet in notorietate publica, was Maßen von Zeiten der böheimbischen Rebellion annorum 1619, 1620, da zwischen dem allerdurchleuchtigsten Erzhaus von Österreich und denen Ständen der Kron Böheimb auch mehren Confoederatis respective umb das souveräne Erbrecht und dem statum liberae electionis condominationisque mit Waffen certieret worden, kein subalterner Untertan aus denen Burgers- und Bauerschaften einiges Interesse commune proximum aut remotum gehabt, sich mit einzumischen. Und gleichwolen ist daraus ut A[1]) contra mentem victoris, als welcher in prooemio der neuen Landesordnung mit klaren Worten publicieret, dass die jura privatorum bei dem alten Herkommen gelassen würden, einfolglich ohne erweisliche Condemnation der nach und nach eingeschlichene privat-obrigkeitliche Despotismus unterm Vorwand einer allerdings unverständlichen Abolition der Privilegien[2]) so allgemein und vieler Orten dergestalt unchristlich worden, als nunmehro ob der äußeristen Desolation, auch sehr merklichen Depopulierung den Länderen vor Augen stehet und desperata spe landesfürstlicher Einsicht und gerechten Remedur sehr viele tausend Familien sonderlich aus Böheimb in sächsisch- und bayreuthische Lande hinaus flüchtigen Fueß gesetzet und alldorten leider

[1]) Spruch oder Rezess Ihro kais. Majestät Leopoldi anno 1691 den 24. Juli die Rechtssache der Stadt Graupen betreffend.

[2]) Welche mittels Patents vom 22. März 1680 als Strafe über die Teilnehmer des Bauernaufstandes in Böhmen verhängt worden war, aber mißbräuchlich allgemein Platz griff, vergl. Grünberg, a. a. O. I. S. 132.

ohne innerlichen Trieb des Geistes bloß wegen besserer Lebensgelegenheit zu Verlust der Seelen vom katholischen Glauben ins Lutherthumb abgefallen. Wodurch nach der Hand ganze Dörfer zu öden Wüsteneien und alles gemeine Volk in solche horrible Armut geraten, dass von demselben nunmehro das Publicum die onera communiae, neuere Recruten, Remonta etc. schon nimmer haben, ja die Privat-Herrschaften selbsten bei allen Pressuren ebenfalls ad fundum kommen und nicht wenig derselben zu Ruin geraten, weilen hiezu der himmlische Segen ermanglet und die augenscheinliche Hand Gottes hiedurch denen Excedenten die Verwarnung der Justiz gleichsamb mit Fingern zeiget. Nun haben nach beharrlichen Sollicitieren und Justizprovocationen deren beträngten Untertanen weil. Kaiserens Leopoldi primi Majestät glorwürdigsten Andenkens zu Stillung eines derhalben erfolgten Aufstandes in Böheimb nach Vernehmung dero alldortigen Statthalterei auch anderer Justiz- und Consciens-Räthen plenaria causae cognitione aus Pardubitz vom 28ten Juni 1680 ut B[1]) per Pragmaticam generalem denen Injustitien und contra christianam charitatem provini. jura humanitatis, utilitatem publicam et salutem omnis populi angemaßten excessiven operis servilibus seu sclavisch Tractamenten und Saevitien Regel auch Maß gesetzet. Welche Pragmatica generalis aber wider den Willen des allergnädigsten Legislatoris niemalen recht ad notitiam gediegen und an denen wenigsten Orten ins exercitium gebracht worden, Kaiserens Josephi Maj. aber gleich mit Antritt dero glorwürdigsten Regierung dem Volk die Confirmation deren Privilegien durch öffentliche Patenten anzeigen und alle Interessenten ad productionem invitieren lassen. Zumalen aber hierauf die Recursus turmatim von denen gequälten Parteien nacher Hof anhero beschehen und man daraus wiederumben einen Aufstand besorget, so ist für ein remedium temporaneum angesehen und durch andere Patentes zu publicieren erachtet worden, die arme Leute der allergnädigst kaiserlichen Resolution nach empfangener böheimbischen Krönung zu vertrösten. Allein diese schon so oft wiederholt dilatorische Abweisungen, die jederzeit zu mehrern Drangsalen Vorboten gewesen, hätten dazumahl, als Baiern mit französischen Succurs an der Nachbarschaft in feindlichen Waffen gestanden, bald Desperationes causieret, weilen darzu die Emissarien nicht ermanglet, welche periculosissima zizania disseminieret, dass die Kanzleien den armen gemeinen Mann nur wieder so aufziehen und in der Ungewißheit behalten wollten, bis die hungarische Troublen beigeleget seien und man hernach abermalen eine solche Execution zu ganzlicher Sclavisierung vernehmen, mithin das von wenigen Standespersonen ab apparente exercitio schon allerdings affectierende jus vitae et necis stabilieren, auch zu dessen besserer Versicherung in horrorem posteritatis repetieren könne, was anno 1680 in Böheimb überhaupt, öfters aber vorhin und hernach auf Particular-Herrschaften mit Strang, Schwert, Rad, Vierteilung und anderen Crininalstrafen beschehen. Darumben das emanierte dilatorische Patent nur Speck auf der Fallen seie, zu erforschen, wen man etwa noch zum Opfer und abscheulichen Exempel hernach dem Henker zu überantworten habe.

[1]) Wird vollständig mitgeteilt.

Gewiß und unläugbar ist nun, zeiget es auch der leidige Effekt schon verschiedentlich, dass hierinfalls immer ein sehr gefährliches Feuer unter der Aschen glimme, zu dessen Erlöschung guter Rat und wirkliche Tat die gottgefällige Justiz erfordere, und es widerstrebet auch ohnedies der landesfürstlichen Eigenschaft und Clemenz, wie nicht minder denen juribus majestatis supremae protectionis, multitudinem populi a limine justitiae zu repellieren oder so zu sagen beharrlich hilf- schutz- und rechtlos zu lassen! Insonderheit, da Ihre kaiserl. Maj. bei dero königlichen Krönung selbst schwören, auch sonach allen dero Landes-Gubernien Eidespflichten dahin abnehmen lassen, männiglichen NB. dem Armen, wie dem Reichen NB. unparteiische Justiz zu administrieren. Welches dermaleinst mit Frohlockung alles Volkes, ergebig Nutzen des allergnädigsten Landesfürsten und ungezweifelter Versicherung der Ruhe des Vaterlands hierdurch allein erreichet werden könnte, wann Ihre kaiserl. Maj. allergnädigst geruheten, oballegierte Pragmaticam generalem de anno 1680, wie sie es unterm 12ten Juli 1712 schon ut C[1]) nacher Mähren allergnädigst getan, nacher allen Erblanden in vim legis perpetuae doch mit etwas weniger, nach bisherigen Befund, eingerichteter Amplification zu confirmieren und zu verläßlicher Exekution dieser heiligen gottgefälligund dero Staat so sehr vorträglichen Intention sonach jedem Ort und sich angebenden Particular-Interessenten so viel Exemplaria authentica aus dero königlich böheimbischen Hof-Kanzlei und zwar gegen Erlegung einer sehr moderaten Tax nur von einem Dukaten erfolgen zu lassen veranstalteten für eines.

Andertens aber zu Versicherung der fürohinigen unverbrüchlichen Observanz und Abwendung aller bishero dermaßen verdrießlichen Behelligungen deren Fiscal-Ämbtern Instructiones dahin exaugieren möchten, Tribunorum plebis ad instar nicht nur bei landtäglichen Zusammenkünften plebem zu vertreten, sondern auch bei deren bedrängten untertänigen Landesinwohnern justis causis, sonderlich abschätz- und verkäuflichen Traditionen deren Güteren, unter welchen Gelegenheiten allzuviele Neuerungen aufkommen, ex officio zu patrocinieren und zu dessen compendioser Bestreitung ein jeder Kreis oder Viertel-Staat nebst dem königlichen Richter einen hiezu beeidigten Advocatum fisci zu haben, bei welchen die wider altes Herkommen und NB. gerechte Urbaria beträngte Leute ihre Gravamina jedermahlen ohne Zeit- und Geldverlust anbringen und nach Befund der Gerechtigkeit die schutzbare Vertretung ex officio durchs Fiscal-Ambt erhalten könnten. Womithin auch der verläßliche Weg errichtet wurde, die häufige Prozessen, auch jeweilen unnötig und unbefugte Recursus zeitlich in limine abzuweisen, als wozue deren in tantum perpetuo subdelegirten königlichen Richtern und Advocatorum fisci Instructiones mit benötigten Clausulis eingerichtet werden müssten. Welche Advocati fisci auch gleich wie die Landes-Physici e publico zu salarieren, als worzu der Fundo aus diesem Werke ut D.[2]) sich selbsten ergäbe, sonsten aber

[1]) ddo. Preßbrug, den 12. Juli 1712.

[2]) „Entwurf der Nutzens-Erträglichkeit, so von diesem gerechten Institute sicher zu hoffen." (Ertragberechnung aus dem Verkaufe der gedruckten Exemplare der Pragmatica).

ihr officium tribunicium vel quasi zuelänglicher Maßen zu beschränken wäre, dass sie nicht selbsten entweder fomentatores mutwilliger Prozessen oder Instrumenta des noch mehrern subalternen Privat-Despotismi excedierender Ständen werden möchten.

Ein gleiches würde nach Anleitung des Fürstentag-Schlusses ut E[1]) und Opplisch Robot-Ordnung F[2]) in Schlesien von Rechtswegen zu Conservierung dieses schon auch sehr in die Unkräften verfallenden Land- und Volkes höchst nötig sein, maßen sowohl nacher Schlesien, welches aus alten Herkommen in hac materia guten Teils nach polnischen Rechten zu entscheiden, als auch Böheimb und Mähren ex prima divisione rerum et distinctione personarum widerrechtlich und e genere prohibitorum, wie es die hierüber besonders zusammengetragene loca statutorum G.[3]) vergnüglich erläuteren; weiland Kaiserens Leopoldi primi Majestät auch in causa der Stadt Grauppen contra ihre Grundobrigkeit schon unterm 24. Juli 1691 ut A supra allergerechtigst ausgeworfen und declariert haben, per formalia: dass obzwar die Stadt Grauppen sich ihrer eigenen Bekanntnus nach der anno 1618 im Königreich Böheimb entstandenen Rebellion teilhaftig gemachet und hiedurch der fiscalischen Straf unterworfen, so hätten doch Ihre kaiserl. Maj. nicht befunden, dass gedachter Stadt Obrigkeit die jura formalia (welche Ihro kaiserl. Maj. als supremo domino NB. alleine und keiner nachsetzten Privat-Obrigkeit competieren) an sich ziehen können etc. Maßen die verneuerte königl. Landes-Ordnung A. 17, ganz klar vermöge und statuiere, dass mit denen aus solchen hochsträflichen Übeltaten verwirkten Strafen der König NB. seines Gefallens und sonst niemand zu disponieren, tun und zu lassen, folgsamblich alle diesfällige Poenal-Mandata pro ratione status zu mildern auch gar zu abolieren habe. Darüber zwar eine recht affectierte und der allgemeinen Experienz widerstrebende Objection oder so vermeinte Staats-maxime impressieret werden will, gleichsambe der böheimbische Pöbel eines so boshaft unruhigen Genii wäre, dass man solchen mit dergleichen Saevitien niederhalten müßte, weil sonst lauter Bauernkriege zu besorgen stünden. Allein das purissimum contrarium lieget am hellen Tage, indeme kein Exempel auszuweisen, dass die böheimbischen Bauern wider ihren NB. Landesfürsten rebelliert hätten, und die Experienz der nächsten Jahren zeiget, wie getreu sie alle zur Zeit des bayerischen Aufstandes geblieben und die derhalben an sie gelangte Defections-incitamenta ausgeschlagen, hiemit aber jenes Solatium wol meritieret, welches in pragmatica generali de anno 1680 von Kaiserens Leopoldi Majestät glorr mem. durch gesatzgebliche Patenten versicheret worden. So bestätiget auch die weitere Experienz den vernünftigen Schluß,

[1]) Das Dekret des Frhrn. Hans v. Oppersdorf, kais. Oberhauptmanns der Fürstentümer Oppeln und Ratibor, ddo. Oppeln, den 4. Januar 1559, das im vollen Wortlaut mitgeteilt wird.

[2]) Fürstentagsschluß v. 1. Oktober 1652, ebenso.

[3]) Das Examen, ebenso.

dass alle Bauern-Aufstände entweder aus Desperation ersprossen, wann nemblich sie so, wie jetzt, von vielen Herrschaften in böheimbischen Landen wider rechtliches Herkommen despotice, ja gar barbarisch traktieret, und in der Extremität auf die verzweifelte Resolution gebracht werden, lieber zu sterben, als die ganze Zeit seines Lebens gleichsamb unter der Folter zu stehen und elendiglich zu schmachten, oder dass durch rebellierende Herrschaften die Bauern, so wie in Hungarn vor etlich Jahren, auch in Böheimb ab anno 1618 bis 1620 geschehen, ad defectionem miteingeflochten werden. Die gute landesfürstliche Politik herentgegen erforderet juxta symbolum divi Ferdinandi 3tii: fiat justitia, pereat mundus, salus populi suprema lex esto! Und durch so gerechte, conscientiam summi principis exonerierende, ingleichen dankerkanntliche Treu und Liebe alles Volkes an sich ziehende Resolutiones werden auch viele Seelen von Herrschaften und Officianten aus dem ewigen Verderben gerissen, in welches sie sich mit ungerechten Zwang an ihren Neben-Menschen versündigen und ad impossibiles restitutiones der unbefugt gewaltsamben Extorsionen verfangen. Etenim „non dimittitur peccatum, nisi restituatur ablatum". Aber wie kann bei solchen Zufällen das nach und nach genommen oder abgezwungene, von vielen bald wieder Verzehrte restituiert werden? Dann es ist ja aus vielen Exemplen notorium, dass bei solchen Gut kein Segen seie, sondern alles gar leicht wieder verschwinde und selten oder nie auf den dritten Erben kommet!

Übrigens kann der Wolstand des Bauernvolks jeweilen wol petulantiam singulorum, niemalen aber colligationem universalem publico nocivam erfolgeren. Dann es bleiben ja dazue Richter und Rechte, die Insolentien zu coercieren und bestrafen, ohne dass umb etlicher unruhigen Menschen wegen die größte Anzal der Unschuldigen leiden und ihnen alle Recursus ad supremum judicem abgestricket oder wegen etlicher Excedenten das ganze in numero der Unschuldigen die Sontes in centuplum übersteigende Volk ihrer Rechten, Urbars-Verträgen und Gerechtigkeiten per processum ab executione maxima capitis diminutione ad arbitrium et discretionem deren Privatobrigkeiten und ihrer Officianten so hingeworfen, auch aller christlichen Billich- oder Barmherzigkeit unfähig erkannt werden sollten, und zwar contra mentem clementissimi imperantis et omnium legislatorum, welche den Armen wie den Reichen die Justiz unparteiisch zu administrieren und populum zu conservieren wissen wollen, als daran robur regni haftet. Woran nebst auch in gewissenhafte Reflexion zu ziehen, dass anno 1680 nur bei etlichen wenigen Herrschaften die Bauern zu einem Aufstand wider ihre Privat-Herrschaften sich verleiten lassen, welche sodann weiland Kaiserns Leopoldi Majestät glorreichen Andenkens besagte pragmatica generalis ddo. Pardubitz den 28ten Juni 1680 restrictive allein derhalben (wo keine Urbaria seien) zur wochentlichen dreitägigen Robot doch nur auf so lange condemnieret, bis sie durch bezeugenden Gehorsamb motiva geben würden, sie dieser Strafe in Gnaden wiederumben zu entlassen. Und wie nun dazumalen mens clementissimi legislatoris in keine Weg gewesen, weder ratio condemnationis vorhanden war oder noch ist, den dazumalen im Aufstand nicht mitbegriffenen plebem innocentem auch sogar nacher Mähren (wo nie kein Aufstand gewesen) eben mit zu condemnieren, so ist

auch in ersterwähnter pragmatica generali per expressa verba erinnert worden, dass die condemnatio in nichtem contra Innocentes gerichtet sein. Allein es haben doch die Privatobrigkeiten mißbräuchlich aus diesem condemnatorio ein Universale nicht nur in Böheimb, sondern auch nacher Mahren gemachet und denen Unschuldigen sowol als in restrictivis terminis nur ad tempus condemnierten andern die wochentliche dreitägige Robot, und zwar nach solcher Gestalten aufgebürdet, dass wann im Winter oder bei aller Witterung die Robot entweder nicht nötig oder unmöglich, die Tage aufnotieret und sodann in nötigster Ernt- oder Ansaatzeit von denen armen Leuten mit ganzwochentlich täglicher Anstrengung exigieret wird. Wodurch ihnen keine Zeit zu eigener Wirtschaft übrig bleibet, dass dannenhero einer nach dem andern zum Bettler oder landflüchtig gemachet und gemeiniglich seine hinterlassende Gründe zu herrschaftlichen Handen eingezogen, das Beste daraus zu herrschaftlichen Meierhöfen incorporieret, der Rest von schlechten Gründen einem andern an- und denen übrigen dabei aufgetrungen wird, die also neu eingezogenen oder von ausgerotteten Waldungen ergrößerende herrschaftliche Gründe wider alle Rechte und Urbaria, ja, auch contra § 9 supra citatae pragmaticae de anno 1680 noch auf neu erkauften Güteren und Gründen zu beroboten! Wodurch nun die Länder in solche Depopulation und äußeristes Unvermögen gesetzet seind, als leider offenbarlich am Tage lieget und zu gerechter Remedur auch stringentissima ratio politica et status vorhanden ist, weil im widrigen Fall nach kurzen Jahren wenig aufrechte Bauernhöfe übrig bleiben möchten, davon einige Landes-praestanda publica zu hoffen stünden.

III.

Projekt eines dem Commercien- und Manufacturwesen in kaiserl. Erblanden sonderbar gedeih- und förderlichen

Assecuranz-Banco.

Nämblich:

Es bewendet in notorietate publica und würde durch häufige Casus et exempla zu probieren sein, welchermaßen in kaiserl. Erblanden sonderbar bei Haupt- und Regierungsstädten eine Menge Kauf- und Handwerksleute ex hac sola ratione zu Grund gehen, fallit, und endlich armselige Bettler werden, weilen in ihren Activ-Creditis nicht so wie in Passivis sie der prompsten Justiz gesichert, sondern wann ein oder anderer gleich viel Tausend Gulden Activa in Buch und Auszügen hat, sich doch in auskommenden Passivis zu Bezahlung seiner Wechsel oder handwerklichen Verlags keines Guldens gesicheren kann, folgsamblich sein Geld ohne Frucht in Ausstand lassen und zu Verlust der nun insgemein schon excessiven Interessen des sogenanntèn Kaufmanns-Agio von monatlich 1 per Cento sich mit Credit bei Christen und Juden helfen und hiedurch sensim sine sensu consumieren muß; biß endlich eine Angst aus der andern und der Schuldenlast so groß wird, dass auch die indessen unfruchtsamb ausgestandene und zizelweis oder gar nicht eingebrachte

Activa sich mitverzehren und einbrocken, folgsamblich das Falliment ans Taglicht stellen.

Umb nun aber auch in diesem dem Commercio universali und concurrierenden bono publico so sehr zu Abbruch und Verderben gedeihenden Unwesen ein denen Creditoribus und Debitoribus recht commodes Aushilfsmittel auctoritate publica zu versicheren, wäre die Einricht- und Stiftung des bei Haupt-Commercien und Manufakturenreglement erwähnten Assecuranz-Banco aus ibidem angedeuteten wohlergebigen und mit einer moderaten Bancal-Einlag deren Interessenten (so zur Girirung sich zu legitimieren haben) noch verstärkenden fundo. Vermitlen welchen Assecurations-Banko ein jeder seine von liquiden Auszügen herrührend und so zu sagen in casu etiam summae necessitatis tode Capitalia jederzeit zu lebendig oder currenten Genuß bringen und dabei in seinem Gewerb sich gar sehr fördren kan. Welches Commodum universale zu jedermännigliches Begreiflichkeit nicht besser als durch ein Exempl vorgestellet und expliciert werden kann. Als folglich Peter, ein Kauf- oder Handelsherr, sage Handwerksmann, der mit Einlag als ein Banko-Interessent legitimiert ist, hat bei verschiedenen Herrschaften auch anderen Leuten an liquiden Auszügen gesetzt 10.000 fr. in Activ-Forderungen. Es trifft sich der Casus, dass auf ihme ein Wechsel trassieret wird, oder er hat zu Behuef seiner Handlung oder Handwerksverlag nur, gesetzt, 2000 fr. vonnöten, allein bei seinen Debitoribus, obschon alle solvendo, ist entweder nicht sogleich bar Geld zu erhalten, oder man mueß bei einigen mit denen Mahnungen ob respectum personarum behutsamb gehen, oder bei anderen ist ohne langweiligen, verderblichen Process nichts zu erhalten. Was nun zu tuen? Peter nimmbt sein Refugium zum Assecuranz-Banco, accordieret mit demselben nach Befund seiner bald oder langsamb einbringlichen Activschulden exempli gratia mit Nachsicht oder Rabat ins Höchste gesetzt von 10 per Cto.; dann nach Beschaffenheit der Credit-Post wird vielleicht auf 2, 3, 4. per Cto. Auskunft zu geben sein. Dieser empfanget für seiner 10.000 fr. ordentliche Cessions-Ausfertigung 9000 fr., zalet seinen Wechsel oder andere Notturft von 2000 fr. und praevalieret sich darneben noch eines Fundo von 7000 fr. zu noch besserer Commodität seiner Gewerbschaft. Die Assecuranz-Banco notificieret durch den geschwornen Sensalen oder Notarium publicum denen Debitoribus diese Cession und die Anmahnung, a die dieser Anmeldung binnen 4 Wochen zu bezalen. Beschiehet nun die Zalung in dieser Zeit, so hat es seine Richtigkeit wo aber nicht, so laufet nach Ausgang solcher festen 4 Wochen wieder auf andere 4 Wochen ohne weitere Ankindtung das Interesse auf jeden Gulden pro rata der 4 Wochen mit einem Wiener Pfennig. Und nach abermalig fruchtloser Zuwartung erteilet auf Anmelden deren Assecurranz Banco-Depositarien jene Instanz, so exempli gratia hier in Wien zum Stadt-Banco pro judicio privilegiato gewidmet, eben nach der für solchen Wiener-Banco ausgemachten Forma processus summarissimi die behörige paratissimam executionem und dieses in liquiden von Debitoribus unterschriebenen Auszügen. Betreffend aber die unterschriebene Auszügl von Bücheren, so nach alten Requisiten und rechtlichen Ordnung versehen; darinfalls könnten Creditores sich eben wider die Debitores, so notorisch

solvendo, der Assecuranz doch dergestalten bedienen, dass die erstlichen selbsten den geschwornen Sensalen oder zur Bancalität bestellten Notarium an Debitorem mit dem Auszügl schicken und die unterschriftliche oder in Weigerungsfall per Notarium attestierende mündliche Erklärung einholen, ob, wann, ohne oder mit was für einen Abzug der oder dieselbe zalen wolle, dass sonach auf solche authentische Erklärung die Assecurranz-Depositarii in Anerhandlung dergleichen Ausstände zuverläßlichen Schluß fassen können. Diffitieret aber der Debitor die Schuld gar, so würde er doch von dem oberwähntermaßen constituierten judicio delegato per processum summarissimum den rechtlichen Ausspruch und nach Qualification der casus die poenam temere litigantium irremissibiliter zu gewarten haben, wann nemblich die Schuld wider den wahren Befund hätte abgeläugnet werden wollen. Dawider dann auch keine exceptio fori stattfinden oder zu Protraction oder gar contra excemtionem Patrocinieren, sondern jeder diesem Gericht eo ipso submittieret sein solle, wann er bei Kauf- oder Handwerksleuten für Waren oder verfertigende Arbeiten Schulden machete. Die Salarierung deren Depositariorum und anderer unentbehrlicher Bancal-Bedienten wird nebst denen Interessen sich aus dem Gewinn gar reichlich, ja noch von Zeit zu Zeit ein solches Accresciment erzüglen, dass auch zum Hauptverlag inländischer Manufakturen ergebige Summen denen arbeitsamben Künstleren und Handwerksleuten zu anticipieren, wie in verspürender Annehmblichkeit des Vorschlages man noch in mehren begreiflich zu machen wissen würde. Salvo tamen melius sentientium judicio.

Anmeldungen und Consultanda.

1. Ob bei dieser Asseccuranz ein gewisser und was für ein Banko Thaler (?) zu constituieren?

2do. Inter privilegia: Dass dieser Asseccuranz-Banko nie zu keinen Cammer- Hof- oder Militär Darlehen weiter einzuflechten, als zu Bezalung deren Hof-Auszüglen, so von Mercantil- und Handwerksschulden a proportione des Nutzens secundum normam fundationis alljährlich zu repartieren.

3tio. Wie solche Hof-Auszügel zu bezalen, nemblich wer die Creditores assignieren kann, dass hierunter keine Inaequalität oder Partialität passire.

4to. Die Depositarii aus dem Mercantil- und Manufaktur-Stand zu erwählen und deren Operationes von Eingriff zu befreien.

5to. Desgleichen Banko-Visitatores, so doch mit der Administration keine Vermischung haben sollen.

6to Umb in Rechnungen die Facilität zu erhalten, sollten die Zalungen deren Kreuzeren restrictive in Decimalzalen bleiben, als 10. 20. 30. 40. 60, 50, und was darzwischen trifft, der Cassa zu guten bleiben. Exempli gratia: eine Post, so an Interessen oder sonst zu zalen verfallen, täte per 1140 fr. 39 kr.
würde bezalet . . . . . 1140 fr. 30 kr.
und bliebe der Cassa zum Übertrag des dann und wann
eingehenden falschen Geldes . . . . . 9 kr.

7. Von der Assecurranz-Banko sollen die nach rechter Ordnung eingerichtet, foliirt und mit Registernoten versehene Handlungs-Bücher nach allen nötigen Formaten daraus giltige Auszügel zu extrahiren, welche

bei Gerichten hernach für authentisch zu passieren. Da dann bei jedem solchen Buch gleich ad frontispicium die Instruction beigetruckt sein solle, wie ein authentisches Handelsbuch zu halten.

8to. Geraumbe depositaria für Waren, darauf man nach Befund denen Manufacturisten Darlehen geben täte.

IV.

Spezial-Anmerkung wegen Schiffbarmachung des Oderstrombs und durch Schlesien erzüglende Haupt-Commercial-Strassen nämblich:

Es hat anno 1549 König nachmalen Kaiser Ferdinandus 1mus beim Fürstentage zu Preslau proponieren lassen, weil die Fürsten und Stände oftmalen umb Schiffrichmachung der Oder angehalten und Ihre Maj. mit Kurfürsten Joachim zu Brandenburg darüber Communication gepflogen, diese auch solches sich gefallen lassen und nun es nur an denen Unkosten ermanglete, als sollten die Stände hiezu etwas auf Fristen und Terminen nach Gutachten Mathaei Logoi, welchem die Sache gar wol bekannt seie, verwilligen, worauf der Fürstentagsschluß am Donnerstag nach Judica 1549 also erfolget:

Ad tertium zun Oder Schiffahrt sollten Ihro königl. Maj. zuvore erfahren und verständige Werkmeister brauchen.

1.mo wegen vieler Ungewißheiten, die sich erwiesen,

2do wegen des Dreibsandes, das in der Oder mehr als anderen Flüssen,

3tio wegen der Schlesier, die auch unbeständig sein,

4to ob auch bei Frankfurt bei der oder auf die Spree, und folgends auf die Elbe zu kommen, dieses alles müsse man zuvor wissen, vergebliche Kosten sambt Schimpf und Spott zu verhüten. Es müßen auch die Wehren und etliche Mühlen abgeschaft und dagegen täglich Vergnügung gemacht, wie ingleichen die Zölle moderiert und derhalben bei Chur-Brandenburg und anderen Obrigkeiten cavieret werden. Wann dieses alles vorgegangen, wolten auf Verordnung Ihro kais. Maj. Fürsten und Stände wieder zusammen kommen und sich hierauf weiter erklären. Vorhergängig

Anno 1527 aber mit gemeinen Fürstentagsschluß haben die Stände in Schlesien begehret Ihro königl. Maj. Ferdinandus 1mus nemblich möchten gnädigst mit denen zu Wien ihnen verschaffen, dass die Handlung durch Wien nach Venedig ihrer Niederlag halber frei gelassen werde.

Woraus Ihre königl. Maj. sub actu Wien den 14. Janner eodem anno antwortlich rescribieret, der Strassen nach Venedig wollten Ihre Maj. sich erkundigen, darnach gebürliche Antwort geben.

Über diese beide Materien wäre nötig, die Priora aufzusuchen und nachzusehen, wie weit man damit gekommen umb hierauf die anjetzige Intentionen zu concentrieren. Worinfalls zu reflectieren, daß nachdeme nun Chur-Brandenburg vermittelst der Spree die Conjunction der Elbe und Oder schon zustand gebracht und sonach das ganze holländische nach

kaiserl. Erblanden und ferner auch nach türkischen dominiis et vice versa aus Hungarn insonderheit mit Wein erzüglende Commercien den an diese Flüsse grenzenden Städten, forderist aber der Stadt Hamburg (wegen der Hauptstapel) unendliche Nutzen zulegen, also in Ansehung dessen jeder gern zu denen Spesen concurrieren und dieses Werk befördern helfen wird. Wie dann auch ein gleiches auf dem Oderstrom bis nach Stettin und in die Ostsee von Ihro königl. Maj. zu Schweden und Preußen verhoffet werden kann, die große Nutzbarkeit aber so das Land Schlesien und übrig kais. Erblande, insonderheit Hungarn, davon participierten, ein wol begreifliches totum per se ist.

Als wäre nunmehro das Werk, meines ohnmaßgebigen Bedünkens, in nachfolgender Ordnung wieder anzugreifen, und zwar nicht gleich durch kostbaren Aufwand mit großen Kommissionen etwas unnötig zu verwirtschaften:

Erstlich nur durch einen habilen Commissarium und ihme zugeordneten Geographum wegen Conzentrierung des Commercii von der Oder in den Waagfluß alle Gelegenheit der Oder von Oppeln hinauf bis vermittelst des Elsebachs an die Jablunka in verläßliche Particular-Mappae und Sectiones zu bringen, dabei auf nötige Distanzen sowol das Profil des Flusses als auch die mit der Wasserwage verläßlich genau abnehmende Declivitates und Anmerkung, wie weit ein oder andere Wehrdämme mit angezeiget und aufgerissen werden sollten.

Andertens eine gleichmäßige Scrutierung des Waagflusses zu veranstalten. Welcher Fluß zwar wie alle in die Donau laufende andere inter torrentes zu rechnen, jedoch schon mit Schiffung practicieret, durch Kunst aber noch wol brauchbarer gemacht werden kann, und sollte es endlich nur auf gewisse Jahreszeiten zu bewirken sein. Sonach

drittens bei verhoffentlich ausfindender Nutzbarkeit, Practicabilität und bei eifriger Auscalculierung der hiezu erforderlichen Spesen mit Hamburg, Lübeck und Stettin forderist und dann mit denen Königen zu Schweden und Preußen, Churhause zu Hanover, Herzog zu Sachsen Merseburg vor Angreifung des Werks beständige Tractaten zu Regulierung dieses Commercii sowol wegen führohinigen moderierten Mauten und Eliminierung aller denselbigen widrigen Gebräuchen, Fördung, Gebäuden etc. als auch wegen des hiezu nötigen Beitrags nach Proportion eines jeden vermutlichen oder probablen Nutzensanwachses.

Viertens bei nächst künftig hungarischen Pazificationslandtage auf alles dies sonderbare Reflexion zu machen und von denen Regnicolis durch gemeine Verwilligung den Beitrag zu erwirken, welches durch Proponierung einiger extra ordinari Mittl beschehen könnte.

Fünftens mit Ihro Maj. der Königin von Groß-Britanien und denen hochmögenden H. Ständen von Holland derhalben sothann ebenfalls auf beständige Commercialtractaten anzutragen und hierdurch in alle Wege zu sehen, wie weit man das Haupt-Commercium perennaliter durch diesen neuinstruierenden Weg nach kais. Landen und ferner nach türk. Dominiis herziehen könne.

Sechstens in kais. Landen die Zoll- und Maut-Commissionen zu reassumieren und auf deren Moderation zu reflectieren, worzu sonderbar

Facilitierungs-Mittl sich ergeben würden, wann die Generalia observationum pro nunc loco Prodromi, die mehr specialiter ad progressum operis versparend.

V.

Anmerkungen und Motiva zu Errichtung einer Academia sowol deren Manufacturen als höheren Wissenschaften.

Es bewendet in notorietate historica, welchermaßen in Frankreich bis auf die Regierung Königens Caroli 7mi fast Niemand gewußt, was Commercien seien, Kunst und Handwerk aber gar in schlechten Wesen bestanden, bis sich unter ersternannten Könige ein anschlägiger Mann, Namens Jacques Coeur, von Bourges gebürtig, hervorgetan und auf die ausländische Handlung sowol als den inländischen Verlag deren Künstler- und Handwerkern ernstlich verleget, auch damit unglaublichen Reichtumb gewonnen hat, welchen er sodann zu Diensten jenes Herrn, des Königs, und Aufnehmen des Volkes treulich angewendet, dadurch aber das Oberaufsehen über die Finanzen erhalten. Allein und obwohlen dieses ein guter Anfang gewesen, den Commercien- und Manufacturstand in Frankreich profitabl zu machen, so hat doch solches erst unter Ludovico XIV. die Vollkommenheit unter Oberaufsicht und Direktion Monsieur Colberti insonderheit vermittels der aufgerichteten Academie des Sciences und Commercien-Compagnien erhalten. Alldieweilen durch dieser Academie des Sciences lobwürdigen Fleiß und zwar in französischer Sprach die mathematische und phisikalische Wissenschaften (woraus alle Künste und Handwerke ihre Principia haben) öffentlich gratis dociert und hiemit Künstler und Handwerker zu gelehrten-, mithin die Menge derselben zu neuen Inventionen habilitieret worden, daß sonach zu deren schönen Arbeiten die neugierige fast ganze Welt unter dem Namen neuer Modi dermaßen begierig nachgehangen, als zur Prob und leider! großen Schaden sonderlich kaiserlicher Erblanden man noch heutzutag vor Augen, und dieses gute Exempl sowol, als was circa migrationem deren Manufakturen aus Brabant nach England de summa prudentia politico-oeconomica man in solche Wege nachzufolgen hätte, als der status rerum et Genius nationis ohne merklichen Zwang den stimulum und schnellen Progreß promittieret, ja, mit Händen begreiflich vorstellet. Jedoch will es in diesem großen Werk heißen: a Jove principium, nämblich, daß Ihro kaiserl. Maj. selbst in Sachen wirkende Hand einschlagen und als pater patriae et oeconomus universalis ad scientias, artes, opificia et industrias privatorum den rechten Trieb und Geist zu geben geruhen möchten, wie zu deroselben eigenen großen Lust auch nützlich öftern Distraction es dergestalten geschehen könnte, in einer Stund nebst allen wilden und zahmen Tieren[1]) auch die menschliche operationes utiles et proficuas, wie in einer Arca Noe, noch mehres in compendio beisammen sehen zu können. Nemblich durch An-

[1]) Das Neugebäude war vor seiner Zerstörung ein kaiserlicher Lust- und Tiergarten.

stiftungen einer Manufaktur-Academiae, wozu gleichsamb die Natur den sonst schon allerdings öd gewordenen locum des sogenannten Neugebäues aptieret hat, wie zu dem sub A hieranschlüssigen Grundriß bemerket; und pro gloriosa memoria solcher Ort etwa Carlshof genennet werden könnte. Zu welcher Manufaktur-Academiae Errichtung und Fundierung folgende Privilegialpuncta oder respective Reglen allergnädigst zu resolvieren und formà pragmaticae sanctionis festzustellen, auch versicheren nötig scheineten.

Erstens daß die in Manufacturhofe wohnend oder aufnehmende Künstler und Handwerker von den ihnen zugeteilt erkauften Grund, auch darauf erbauenden Häusern und darinne treibenden Gewerbschaften zu allen zeiten nichts anderes, als den in semel pro semper verglichenen jährlichen Grund- und Gewerbzins zu zalen schuldig und übrigens von allen anderen Steueren und Gaben, wie solche Namen haben, jederzeit exempt und befreiet sein sollen, außer bei jeweiligen in necessitatibus publicis extraordinariis verwilligenden Kopf- oder Vermögen-Steuer.

Andertens solche in dem Manufacturhof aufgenommene Künstler und Handwerker sollen zu denen in ihren Werkstätten verfertigt und von den Manufacturhofes Schaumeistern nach gerecht befundener Arbeit signierten verkäuflichen Arbeiten in der Stadt Wien, nicht nur Gewölber oder Krambuden wie Hofbefreite haben, sondern auch zugleich behauste Bürger sein können.

Drittens daß die Manufacturmeister ohne fürgemeß- restringierte Zal Lehrjungen aufdingen und lehren, auch Gesellen nach Belieben oder Notdurft förderen können. Jedoch mit dieser Vorsehung, weilen die Ingenia oder Fähigkeiten unterschieden, daß keiner deren aufdingenden Lehrjungen an gewisse Lehrjahr zu binden, sondern eher und später frei und in Gesellen-Stand oder freizusagen, sobald er in seiner Kunst oder Handwerk die Prob und das behörige rigorose Examen auszustehen vermag, mit Verpönung, daß ein Meister seine Lehrjungen nie zu was anderen als Kunst und Handwerksgeschäften brauchen, also mit seinen übrigen Hausdiensten nicht distrahieren könne oder dörfe. Welchen also ausgelernten oder sonst in Arbeit gewesenen Gesellen bei allen Innungen, Zunften oder Bruderschaften auf das aus dem Manufacturhof erhaltene öffentliche Zeugnus aller Orten nicht allein Arbeit zu geben, sondern auch in allen kaiserlichen Erblanden, ohne weiteres so genanntes Meisterstück oder Probjahrs-Arbeit für Meister gerecht auf- und angenommen werden sollen, wann sie aus dem Manufactur-Hause oder Academia das ordentliche Zeugnus über ihre bestandene Probe erhalten haben. Jedoch bleibet denen Zunften oder Innungen derhalben unbenommen, das sogenannte Muet- oder Einwerbungsgeld[1]) von einen solchen angehenden Meister ab- oder einzuforderen.

Viertens die Aufdingung deren Lehrjungen aber sowol als Freisagen und öffentliche Bezeugung über die Meister- gerecht bestandene Prob solle nicht anderst dann in Concurrenz und Cognition des academischen Rats beschehen.

Fünftens die Professores Matheseos et Physices und der academi-

[1]) Mutgeld, der für die Aufnahme in die Innung zu erlegende Geldbetrag.

sche Designeur sollen Montags, Erchtags, Donnerstags und Freitags (außer es fiele an einen dieser Tagen ein Festtag) allezeit im Sommer von halber acht bis 10 Uhr, im Winter aber von 8 bis 11 Uhr Vormittag, Nachmittag aber von halber 3 bis 4 Uhr, ein jeder in seinen ausgewiesenen besonderen Ort, akademische ordentliche Collegia publica ordinaria irremissibiliter halten und die Fundamenta Mathematica et respective Physica in teutscher Sprach gratis sowol denen beständig in der Academia wesenden als auch aus der Stadt oder von anderen Orten dahin kommenden, oder in der Kost sich verdingenden Lehrbegierigen tradieren; die übrige Tageszeiten aber bleiben denenselben für ihre eigene Experimental-Arbeiten oder zu Privat-Collegiis umb vergleichenden mäßigen Lohn an diejenige, welche sich in einer oder der anderen Wissenschaft eher zu perfectionieren begierig wären. Dabei solle wöchentlich einen Tag früh zwei und abends bei Lichtern eine Stund Maler-Academia zur Zeichnung nach dem Lebendigen oder Figuren. Nicht minder

sechstens: Alle Sambstag das ganze Jahr hindurch vor dem Feierabend im Winter 2 und im Sommer 3 Stunden öffentliches Colloquium von Verbesserung deren Künsten und Handwerken in Gegenwart deren Professorum Matheseos et Physices gehalten, auch darzue nicht nur die in Manufacturhofe wesende, sondern auch auf- und abreisende Meister und Gesellen, ja sogar die Lehrjungen admittieret, ihre Fragen, Dubia oder Nachrichten angehöret, darüber deliberieret, das Nötige erwogen und decidieret, auch jedem guter Bescheid gegeben werden. Aus was für Professoribus, Künstler und Handwerkern aber diese Manufactur-Academia bestehen sollte, ist in der Sub B hieneben gefügten Consignation entworfener zu ersehen. Nicht minder Sub C was für Adminicula zu deren Anstift- auch beständiger Unterhaltung in objecto und zu bewirken stehen. Und was nun hiedurch für ein Mittel gestiftet würde, Künste und Handwerke in die höchste Perfection zu bringen, die Ingenia ad artes et inventiones nicht nur hier bei Wien, sondern auch nacher allen kaiserlichen Erblanden zu excitieren, diese ländernützliche Wissenschaften zu dilatiern, ist eine von sich selbsten begreifliche und daher arbeitenswürdige Sache. Nun haben Ihre kaiserliche Maj. ohne dies die großmütige staat- und ländergedeihliche Neigung, eine Academie des Sciences zu stiften, welche demnach hiemit schon seinen guten Anfang hätte, zur Vollkommenheit aber ohne sondersgroße Sorg eines neuen fundi dotalis gelangen könnte, wann die hochlöblichen Herren Stände, wie in keine Weg zu zweifleu, zu bewegen wären, ihre Landschafts-Academiam auch dazue zu incorporieren, da dann aus Verkaufung des hiesigen Academie-Gebäudes auf dem Neugebeu die herrlichste Structur errichtet und die Academisten aus der bishero observierten Extravaganz oder Ausschweifung in Vorstädte zu täglich nützlichern Distraction und Observation denen Künsten und Handwerken gesetzet wurden, wo die Operationes et Praxes scientiarum concentrieret und in einen Jahr mehr davon begriffen werden könnte, als per Studium theoreticum sonsten in vielen Jahren möglich. Welchenfalls, da nemblich zu Errichtung einer Hauptakademie des Sciences nicht nur die hiesige Landschaftsacademia aufs Neugebeu translocieret, sondern auch von allen übrigen Erblanden auf gewisse Anzal deren so noblen als burger-

lichen Academisten, welche gratis darinne auszuhalten erstrebet würde, eine sowol dotierte Stiftung machen könnte, als kaum in Europa zu finden. Darumben dann eventualiter der Grundriß des Gebäues darauf angetragen, und in dem Anschlag dahin reflectieret worden, was die Bewirkung dieses heilsamben Werks kosten und wie darzue die Mittel aufzubringen sein würden.

Bei welcher Academia vörderist:

1° das Absehen, alle Künste und Wissenschaften in mehreres Aufnehmen und größere Vollkommenheit zu bringen.

2° alle Wahrheiten zu samblen, die entweder in öffentlichen Schriften oder auch unter Leuten von allerlei Stand und Profession anzutreffen, solche mit behöriger Schärfe zu untersuchen und, was durch genugsambe Proben richtig befunden worden, in rechte Ordnung zu fassen. Dann hiedurch würde man

drittens erhalten, 1° eine vollständige Historie aller Wissenschaften, Professionen und Künsten, dergleichen zur Zeit noch nirgends anzutreffen; 2° ein richtiges Inventarium über alle Erfindungen und Wahrheiten in jedem Teil der Gelehrsambkeit und jeder Kunst, auch Profession, wie sie Namen haben mag. 3. Gute Bücher zum Gebrauch deren, so Wissenschaften und Künste erlernen wollen.

Maßen 4. die Historia deren Wissenschaften, Professionen und Künsten ihren vielfältigen Nutzen hat und dienet nebst dem Inventario über die Erfindungen und Wahrheiten, welche in der Welt vorhanden, hauptsachlich darzu, daß die anderen Absichten desto bequemer können erreicht werden. Nemblich

5tens aus der Historia siehet man den Stand der Wissenschaften, Professionen und Künsten, dergleichen wie weit sie zur Zeit gebracht worden sind, daß man nicht bemüßiget ist, mit Verlust der Zeit erst zu suchen, was schon von anderen erfunden worden, bekommt auch Anlaß einer Sache nachzudenken, auf die man sonst nicht leichtlich würde gefallen sein. Da man überdies

6tens aus einer dergleichen Historie umbständiglich ersehen kann, wie ein- und anderer zu seinen Erfindungen Anlaß bekommen, und des bereits erfundenen sich dabei nutzlich bedienet, so wird dadurch die Kunst, zu erfinden, mit guten Maximen bereichert oder in formam Scientiae gebracht, welche denen jenigen dienet, die durch eigenes Nachdenken neue Wahrheiten zu erfinden bemühet seind. Und weil nun

7tens als neue Erfindungen durch dasjenige entsprossen, was schon erfunden worden, so giebet das Inventarium, dessen oben gedacht, Materias zu neuen Erfindungen und machet diejenige dazu geschickt, welche Gott mit gueten Ingeniis begabet, so aber noch nicht alles, was schon erfunden worden, im Kopf haben. Dann es wissen ja diejenige, so mit Erfindungen zu tun gehabt, daß man öfters viel geschwinder und ohne Umwege zu einer Erfindung hätte gelangen können, wann man einige Sachen gewußt hätte, die schon erfunden gewesen. Woraus nun leicht zu ermessen, was für Vorteil in diesen Stücke das Inventarium deren Wissenschaften und Erfindungen bringen kann. Und ist

8tens leicht zu erachten, daß Niemand besser den Kern der Wissen-

schaft und Künste zum Gebrauch derer, die solche gründlich erlernen wollen, in Schriften zusammenbringen kann, als dem alles, was zur Zeit erfunden worden, bekannt und der alle Wahrheiten nebst denen Proben, dardurch sie richtig befunden worden, umbständlich weiß. Also kann man sich von diesen Büchern, welche eine so gestalte Academie der Wissenschaften praeviis experimentis practicis verfertiget, ganz gewiß versprechen, daß dadurch gründlich gelehrte Leute in allen Ständen zu erziehen viel leichter sein werde, als bishero. Und da nun

9tens dergleichen Arbeiten in Wissenschaften, Professionen und Künsten, wie sie Namen haben mögen, vorgenommen oder angestiftet werden, so ist vernünftig vorauszubeurthlen, was für große Nutzbarkeit das gemeine Wesen davon sich verheißen kan. Dann außerdem, daß man mit gelehrten, tugendhaften und geschickten Leuten alle Ämbter zu besetzen wird vermögend sein, so werden auch die Commercia, Manufakturen, der Acker- Wein- und Gartenbau etc. sonderbare Aufnahm daher zu gewarten haben.

10tens Die bisherige Academien der Wissenschaften gehen nur auf das Incrementum der theoretischen Mathematik und Physik; diese aber, so hier projectieret, hat zum sonderbaren Absehen und gleichsamb voraus auch in scientiis practicis die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes, umb die Wolfahrt des Landes in allen ihren Absichten zum Interesse ihres höchsten Stifters zu erreichen und dessen Glori zu verewigen. Dabei auch

11tens dieses Pracipuum, daß sie einen jeden Inwohner des Manufactur-Hauses zum Mitgehilfen brauchen kann, er mag so geringe Gaben von Gott verliehen haben, als er will. Dann man brauchet dabe, auch Leute, die blos ihren Fleiß beweisen in Sammblung deren Wahrheiteni nach der ihnen vorschreibenden Art, dabei sie nur Aufrichtigkeit haben dörfen, das zu sagen, was ihnen vorkommet, und die allein aufmerksamb sein müssen, was ihnen die Natur zeiget.

12tens Die besoldete Mitglieder sowol als die Honorarii, so anzunehmen, sollten nit eher angenommen werden, als wann sie vorhero durch sattsame Proben erwiesen, was sie zu prästieren fähig. Dazue förderist ein verläßlich wol habilitierter Director studiorum vonnöthen, so alles besorge, was dociert und getan werden solle.

13tens Da verschiedene Qualitäten sich öfters in einen subjecto befinden, so könnte anfänglich leichtlich mit wenigen Personen ein Anfang gemachet werden. Zum Exempel ein Philosophus könnte zugleich ein Physicus sein, ein Medicus zugleich ein Anatomicus und Chymicus, auch Botanicus, ein Mathematicus zugleich Ingenieur und Architectus.

14tens Weilen das Hauptabziel ad scientias practicas gerichtet, durch unbetrügliche Proben die Wahrheiten zu erforschen und propagieren, so wird die Collissiones in Theologicis zu vermeiden oder umgehen, in alle Weg nötig sein, in Metaphysicis speculativis nicht nur keine Lectiones, sondern auch niemalen Disputationes in denen anzustiftenden scholis zu gestatten.

Schließlich aber scheinet nicht vergeblich zu sein, voraus in memoriam zu revocieren, welchermaßen Ihre kaiserl. Maj. deren großmütig

ländergedeihlichen Gedanken von Errichtung einer Academia des Sciences schon vor einigen Jahren mit weiland dem gelehrten von Leibnitz gnädigst communicieret, und dieser dazumalen schon den Professorem Wolff von Halle pro Mathematico et Physico in Vorschlag gehabt, als welcher unter denen Mathematicis von Teutschland ohne Ausnahm dieser Zeit der berühmteste, eines moderaten Genius, Philosophus eclecticus, kein Zänker oder Anfechter anderer Religionen, sondern ein von Breslau gebürtig kaiserlicher Erbuntertan, Augspurger Confession ist. Bei welchen kein anderes Bedenken sein möchte, ihme das Direktorium studiorum nebst der festen Professur aufzutragen, als die Ungleichheit der Religion. Allein auch zu Padua hat man bei Mangel der Subjecten die Professores Matheseos aus widrigen Religionen vocieret, als Nicolaum Bernoulli, einen Schweizer Calvinischer Religion, wie auch seinen Antecessorem Hermann. Und Keppler, von lutherischer Religion, ist dreier römischen Kaisern Mathematicus gewesen, Tycho Brahe aber, auch ein Lutheraner, von Kaisern Rudolpho 2do. aus Dänemark nach Prag berufen und von diesem Kaiser in großen Ehren gehalten worden. Wolffius pfleget seine rationes praelationum de anno in annum zu edieren, welche ja vorhero durch behörige Censur gehen und Approbationem vel reprobationem, prout necessitas status vel religionis postularet, erhalten könnten. Und zu denen subalternen Professuren auch ad Juridica et politica würde man schon leichter katholische Subjecta finden. Woran nebst vielleicht einer großen und dem Staat wolgedeihlichen Politik wäre, mit Dissimulierung des zu großen Religionseifers den widrigen Religionsverwandten ansam et alicimentum zu lassen, diese Academie auch zu frequentieren und mit besseren Maximen oder Principiis erga statum sowol religionis catholicae als domus augustae zu imbuieren, anderweitiger hievon zu derivierenden Nutzbarkeit zu geschweigen.[1]) Dann es ist ja jedermann wol bekannt und handgreiflich, wie die Motiva zu Aufrichtung deren Academien seien, daß man im Vaterland nichts anders erlernen können, dann die lateinische Sprach, und wer sich zum Pfarr- oder Klosterleben bequemen wollen, endlich auch die Theologiam und, was dazu gehöret, als worzu die Geistlichkeit genugsame ja überflüssige Stifter und Fundationes gehabt. Die aber weltlich bleiben oder zur standmäßigen Geistlichkeit adspirieren und domi sich nit verliegen wollen, haben sich in entfernte Land begeben müssen, umb allda sogar auch die juvenilia Exercitia und Notwendigkeiten vitae politicae zu erlernen, welches dann unter andern Schädlichkeiten nach sich gezogen, daß die Eltern, so von weniger Vermögen gewest, ihr Kind wie Bauern aufwachsen lassen müssen. Woraus die Unfähigkeiten zu Amtern und so fort die Abbassierung ja Ruinen verschiedener olim ansehnlicher Familien erfolgert ist, wie leider ganze Catalogi exemplorum von denen aufzubringen sein möchten, die aus dem Herrn- und Ritterstand in kaiserlichen Erblanden sich kaum

[1]) Bis hieher reicht das erste Konzept. Eine von der Hand Schierendorffs berichtigte Abschrift enthält die nun folgende Fortsetzung. Diese Abschrift änderte auch den Schluß des ersten Konzepts über den Besuch der Akademie durch Dissidenten nicht dem Sinne nach, sondern in stilistischer Beziehung.

des Bettlens erwehren können, weilen weder Hand an dem Pflug zu setzen, noch burgerliche Nahrung zu treiben, ohne Verlust des Adels erlaubt, sonsten aber, da man nichts erlernet, womit in vita civili oder in militari sohin ein mehres zu praesstiren oder ex re zu meritieren, als ein jeder gemeiner Knecht, der gleichsam vom Pflug hinweg genommen wird. Welches Unheil dann fürohin nit aufhören kann, sondern immerfort wachsen und zunehmen muß, weil durch Aufrichtung der großen Majoraten und Fideicommissen nicht nur dem Adel je länger je mehr die Landgüter-Besitzungen abgeschmälert worden, sondern auch bei großen Häusern es mit denen Cadeten so herzugehen pfleget, daß sie aus Mangel der Mittel sich wenig qualificieren können. Allermaßen dan hieraus bereits unter Ferdinandi 3tii Maj. glorreichen Regierung sich ereignet, daß die hochlöbl. Stände des Markgrafthumbs Mähren wehmütig erinneret, ihre Nationalen und Kindern würden bei Conferierung der Militär- und Civil-Diensten praeterieret, zu Bescheid und Antwort erhalten, man würde nit ermanglen, auf dieselbe die erste Reflexion zu machen, wann nur selbte furohin sich nit also verliegen, sondern auch dergestalt qualificieren täten, als die Ausländer, so man bis dahin vorgezogen. Und sollte nun dieses alleinige nicht Motivum genug sein, darumben aller Länder Stände zusammengreifen und Se. kaiserl. Maj. h. Intention wegen Stiftung einer so vollkommenen Academiae der Wissenschaft und Manufacturen zu befördern, daß denen Eltern großer tag- und nächtlicher Kummer benommen würde, wie es ihren Kindern in so entfernten Landen ergehe? Der prodigiosen Geldsplitterung zu geschweigen, so außer väterlichen Augen und Handen bei nicht ermanglenden Alicimentis, auch öfters mißratenen Ephoris übel angebracht und davor selten was anderes, als frembde Sitten, auch allerhand Unnotwendigkeiten erlernet werden, durch Duell oder andere Zufälle gar umbkommen oder Zuestände mitbringen, die auf alle Lebenszeit anhangen. Und gesetzt, wann es auch wol geraten und man in frembden Landen erlernet, was zu erlernen gewesen, sodann allererst bei Anheimbkunft hinwiederumb einer Schul (deren man sich schämet und entwachsen zu sein glaubet) bedürfen, umb zu erlernen, was zu allergnädigsten Herrn-Diensten und Landesfunktionibus zu wissen vonnöten. Und dieses, soviel es eines jeden Privatanliegen betrifft. Daß notorischer Maßen so viel Geldes, wollte Gott! nur in frembte und nicht meistens feindliche Lande zu länderverderblicher Anerzieglung des Modi-Appetits hinweggeschleppet, einer Pest gleich schädliche Neigung zu frembten Landen und Nationen impressieret, und die Länder unendlich von Geld expiliert werden. Welches in concreto so viel sagen will, als wann das allgemeine erbländische Vaterland ohne Frankreich keine adelmäßige Education und studia haben könnte, sondern gleichsam gemüßiget wäre, die Kinder umb allerhand Corruptellen, neue Modi-Appetitos, Schwendungen, freie Sitten, dissolute Lebensarten, Seuchen und gleichsam Erbkrankheiten hineinzuschicken. Da doch, was ja entlichen ein geistreiches Subjectum ultra usum historiae aus fremden Landen zu ersehen und wissen verlangete, absolutis studiis academicis hiesiger Landen als ein Cavalier maturi ingenii, en passant, gar wol und viel fruchtbarlicher erholen könnte, wie es die Franzosen selbst am kaiserlichen, päpstlichen und anderen vornehmen Höfen pflegen, davon der König bekanntermaßen viele

capable Subjecta zu Ämtern und Gesandtschaften in promptu hat, daherentgegen die Jugend kaiserlicher Erblanden in äußeren und nur Privat-Schulen frequentieret und genug getan und erhalten zu haben glaubet, wann die französische Sprach, ein oder andern neuen Tanz, modi Kleidung etc. man zuruckbringet. Welches alles zu kaiserl. Maj. oder Vaterlandsdiensten nicht das ringeste bei-, wol aber weit mehres abtraget. In dessen allen reiflicher Betrachtung Ihrer kaiserl. Maj. recht heiliges Abziel zu Stiftung einer wolregulierten Academie deren Wissenschaften männiglich so höchst erfreulich als nutz- und verträglich, auch eben darumben hoch- und anderen Standspersonen zum auferbäulichen stimulo sein wird, daß ein jeder nach seinen Kräften hiezu concurriere und das Institutum ergrößern und vermehren helfe, allerdings wie in piis causis, da man nur umb einen guten Anfang sorget und den Zuewachs in dem Progreß gar sicher durch bemittelter Personen guttätigen Beitritt versichert haltet.

Berichtigung: Lies auf Seite 276 „arcanis scriniis“ nicht „seriniis“ oder „suecicis“!

Die Kodifikationsgeschichte

des § 13 der a. G. O. und die Gerichtssprache in Böhmen und Mähren.

Vor den hohen Pylonen, die zu dem Gebäude der österreichischen Verfassung führen, lagern zwei Sphinxe, die dem Staatsbürger ebensoviel Rätsel zur Lösung aufgeben — der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung. Beide gesetzliche Bestimmungen erlitten, namentlich in der Gegenwart, das Schicksal, daß ihr Inhalt verschiedentlich erklärt und je nach der Parteistellung gedeutet und umgedeutet wurde.

Der Artikel 19 ist jüngeren Datums. Sein Werdegang konnte von seinem Geburtsjahre 1848 angefangen bis zu seiner endgültigen Fassung im Jahre 1867 genau verfolgt werden und sein Inhalt wurde eigentlich nur von denjenigen mißverstanden, welche ihn zu ihren politischen Zwecken mißbrauchen wollten.

Anders § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung. Seine Kundmachung fällt in die letzten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts und bis nun fehlte es an jeglicher Nachricht über seine Entstehungsgeschichte. Deshalb konnte er selbst bei jenen zu Zweifeln Anlaß geben, welche einzig und allein bestrebt waren, seinen wahren Inhalt ohne jede Parteileidenschaft aus dem so mageren Kern herauszuschälen. Nun gibt es wohl eine Instanz, die berufen ist, über die Richtigkeit der Interpretation eines Gesetzes zu entscheiden, nämlich die Gerichte. Aber auch diese haben sich von der wechselnden Strömung der öffentlichen Meinung und von der mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität gegebenen unbewußten Beeinflussung nicht frei zu erhalten verstanden und die überkommene richtige Anschauung vielfach, namentlich in der jüngsten Zeit, wieder verlassen. In solchen Fällen ist es zweckmäßig, ja unentbehrlich, der vom Gesetzgeber selbst gleich ursprünglich ausgesprochenen ratio legis nachzuspüren, um sich auf diese Weise die natürlichste Quelle des Verständnisses zu erschließen. Bei den modernen Kodifikationen ist die Erforschung der wahren Absicht des Gesetzgebers dadurch erleichtert, daß die mit der Ausarbeitung

eines Gesetzbuches betrauten Ausschüsse sich häufig über die Ziele, welche sie bei der Fassung einer gesetzlichen Bestimmung verfolgten, mit klaren Worten aussprachen. Und so ist es auch möglich, an der Hand der Protokolle der mit der Kodifikation der allgemeinen Gerichtsordnung betrauten Kommission endgültig den wahren Inhalt der berufenen gesetzlichen Bestimmung festzustellen. Eine solche Prüfung hat aber noch einen anderen Wert als bloß den einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung. § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung ist noch geltendes Gesetz. Im Berichte des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses, betreffend das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112, wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß zu den durch die neue Zivilprozeßordnung unberührt gebliebenen Materien auch der sich auf die Sprachenfrage bei Gericht beziehende § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung gehöre. Es liegt also auf der Hand, von welcher Bedeutung es werden kann, den Inhalt dieses wichtigen Gesetzes aus noch unveröffentlichten Akten unzweifelhaft darzulegen.

Der Gang der österreichischen Kodifikationsarbeiten ist bekannt. Zunächst handelte es sich darum, ein einheitliches Zivil- und Zivilprozeßrecht für die deutschen (böhmischen und österreichischen) Erbländer zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurde im Jahre 1753 von Maria Theresia die sogenannte Kompilationskommission eingesetzt und in der Folge Hofrat Holger zum Referenten für den Zivilprozeß bestellt. Es liegt selbstverständlich außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung, auf die allgemeine Kodifikationsgeschichte der Gerichtsordnung des näheren einzugehen.[1]) Es sei nur nachstehendes bemerkt. Nach mannigfachen Vorarbeiten, welche Holger offenbar nur widerwillig übernommen hatte, wurde auf seinen Wunsch die Berichterstattung im Jahre 1774 in andere Hände gelegt. Die Wahl fiel auf Regierungsrat Froidevo und kann als eine glückliche bezeichnet werden. Dieser beschleunigte die Arbeiten in dem Maße, daß schon am 5. September 1775 der vollständig fertige Entwurf einer Gerichtsordnung der Kaiserin vorgelegt werden konnte. Dieses vortreffliche, aus der Feder Froidevos

[1]) Eine eingehende Darstellung und Literaturnachweise u. a. in Cansteins Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Zivilprozeßrechtes, Berlin 1880, I. Bd., S. 163 ff.

hervorgegangene Werk wurde am 8. Juli 1776 sanktioniert und seine Drucklegung und Übersetzung angeordnet. Infolge des Widerstandes der obersten Justizstelle wurde jedoch noch in letzter Stunde von der Drucklegung abgesehen.

Der Entwurf wurde nicht Gesetz und vielmehr einer neuerlichen umfassenden Überprüfung unterzogen. Zu diesem Zwecke wurde mit dem kaiserlichen Handbillett vom 21. April 1779 eine Deputation aus Räten des österreichischen und böhmischen Senats der obersten Justizstelle niedergesetzt. Den Vorsitz führte Graf Cavriani, unter den Votanten ist Kees zu nennen. Alsbald zeigte sich ein fundamentaler Gegensatz zwischen der Kompilationskommission auf der einen und diesem Ausschusse der einer einheitlichen Kodifikation grundsätzlich abgeneigten obersten Justizstelle auf der anderen Seite. Froidevo durfte an den Verhandlungen der Deputation bloß mit beratender Stimme teilnehmen. Schon im gleichen Monat begannen die Beratungen, welche nach einer mehrwöchentlichen Unterbrechung am 9. Juni fortgesetzt wurden. In der Sitzung vom 14. Juni 1779 gelangte nun die Deputation zu § 3 des Entwurfs, der die Bestimmungen über die Klagen enthielt. Er lautete in der von der Kompilationskommission beschlossenen Fassung: „Der Kläger soll in der Klage die Geschichte (Faktum), woraus er ihme ein Recht erwachsen zu sein glaubet, vollständig mit allen Umständen, welche zu Bewährung seines Rechtes dienlich sein können, in ihrer Zeitordnung anbringen.“ Es wurde nun von der Deputation einstimmig als ein Gebrechen des Entwurfs bezeichnet, daß in demselben in keinerlei Weise berührt werde, in welcher Sprache die Klage zu verfassen sei und welche Formen (Courtoisie) hiebei zu beobachten wären. Wenn alle bisherigen Generalia und Verfassungen durch den Entwurf als aufgegeben erklärt werden sollen, so wäre es nötig, daß im neuen Gesetz alles mitenthalten sei, was in das Fach einschlage. Dieser Punkt hänge viel zu sehr mit der Verfassung der Landtafel in Böhmen als einer Constitutio palmaris zusammen, als daß er nicht berührt werden sollte, da hier sogar nur per dispensationem regiam die Instrumente in fremder Sprache ad tabulas gebracht werden können. Es sei wohl wahr, daß sich in diesen Punkten nichts allgemein Gleiches statuieren lasse, weil(en) die Sprache in den Ländern, die Courtoisien bei den Gerichtsstellen so verschieden seien; allein der

generalen Bemerkung könne man unmöglich ausweichen. Daraufhin wurde auch tatsächlich einhellig beschlossen, Ihren Majestäten[1]) anzuraten, dem künftigen Gesetze die Vorsehung einschalten zu lassen, „daß sich Kläger genau nach jenem achten solle, was bei jedem Richter sowol in Betreff der Sprache, in welcher die Klage zu überreichen, als auch in Betreff des Gerichtsstils und der Courtoisie sowol gegen den Richter als den Beklagten hergebracht ist." Dieser Beschluß entsprach völlig der grundsätzlichen Haltung, welche die oberste Justizstelle gegenüber der einheitlichen Gesetzgebung überhaupt einnahm. In einem der Kaiserin im Jahre 1780, also kurze Zeit nach der erwähnten Beratung, erstatteten Gutachten wird vom obersten Gerichtshof mit großem Nachdruck betont, daß man sich in Österreich, wo die Verschiedenheit der Verhältnisse so groß sei, vor einer Universalierung hüten müsse. Die Einführung von allgemeinen Gesetzen mit Gültigkeit für alle Länder sei höchst nachteilig und man gelange auf diese Weise in gewaltsame gekünstelte Operationen, welche selten von langer Dauer seien.[2]) Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich die oberste Justizstelle auch in der Sprachenfrage gegen jede Neuerung aussprach. Als eine solche erschien ihr, daß die in dieser Hinsicht (in den einzelnen Ländern) bestehenden Verschiedenheiten völlig mit Stillschweigen übergangen werden sollten. Dahinter witterte sie eine schädliche „Universalierung". Darum wollte sie in der Gerichtsordnung mit aller Schärfe betont wissen, daß der Kläger die bisherigen Vorschriften über die Sprache, in welcher die Klage zu überreichen sei, genau zu beobachten habe. Und zwar habe er jene Normen anzuwenden, welche bei dem von ihm angerufenen Gericht hergebracht seien. Diese Bestimmung war allerdings auf alle Gerichte in ganz Österreich anwendbar und ließ die bei ihnen bestehenden Verschiedenheiten der Sprache völlig unangetastet. Dieser Standpunkt der obersten Justizstelle wird nur verständlich, wenn erwogen wird, daß sie die Reaktion gegen die gesamtstaatlichen Bestrebungen Kaiserin Maria Theresias verkörperte. Hatte sie doch in dem bereits erwähnten Gutachten allen Ernstes empfohlen, die von ihr im Interesse des Zentralismus vollzogene Vereini-

[1]) Der Kaiserin und dem Mitregenten Kaiser Josef.

[2]) Harrasowsky, Geschichte der Kodifikation des österreichischen Zivilrechts, 1868, S. 141 f.

gung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei wieder aufzulösen und dagegen bei den Länderstellen die Leitung der Justiz und der politischen Verwaltung zu verbinden![1])

Die Beratungsprotokolle der Deputation sollten gemäß Handbilletts der Kaiserin vom 30. September 1779 wieder zur Kompilationskommission zurückwandern, damit diese sich über die erhobenen Einwendungen äußern. Froidevo mußte sich daher mit den von dem obersten Gerichtshof erhobenen vielfältigen Bedenken gegen sein Werk auseinandersetzen. Offenbar war er auch bei der Kompilationskommission wieder als Berichterstatter tätig und hatte wohl diesmal über die Ergebnisse der erwähnten Komiteeberatung Vortrag zu halten. Wie dem auch sei, es befindet sich in den Akten von der Hand Froidevos ein Memoire, das die Überschrift trägt: „Unmaßgeblicher Befund, wie weit von den Bemerkungen, welche über die allg. Gerichtsordnung von der hiezu ernannten Deputation gemacht worden sind, ein möglicher Gebrauch gemacht werden könne.“[2]) In dieser Denkschrift äußert er sich eingehend an der Hand der Beratungsprotokolle der Deputation über die einzelnen strittigen Punkte. Auf Seite 10 dieses Berichtes läßt er sich auch bezüglich der Sprache und der Courtoisie vernehmen. In betreff der Sprache, sagt er, scheine sehr überflüssig zu sein, durch ein besonderes Gesetz zu verordnen, daß derjenige, welcher einen anderen sprechen wolle, jene Sprache rede, welche er (richtig dieser) versteht und kraft seines Amts zu verstehen schuldig ist. Man werde auch wenige oder vielleicht gar keine Gerichtsordnung antreffen, in welcher diese Vorsehung wäre nötig gefunden worden.(!) So sei auch, obschon die n. ö. Regierung durch ein Edikt vom 16. Juli 1704 alle Sprachen, ausgenommen die deutsche und lateinische, verboten habe, während das oberste Hofgericht und der Hofkriegsrat dieses Verbot nicht nötig gefunden hätten, nicht zu ersehen, daß die deutsche Sprache bei dem obersten Hofgerichte oder Hofkriegsrat mehr in Abschlag gekommen sei, als bei der Regierung. Es habe also eine mehr als 75jährige Erfahrung gelehrt, daß diese Vorsehung so überflüssig sei, als es überflüssig wäre, zu verordnen, daß die Schriften mit schwarzer und nicht mit roter Tinte zu schreiben seien. Die constitutio

[1]) Ebendort.

[2]) Kodifikationsakten der A. G. O. im k. k. Justizministerium Karton Nr. 90.

palmaris in Böhmen betreffe nicht die Gerichter (sic), sondern die Landtafel und scheine mehr die Absicht zu haben, die deutsche Sprache nebst der böhmischen einzuführen, als dem Eindringen der fremden Einhalt zu tun. Auch der Gerichtsstil sei so auserlesen nicht, als daß er verdiente, in besonderen Schutz genommen zu werden, nicht minder könnten künftige Zeiten die Courtoisie (das „Großgünstige“ und „in Ehren dienstliche“) immer abändern, ohne Nachteil für den Staat. Daher könne von dieser Bemerkung der Deputation kein nützlicher Gebrauch gemacht werden.

Wie aus diesen Ausführungen zu ersehen ist, sträubte sich Froidevo aus allen Kräften gegen die Abänderung seines Entwurfs in der von der Deputation angeregten Richtung. Offenbar fürchtete er die Verschärfung des ohnehin so mächtigen Widerstandes der partikulären Gewalten gegen eine einheitliche Gesetzgebung, wenn in der künftigen Gerichtsordnung die Sprachenfrage berührt werden würde. Aber die vorhandenen Schwierigkeiten wären, wenn seine Ansicht durchgegriffen hätte, nicht beseitigt, sondern nur mit Stillschweigen übergangen worden. Er zeigt hier jene mangelnde Fähigkeit, zwischen der theoretischen Richtigkeit und der praktischen Erreichbarkeit des Ziels zu unterscheiden, jene rücksichtlose Abkehr von den gegebenen Verhältnissen, welche dem Aufklärungszeitalter ihren Stempel aufdrückten. Das „Vernunftgemäße“ sollte unaufhaltsam verwirklicht werden, das Alte mit einem Schlage dem Neuen weichen. Die Frage, ob den betreffenden Maßregeln und Verfügungen nicht etwa die Anschauungen, Traditionen oder Vorurteile der Masse als ein unüberwindliches Hindernis entgegenständen, wurde gar nicht aufgeworfen. So hält auch Froidevo eine gesetzliche Bestimmung über die Sprache, in der die Klage zu überreichen wäre, für überflüssig, denn das Vernünftige werde sich von selbst durchsetzen.

Als radikaler Neuerer, der in der Verehrung des Naturrechts aufwuchs, brachte er den historischen Verschiedenheiten der Provinzen keinerlei Achtung entgegen, ja er gab sich nicht einmal die Mühe, sie kennen zu lernen. Nur so ist die mangelnde Vertrautheit mit den betreffenden landesgesetzlichen Normen zu verstehen. Das von ihm zitierte Edikt der niederösterreichischen Regierung vom 16. Juli 1704[1]) hatte tatsächlich nicht die Be-

[1]) Cod. Austr. I. Supplementband, Leipzig 1748, fol. 468.

stimmung getroffen, daß alle Sprachen, ausgenommen die deutsche und lateinische, ausgeschlossen seien, sondern nur die Anwendung anderer als deutscher und lateinischer termini technici untersagt, weil eben öfter französische, welsche oder andere juristische Bezeichnungen den Gerichtsstil verunzierten und „dies der führenden deutschen Sprache zum Abbruch gereichte". Die ausschließliche Geltung der letzteren in den österreichischen Provinzen gründete sich vielmehr auf das ihm offenbar unbekannte Gesetz Kaiser Ferdinands vom 8. August 1555.[1]) Danach erweist sich sein Argument bezüglich des obersten Gerichts und Hofkriegsrats als völlig haltlos. Aber selbst die an und für sich richtige Bemerkung bezüglich der böhmischen Landtafel scheint eine ziemliche Unkenntnis der Bestimmungen über den Sprachengebrauch bei den Gerichten in Böhmen und Mähren zu verraten. Sonst hätte er nicht unterlassen, auf die durch die verneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren von 1627 und 1628 erlassenen besonderen Normen über den Sprachengebrauch bei den Gerichten hinzuweisen. Gerade diese waren es ja, die eine bei einer einheitlichen Zivilprozeßgesetzgebung an und für sich selbstverständliche Regelung der Sprachenfrage unerläßlich machten. In Galizien war die lateinische Gerichtssprache eingeführt worden, in den italienischen Landesteilen herrschte die welsche, in Tirol die deutsche und lateinische. Diese Gerichtssprachen waren in ihren Gebieten allgemein anzuwenden. In Böhmen und Mähren entschied aber über die Gerichtssprache die Sprachkenntnis, also unter Umständen die Nationalität des Geklagten. Denn hier galt der Grundsatz der verneuerten Landesordnung C 2, bzw. in Mähren Fol. 62 und 63, daß die Klage in jener der beiden Landessprachen, deren der Geklagte kundig ist, einzubringen und das sich daran anschließende Verfahren in derselben Mundart bis zum Urteil fortzuführen sei.[2]) In jenem Gesetz war das Personalprinzip bis zur Starrheit durchgeführt worden. Die Kodifikationsarbeiten waren überhaupt vom Widerstreit des böhmischen und österreichischen Verfahrens erfüllt.[3]) Hier war nun Gelegenheit geboten, dem österreichischen, dem Territorialprinzip, zum Siege zu verhelfen, und die Deputation ließ sich diese Gelegenheit nicht entgehen, die böhmische

[1]) Fischel, Das österreichische Sprachenrecht, Brünn 1901, S. XIX u. 2.
[2]) Fischel, a. a. O., S. XXIII f. und 8 f.
[3]) Hock, Der österr. Staatsrath, S. 234.

Gerichtspraxis wenigstens auf diesem Gebiete aus dem Felde zu schlagen. Eine „generale“ Bestimmung tat hier wirklich not. Die Deputation, welche bei dem Gesetzgebungswerke gegenüber den Stürmern und Drängern nach Art Froidevos die schonungsvolle Bedachtnahme auf die „hergebrachten“ Verhältnisse vertrat, wollte dessenungeachtet hinsichtlich des Gebrauchs der Gerichtssprache im praktischen Interesse der Bureaukratie eine allgemeine, vom Parteiwillen unabhängige Norm aufgestellt wissen. Dieser Entschluß war ihr durch die tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse in Böhmen und Mähren abgenötigt worden; denn hier war die tschechische Amtssprache schon außer Gebrauch. Um so nötiger war es, da die neue Gerichtsordnung an Stelle der bisherigen Normen zu treten hatte, neben den andern Bestimmungen der verneuerten Landesordnungen über das Verfahren auch die obsolete über den Sprachengebrauch bei den Gerichten ausdrücklich aufzuheben; denn sonst würde es allerdings vorgekommen sein, daß jemand sich an den Richter in einer Sprache wendete, welche dieser nicht verstünde. Dies sollte nun in der Weise geschehen, daß die Sprache, deren sich die schon stark in den Händen der Bureaukratie befindlichen Gerichte bedienten, auch den Parteien gegenüber zu gelten habe.

Es zeigte sich also auch in diesem Punkte jener starke, kaum überbrückbare Gegensatz zwischen der obersten Justizstelle und der Kompilationskommission, welcher schließlich die Kaiserin nötigte, die Überprüfung der bisherigen Ergebnisse des Gesetzgebungswerks durch eine Kommission des Staatsrates anzuordnen (Handbillett vom 2. Januar 1780). Die Beratungsprotokolle der Deputation sollten zu diesem Zwecke an die Kompilationskommission geleitet werden. Diese hätte darüber eine neuerliche Beratung zu pflegen und ihre eigene gutächtliche Äußerung nebst den erwähnten Beratungsprotokollen der staatsrätlichen Kommission mitzuteilen, damit von dieser über die strittigen Fragen endgültig entschieden werde. Daraufhin beschäftigte sich die Kompilationskommission in der Zeit vom 19. Januar bis zum 10. Oktober 1780 in mehreren Sitzungen mit den vom Ausschusse des obersten Gerichtshofs erhobenen Bedenken, welche in ihrem Schoße durch Kees vertreten wurden. Der Standpunkt, den die Kompilationskommission hiezu einnahm, ist in einem erhaltenen Schriftstück dargelegt, welches den Titel führt: „Punkten der Gerichtsordnung, welche der staatsrätlichen

Deliberation vorbehalten sind.“ [1]) Es diente als Behelf bei den späteren Beratungen der staatsrätlichen Kommission, ist halbbrüchig geschrieben und verzeichnet auf der rechten Halbseite die von ihr gefaßten Beschlüsse.

Der hier maßgebende § 3 des Entwurfs kam gleich in der ersten Sitzung (vom 19. Januar 1780) zur Sprache. An dieser Beratung, die unter dem Vorsitze des Grafen Sinzendorf stattfand, nahmen als Beisitzer die Hofräte Stampach, Martini, Zenker, Holger, ferner die Regierungsräte Froidevo und Horten, sowie Hofrat Kees teil. Gemäß den Aufzeichnungen in dem erwähnten Schriftstücke waren Stampach und Zenker mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden, „so viel die Sprache betrifft, weil die Verfassung der Landtafel in Böhmen sogar gesetzmäßig an gewisse Sprachen gebunden sei. Die übrigen fanden diese Vorsehung nicht diensam, weil dies eine Sache sage, die sich von selbst verstehe, daß Kläger dem Richter in keiner anderen Sprache reden werde, als die er (nämlich dieser!) versteht. Der Gerichtsstil sei eher zu verbannen, als zu cultivieren, die Courtoisie verdiene als Kleinigkeit keine Bemerkung. Wenn daher in Betreff der Sprache eine Vorsehung beschehe, so seien die übrigen Punkte gleichgiltig. Übrigens sei bei dem vorliegenden Gesetz mit der möglichsten Vorsicht fürzugehen, weil alle vorigen in dieses Fach einschlagenden Gesetze für aufgehoben zu erklären und der Richter und die Parteien auf die Worte des Gesetzes zu binden der Antrag sei.“ Wie aus dem Ergebnisse dieser Beratung hervorgeht, stand Froidevo mit seinem Widerstande gegen die Regelung der Sprachenfrage nicht allein, vielmehr schloß sich die Mehrheit der Kompilationskommission seiner Ansicht an.

Bei dem fundamentalen Widerstreit der Meinungen, der über diesen Gegenstand zwischen dem Ausschusse des obersten Gerichtshofs und der Kompilationskommission bestand, war das staatsrätliche Komitee zur Entscheidung berufen. Dieses beschäftigte sich auch in seiner am 30. Mai 1780 stattgehabten Sitzung unter anderm auch mit diesem Strittpunkt, der als 5. Deputationsantrag zur Beratung stand. An der Sitzung nahmen nach Inhalt des Protokolls außer dem Vorsitzenden, dem Grafen

[1]) Kompilationsakten der allg. Gerichtsordnung im Justizministerium (Karton 8).

Hatzfeld, noch folgende Personen teil: der niederösterreichische oberste Landrichter und Präsident der Kompilationskommission Graf Sinzendorf, der Präsident der oberstgerichtlichen Deputation Graf Cavriani, die Staatsräte Freih. v. Kresel, Gebler, v. Löhr, der Kanzleidirektor des Obersthofmarschallamts Freih. v. Kienmayer, Hofrat v. Kees als Referent der Deputation und Regierungsrat Froidevo als der der Kompilationskommission, sowie der Sekretär des Staatsrats v. Vogel als Schriftführer. Nach dem Wortlaute des Sitzungsprotokolls wurde zunächst der Antrag der Deputation („daß sich Kläger genau nach jenem achten solle, was bei jedem Richter sowol in Betreff der Sprache, in welcher die Klage zu überreichen, als auch in Betreff des Gerichtsstils und der Courtoisie sowol gegen den Richter als den Beklagten hergebracht ist") und sodann der Standpunkt der Kompilationskommission in dieser Sache zur Kenntnis gebracht. Diesfalls findet sich im Protokoll folgende Bemerkung: „Die Compilations-Commission hält es für überflüssig hierwegen etwas in einem Gesetze zu bestimmen, da einesteils jeder, der mit dem Richter zu reden hat, jene Sprache mit ihm reden werde, welche er (nämlich dieser) versteht und zu verstehen vermöge seines Amts schuldig sei, andernteils weil der Gerichtstil nicht eines besonderen Schutzes würdig sei, auch gewiß keine Partei den dem Richter schuldigen Respekt je versagen werde." Wie fiel nun die Entscheidung der staatsrechtlichen Kommission aus? Sie beschloß, dem Standpunkte der Deputation Rechnung zu tragen und diesen Gegenstand gleichfalls einheitlich zu regeln. Nur sollte diesem Zwecke ein eigener Beisatz zu § 3 des Entwurfes dienen. Es wurden nämlich unmittelbar nach den Worten „in ihrer Zeitordnung" noch folgende Worte eingeschaltet: „in der landesüblichen Sprache unter der gehörigen üblichen Auf- und Unterschrift anbringen."[1]) Dieser Beschluß wurde nicht bloß in diesem Protokolle, sondern auch in den obenerwähnten „Punkten der Gerichtsordnung, welche der staatsrätlichen Deliberation vorbehalten

[1]) § 3 lautete also nach diesem Beschlusse folgendermaßen: „Der Kläger soll in der Klage die Geschichte (Faktum), woraus er ihme ein Recht erwachsen zu sein glaubet, vollständig mit allen Umständen, welche zu Bewährung seines Rechts dienlich sein können, in ihrer Zeitordnung in der landesüblichen Sprache unter der gehörigen üblichen Auf- und Unterschrift anbringen."

sind", auf der hiefür bestimmten rechten Halbseite verzeichnet. Damit wurde allgemein die Gerichtssprache der Rechtssphäre der Parteien entzogen und also den Klägern auch in Böhmen und Mähren zur Pflicht gemacht, die Sprache des Gerichts anzuwenden, gleichviel ob sie oder die Beklagten diese verstünden oder nicht. Auch die Bestimmung, betreffend die „übliche" Auf- und Unterschrift, zeigt klar, daß nicht das bei den Parteien, sondern bei den Gerichten Herkömmliche zu beobachten sei; denn es waren wohl nicht die Rechtsuchenden, welche die äußeren Förmlichkeiten der Klagsschrift frei zu bestimmen haben sollten. Der Begriff der landesüblichen Sprache, insoweit es sich um den wechselseitigen Verkehr der Gerichte und der klägerischen Partei handelt, wurde also hier einheitlich festgestellt.

Die landesübliche Sprache ist also diejenige, deren sich die Gerichte bedienen und die daher auch von den Parteien, welche sich an die Gerichte wenden, ausnahmslos zu gebrauchen ist. Denn man war damals ja nicht im Unklaren darüber, daß diese „landes- oder vielmehr gerichtsübliche Sprache" mit der „Landessprache" nicht zusammenfalle, also mit dieser nicht identisch sei. War doch beispielsweise die polnische Landessprache damals nicht „landesüblich", weil keine Gerichtssprache! Dies ergibt sich ganz allgemein aus den Beratungsprotokollen über die Sprache, in welchen die Handelsbücher zu führen wären. Das Protokoll der Sitzung der staatsrätlichen Kommission vom 29. August 1780 sagt dies ganz deutlich. Die Kompilationskommission hatte ursprünglich zu § 112, lit. e), beschlossen, daß die Bücher der berechtigten Handelsleute nur jenenfalls einen halben Beweis ausmachen sollen, wenn sie mit den dann näher angeführten Erfordernissen versehen sind. Insbesondere (lit.e) wurde bestimmt, daß das Buch in deutscher, welscher oder in der üblichen Landessprache geführt werden müsse. Die Deputation wollte hier, wo es sich um kein Interesse der Bureaukratie handelte, von einer Beschränkung der privaten Rechtssphäre nichts wissen und hatte von der Festsetzung der Sprache, in der die Handelsbücher zu führen seien, abzusehen beschlossen. Die Kompilationskommission hatte sich in diesem Punkte gefügt. Das staatsrätliche Komitee stellte jedoch, um Übervorteilungen vorzubeugen, wie sie bei Anwendung jeder beliebigen Sprache beispielsweise seitens der Juden und Raitzen vorkommen könnten, den Vorschlag der Kompilationskommission wieder her und genehmigte die vor-

erwähnte Fassung des Absatzes e). Denn durch die Bestimmung der „üblichen Landessprache“ sei die nötige Vorsicht für ein jedes Land insbesondere getroffen. Zudem sei der größte Teil der Handelsleute der französischen, welschen oder deutschen Sprache mächtig, übrigens könne aber niemand in einem Lande negoziieren, wenn er dessen Landessprache nicht verstehe. Hier wird also von dem allgemeinen Grundsatze, daß die Gültigkeit oder Beweiskraft der Privaturkunden von der Sprache, in welcher sie niedergeschrieben seien, unabhängig sei, und der sogar in der Zulassung von Eintragungen in der Landtafel auf Grund fremdsprachiger Urkunden gipfelte, ausdrücklich eine Ausnahme bestimmt. Hier läßt sich also der Gegensatz zwischen den Begriffen der landesüblichen als der von den Gerichten gebrauchten und der Landessprache als der von der Bevölkerung des Landes oder Bezirkes gebrauchten Mundart oder mit anderen Worten zwischen Gerichts- und Volkssprache klar und deutlich erkennen.

Sowohl diese Bestimmung als auch der Beschluß hinsichtlich der Sprache der Klage fanden in dem endgültigen Text der Gerichtsordnung Aufnahme. Zu diesem Ende wurde bei der Schlußredaktion der § 3 völlig gleichlautend mit der Fassung der Kompilationskommission übernommen und die Gerichtssprache durch die Einfügung des neuen § 13 („beide Teile sowol als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten“) endgültig geregelt. Der § 112 (lit. e) des Entwurfes erhielt hiebei im endgültigen Text des Gesetzes seine Stelle als § 119 (lit. e).[1]) Der Gesetzgeber machte also nunmehr nicht bloß dem Kläger, sondern beiden Streitteilen der alleinigen Gebrauch der Gerichtssprache zur Pflicht. Er bezeichnete folglich die Anwendung einer anderen neben der am Orte des Gerichts geltenden Gerichtssprache ausdrücklich als unstatthaft und führte damit das Territorialprinzip endgültig zum Siege. Darüber, wie diese Schlußredaktion in den Einzelheiten zustande kam, ist man allerdings nicht

[1]). Die von der staatsrätlichen Kommission vorgeschlagene Bestimmung über die übliche Auf- und Unterschrift der Klage wurde in den § 14 des definitiven Texts verwiesen; § 13 des Froidevoschen Entwurfs bildete dann den § 19 des letzteren.

eingehend unterrichtet, da ein Teil der Beratungsprotokolle und anderen Akten in Verstoß geriet. Es läßt sich jedoch aus den Vorgängen das folgende entnehmen: Kaiser Josef II. hatte kurz nach seinem Regierungsantritte mit Handbillett vom 25. Januar 1781 entschieden, daß die Sitzungen der Deputation nun zu unterbleiben haben, da ihre Anmerkungen bezüglich der allgemeinen Gerichtsordnung ohnehin bald zu Ende kommen würden. Behufs Beschleunigung der Arbeiten der Kompilationskommission könnten ihr die Mitglieder der Deputationskommission Cavriani und Kees beigegeben werden. So geschah es auch. Die staatsrätliche Kommission, deren Beratungen bis zum § 131 (§ 138 der a. G. O.) gediehen waren,[1]) beschloß in ihrer Sitzung vom 6. Februar 1781 mit Rücksicht auf dieses Handschreiben des Kaisers vorläufig bis zu dessen Entscheidung, ob sie das Operat der Kompilationskommission wieder begutachten solle, die Tätigkeit einzustellen. Dieser Beschluß fand die kaiserliche Genehmigung. Die Kompilationskommission brachte nun das Gesetzgebungswerk in nunmehriger dritter Lesung allein zu Ende, indem sie den Hofrat Kees mit der Umarbeitung der strittigen Bestimmungen der Gerichtsordnung betraute. Jene Punkte, in welchen keine Übereinstimmung erzielt worden war, wurden dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt, der hinwieder das Gutachten des Staatsrats einholte. Es findet sich nun in den Akten[2]) ein Entwurf der a. G. O. in Reinschrift, welcher die §§ 1 bis 138 des später kundgemachten endgültigen Gesetztexts enthält und auf dem Rubrum in gleichzeitiger Schrift die Bezeichnung trägt: „Entwurf des nach dem Einraten der staatsrätlichen Kommission verfaßten Texts." Dieser unter Zugrundelegung der früheren Beschlüsse richtiggestellte Entwurf dürfte von der Hand des Hofrat Kees herrühren und der Kompilationskommission vorgelegen haben, als sie gemäß der mehrgedachten kaiserlichen Entschließung an die dritte Lesung des Entwurfs ging. Die Kommission hatte sich dann ohneweiteres die gedachte Fassung zueigen gemacht.[3])

---

[1]) Canstein a. a. O., S. 178.

[2]) Kodifikationsakten des k. k. Justizministeriums, Karton 6.

[3]) Das Wenige, was Hock-Bidermann „Der österr. Staatsrat" S. 226 über die § 13 a. G. O. betreffende Beratung der staatsrätlichen Kom-

Die allgemeine Gerichtsordnung wurde mit Patent vom 1. Mai 1781 mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1782 kundgemacht. Über den wahren Sinn der uns hier beschäftigenden Gesetzesstelle gab es damals keinen Zweifel. Kees, der bei der Redaktion des Josefinischen Zivilprozesses eine so wichtige Rolle gespielt hatte, erläutert in seinem gleich nach Erscheinen der Gerichtsordnung verfaßten, aber erst im Jahre 1789 im Drucke erschienenen Kommentare, übereinstimmend mit dem Rechtsgelehrten Siegmund Rizy[1]) den § 13 in völlig zutreffender Weise. Nach ihnen wird unter landesüblicher Sprache diejenige verstanden, deren sich die Gerichtsbehörde bedient, bei welcher der Rechtsstreit anhängig ist, wenn auch in ganzen Strecken des betreffenden Landes, in dem sich das Gericht befindet, die Inwohner eine andere Sprache reden. Daher wären Inländer, wenn sie vor Gericht die Sprache eines anderen Landesbezirkes führen wollten, die an dem Orte der Rechtshandlung nicht üblich sei, dahin anzuweisen, daß sie einen Sachwalter bestellen, der die Rede in landesüblicher Sprache führe.[2])

Zugegeben muß wohl werden, daß der endgültige Wortlaut der in Rede stehenden Gesetzesstelle die Spuren der Hast an sich trägt, mit welcher Kaiser Josef das Gesetzgebungswerk betreffs des bürgerlichen Verfahrens zum Abschlusse gebracht wissen wollte. Eine deutlichere Fassung war sehr gut denkbar und sie wurde auch zur Tat, als unter Kaiser Leopold II. an Stelle der Kompilations- die Gesetzgebungshofkommission trat, der unter anderem auch die Überprüfung der allgemeinen Gerichtsordnung zugewiesen wurde. (2. April 1790.) Den hauptsächlichsten Anstoß zu einer solchen „Untersuchung" hatte § 437 der allg. Gerichtsordnung gegeben, wonach bei vorkommenden Zweifeln über den Sinn des Gesetzes die Gerichte nicht selbst zu entscheiden, sondern die allerhöchste Entschließung einzuholen hatten. Die Hofkommission,[3]) welche alsbald die Beratung über die ersten Kapitel der Gerichtsordnung abschloß und diese mit

---

mission mitteilt, entstammt wohl nur einer sehr flüchtigen Einsicht in die Protokolle und einer mißverständlichen Auffassung ihres Inhalts.

[1]) vgl. dessen Anmerkungen zur allg. Gerichtsordnung, 1786.

[2]) Das Nähere bei Fischel, a. a. O. S. XXXIV.

[3]) Die betreffenden Akten befinden sich im Archiv des k. k. Justizministerium im Fasz. mit der Aufschrift „Westgalizische Gerichtsordnung" vereinigt.

dem a. u. Vortrag vom 29. Mai 1790 dem Kaiser vorlegte, verbreitet sich über dieses Motiv, sowie über den Gang des neuen Gesetzgebungswerks in umständlicher Weise. Zwei Ursachen hätten die Gelegenheit zu den allzu häufigen Erläuterungen und Nachträgen ergeben:

1. sei der Text zu gedrängt und erschöpfe nicht den Gegenstand;

2. hätten der § 437 der a. G. O. und das Hofdekret vom 7. März 1786, Nr. 648, den Richter zu ängstlich gemacht und die vielen Anfragen hervorgerufen.

Deshalb müsse ad 1 der betreffende Gegenstand kurz, deutlich und bestimmt in dem gehörigen Absatz erscheinen und ad 2 bei Beurteilung des § 437 der bekannte Rechtssatz zum Maßstab gewählt werden, nach welchem ein Rechtsgelehrter, sofort auch ein Richter, die Gesetze, d. i. ihre Kraft und Wirkung erkennen müsse, sonst bliebe derjenige, der nur die Worte fängt, ein Gesetzler, legulejus genannt. Nach diesen Gesichtspunkten solle die Ordnung der Kapitel und Absätze der a. G. O. beibehalten, hiebei aber jede Bestimmung der strengsten Prüfung unterworfen werden, inwieweit sie einer Abänderung oder Ergänzung bedürfe, und inwieferne die erflossenen Erläuterungen und Nachträge benützt werden können.

Im Entwurfe des ersten Kapitels wird also gemäß den soeben entwickelten Grundsätzen unter anderen auch § 13 in der Fassung der a. G. O. im vollständigen Text mitgeteilt und dann wörtlich folgendes angeführt:

„Nicht immer ist die Landessprache auch bei den Gerichtsbehörden üblich. So ist z. B. in Galizien die polnische Sprache die Landessprache, und dennoch werden daselbst bei den Gerichtsbehörden die Geschäfte in der lateinischen Sprache behandelt. In dieser Betrachtung könnte statt der Worte: der landesüblichen Sprache der Ausdruck: deren sich die Gerichtsbehörde bedient, angenommen und daher der neue Text auf die nachstehende Art gestimmt werden.

„Beide Theile sowol als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der in dem Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu gebrauchen und aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

Bekanntlich wurde der Entwurf der verneuerten Gerichtsordnung 1792 in Druck gelegt und den Kommissionen in Gesetz-

gebungssachen, die in den Provinzen unter Anteilnahme der neubelebten Stände eingesetzt wurden, zur Erstattung ihrer gutächtlichen Äußerung übermittelt. Es ist bemerkenswert, daß die böhmische Landeskommission, die am 2. September 1793, und die mährische, die am 7. März 1793 tagte, gegen den geänderten § 13 nichts zu erinnern fand. Ebensowenig die übrigen. Nur die Tiroler Landeskommission beschloß mit Stimmenmehrheit, nachdem der Vertreter der Stände außer der beim Gerichte üblichen auch die lateinische Sprache zugelassen wissen wollten, den § 13 in folgender Weise zu textieren: „Beide Teile sowol als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der in dem Lande beim Gerichte üblichen und der Gerichtsordnung angemessenen Sprache zu gebrauchen.“ Als Ursache für diesen Vorschlag wurde angeführt: Es sollen dadurch fremde Benennungen vermieden und die Sprache der Gerichtsordnung gewöhnlicher werden. Das war die einzige von den Länderkommissionen gemachte „Erinnerung“ zu unserem Gegenstand. In den lateinischen Text für Galizien wurden statt des bisher für „landesübliche Sprache“ gebrauchten Ausdrucks „idiomate consueto“ unter Billigung der galizischen Landeskommission nunmehr die Worte „in suis sermonibus idiomate in eorum provincia coram judicio consueto utantur“, also eine wörtliche Übersetzung aufgenommen. Nach Einlangen aller Äußerungen aus den Provinzen wurde der Entwurf unter Berücksichtigung der erstatteten Gutachten nach dem Vortrage Froidevos als Referenten der Gesetzgebungskommission teilweise geändert und in gemeinschaftlichen Sitzungen dieser und der obersten Justizstelle endgültig festgestellt.

§ 13 insbesondere wurde in der geänderten Fassung der Gesetzgebungskommission genehmigt und fand als § 14 in der revidierten Gerichtsordnung Aufnahme, welche, weil zunächst am 19. Dezember 1796 bloß für Westgalizien kundgemacht, später die westgalizische genannt wurde. Bemerkenswert ist, daß an den Arbeiten der Gesetzgebungskommission seit 14. April 1792 neben Froidevo auch Kees teilnahm, und somit für die Kontinuität der Arbeiten der Kompilations- und Gesetzgebungskommission Vorsorge getroffen war.

Angesichts der Entstehungsgeschichte des § 13 der a. G. O. (§ 14 der westgalizischen Gerichtsordnung) kann also über den wahren Sinn dieser Gesetzesstelle kein Zweifel mehr obwalten.

Das für die Gültigkeit der Stremayrschen Sprachenverordnung vom 19. April 1880 für Böhmen und Mähren ins Treffen geführte Argument, daß der Ausdruck „landesübliche Sprache" mit „Landessprache" gleichbedeutend sei, wird dadurch gänzlich hinfällig. Vielmehr wurde durch dieses Gesetz in bewußtem Gegensatze zu den Landes- oder Volkssprachen sowohl den Advokaten als auch den Laien der ausschließliche Gebrauch der landesüblichen, d. i. der von dem angerufenen Gerichte angewendeten Gerichtssprache, zur Pflicht gemacht. Daß es sich nur um die Sprache des betreffenden Gerichts und nicht etwa der aller in einem und demselben Lande befindlichen Gerichte handle, beweist überdies die Erläuterung, die durch die westgalizische Gerichtsordnung gegeben ist. Spricht doch auch deren lateinische Übersetzung nur von der „coram judicio" und nicht etwa „judiciis" in Anwendung stehenden Sprache. Ebenso geht aus der Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung unwiderleglich hervor, daß danach bei jedem Gericht nur eine einzige Gerichtssprache zugelassen sei. Für Böhmen und Mähren ist dies zweifellos überdies noch dadurch bewirkt worden, daß die Vorschriften der verneuerten Landesordnungen über die Gerichtssprache durch die Josefinische Gerichtsordnung und das Hofdekret vom 20. Juni 1782, J. G. S. Nr. 55, ausdrücklich aufgehoben wurden.

Allerdings berief man sich in den letzten Jahren, als die Wogen des Sprachenstreits sehr hoch gingen, noch auf ein Dekret der obersten Justizstelle aus dem Jahre 1803, um darzutun, daß allüberall in Böhmen die tschechische neben der deutschen im Sinne der Josefinischen Prozeßordnung „landesüblich", also Gerichtssprache gewesen und auch jetzt noch in gesetzlicher Geltung sei. Es hielt schwer, der Sache auf den Grund zu kommen, da die Kodifikationsgeschichte des § 13 a. G. O. unbekannt und die Einsicht in das Original der angeblichen Verordnung und in die Akten des Jahres 1803 verwehrt war. Der Justizminister Spens-Booden hatte sie nämlich offenbar als staatsgefährlich versiegeln lassen und so war man auf Vermutungen angewiesen.[1]) Justizminister Körber brach mit dieser an vormärzliche Überlieferungen gemahnenden Praxis und

[1]) So haben auch die betreffenden Ausführungen bei Fischel, a. a. O. S. XLIV, eine Richtigstellung zu erfahren.

gestattete endlich den Einblick in dieses sorgsam gehütete Geheimnis. Damit wurde nun in der Tat nichts ans Licht gebracht, was nicht ohneweiters jedermann ohne Gefahr für den inneren Frieden wissen durfte!

Im Jahre 1803 war ein tschechischer Handwerker in einem rein tschechischen Kreise mittels einer deutsch verfaßten Klage belangt worden. Er verstand diese Sprache nicht und ersuchte das Gericht, die Klage mit dem Auftrage an die gegnerische Partei zurückzustellen, ihm eine tschechische Übersetzung zukommen zu lassen. Der Prozeß spielte sich „auf dem Lande" ab und es sollte nach der für einen solchen Fall gegebenen gesetzlichen Vorschrift das mündliche, also unter Ausschluß des schriftlichen Verfahrens Platz greifen. Bei dieser Art des Verfahrens durften die Parteien selbst, nämlich ohne Advokaten, zu Worte kommen. Daher gestatteten die Behörden bei der gebotenen Verständigung zwischen Richter und Streitenden der Volkssprache unter sonstiger Aufrechterhaltung der allgemeinen Gerichtssprache einen beschränkten Spielraum. Die Angelegenheit gelangte an das Appellationsgericht. Eine Minderheit der Räte war der Meinung, daß die Klage in der dem Belangten allein verständlichen Sprache zu verfassen gewesen wäre, weil er sich sonst nicht persönlich an der Verhandlung beteiligen könnte, wie das Gesetz es ermögliche. Die Mehrheit war hingegen der Anschauung, daß nach § 13 a. G. O. die Sprachkenntnisse des Geklagten nicht in Betracht zu kommen haben. Das Appellationsgericht entschied, daß hier der Anlaß zu einer Anfrage an die oberste Justizstelle gegeben sei. Die Frage selbst lautete: „Ist in Böhmen, besonders in einem bloß böhmischen Kreis, ein Kläger schuldig, die Klage in der böhmischen Sprache einzubringen, wenn der Beklagte bloß der böhmischen Sprache und nicht zugleich der deutschen Sprache kundig ist; oder ist ein bloß böhmischer Beklagter sich auch auf eine gegen ihn gestellte deutsche Klage einzulassen verbunden?"

Die oberste Justizstelle erteilte dem Prager Obergericht am 22. April 1803 die Belehrung dahin, daß es jedem Kläger in Böhmen freistehe, seine Klage in der deutschen oder tschechischen Sprache einzubringen, d. h. daß keine Rücksicht darauf zu nehmen sei, ob der Belangte die Sprache der Klage verstehe oder nicht.[1]) Die unglücklich gewählte ganz allgemeine Fassung kann aber allerdings nur heute zu Mißverständnissen Anlaß geben. Seit Kaiser Josef II. bis zum Revolutionsjahr und darüber

hinaus nahm normal kein Gericht in Böhmen und Mähren eine Klagschrift in tschechischer Sprache an oder gab andere als deutsche Bescheide hinaus. Nur bei mündlichen Verhandlungen gestatteten, wie schon erwähnt, die Richter dem der deutschen Sprache unkundigen Bauers- oder Handwerksmann sich, in der Muttersprache verständlich zu machen, nahmen aber das Protokoll in der Regel bloß in deutscher Sprache auf. Dieses Dekret, welches nur den vorgelegenen einzelnen Fall entscheiden wollte, wurde nie in eine Gesetzessammlung aufgenommen; es besaß nie Gesetzeskraft und enthält daher keine authentische Interpretation des § 13 a. G. O. Aber selbst wenn man der Annahme zuneigte, daß dieser Belehrung der obersten Justizstelle irgendein Auslegungswert zukomme, so fließt daraus nichts, was für die Gültigkeit der Stremayrschen Sprachenverordnung mit Fug geltend gemacht werden könnte. Das oberste Gericht hätte danach im Jahre 1803, über den Inhalt der Anfrage hinausgehend, im Gegensatze zur damaligen Rechtsübung, die tschechische Sprache bei Klagen zugelassen wissen wollen. Es bestimmte aber nicht, daß diese Sprache im gesamten Gebiete Böhmens, also bei allen Gerichten dieser Provinz, landesüblich sei, vielmehr im Gegenteile hatte es dem Wortlaut der Anfrage entsprechend, einzig und allein die „bloß böhmischen Kreise" im Auge. Dagegen wurde damals in diesen Gebietsteilen die volle Landesüblichkeit der deutschen Sprache gegen jeden allfälligen Widerspruch der ortsansässigen slawischen Bevölkerung geschützt. Aber selbst wenn von dem Buchstaben der in Rede stehenden Belehrung ausgegangen werden wollte, könnte man schlimmstenfalls nur zur Folgerung gelangen, daß die deutsche Landessprache in den deutschen, die tschechische in den tschechischen Bezirken Böhmens die alleinherrschende sein

---

[1]) Das Dekret vom 22. April 1803, Z. 1192, an das Appellationsgericht in Prag lautet wörtlich: „Dem Appellationsgericht wird auf seinen Bericht vom 24. März d. J. bedeutet: Es unterwaltet keinem Anstande, daß nach Weisung des § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung einem jeden Kläger freisteht, seine Klage in der gleich landesüblichen deutschen oder böhmischen Sprache einzubringen, da bei schriftlichen Verhandlungen dem belangten Gegner die rechtsfreundliche Hilfe zustatten kommt, bei mündlichen Abhandlungen hingegen es Sache des Richters ist, dem Beklagten die etwa notwendigen Aufklärungen zu erteilen."

solle. Nur waltet hier der fundamentale Unterschied vor, daß das Deutsche nebstbei die allgemeine Regierungs- und Geschäftssprache (Staatssprache) Österreichs ist, der überdies durch das Hofdekret vom 13. Februar 1795, J. G. S. Nr. 217, der Charakter der Landesüblichkeit für alle Gerichte und Behörden des Staates, also auch für die rein tschechischen Bezirke, zuerkannt wurde.[1])

Es braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß diese Belehrung der obersten Justizstelle bloß den Fall betraf, wenn die Partei persönlich ohne Rechtsfreund an einer Streitverhandlung teilnahm und der deutschen Sprache nicht kundig war. Sie galt also nicht für Advokaten und zudem auch nicht für Mähren. In dieser Provinz war vielmehr seit der Kundmachung der Josefinischen Prozeßordnung das Deutsche stets als ausschließliche Gerichtssprache anerkannt und ausnahmslos in Anwendung, wofür direkte Zeugnisse vorliegen. Das Brünner Obergericht hatte noch im Jahre 1843 Gelegenheit, dies unter Billigung der obersten Justizstelle feierlich zu bekräftigen. In Mähren herrschte nämlich gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung die stete Übung, daß selbst mit der deutschen Sprache unkundigen Parteien, welche im Zuge des mündlichen Verfahrens ohne Rechtsfreunde erschienen, Protokolle nur in deutscher Sprache aufgenommen wurden. Ingleichen wurden bloß deutsche Klagen und Eingaben bei den Gerichten zugelassen und alle Erledigungen nur in deutscher Sprache hinausgegeben. Bloß die Urteile in Strafsachen wurden tschechischen Angeklagten hie und da in ihrer Muttersprache kundgemacht. Das Justizamt in Krzizanau hatte, dieser Vorschrift zuwider, gestattet, daß der Geklagte in einem mündlichen Rechtsstreite wegen Räumung eines Grundstücks Einrede und Duplik „in mährischer Sprache“ zu Protokoll gebe. Das Brünner Appellationsgericht, an welches dieser Rechtsstreit gediehen war, war in dieser Sache geteilter Meinung. Die Mehrheit stellte aus Anlaß der am 17. Mai 1843 in dieser Angelegenheit stattgefundenen Sitzung fest, daß „die Aufnahme von Protokollen bei Prozeßverhandlungen in böhmischer Sprache, sowie bei schriftlichen Eingaben in Streitsachen und adelichen Richteramte, noch mehr aber die Erteilung von Bescheiden in böhmischer Sprache ordnungswidrig“ und unstatt-

[1]) Fischel, a. a. O., S. XL.

haft sei. Der Vorsitzende glaubte aber doch, daß sich der gegenwärtige Fall zum Gegenstande einer Anfrage bei der höchsten Behörde eigne, weil in ähnlichen Fällen von den verschiedenen Senaten verschieden entschieden werden könnte. Es wurde daher beschlossen, dem Kaiser die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob die slawische Sprache in erweiterterem Maße wie bisher im gerichtlichen Verfahren zuzulassen sei.[1])

Der Referent der obersten Justizstelle, welcher diese Angelegenheit in der Sitzung vom 27. Juni 1843 vortrug, fand, daß diese Anfrage zu einer eigenen Belehrung nicht geeignet und vielmehr mit Rücksicht auf das Gesetz vom 29. März 1795, Nr. 231 J. G. S., auf die gesetzliche Vorschrift zu verweisen sei. Für die höchst seltenen Fälle, daß eine ohne Rechtsfreund erschienene Partei ihre Satzrede in der mährischen Sprache oder in der vom Richter veranstalteten Übersetzung zu Protokoll gebe, bedürfe es keiner Belehrung über die gesetzliche Zulässigkeit dieses Vorgangs. Denn nach § 13 a. G. O. hätten sich die Streitteile der landesüblichen Sprache zu bedienen und tatsächlich sei in vielen Gegenden Mährens die mährische Sprache, besonders bei den Landleuten, die vorherrschende landesübliche Sprache. Der Richter müsse sich daher mit der bloß mährisch sprechenden Partei zu verständigen suchen und ihr, um sie vor Nachteilen zu bewahren, gemäß § 20 a. G. O. an die Hand gehen. Falls sie es ausdrücklich verlange, werde es daher, um ihr allfälliges Mißtrauen oder ihren Zweifel zu bannen, wohl geraten sein, ihre Erklärungen in dieser Sprache zu Protokoll zu geben. Eine Schwierigkeit bestünde in dieser Hinsicht nicht, da in Mähren und Schlesien die Kandidaten für die Richterstellen auch in der

[1]) Wir glauben, nicht nur das versiegelte Aktenstück, sondern auch das Protokoll der Sitzung des mährischen Appellationsgerichts vom 17. Mai 1843, welches die obenerwähnte Anfrage enthielt, ihrem vollen Wortlaute nach im Anhange abdrucken zu sollen. Diese Verhandlungsschrift insbesondere ist ein wichtiger Beitrag zur inneren Geschichte Österreichs im Vormärz. Gewiß werden auch die Ausführungen des Appellationsrates Beidtel über die Gefahren, welche der ausgedehntere Gebrauch der slawischen Dialekte bei den Behörden für die Staatseinheit im Gefolge haben müßte, nicht ohne tieferes Interesse gelesen werden. Beidtel war kein engherziger Bureaukrat, sondern ein kenntnisreicher, heller Kopf, dessen vielfältige Schriften für die innere Geschichte Österreichs in der Zeit von Kaiser Josef II. bis zum Revolutionsjahr von hohem Werte sind.

mährischen Sprache geprüft werden. Denjenigen, welche diese verstünden, werden die Dekrete auch für Ortschaften, wo die mährische Sprache erforderlich wird, ausgestellt, den anderen, welche ihrer nicht kundig sind, bloß für Orte, wo sie nicht notwendig ist. Bei Besprechung solcher Prozesse gebe es also in allen Instanzen keine Schwierigkeit.[1]) In Rechtsstreitigkeiten, wo Advokaten erscheinen, haben sich diese „natürlich" bloß der deutschen Sprache zu bedienen und ebenso sei bei allen Erledigungen die deutsche die ausschließliche Gerichtssprache. Wenn endlich bei Geschäften des adeligen Richteramts der äußerst seltene Fall einer mährischen Eingabe vorkomme, so könnte ihre Erledigung gleichfalls keine Schwierigkeiten bieten. Der Berichterstatter schloß mit dem Antrage, das Brünner Appellationsgericht an die Vorschrift des § 13 a. G. O. zu weisen.[2])

Die oberste Justizstelle schloß sich diesem Antrage an und beschränkte sich daher darauf, das Brünner Obergericht auf die Anwendung des § 13 a. G. O. zu verweisen. Es blieb also bei der bisherigen rechtlichen Übung, welche trotz des mehrerwähnten oberstgerichtlichen Dekrets vom 22. April 1803 auch in Böhmen, vor- und nachher nahezu ausnahmslos beobachtet wurde. Wenn demnach der deutschen Sprache unkundige Parteien in den genannten Kronländern „auf dem Lande" im Zuge des mündlichen Verfahrens persönlich ohne Rechtsfreund erschienen, wurde mit ihnen nach der Vorschrift des § 20 der Gerichtsordnung in ihrer Muttersprache das Verständnis gesucht. Die Protokolle wurden aber doch nur in deutscher Sprache aufgenommen; in den seltenen Fällen, daß der Wortlaut der Erklärungen in tschechischer Sprache protokolliert wurde, legte man eine deutsche Übersetzung bei. Damit sich der unmittelbare Verkehr der niederen Klassen mit den Behörden, wo dies vorgeschrieben war, klaglos vollziehe, wurde den Beamten dieser wie der anderen Provinzen eingeschärft, sich „bei der Berührung" mit dem Volke in der angegebenen Weise aushilfsweise der Volkssprachen zu bedienen.

---

[1]) Der Referent gelangte zu dieser Ansicht, weil nach dem Zeugnisse des Brünner Beratungsprotokolls und gemäß zahlreichen Verordnungen solchen Protokollen stets deutsche Übersetzungen beigelegt wurden. Im übrigen verwechselte er die Begriffe „landesübliche" Sprache im Sinne der Gerichtsordnung und Volks- oder herrschende Landessprache.

[2]) Archiv des k. k. Justizministeriums (Nr. 3775/252 dprs. 8. Juni 1843).

Im übrigen wurde den Behörden die Anwendung der in den Sudeten- wie in den Alpenländern ausschließlich geltenden deutschen Gerichtssprache entschieden zur Pflicht gemacht.[1])

Durch die vorliegende rechtsgeschichtliche Untersuchung erscheint also die Auffassung, daß die Stremayrsche Sprachenverordnung gegen das geltende Recht verstößt, vollständig gerechtfertigt. In den deutschen Bezirken Böhmens und Mährens ist nach dem Geiste des § 13 a. G. O. einzig und allein die deutsche Sprache als Gerichtssprache rechtlich zulässig, da sie dort seit jeher als solche in Anwendung stand. Die Forderung der einheimischen Bevölkerung, daß sie von deutschen Beamten in deutscher Sprache verwaltet werde, entspricht daher ebenso der gesunden Vernunft wie dem geltenden Rechte. Wenn die Gerichte es als ihre Pflicht ansehen, die Gesetze, unbeirrt von den Partei- und nationalen Strömungen des Tages, unbefangen und leidenschaftslos zur Anwendung zu bringen, dann müssen sie aus der klargelegten Absicht des Gesetzes die logischen Folgerungen ziehen. Dann, aber nur dann, werden sie auch dem inneren Frieden Österreichs einen wertvollen Beistand leisten.

[1]) Das Nähere bei Fischel a. a. O., S. XXXIV; XLI ff., die Entscheidung der obersten Justizstelle vom 27. Juni 1843, Z. 3775, ebd. S. 59.

Anhang.

1. Eingabe des Prager Appellationsgerichtes vom 24. März 1803 an die k. k. Oberste Justizstelle in Wien

(Original im Archiv des k. k. Justizministeriums Nr. 1192/66, pr. 11. April 1803).

Hochlöbliche
kaiserlich und königliche Oberste Justizstelle!

Der Fall hat sich ergeben, daß ein Wirtschaftsbeamter einen Bürger und Handwerker einer Landstadt in Böhmen bei des letzteren Magistrat geklagt und die Klage in der deutschen Sprache eingebracht hat. Der beklagte Bürger legte die ihm zugestellte deutsche Klage zurück, bezog sich darauf, daß er stadtkundig bloß böhmisch verstehe, und bat, dem Kläger die Klage zur Übersetzung ins Böhmische zurückzustellen.

Es entstehet daher die Frage: Ist in Böhmen, besonders in einem bloß böhmischen Kreis, ein Kläger schuldig, die Klage in der böhmischen Sprache einzubringen, wenn der Beklagte bloß der böhmischen Sprache und nicht zugleich der deutschen Sprache kundig ist; oder ist ein bloß böhmischer Beklagter sich auch auf eine gegen ihn gestellte deutsche Klage einzulassen verbunden?

Die Meinung dieses Appellationsgerichtes ist geteilt. Die Mehrheit der Stimmen, und zwar jene des Rats Grafen v. Sporck, Faschank, Ritter v. Krisch, Baron Hennet v. Maasburg und des mitunterzeichneten Vizepräsidenten Freiherrn Karg v. Bebenburg geht dahin, daß ein Kläger in Böhmen ohne Rücksicht auf die Sprachkundigkeit des Beklagten jene Klage in der deutschen Sprache einzubringen berechtigt und der Beklagte, wenn er auch der deutschen Sprache offenbar nicht kundig wäre, ohneweiters sich darauf einzulassen schuldig sei; weil der § 13 der Gerichtsordnung nichts anderes verordne, als daß beide Teile sowohl als ihre Rechtsfreunde sich in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen haben; wo daher in einem Lande zwei Sprachen üblich sind, wie hierlandes die böhmische und deutsche, so sei es nach dem Gesetz genug, wenn sich der Kläger in seiner Klage entweder der deutschen oder böhmischen Sprache gebrauche, ohne darauf zurückzusehen, ob der Beklagte auch derjenigen landesüblichen Sprache kundig sei, in der der Kläger seine Klage zu verfassen für gut findet; und weil es sich sonst fügen könnte, daß ein bloß der deutschen Sprache kundiger Kläger seine Klage

gegen einen bloß böhmischen Beklagten in einer dem ersteren ganz unverständlichen Sprache zu verfassen gehalten wäre, welches der Billigkeit nicht entspräche. Der Antrag des Referenten Rat Heinrich, unter Beitretung der Räte Freiherrn v. Dubsky, Freiherrn v. Wahsmuth, Scheppl, Ritter v. Hoffmannsberg, Freiherrn v. Wiedersberg, Ebermann und des unterzeichneten Präsidenten v. Sporck geht aber dahin, daß in einem Lande, wo mehrere Sprachen üblich sind, der Kläger seine Klage in derjenigen landesüblichen Sprache zu verfassen schuldig sei, der der Beklagte kundig ist, weil bei dem mündlichen Verfahren, somit auf dem Lande überhaupt, jeder Partei freisteht, ihre Gerechtsame, ohne Beziehung eines Rechtsfreundes, vor Gericht selbst geltend zu machen.

Wenn nun die Klage in einer dem Beklagten unverständlichen, obgleich im Lande ebenfalls üblichen Sprache verfaßt und eingebracht werden dürfte, so würde der Beklagte gezwungen sein, entweder mit einem größeren Kostenaufwand sich eines Rechtsfreundes zu bedienen oder er würde Gefahr laufen, ohne sein Verschulden sachfällig zu werden. Denn wenn gegen einen bloß der böhmischen Sprache kundigen Beklagten eine in deutscher Sprache verfaßte Klage gestellt werden dürfte, so würde die richterliche Verordnung der Klage in der nämlichen Sprache angehängt werden, der Beklagte würde daher gar nicht wissen, was der Kläger von ihm fordert und was ihm der Richter aufgetragen; er würde daher bei der zur Verhandlung der Notdurften bestimmten Tagsatzung entweder aus Unwissenheit des gerichtlichen Befehles gar nicht erscheinen oder er würde wenigstens sich hinlänglich zu verteidigen außer Stande sein. Und wenn auch angenommen wird, daß ihm der Richter bei der Tagsatzung den Inhalt der Klage in der ihm verständlichen Landessprache vorher erklären wird, so kommt einesteils oft sehr viel auf die Bestimmtheit eines nicht so leicht in eine andere Sprache zu übersetzen möglichen Ausdruckes an, und anderenteils ist es besonders für einen einfachen Landmann höchst beschwerlich, wo nicht unmöglich, auf der Stelle und aus dem Stegreif unvollständig oder gar absichtlich schief angeführte klägerische Fatca zu berichtigen, zu geschweigen, daß oft zur Widerlegung einer Klage Behelfe von verschiedenen Orten zusammengesucht werden müssen, wozu eine geraume Vorbereitungszeit erfordert wird. Auf alle Fälle würde eine in der dem Beklagten unverständlichen obgleich landesüblichen Sprache verfaßte Klage, wo nicht die Rechtsstreitigkeiten dadurch, weil der Beklagte selbst die gerechtesten Ansprüche des Klägers demselben insolange, als sie ihm nicht in einer für ihn verständlichen Sprache vorgelegt zur Kenntnis kommen, gütlich einzuräumen außer Stande wäre, vervielfältigen, doch immer wegen der dem Beklagten, wenn er den Inhalt der Klage erst bei der Tagsatzung selbst vom Richter erführe, angegönnt werden müssenden Erstreckung zur Vorbereitung seiner Gegenbehelfe verzögern. Aus welchen Gründen auch die verneuerte Landesordnung des Königreichs Böhmen C. 2 angeordnet hat, daß, wenn der Beklagte kundbar der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Klage in böhmischer, und wenn er der böhmischen Sprache nicht kundig ist, in deutscher, und wenn Beklagter nicht ein geborener Deutscher oder Böhme wäre, in einer von diesen beiden Sprachen eingebracht werden soll. Übrigens ist dieses Appellationsgericht einhellig

des Dafürhaltens, daß dem Beklagten selbst, wenn er sich die Klage in einer ihm unverständlichen, jedoch landesüblichen Sprache gefallen lassen müßte, doch immer freistehe, seine Einrede hierauf in der ihm geläufigen landesüblichen Sprache zu Protokoll zu geben.

Da jedoch die Landesordnung, soweit sie das gerichtliche Verfahren zum Gegenstande hat, durch die neue allgemeine Gerichtsordnung aufgehoben ist, dieses neuere Gesetz aber hierüber einen Zweifel übrig läßt, so wird dieser Fall der höchsten Beurteilung und Bestimmung, wie sich künftig dabei benommen werden soll, gehorsamst unterlegt.

Prag, den 24. März 1803.

Johann Wenzel Graf v. Sporck.
Franz Freiherr v. Karg.

2. Auszug aus dem Ratsprotokolle des k. k. Appellations- und Kriminalobergerichts vom 17. Mai 1843.

(Original im Archiv des k. k. Justizministeriums.)

Unter dem Vorsitze des Appellationspräsidenten Grafen v. Sedlnitzky.

In Gegenwart des Hofrates Freiherrn v. Sterneck, der Appellationsräte: Dr. Beidtel, Freiherrn v. Hentschel, David Haberler, Steidl, Hennig v. Fröhlichsthal, Freiherrn Ubelli, Neumann, Freiherrn v. Hackelberg.

Ratsprotokollist Freiherr v. Sedlnitzky, Protokollführer.

Freiherr v. Ubelli, Referent.

Erinnerung ad Nr. 4488.

In der Rechtssache des Johann Kral wider Wenzel Kral wegen Räumung des Besitzes des Grundes Nr. 23, welche diesem Obergerichte zur Entscheidung in zweiter Instanz von dem Justizamte Krzizanau vorgelegt worden ist, hat sich der Fall ergeben, daß der Geklagte seine Reden der ersten Instanz in mährischer Sprache zu Protokoll gegeben und das Justizamt Krzizanau dieses zugelassen hat.

Über die Vorfrage, ob, wenngleich die Verhandlung zum Teil in mährischer Sprache geführt wurde, der Prozeß in der Hauptsache gesprochen werden könne, trug der Referent an: Es stehe dieser Umstand nicht entgegen, in merito einzugehen.

Denn weder die mit Patent vom 1. Mai 1781 in den böhmisch-österreichischen deutschen Erbländern eingeführte Gerichtsordnung noch irgendeine andere gesetzliche Bestimmung erhebt die deutsche Sprache in den genannten Erblanden zur ausschließlich üblichen Sprache und es läßt vielmehr schon der § 13 der G. O. für sich allein unbedingt nicht zweifeln, daß in den Erblanden auch andere Sprachen landesüblich seien und daß in einem Lande (Provinz) in der darin üblichen Sprache gerichtlich verhandelt werden könne. Es kann sich also nur darum fragen, ob in Mähren die mährische Sprache landesüblich sei. Die slawische Mundart, die gemeinhin die mährische Sprache genannt wird und eigentlich die böhmische Sprache ist, ist zwar nicht in der ganzen Provinz üblich, indem in dem östlichen und südöstlichen Teile der Provinz auch unter sich abweichende,

andere slawische Mundarten herrschen, allein immer noch bleibt die mährische Sprache die im Lande mitvorherrschende und zumal in dem westlichen Teile, in dem auch Krzizanau liegt, bis tief in die Provinz ist sie die ausschließliche Sprache der Bewohner, die übrigens in allen Teilen der Provinz in politischen und Kriminalverhandlungen und selbst im civile, sobald es sich um der deutschen Sprache nicht mächtige Zeugen handelt, die ämtliche Schriftsprache ist. Auch wurde bis nun von dem Appellationsgerichte ohne Anstand über in mährischer Sprache geführte Streitverhandlungen gesprochen und selbst mährisch verfaßte Eingaben aufrecht erledigt, weswegen die mährische Sprache wohl als landesüblich angesehen werden muß.

Der Appellationsrat Dr. Beidtel war der Meinung, es sei hierlands eine erweiterte Anwendung der böhmischen, resp. mährischen Sprache nicht zulässig, daher für diesesmal der fragliche Prozeß zwar in der Hauptsache zu erledigen, dem Justizamte aber die ordnungswidrige Zulassung des Geklagten zur Protokollarangabe seiner Satzschriften in mährischer Sprache zu rügen wäre. Denn vor allen wäre zu bemerken, daß über die freie Anwendung der Dialekte bei Urkunden, welche die Parteien in ihren Privatgeschäften errichten lassen, kein Zweifel sein kann, indem in dieser Beziehung die Parteien die vollkommenste Freiheit haben und selbst die Kraft eines halben Beweises, welche nach § 119 G. O. den Büchern der berechtigten Handelsleute und Fabrikanten beigelegt ist nach eben diesem Paragraphen diesen Büchern zukommt, wenn sie in der Landessprache geführt werden. In Ansehung der Bücher der Handwerker, von welchen der § 120 der G. O. handelt, ist aber durch das Hofdekret vom 11. September 1784, Nr. 335 J. G. S., dasselbe festgesetzt worden. Ebenso unterliegt es keinem Anstande, in Zivilprozessen die Antworten der Zeugen über die auf sie gestellten Weisartikel und Fragestücke in der mährischen oder böhmischen Sprache aufnehmen zu lassen, weil bei solchen Verhören die wichtigsten Gründe dafür sprechen, die Aussage möglichst genau und bloß in Rücksicht auf faktische Umstände aufzunehmen. Im Kriminalprozeß ist ebensowenig ein Anstand, die Verhöre des Inquisiten und der Zeugen dort, wo es wegen der ihnen fehlenden Kenntnis der deutschen Sprache notwendig ist, in der mährischen Sprache aufnehmen zu lassen. Das Kriminalgesetzbuch gibt für den Fall, wenn der Inquisit eine dem Untersuchungsrichter fremde Sprache spricht, im § 356 umständliche Vorschriften, zufolge deren die Aussage des Untersuchten in seiner Sprache in dem Kriminalverhöre zu erscheinen hat, jedoch begleitet von einer Übersetzung, was auch von den durch den Untersuchungsrichter gestellten Fragen gilt. Die Analogie hat diese Bestimmungen auf die sämtlichen Verhöre der Untersuchten und der Zeugen auf Kriminalprozesse ausgedehnt, so wie auch bei slawisch redenden Inquisiten das Urteil in der mährischen Sprache kundgemacht wird. Eine Praxis von 40 Jahren hat diese Vernehmungsart sanktioniert.

Die Frage, inwiefern eine erweiterte Anwendung der mährischen und böhmischen Sprache stattfinden könne, kann also nur diejenigen gerichtlichen Eingaben betreffen, welche in der slawischen Sprache gemacht werden und im Wege des adeligen Richteramtes oder des Zivilprozesses

vorkommen oder auch im Kriminalprozesse nicht Zeugenverhöre oder Urteile betreffen und jene Erledigungen, welche im Zivil- oder Kriminalfache von den Gerichtsstellen ausgehen. In Ansehung dieser Frage bestand bisher meistens die Übung, es nicht ungerügt zu lassen, wenn in einigen Fällen, wo die Verhandlung einer Streitsache im Sinne des § 20 G. O. durch den Richter geleitet wurde, böhmisch aufgenommene Protokolle vorkommen, auch hielt man darauf, daß die im Zivilprozesse und in den Gegenständen des adeligen Richteramtes vorkommenden Eingaben, sowie jene Eingaben der Parteien im Kriminalprozesse, welche schriftlich geschahen, in der deutschen Sprache abgefaßt sein mußten; endlich verlangte man, daß die Erledigung über alle gerichtliche Eingaben in der deutschen Sprache geschehen und nur ausnahmsweise wurden zuweilen die Eingaben armer Leute, worin sie um irgendeine Verfügung baten und bei denen oft der Einfluß unbekannter oder unberechtigter Schriftenverfasser am Tage lag, zur Vermeidung der Nachteile für die Partei zugelassen; ferner aber auch, wie schon erwähnt wurde, zuweilen die Kriminalurteile böhmisch kundgemacht, was dann auch ohne alle erhebliche Inkonvenienzen war. In diesen Beschränkungen muß dann auch Votant wünschen, daß geblieben werde, denn

a) bei schriftlichen Eingaben in Streitsachen ist dort, wo zum Gerichtsstande eigens aufgenommene Rechtsfreunde bestehen, ohnehin nach § 14 G. O. die Fertigung eines zum Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreundes erforderlich, welcher, da er notwendig ein zur Parteivertretung berechtigter Justiziär oder ein Advokat ist, nach dem § 410 und 430 G. O. juridische Studien an einer österreichischen Universität gemacht hat und diese Studien verbürgen die Kenntnis der deutschen Sprache, da die Universitäten Pest, Pavia und Padua ausgenommen, nach dem Hofdekrete vom 12. Juli 1784 die Vorträge über die Rechtswissenschaft ohnehin deutsch gehalten werden.

b) Ein großer Teil der Eingaben in Sachen des adelichen Richteramtes geht ferner wegen der oft notwendigen Detailkenntnisse in den Gesetzen ohnehin von berechtigten Rechtsfreunden aus und dort wo ohne Hilfe von Vertretern Eingaben von den Parteien gemacht werden, geschieht es, da seit dem Jahre 1770 an einer Verbreitung der deutschen Sprache mittels der Schulen und Sitten, und zwar nicht ohne Erfolg, ist gearbeitet worden — in deutscher Sprache. Auch ist es für jeden, der den gegenwärtigen Kulturzustand von Mähren und Schlesien kennt, einleuchtend, daß unter jenem Teile der Bevölkerung, welcher ausschließlich die slawischen Dialekte spricht, die Fähigkeit zu schriftlichen Aufsätzen entweder ganz fehlt oder in einem so geringen Grade vorhanden ist, daß dieser Teil der Bevölkerung es für gewagt halten würde, sich in was immer für einem Geschäfte slawischer ohne Zuziehung eines Rechtsverständigen gemachten Eingaben bei den Gerichtsstellen zu bedienen.

c) Die Möglichkeit und man kann glücklicherweise hinzufügen, die Leichtigkeit einer gehörigen Justizpflege ist aber darum für die Parteien, auch wenn sie bloß slawische Dialekte sprechen, nicht aufgehoben; weil die Protokollarerklärung bei Gerichten es ihnen möglich macht, ihr Begehren in ihrer Sprache zu stellen und sie bei Rechtsverhandlungen ihr Recht dem Richter auseinander setzen können, der es dann in deutscher

Sprache zu Protokoll gibt oder selbst Notate in slowenischem Dialekte zur Einsicht bei jener Art von Vertretung, welche er nach § 20 der G. O. der ohne Vertreter erscheinenden Parteien zu leisten hat, übernehmen kann. In Fällen, wo ein Mißtrauen gegen den Richter stattfände, bleibt der Weg einer Delegation übrig, oder die Parteien können Abschriften der Protokolle begehren und diese dann durch Personen, welche ihr Zutrauen haben, mit dem, was sein sollte, vergleichen lassen oder sie können, wenn über einen Rekurs ihre Abweisung erfolgte, nach dem Hofdekrete vom 3. November 1792, Nr. 67, eine Abschrift der vom Gerichte erster Instanz erstatteten Amtserinnerungen begehren.

d) Was endlich die gerichtlichen Erledigungen in einer andern als der deutschen Sprache betrifft, so ist auch kein Grund vorhanden, von der bisherigen Praxis abzugehen, weil zufolge jener Organisierung der Bildungsanstalten, welche in dem Studienplane vom 25. Juni 1752 sich ankündigte und seit der Organisierung des Volksschulwesens vom 5. Dezember 1774 das Streben zur Emporbringung der deutschen Sprache sich in einer immer gleichen Richtung vom Jahre 1774 bis 1820 entwickelte, Niemand zu dem Amte eines formell befähigten Richters ohne mancherlei vorläufige Prüfungen und ebenso ohne eine genaue Kenntnis der deutschen Sprache gelangen kann. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß es in einzelnen Fällen dennoch den Parteien Schwierigkeiten bereiten kann, wenn das Deutsche im strengeren Sinne des Wortes als Gerichtssprache aufrecht gehalten wird, allein alle menschlichen Einrichtungen haben wenigstens unter gewissen Umständen gewisse Nachteile und die Frage steht in Beziehung auf den Grundsatz: Das Deutsche sei in Mähren und Schlesien die Gerichtssprache — nicht so, ob nicht für einen mehr oder weniger beträchtlichen Teil der Einwohner dies einige Nachteile habe, sondern so, ob ohne überwiegende Nachteile für das Ganze von diesem Systeme beträchtliche Abweichungen stattfinden könnten. In diesem Sinne erachtet aber der Votant, daß streng auf dem Grundsatze, das Deutsche sei die Gerichtssprache und folglich die Erweiterung der Ausnahmen unzulässig — bestanden werden müsse, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das österreichische Kaisertum ist durch die Beschaffenheit seiner Zusammensetzung mehr als vielleicht irgendein anderer Staat auf ein künstliches Einheitsband angewiesen und dieses fand man schon seit Jahrhunderten in jenen Provinzen des Kaisertums, welche zu dem ehemaligen deutschen Reiche gezählt wurden, in der Begünstigung der deutschen Sprache als Regierungssprache selbst für jene Gegenden, wo slawische Dialekte vorherrschten. Seit der Regierung Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia, unter welcher große äußere Gefahren die Steigerung und Konzentrierung der Staatskräfte empfohlen haben und die Wissenschaft diese Konzentrierung als Bedingung des Staatswohles forderte, wurde durch Gesetze und Beispiele, vor allem aber durch die Organisation des Schulwesens auf die Verbreitung der deutschen Sprache und ihre grammatikalische Vervollkommnung hingearbeitet. Dieselbe Richtung bestand in einem noch höheren Grade unter Seiner Majestät dem Kaiser Josef II. und die Grundlagen derselben bestehen noch jetzt, wodurch es geschah, daß auch in den böhmischen Provinzen jeder gebildete Mensch die deutsche Sprache

spricht und in allen Provinzen mit deutscher Verfassung ein gleichförmiger Geschäftsgang eingeführt und gehandhabt werden konnte.

2. Ganz abgesehen vom Gesichtspunkte der Einheit ist aber die deutsche eine bereits in allen ihren Teilen geordnete Sprache und also mehr als jede andere, welche erst geordnet werden soll, zur Geltendmachung als Geschäftssprache geeignet. Nun wird aber von Männern, welche in Ansehung der Ausbildung der verschiedenen slawischen Dialekte als kompetente Urteiler angesehen werden, behauptet und es ist insbesondere aus dem Werke des Grafen Leo Thun über die gegenwärtigen Bemühungen zur Emporbringung der böhmischen Sprache ersichtlich, daß, als aus Veranlassung des Werkes des Abbé Dobrowsky über die slawische Grammatik seit 1789 das Studium der böhmischen Sprache die Aufmerksamkeit mehrerer ausgezeichneter Männer in Anspruch zu nehmen anfing, die Hauptfrage die war, ob dem mangelhaften Vorrate an Wörtern zur Bezeichnung neu entstandener Gegenstände und Begriffe auf eine der Analogie der Sprache entsprechende Weise werde abgeholfen werden können. Es wird mit Vergnügen erzählt, daß dieser Versuch über alle Erwartung gelungen sei; allein auch die Richtigkeit dieser Behauptung angenommen, gelangt man gerade zu dem Schlusse, daß noch eine geraume Zeit hingehen werde, bis jene Erweiterung und Berichtigung des Sprachschatzes, welche man nur zum Teile erst (vor)genommen hat, zur Kenntnis und Anwendung bei den niederen Volksklassen und den gewöhnlichen Geschäftsmännern gelangen kann. Bis auf diesen Zeitpunkt würde eine erweiterte Anwendung der böhmischen Sprache leicht den Nachteil hervorbringen, Aufsätze, die dem einen ganz sprachrichtig zu sein scheinen, dem anderen unverständlich zu machen.

3. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß die mährische Sprache von der böhmischen beträchtlich verschieden ist und die slawischen Dialekte noch keineswegs einen zur allgemeinen Schriftsprache angenommenen Dialekt haben. So wie aber dieser Umstand in Betrachtung gezogen wird, kann die mährische Sprache, wenn man sie nach einem größeren Maßstabe anwenden wollte, in jenen Fällen, wo die Akten über die Grenzen der Provinz hinauskommen, nur wesentliche Inkonvenienzen herbeiführen. Auch ist nicht einmal eine gegründete Aussicht da, daß die slawischen Dialekte in Deutschland sich der Einheit der Schriftsprache nähern werden, da Nationaleifersucht und Vorurteile bei solchen Veranlassungen wirksam sind und überdies unter den Freunden slawischer Dialekte in der böhmischen, polnischen, russischen und illirischen Sprache mehrere wesentliche verschiedene Sprachformeln, von denen man keine der andern aufopfern will, gefunden werden.

4. Es ist auch nicht wohl einzusehen, wie man die jetzt bestehenden Einrichtungen verschiedener Provinzen aufrechterhalten wollte, wenn in einer Provinz und namentlich in Mähren die Ausnahmen von der Anwendung der deutschen Sprache als Gerichtssprache sich vervielfältigen. Galizien, obgleich ganz von Polen bewohnt, unter denen die wenigen Deutschen nicht einmal eigene Gemeinden bilden, könnte mit mehreren Gründen eine Abänderung der bestehenden Geschäftssprache ansuchen und, wenn man dabei auf die Landessprache sähe, würde es wieder nicht die böhmische, sondern die polnische sein, auf welche man Wert legen würde. In einem

Teile von Kärnten und Steiermark herrscht die windische Sprache und diese ist in dem Grade vernachlässigt, daß sie nicht Schriftsprache werden kann. In einem größeren Teile von Krain besteht die krainerische Sprache. Von verschiedenen Seiten könnten daher, auch abgesehen von jenem Sprachenstreit, welcher sich in den ungarischen Provinzen erhoben hat, Ansprüche gemacht und vielleicht mit jener Leidenschaftlichkeit, welche selbst wider Leidenschaften waltet, verteidigt werden.

5. Die hohe Staatsverwaltung hat zwar seit einer langen Reihe von Jahren die Gesetze auch in der böhmischen, mährischen oder polnischen Sprache als eine Landessprache kundmachen lassen und namentlich wurde dem mähr. schles. Appellationsgerichte mit dem Hofdekrete vom 22. Februar 1787, Z. 836, verordnet, alle Gesetze auch in der Landessprache kundzumachen. Allein, wo es geschah, geschah die Kundmachung auch in der deutschen Sprache, auch ist die deutsche Sprache nach dem Hofdekrete vom 9. August 1787 stets als der Urtext zu betrachten, wie denn dies in Beziehung auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch auch in dem Kundmachungspatente vom 1. Juni 1811 noch insbesondere erklärt ist. Aus der Kundmachung in den Volksdialekten aber lassen sich für die Anwendung dieser Volksdialekte in der Gerichtssprache keine Schlüsse ziehen, indem es einmal in den neueren Zeiten zu einer anerkannten Theorie geworden ist, daß jeder im Staate lebende Mensch das Gesetz kennen müsse und also auch das Gesetz durch Kundmachung in jeder in einem Lande bestehenden Sprache zur Kenntnis derjenigen gebracht werden müsse, welche nicht deutsch verstehen. Aber natürlich geschieht diese Kundmachung so gut, als sie möglich ist, und die tägliche Erfahrung zeigt, daß selbst gebildete Personen, wenn ihr Stand es nicht mit sich bringt sich um die Gesetze zu bekümmern, die Gesetze nicht kennen und im Erforderungsfalle sich bei Kunstverständigen Rates erholen. Diesem zufolge ist die Kundmachung der Gesetze in den sämtlichen Landessprachen nicht viel anders als eine Formalität, und dies zwar umsomehr, da, wie schon bemerkt, ohnehin die gebildeteren Klassen mit der deutschen Sprache bekannt sind und bei wichtigeren Veranlassungen den Rat der Sachverständigen einholen.

6. Ebensowenig kann es entscheiden, daß in Böhmen oder Mähren Einberufungen von Landtagen, Landtagsbeschlüsse, oder etwa in Böhmen diese oder jene Art landtäflicher Erledigungen in einer slawischen Sprache erscheinen; denn dies sind Ausnahmen, welche zuweilen dem alten Herkommen bewilligt werden und natürlich, da sie von der obersten Staatsverwaltung angeordnet oder wenigstens stillschweigend sanktioniert sind, mit gutem Grunde beibehalten werden können. Allein Ausnahmen dieser Art sind streng auszulegen und, so wenig man in England aus den französischen Formeln, mit denen der König die Beschlüsse des Parlaments sanktioniert oder ihnen seine Sanktion verweigert, auf die Zulässigkeit der Anwendung der französischen Sprache im englischen Parlamente schließen könnte, ebensowenig scheint aus einigen aus Achtung gegen das Altertum beibehaltenen Formeln oder Übungen ein Schluß auf die Zulässigkeit einer erweiterten Anwendung der slawischen Sprache bei Gerichtsverhandlungen zulässig zu sein.

7. Dieser Schluß scheint es umsoweniger zu sein, da, wenn jene erweiterte Anwendung bei Gerichtsstellen stattfinden könnte, kein Grund vorhanden wäre, warum die noch größere Anwendung der slawischen Sprachen nicht bei den politischen und Militärbehörden, bei denen an der Bestimmtheit des Ausdruckes weniger gelegen ist und für deren Verhandlungen die Parteien sich selten eines Vertreters bedienen, statthaben sollte. So wie aber in mehreren Verwaltungszweigen eine erweiterte Anwendung der slawischen Sprache stattfände, müßte man das jetzt bestehende System des öffentlichen Unterrichtes unpassend nennen, es müßte, wie bisher auf die Verbreitung der deutschen Sprache gesehen wurde, in einer entgegengesetzten Richtung auf die Verbreitung slawischer Sprachen hingearbeitet werden und, da natürlich der mit der slawischen Sprache unbekannte Beamte selbst in jenen Bezirken, in denen bloß Deutsche wohnen, wenig brauchbar wäre, weil jeden Augenblick slawische Eingaben aus entfernteren Gegenden einlaufen könnten, so wäre zu einer großen Veränderung der Verfassung wenigstens eine sehr große Aufforderung vorhanden.

8. Ohne Zweifel geschah es zum Teile im Hinblick auf diese Folgen, daß bisher, wie es die Sprache aller Appellationsgerichte zeigt, als Gerichtssprache nur die deutsche, lateinische und italienische Sprache angesehen wurde, also nur Sprachen, welche die Vorteile einer genau festgesetzten Grammatik und einer jedes Mißverständnis ausschließenden Terminologie gewähren, durch eine Praxis von 63 Jahren auf das Engste mit der seit 1780 entstandenen Justizgesetzgebung verflochten worden sind. Diesen Sprachen gegenüber kann dort, wo im Gesetze das Wort Landessprache vorkommt — diese Benennung nicht für ihre erweiterte Anwendung in den Gerichtsverhandlungen zur Rechtfertigung dienen, weil außerdem folgen würde, daß man jedem etwa in der Provinz vorkommenden Dialekte, wie z. B. in Schlesien dem um Teschen gewöhnlichen sogenannten Wasserpolakischen, eine erweiterte Anwendung gestatten müßte. Dadurch aber würde nicht nur der Dienst außerordentlich erschwert, sondern auch die Unmöglichkeit herbeigeführt werden, Beamte mit einem gewissen Grade von Sprachkenntnissen in andern Provinzen oder in verschiedenen Bezirken derselben Provinz zu verwenden, während man es bisher als einen nicht unbedeutenden Vorteil für die hohe Staatsverwaltung ansah, durch Versetzung von Beamten eine größere Gleichförmigkeit in die Geschäftsverhandlung bringen und der Entstehung eines oft schädlichen Provinzial- oder Bezirksgeistes entgegenwirken zu können.

9. Endlich kann es nicht unerwähnt gelassen werden, daß die erst vor wenigen Jahren entstandene Gefällsgesetzgebung, welche ohne Zweifel in ihren Grundlagen einige Hauptideen der hohen Staatsverwaltung ausspricht, im § 65 der Zoll- und Monopolordnung schriftliche Warendeklarationen in den Ländern, wo die italienische Sprache besteht, in dieser Sprache gestattet, sonst aber überall in der deutschen Sprache verlangt, nur die mündlichen Deklarationen in der Landessprache zuläßt und auch dann, wenn nicht die deutsche Sprache die Landessprache ist, die Eintragung in die Amtsbücher in der deutschen Sprache verordnet, woraus selbst bei den Finanzen ein gewisses Streben nach Aufrechterhaltung der deutschen Sprache, sogar in der neuesten Zeit erkennbar wird.

Dieser Meinung traten die Räte Haberler, v. Fröhlichsthal und Neumann bei. Die Votanten Freiherr v. Sterneck, Freiherr v. Hentschel, David Hennig und Freiherr v. Hackelberg waren aus den entwickelten Gründen ebenfalls der Ansicht, daß für dieses Mal in merito des Prozesses einzugehen sei, doch wäre bei dem Umstande, als sich selbst bei diesem Obergerichte differierende Ansichten über die Zulässigkeit der böhmischen Sprache bei Verhandlungen darstellen, dem Justizamte keine Rüge zu erlassen.

Der Appellationsrat Steidel erachtete aus nachstehenden Gründen den Prozeß in merito zu erledigen und dem Justizamte keine Erinnerung zu erlassen. Denn § 13 der allg. G. O. enthält die klare Anwendung, daß sich beide Teile und ihre Rechtsfreunde in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu bedienen haben. In der Provinz Mähren und Schlesien ist die Mehrzahl der Einwohner der deutschen Sprache unkundig, spricht slawisch und ihre Schriftsprache ist böhmisch. Dies bewähren viele statistische Werke und die jährlich in Druck gelegten Diözesan-Kataloge. Die Stände des Landes huldigen dem Landesfürsten als Könige von Böhmen (sic!) in böhmischer Sprache. Infolge des hohen Handbillets vom 8. Februar 1787 werden alle gesetzlichen Verordnungen in deutscher und böhmischer Sprache hierlands kundgemacht. Das Appellationsgericht erteilt infolge des Hofdekrets vom 30. November 1787, Z. 750, die Richteramtsbefugnisse für deutsche und böhmische Ortschaften, je nachdem der Geprüfte bloß die Kenntnis der deutschen Sprache oder die Kenntnis beider Landessprachen dargetan hat. Kein Vorsteher, Rat oder Justiziär bei Untergerichten in böhmischen Ortschaften wird von dem Appellationsgerichte nach Vorschrift dieses Hofdekrets angestellt oder dessen Anstellung genehmigt, der sich nicht über die Kenntnis beider Landessprachen ausweist. In Kriminal- und Zivilangelegenheiten sind viele Protokolle, Satzschriften und andere Aktenstücke an dieses Obergericht und an den obersten Gerichtshof gelangt und nie ist darüber etwas gerügt worden. Wenn man die slawischen Staatsbürger, die keine andere als ihre Muttersprache kennen, hindern wollte, ihre Erklärung vor Gericht oder ihre schriftlichen Eingaben in einer anderen als ihrer Muttersprache vorzubringen, so würde man sie entweder von dem Schutze der Gesetze und der Gerichte ganz ausschließen oder zwingen, daß sie ihre Verteidigung anderen Sprachkundigen überlassen. Das letztere würde ihnen zwecklose Kosten verursachen und ihr Mißtrauen bestärken, daß sie nicht richtig verstanden wurden und daß ihnen aus Mißverständnis Unrecht geschieht. Eine solche Verhinderung liegt nicht in den Worten der angeführten Gesetze und noch weniger in der weisen Absicht des höchsten Gesetzgebers. Das Appellationsgericht kann daher keine durch den Wortlaut und den Geist der Gesetze nicht zu rechtfertigende Erinnerung erteilen.

Hieraus ergibt sich der Beschluß, diesen Prozeß in merito zu erledigen, per unanimia — und an das Justizamt keine Rüge zu erlassen, per majora, durch die Stimmen der Votanten Freiherrn v. Sterneck, Freiherrn v. Hentschel, David, Steidl, Hennig und Freiherrn v. Hackelberg.

Das Präsidium erklärte, die von dem Appellationsrate Dr. Beidtel aufgestellten Grundsätze zu teilen, mit dem Anhange, daß, da über den Umfang, in welchem bei den Gerichtsstellen der Provinz Mähren und Schlesien die slawische Sprache eine Anwendung finden könne, Zweifel erhoben werden, welche in künftigen ähnlichen Fällen verschiedenartige obergerichtliche Entscheidungen zur Folge haben könnten, ſe nachdem die Zusammensetzung des Senates träfe, so wäre, um eine bestimmte Norm zur künftigen Darnachachtung behufs eines gleichmäßigen Verfahrens zu erlangen, der Fall einer Anfrage vorhanden. Diesem gemäß wäre dieser Fall zur Kenntnis Seiner Majestät zu bringen und ehrerbietigst anzutragen, daß Seine Majestät geruhen möchten, über die Frage, ob einer erweiterten Anwendung der slawischen Sprache stattzugeben sei und insbesondere über die Frage, ob bei den mündlichen Verhandlungen über stattgefundene Klagen und bei schriftlichen Eingaben im Laufe des Zivilprozesses oder in Angelegenheiten des adeligen Richteramtes eine Anwendung der slawischen Sprache platzgreife, zu entscheiden. Zugleich wäre mit Rücksicht auf oben auseinandergesetzte Verhältnisse von Seite dieses Obergerichtes sich dahin auszusprechen, es bei der bisher bestandenen Übung zu belassen, nach welcher die Aufnahme von Protokollen bei Prozeßverhandlungen in böhmischer Sprache, sowie bei schriftlichen Eingaben in Streitsachen und adelichem Richteramte, noch mehr aber die Erteilung von Bescheiden in böhmischer Sprache als ordnungswidrig betrachtet wurde.

Da der Meinung des Präsidiums bezüglich der zu erstattenden Anfrage die Votanten Freiherr v. Sterneck, Dr. Beidtel, David, Haberler, Hennig v. Fröhlichsthal und Neumann beitraten, so wurde dieselbe per majora zum Beschlusse erhoben.

Der Appellationsrat Steidl bemerkte, mit Bezug auf seine oben angegebene Meinung, daß kein Grund bestehe, die höchste Behörde mit einer Anfrage über den nicht zweifelhaften Sinn der Gesetze zu belästigen uud dadurch die Veranlassung zu geben, daß das Appellationsgericht auf den Wortlaut und auf den klaren Sinn der angeführten Gesetze gewiesen werde.

Der Referent und die Räte Freiherr v. Hentschel und Freiherr v. Hackelberg bemerkten, nachdem sich der Fall einer Verhandlung in böhmischer Sprache im Zivilverfahren selten ereignet, so wäre derzeit keine Anfrage zu machen.

Schließlich wurde stante concluso einhellig beschlossen, den erwähnten Prozeß abgesondert von der hier beratenen Vorfrage in Vortrag zu bringen, um ihn in merito zu erledigen.

Mit dem Originale gleichlautend.

Brünn, den 3. Juni 1843.

Freiherr Sedlnitzky, m. p.

K. und k. Hofbuchdrucker
Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

MAY 3 - 1958 ILL

2046002

CANCELLED

APR 22 '72 H

DUE APR '73 H

JUL 24 1975 ILL

4926166

Aus 405.6
Studien zur osterreichischen reich
Widener Library 004935888
3 2044 081 673 519